HEIDELBERGER

JAHRBÜCHER

DER

LITERATUR.

DREI UND ZWANZIGSTER JAHRGANG.

ERSTE HÄLFTE.

Januar bis Juny.

HEIDELBERG.
In der Universitäts-Buchhandlung von C. F. WINTER.
1830.

INHALT

der

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

(Die voraus stehenden römischen Ziffern bezeichnen die Zahl des Heftes, die deutschen, die Seitenzahl.)

A.

B.

D.

E.

F.

G.

H.

L.

Q.

R.

W.

X.

N. 1. 1830.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Das erweislich älteste Zeugnifs für die Aechtheit der in den Kanon des Neuen Testaments aufgenommenen Apokalypse, geprüft von Dr. H. Chr. Mich. Rettig, Licent. d. Theol. Lehrer an d. akadem. Gymnas. u. an d. philol. Seminar der Univ. zu Giefsen. Leipzig bey Hahn. 1829. 64 S. 8.

Wer auch, wie der Rec., mit dem kritischen Resultate des gelehrten und unermüdet thätigen Vfs. nicht übereinstimmen kann, wird doch, je mehr er Form und Materie unterscheidet, diese kleine Schrift als einen vorzüglichen Beweis, welch' eine lichte Methode des Forschens und Darstellens sich der Vf. eigen gemaht habe, mit theilnehmendem Vergnügen anerkennen. Und ist denn nicht, je mehr wir die menschliche Geistesbildung beachten und schätzen lernen, die Methode der Wahrheitsforschung und die dadurch dem Gemüth sich einprägende ächte Form des Denkens und Wollens durchaus die Hauptsache, so dafs, wie Lessings Wort darüber bekannt ist, die Kunst zu suchen und zu finden immer mehr werth und vollkommener ist, als das gefundene.

In dem zwar nicht mustermäfsigen, aber doch von den Kirchenvätern zum Muster oder Rechtfertigung des Christentums gegen Juden angenommenen und deswegen vorzüglich merkwürdigen Dialog des Philosophen und Märtyrers Justinus mit dem Rabbinen Tryphon ist (§. 80. S. 220 der Würzburger Ausg.) ein Zeugnifs über die Apokalypse, welches, neben den Notizen aus Papias und Meliton, als das dritte älteste und wichtige angeführt zu werden pflegt. Dieses ists, welches der Vf. auf's Neue prüft und am Ende sogar als einen Gegenbeweis gegen die apostolische Abkunft diese kanonischen Prophezeihungs-

buchs erklärt. Er zeigt überweisend, dafs bei Justin von diesem bestimmt die Rede ist, und führt S. 10. diese Stelle selbst vollständig an, weil, wie er sagt, besonders Hug (Einl II, S. 580. der Ausg. III.) nur einen Auszug „und zwar einen so künstlichen Auszug daraus habe abdrucken lassen, dafs der Leser unmöglich auf die zu berücksichtigende Schwierigkeiten aufmerksam werden könne."

Der Zusammenhang der Stelle ist §. 79., dafs auch Justinus, wie an mehreren Orten (Mt. 16, 28. 24, 34. Lk. 19, 12. 14. 27.) das Neue Testament, die Hoffnung, dafs dem Messias von Gott bald ein allgemeines ewiges Königreich gegeben werde, an die bekannte Stelle Daniels 7, 13 14. anknüpft. Tryphon fragt hierauf §. 80., ob denn die Christen wahrhaftig bekennen, dafs der, (damals nach dem Aufstand unter Barcochab vollends ganz) den Juden entrissene und verwüstete Ort Jerusalem wieder erbaut und mit Christus von allen Patriarchen, Propheten und Christen in Freude und Herrlichkeit bewohnt werden solle? Der Rabbi hatte den Verdacht, Justin möchte dergleichen Hoffnungen blos anzunehmen scheinen wollen, um dadurch den Einwendungen zu entgehen, dafs sein Christus so niedrig und gewaltlos erschienen sey, die Propheten aber doch vielmehr einen mächtigen Erdenbeherrscher erwarten liefsen. Justin antwortet mit Entschiedenheit: „Nicht so elend bin ich, o Tryphon, um etwas anderes zu sagen, als ich denke!" Zwar habe er schon angedeutet, dafs doch Viele Christen auch von der reinen und gottverehrenden Denkart — πολλους και των της καθαρας κ. ευσεβους οντων χριστιανων γνωμης — dieses nicht anerkennen. Er selbst aber und viele andere Christen, wenn sie durchaus recht dächten, = ορθογνωμόνες κατα παντα χριστιανοι, wüfsten, dafs eine Körperauferstehung seyn werde und dafs die Propheten Hesekiel, Jesaias und andere tausend Jahre in dem gebauten, geschmückten und erweiterten Jerusalem bekennen. Die tausend Jahre findet Justin bei Jesai. 65. durch eine sehr

künstliche Auslegung der Worte: „Tage des Holzes des Lebens" und durch den Ausspruch: „ein Tag des Herrn ist wie tausend Jahre." Auch — und dies ist nun sein dritter Beweis und die hieher gehörige*) Haupstelle:— „führt es auf dieses auch, insofern auch **bei Uns ein gewisser Mann, dessen Name Johannes ist, einer der Apostel des Christus**, in einer ihm gewordenen Apokalypse prophezeit hat: tausend Jahre würden die unserm Christus Gläubig gewordenen zu Jerusalem zubringen und nach diesem werde die allgemeine (καθολικη) und, kurz zu sagen, ewige Auferstehung aller gleichgestimmt und insgesamt und ein Gericht geschehen." Dieses — fährt er fort — hat auch unser Herr gesagt, dafs die, welche Kinder des Gottes der Auferstehung seyen, weder ehelichen noch geehelicht werden, sondern Engeln gleich seyn würden. Denn bei Uns — setzt er hinzu — sind auch bis jetzt prophetische Gnadengaben. Daraus müsset auch ihr einsehen, dafs sie, die ehedem bei Eurem Geschlecht waren, auf uns übergetragen sind."

Wir führen die ganze Stelle nach dem Texte wortgetreu übersetzt und auch nach dem Gedankenzusammen-

---

*) Εις τουτα συναγει και επειδη, και παρ ημιν, ἀνήρ τις, ᾧ ονομα Ἰωαννης, ἑις των αποστολων του χριστου, εν ἀποκαλύψει γενομενῃ αυτω, χιλια ετη ποιησειν εν Ιερουσαλημ τους τῳ ἡμετερῳ χριστῳ πιστευσαντας προεφητευσε και μετὰ τοῦτα την καθολικην και, συνελοντι φαναι, αιωνιαν ομοθυμαδον ἁμα παντων αναστασιν γενησεσθαι κ. κρισιν. Ὁπερ και ὁ κρος ἡμων ειπεν, ὁτι ουτε γαμησουσιν ουτε γαμηθησονται αλλα ισαγγελοι εσονται τεκνα του θεου της αναστασεως οντες.

Παρα γαρ ἡμιν καὶ μέχρι νυν προφητικα χαρισματα εστιν· εξ ου και αυτοι συνιεναι οφειλετε, οτι τα παλαι εν τω γενει ὑμων οντα εις ἡμας μετετεθη. Ὁνπερ δε τροπον κ. ψευδοπροφηται επι των παρ ὑμιν γενομενων αγιων προφητων ἠσαν, και παρ ἡμιν νυν πολλοι εισι και ψευδοδιδασκαλοι . . . . .

hang an, weil allein dadurch die aller Aufmerksamkeit würdige kritische Prüfung des Vfs. nebst der weiteren Beurtheilung derselben klar wird und ihr Recht erhalten kann.

Der Vf. fafst in die Augen die Worte: ein gewisser Mann, der den Namen hat Johannes. Sein kritisches Bedenken ist: Wie kann Justinus so unbedeutend blos von einem „gewissen Mann" gesprochen und diesen doch gleich darauf „Einen der Apostel des Christus" genannt haben? Er folgert: Entweder sind die Worte ἀνηρ τις oder die Worte εἱς των αποστολων του χριστου unächt. Da nun, dafs etwa die ersteren als Interpolation eingeschoben worden seyen, sich schlechthin kein Grund erdenken lasse, so lange die andern daneben stehen bleiben, so sieht sich, sagt S. 29., die Kritik nothgedrungen, für das Zweite zu entscheiden, nämlich dafs das Prädikat „Einer der Apostel des Christus" ein unächter Zusatz sey; so, wie z. B. die ursprüngliche Gestalt der Briefe des Ignatius nur dadurch hergestellt werden könne, wenn man blos die Stellen, welche in beiden Recensionen gleich sind als ursprünglichen Text beibehalte und alles Uebrige sowohl in der längeren als kürzeren Recension derselben für Zusatz erkenne.

Zwar übersieht der Vf. gar nicht, wie Eusebius in der Kirchengeschichte IV, 18. S. 229. Stroth. die Stelle des Dialogs schon als einen Beweis anführt, dafs Justin den Johannes der Apokalypse deutlich (σαφῶς) für den Apostel gehalten habe. Der Zusatz εἱς των ἀποστολων του χριστου müfste also zwischen dem Jahr 140 und der Zeit des Eusebius eingetreten seyn. Denn sorgfältig wird von Vf. S. 40—52. nachgewiesen, dafs die erste gröfsere Apologie Justin's im Jahr 138 oder höchstens 139 an Antoninus Pius gerichtet worden sey und der Dialog nicht früher als 139—140 gesetzt werden könne.

Auch die sorgfältige Bestimmung dieses Datums benutzt nun der Vf. zu der weiteren Betrachtung, dafs ein so entscheidender Chiliast, wie Justin, doch um's Jahr

140 den Verfasser der Apokalypse nur als „einen gewissen Mann" bei den Christen angeführt, folglich ihm eine bedeutende persönliche Autorität nicht zugeschrieben habe und folglich die Apokalypse, nahe ihrem Ursprung, in einem hohen, apostolischen Ansehen nicht gestanden haben könne.

Damit verbindet sein Scharfsinn noch das dritte Moment, dafs nämlich Justin aus dem Prophetenbuch des gewissen Mannes Johannes gegen Tryphon zugleich noch die Folgerung ziehe: „auch bis jetzt, και μεχρι νυν, seyen prophetische Charismen unter den Christen. Justin müsse demnach diese Apokalypse als ein Product aus seiner eigenen Zeit oder aus der Zeitnähe, nicht aber aus der apostolischen, gekannt haben.

Und nun wendet der Vf. diese seine kritische Bemerkungen mit voller Strenge gegen den apostolischen Ursprung der Apokalypse. Justin, der Chiliast, der in Samarien geboren, mit Palästina und Rom Bekannte, und überhaupt Vielgereiste, der auch manche Traditionen in seine Christusgeschichte einmischt, das Gespräch mit Tryphon aber in der Nähe gerade von Ephesus gehalten hat, spricht dennoch von der ihm so werthen Apokalypse nur als von der Prophetenschrift „eines gewissen Mannes unter den Christen", welche beweise, dafs die Christen auch noch zu Justins Zeiten, also ungefähr 50 Jahre nach dem Tode des Apostel Johannes statt der Juden prophetische Charismen unter sich hätten. So scheine sich demnach durch ernste Kritik alles dahin zusammenzudrängen, dafs um's Jahr 140 die neutestamentliche Apokalypse weder zu Rom, noch in Palästina, noch zu Ephesus als das Werk des Apostels Johannes angesehen, sondern einem mit oder kurz vor Justin lebenden Christen Johannes zugeschrieben gewesen sey.

Der Vf. schliefst das Ganze mit der Frage; „Kann Etwas näher liegen, als die Conjectur (zu welcher schon der berühmte Oberbischoff von Aegypten, Dionysius, sich hinneigte), dafs die beyden zu Ephesus lebenden Johannes, der Apostel nämlich und der Presbyter, (s. Euseb.

Kchgsch. III, 39. VII, 26.) in der Tradition über Abfassung der Apokalypse mit einander verwechselt seyen? Durch das Streben, für die alten Bücher die möglichst bedeutenden Vff. aufzusuchen, möge das Werk des Presbyters, welchen der Chiliast Papias besonders hochgeachtet, zu einem apostolisch Johanneischen geworden seyn."

Wahrscheinlich findet die Kritik des Vfs. nicht blos wegen der ausgezeichnet guten Darstellung, sondern auch deswegen gegenwärtig leicht Beifall, weil mehrere der jetzigen Ausleger, (welche seit Semler, Ernesti und J. D. Michaelis gleichsam die vierte Generation in diesem Feld der Litteratur ausmachen) zum voraus geneigt zu seyn scheinen, die Apokalypse nicht von einem Apostel abzuleiten.

Nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts, da Semler und die Gleichzeitigen die kritische Prüfungsfrage: ob die Kirchenväter nicht meist aus dogmatischen Rücksichten und aus Liebe für den Chiliasmus die Apokalypse dem Apostel Johannes zugeschrieben hätten? so wie man jede bedeutende Hypothese vor der Verwerfung möglichst steigern mufs, auf das Aeufserste getrieben hatten, gehörte es zur „damaligen Orthodoxie", die Apokalypse, da sie im kirchlichen Kanon ist und daher entscheidende Lehrautorität haben sollte, durchaus als apostolisch zu vertheidigen.

Indefs hat nun aber jene wieder freigewordene Prüfungsweise, weil sie unpartheiischer fortgesetzt wurde, überwiegend klar gemacht, dafs von vorneherein ein nicht unwürdiger und daher unglaublicher Chiliasmus, auch um der Apokalypse willen, weil man sie für apostolisch erkannte, von allen Kirchenvätern der dritthalb ersten Jahrhunderte geglaubt worden ist und dafs nicht umgekehrt erst aus Liebe zu solchen chiliastischen Erwartungen die Apokalypse für apostolisch gehalten wurde. Nur diejenige im zweiten Jahrhundert, welche den Messiasgeist (wie Apok. 19, 14. Joh. 1, 1.) mit dem, was die Alexandriner als den höchsten Logos Gottes und daher als einen (zweiten) Gott verehrten, indentificiren zu dürfen, noch nicht

glaubten und daher spottweise αλογοι (Logoslose) genannt wurden, waren durch diesen dogmatischen Grund veranlaſst, keine Schrift, worin jener Logos mit dem Messiasgeist gleichgestellt war, für apostolisch-johanneisch zu halten. Sie hatten, ungeachtet sie in der Nähe der 7. apokalyptischen Gemeinden mehreres leicht zu erfragen gehabt hätten, nicht historisch genügende, sondern blos diese dogmatischen Gründe dagegen; und ebenso war es umgekehrt um die Mitte des dritten Jahrhunderts bei Dionysius von Alexandrien ein dogmatisches Bestreben, die Apokalypse nicht mehr für apostolisch anerkennen zu lassen, weil damals endlich das baldige Kommen solcher tausend Vergeltungsjahre für die Märtyrer, äuſserst unglaublich und die laute Erwartung einer vorhergehenden Zerstörung des Römerreichs sehr gefährlich und gehässig geworden war.

Soviel aber zeigte sich, weil mit mehr Gleichmüthigkeit untersucht und kein dogmatisches Interesse mehr eingemischt wurde, schon vielen nicht unmittelbaren Schülern Semlers, daſs selbst der gelehrte und kluge Dionysius, welchem doch, als einem der vornehmsten und mächtigsten Bischöffe, durch die so gangbaren kirchlichen Communicationen Erkundigung bei den Asiatischen Gemeinden leicht seyn muſste, und welcher alles, was er vermochte, gegen den apostolischen Ursprung der Apokalypse aufzubringen wohl verstand, dennoch nicht möglich gewesen war, äuſsere historische Gründe und Ueberlieferungen gegen die Ableitung des Buchs von dem Apostel Johannes anzuführen. Und deswegen — wendete sich das Resultat der frei begonnenen Semlerischen Prüfung durch deren ruhigere Fortsetzung gerade auf die entgegengesetzte Seite, nämlich auf die Entscheidung, daſs in den ersten Jahrhunderten gegen den apostolischen Ursprung der Apokalypse keine historische Data zu finden waren, vielmehr eine zusammenstimmende Ueberlieferung für denselben vor Augen liege.

In eben derselben Periode aber hat bekanntlich die Theologie, nach und nach durch die ächtphilologische

Leitung von Matthias Geſsner, Ernesti und Heyne und durch das freiere Michaelis-Eichhornische Studium des Alten Testaments gleichsam überwältigt, die Ueberzeugung nicht mehr abweisen können, daſs auch bei den christlichen Urschriften die rein historische Interpretation d. i. die den Zeitumständen gemäſse Sinn-Entdeckung allein das ursprünglich Gedachte gewähren könne. Dadurch verschwanden bei allen Uneingenommenen und Sachverständigen die unzählige, phantastisch willkührliche Umdeutungen der Apokalypse auf spätere Ereignisse, nämlich der Ketzereien, des orientalischen und occidentalischen sogenannten Antichrists, mit allen den leeren Einbildungen, wie wenn in diesem Buche jetzige und noch spätere Zeiterfolge vorausgesehen seyen. Mögen fernerhin die Gläubigen jedes Zeitalters, durch eine bequeme Vereinigung hermeneutischer Ignoranz mit spielender Einbildungskraft, in dasselbe gerade das hineinerklären, was (wie neuerlich Napoleon) jede Generation unmittelbar afficirt und daher sie in den Wahn versetzt, daſs von Olims Zeit an sie, und hauptsächlich nur an sie, gedacht gewesen sey. Nach der Unwiderstehlichkeit der historischen Interpretation ist nunmehr im Ganzen dies unverkennbar, daſs die Apokalypse ein damals baldiges Siegen des Christusreichs, und zwar nicht mehr durch Belehren, sondern als Wirkung göttlicher Naturgewalt hoffte, nicht einmal aber Jerusalems vollständige Zerstörung, vielmehr die Besserung des gröſsten Theils 11, 13. erwarten lieſs und dagegen das heidnisch-römische Gewaltreich und die Stadt Rom selbst durch alle Plagen Gottes so weggeschafft zu sehen erwartete, daſs 17, 11. kaum noch ein Achter als Imperator kommen würde.

Seit demnach die historische Auslegung den Inhalt der immer doch nun einmal kirchlich-kanonischen Apokalypse nicht mehr als etwas Erfülltes oder richtig Vorausgesehenes zu erklären vermag, hat sich die Kritik derer, welche durch dieses Resultat in dogmatischer Verlegenheit seyn mögen, dahin umgewendet, daſs wo möglich das Orakelbuch nicht von einem Apostel abge-

leitet werden dürfe. Sogar ist schon der Ausweg versucht worden, ob nicht, wenn je die historischen Data auf den Apostel Johannes unvermeidlich hinführten, die Unterscheidung anzunehmen wäre, dafs auch ein Apostel manches nach blos persönlichen Ansichten und nicht gerade Alles mit apostolischer Autorität gedacht und gesagt haben möchte. Da denn aber doch diese gewagte Hypothese den Artikel von Lehrunfehlbarkeit bei der Inspiration auf das Bedenklichste gefährden würde, so sind gegenwärtig die äufsersten (contra-orthodoxen) Bemühungen noch bemerkbar, auf historisch kritischem Wege die Apokalypse als eine nichtapostolische Schrift darzustellen; woraus, wenn es je möglich wäre, doch für die Behaupter der dogmatisch entscheidenden Autorität des kirchlichen Kanons die neue schwierige Frage entstehen müfste, ob denn ein nichtapostolisches Buch von solchem durch den Erfolg nicht bestätigten Inhalt dennoch von der Kirche in das Verzeichnifs der Schriften habe aufgenommen werden können, deren Behauptungen als lehrunfehlbar anzuerkennen wären.

Bei dieser Richtung mehrerer unter den nächsten Zeitgenossen möchte demnach das versuchte kritische Wegschaffen und Umdeuten einer sonst für sehr viel geltend geachteten Stelle des Justinus willkommen seyn. Auch Rec., so sehr er sich seiner Unpartheilichkeit gegen die dogmatische und polemische Beziehung bewufst ist, wäre durch die so lobenswürdige Darstellungsart des Verfs. für sie gerne eingenommen. Genauer betrachtet aber verschwindet ihm all das Scheinbare, welches dem Scharfsinn des Hrn. Prof. R. dafür aufzufinden gelungen ist.

Der Hauptpunkt beruht darauf, dafs der Ausdruck *παρ' ἡμιν ἀνήρ τις* = „ein gewisser Mann bei uns Christen" etwas Erniedrigendes enthalte und deswegen das folgende Prädikat *εἷς τῶν Ἀποστόλων τοῦ χριστοῦ* nicht von Justin selbst beigefügt seyn könne. Allein im Griechischen der alt- und neutestamentlichen Sprachart klebt dem Ausdruck *ἀνήρ τις* nicht das Geringschätzige an, was wir bei den Worten „ein gewisser

Mann" zu denken pflegen. Es soll doch ohne Zweifel keine Art von Zurücksetzung andeuten, wenn der Prolog des Johannes-Evangeliums 1, 6. fast auf die nämliche Weise sagt: ἐγένετο ἄνθρωπος ἀπεσταλμενος παρα θεου, ὀνομα αὐτῳ Ιωαννης—? Nur im Deutschen klingt es etwas niedrig, wenn wir übersetzen müssen: es ward ein Mensch ein Abgesandter von Gott; sein Name ist Johannes. Und ist nicht Justin's Stelle gerade dieser Johanneischen sehr ähnlich? Nur daſs der Ausdruck ἀνηρ noch etwas höher steht, als jenes ἀνθρωπος. Wie sehr ἀνηρ ein nachdrucksvolles Wort war, zeigt sogleich auch Joh. 1, 30. Der Täufer sagt: Dieser Jesus ist's, von welchem ich sprach: nach mir kommt ἀνὴρ, ὁς ἐμπροσθεν μου γεγονεν. Und so ist demnach der ἀνηρ τις bei Justinus nicht ein bloſser *quidam*; der Nachdruck vielmehr liegt auf dem Begriff: ein Mann, nämlich ein Tüchtiger. Als ähnliche hebräischgriechische Stellen können wir vergleichen 2 Chron. 18, 7. wo König Achab von dem Propheten Micha sagt: ἔτι ἀνὴρ εἱς (εστι) του ζητησαι τονκυριον δι αυτου Ezech. 40, 3. και ιδου ἀνὴρ, και η ὁρασις αυτου etc. Dan. 9, 21. ιδου ὁ ανηρ Γαβριηλ — Dan. 10, 5. και ιδου ἀνὴρ εἱς ενδεδυμενος βαδδιν. Zach. 6, 12. ιδου ανηρ, Ανατολη ονομα αυτῳ.

Ist nun aber dieser Ausdruck nicht ein Verächtlicher, so wird dadurch das Nachfolgende: „Einer von den Aposteln Christi" gar nicht kritisch verdrängt. Justinus bleibt demnach unter denen, welche die Apokalypse von Johannes und zwar als vollgültigem Apostel, ableiten; nur mit dem Unterschied, daſs um's Jahr 140 der Begriff von apostolischer Lehrunfehlbarkeit noch nicht so hoch stand, als ihn die bischöffliche Kirchenverfassung immer mehr zu steigern für gut fand, weil alsdann diese Vorsteher und sogenannte Väter der Kirche, wenn sie in Amtsschreiben und auf Concilien als die alleinigen Ausleger der Apostelschriften auftraten, selbst als solche für desto irrefragabler sich geltend machen konnten.

Auch das zweite vom Verf. scharfsichtig aufgefundene Moment, daſs Justin aus dem Daseyn der Apokalypse die Fortdauer prophetischer Geistesgaben bis auf seine

Zeit = *και μεχρι νυν* beweise und folglich die Apokalypse dem Zeitalter des Justin angehört haben müsse, verschwindet nach genauer Betrachtung des Textes. Justin behauptet allerdings, daſs es bis zu seiner Zeit ächte christliche Propheten gebe; aber er behauptet es, um diese denen entgegenzusetzen, die er falsche Propheten nennt und die er im Vorhergehenden als antichiliastische Gnostiker, welche nicht wahre Christen wären, in §. 80. bezeichnet hat. Ihm ist also allerdings auch die Apokalypse ein Beispiel, daſs Gott Prophetengaben jetzt von den Juden auf die Christen übergetragen habe. Er spricht aber nur davon, daſs solche Gaben überhaupt **auch jetzt noch** bei ihnen fortdauerten. Auch steht zwischen seinem *και μεχρι νυν* und dem, was er von der Apokalypse aussprach, eine die Zukunft betreffende, also prophetische Stelle von Jesus selbst.

Und wäre denn etwa die Apokalypse irgend eher dem Johannes Presbyter, als dem Apostel zuzuschreiben, so würde ja doch jener dem Apostel gleichzeitige *πρεσβυτερος* nicht dem Zeitalter Justins näher gewesen seyn, als der Apostel selbst, der bis in den Anfang der Regierung Trajan's nach Irenäus gelebt hat. Auch der Presbyter Johannes nämlich erscheint nach der Stelle aus Papias bei Eusebius Kg. 3, 39. als ein Mann, der unmittelbar Jesu Schüler = *του κυριου μαθητης*, gewesen sey, der folglich als solcher nicht viel jünger, als der Apostel, seyn konnte.

Rec. macht bei dieser Veranlassung auch noch rückwärts auf die *Ephemerides exegetico-theologicae vel Sylloge novissimarum symbolarum ad sacri Codicis interpretationem* aufmerksam, in denen (*sumtibus G. Mülleri. Giessae* 1824.) in 3 Fasciculis besonders die schwere Materie: *De quatuor Evangeliorum canonicorum origine* mit Beweisen vieler Sachkenntniſs und Forschung behandelt und zugleich theils von Hrn. Prof. **Rettig**, theils von Hrn. Pastor **Reuſs**, mancher verwandte Gegenstand in löblich gedrängter Kürze von einer neuen Seite betrachtet ist.

Dr. *Paulus.*

Institutio oratoris sacri. Edidit Wessel Albertus van Hengel. Lugduni Batav. apud S. et J. Luchtmans Acad. typogr. 1829. 8 (*XX et* 321 *p.*)

Eine Homiletik von einem der ausgezeichnetsten Theologen und Kanzelredner in Holland wird auch den theologischen Studien in Deutschland dienen, und kann, weil sie in der allgemeinen Gelehrtensprache geschrieben ist, leichter in dieselben aufgenommen werden. Da die Vorrede den Gebrauch dieser Sprache vertheidigt, und dem modernen Treiben, sie möglichst zu verdrängen, sich widersetzt, so dürfen wir mit unsern Lesern ebenfalls vorher bei diesem Puncte, der auch in Deutschland schon länger her für und wider behandelt wird, einige Augenblicke verweilen. Denn der Grund, *ut et ad extraneorum hominum pervenire posset notitiam*, ist nicht der einzige, warum der Verf. die lateinische Sprache erwählt hat. Die bekannten Einreden gegen ihren Gebrauch, dafs man doch nicht classisch schreiben, sondern bald neue Worte einschieben, bald Umschreibungen machen, die Gedanken der neueren Schriftsteller über einen solchen Gegenstand nicht genau wiedergeben könne, und das, was zur Aufklärung als ein Gemeingut dienen solle, wie Mysterien verschliefse, werden durch die überwiegenden Vortheile widerlegt; und so auch der neueste Vorwurf, als führe man durch das strengste Halten auf das Lateinischlernen die alte Schulqual für die arme Jugend, und die Sclaverei des dunkeln Mittelalters wieder ein. Da man auch bei uns jetzt dergleichen Stimmen im Tone des Zeitgeistes zu hören pflegt, durch welche die angehenden Theologen und Pädagogen leicht irre geführt werden, so wünschten wir, dafs sie diese Blätter lesen möchten, wo der gelehrte Verf., der seinen Cicero wie seinen Erasmus etc. kennt, mit schlagenden Gründen diese Demagogie in der Gelehrtenrepublik zurückweiset. So sagt er: *Nonne apud nostrates hic sermonis Latini usus supra quam dici potest confert ad audaciam illam, quae alibi in res pariter divinas atque humanas coeco impetu irruit, a Theologiae finibus arcendam?* und

weiter: wie Leute, die kaum zu einem Handwerk tauglich sind, und noch durch das Lateinischlernen von der Theologie abgehalten würden, gleich einem Volke der Barbaren eindringen und Finsternifs und Wahn verbreiten. Hiermit genug für die Zeitkundigen. Wir kommen zum Buche.

Dieses Lehrbuch zerfällt in drei Theile; der erste handelt von dem Geschäfte des geistlichen Redners, der zweite von der Ausführung desselben, der dritte von der Vorbereitung hierzu. Es wird in kurzen §§ mit ausgewählten Citaten alles klar und vollständig verhandelt; und obgleich der Verf. klagt, dafs er manche belobte Monographieen nicht haben könne, und den letzten Theil von Schott, diesem Hauptwerke, erst nach Beendigung seiner Arbeit aus Deutschland erhalten habe, so wird man doch kaum einen bedeutenden Gedanken aus den neuesten Schriften der Homiletik vermissen. Die Einleitung beweiset das schon. Wort und Begriff sind genau und gelehrt bestimmt, mit Hinweisungen auf Schott, Theremin, Ammon u. m. neuere Lehrer dieser Wissenschaft verschiedener Nationen, wie auch auf Platon, Longinus, Chrysostomus, Augustinus u. A. aus der classischen und altkirchlichen Zeit. Man sieht daraus, wie der Verf. alle diese Literatur für seinen Gegenstand beherrscht, und nur gerade das, was trifft, anzieht. Nur hätten Reinhard's Geständnisse noch angeführt werden sollen, besonders da, wo sie die Behauptung von dem Nutzen der Homiletik unterstützt hätten. Die gewöhnliche Eintheilung in 4 oder 5 Perioden dieser Disciplin verwirft unser Verf., weil zuerst Augustinus eine Anleitung geschrieben oder vielmehr nur angefangen, dann aber erst die Männer bei Wiederherstellung der Wissenschaften, Agricola, Reuchlin, Erasmus, Melanchthon, Hyperius u. A. die Redekunst der Alten auf das Predigen anzuwenden gelehrt haben. So richtig dieses ist, so sind damit doch nicht die wohlbemerkbaren Aenderungspuncte in der geistlichen Beredsamkeit selbst bestritten. Für diese bleiben immer gewisse Perioden,

und sie sind auch für die Wissenschaft insofern anzunehmen, als die Sache selbst allmählig und bald ein Nachdenken darüber hervorbringt. Die historische und literärische Uebersicht, die man in mehreren Lehrbüchern der Homiletik vorangestellt findet, ist ganz übergangen, ohne dafs damit der Leser für den Hauptzweck etwas verliert.

Der Erste Theil zeigt, worin das Geschäft des geistlichen Redners bestehe, in drei Capiteln, nämlich von dem Styl, Inhalt und Zweck der Predigt. Das 1te Cap. verlangt zum Styl, dafs der Prediger in ungebundener, zusammenhängender, populärer Rede vor der Versammlung spreche. Es kommt also auf die Erklärungen dieser Begriffe an. Wie sie hier kurz, bestimmt und deutlich gegeben sind, mit Beziehung auf den alten so wie den neuen Sprachgebrauch, kann wohl der Verf. auf allgemeine Zustimmung rechnen; nur möchte in dem Begriff der Popularität noch etwas vermifst werden, denn sowohl die Deutlichkeit, welche als erstes Erfordernifs aufgestellt wird, ist relativ, als auch fast noch mehr das Besondere, das der Verf. hinzufügt: *ad vota ac desidéria populi explenda*, und welches er in die beiden Eigenschaften *suavitas et gravitas* setzt, wodurch denn immer eine Unbestimmtheit in dem Begriff der Popularität bleibt. Es ist bekannt, dafs die Homileten über denselben nichts weniger als einig sind, und er mit dem nicht minder unbestimmten Begriff von einem gebildeten Publikum u. dgl. zusammenhängt. Uns scheint es, dafs sich die Schwierigkeit nicht anders lösen lasse, als durch die Grundidee von der Gemeinfafslichkeit des Gegenstandes, indem das Evangelium für Gebildete und Ungebildete verständlich ist, und also nur in Frage kommt, wie auf jede Gemeinde nach ihren Bedürfnissen die Lehren desselben anzuwenden seyen. Die Schwierigkeiten möchten sich allerdings hier erneuern, aber auch desto gründlicher lösen, wenn man den geistlichen Redner nicht blos als Prediger, sondern zugleich als Seelsorger bei seiner Gemeinde betrachtet. Unser Verfasser sagt

nur im Vorbeigehen, dafs derselbe aufser dem Predigergeschäft noch andere habe, vornehmlich das liturgische (*praesertim rituum sacrorum administratio*); hiernach läfst sich folgerichtig der Begriff der Popularität wohl nicht anders aufstellen, als der obige. Die Bezeichnung als Priester für den geistlichen Redner, die nur Misdeutung veranlasse, wird in Beziehung auf die (im vorigen Jahrg. von uns angezeigte) Schrift des ebenfalls ausgezeichneten Kanzelredners van der Hoeven über Joh. Chrysostomus, auch von diesem Gottesgelehrten verworfen, da in dem bildlichen Sinne er nicht anders als jeder Christ so heifsen könne. Gegen die Versuche in Poësie auf der Kanzel zu reden, erklärt er sich; nur die ungebundene Rede gehört dahin, obwohl nicht die von dem niederen Styl, denn sie soll sich über das Gemeine und Alltägliche erheben. Der Unterschied der Poësie von der Prosa wird hier darin gesetzt, dafs sich in jener das begeisterte Gemüth ausspricht, blofs um dem inneren Triebe Genüge zu leisten, in dieser aber um sein Inneres andern mitzutheilen, und zwar dafs die Zuhörer Nutzen davon haben. Mit Verweisung auf Maury (*sur l'elouq.*) wird bemerkt, dafs selten ein guter Dichter und guter Redner in Einer Person vereinigt sey. Die Verschiedenheit der Rede, da sie aneinanderhängend fortgeführt wird, von dem Dialog, den sie, nach dem Worte Homilie, gewissermafsen nachbilden könne, und von der Katechese, die ebenfalls einige Nachbildung auf der Kanzel gestattet, wird scharf und praktisch für den Prediger gezeigt.

Das 2te Cap. *De rebus sacris et quidem christianis ab oratore sacro tractandis*, gibt vorerst den Begriff von *res sacrae* als solchen die den nach Frömmigkeit und Tugend strebenden Menschen zur Belehrung und Stärkung dienen. Es möchte wohl dieses Kennzeichen zu allgemein gefunden werden, da z. B. auch Gegenstände aus der Politik, Geschichte, Naturkunde hierzu dienen können, allein der Verf. bestimmt es im Folgenden genau dahin, dafs er diese Gegenstände insoweit ausschliefst, als sie nicht den eigentlichen Zweck seiner Rede

ausmachen, wenn sie gleich manchmal vorkommen können, und also namentlich politische nur *religionis causa* vorzutragen seyen. Daher ist es dem Prediger nicht gestattet, etwas vorzubringen, das auch nur im mindesten der Religion oder ihrer Kraft entgegen wirke, wie bei anmaſsender Kritik über die Obrigkeit und Gesetze, politischer Parteinahme, Nachgiebigkeit gegen das Laster sich dessen der Kanzelredner schuldig mache. Bringt er Persönlichkeiten, sey es nun von sich, oder von andern auf die Kanzel, so ist das eine Vernachlässigung der Religion, die doch der Gegenstand seyn soll. Dieser ist nämlich die christliche Religion, und in ihrem Kreise liegt alles, was Jesus und die Apostel gelehrt haben, wie auch, was sich aus dem N. Test. weiter entwickeln läſst, und was im A. Test. dem Geiste Jesu und seiner Jünger Angemessenes vorkommt; und er soll die ganze christliche Lehre vortragen, ohne etwas derselben zu umgehen oder zu verdecken. Ueberhaupt soll der Prediger auf der Autorität der heil. Schrift feststehen. Hierbei wird die Rücksicht auf Tradition und symbolische Bücher gewürdigt. Als Grundidee ist die vom Reiche Gottes festzuhalten, und im Einzelnen das dahin gehörige Positive, sowohl im Theoretischen als Praktischen; es gibt auch den Lehren der sogenannten natürlichen Religion erst ihr Licht, ihren Nachdruck, ihre Wirksamkeit. Darum sind diejenigen strenge zu tadeln, „welche sich nicht scheuen, den sogenannten reinen Rationalismus auf die Kanzel zu bringen." Und die, „welche denjenigen Mysticismus, der ganz von der Sinnlichkeit und Phantasie abhängt", predigen, machen sich durchaus verwerflich. Es muſs seine heilige Angelegenheit seyn, welche ihm die göttlichen und menschlichen Gesetze aufgegeben, daſs er die christliche Religion vollständig und rein verkündige, ohne auch nur ein Haar breit davon abzuweichen, denn sonst bricht er Gott, Christo und der menschlichen Gesellschaft sein Wort.

(Der Beschluſs folgt.)

N. 2. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Praktische Theologie.

(Beschlufs.)

Diese Forderungen, den Stoff der geistlichen Reden betreffend, wird man wohl begründet finden, nur lassen sie immer noch einige Bestimmtheit vermissen, sowohl was ihre negative als was ihre positive Seite betrifft. Allein wie läfst sich auch das so ganz bestimmen? Es ist für jene das, was man Tact nennt, und für beide Seiten der evangelische Geist nothwendig. Wo diese subjectiven Erfordernisse im Gemüthe des Predigers fehlen, da läfst sich mit den Vorschriften von aufsen nur höchstens das Auffallende beschränken. Der Verf. hebt sie auch in der Folge als wesentlich scharf hervor, aber wäre es nicht eben darum besser, jene Grundidee von dem Reiche Gottes an die Spitze zu stellen, um hiernach den Prediger als Diener Christi in seinem Reiche mittelst jenes bestimmten Amtes darzustellen?

Drittes Capitel. Von dem Zweck des geistlichen Redners. Er wird sorgfältig bestimmt als, *consilium auditoribus persuadendi, ut homines vere christiani sint.* Dieses *persuadere* ist nämlich als überzeugen zu nehmen, da der Prediger „die Zuhörer bewegt *(flectit)* das zu thun, was er ihnen als gut bewiesen hat." In diesem Zwecke hat er manches mit den andern Rednern gemeinsam, manches als geistlicher für sich. Die Unterscheidung der öffentlichen Vorträge in *disputatio,*

declamatio, *oratio*, so dafs die erste das Wahre, die zweite das Schöne, die dritte das Gute zum nächsten Zwecke habe, verdient ein besonderes Beachten, welches wir den Lesern überlassen. Sie geht nicht nur auf eine gelehrte Wort- sondern auch Sacherklärung bis auf Cicero und Aristoteles zurück, und weiset der *oratio* (Rede) einen viel engeren Sinn an, als der gewöhnliche ist. So wie nun die Rede überhaupt den Zuhörer durch Ueberzeugung zum Guten bewegen soll, so insbesondere die geistliche zu dem wahren Christenthum. Der Verf. sagt in einer Anm., dafs er jedoch die Beredsamkeit nicht sowohl mit Theremin eine Tugend, als vielmehr eine Führerin zur Tugend nennen möchte. Indessen mufs er sie doch wirklich auch für eine Tugend selbst halten, da er im folgenden §. von dem ächten Redner verlangt, dafs derselbe durch sein Inneres unwiderstehlich dazu getrieben werde, die Zuhörer zum Guten zu lenken, welches doch nicht anders als eine Aeufserung der sittlichen Grundkraft gedacht werden kann, wie man sie mit jenem Namen richtig bezeichnet. Dafs es der Verf. auch wirklich so denkt, bestätigt sich überall und ausdrücklich P. II. c. 3. §. 76. c. 4. §. 16. Eben dieser Trieb macht ihn auch, wie weiter gesagt wird, eifrig, um in geordnetem Zusammenhange die Zuhörer für das Gute zu ergreifen, zum Unterschied von dem Katechisiren und den Privatunterhaltungen über Religion. Das Gute ist es auch, wornach man im Reiche Gottes vor allem trachten solle. Die Belehrung in dem Wahren ist nicht das Erste, noch weiter steht die Lust am Schönen zurück, nur wird zu demjenigen Guten geführt, woraus das selige Leben entsteht. Dieses wird mit Schriftstellen belegt, wie es denn auch das Beispiel der beredtesten Kirchenlehrer zeigt. Das Eigenthümliche der christlichen Rede hierin liegt in jener Grundidee vom Reiche Gottes, vom Glauben und der Liebe, und das versteht man unter Erbauung. Wie diese im Belehren, anziehenden Unter-

halten (*delectando*), und Anfeuern (*inflammando*) bestehe, wird weiters entwickelt, und den beiden letzteren Punkten ihre Beschränkung angewiesen. Der dritte wird in Erregung des Gefühls für das Gute, der Richtung zum Schönen, und des Verlangens nach dem Nützlichen gesetzt. Ob nun gleich unser Verf. dieses gegen Mifsdeutungen richtig stellt, so dünkt uns doch, als habe er sich den Gang dadurch etwas erschwert, weil das Zweite und Dritte ganz nach der neutest. Lehre, wie er es auch einzeln angiebt, in dem Ersten begriffen ist, besonders wenn man das ewige Leben nicht blos von der Seligkeit nach dem Tode, sondern ebenfalls biblisch als in diesem Leben schon anfangend versteht. Diesen einfacheren Weg hat Rec. immer als den leichtesten gefunden, um über den Gebrauch der sogenannten Motive und die Anregung der sinnlichen Triebfedern, die er allerdings mit dem Verf. gegen den Kantischen Stoicismus gelten läfst, für jeden Fall entscheiden zu können. Es ist ein Ganzes der Person und des Lebens bei dem Menschen, und das Trachten nach dem Reiche Gottes umfafst dieses vollständig, und führt es zugleich zur fafslichen Einheit hinaus. Damit wollen wir jedoch den Vortheil nicht übersehen, den der Gang des Verfs. gewährt: er führt durch jene Vereinzelung zu sehr klaren Begriffen. Der Einwurf, dafs doch eigentlich der heil. Geist das Feuer in den Gemüthern entzünden müsse, wird kurz damit beseitigt, dafs er dieses eben durch solchen Redner thue. Einige Erläuterung hätte doch wohl noch mehr Licht auch auf das Vorhergehende geworfen, um nämlich den rechten Punkt heller zu machen, welchen der durch denselben Geist erleuchtete Lehrer suchen und treffen soll in den Gemüthern, und in welchem die reine Gottesflamme sich entzünden möge.

Der zweite Haupttheil zeigt: *quomodo orator sacer provinciam sibi demandatam administrare debeat*; indem er von der Materie, der Form, den Theilen,

der Diction und dem mündlichen Vortrage der geistlichen Rede nach einander in eben so vielen Capiteln handelt. Das erste Cap., entsprechend dem, was die Alten *de inventione* überschrieben, redet von dem Text und Thema, welches beides richtig aufgefunden wird, wenn es der Zeit, der Gemeinde und dem Redner selbst angemessen ist. Der Zeit ist es angemessen, wenn es sowohl wegen des Zeitgeistes zum Heil der Zuhörer, als des Tages der christlichen Versammlung gefordert wird. Bei dem letzteren hält es der Verf. mit unsern vorzüglichsten Homileten, dafs sowohl die Bibelabschnitte als der Inhalt der Predigten an den Festzeiten auch das Festliche behandeln sollen; er sagt darüber in seinen kurzen Sätzen viel Treffliches. Auch sind die sogenannten Katechismuspredigten nicht übergangen. Wo dem Prediger die freie Wahl des Textes überlassen ist, bleibt er doch gehalten, das zum Gegenstande zu nehmen, was die kirchliche Zeit verlangt, und keinen Text nur als Motto oder zum Betruge, sondern einen solchen zu wählen, der genau nur dieses Thema, und dieses vollständig enthält, damit er auf der Auctorität der heil. Schrift bestehe; denn nur das wirkt mit der rechten Kraft auf die Zuhörer (*argumentum, quod non ex ingenio oratoris profectum, sed disertis verbis a Deo traditum esse vident*). Auf die Materien der einzelnen Feste hat der Verf. sich nicht wie Ammon, Dahl, Grotefend, einlassen wollen; weil er mit Recht dieses aus den allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen dem Geistlichen selbst überläfst. Er redet auch von den Vortheilen, wenn kein Jahrgang der Texte vorgeschrieben ist, und setzt sie in ihr Licht, nur sind die Vortheile, welche die jährliche Vorzeichnuug derselben bezweckt, nicht genug dagegen gestellt, obwohl der Mifsbrauch jener Freiheit verwarnt und auf Klugheit und Tact in der Wahl hingewiesen wird. — Wie der Prediger das Bedürfnifs der Gemeinde beachten solle, das lehrt unser Verf. in wenigen §§. so gut und so

fruchtbar, dafs Rec. sie von jedem Prediger studirt wünschte; und selbst das, was sich besonders auf Holland bezieht, wird dem Ausländer dienen. Wenn z. B. der Verf. erinnert, dafs es in den meisten nördlichen Orten dieses Landes albern *(ineptum)* seyn würde, gegen den Wahn des Fanatismus zu predigen, dagegen sehr passend dem praktischen Indifferentismus zu steuern, während es im südlichen Holland anders sey, so kann das auch unsere Kanzelredner an solche Rücksicht erinnern. Eben so wichtig finden wir seine Vorschrift, das stetige Fortführen der Gemeinde zum Besseren, und nur das, was ihr wirklich dient, ohne das Bedürfnifs irgend eines Einzelnen aufser Augen zu setzen, in der ganzen Reihe der Predigten zu bezwecken. — Auch dem Redner sey die Materie angemessen, seinen Kräften, seiner Person, seinen Lebensverhältnissen. Der Studirende findet hierin eine sehr zweckmäfsige Anweisung auch über den Gebrauch der Bibel.

Das zweite Capitel handelt von der Form der geistlichen Rede. Die allgemeine ist ihre Einheit, Wohlordnung, Einfachheit. Der erste Begriff wird ungemein bestimmt in seiner Richtigkeit aufgestellt, der zweite *(concinnitas)* wird als die rechte, wohlgeordnete Disposition aller einzelnen Theile, der gröfseren wie der kleineren erklärt, und hiernach die analytische und synthetische Predigt bestimmt, je nachdem das Folgende aus dem Vorhergehenden abgeleitet, oder dieses durch jenes befestigt wird; der dritte, die Simplicität, besteht in Styl und Form, und bezieht sich sowohl auf den Redner als auf den Zuhörer. Doch wir übergehen diese lehrreichen Erklärungen, und verweilen nur noch etwas bei den besondern Arten der geistlichen Reden. Der Verf. führt sie auf nur zwei zurück, die analytische und die synthetische. Die erstere, als diejenige, welche es blos mit einer Bibelstelle zu thun hat, theilt er weiter ein in die Homilie, in die analytische Predigt, *κατ'*

ἐξοχήν, und in die sogenannte biblische Uebung; in jeder dieser Unterarten beherrscht die Bibelstelle die Rede. Der Homilie, vornämlich der neueren im Unterschiede jener der Kirchenväter, wird ihr großer Werth zuerkannt, aber auch die Nothwendigkeit, jene allgemeinen Gesetze bei ihr zu beobachten, ebenfalls mit feinen Bemerkungen. Kann der Redner eine Homilie nicht nach ihren Regeln ausarbeiten, so halte er sich lieber an jene Form, die man vorzugsweise die analytische, auch wohl die Holländische Weise nennt. Sie besteht darin, daſs der erste Theil den Text erklärt, der zweite ihn auf die Zuhörer anwendet. Mit Unrecht hat man sie in neuerer Zeit nicht mehr so geschätzt, da sie doch fast eben so gut wirkt, als die Homilie, nur muſs sie ebenfalls jene allgemeine Gesetze befolgen. Wenn aber gar keine Eintheilung der Rede statt finden soll; so bleibt jene dritte Art, die bloſse Erklärung irgend einer längeren Bibelstelle, mit kurzen Nutzanwendungen der analytischen Form übrig, die alte Homilie, nur daſs sie nicht wie diese mancherlei Fremdartiges aufnimmt. Sie kann nicht wohl, meint der Verf., als eigentliche Rede gelten; doch möchten wir sie, eben weil sie eine biblische Unterhaltung ist, für eine geistliche Rede, wie sie sich in sogenannten Betstunden eignet, und für eine der Erbauung vorzüglich zusagende gelten lassen. Die synthetische Rede theilt sich gleichfalls in solche Stufen ab, daſs die erste sich völlig an den Text hält, also näher mit der analytischen verwandt ist, die zweite nur zum Theil den Text verwendet, die dritte ihn auf etwas deutet, das nicht in ihm liegt, welches aber verworfen wird. Auch wird die bisherige Vorliebe der Prediger für die synthetische Form nicht mit Unrecht getadelt.

Wir haben die folgenden Capitel nur nach ihrem Inhalt anzugeben, da unsere Leser aus dem Vorhergehenden schon genugsam ersehen werden, wie lehrreich

insbesondere dieser Theil seyn müsse, in welchem der Verf. seine eben so logisch scharfe als reich gebildete Urtheilskraft für die Sache entwickelt, worin er so ganz lebt. Das 3te Cap. handelt von den Theilen der geistl. Rede. Es sind im Allgemeinen die drei: Anfang, Fortgang, Schlufs, welche sich genauer bestimmen in *Exordium*, *Propositio*, *Partitio*, *Tractatio*, *Peroratio*, und so nach einander hier verhandelt werden. Das Bekannte in allem diesem eröffnet durch die bündige und sorgfältige Beachtung und besonnene Abwägung des Treffenden, was die alten classischen Lehrer und die christlichen aller Zeiten darbieten, manche neue Ansicht und hellere Einsicht. Gegen ein Paar Punkte liefs sich wohl noch einiges einwenden, z. B. gegen die (§. 33.) behauptete Nothwendigkeit, den Inhalt der g. R. von Anfang jedesmal ausdrücklich anzugeben, und so gegen mehrere Regeln, welche die Freiheit des Redners einengen: allein der Verf. selbst will damit keine Fesseln anlegen, sondern nur der Ungebühr wehren (§. 43.), und mufs aus seinem ganzen System so verstanden werden, dafs sich weiterhin manche frühere Einwendung entweder erledigt, oder auf das Princip des Systems zurückführt. — Das 4te Cap., *de orationis sacrae dictione*, trägt das allgemeine Grammatische, Rhetorische, Aesthetische mit weiser Sparsamkeit vor, und zeigt die schöne Mittelstrafse, worin dem Sinn und der Phantasie eben so gut ihr Recht gelassen wird, als dem Verstand und dem ruhigen Urtheil. Im Einzelnen würde indessen auch hier noch manches einige Einreden erfahren, z. B. über die Zulassung der Ironie (§. 53.), welchem jedoch ebenfalls von dem Verf. begegnet wird, und wenn er (§. 64 fgg.) verlangt, dafs die Ueberzeugung und das Leben der Wahrheit aus der Brust des Redners spreche, so hat damit aller Buchstabe der rhetorischen Regeln seine Hinweisung auf den richtig leitenden Geist. Der rechte Gebrauch der Bibelsprache ist ebenfalls deutlich angegeben. — 5tes Capitel, *de*

o. a. Actione. Es befremdet anfangs, dafs vorerst davon gehandelt wird, woher *(unde)* der Prediger rede, ob er extemporiren, oder ablesen, oder auswendig hersagen solle, da dieses in den folgenden Theil von der Vorbereitung gehören möchte. Allein die Sache hat eine Seite, welche grade hierher gehört, und darum konnte sie auch in diesem Cap. vorkommen. Das Extemporiren wird in seiner Verwerflichkeit gezeigt, da wo es nicht etwa die Noth mit sich bringt. Das Ablesen wird ebenso und um so ausführlicher durch Gründe abgefertigt, weil es nicht nur in England, sondern auch in andern Gegenden, namentlich in dem Vaterlande des Verfs. Sitte geworden; er gestattet aus billiger Nachsicht nur einige Ausnahmen. Das Memoriren bleibt also als die einzige rechte Weise übrig; aber es kann auf zweierlei Art statt finden, entweder dafs man alles vorher durchdenkt, und nur das Wichtigste der Sache, etwa auch nach einer vorliegenden Disposition, oder dafs man die ganze Rede aufschreibt und sie wörtlich auswendig lernt. Die Vortheile und Nachtheile der verschiedenen Weisen abgewogen, fällt die Entscheidung dafür aus, dafs der Prediger durch Memoriren seinen Vortrag halten solle, jedoch ist dabei eine gewisse Freiheit gestattet, damit die Aengstlichkeit wegfalle. Was über die Stimme und Gesticulation gesagt ist, läfst nichts von dem vermissen, was dem geistlichen Redner auch hierin aus dem Wesen der Sache zukommt, und es wird durch mehrere Vorschriften im folgenden Theile am Ende des 2ten Capitels vervollständigt.

Dritter Theil. Von der Vorbereitung des g. Redners. Zuerst von der entfernteren, dann von der unmittelbaren. Er soll nämlich schon vor der Aufnahme in dieses Amt, wie auch nach derselben im Allgemeinen sich die nöthigen Fähigkeiten erwerben. Die Naturgaben werden vorausgesetzt, aber die Wissenschaften, die Rednerübung, die Charakterbildung wer-

den erworben. Der Verf. deckt die Täuschung auf, wornach man meint, Unwissende könnten gute, manchmal noch bessere Prediger seyn, als die Gelehrten, und der Prediger bedürfe keiner theologischen Wissenschaft. Zunächst gehört für ihn die Exegese, aber genauer betrachtet die Gesammtheit der theologischen Studien, und noch andrer dazu, Humaniora, Geschichte, Muttersprache, Naturkunde, Menschenkenntnifs u. s. w., kurz, je vielseitiger seine Bildung, desto besser seine Vorbereitung im Ganzen. Das akademische Studium allein ist aber hierzu nicht genug; es ist Bildung nöthig. Zu den im Ganzen vorbereitenden Studien gehört denn insbesondere die Rednerkunst. Sie wird nicht nur als eine Anweisung studirt, aus den alten Rhetorikern vorerst, und dann aus den neuen der geistlichen Beredsamkeit, unter welchen der Verf. unserm Schott die Palme zuerkennt, sondern auch durch Betrachtung der Muster, die sowohl in Schriften, — und auch die Reden in dem A. und N. Test. gehören hierher — als auch im Leben vorkommen, weiter ausgebildet. Es kann uns nicht anders als interessant seyn, die Namen derjenigen Redner zu hören, die grade dieser Homilete als Muster nennt: Demosthenes, Cicero *(alter omnium, quotquot inter homines fuerunt, facile princeps, alter ad eum propius accedens, quam alius quisquam)*, Chrysostomus *(qui exemplum Demosthenis haud raro fidelissime expressit)*, Zwingli; Luther, Bossuet, Massillon, Bourdaloue, Blair, Reinhard, — *alii eorumque similes*, und noch ausdrücklich Saurin, in Holländischer Sprache aber Kist und Roest, *et horum aemuli.* Um von einem vorzüglichen Kanzelredner, den man selbst hört, den Nutzen eines Musters zu ziehen, dazu werden Vorschriften gegeben, an welche man eben nicht gewöhnlich denkt; z. B. dafs man sich das Ideal dabei vorhalten solle. Wenn aber die Frage, ob es zuträglich sey, dafs man sich einen bestimmten Kanzelredner zur Nachahmung vorstelle, mit Ja entschieden wird

(§. 25.), so würden wir mit dem Verf. noch streiten, und das zwar mittelst seiner eignen Grundsätze, dafs jeder seine Natur ausbilden, und seinem Charakter getreu in seiner Wahrheit, nicht als Fremdes anbilde, sondern in Eigenes verwandele (§. 29.), und nicht sowohl irgend einer wirklichen Person, als seinem Ideale nachstreben solle. Allein wir finden, dafs die folgenden §§. eben hierauf hinweisen, und wir würden also nur die Vorschrift durch eine kleine Genauigkeit im Ausdruck gegen eine Mifsdeutung sichern, zu welcher die jungen Leute nur allzu geneigt sind. Das *exemplum imitatione dignum* sey nämlich das Ideal, welches irgend ein guter Prediger in den Schulen hervorruft. Zu seiner glücklichen Bildung wird Uebung des Geistes und Geschmacks wie auch der Phantasie verlangt, wozu das Niederschreiben nothwendig ist. — Aus dem 3ten Capitel, welches die Sorgfalt des geistlichen Redners für sein eignes inneres und äufseres Christenthum entwickelt, brauchen wir nichts Einzelnes auszuheben; unsere Leser werden schon aus dem Bisherigen entnehmen, dafs der Verf. mit seiner Klarheit gezeigt habe, wie der Redner in christlicher Gemeinde selbst Christ im vollen Sinne seyn, und immer besser werden müsse. — Die 2te Section dieses Theiles handelt von der unmittelbaren Vorbereitung. Sie erweitert durch treffliche Vorschriften für das Ausarbeiten der Rede, und die übrige Präparation auf den mündlichen Vortrag, die im zweiten Theile enthaltenen Lehrsätze.

Wir haben ein in seiner Art vollendetes Werk hiermit unsern Lesern bekannt gemacht. Eben die Erfordernisse, welche dasselbe von der Rede verlangt, leuchten in dieser Homiletik hervor, und beweisen auch hier ihre überzeugende Kraft, *unitas*, *concinnitas*, *simplicitas*. Dabei hilft die gute Latinität, und thut dem Leser wohl. Vergleichen wir es als System nach seinem Princip und Geist mit andern, so reihet es sich an das von Schott,

auf welches auch fleifsig verwiesen ist, am nächsten an, und darf wegen seiner Durcharbeitung und kurzgefafsten, fruchtbaren Vollständigkeit als eins der brauchbarsten Lehrbücher der Homiletik empfohlen werden. Es erweckt zugleich die Idee von einer noch andern Art homiletischen Systeme, in welchen das Princip nicht von der Redekunst, sondern von dem Christenthum hergenommen würde. Da der gelehrte, und aus dem christlichen Leben redende Verf. überall auf dieses Princip, und zuletzt am Ende seines Buches dasselbe zum Gebete des Predigers empfiehlt, so möchte Rec. noch schliefslich fragen, ob nicht eine Homiletik, welche dasselbe an die Spitze stelle, noch einfacher und in allen Punkten entscheidender zum Ziele führe? Es möchte jedoch schwer seyn, von diesen beiden Wegen einen als den im Ganzen besten für die Bildung des Kanzelredners vorzuziehen.

Schwarz.

Das Würtembergische Criminalrecht (,) dargestellt in Zusätzen zu Feuerbachs Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts (9. Aufl.) von Hermann Knapp, *Oberjustizassessor bei dem k. w. Gerichtshofe f. d. Donau-Kreis zu Ulm. Stuttg. Gebr. Franckh.* 8. *Erste Abth.* 1828. *Zweite Abth.* 1. 2. *Heft.* 1829. (*Zusammen* 542 *S. Pr.* 4 fl.)

Die Bearbeitung eines Particularrechts hat besonders da, wo keine umfassende, oder nur zum Theil veraltete Gesetzbücher vorliegen, immer etwas Verdienstliches, indem der wissenschaftlich Gebildete anziehende Vergleichungen anstellen kann, die Gesetzgebungsbehörde auf die bestehenden Lücken und Mängel aufmerksam gemacht wird, der Geschäftsmann eine Uebersicht des Bestehenden und einen Leitfaden zu weiterer Bildung des Rechts, und endlich der Studierende eine Zusammenstellung dessen erhält, was er an vielen, ihm oft

unzugänglichen Orten zerstreut mit Zeitverlust erst sammeln müfste. Es kann daher auch an der vorliegenden Darstellung des Würtembergischen Criminalrechts nicht unbedingt getadelt werden, dafs sie zu einer Zeit erscheint, wo man ernstlicher als je mit der Abfassung eines neuen Strafgesetzbuchs beschäftigt ist, dessen Erscheinen sich aber immerhin noch mehrere Jahre verzögern dürfte. Noch minder kann es Tadel verdienen, dafs die Blöfsen, welche sich die Praxis giebt, hie und da aufgedeckt werden, indem dies für die Wissenschaft nur erspriefslich wirken kann. Dagegen klingt es sonderbar, wenn der Verf. „die von ihm selbst nur allzusehr gefühlte Unvollkommenheit der Arbeit mit dem Mangel an gehöriger Mufse entschuldigen will, da ihm, wenigstens vom Publikum, keine Frist anberaumt war, und hinsichtlich der Sache selbst keine Gefahr auf dem Verzuge lag. Besonders unwillkommen ist die in der Vorrede zur zweiten Abtheilung enthaltene Nachricht, dafs der Mangel an Mufse den Verf. verhindert habe, seine interimistische Dienstleistung bei der höchsten Gerichtsstelle zu einer vollständigen Präjudiciensammlung zu benützen; denn selten ist dem Richter unbekannt, mit welcher Strafe ein Verbrechen überhaupt bedroht ist, oder wenigstens, wo er das Strafgesetz zu suchen hat, und jedenfalls wird er hierüber, wäre es auch nur in seinem Collegienheft, leicht eine Nachweisung finden; dagegen sind selbst die Mitglieder höherer Gerichte häufig im Zweifel, welches Strafmaafs bei den meist ziemlich arbiträren Strafen auf den einzelnen Fall passe. So wird z. B. Mancher S. 188. 192. 196. 216. 279. 280. 283. 287. 410. 467. u. s. w. nachschlagen, und dann in seiner Erwartung, feste Anhaltspunkte zu finden, getäuscht, das Buch unwillig aus der Hand legen, ohne dem Verf. den Abdruck von Gesetzen, welche er im Regierungsblatt u. s. w. finden kann, zu verdanken. Hier können nur Präjudicien, wenn sie mit Fleifs und Umsicht gesammelt und mit Absonderung alles Unwesentli-

chen dargelegt werden, den Rathbedürftigen leiten. Freilich wäre eine solche Sammlung ein sehr schwieriges, mühevolles Unternehmen, und kaum würde es damit gethan seyn, wenn, wie der Verf. sich für künftige Zeiten vorbehalten hat, bei jedem Verbrechen nur ein schwererer und ein leichterer Fall angegeben würde; auch müfste das Publikum versichert seyn, dafs von dem höchsten Gerichte in allen Fällen oder doch wenigstens in der Regel wirklich nach Analogie jener ausgewählten Fälle entschieden worden ist.

Ueber das wirklich Gelieferte läfst sich nun im Allgemeinen sagen, dafs der Verf. mit ziemlicher Vollständigkeit zu den einzelnen Paragraphen von Feuerbachs Lehrbuch die Würtembergischen Gesetze und so weit ein bestimmter, von dem gemeinen oder Würtemb. Recht abweichender oder eine theoretische Streitfrage entscheidender Gerichtsgebrauch sich gebildet hat, auch diesen, manchmal mit kurzen kritischen Bemerkungen, angeführt und somit den von ihm selbst angegebenen bescheidenen Zweck, den Praktikern dadurch eine schnellere Uebersicht über die in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen, den Studierenden aber Gelegenheit zu geben, sich mit den Eigenthümlichkeiten des Würt. Cr. Rechts, vorzüglich des Gerichtsgebrauchs, leichter als bisher bekannt zu machen, im Allgemeinen erreicht hat. Dagegen lassen sich im Einzelnen manche Ausstellungen machen, von welchen hier folgende ausgehoben werden mögen.

Zuvörderst finden sich, vermuthlich durch die an sich nicht zu tadelnde Weise des Verfs., nur einen Commentar zu Feuerbachs Lehrbuch zu geben, veranlafst, vielfache Wiederholungen, wo eine kurze Hinweisung auf die betreffende Seite genügt hätte, wie z. B. S. 79. vergl. mit S. 69, S. 179. 180. vergl. mit S. 176, S. 113. 143. vergl. mit S. 58, namentlich S. 183. 192. (No. 2. a. E.) 217. 230. 232. 237. 248, wo man, so oft

früher eine geschärfte Todesstrafe festgesetzt war, immer und immer wieder sich mufs vorsagen lassen, dafs das Strafedict die geschärften Todesstrafen aufgehoben habe und dergl. — S. 7. 8. tadelt der Verf. die Feuerbachische Definition des Criminalrechts als zu weit, ohne eine andere aufzustellen, wie denn auch nach seiner Ansicht, dafs nur der Ressort der Criminalgerichte entscheide, eine wissenschaftliche Definition kaum möglich seyn dürfte. — S. 9. ist es ganz unrichtig, wenn der Verf. sagt, die Angabe der Strafbefugnifs der einzelnen Verwaltungsstellen u. s. w. gehöre in die Lehre vom Strafprozefs, da es in dieser Lehre blos auf die Strafbefugnifs jener Stellen gegenüber von den Gerichten, nicht aber unter sich (z. B. des Oberamts gegenüber von der Kreisregierung) ankommt. — S. 11. 12. werden nach Anführung mehrerer gröfserer Gesetze, z. B. des Landrechts, von welchem jedoch auch nur wenige Stellen das Criminalrecht berühren, als Quellen des Criminalrechts auch eine Reihe von blofsen Quellensammlungen, z. B. sogar Hofackers Jahrbücher (!), aufgeführt, statt dafs die Gesetze u. s. w. in chronologischer oder systematischer Ordnung einzeln anzuführen und die Bücher, wo sie zu finden, in Noten anzugeben gewesen wären. Bei den Sammlungen fehlen einige, z. B. Schmidlin's Forstgesetze, der Realindex der Forstordnung. — Wenn S. 13. gesagt wird, ein Gerichtsgebrauch gegen ältere, nicht aber gegen neuere Gesetze habe Gültigkeit, so ist dies theils ganz vag, theils unwahr. So ist die Wildererordnung gewifs ein altes Gesetz, doch mufs die darin angedrohte Strafe des Wildereiversuchs noch jetzt, nachdem das vollendete Verbrechen geringer bestraft wird, noch erkannt werden, und eben so wird bei dem Kindsmord immer noch auf Todesstrafe erkannt, obgleich stets Begnadigung eintritt. Wieder sind die Gesetze über Bestrafung der Kassenreste, der Mifshandlung der Aeltern u. s. w. gewifs neuere; dennoch erlaubt sich der Gerichtsgebrauch, einzelne Bestim-

mungen weg zu interpretiren. Das Wahre ist, dafs ein bereits bestehender Gerichtsgebrauch, wenn er nur die Vernunft für sich hat, gilt, dafs aber kein Gesetz durch einen erst einzuführenden Gerichtsgebrauch aufgehoben werden kann (Verf. Urk. §. 88.). — Ob, wie S. 25. der Verf. zu behaupten scheint, auch ein Ausländer, der in W. einen Mord oder dergl. verübt hat, ausgeliefert wird, wenn er wegen der im Auslande begangenen Verbrechen dort nur lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erwarten hat, mufs sehr bezweifelt werden. — S. 35 ff. handelt der Verf. von der Streitfrage, ob Versuche eines Verbrechens durch ein objectiv nicht gefährliches Mittel oder gegen ein blos vermeintliches fremdes Recht strafbar seyen? und bejaht dieselbe im weitesten Umfange, obgleich die Ansicht, dafs wenigstens die begangene Handlung, ohne Rücksicht auf das gewählte Mittel, in einem Causalzusammenhang mit dem beabsichtigten Vergehen stehen müsse, mindestens von einigen Gerichten als die richtige anerkannt wird. Dagegen sieht man durchaus nicht ein, warum der Verf. bei dem Beten in der Absicht zu tödten, einen Unterschied macht, ob man glaube, das Gebet könne unmittelbar tödten, oder ob man glaube, Gott werde durch das Gebet zur Tödtung sich bestimmen lassen. Beten, in der Absicht, dadurch (mittelbar oder unmittelbar) den Tod herbeizuführen, liegt in beiden Fällen vor; ob nun die Tödtung nicht vollbracht wurde, weil das Mittel an sich nicht tauglich war, oder weil Gott sich nicht bestimmen liefs, ist wohl in Beziehung auf die Frage von der Strafbarkeit des Versuchs ganz gleichgültig. — S. 55 ff. hätte man eine Darstellung der Befugnifs der Gerichte und des Justizministeriums hinsichtlich der Gewährung oder Abweisung der Gesuche um Aufhebung, Milderung oder Verwandlung der Strafe, sowie um Aufschub der Strafvollziehung, namentlich, wenn zwei Eheleute zu gleicher Zeit verurtheilt werden, worüber eine besondere, die Verordn. v. 25. Okt. 1807.

modificirende Bestimmung vorliegt, erwartet. — Zu S. 69. ist der Normalerlafs vom 11. Okt. 1823. (Hofacker Jahrb. Bd. 3. S. 25.) zu bemerken. Uebrigens hat der Verf. blos philosophisch Recht, wenn er lebenslängliche Freiheitsstrafe für die der Todesstrafe am nächsten kommende ausgiebt. Die Gerichte sehen eine zwanzigjährige Freiheitsstrafe dafür an (z. B. Rechtserkenntn. v. 1826. S. 107. Hofacker Jahrb. Bd. 1. S. 88. 89.), und berücksichtigen zuweilen sogar die frühere Ansicht, dafs schon eine zehenjährige Freiheitsstrafe die der Todesstrafe nächste sey. — Die Ausführung zu §. 97. ist hier ganz überflüssig — (S. 95. Die Fortsetzung eines Verbrechens ist nicht unbedingt ein Strafschärfungsgrund, z. B. beim Ehebruch. — S. 104 heifst es, die Praxis binde sich nicht an den in der Hofordnung aufgestellten Grundsatz, dafs die Strafe eines sehr schweren Verbrechens die Strafe eines geringern Vergehens absorbire. Es fragt sich aber blos, was unter sehr schweren Verbrechen und was unter geringern Vergehen zu verstehen ist. So wird z. B. eine mehrjährige Freiheitsstrafe nie geschärft, wenn ein Vergehen concurrirt, welches mit Gefängnifs von wenigen Tagen zu bestrafen wäre. — S. 105. erfährt man, dafs es nicht nur vier, sondern wenigstens fünf Kreisgerichtshöfe giebt, wenn nicht alle, sondern nur mehrere von einer Ansicht des Obertribunals abweichen, von diesen aber einige dieser, einige anderer Meinung sind. Eine solche Ungenauigkeit befremdet sehr, wo der Gerichtsgebrauch der verschiedenen Gerichte angegeben wird, indem der Verdacht aufsteigen mufs, dafs der Verf. es mit seinen Zeugnissen über die Praxis nicht sehr genau nehme.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 3. 1830.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

H. Knapp, Würtemb. Criminal-Recht.

(Beschlufs.)

Wenn der Verf. S. 109. sagt, auch Administrativbehörden können auf Widerruf und Abbitte erkennen, so ist dies nur in so fern richtig, als die Ständeversammlung nach §. 185. der Verf. Urk. berechtigt ist, bei Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstands oder der innern Polizei Widerruf zu verlangen. Da jedoch vorausgeht, dafs Beleidigungen auch einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen seyen, so erhellt, dafs der Ausdruck Widerruf nur uneigentlich gebraucht wird, und derjenige Widerruf, welcher als selbstständige Strafe für Injurien von den Criminalgerichten erkannt wird, hier nicht gemeint ist. Wenn übrigens der Verf. hier und insbesondere S. 274. 275. die Ansicht vertheidigt, dafs nicht nur die Criminalgerichte, sondern auch die Civilgerichte auf Abbitte und Widerruf erkennen dürfen, so ist zu bemerken, dafs die Criminalsenate der vier Gerichtshöfe für die ausschliefsliche Competenz der Criminalgerichte sich erklärt haben; ob dadurch, dafs das Strafedict den W. und die A. unter den von den Criminalgerichten selbstständig, d. h. ohne Verbindung mit einer andern Strafe erkennbaren Strafen aufzählt, dieselben nicht aus relativ öffentlichen Strafen zu rein öffentlichen geworden sind, und ob es eine *petitio principii* oder eine Anwendung eines allgemeinern Grundsatzes ist, wenn in Hofacker's

Jahrb. Bd. 3. S. 55. behauptet wird, es wäre mit der sonst überall durchgeführten Trennung der Civil- und Criminaljurisdiction nicht vereinbar, wenn ein Civilgericht auf eine öffentliche, nur bei eigentlichen Vergehen anwendbare Strafe eben so wie die Criminalgerichte erkennen könnte, und so das eine Mal Appellation, das andere Mal Recurs u. s. w. Statt fände; hierüber mag das gelehrte Publikum selbst urtheilen. — Was S. 110. über die Befugnifs zu Verwandlung der Strafe gesagt wird, steht theilweise im Widerspruch mit S. 156. — S. 113. 114. hätte noch bemerkt werden sollen, dafs die Gerichte auch bei Straferkenntnissen, welche sonst nicht öffentlich bekannt gemacht werden, ausnahmsweise die öffentliche Bekanntmachung anordnen können. — Zu S. 125. 126. ist der Normalerlafs vom 29. Nov. 1824. noch zu bemerken. Ebenso zu S. 131. der Normalerlafs v. 12. Jan. 1822. (Hofacker Jahrb. Bd. 3. S. 3. 4.) über die Bestrafung katholischer Geistlicher. — Die Unfähigkeitserklärung zu Bekleidung eines Amtes (S. 135.) ist im Strafedict offenbar nur aus Versehen nicht unter den selbstständig erkennbaren Strafen aufgeführt, weil man nicht daran dachte, dafs schon entlassene Beamte wegen früherer Dienstvergehen in Untersuchung kommen können. — Zu S. 136. ist der Normalerlafs vom 12. Jul. 1823. (Hofacker Jahrb. Bd. 3. S. 24.) zu bemerken. — (S. 147.) Wenn gleich die Strafart nur nach der Strafdauer sich bestimmen soll, so dürfte doch bei ganz oder relativ unbestimmten Gesetzen auf die Verschiedenheit der Härte der einzelnen Strafarten bei Zusammenrechnung der Freiheitsstrafen Rücksicht genommen werden müssen, und dem Uebergang in eine zu harte Strafart oft durch intensive Schärfung der minder harten Strafart (z. B. der Polizeihausstrafe, wenn durch die Zusammenrechnung einfacher Gefängnifsstrafen eine das Minimum der Arbeitshausstrafe nicht sehr übersteigende Strafe sich ergäbe) vorgebeugt werden können. — (S. 190.) Das organ. Statut vom 18. Jan. 1829. scheint in §. 16. (nicht 17.) unter

Relegation nur die länger als zwei Jahre dauernde Wegweisung von der Universität zu verstehen; jeden Falls aber ist es unrichtig, wenn der Verf. unbedingt sagt, die Disciplinar-Commission habe die Relegation zu verfügen. — S. 193. wünscht man auch zu erfahren, wie die Selbstbefreiung im Complott ohne Beschädigung des Gefängnisses bestraft wird. — S. 195. ist der Normalerlaſs v. 1. Dec. 1824. zu berücksichtigen. — S. 197. sollte es statt Polizeistrafe wohl heiſsen Polizeihausstrafe. Uebrigens könnte es nach dem folgenden scheinen, auch die Polizeibehörden seyen hier befugt, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, was nach S. 109. nicht Statt finden darf. — (S. 222.) Die Lehre von den Legalinspectionen u.s.w. gehört in den Strafprozeſs. — S. 238. No. 2. ist der Begriff des Versuchs ohne allen Grund mit in die Definition des Verbrechens selbst aufgenommen, und eben so sonderbar ist es, wenn der Verf. S. 239. sagt, das Leben des Kindes nach der Geburt, welches Feuerbach für ein wesentliches Requisit des Kindsmords halte, sey nur zur Vollendung des Verbrechens nöthig, als ob es sonach kein wesentliches Requisit des Kindsmords wäre. Gleich darauf sagt der Verf., der aus seiner Verwechslung zwischen den Merkmalen des Verbrechens und denen des bloſsen Versuchs nicht mehr herauskommen kann, die Lebensfähigkeit des Kindes sey zwar Bedingung der ordentlichen Strafe, aber kein wesentliches Requisit des Verbrechens des Kindsmords, indem bei dem Mangel derselben eine auſserordentliche Strafe, und zwar am richtigsten die des Versuchs in Anwendung komme. — (S. 241.) Ob die Praxis Recht hat, wenn sie die Vorschrift, daſs ohne Publication des Gesetzes in der Kirche die ordentliche Strafe nicht eintreten dürfe, deswegen für unanwendbar erklärt, weil jene Publication nicht mehr erfolgt, mag füglich dahin gestellt bleiben. — Zu S. 247. ist das Reg. Blatt v. 1829. S. 184. zu vergleichen. — Zu S. 273. ist die Vorschrift zu bemerken, daſs die Procuratoren für die Form und den Anstand in

den von ihnen überreichten Schriften verantwortlich sind. — S. 282. wäre noch der §. 22. des Recursgesetzes als Beweisstelle anzuführen gewesen. — S. 290. ist nicht berücksichtigt, dafs mit der Arbeitshausstrafe ersten Grads die öffentliche Ausstellung, und dafs mit dieser, so wie mit der körperlichen Züchtigung die Festungsstrafe nicht vereinbar ist. — (S. 294.) Wenn Unterschlagung und Funddiebstahl nicht zum Diebstahl gehören, so war auch hier dies nur zu bemerken, und die Lehre selbst gehörigen Orts abzuhandeln. — (S. 301.) Die Bezeichnung „Mundraub" für Entwendung von Efswaaren ist in mehr als einer Beziehung unrichtig. — (S. 308.) Wie der Werth einer gestohlnen Sache zu beweisen sey, gehört in den Strafprozefs. Was weiter gesagt wird, ist nur Anwendung allgemeiner Grundsätze. — (S. 317,) Unter einer sechs Fufs hohen Oeffnung versteht Niemand eine sechs Fufs über dem Boden befindliche Oeffnung. Auch läfst sich nicht Alles, was hier gesagt ist, mit S. 339. No. 6. vereinigen. — (S. 326.) Nur wenn mehr als einjährige Arbeitshausstrafe erkannt wird, darf jetzt die Ausstellung damit verbunden werden. — (S. 333.) Nach einem in einem Specialfall ergangenen Justizministerialerlafs v. 5. Jul. 1817. ist die gesetzliche Strafe der Ausstellung beim Felddiebstahl in vierwöchiges Gefängnifs, über den dritten Tag bei Wasser und Brod, zu verwandeln. — (S. 357.) Es sollte angegeben seyn, wie gewöhnlich begnadigt wird. — (S. 358.) Warum blos beim Rückfall die alten Bestimmungen über Freiheitsstrafen, wenn diese nach ihrer Dauer in die jetzt bestehenden Strafarten verwandelt werden, nicht mehr anwendbar seyn sollen (vergl. S, 354.), ist nicht einzusehen. —

Mit sichtbarer Flüchtigkeit ist das zweite Heft der zweiten Abtheilung ausgearbeitet. — Was der Verf. S. 368. über den Begriff der vorsätzlichen Brandstiftung sagt, dafs nämlich schon eventueller Dolus genüge, ist nicht, wie es hier scheint, Etwas Singuläres, sondern blos Anwendung allgemeiner Grundsätze. — S. 378.

meint der Verf., die Infamie gehöre nicht zu den civilrechtlichen Folgen der Verletzung des Mandatsvertrags u. s. w. — S. 374. ist die wichtige Bestimmung der Verf. Urk. §. 135, dafs Bestrafung wegen Vermögenszerrüttung die Unfähigkeit, Mitglied der Ständeversammlung zu seyn, nach sich zieht, ganz unerwähnt geblieben. — S. 385. vergifst der Verf., dafs mit der Remotion die Unfähigkeitserklärung nicht verbunden werden kann, und dafs die Entlassung vom Richteramte in Form der Remotion auf ein mit keiner richterlichen Function verbundenes Amt nicht nur ein Eingriff in die Rechte der Verwaltungsbehörde wäre, indem der Entlassene auf diese Weise von dem Gerichte wieder angestellt würde, sondern auch unter Umständen eine härtere Strafe, indem nur auf eine an Rang und Gehalt geringere Dienststufe removirt werden kann, hingegen nichts im Wege steht, dafs der von dem Richteramt Entlassene eine an Rang und Gehalt gleiche Anstellung im Administrativfach erhalten kann. — S. 387. wäre noch zu bemerken gewesen, dafs, wenn der andere Ehegatte den Ehebruch verzeiht, die Strafe im Gnadenwege gewöhnlich auf die Hälfte herabgesetzt wird. — S. 399 ff. wäre wohl auch der Einflufs des Pfandgesetzes zu beachten gewesen. — (S 408.) Nach dem Strafedict scheint schon in den mittlern Fällen der Fälschung öffentlicher Urkunden Arbeitshausstrafe geboten. — (S. 410.) Die Verordn. v. 25. Mai 1826. ist nur auf Eingaben an höhere Stellen zu beziehen. — S. 412. scheint der Verf. die Verführung zum Spiel zum Betrug zu rechnen, und hält eine Festungsstrafe für zulässig, ungeachtet der Betrug ein infamirendes Verbrechen ist. — Unter den besonders erschwerten Betrügereien sind die durch Mifsbrauch der Religion erschwerten (Geisterbeschwörungen, Schatzgraben) nicht erwähnt, obgleich hier die Strafe der des Diebstahls gleich kommen kann. — Bei der Lehre vom Betrug und an andern Stellen wird von der Competenz Viel erwähnt, was, als in den Strafprozefs gehörig, wenigstens nur in Anmer-

kungen hätte erwähnt werden sollen. — S. 430 ff. sollten die Normalbestimmungen, in wie fern Provisionen als Wucher zu betrachten sind, nicht fehlen; auch sollte nicht auf einmal hier, wie auch S. 436. 443. 444. 527. blos auf die Gesetze verwiesen seyn, während sonst ihr Inhalt angeführt ist. — S. 442. nimmt der Verf. mit Unrecht an, das Hingeben um Geld sey zum Begriffe der gewerbmäſsigen Unzucht unbedingt nothwendig. — S. 466. ist es eine *contradictio in adjecto*, wenn der Verf. sagt, auch Richter können im Administrativwege vom Amt entfernt werden, jedoch setze diese Maſsregel immer ein gerichtliches Erkenntniſs voraus. Denn ist einer Seits dieses der Fall, und muſs anderer Seits die Verwaltungsbehörde das gerichtliche Erkenntniſs, wenn nicht begnadigt wird, vollziehen, so kann von einer Entlassung im Administrativweg, d. h. ohne gerichtliches Erkenntniſs, die Rede nicht seyn. — S. 527 — 541. führt der Verf. 23 besondere Dienstvergehen an, welche sich freilich nicht wohl in eine systematische Ordnung bringen lieſsen, bei welchen aber doch das Gleichartige, z. B. No. 1. 3. 5, hätte zusammengestellt werden sollen. — Die Militärstrafgesetze hat der Verf. mit Unrecht ausgeschlossen, da auch sie zum Würtemb. Criminalrecht gehören. — Das Register ist sehr dürftig. —

So viel möge hier genügen. Papier und Druck ist gut, bei letzterm aber hinsichtlich der Citate zu viel Raum verschwendet.

Gustav Hosbach.

Die Gerichtsverfassungen der teutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten, und herausgegeben von Dr. C. F. Hufnagel und Dr. C. F. Scheurlen. Erster Band Tüb. Osiander. 1829. *gr.* 8. *(XXVI und* 596 *S.* Pr. 4 fl. 48 kr.)

Der Zweck des vorliegenden Werkes ist nach der Vorrede, durch Umrisse der verschiedenen deutschen Gerichtsverfassungen theils dem Geschäftsmanne, d. h. dem Richter und Advokaten von den auswärtigen Gerichten und dem Umfang ihres Geschäftskreises, auf eine vollständigere und bequemere Weise hinreichend umfassende Kenntnifs zu verschaffen, als dies durch die gewöhnlichen Adrefskalender und Staatshandbücher, welche in vielen Staaten fehlen, und überdies nur selten genügende Auskunft über den Umfang der Functionen der gerichtlichen Behörden geben, und durch die auch nur unvollständigen, nach mannichfachen besondern Zwecken bearbeiteten, gewöhnlich kostspieligern eigentlich literarischen Hülfsmittel geschehen könnte; theils sowohl demjenigen, welcher aus Interesse für die Sache, als dem, der von Amts wegen die verschiedenen Gesetzgebungen vergleichen will, dies Geschäft zu erleichtern; theils endlich dem einheimischen Rechtsgelehrten in der einzelnen Darstellung zwar nicht ein Repertorium aller in seinem Lande geltenden Gesetze, Instructionen und Verordnungen, wohl aber ein Fachwerk zu geben, das er für seine besondern Zwecke mit leichter Mühe tauglich machen und erhalten könnte. Um diese Zwecke um so vollständiger zu erreichen, soll jeder Umrifs von einem Geschäftsmanne des betreffenden Bundesstaats selbst entworfen werden, weil nur einem solchen alle, auch die oft weniger, oft gar nicht öffentlichen Quellen zugänglich sind, und weil selbst die vollständigsten Quellen ein eigenes Vertrautseyn mit der Verwaltung selbst voraussetzen, wenn nicht die Darstellung in einzelnen Punkten unrichtig oder schief werden soll. Werden nun diese Verheissungen erfüllt, so mufs die Erscheinung des Werks dem Geschäftsmanne wie dem Gelehrten willkommen seyn. Wirklich ist auch der vor-

liegende erste Band, welcher I) die Justizverfassung des deutschen Bundes, vom Prof. Scheurlen (S. 1—44.), II) die Gerichtsverfassung der zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des österreichischen Kaiserthums, von D. Emmanuel Raindl (S. 45—356.). III) Die Gerichtsverfassung des Grofsherzogthums Baden, von einem badenschen *) Dikasterialbeamten (S. 357—406.) und IV) die Gerichtsverfassung und Rechtsverwaltung im Königreiche Würtemberg, von Hufnagel (S. 407—596.) enthält, im Ganzen hinter den Erwartungen, welche man sich hienach machen wird, nicht zurückgeblieben; besonders zeichnen sich die zweite und die vierte Darstellung sehr vortheilhaft aus: jene, indem sie durch streng systematische Form über das Chaos der vielfachen, durch Exemtionen aller Art sehr verworrenen Gerichtsverfassungen der einzelnen deutsch-österreichischen Länder einen deutlichen und umfassenden Ueberblick gewährt, ohne in zweckwidriges Detail (z. B. durch namentliche Aufzählung von mehr als 3000 meistens entfernteren Orts- und Patrimonialgerichten) sich zu verlieren; die letztere, indem sie nicht nur einen vollständigen Umrifs der Gerichtsverfassung, sondern der gesammten Rechtsverwaltung giebt. Indessen ist es gerade die Ungleichheit in dem, was die einzelnen Umrisse enthalten, was an dem Buche zu tadeln ist. So enthält z. B. No. II. und IV. Angaben über die Volkszahl, und zwar No. II. nur nach den Hauptprovinzen,

*) d. h. badischen. Man scheint es neuerlich in Süddeutschland als eine Verletzung der Integrität des Staats zu betrachten, wenn man in den von Ländernamen gebildeten Beiwörtern irgend einen Buchstaben des Ländernamens selbst wegläfst, und schreibt daher, namentlich auch in dem vorliegenden Werke, gegen alle Sprachgesetze: bayern'sch, baden'sch, ohne zu bedenken, dafs die Adjectivendung isch nur an den Stamm des Orts angehängt werden kann, dafs aber das n und en in den Ländernamen nicht zum Stamme gehört. Man müfste nach jener Weise auch sagen: böhmen'sche Dörfer, spanien'sche Reiter, franzosen'sche Revolution, sachsen'sche Schweiz u. s. w.

No. IV. nach den Bezirksgerichten; die überhaupt etwas dürftige und aphoristisch abgefafste Darstellung No. III. hat, was man ungern vermifst, weder das Eine noch das Andere; No. II. hält sich streng an die Darstellung der Gerichtsverfassung, No. I. III. und IV. geben aufserdem eine Darstellung der gesammten Justizverfassung, ja sogar kurze Umrisse der Hauptgrundsätze des Verfahrens selbst, womit No. IV. sogar noch historische Bemerkungen verbindet; während No. II. die Strafanstalten gar nicht näher erwähnt, werden sie in No. III. und IV. namentlich aufgezählt, und No. IV. giebt sogar noch die Beschaffenheit und die Folgen der einzelnen Strafarten an, ja theilt selbst in einer Tabelle eine allgemeine Uebersicht über die innere Einrichtung sämmtlicher höherer Strafanstalten, z. B. über Kleidung, Kost, Arbeitszeit u. s. w. der Strafgefangenen mit; in No. III. und IV. findet man ein Verzeichnifs der Sporteln und Taxen, welches in No. II. fehlt, u. s. w. Wenn man nun gleich zugeben mufs, dafs sich ein allgemeines Schema für alle Grundrisse nicht geben lasse, sondern dafs sich die Bearbeitung nach dem zu bearbeitenden besondern Gegenstande richten müsse, so kann man doch mit Recht verlangen, dafs man nicht in dem einen Grundrisse Auskunft über Etwas finde, worüber man in einem andern umsonst nachschlägt. Gerade, weil alle einzelne Grundrisse ein Ganzes bilden sollen, dürfen nicht in dem einen Gegenstände berührt werden, welche in dem andern fehlen. Entweder gehört das Mehr, was hie und da geboten wird, nicht zum Zwecke des Buchs: dann erscheint es, so schätzbar es auch an sich seyn mag, wie z. B. die erwähnte Tabelle in No. IV. als überflüssig und das Buch vertheuernd, während derjenige, welcher eine solche Nachricht nöthig hätte, sie hier nicht sucht oder nicht suchen kann; oder es gehört zum Zwecke des Buchs: dann ist es ein wirklicher Mangel, wenn es auch nur in einem Umrisse fehlt. Fragt man nun aber, was gegeben werden soll, so würde die Antwort wohl am besten dahin

gegeben: 1) eine Darstellung der Local-, Personal- und Geschäftsorganisation (d. h. des Geschäftskreises sowohl als des innern Geschäftsgangs) der verschiedenen Gerichte, sowie der mit Ausübung gerichtlicher Functionen beauftragten Verwaltungsstellen (wobei auch die Nebenpersonen, z. B. Advokaten u. s, w. zu erwähnen wären), verbunden 2) wo nur immer möglich, mit Angaben über die Gröfse und Einwohnerzahl der Gerichtsbezirke, so wie 3) mit einem Verzeichnifs der Sporteln und Taxen, und 4) einer Uebersicht der betreffenden Literatur, welche demjenigen, der nähere Auskunft zu erhalten wünscht, die erforderlichen Fingerzeige gäbe, wie dies in No. I. und theilweise in No. IV. geschehen ist. Wünschenswerth wäre es, wenn aufserdem noch anhangsweise die Grundzüge des Verfahrens und die Hauptrechtsquellen kurz angegeben wären, wie in No. III. und IV. Dagegen würden die detaillirten Angaben über die Strafarten und die Einrichtung der Strafanstalten zweckmäfsiger Darstellungen des Strafrechts oder einer besondern vergleichenden Beschreibung der verschiedenen deutschen Strafrechtsanstalten vorbehalten, so wie auch die historische Darstellung nicht mehr bestehender Gerichtsverfassungen, z. B. S. 433 ff. in einem Grundrisse des Bestehenden füglich wegbleiben könnte. —

Eine genaue Prüfung der einzelnen Umrisse ist der Natur der Sache nach nur Rechtsgelehrten der betreffenden Staaten möglich. Hier mögen folgende Bemerkungen über die Darstellung der würtemb. Gerichtsverfassung genügen, welche, wie No. III. an zu grofser Kürze, so hie und da an zu grofser Weitläufigkeit laborirt, wohin namentlich die unnöthigen Wiederholungen gehören, welche z. B. S. 481. vergl. mit S. 501, S. 482. L. 26. vergl. mit S. 488. L. 8, S. 494 ff. vergl. mit S. 507. u. s. w. vorkommen. Auch gehört die Gerichtsordnung des Obertribunals als fürstlich hohenzollerischen Oberappellationsgerichts in den Grund-

rifs der hohenzollerischen Gerichtsverfassung. — S. 414 hätte angegeben werden sollen, welche Staatsdiener auf gleicher Rangstufe mit den Räthen stehen. S. 449. ist der Hauptbericht unrichtig Relation genannt, da er nur eine Darstellung des Factums enthalten darf. S. 469. sind unrichtig die gemeinschaftlichen Bezirksgerichte unbedingt als Verhandlungsinstanz in solchen Ehesachen der Katholiken bezeichnet, welche das Ordinariat zu erledigen hat. S. 471. sollte es L. 21. heifsen: bei einer auswärtigen höhern Behörde. S. 490. ist zu bemerken, dafs nach einem Justizministerialerlafs vom 23. Sept. 1826. in den ehemals vorderöstreichischen Landestheilen in leichtern Ehestreitigkeiten der Katholiken bis auf Scheidung von Tisch und Bett zwar die Bezirksgerichte, auf Nichtigkeitserklärung der Ehe aber die Civilsenate der Gerichtshöfe zu erkennen haben. S. 523. sind die s. g. Rechtspraktikanten vergessen.

Hinsichtlich No. I. ist zu bemerken, dafs zwar mit vollem Rechte die Justizverfassung des deutschen Bundes selbst vorangestellt wurde, dafs es aber unrichtig war, dieselbe mit No. I. zu bezeichnen, da der Titel nur von den Gerichtsverfassungen der Bundes staaten spricht.

Endlich dürfte es nicht unangemessen seyn, wenn die einzelnen Grundrisse auch besonders gedruckt würden, indem für Viele nur die Gerichtsverfassung des eigenen Staats oder der Nachbarländer Interesse hat, und Mancher sich einzelne Grundrisse anschaffen würde, welcher sich das ziemlich hoch kommende ganze Werk, dem guter Fortgang, aber auch richtigerer Druck zu wünschen ist, nicht anschaffen kann oder will.

Gustav Hosbach.

Pinnel, Priester der vormaligen Congregation des Oratoriums in Frankreich, über den Primat des römischen Pabstes. Frei aus dem Lateinischen übersetzt und vermehrt mit einer Einleitung, Bemerkungen und Schlufsbetrachtungen von Dr. K. E. V. Breidenstein. Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1829. 8. *XII und* 306 *S.* Preis 2 fl.

Vorstehendes Werk erschien zu London 1770. in 2 Sprachen unter dem Titel: *de Primatu Romani Pontificis. Opus, cujus scopus est demonstrare, Primatum Romani Episcopi inter alios Episcopos nullum nisi honorificum esse, et illum primatum nec divinum nec jurisdictionis esse. Londini. De la Primauté du Pape. Ouvrage, où l'on se propose etc. etc. Londres* 1770. 8. Auch nach 50 Jahren wird dieses in Deutschland wenig gekannte Buch nützlich seyn. Die Einleitung S. 1—24. giebt die Veranlassung an, welche den Verf. zur Ausarbeitung bestimmte. Es ist die in Frankreich durch den Bischof Cornelius Jansen zu Ipern und Pascasius Quesnel, Priester des Oratoriums, herbeigeführte Streitigkeit, besonders aber die Aufdringung der Bulle *Unigenitus* als *regula fidei.* Der Verf. findet den Grund des Streites vorzüglich in dem irrigen Begriffe, welchen man sich von dem Ansehen des römischen Pabstes macht, dafs man ihn nämlich für das Oberhaupt und die Grundstütze der Kirche hält, und zwar aus der Einsetzung Christi selbst. Die Bestreitung dieses Satzes ist der Zweck des Verfs., daher er zu beweisen sucht, dafs dem römischen Bischofe unter den übrigen Bischöfen nur ein Ordnungsvorrang zustehe und dieser Vorrang nicht göttlicher Einsezzung sey und dem römischen Bischofe über seine Mitbischöfe keine Gewalt ertheile. Der Beweis wird, in 6 Abschnitte getheilt, geführt und zwar bewiesen im 1ten, dafs der Primat des Petrus in der Schrift nicht gegründet ist weder in den Worten Matth. XVI, 18. 19, noch Joh. XXI, 17, weder in Luk. XXII, 31, noch Matth. X, 2. S. 26—87. und im

II ten, dafs die Väter sich nicht für den Primat erklären. Die einzelnen Stellen derselben, sowie die Beschlüsse von Concilien, worauf man sich gewöhnlich beruft, werden sehr gründlich erläutert S. 88 — 117. Der IIIte Abschnitt behandelt die Unstatthaftigkeit der Idee eines sichtbaren Mittelpunktes der Einigkeit in der Kirche Christi, indem dargethan wird, dafs die Päbste gröfstentheils die Urheber der Trennungen waren, wodurch die christliche Kirche seit Jahrhunderten gespalten ist, und dafs diese Ansicht eines Mittelpunktes der Kirche, nach der Aehnlichkeit der Staatsregierungen gebildet, der Einrichtung der ersten Kirchen ganz fremd ist, S. 118 — 129. Der IVte Abschnitt beweiset die Gleichheit der Aposteln aus der Schrift, den Vätern und Concilien, S. 130 — 146, der Vte, dafs die römischen Bischöfe, wenn auch Christus dem Petrus ein Ansehen über die andern Apostel ertheilt hätte, mit Unrecht die höchste Gerichtsbarkeit sich beilegen, weil die römische Kirche von Petrus nicht gegründet ist und weil Petrus nicht Bischof zu Rom war, S. 147 — 176, und der VIte rechtfertigt den Satz, dafs alle Bischöfe mit dem römischen Bischofe in Ansehung der Gewalt, welche von göttlicher Einsetzung herrührt, gleich sind nach den Aussprüchen der Väter und Concilien, der Titulationen der Bischöfe, auch selbst der römischen und der Schreibart der Kirchenversammlungen. Der VIIte Abschnitt zählt noch die nachtheiligen Folgen auf, welche aus der behaupteten göttlichen und allgemeinen Gerichtsbarkeit der römischen Bischöfe hervorgehen.

Pinnel geht weiter als Febronius, der 7 Jahre früher in seinem Werke *de statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis cap.* 2. §. 3. die Behauptung aufstellt, dafs in Ansehung der Person und des Ortes des Nachfolgers im Primate die Schrift keine Bestimmung enthalte, und daher die Kirche den Primat auch

einem andern als dem römischen Bischofe übertragen könne. Gebührt dem Weihbischofe Hontheim darin der Vorzug, dafs er seinen Gegenstand, geleitet durch die Geschichte und daher ausführlicher, behandelt, so übertrifft ihn Pinnel in der Kürze und Gedrängtheit der Darstellung, wobei er jedoch keine Frage, welche den Pabst betrifft, mit Stillschweigen übergeht. So gewährt auch diese Schrift die Ueberzeugung, dafs gelehrte Katholiken mit gelehrten Protestanten, unter deren grofsen Zahl hier nur namentlich J. G. Plank Geschichte der christlichen kirchlichen Gesellschafts-Verfassung angeführt werden soll, wie in so vielen andern Punkten, so auch in Ansehung des Primates übereinstimmen. Die Frage aber: ob durch die Reformation ein tieferes, gründlicheres und unpartheiisches Studium nicht auch unter den Katholiken ins Leben gerufen wurde? mag nur angedeutet, nicht erörtert werden. Kann schliefslich Ref. auch nicht überall Pinnels Ansichten beipflichten, so kann dem Buche doch nicht die Eigenschaft der Gründlichkeit, womit der Gegenstand behandelt ist, abgesprochen werden. Der Uebersetzer verdient dadurch, dafs er diese in Deutschland wenig gekannte Schrift durch seine Uebersetzung einführte und zur Verbreitung richtiger Ansichten beitrug, sowie durch seine beigefügten, oft trefflichen, Anmerkungen, unsern Dank. Möge sie recht viele Leser finden, welche diese so wichtige Lehre beherzigen!

III. *Vollständiger Abrifs der Botanik. Mit Kupfertafeln. Von J. P. Lamouroux, D. M. P. Aus dem Französischen von Dr. F. A. Wiese. Leipzig* 1828. *Erster Band. Organographie und Systemkunde, enthaltend die Anatomie der Pflanzen, die Beschreibung aller Organe und ihrer Modificationen, die Systemkunde, oder Auseinandersetzung der Systeme und Classifications-Methoden und eine vorausgehende geschichtliche Einleitung.*

Schon in der Vorrede wird (S. XI.) bemerkt, dafs die vorliegende Schrift aus den besten Quellen geschöpft worden; nämlich aus den Werken von de Lamarck, de Candolle, de Mirbel, de Jussieu, Desfontaines, du Petit-Thouars, Richard, Poiret, Turpin, Dutrochet, Knight und vielen Andern. Wir ersehen also aus diesem Verzeichnisse, dafs wir keine eigenthümliche Arbeit, sondern nichts weiter als eine fleifsige Compilation und zwar fast ausschliefslich aus den Werken französischer Schriftsteller zu erwarten haben, was wir auch beim Durchlesen des vorliegenden Buches fast durchgängig bestätigt finden.

Man müfste demnach, um ein richtiges Urtheil darüber zu fällen, die Leistungen und Ansichten aller hier genannten und noch mancher andern Schriftsteller prüfen, eine Arbeit, welche die vorliegende Schrift wohl kaum verdient und die an den genannten Quellen selbst besser angewendet seyn würde.

Um jedoch einen Ueberblick über diesen Abrifs der Botanik in dem leider immer mehr zur Mode werdenden Taschenformate und zugleich über den Standpunkt zu geben, auf welchen sich der Verf. mit seinen Landsleuten stellt, hält es Ref. für das Zweckmäfsigste, den Inhalt des Buches selbst in möglichster Kürze zu durchgehen, wo sich dann am besten die nöthigen Bemerkungen gelegentlich ergeben werden. Vorausgeschickt ist, wie schon der Titel besagt, eine Geschichtliche Einleitung (S. 1—45.), worin die Schicksale der Botanik von Theophrastus an und ihre

Fort- und Rückschritte bis auf unsere Zeit erzählt werden; dabei ist die Uebersicht der Eintheilungsweisen des Pflanzenreichs von Caesalpin und Rivinus gegeben.

S. 23. wird von Linné, dem Riesen des Nordens gesprochen. Unter den Botanikern der neuern Zeit finden wir nur wenige der ausländischen angeführt, eine Schwachheit, welche nebst der selbstgefälligen Lobrednerei auf ihre Landsleute den Franzosen eigen ist. So werden dann auch unter den Verfassern von bot. Kupferwerken nur Franzosen genannt, vorzüglich aber (S. 37.) Herrn Turpin überschwengliches Lob gezollt und pflichtmäfsig eingestanden, dafs seine Zeichnungen als Quelle benutzt worden, woraus die meisten der dem vorliegenden Werke beigefügten Abbildungen geschöpft sind. Diese füllen in allem drei Tafeln, geben aber, wenigstens in der deutschen Uebersetzung, demjenigen, welcher die trefflichen Abbildungen Turpin's selbst nicht kennt, einen sehr schlechten Begriff von der grofsen Kunstfertigkeit dieses Gelehrten. S. 38. wird bei den zum Behuf der leichtern Pflanzenkenntnifs herausgegebenen Herbarien nur die Sammlung kryptogamischer Gewächse der Hrn. Nestler und Mougeot erwähnt. Der Uebersetzer hätte dieser Einseitigkeit des Verfs. leicht dadurch abhelfen und das Buch auch für Deutsche nützlich machen können, wenn er nur in kurzen Noten auf dasjenige aufmerksam gemacht hätte, was in den einzelnen Zweigen der Pflanzenkunde auch bei uns geschehen ist. Leicht hätten sich z. B. im letztgenannten Falle die Sammluugen erwähnen lassen, welche seit geraumer Zeit in Deutschland von trefflichen Botanikern, wie von Hoppe, Funk, Jürgens u. m. A. herausgegeben werden.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 4. 1830.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Lamouroux, Abrifs der Botanik.

(Beschlufs.)

S. 46. Vorläufige Begriffe. Zuerst eifert der Verf. gegen die zu gelehrten lat. Lehrbücher, und nachdem er selbst aus De Candolle's *Théorie élém.* die gelehrten allgemeinen Regeln über die Erwerbung einer gründlichen Kenntnifs der uns umgebenden Körper sich zur Richtschnur gesetzt, giebt er beispielsweise die Beschreibung von der Levkoje oder Lackviole (*Cheiranthus incanus* Lin.), und der Tulpe der Gartenliebhaber (*Tulipa Gesneriana* Lam. (soll heifsen Lin.), deren erste von J. J. Rousseau, aus seinem zweiten Briefe über die Botanik entlehnt, den Raum von S. 53 bis 65. einnimmt, die letzte etwas kürzer abgefafst, aber doch fast über 6 Seiten gedehnt ist. Auffallend ist es, dafs in der Uebersetzung neben den deutschen Kunstausdrücken, bald der lateinische bald der französische Ausdruck steht, so beim Nabel der Saamenhaut *Hilum*, beim Kern *Amande*, beim Würzelchen des Keims *radicula*, beim Stengelchen aber *tigelle* u. s. w., wobei noch eine Menge Schreib- oder Druckfehler vorkommen; z. B. S. 63. beim Stengelchen *tiglle* — beim Blattfederchen *palmula* und S. 64. bei demselben *Plumla.* — Den Schlufs dieses Abschnittes macht die Eintheilung der Naturkörper in ihre Reihe und die Eintheilung der Botanik, wornach die folgende Eintheilung des Buches selbst sich richtet.

I. Theil. Beschreibung der Organe oder (?) Anatomie und Terminologie der Pflanzen. 1. Kap. Von den Organen im Allgemeinen. S. 96. — Die Phytotomie wird mehr für eine Erholung als für eine Arbeit ausgegeben. 2. Kap. Von den zur Erhaltung bestimmten Organen. 1. Abschnitt. Von der Wurzel. S. 99. Mit Recht wird die Inconsequenz gerügt, mit welcher, der allgemeinen Definition zuwider, von den meisten Botanikern die Zwiebel, der Stock und dessen Triebe unter die Wurzeln gezählt werden. Dafs jede Pflanze (S. 102.) nach zwei Richtungen, nämlich nach unten und nach oben an Länge zunehmen soll, ist falsch. Alle mit einem Stock *(Caudex)* versehene Pflanzen verlängern sich nur nach einer Richtung. S. 103. sind die gebräuchlichsten Ausdrücke für die verschiedenen Modificationen der Wurzel angegeben, von welchen aber mehrere, z. B. handförmig, körnig, nach der oben gegebenen Rüge des Verfs. selbst, nicht hierher gehören. 2. Abschnitt. Von dem Stamme (Stengel), den Zweigen und Aesten, S. 105. Allgemeine Definition des Stamms und der Aeste; der innere Bau und die daraus entspringenden drei grofsen Abtheilungen der Pflanzen (*Vasculares exogenae*, *Vasc. endogenae* und *Cellulares de Cand.*); die verschiedenen Stammformen, wobei jedoch der Stock *(Caudex)* und der Binsenhalm *(Calamus)* fehlen — (der Name Strunk *(Stipes)* wird noch nach dem alten Herkommen fälschlich auf den Palmenstamm angewendet); die Ausdrücke für die verschiedenen Modificationen dieser Stammformen und der Aeste. 3. Abschn. Von den Knospen. S. 136 — 148. Allgemeine Definition; die Arten der Knospe: Zwiebel, Trieb (Stockknospe), Zwiebelchen und eigentliche Knospe — die Knospendecke *(Perula Mirb.)* wird durch Ränzchen (?) übersetzt — Angabe einiger Modificationen in Bezug auf Blattlage, Stellung u. s. w. 4. Abschnitt. Von den Blättern. S. 149 — 172. Diese werden nach ähnlicher Folge ab-

gehandelt. — Auf dieselbe Weise sind die folgenden Kapitel und Abschnitte durchgeführt, wo wir meist die in der Vorrede citirten Schriftsteller wieder erkennen, aus denen das Ganze zusammengetragen ist. Es sey daher nur kurz die weitere Reihenfolge angedeutet, in welcher die Organe aufgeführt werden. 5. Abschnitt. Von den Nebenorganen (Afterblätter, Schuppen, Ranken, Stacheln, Dornen, Drüsen, Haare). 3. Kapitel. Von den Reproductionsorganen. 1. Abschnitt. Von den Nebenblättern. 2. Abschnitt. Vom Blumenstiel und dem Blüthenstand. 3. Abschnitt. Von der Blume (Blüthe!). 4. Abschn. Von den Geschlechtsorganen. 5. Abschnitt. Von den Nectarien; wohin blos die wirklich Honigsaft absondernden Theile der Blüthe gezählt werden, wie dieses schon nach Linné *(Philos. bot.* §. 86. No. 9.) nicht anders seyn soll. 6. Abschn. Von der Frucht, wo über die Definitionen der verschiedenen Fruchtarten, deren die neuern französ. Schriftsteller offenbar zu viele annehmen, manche Bemerkungen zu machen wären, wenn diese nicht für unsern Zweck zu weit führen würden. 4. Kapitel. Von der Organisation der unvollkommenen Vegetabilien. Von den Kryptogamen glaubt der Verf. (S. 295.) die Salvinien und Equisetaceen ausnehmen zu müssen, und hofft, dafs das Entstehen ihrer Saamen auf dem Wege der Befruchtung vielleicht bald durch hinlängliche Beweise dargethan seyn werde. Von den übrigen stehen die Farrn *(Filices)* voran, dann folgen die Laubmoose *(Musci?)*, die Bärlapparten *(Lycopodiaceae?)*, die Lebermoose *(Hepaticae)*, die Flechten *(Licheneae)*, die Hypoxyleen, die Pilze und die Hydrophyten oder Seegräser *(Algae)*. Dieses ganze Kapitel ist sehr oberflächlich bearbeitet, und es scheint, als ob der Verf., wie so viele unserer Botaniker, nichts von der Wichtigkeit und dem Nutzen wisse, welche die gründlichere Kenntnifs dieser Pflanzen für das Studium der Pflanzenkunde überhaupt hat. 5. Kapitel. Von den

elementarischen Geweben. Der Verf. zeigt hier vorzüglich seine mangelhafte Kenntnifs der ausländischen Literatur, indem er glaubt, die neuesten über die Phytotomie aufgestellten Theorien mit Stillschweigen übergehen und seine Leser blos mit den Resultaten der Arbeiten von de Mirbel, Dutrochet und du Petit-Thouars bekannt machen zu dürfen. Es ist daher ganz natürlich, dafs wir hier die von den geübtesten und geistreichsten Phytotomen Deutschlands längst widerlegten Form der Zellenwände und die ästigen Gefäfse Mirbels, mit den nervösen Körperchen Dutrochet's zusammen angegeben finden. Auch die eigenen Saftgänge, bei welchen die besondere umschliefsende Membran doch immer noch sehr zweifelhaft ist, sind unter dem Namen der besonderen Gefäfse in das Gefäfsgewebe (?) des Verfs. aufgenommen worden. Wie kurz überdiefs der phytotomische Theil abgethan worden, beweist die geringe Zahl der dazu bestimmten Seiten. 6. Kapitel. Flüssige Bestandtheile der Pflanzen. S. 328. Es werden der Saft (Nahrungssaft!), das Cambium und die besondern Säfte erwähnt. Von den merkwürdigern festen Bestandtheilen, welche sich in dem Pflanzengewebe ablagern, z. B. von dem harzigen Farbestoff, den Stärkmehlkörnern, den krystall-ähnlichen Körpern (Raphiden), *de Cand.* u. a. m. geschieht nicht die geringste Erwähnung.

II. Theil. Systemkunde. Die Tournefort'sche Methode. Das Linnésche System. Die Jussieu'sche Methode. — Von den neuern natürlichen Eintheilungsweisen, wenigstens von der de Candolle'schen, hätte doch billig auch das Nöthige erklärt werden sollen.

Anhang: von den Herbarien und botanischen Gärten. Der Verf. beschreibt den Lecoq'schen Apparat zum Trocknen der Pflanzen, welchen Bory de Saint-Vincent in den *Annales des sciences naturelles* bekannt gemacht hat, und vermittelst dessen die Pflanzen, ohne des öftern Umlegens in trocknes Papier zu bedürfen,

in gelinder Wärme getrocknet werden; er erwähnt ferner des Verfahrens von Guillery, um die Pilze aufzubewahren, was diesem bis jetzt unter allen Botanikern am besten geglückt seyn soll, und darin besteht, dafs man die Pilze, nachdem man sie in Wasser hat maceriren lassen, in Gläser bringt, welche mit 2 Theilen destill. Wasser und einem Theile brenzlicher Holzsäure angefüllt sind.

Zweiter Band. Naturlehre der Pflanzen, enthaltend die Physiologie und Pathologie der Pflanzen, oder das Studium ihrer Organisation, Verrichtungen und Krankheiten, die botanische Geographie, die Biographien der vorzüglichsten Botaniker, ein Verzeichnifs der besten Schriften und ein Glossarium.

I. Theil. Naturlehre der Pflanzen. Vorläufige Betrachtungen. S. 1—10. Allgemeine Definition der Naturlehre der Pflanzen und Eintheilung derselben in Physiologie, Pathologie und botan. Geographie.

1. Abtheilung. Physiologie der Pflanzen. Von den Verrichtungen, welche die Entwicklung und Erhaltung der Pflanzen betreffen. Der Hergang beim Keimen bei den mit Saamen versehenen Pflanzen ist gut dargestellt; was aber die akotyledonischen Pflanzen betrifft, so konnte der Verf., freilich nur eine sehr ungenügende Erklärung geben, da er die bessern neuern Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht meist im Auslande gemacht wurden, nicht kennt.

Bei der Lehre von der Ernährung wird ein aufsteigender und absteigender Saft angenommen; das Aufsteigen geschieht nur im Gefäfsgewebe (?); bei Pflanzen, wo dieses fehlt, z. B. bei Pilzen, Flechten, Hypoxyleen u. s. w. giebt es nach des Verfs. Ansicht keinen aufsteigenden Saft, dagegen bewilligt er ihn den Moosen, weil er wahrscheinlich nicht weifs, dafs sie auch zu den Zellenpflanzen gehören. Bei den Dikotyledoneen werden

das Mark als ein zur Verarbeitung des Saftes bestimmter Behälter, die Holzschichten als die Kanäle des aufsteigenden Saftes und die Rindenschichten als die Röhren (?) des absteigenden Saftes betrachtet. Diese Theorie soll übrigens auf den genauesten anatom. Untersuchungen beruhen. Eine eigene Erklärung über die secundäre Ursache des Aufsteigens des Saftes wird gegeben, und die Hauptrolle dabei von dem Verf. der Wärme zugetheilt, welche nämlich die festen Theile des Zellgewebes ausdehnt, so dafs die den Saft führenden Höhlen (Haarröhrchen des Verfs.) sich nunmehr verengern, wodurch die Thätigkeit dieser letztern beschleunigt und eine Art von antiperistaltischer Bewegung veranlafst wird. Das Absteigen des Saftes wird mit wenigen Worten abgethan, dem Verf. scheint auch hier die Capillarität eine Rolle zu spielen. Da er hier wieder nur Grew, Malpighi, Duhamel, Knight, Mirbel und du Petit-Thouars vergleichen konnte, so war es ihm freilich nicht möglich, von den wichtigen, in den letzten Jahren in Deutschland gemachten Entdeckungen über den Saftumlauf in den Gewächsen Nutzen zu ziehen. — Eigenthümlich ist die Hypothese über die Art, wie das Licht auf die unthätigen Molecüle der Pflanze einwirken, sie erschüttern und denselben seine Schwingungen mittheilen soll, worauf unter Erregung der vegetabilischen Kraft (der Irritabilität und Contractilität) das Wechselspiel von Verdichtung und Verdünnung eintrete. Doch wird auch die Electricität nicht ganz übergangen und dieser an den Erscheinungen der Absorption, der Ausarbeitung und Assimilation der Nahrungsstoffe muthmafslich einiger Antheil zugestanden. — Zur Erklärung des Wachsthums wird das Beispiel blos von dikotyledonischen, holzigen Gewächsen genommen, und die Ursache des Wachsthums, wie allgemein, in der Ablagerung des Cambiums gefunden. Bei der Fortpflanzung durch Steckreiser und Absenker scheint der Verf. die Wurzelbildung aus den Lenticellen, welche de Candolle so schön nachgewiesen hat, nicht gekannt zu haben. Die Annahme nach

de Candolle und du Petit-Thouars, dafs der Kelch und das Pistill Anhängsel des Gefäfsgewebes seyen, die Blumenblätter und Staubgefäfse aber aus dem zelligen und parenchymatösen Gewebe entspringen, beweist, dafs der Verf. die Metamorphose der Pflanze (welche er übrigens im Verlaufe seines Buches mehrmals erwähnt) wenigstens in der Natur nicht studirt habe. S. 93. Von dem Substanzverlust, den Absonderungen, (Secretionen) und der Ausdünstung (Transpiration). Zu den erstern wird die Ausscheidung flüssiger und fester Substanzen — zu der letztern die der luftförmigen Stoffe gezählt, aufserdem aber noch die Gerüche als eine dritte Art von Verlust angegeben. Der Verf. glaubt nicht, dafs die Gerüche von Ausflüssen herrühren, die sich nach allen Richtungen hin verbreiten, weil sonst die duftenden Blumenblätter an ihrem Gewichte verlieren müfsten, und findet es wahrscheinlicher, dafs diese Organe sich eine Zeitlang in einem Zustande von Reizbarkeit befinden, welcher fähig ist, gewisse Empfindungen (Sensationen) in uns zu erregen. Hier könnte man fragen: verlieren denn die Blätter durch ihre stete Ausdünstung auch an Gewicht, so lange sie noch im lebenden und gesunden Zustande sich befinden? Kann man nicht eben so gut wie bei ihnen annehmen, dafs in den Blüthentheilen unaufhörlich neuer Riechstoff zugeführt werde, um den entweichenden zu ersetzen? Was ist endlich mit des Verfs. Erklärung gewonnen? sie führt uns nicht einen Schritt der gewünschten Einsicht näher.

2. Kap. Von den Reproductionsorganen der Pflanzen. 1. Abschnitt. Vom Geschlecht (der Geschlechtlichkeit) (?) der Pflanzen. Kurzer Ueberblick der Geschichte von der Lehre der Geschlechter. Um einen Begriff zu geben, wie das Befruchtungsgeschäft nach H. Poiret ausgemalt wird, diene folgendes Beispiel. „In dem Blumenboden ist das hochzeitliche Bett vorbereitet; die Blumenkrone bildet die Draperie; der goldfarbige Staubbeutel, einem jungen Gatten gleichend, glänzt auf seiner Alabaster-Säule. Er wartet darauf, dafs der

Stengel seine feuchte Narbe emporhebt, dieses geschieht, und plötzlich öffnet der Staubbeutel seine Lappen; der Lebenshauch unter der Gestalt einer leichten Wolke geht daraus hervor; die Luft ist mit den Elementen der Fruchtbarkeit geschwängert; sie lassen sich auf die Narbe nieder, durchdringen dieselbe" u. s. w. Dies heifst doch die Spielerei zu weit getrieben! — Zuletzt wird noch Einiges über natürliche und künstliche Bastarderzeugung vorgebracht. 2. Abschnitt. Von dem Blühen und der Befruchtung. 3. Abschnitt. Von der Fortpflanzung (Wiedererzeugung) der Art. 4. Abschnitt. Von dem Leben, dem Tode und der Auflösung der Pflanzen. Der Verf. spricht über die verschiedene Lebensdauer der Pflanzen und ihrer Organe, über die verschiedene Gröfse, welche die erstern erreichen können (wobei, wie im Thierreiche, drei Alter, die Kindheit, das reife Alter und das Greisenalter angenommen werden), dann über das allmählige Absterben der holzigen Pflanzen durch Verstopfung der Gefäfse in den Holzschichten und Hemmung des Saftumlaufs u. s. w., worauf sich der abgestorbene Baum mit Pilzen und andern kryptogam. Pflanzen bedeckt, und von der Feuchtigkeit durchdrungen, sich endlich in *Humus* verwandelt.

3. Kapitel. Betrachtungen über die Vitalität (Leben) und Irritabilität (Reizbarkeit) der Pflanzen. Hier läfst der Verf. (vielleicht auch nur der Uebersetzer?) „unter unsern Augen aus fast unwahrnehmbaren Saamen in wenigen Jahren einen Wald hervorspringen," und sucht dadurch das Leben der Pflanzen zu beweisen, sowie durch die Ernährung und durch die Fortpflanzung vermittelst der Vereinigung oder Begattung beider Geschlechter, die nach des Verfs. Ausdrücken (S. 163.) „von Erscheinungen und Bewegungen begleitet ist, welche Empfindungen und ein wollüstiges Behagen zu verrathen scheinen. Er glaubt daher, dafs wir uns versucht fühlen würden, ihnen mit Darwin Empfindungen und Leidenschaften zuzuschreiben; benimmt uns

aber plötzlich den süfsen Wahn, indem er weiter unten den Pflanzen alle Verrichtungen des Bewufstseyns und die Sensibilität abspricht. — Ueber das Prinzip, welches die Lebenskräfte in Thätigkeit setzt, kann der Verf. zwar so wenig Gewifsheit geben, wie seine Vorgänger; er glaubt aber, dafs dieses Problem doch ehestens werde gelöst werden. Die Erklärung der verschiedenen Aeusserungen der Lebensthätigkeit nach mechanischen Gesetzen wird verworfen; die Bildung der einfachsten Wesen, welche die beiden organischen Reiche aufweisen, durch den Einflufs des Lichtes und der Wärme erklärt, aber auch hier der Electricität ihre Rolle angewiesen. Doch ist der Verf. weit entfernt, seine defsfalsigen Bemerkungen auf dieselbe Stufe der Wahrscheinlichkeit zu stellen, wie dieses schon bei Gelegenheit der allgemeinen Betrachtungen über die Ursachen der physischen Erscheinungen (in der *Physique des corps impondérables)* gezeigt worden. Ferner wird von dem Einflufs gesprochen, welchen das Licht auf die Richtung der Pflanzentheile ausübt, wobei der Verf. die Meinung Dutrochet's bezweifelt, dafs die Färbung die organische Bedingung sey, von welcher die Verschiedenheit in der Richtung der verschiedenen Theile der Pflanze abhängt. Endlich werden noch die Versuche von Knight und Dutrochet über die Erscheinungen beim Keimen unter verschiedenen Rotationsbewegungen und die merkwürdigern Beispiele von Irritabilität und Schlaf der Pflanzen mitgetheilt.

II. Theil. Pathologie der Pflanzen. S. 194—226. Hier findet sich das Wenige, was bereits über diesen Gegenstand bekannt worden, zusammengetragen, wobei der Schrift von Re *(Saggio teoretico-practico sulle malattie della piante.* 1807.) der Vorzug eingeräumt wird.

III. Theil. Botanische Geographie. S. 228—286. Dieser Theil ist aus guten Quellen geschöpft, daher einer der interessantesten im ganzen Buche, und verdient selbst nachgelesen zu werden. §. 1. Ursprung und Bildung

der Vegetabilien. §. 2. Gesetze der geograph. Vertheilung der Pflanzen. §. 3. Systematische Vertheilung der Pflanzen (d. h nach den verschiedenen Familien). Hier ist jedoch die S. 252. beigefügte vergleichende Tabelle offenbar unrichtig, wo der deutschen Flora 1884 Phanerogam. Pflanzen-Arten zugetheilt werden, während auf Frankreich 3645 (fast die doppelte Anzahl) kommen. Die Rheinpfalz allein besitzt aber schon gegen 1300 Arten von Phanerogamen, und wenn wir dazu die reiche Flora der übrigen deutschen Provinzen zählen, so möchte unsere Flora der von Frankreich wenig in der Zahl der Arten nachstehen. — §. 4. Vom Standort der Pflanzen. §. 5. Von den botan. Gegenden, welche die von de Candolle angegebenen sind. §. 6 Malerische Vertheilung der Vegetab. §. 7. Arithmetische Vertheilung der Pflanzen.

Als Anhang folgen nun noch:

Kurze Biographien der berühmtesten ältern und neuern Botaniker. S. 287 — 325.

Botanische Bibliographie, oder mit kritischen Bemerkungen begleitetes Verzeichnifs der besten botan. Werke. Dafs hier vorzugsweise die französ. Literatur berücksichtigt ist, erscheint bei dem Verf. ganz consequent, dafs aber in der deutschen Uebersetzung nicht auch auf die deutsche Literatur einige Rücksicht genommen wurde, gereicht dem Uebersetzer und Verleger sehr zum Vorwurf.

Den Schlufs des Werkes macht ein Verzeichnifs mehrerer technischer in der Botanik vorkommender Ausdrücke, welches zugleich als eine Art von Register gelten soll. Nur ein flüchtiger Ueberblick dieses Verzeichnisses zeigt, was die nähere Durchsicht des ganzen Buches schon zur Genüge bewiesen, dafs der Uebersetzer seines Stoffes zur Verarbeitung nicht sehr mächtig gewesen, sonst hätte er sicher den Uebelstand vermieden, die technischen Ausdrücke bald in lateinischer, bald nur in französischer Sprache zu geben. Er erregt sogar

Zweifel über seine Sprachkenntnifs, wenn er z. B. im 2ten Band S. 117. sagt: „mehrere Wassergewächse, fangen sich, bei herannahender Blüthezeit, an, allmählig zu erheben und ihre Köpfe aus dem Wasser hervorzustrecken." S. 148. übersetzt er „am Wurzelknospen, die sich an der Extremität der Wurzeln entwickeln." Noch viele Beispiele dieser Art treten uns entgegen. Unter vielen mögen hier nur noch einige stehen; wo „Licht und Wärme durch ihre wiederholte Einwirkung die Vereinigung der ersten organischen Gebilde veranlassen und ihrem Ensemble die contractile Bewegung verleihen;" S. 170, wo *tonicité* (Spannkraft) durch Ton übersetzt wird. S. 209. wird unter den Schmarotzerpflanzen geradesweges der Guy genannt, sollte denn dem Uebersetzer kein Wörterbuch zu Gebote gestanden haben, worin er sehen konnte, dafs diese Pflanze der auch in Deutschland so gemeine Mistel (vulgo Eichenmistel) ist.

Eben solche Versehen finden wir bei Uebersetzung der Namen, die, wenigstens was die Taufnamen betrifft, dem Uebersetzer einer franz. Schrift wohl bekannt seyn sollten. Beispiel hierzu giebt schon das gleich oben angeführte Jerome Tragus, so heifst es auch Bd. 2. S. 294. Othon Brunfels, S. 306. Neemie Grew; S. 321. Jean Sloannes (?); Band 1. S. 10. Gaspard Bauhin; eben so heifst es in der Uebersetzung H. de Humboldt, de Buch, de Ray, wo dann die edlen Deutschen und Engländer, statt verdeutscht, noch gar zu Franzosen gemacht werden. In der botan. Bibliographie scheint er endlich auch nicht sehr zu Hause zu seyn. S. 342. werden Schouw's Grundzüge einer allgem. Pflanzengeographie unter franz. Titel aufgeführt — jedoch mit dem Beisatze; Dänisch. S. 331. *De historia stirpium commentarii insignes, par (?) Léon. Fuchs*, und so noch mehrere.

Dieses mag jedoch hinreichen, um über den Werth des Buches im Allgemeinen, so wie der vorliegenden Uubersetzung insbesondere urtheilen zu können. Ueber-

haupt ist die Versetzung dieser Schrift auf deutschen Boden der Verpflanzung eines exotischen Gewächses zu vergleichen, welches in seiner Heimath wohl einige Früchte tragen, bei uns aber ohne Anwendung des Messers und der Scheere nicht gedeihen kann, durch welches Mittel jedoch immer nur ein verkümmerter Zustand zu bezwecken wäre.

Bischoff

Grundrifs der Staatswirthschaft. Mit einer geschichtl. Einleitung, einer Lebensbeschreibung der Staatswirthe, einem Katalog und e. Verzeichnifs der Kunstausdrücke nebst ihrer Erklärung. Von Adolph Blanqui, Prof. d. Geschichte und der Volkswirthschaft an der Handelsspecialschule zu Paris. Uebers. v. Ignaz Heldmann. Leipzig 1828. *XVI und* 340 *S.*

Der Verf. dieses Grundrisses macht keinen Anspruch darauf, etwas Neues zu geben, er will nur die Wissenschaft auf ihrem jetzigen Standpunkte bündig und klar vortragen, um sie dadurch „zu einer der Fassungskraft des Volks wahrhaft angemessenen Lehre zu machen," S. 36. Dieser Zweck ist schwer, vielleicht gar nicht zu erreichen, wenn man sich nicht auf die kleine Zahl der für wissenschaftliche Gedankenfolge empfänglichen Menschen, oder auf die einfachsten Ergebnisse für das Geschäftsleben beschränken will. Der Verf. hat sich, wie leicht zu erwarten, vorzüglich an Say gehalten, und im Grunde eine Art von Auszug aus dessen *Traité*, in etwas geänderter Ordnung geliefert, der gerade nicht mifslungen genannt werden kann, da er viel Gutes enthält, aber doch keinesweges zureicht, um den Unkundigen mit den Hauptgedanken der politischen Oekonomie bekannt zu machen, weil er zu flüchtig und deklamatorisch, besonders aber bei den Gegenständen des Finanzwesens ganz unbefriedigend gearbeitet ist. Man bemerkt leicht, dafs es dem Verf. ganz besonders am Herzen lag, das Handels-

system in seiner Blöfse darzustellen, er kommt sogar für die Geduld der Leser zu oft hierauf zurück, und bedient sich oft einer leidenschaftlichen, übertreibenden Sprache, die der Würde des Forschers nicht geziemt. Wer wird, wenigstens diesseits des Rheins, bombastische Stellen wie folgende billigen können: „Hebe das Spanien unserer Tage seine mit den Narben des Alleinhandels und des Fanatismus gefurchte Stirn auf, werfe es Ströme von Licht auf seine unwissenden Leitherrn, und bald werden wir überall die Arbeit in Ehren und die Unrührigkeit in Verbannung sehen," S. 94. Auch verräth es wenig gesunde staatsrechtliche Begriffe, wenn man das Tabaksregal, wie es in Frankreich besteht, als einen „unter das Strafgesetz gehörenden Angriff auf das Grundeigenthum" erklären will. Als Beispiel einer Hyperbel diene ein Satz, zu welchem ebenfalls der Tadel des Tabaks und Salzregales Anlafs giebt: „das Salz ist beinahe eben so allgemein wie die Steine, der Tabak könnte so verbreitet wie das Hundsgras seyn," S. 183. Bei etwas mehr Ruhe und Sorgfalt würde der Verf. auf die genaue Bestimmung der Begriffe, die in diesem Fache höchst nöthig ist, fleifsiger haben Bedacht nehmen können; er würde z. B. nicht die Erde zum Capital gerechnet haben, weil er in die Erklärung des letzteren das Merkmal, dafs es übergespartes Vermögen sey, aufnehmen mufste, und dieses auf Grundstücke nicht pafst; er würde nicht einen Wechselbrief als „ein schriftliches Versprechen, eine Geldsumme zu angegebener Zeit und an einem genannten Orte zu bezahlen" erklärt haben, weil hiebei die trassirten Wechsel ganz ausgeschlossen werden; er würde zwischen den Begriffen von directen und Einkommenssteuern unterschieden haben, indem z. B. eine Hundesteuer zwar direct erhoben wird, aber doch unter die Consumtionsabgaben gehört; er würde unterlassen haben, den Zins so darzustellen, als wäre derselbe nichts als

Assecuranzprämie, S. 229 und 231, was erst S. 274. berichtiget wird. Auch lassen sich Schlufsfolgen wie nachstehende: „das Geld ist eine Waare wie jede andere, weil man nur welches erwirbt, wenn man Werthe besitzt, gegen die man es eintauscht," aus der gebotenen Kürze nicht rechtfertigen, denn es ist klar, dafs die beiden mit weil verbundenen Sätze gar nicht zusammenhängen. Unter die Urtheile, die Rec. nicht billigen kann, gehört S. 203, dafs durch Banken die Bezahlungen von Land zu Land erleichtert würden, S. 105, dafs das Ausgeben von Papiergeld noch schlimmer als die Verfälschung der Münzen sey (nach Tracy), S 154, dafs die letzte Stunde der Colonien geschlagen habe (Cuba blüht auf und die kleineren Insular-Colonien können, so lange kein gröfserer Staat sie beschützt, an keine Losreifsung denken), S. 161, dafs das Continentalsystem uns die Colonialwaaren zu entbehren gelehrt habe. Nur Zucker und Indigo könnten wir allenfalls missen, aber auch Kaffee, Gewürze, Thee, Fieberrinde, Mahagony und so viele andere Dinge? und sind die Licenzen schon vergessen? Es ist befremdend, das Continentalsystem mit einiger Schonung, die heutigen Einfuhrzölle aber mit unbedingter Verachtung behandeln zu sehen, und nur aus der Parteisucht, von der sich wenige Franzosen frei erhalten können, läfst sich diese Inconsequenz erklären. In der schwierigen Materie von Werth und Preis folgt der Verf. zwar beiläufig seinem Ideale, J. B. Say, bringt aber den Gegenstand noch weniger als dieser ins Reine. Der Werth (d. h. Preis nach der deutschen Terminologie) soll von der Anerkennung der Nützlichkeit abhängen, und doch durch die Mitbewerbung geregelt werden. Wenn man die unkörperlichen Güter als Bestandtheile des Reichthums (Vermögens) mit den körperlichen in eine Reihe stellt, so sollte man auch ihre Wesenheit, ihre Entstehung und dergl. mit gleicher Sorgfalt, wie bei den letzteren, untersuchen,

was aber gleichwohl nicht geschehen ist. Die schon vielfältig getadelte, jedoch von Mehreren bis auf diesen Tag beibehaltene Erweiterung des Begriffs von Vermögen auf immaterielle Dinge führt zu dem Bestreben, zwischen beiden Arten von Gütern Aehnlichkeiten aufzufinden, wobei man sich leicht in Abwege verirrt, wie unser Verf., indem er die Mitwirkung der Naturkräfte zur Hervorbringung schildern will, und bei den geistigen Erzeugnissen nichts anderes entdeckt, als dafs die Natur unsre Vorstellungen mit den äufseren Erscheinungen in Uebereinstimmung setzt.

Die geschichtliche Einleitung, die man nicht ohne Interesse liest, endigt sich in einer, hier nicht wohl angebrachten Kritik neuerer Bücher, wie von Mill, M'Culloch, Welz, St-Simon: die angehängten Biographien, unter denen des Anstands willen kein Lebender aufgeführt wird, enthalten nur Franzosen, Engländer und Italiener. Wo selbst Sully fehlt, da kann es kaum befremden, dafs kein deutscher Gelehrter, kein Justi, Sonnenfels, Kraus, Lueder, Hufeland u. s. w. genannt wird, wie denn auch in der Abhandlung von deutschen Untersuchungen kein Gebrauch gemacht worden ist. In dem alphabetischen Bücherverzeichnifs dagegen sind, ohne Zweifel durch Einschaltung des Uebersetzers, auch viele deutsche Bücher angegeben, jedoch mit so wenig Sorgfalt, dafs bei ausländischen Werken der Titel bald in der Ursprache, bald übersetzt, angetroffen wird, und bei manchen sogar das Druckjahr fehlt.

Aus dem Gesagten wird leicht die Ueberzeugung hervorgehen, dafs dies Buch die deutsche Literatur nicht bereichern könne. Es wird indefs denen einigen Nutzen leisten, die eine gedrängte Uebersicht der zur Bekämpfung des Handelssystems dienlichen Gründe verlangen.

In der Uebersetzung sind auch ohne Vergleichung mit dem Original einige Mängel zu erinnern. Werthe S. 85. ist undeutsch, man sollte sagen Güter. Rothe Rüben für *betteraves*, Gerechtigkeiten für *droits* — sind Irrthümer; die Stelle: der Ueberflufs oder die Seltenheit des Getreides fliefst merklich auf die öffentliche Ruhe ein — ist übellautend. *Escompte* wird bei uns gewöhnlich in der italienischen Form *disconto* gebraucht, und die Verdeutschungen: Erdreistigungsprämie für *prime d'assurance*, Vorauserhebungsbanken für *banques d'escompte*, beärnten für *exploiter*, werden keinen Beifall finden. Ueberhaupt müssen wir auf unserer Hut seyn, um nicht durch Gallicismen, wie sie in den öffentlichen Blättern gar häufig zu lesen sind, den eigenthümlichen Geist unserer Sprache zu verscheuchen. Wir haben für *exploiter* kein ganz entsprechendes Zeitwort, können es aber in jedem Falle leicht durch benutzen, bauen, anbauen, bewirthschaften und dergl. geben, und dieser Reichthum unserer Sprache ist so schätzenswerth, dafs es thöricht wäre, auf ihn Verzicht leisten zu wollen. — Obgleich an einem fingirten Beispiele nicht viel liegt, so hätte der Uebersetzer doch S. 72. in der Annahme, dafs ein Leipziger Kaufmann nach Neuyork Wein sendet, den er zu Hildesheim gekauft hat, für letztere Stadt eine andere wahrscheinlichere setzen sollen.

K. H. Rau.

N. 5. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Abhandlung über die allgemeinen Grundsätze, die Kräfte und die Leichtigkeit der Anwendung des Congreveschen Racketensystems, verglichen mit der Artillerie; nebst einer Darstellung der verschiedenen Anwendung dieser Waffe sowohl in dem See- als Landdienste, und ihres verschiedenen Gebrauchs im Felde und bei Belagerungen. Erläutert durch Abbildungen ihrer vorzüglichsten Dienstübung und Dienstleistung. Sr. Majestät Georg dem Vierten zugeeignet. Von dem Generalmajor Sir William Congreve, *Baronet, Mitgliede des Parlaments und der Königlichen Gesellschaft u. s. w. Aus dem Engl. übersetzt. Weimar* 1829. 64 *S.* 4. *mit* 11 *Tafeln und Abbildungen.*

Die Brandracketen haben in der Kriegsgeschichte der neueren Zeit so vieles Aufsehen erregt, daſs wohl unstreitig selbst die nur etwas gebildetern sämmtlichen Zeitungsleser begierig sind, diese viel besprochene und zugleich von so wenigen mit eigenen Augen gesehene neue Waffe genauer kennen zu lernen. Das Interesse daran muſs zugleich dadurch erhöhet werden, daſs diese neue Waffengattung noch immer im Wesentlichen ein Geheimniſs bleibt, so oft und vielfach sie auch im Kriege bereits angewandt ist, und so unmöglich es scheinen muſs, in den jetzigen Zeiten Kunstproducte auf die Dauer geheim zu halten, woran so viele Menschen bei ihrer Verfertigung und Anwendung arbeiten müssen. Bekanntlich stammt ihre Erfindung nämlich aus Indien her, wo sie bei der Belagerung von Seringapatam gegen die Engländer gebraucht wurden, ihr sogenannter Erfinder, W. Congreve, sie kennen lernte, und nachher durch unablässige Bemühungen sie bis zu dem Grade ihrer jetzigen Vollkommenheit in England ausbildete.

Die Engländer wandten sie zuerst im Jahre 1806 gegen den Hafen und die Flotte von Boulogne an, und man achtete seitdem ihre zerstörende Kraft so sehr, daſs in verschiedenen Ländern bedeutend kostspielige Versuche zu ihrer Nachbildung gemacht wurden, wie dieses namentlich in Frankreich, jedoch, so weit bekannt ist, ohne hinreichenden Erfolg geschah. In groſser Vollkommenheit sollen sie dagegen in Copenhagen verfertigt werden, bei Wien existirt bekanntlich ein eigenes Racketen-Corps und ein groſses Laboratorium für dieselben, bei der Polnischen Armee sind sie gleichfalls eingeführt, und in Uebereinstimmung mit den Nachrichten über die in Petersburg statt gefundenen Bemühungen, sie nachzubilden, erwähnten ganz neuerdings die Zeitungen wiederholt ihre Anwendung durch die siegreichen Russischen Heere gegen die Türkischen Festungen.

Es geht ferner schon aus der Natur der Sache hervor, daſs ihre äuſsere Construction kein Geheimniſs seyn kann, da sie seit geraumer Zeit beim Gebrauche den Feinden zugeworfen wurden, und somit also gesehen werden muſsten, auch hat man einige nicht entzündete gefunden und deren Bestandtheile untersucht, wobei es jedoch fraglich bleibt, ob diese gerade ächt, und nicht vielmehr für den Zweck der Täuschung absichtlich bestimmt waren. Bei der Einfachheit ihrer Construction und ihrer genauen Uebereinstimmung mit gewöhnlichen Racketen konnte sogar ihre Verfertigung im Ganzen kein Geheimniſs seyn, und es blieb nur die einzige Schwierigkeit übrig, den sogenannten Satz auf eine solche Weise einzurichten, daſs er die Rackete mit hinlänglicher Geschwindigkeit bewegte, und doch langsam genug verbrannte, um sie bis auf die erforderliche Entfernung zu treiben. Daſs dieses so leicht nicht sey, muſste den Sachkennern schon aus den älteren Versuchen von Robins bekannt seyn, welcher bei gemeinen Racketen fand, daſs die Höhe ihres Steigens mit ihrer Gröſse bis zu einer gewissen Grenze wuchs, dann aber

wieder abnahm, weswegen er nicht vermochte, sie zu einer solchen Höhe zu treiben, wie diese bei den Brandracketen unumgänglich nöthig ist. Wirklich war auch dieses das Hindernifs, an welchem viele der zahlreichen und kostbaren Versuche scheiterten. Ganz kürzlich sind einige Schriften über die Brandracketen erschienen, in denen die Bestandtheile derselben angegeben werden, allein so lange die Hauptwerkstätte derselben, namentlich in England, dem man Copenhagen und Wien anreihen könnte, die Fabrication derselben geheim halten, ist man nie versichert, ob die angegebene Zusammensetzung des Satzes auch die erforderliche wirklich sey.

Das Erscheinen eines Werkes über die Brandracketen von ihrem allgemein bekannten Erfinder, Verbesserer und so lebhaften Vertheidiger, dafs er sogar gegen Sr. Majestät Alexander, Kaiser von Rufsland geäufsert haben soll, im nächsten Kriege werde die Artillerie durch diese neue Waffe ganz verdrängt seyn, kann man daher nicht anders als höchst willkommen nennen, jedoch ist sehr fraglich, ob alle diejenigen, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, hinlängliche Befriedigung darin finden werden, und da der eigentliche Zweck einer Anzeige fordert, Rechenschaft über den Inhalt eines Werkes abzulegen, so erlaubt sich Ref. seine individuelle Ansicht hierüber mitzutheilen.

Diejenigen Leser, welche an der Sache überhaupt Interesse haben, lassen sich in drei Classen theilen. Unter die erste gehören eigentlich wissenschaftliche Militärs, namentlich Artilleristen, welche die Regeln der Ballistik kennen, und daher diese neue Waffengattung mit dem bisher bekannten Geschütze zu vergleichen im Stande sind. Diese finden in dem ganzen Werke so gut als gar nichts von dem, was sie eigentlich suchen, denn was diese Wurfwaffen von den bisher angewandten unterscheidet, ist im Allgemeinen schon bekannt, und einzelne specielle Angaben, welche darüber vorkommen,

sind zu unbestimmt, zu wenig speciell und keineswegs hinlänglich zuverlässig, um ein bestimmtes Urtheil darauf zu gründen. Hierhin rechnet Ref. das S. 16. mitgetheilte Zeugnifs des Obristlieutenant Feyers, wonach eine 12 pfündige Rackete aus 1260 Ellen Entfernung abgeschossen, 22 Fufs tief in eine feste Erdwand eingedrungen, und dort zerplatzt seyn soll. Wenn man den Mafsstab danach nimmt, was über das schwere Geschütz bereits bekannt, und durch die so oft wiederholten, aufserordentlich genauen, Versuche ausgemittelt ist, so kann man die im Werke enthaltenen Mittheilungen für nicht anders als höchst unvollkommen halten. Zur Begründung eines eigentlichen gründlichen Urtheils müfste nämlich das Gewicht der ganzen Rackete, des eigentlichen aufschlagenden Theils und die Geschwindigkeit der Bewegung beim Aufschlagen gegeben seyn, um hieraus den Effect nach geometrischen Regeln zu berechnen. Indirecte läfst sich schon schliefsen, dafs die Geschwindigkeit, wenigstens die anfängliche und wohl ohne Zweifel auch die mittlere, geringer seyn mufs, als die der schweren Geschützkugeln, denn dieses ergiebt sich schon aus dem Elevationswinkel, welchen der weiteste Wurf erfordert, indem derselbe gröfser ist, als der für den genau parabolischen Wurf im luftleeren Raume erforderliche, und 55 Grade beträgt. Hieraus folgt ferner, dafs die durch die Brandrackete beschriebene Curve nicht die von den meisten Artilleristen angenommene umgekehrte hyperbolische der schweren Geschützkugeln seyn kann, wie der Fall seyn würde, wenn ihre horizontale Geschwindigkeit eine auf ähnliche Weise zunehmend beschleunigte wäre, als die der letzteren eine zunehmend verminderte ist. In diesem Falle würde die Kraft des Stoffes, hauptsächlich der bei der Zerlegung desselben in die horizontale Richtung fallende Antheil die der Geschützkugeln bedeutend übertreffen, und ihnen dadurch ein starkes Uebergewicht des Nutzens über diese geben. Die Wirkung der Bomben, mit denen

die Racketen zunächst vergleichbar sind, beruhet hauptsächlich auf der Kraft, womit sie aufschlagen; diese wird vorzüglich durch die Höhe bedingt, aus welcher sie herabfallen, und es scheint nicht zweifelhaft, dafs die Brandracketen eine jenen wenigstens fast gleiche erreichen, obgleich es wohl gewifs ist, dafs sie dieselbe nicht ganz erreichen, noch viel weniger aber übertreffen. Nach verschiedenen, im vorliegenden Werke vorkommenden, Angaben beträgt die gröfste, mit den englischen Racketen erreichte, Weite des Wurfes 2500 bis 3000 Yards, und zwar gehört die letztere nur den mittleren und kleineren, aber nicht den sehr grofsen zu. Sollten demnach 9000 F. die gröfste Schufsweite ausmachen, so ist diese zwar derjenigen gleich, welche durch das grobe Geschütz gewöhnlich erreicht wird, allein dafs letzteres weiter reiche, ist nach zahlreichen Erfahrungen nicht zu bezweifeln, indem nach klassischen Schriftstellern 10000 bis 10500 Fufs schon mit 10zölligen Bomben, 12000 F. aber mit 13zölligen erreicht wurden, wenn man auch die bei der Belagerung von Cadiz durch General Ruty auf die unglaubliche Entfernung von 16000 F. geworfenen ungeheuer schweren, mit Blei gefüllten, Bomben nicht in Anschlag bringt. Dieser gröfseren Wurfweite gehört jedoch sicher eine gröfsere erreichte verticale Höhe zu, und hiernach mufs dann ihre, dem Quadrate der Geschwindigkeit und der Masse proportionale, Kraft des Stofses beim Aufschlagen gröfser seyn, als die der Racketen. Einen eigentlich horizontalen Schufs im strengsten Sinne des Wortes giebt es bekanntlich nicht, allein auch bei dem sogenannten Kernschusse kann die Kraft des Stofses gegen Wälle und Mauern nur auf gleiche Weise aus der Masse und der Endgeschwindigkeit berechnet werden, welche letztere zwar bei den Geschützkugeln von der Anfangsgeschwindigkeit sehr abweicht, allein es scheint doch namentlich wegen des Widerstandes der Luft gegen die gröfseren Massen der Racketen, nicht

glaublich, dafs sie bei dieser letzteren gröfser seyn sollte, als bei den ersteren, und hierin mag denn wohl der Grund liegen, warum man jene beim Bresche-Schiefsen bis jetzt nicht anzuwenden pflegte. Diese Bemerkungen, denen jeder Sachkenner leicht noch verschiedene andere hinzufügen könnte, beweisen übrigens genügend die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung, dafs bis jetzt noch keineswegs die erforderlichen Messungen bekannt, und auf allen Fall nicht in dem vorliegenden Werke enthalten sind, auf welche eine gleich scharfe Berechnung gegründet werden könnte, als für die schweren Geschützkugeln in Folge der zahlreichsten und höchst genauen Versuche bereits geschehen ist, und dafs der wissenschaftlich gebildete Artillerist daher in demselben diejenige Befriedigung nicht finden kann, welche er sucht, abgesehen davon, dafs nach der Aussage des Verfs. selbst das eigentliche Geheimnifs der Racketenbereitung absichtlich verschwiegen ist.

Eine zweite Classe von Lesern*, die sich für den Gegenstand interessiren, sind wissenschaftlich gebildete Militär's, welche weniger die Theorie der Wurfwaffen, als vielmehr die Art ihres Gebrauches und ihre Wirkungen berücksichtigen, und für diese insgesammt mufs das Werk von hohem Interesse seyn, auch angenommen, dafs ihnen der Inhalt im Wesentlichen nicht unbekannt wäre, schon allein aus dem Grunde, weil hier die Beschreibung von dem eigentlichen berühmten Erfinder dieser neuen Art von Geschütz herrührt. Dabei ist zwar die grofse Vorliebe für die Brandracketen nicht zu verkennen, indem die Sache zuweilen so dargestellt ist, als ob die Feinde sich weder hüteten noch wehrten, sondern höchst unvorsichtig sich den verheerenden Wirkungen derselben aussetzen würden, allein dieses wird jeder leicht übersehen, und selbst zu entschuldigen gern bereit seyn. Inzwischen findet man hier das Gewicht der verschie-

denen Racketen, die Art sie anzuzünden, selbst das hierbei statt findende Commando, die Röhren, in die sie beim Werfen gelegt werden, die Zünder, die Art, sie zu packen und zu transportiren, sowohl durch Infanteristen als auch durch Cavalleristen, auf einzelnen Pferden und auf Munitionswagen, die Methoden, sie entweder flach auf die Erde zum Ricochettiren oder Aufwühlen des Bodens zu legen, oder unter verschiedenen Elevationswinkeln je nach der verlangten Weite des Wurfes, kurz man findet den ganzen so zu nennenden Racketendienst oder das *Manœuvre* vollständig angegeben, so daſs jeder Officier sich zum Racketisten daraus bilden, und das für diesen Dienst Erforderliche hieraus entnehmen könnte.

Ein Umstand scheint dabei einer näheren Betrachtung vorzüglich werth zu seyn. Unter die verheerendsten Waffen gehören unstreitig die Kartätschen, jedoch kann bei schneller Bewegung des Feindes ihre Wirkung nur eine kurze Zeit dauern, und da sich die geschossenen Kugeln bei ihrem Austritte aus der Mündung des Geschützes sogleich zerstreuen, so wird hierdurch die Gefahr, welche sie den anrückenden Truppen drohen, um vieles vermindert, indem es ohne diesen Umstand nicht möglich seyn würde, der Verheerung zu widerstehen, die sie anrichten müſsten. Werden aber die Kartätschen durch Brandracketen fortgeschleudert, so fliegt die mit den Kugeln gefüllte Büchse zuerst ungeöffnet bis auf eine gewisse Entfernung, und dann erst entzündet sich das, in einem eigenen Raume eingeschlossene Schieſspulver, welches dazu bestimmt ist, den einzelnen Kugeln noch einen neuen Impuls zu geben und sie zu zerstreuen. Läſst sich die Entfernung genau bestimmen, wann dieses geschieht, noch mehr aber, wenn man die Racketen so einrichten könnte, daſs das Zerplatzen der Kartätschen in ungleicher, aber mit erforderlicher Genauigkeit bestimmter, Entfernung erfolgte, so müſste bei

der großsen Weite des Wurfes der Carcassen diese Waffe von unwiderstehlicher Gewalt seyn. Dieses, und die grofse Kraft derselben, Entzündung und Brand in belagerten Festungen zu erzeugen, mufs für gröfsere Staaten die Einführung der Brandracketen in gewisser Hinsicht nothwendig machen.

Endlich giebt es noch eine dritte Classe von Lesern, die Gebildeten aus allen Ständen, welche sich für alles interessiren, was zur Wissenschaft und Kunst gehört, und denen daher die Beschaffenheit und Wirkungsweise der Brandracketen schon des Einflusses wegen, den sie auf die militärische Stärke der Staaten haben könnten, nicht gleichgültig seyn kann, diese, mit der Ballistik nicht vertrauet, in der Taktik und dem Kriegswesen nicht eigentlich bewandert, aber doch im Allgemeinen begierig, von der neuen Waffenart einige Kenntnifs zu erlangen, alle diese werden in dem Werke volle Befriedigung finden. Es ist nämlich alles gesagt, was man verlangen kann, um die äufsere Form, den vielfachen Gebrauch und die ausserordentliche Wirksamkeit der Brandraketen hinlänglich kennen zu lernen, aufserdem aber sind die beigegebenen 11 Tafeln sehr sauber und instructiv, so dafs sie sowohl die Racketen und ihren Transport, als auch das Maneuvre mit denselben und ihre Anwendung im Land- und See-Dienste in den verschiedenen einzelnen Arten auf eine sehr zweckmäfsige Weise versinnlichen. Die Schreibart läfst zwar den Charakter der Uebersetzung nicht verkennen, ist aber dennoch leicht und fliefsend; Druck und Papier endlich entsprechen billigen Erwartungen genügend.

Muncke.

Pädagogus. Eine philosophisch-theologische Zeitschrift. Herausg. von C. Fr. Wilh. Clemen, Dr. d. Philos. und Privatdoc. zu Marburg. Erstes Heft. 172 *S.* 8. *Altenburg in der Hofbuchdruckerei.* 1829.

Der alte, den allgemein verbreiteten Logos achtende und daher freisinnige Clemens von Alexandrien schrieb einen Pädagogus, um durch das, was bis dahin die philosophirende Vernunft geleistet hatte, zur christlichen Religionsüberzeugung hinzuleiten. Unsere Zeit kann noch viel mehr dem Bedürfnifs genügen, ohne Künstlichkeit überzeugt zu werden, dafs Vernunft und Bibel (= die wissenschaftliche und die volksverständlich sich offenbarende Vernünftigkeit) weit einfacher und sicherer mit einander übereinstimmen, als es solche patristische, mystische und scholastische Ausleger zu finden vermochten; welche sich ungeachtes des fast unglaublich tiefen Mangels an Sprach- und Sachkenntnissen, an Geschmack und geistiger Selbsterkenntnifs, wegen des Hangs, durch Geheimnifslehren sich bei den Gläubigen geltend zu machen, die alleinigen Wahrheitsbesitzer seyn wollten.

Da zu unserer Zeit aufs Neue Vernunft- und Bibellehre (weil man von dem Urchristentum immer noch vieles aus dem Mittelalters-Christentum übriggebliebene ungerne ausscheidet) in einen gehässigen Gegensatz gestellt worden sind; allerdings aber das Streiten zwischen Rationalismus und Supranaturalismus nicht blos durch die Einseitigkeit, welche immer gerne in Leidenschaftlichkeit ausbricht, zu unnützen Heftigkeiten verleitet wird, sondern in der That auch Vieles in diesem Streit davon abhängt, dafs man die letzten Gründe dieser beiden Gegensätze zu wenig erforscht oder wenigstens zu undeutlich dargestellt hat, so kann gegenwärtig die Form einer Zeitschrift, wo am leichtesten das Nöthige stückweise erläutert werden kann, allmählich einen Pädagogus zwischen Vernunft und biblischer Offenbarung hervorbringen.

Diese Bestimmung seiner Zeitschrift bezeichnet der Herausg. in der Vorrede S. VIII. noch genauer dadurch, dafs sie den verschiedenen Richtungen und Gegensätzen der Religion und Theologie überhaupt, insbesondere aber der christlichen und dogmatischen gewidmet sey, sowie sich diese Gegensätze in Naturalismus, Supernaturalismus, Mysticismus, Rationalismus, Pantheismus, aussprechen. Rein philosophische, geschichtliche und selbst exegetische Arbeiten, wenn sie nicht Beziehung auf die angegebenen Gegensätze haben, werden ausgeschlossen. Ausdrücklich hat dadurch Hr. Cl. das Verhältnifs seiner Zeitschrift zu der in Jena Für Philosophie und Theologie herauskommenden Oppositionsschrift von Fries, Schröter und H. Schmid bezeichnen wollen. Z. B. wird angegeben, dafs aus dem damals neuesten (dem zweiten) Hefte des ersten Bandes derselbe die drei Hauptaufsätze 1) Stellen des Ignatius, 2) von Schlegels Protestantismus und Romantik, 3) die Nichtigkeit der Hegelischen Dialektik betreffend, für den Zweck des Pädagogus nicht geeignet gewesen wären. Dagegen würden, nach seiner Erklärung, auch Untersuchungen über Einflufs philosophischer Systeme, z. B. des Hegelianismus auf Religion und Sitten, Theologie und Kirche jenem Zweck entsprechen.

In der Ausführung zeigt sich durchgängig ein löbliches Bestreben, die letzten Gründe, aus welchen der Rationalismus besonders im religiösen hervorgeht, in dem menschlichen Geiste nachzuweisen und sie in deutliche Begriffe zu fassen. Der eine Theil lobt, der andere verwirft mancherlei Gebrauch oder Mifsbrauch des Gefühls, des Verstandes, der Vernunft in christlich-religiösen Dingen. Gerade dadurch aber, dafs der neue Streit gründliche Vertheidigung nöthig gemacht hat, ergiebt es sich, wie bei jenen und ähnlichen sehr gebräuchlichen Worten von Verschiedenen äufserst verschiedene Begriffe gedacht werden.

Es zeigt sich vornämlich durch die Abhandlung 1) „Philosophisch-dogmatische Aphorismen" überschrieben, und durch Abhandlung 4) wo Hr. Prof. Theile zu Leipzig für seine *Tabulae rerum dogmaticarum compendiariae* (6 Bogen in 4. bei Reclam) fragmentarische auf Gründlichkeit dringende Erläuterungen mittheilt: wie sehr nöthig es ist, dafs die theologischen Rationalisten zuvörderst den Menschengeist selbst, insofern er in jenen für Religionserkenntnifs nöthigen Vermögen besteht, viel genauer als gewöhnlich betrachten. Zur wahren Auflösung des Streits ist hauptsächlich das γνωϑι σεαυτον oder die Geisteskunde erfoderlich, durch welche man sich selbst klar macht, welche das Verhältnifs der Menschen durch Christus zu Gott erforschende und befolgende Thätigkeiten denn der *ratio* möglich sind, auf die unsere ganze Frage von Rationalismus am Ende zurückkommen mufs. Hat man die wahrhaft verschiedenen Geistesthätigkeiten als unterscheidbare genau erkannt und dadurch das, was sie für Religions-Ueberzeugung und Ausübung leisten können, tief genug beobachtet, so wird nur noch dieses nöthig seyn, dafs man für das bestimmt in der Wirklichkeit Unterschiedene auch bestimmt unterschiedene Benennungen festhalte und dadurch eine Menge von Verwirrungen und Mifsverständnissen zum voraus abschneide.

Wörtlich stimmen Alle zusammen, dafs nur das Vernünftige auch das Gotteswürdige, und daher das Widervernünftige und Unvernünftige nie in die Religionslehre aufzunehmen sey. Frägt man aber genauer, so soll nach S. 85. der Mensch „sich fühlen als geistig vernünftiges Wesen" theils immanent, theils transeunt. Immanent „erfreue er sich eines geistigen Inneseyns und Lebens," das zwar mit dem sinnlich animalischen Leben in Wechselwirkung eng verknüpft, doch wesentlich verschieden und edler sey. Transeunt erfreue er sich des Vermögens, aus sich selbst inne zu werden

und selbst eigen zu vernehmen oder zum Bewufstseyn zu bringen — was? — „unmittelbar Reales." Nach dieser Beschreibung dessen, was Vernunftwesen seyn soll, wird dann noch die Vernünftigkeit beschrieben als ein Inbegriff innerer und geistiger Ankündigungen, die aufser ihres unmittelbaren constanten Vorhandenseyns aller anderweiten Gewährleistung entbehren.

Rec. hält für unmöglich, dafs, wenn dies das Wesentliche der Vernunft wäre, daraus irgend eine Wahrheit, am wenigsten eine religiöse deducirt werden könnte. Wenn wir unser geistiges Leben oder Inneseyn vernehmen, so ist in diesem Umfang unsrer innigsten Geistesthätigkeit die Phantasie oder das Aussinnen der Möglichkeiten eben so sehr mit begriffen, wie die Vernunft, welche bestimmt darin besteht, dafs wir Vollkommenheitsideen denken, nach denen wir das, was gewifs ist, oder was werden soll, d. h. das Göttlich-Wirkliche und das, was im Menschen Gotteswürdig werden kann, ermessen und über Alles achten. Diese Vernunftideen von Vollkommenheit aber sind und geben, so wichtig und wahr sie sind, doch (ebenso, wie die eigentliche formale Logik, als Kenntnifs des Instruments — Organons — der Verständigkeit, nämlich der Urtheilskraft) nichts unmittelbar Reales; sie sind vielmehr ebendeswegen ideal, weil sich der Geist dadurch eine nothwendige Form, d. i. eine Norm vorhält, wie das, was real ist oder werden soll, beschaffen seyn müsse, um vollkommen, d. i. um entweder göttlich oder gotteswürdig, zu seyn.

Bestände die Vernünftigkeit des Menschengeistes in inneren Ankündigungen, die keine andere Gewährleistung hätten, als ihr unmittelbares constantes Vorhandenseyn, so würden die am meisten gesteigerten und fest gewordenen Phantasien immer, als ein Theil der Vernünftigkeit, ohne weitere Gewährleistung angenom-

men werden müssen. So würden fast alle Religionsirrthümer in dem vernünftigen Wesen des Menschen gegründet seyn, wenn dieses in dem Vernehmen des geistigen Inneseyns und Lebens bestünde, wozu auch alles wahre und verkehrte Phantasieren gehört.

Will man das Wort Vernunft durch Ableitung von Vernehmen erläutern, so ist es nicht genug, zu sagen, es sey ein inneres Vernehmen seiner selbst, denn wir vernehmen in uns selbst nicht nur alle aus der äufsern und innern Wirklichkeit aufgenommenen Begriffe, sondern auch alle durch die Combinationen der Phantasie noch weiter ersinnliche Möglichkeiten. Vernunft ist nicht von Verstand und von Phantasie bestimmt unterschieden, wenn wir sie nicht genauer erkennen in dem Vernehmen der Ideen oder Ansichten von möglichen Beschaffenheiten, die entweder (wie die Gottheit) wegen der Vollkommenheit wirklich sind oder aber (wie das menschlich Wahre, Gute und Schöne) um der Vervollkommnung willen zur Wirklichkeit gebracht werden sollen.

Bei dem, was S. 86. als Verstand beschrieben wird, wird es auch nicht hinreichen, ihn als ein blofses Vermögen, zu verstehen, zu abstrahiren und zu reflectiren, beschrieben zu haben. Wenigstens wird immer zum Verstand vornämlich auch das Beurtheilenkönnen gerechnet, welches dann in dem Entdecken, ob das Verstandene durch sich selbst als wahr erweislich sey, und in dem Vergleichen des Verstandenen mit andern schon anerkannten Gewifsheiten besteht, und allein durch dieses beides Phantasien von Ideen unterscheidet; was in allen Religionslehren so sehr ein Bedürfnifs ist.

Weit näher kann Rec. mit dem übereinstimmen, was S. 95 und 101. darüber gesagt ist, dafs ein Gefühl der Abhängigkeit, besonders einer absoluten Abhängigkeit, und auch ein Gefühl der Un-

endlichkeit in dem inneren geistigen Wesen des Menschen nicht gegründet sey. Durch Kenntnifs unserer selbst sind wir genöthigt, von uns das Prädikat unvollkommen auszusprechen, sogar auch deswegen, weil wir unsere Vervollkommnung uns idealisch als möglich und nöthig vorhalten können. Daraus kann wohl auf eine Abhängigkeit geschlossen, diese aber ohne Schliefsen nicht gefühlt werden. Ob dann aber diese Abhängigkeit eine absolute sey, können wir nicht einmal erschliefsen, noch weniger fühlen. Denn beobachten wir gleich in und um uns her viele Unvollkommenheiten, so sind doch diese wahrhaftig keine Brücke zu der Schlufsfolgerung: hier ist absolute Abhängigkeit! oder gar Abhängigkeit von einem Absoluten (d. i. Vollkommnen.)

Ist es nach diesen Beispielen nöthig, dafs wir mit zusammenwirkenden Denkkräften immer noch nach einer bestimmteren Geisteskenntnifs streben, von welcher der ächte Rationalismus und dessen Rechtfertigung abhängt, so ist doch das Wesentliche schon durch die hier herrschende Anerkennung gewonnen, dafs auch die Wahrheit der christlichen Religion nicht auf Nebenumständen und Auctoritäten, sondern auf ihrer innern Gewifsheit, d. i. auf ihrer Einheit mit dem Gotteswürdigen oder Vollkommenen feststehe.

Dr. *Paulus.*

Mémoire sur les ossemens fossiles de Saint-Privat d'Allier, et sur le terrain basaltique ou ils ont été découverts. Par J. M. Bertrand de Doue. Au Puy, chez P. Pasquet; 1829. 23 *p.* 8.

Indem wir von einer für die Alters-Beziehungen basaltischer Gebilde überaus wichtigen Entdekkung reden wollen, von welcher vorliegende kleine Schrift Kenntniſs giebt, achten wir uns verpflichtet, eines frühern klassischen Werkes desselben Verfs. zu gedenken, nämlich der:

Description géognostique des environs du Puy en Velay et particulièrement du bassin au milieu duquel cette ville est située. Par J. M. Bertrand-Roux. Avec une carte coloriée et deux planches. A Paris, chez F. G. Levrault; 1828. 240 *p.* 8.

Es kann zwar nicht Absicht seyn, jetzt noch eine umfassende Anzeige des letztern Buches zu liefern — obwohl dieselbe, da die Bertrand'sche Schilderung einer für vulkanische Verhältnisse besonders merkwürdigen Gegend nicht in dem Grade in Deutschland bekannt geworden scheint, wie sie solches gewiſs verdient, vielleicht keineswegs als überflüssig gelten dürfte — allein einige Bemerkungen mögen hier eine Stelle finden.

Velay, wohlbegrenzt und von gewisser Unabhängigkeit in Bezug auf seine geognostischen Phänomene, hat Süſswasser-Gebilde — Ablagerungen von Mergel, Gyps und Kalk, durch fossile Ueberbleibsel, welche sie umschlieſsen, in Hinsicht des Entstehungs-Zeitraumes genugsam bezeichnet, so wie auch die in ihnen enthaltenen Gebeine von Vierfüſsern, jenen der berühmten Gyps-Bänke des *Montmartre* ähnlich — bedeckt von vulkanischen Erzeugnissen der verschiedensten Art und höchst ungleich, was ihre Ausbruchs-Periode betrifft, von Trachyten, von Basalten, Schlakken, Sand und Asche. Unterhalb der erwähnten neptunischen Formationen nehmen zumal granitische Gesteine ihre Stelle ein, und durch diese hin-

durch sind die basaltischen Massen und die Trachyte hervorgebrochen

Die Erscheinungen, von welchen die Rede, waren Gegenstände mannichfacher Untersuchungen; allein eine ausführliche und getreue Schilderung wurde bis zur neuesten Zeit vermifst. Die Arbeit von Faujas de Saint Fond, obwohl er Vieles sehr umständlich zur Sprache gebracht, enthält häufige Irrthümer. Sein Forschen war so geartet, dafs man nicht hoffen darf, vollkommner Sicherheit zu begegnen; es fehlt nicht an Mifsverständnissen und Halbverständnissen; Wahrheit und Irrthum sind innig mit einander verbunden, so dafs dem Buche für unsere Zeit nur ein sehr bedingter Werth verblieben. Giraud-Soulavie, Dolomieu, Lacoste de Plaisance, Cordier und Vital Bertrand lieferten einzelne, jedoch meist sehr gedrängte Nachrichten von mehr und weniger Bedeutung. Auf diese Weise bleibt Bertrand-Roux — oder Bertrand de Doue, ein durch Familien-Verhältnisse herbeigeführter Namen-Wechsel — der erste, welcher uns den so interessanten Landstrich umfassend beschrieb. Ihm verdankt man die Eintheilung der Fels-Gebilde in *Velay* nach ihren naturgemäfsen Beziehungen. Was die Frühern gewufst, was sie gedacht, war ihm, dem mit der fortschreitenden Natur-Betrachtung und Natur-Kenntnifs wohl Vertrauten, nicht fremd geblieben. Durch Entdeckung so mancher unbekannten Verhältnisse und Gegenstände und zum Theil höchst verwickelter Phänomene, durch die vielfachen Erfahrungen, welche er gesammelt, erwarb sich Bertrand de Doue Ansehen und Dank bei den Geognosten, so dafs seine Mittheilungen und Ueberlieferungen lange Zeit Dauer und Gültigkeit behalten werden.

(*Der Beschlufs folgt.*)

N. 6. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Bertrand de Doue, Ossemens fossiles de St. Privat.

(Beschlufs.)

Der Verf. schildert in seiner geognostischen Beschreibung des *Velay* zuerst die vorhandenen Ur-Gebilde. Granit mit wenigem Gneisse und beide von seltner Einfachheit machen die primitiven Formationen aus. Das einzige Flöz-Gebilde ist älterer Sandstein, der, unmittelbar auf Granit seine Stelle einnehmend, fast ausschliefslich aus Trümmern dieser Felsart zusammengesetzt ist. Die Entwickelung tertiärer Formationen hatte dagegen auf sehr mächtige Weise statt. Thon, Mergel, Gyps und Süfswasserkalk erscheinen als die wichtigsten Glieder. Der Gyps, mit thonigem Mergel wechselnd, umschliefst versteinte Ueberbleibsel, u. a. Gebeine von *Palaeotherium* u. s. w. Der Süfswasserkalk wird durch *Lymnäen*, *Cyclostomen*, *Bulimen* und *Planorben* bezeichnet. Ueber den tertiären Formationen liegen Fluthland (*Diluvium*) und Anschwemmungen (*Alluvium*). Die vulkanischen Gebilde zerfallen im Allgemeinen in Trachyte und Basalte. Jene, welchen unser Verf. auch die Phonolithe beizählt, zeigen sich sehr ungleichmäfsig vertheilt; bald machen dieselben gewaltige Berge aus, bald sieht man sie minder beträchtliche Räume erfüllen. Auf ihrer ganzen Erstandung erscheinen die trachytischen Gebilde als eine lange, oft unterbrochene Folge von *Pics*, von Hervorragungen höchst vielartig gestaltet;

theils machen sie die Gipfel der Kalke aus, theils treten sie regellos an den Abhängen auf und am Fufse. Die Ausmittelung ihrer Lagerungs-Verhältnisse ist mit grofsen Schwierigkeiten verknüpft; dafs sie, gleich den Basalten, vulkanischer Abkunft sind, dafs sie, wie diese, im Zustande feuerigen Flüssigseyns sich befunden, dafür ergeben sich unwiderlegbare Beweise. Als ihre Ausbruch-Stellen müssen die erhabensten Punkte gelten, besonders der *Mezenc* und der *Mégal;* allein weder Schlacken, noch Asche u. s. w. gewähren nähere Andeutungen über die Kratere, welche tief unterhalb der trachytischen Berge verborgen liegen dürften. Die basaltischen Gebilde, die neuesten von allen, bedecken die sämmtlichen übrigen Felsmassen; die eine Hälfte mufs als geflossen gelten; das Uebrige wurde auf gröfsere oder geringere Weite ausgeworfen. Vulkanische Breccien, Schlacken u. s. w.

Nach diesen Andeutungen, dem gröfsern Werke des Hrn. Bertrand geltend, wenden wir uns zu dessen neuerem „*Mémoire.*"

Die Gebirgskette, das *Loire*-Becken von jenem des *Allier* scheidend, ist von *Pradelles* bis *Vazeilles* durch gewaltige Massen von Laven, Schlacken und andern vulkanischen Auswürfen bedeckt. Mittlere Meereshöhe dieses Theiles der Kette, dessen Streichen aus S. S. O. nach N. N. W., = 1200 Meter. Die Kratere, welche die erwähnten Erzeugnisse geliefert, sind den neuesten in *Velay* beizuzählen. Im O. und W. längs des ganzen Zuges der Berg-Gruppe traten zahlreiche vulkanische Ströme aus der Mitte der Schlacken hervor, und verbreiteten sich theils gegen die *Loire* hin, theils dem Becken des *Allier* zu. Jene bildeten ein weit erstrecktes Plateau, und entzogen die tiefern Felsmassen fast ganz der Betrachtung; an einigen Rand-Stellen aber, so wie in mehrern Thälern, ist die granitische Basis zu erkennen. Die letztern Ströme stürzten über sehr steiles Gehänge dem *Allier* zu; sie mufsten in ungemein kurzer

Zeit das Flufsbette erreichen und verschütten, dessen entgegenliegende Seite von den ersten Absätzen der primitiven Gebirge der *Margeride* eingeschlossen wird. Hier vermifst man jedoch den Granit des *Velay;* statt seiner lassen die Räume zwischen den Lavenströmen Gneifs und Glimmerschiefer erkennen und einen Granit, der durch seine grofsen Feldspath - Krystalle an das gleichnamige Gestein erinnert, aus welchem der Kern der *Lozère* - Gebirge besteht. Auf der Scheidungs-Linie beider Gebirgs - Systeme scheinen demnach die vulkanischen Gewalten zum letzten Male sich einen Weg nach der Oberfläche gebahnt zu haben. In einem der kleinen Thäler auf dem rechten *Allier* - Ufer liegt das Dorf *Saint - Privat*, in dessen Nähe die fossilen Gebeine entdeckt worden, von welchen die vorliegende kleine Schrift handelt. Das Thal, dessen Gehänge geringes Fallen haben, erweitert sich unterhalb *Mercoeur* zu einem ziemlich breiten Becken, mehr abwärts sieht man dasselbe zwischen steilen Gneifs - Felsen zusammengedrängt. Ein grofser Theil des ungefähr 1000 Meter breiten Raumes ist durch basaltische Ströme neuern Ursprunges, Basalte mit Olivin - Einschlüssen, erfüllt worden, und unterhalb eines dieser Ströme, umhüllt von Schlacken, findet man die denkwürdigen Thier-Reste, Knochen der verschiedensten Art, Ober- und Unterkiefer, theils noch mit einsitzenden Zähnen, lose Zähne, Rippen u. s. w. Die vorkommenden Ueberbleibsel stammen von *Rhinoceros leptorhinus*, *Hyaena spelaea* und von wenigstens vier noch unbestimmten Arten des Geschlechtes *Cervus* ab. Die Schlacken - Lage, welche die Reste einschliefst, ruht auf einem basaltischen Strome, und dieser nimmt über Gneifs seine Stelle ein. — Auf drei Steindruck-Tafeln sind die wichtigen fossilen Reste sehr schön und getreu dargestellt.

Leonhard.

Ξενοφῶντος Ἀπομνημονευμάτων Βιβλία Τέσσαρα. *Commentarii Dictorum Factorumque Socratis ad defendendum eum scripti a Xenophonte Libris IV. — Cum Apologia Socratis. — Ex fide librorum editorum scriptorumque et virorum doctorum conjecturis annotationibusque post Schneiderum et Coraium recensuit et interpretatus est Fridericus Augustus Bornemann, Theologiae et Philosophiae Doctor, Scholae provincialis, quae Misenae floret, Professor tertius. Editio major. Lipsiae sumtibus librariae Hahnianae.* 8. *MDCCCXXIX. XXIV und 446 S. (Die letzte Schneidersche Ausg. hatte XII und 388 S., wovon die hier weggelassenen Anmerkungen Ruhnkens und Valckenaers 38 S. einnehmen).* 2 fl. 24 kr.

(Auch mit einem Titel als IVter Theil der Schneiderschen Ausgabe).

Ξενοφῶντος Ἀπομνημονευμάτων Βιβλία Τέσσαρα. — *Xenophontis Memorabilium Socratis Dictorum libri IV. una cum Socratis Apologia in Scholarum usum illustrati et brevi verborum indice instructi. — Oratiunculam, qua Xenophontis lectio juvenibus litterarum studiosis commendatur, praemisit F. A. Bornemann etc. Editio Minor. Lipsiae sumt. libr. Hahnianae. MDCCCXXIX. XIX und 254 S.* 54 kr.

Wir, und die Leser unserer Jahrbücher mit uns, kennen Hrn. B. schon aus seiner Ausgabe der Xenophonteischen Anabasis, die wir in diesen Blättern 1826. No. 70. mit gebührendem Lobe angezeigt haben, und freuen uns nur, dafs er sich durch die böse Fehde, in welche er durch jene Ausgabe gerathen ist, nicht hat abhalten lassen, sich ferner um den Xenophon verdient zu machen. Denn verdient hat er sich durch diese Ausgaben und seine andern um den Xenophon gemacht, was auch immer eine billige oder unbillige Kritik daran auszusetzen haben mag. Die Schneider'sche Ausgabe der Memorabilien setzen wir als bekannt voraus, auch wohl die richtige Ansicht von dem sehr untergeordneten Werthe der Kritik, die der sonst vielfach verdiente Schneider am Xenophon geübt hat, und wie seine Ausgaben mit ihren Erklärungen weder in sprachlicher noch in sachlicher Hinsicht dem jetzigen Standpunkte der Philologie mehr genügend erscheinen können. Die Verlagshandlung thut daher wohl daran, bei dem Bedürf-

nisse, einzelne Theile des Werkes neu aufzulegen, einen tüchtigen Mann zur Vervollkommnung der Schneiderschen Arbeit aufzufordern, der, nicht blos zusetzend, sondern wahrhaft verbessernd, doch mit gehöriger Achtung vor seinem Vorgänger, das Erforderliche mit Maafs und Umsicht und Sachkenntnifs leiste. Und dafs Hr. B. billige und nicht überspannte Erwartungen in dieser Hinsicht befriedige, dieses Zeugnifs dürfen wir ihm nicht versagen. Zuvörderst ist zu rühmen, dafs sich der Herausgeber sorgfältig um das bekümmert hat, was Schneider theils nicht hat benützen können, theils nicht hinlänglich benützt hat, dafs er an vielen Stellen den Schneiderschen, nicht genug begründeten, Text verläfst, dafs er aus verschiedenen Werken Berichtigungen oder Erklärungen des Textes oder der Construction geschöpft, Parallelstellen, eine Menge grammatische Bemerkungen, die zu Xenophons Texte gehören, oder wenigstens passen, eingetragen, besonders aber den *Index Graecitatis* so vermehrt hat, dafs er, früher von S. 330 bis 388. reichend, jetzt von S. 354 bis 446 geht. Auch finden wir einen *Index Scriptorum*, den die vorige Ausgabe nicht hat. Vermissen wird aber Mancher Ruhnkens und Valckenaers Anmerkungen, die zwar in den Noten berücksichtigt, aber nicht *in Extenso* gegeben sind. In der kleinern Ausgabe, die wir Studierenden mehr als blofse Textesabdrücke empfehlen möchten, weil sie durch die gegebenen Anmerkungen den Fleifs des jungen Lesers spornt, nicht tödtet, scheint uns die rechte Mittelstrafse zwischen dem zu viel und zu wenig gehalten und auch der Index im Ganzen in dieser Weise bearbeitet und berechnet zu seyn, ob sich gleich über das Mehr oder Weniger an manchen Stellen möchte disputiren lassen. Berichtigt ist sehr viel, hinzugesetzt noch mehr, so dafs darin der ganze Umfang des Xenophonteischen Sprachgebrauches in Beziehung auf dieses Werk, mit mehrfacher Vergleichung seiner übrigen Schriften, zu erblicken ist. Auch wird noch im Index auf manche gute Sprachbemerkung neuerer Philologen

hingewiesen. Ueber einige einzelne Stellen merken wir noch Folgendes. I. 1. 3. *κἀκεῖνος δὲ οὕτως ἐνόμιζεν.* Dieses *δὲ* scheint aus einem Codex etwas zu schnell aufgenommen. Es ist hier gar kein Gegensatz: *οὕτως* steht für *ὡςαύτως*, und Leunclavius übersetzt ganz recht; *quod etiam putabat Socrates.* Dagegen billigen wir es, dafs I. 1. 6. in *ὅπως ἀποβήσοιτο* das von Schneider eingeschobene *ἂν* wieder ausgestofsen ist, was auch Ernesti thut und Reisig neuerdings verlangt hat. — I. 1. 7: *πάντα τὰ τοιαῦτα μαθήματα καὶ ἀνθρώπου γνώμῃ αἱρετέα ἐνόμιζεν εἶναι.* Schneider sagt zu dieser Stelle: „*Propter antecedentem copulam αἱρετὰ scribi malui olim: nec conjecturae me poenitet.*" Das sieht nun gerade aus, als ob ihm *πάντα τὰ τοιαῦτα* Subject, und *μαθήματα* für *μαθητὰ* Prädikat gewesen sey, und er dann *καὶ ἀνθρώπου γνώμῃ αἱρετὰ* als erläuternden Zusatz genommen habe. Diese Ansicht widerlegt nun Hr. B. ganz richtig, nimmt *μαθήματα* noch zum Subject und sagt, es heifst: *omnes hujusmodi artes*, *καὶ* heifst *etiam*, und nur *ἀνθρώπου γνώμῃ αἱρετέα* ist Prädicat *(sine deorum consilio, mera humana ratione suscipienda sunt).* Gut, was das Prädicat betrifft. Aber deswegen die Conjectur zu verwerfen *(non igitur αἱρετέα tentaverim)*, ist kein Grund vorhanden. Αἱρετὰ, das auch Leunclavius gelesen zu haben scheint, wäre, wenn die Handschriften zusägten, recht gut in dem Sinne: *hujusmodi omnia posse homines doctrina consequi suoque arbitratu eligere dicebat.* — I. 1. 8. *οὔτε γάρ τοι τῷ.* — Das *τοι* ist recht gut von Hrn. B. aufgenommen neben *τῷ*, da die Handschriften entweder das eine oder das andere bieten. Aber aus der Note sieht man nicht, ob es nicht schon Schneider gethan. Ueberhaupt sind die Noten des neuen Herausgebers sehr oft an die Schneiderschen ohne ein Merkzeichen angesetzt. — I. 1. 9. ist eine Inconsequenz in der gröfsern und kleinern Ausgabe: *κυβερνᾷν* im Text, und *κυβερνᾶν* in der Note: doch das ist Druckfehler, wie I. 1. 11. *παντων φυσεως* ohne Accent steht.

Ebend. ist über das von einigen Handschriften dargebotene ἔφυ statt ἔχει die nicht üble Vermuthung, ἔφυ sey von dem bald darauf folgenden γίγνεται verdrängt worden. — I. 1. 15: καὶ ὅτου δ' ἂν ἄλλου. Das δ' hatte Schneider auf die Auctorität der *librr. Euseb.* weggeworfen. Hr. B. führt es nicht mit Unrecht zurück. Δὲ hat hier nicht seine adversative, sondern seine ursprünglichere continuative Bedeutung. — I. 1. 20. sollte angedeutet seyn, dafs Alles, was zwischen dem Anfange des Capitels und diesem §. steht, eine Ausführung des Gegenbeweises gegen die erste Anklage war, den er durch das θαυμάζω οὖν κ. τ. λ. des zwanzigsten §. wieder aufnimmt, und damit für geschlossen erklärt. I. 2. 2. ist die Schneider'sche Conjectur μὴν oder μὲν, weil kein δὲ darauf folge, gut widerlegt. I. 2. 4. ist eine überflüssige Schneider'sche Anmerkung weggeschnitten. — I. 2. 8. Bei der übrigens richtigen Note zu εἰ μὴ ἄρα hätte auf die ähnliche lateinische Construction *nisi forte* — aufmerksam gemacht werden können. Zuweilen zeigt sich ein Schwanken im Urtheil, wie I. 2. 15: πότερόν τις αὐτὼ φῇ — ὀρέξασθαι. Eine Handschrift hat αὐτῶν φήσει. *Fortassis recte*, sagt der Herausgeber (wiewohl wir nicht absehen, wie er den Genitiv αὐτῶν empfehlen will): und gleich darauf vertheidigt er den Conjunctiv. — I. 2 19: οὐδὲ ἄλλο οὐδὲν — ὁ μαθὼν ἀνεπιστήμων ἄν ποτε γένοιτο. Hier sagt Schneider: „*Intellige* κατ' ἄλλο οὐδέν." Hr. B. sagt dagegen: „*Accusativi illi* ἄλλο οὐδὲν *accommodati sunt verbo* ἐπιλάθοιτο, *quod circumscribendo scriptor reddidit* (nämlich durch ἀνεπιστήμων γένοιτο)." Das klingt, als ob da eine Synesis wäre, und der Accusativ stünde, wie wenn ἐπιλάθοιτο geschrieben wäre. Als ob nicht ἐπιλανθάνομαι eben so gut einen Genitiv erforderte, wie ἀνεπιστήμων εἰμί. Bedurfte Schneiders Note eine Berichtigung, die sie freilich brauchen konnte, so mufste sie anders lauten. Sehr gut dagegen ist gleich darauf die doppelte Construction in dem Satze ὁρᾷ γάρ, ὥσπερ κ. τ. λ. erklärt. —

I. 2. 29: καὶ πειρῶντα χρῆσθαι, καθάπερ οἱ κ. τ. λ. Hier wird πειρῶντα χρῆσθαι gut erklärt, nachher aber χρῆσθαι als Glosse verdächtigt. Vielleicht nimmt Hr. B. diesen Verdacht nach nochmaliger Ansicht der Stelle zurück. Doch wir brechen hier unsere Bemerkungen ab, um noch ein Paar Worte von der kleinern Ausgabe und der ihr vorgedruckten lateinischen Rede zu sagen, welche die Studierenden zur Lectüre des Xenophon aufmuntern soll, und von dem Herausg. wirklich gehalten worden ist.

Es sind in neuerer Zeit Stimmen achtbarer Schulmänner laut geworden, welche entschieden verlangten, man solle Studierenden auf Gymnasien und Universitäten durchaus keine andern Ausgaben der Klassiker, als blofse Textesabdrücke anrathen und in die Hand geben, weil Anmerkungen theils die Anstrengung bei der Vorbereitung ersparen, theils befangen machen und das Urtheil occupiren, theils noch andere Nachtheile und Uebelstände mit sich bringen, die hier nicht aufgezählt zu werden brauchen, da sie oft genug in andern Blättern gelesen werden. Wir können diesen Stimmen nicht unbedingt beitreten. Nöthigen werden wir zwar keinen Studierenden zur Anschaffung von Ausgaben mit Anmerkungen, wenn er einen guten oder wenigstens brauchbaren Textesabdruck hat oder anschaffen will: warnen werden wir ihn vor Ausgaben mit Anmerkungen, seyen sie alt oder neu, welche Nachdenken, Privatfleifs, Aufmerksamkeit stören, hemmen oder gar überflüssig machen: widerrathen werden wir ihm Ausgaben mit grofsen kritischen und exegetischen Commentaren, auch wenn sie an sich noch so gut und empfehlenswerth sind, weil sie theils ein gereifteres Urtheil erfordern, theils die Aufmerksamkeit, falls man sie benützt, von dem Schriftsteller zu sehr abziehen und für den Commentator in Anspruch nehmen, unbenützt aber, zweckloser Besitz sind. Aber rathen werden wir ihm, wenn ihn nicht andere Rücksichten zu blofsen Textesabdrücken führen, solche Ausgaben, wie die vorliegende Bornemannsche

der Xenophonteischen Memorabilien. Sie hat das Verdienst, in der Erklärung nicht zu viel und nicht zu wenig zu thun (wenigstens *a potiori)*, auf Vieles aufmerksam zu machen, an das der Studierende bei der Vorbereitung gar nicht denken würde, zur Schärfung des Urtheils die wichtigsten Varianten anzugeben, mit Andeutung der Gründe der Aufnahme dieser oder jener Lesart, Xenophons Sprachgebrauch durch Noten und Index aus Xenophon selbst zu beleuchten, auf gute Grammatiken hinzuweisen, und dadurch den Fleifs und gründliche Vorbereitung zu fördern, und von Sacherklärungen gerade so viel zu geben, als für Studierende nöthig ist, denen weder grofse Belesenheit noch in der Regel ein reicher Büchervorrath zu Gebote steht. Werden auch einige Bücher citirt, die der Jüngling schwerlich nachschlagen kann, (z. B. *Groen van Prinsterer Prosopographia Platonica)*, so wollen wir hier dem Herausgeber nicht den Vorwurf machen, er habe damit die jungen Leute zum Besten, wie man wohl zuweilen sagen hört; sondern wir wollen annehmen, was auch gewifs sein Zweck war, er wolle sie mit der Existenz von Werken bekannt machen, mit denen sie gelegentlich oder später genauere Bekanntschaft machen sollen. — Auf Einzelnes einzugehen scheint hier nicht der Ort: wir gedenken unsere Anzeige zu schliefsen, wenn wir nur noch Einiges über die vorausgeschickte *Oratiuncula* gesagt haben werden. Sie enthält, einige Uebertreibungen oder Hyperbeln abgerechnet, das Wahre über diesen Schriftsteller, und Alles was ihn empfehlen kann. Aber die Sprache scheint uns eben nicht musterhaft, so sehr im Einzelnen Belesenheit in ältern und neuern Rednern sichtbar ist. Der Verf. scheint selbst so Etwas von der Schwerfälligkeit seiner Sprache (man sehe nur gleich die ersten Perioden) und dem Unklassischen vieler Ausdrücke und Wendungen geahnet zu haben, wenn er S. V. sagt: „*Nunc quum non ignorem, quam mea sit oratio dura et horrida etc.*" Zum Belege unserer Behauptung hier nur einige Stellen, die wir blos an-

führen, nicht aber corrigiren wollen. S. VI: „*Xenophontis ingenium ab ulla cupiditate remotissimum.*" — „*Quid — ad Ciceronem — provoco? quasi vero ista — quemquam — fugerent!*" S. VII: „*geminum scribendi genus sibi vindicare*" (soll heifsen: sich eine [der Xenophonteischen] ähnliche Schreibart aneignen). — Was soll denn in der Stelle aus *Cic. Tusc.* I. 16. 37. in dem bekannten Verse: *Adsum atque advenio Acherunte vix via alta et ardua etc.*, der auf eine etwas seltsame Weise eingeflochten wird, die Schreibung *Achradunte?* S. X. — S. XII: „*vereor ne nullus inveniatur scriptor, qui etc.* Diese Construction wenden die Neuern oft in Fällen an, wo weder im Ernste noch ironisch von Furcht die Rede seyn kann, und ein Alter blos gesagt haben würde: *nullum inventum iri existimo scriptorem, qui etc.* Eben so unpassend steht S. 18. der gröfsern Ausgabe: *vereor, ne — excusationem habeat*, statt eines positiven Ausdrucks dieses Gedankens. S. XIII. steht *complures, quam* für *plures, quam:* ob mit Recht, ist gar sehr zu bezweifeln. Bentlei, der wohl Latein verstand, sagt zu *Terent. Heaut.* I. 1. 13: „*An complures i. q. plures, gradu comparativo? nusquam id lectum.*" Etwas von verrufenem Notenlatein findet sich auch zuweilen in den Anmerkungen: z. B. S. 14. der gröfsern Ausgabe: *exemplis astruere.* Endlich ist S. XIV. wohl ein Druckfehler oder Schreibfehler in den Worten: „*Illa de Cyro puero in Astyagis aula commorantis narratio.*" — Doch genug, um den Herausgeber auf diese und ähnliche Flecken aufmerksam zu machen: aber auch genug, um seine Ausgabe, oder vielmehr seine Ausgaben zu empfehlen, die den Schneiderschen auf jeden Fall vorzuziehen sind.

G. H. Moser.

Abrifs der gesammten Archäologie für Nichtgelehrte. Aus dem Französischen des Champollion-Figeac von Moritz Fritsch. Mit Umrissen. Zwei Theile. Leipzig 1828. *XL und* 462 *S.* — *VIII und* 424 *S. in* 12.

Während so viele Produkte des Auslandes zur Unterhaltung der leselustigen Welt, als Romane, Memoiren und dergl. m. in unsere Sprache übertragen werden, so kann wohl auch die Uebertragung eines Buchs entschuldigt werden, dessen Zweck nicht sowohl auf eine unterhaltende Lectüre, als eine nützliche Belehrung gerichtet ist, dessen Inhalt ein mehr wissenschaftlicher und zwar von allgemeinerem Interesse ist, dessen Darstellung aber durch Klarheit und gefälligen Vortrag, sowie selbst durch eine gewisse Vollständigkeit, sowie Benutzung der neuesten Entdeckungen und Forschungen sich empfiehlt. Auf diese Weise, zumal bei dem Mangel solcher Schriften in Deutschland, sucht es einem Bedürfnisse abzuhelfen, welches bei dem Eindringen der alten classischen Schriftsteller in die gröfsere Masse des Volks durch mannichfache Uebersetzungen einem Jeden auch nur mäfsig gebildeten fühlbar geworden ist (vergl. S. VIII. d. Vorrede). Zwar hatten uns die Worte des deutschen Bearbeiters S. VI. und VII. der Vorrede anfänglich mit einigem Mifstrauen erfüllt; „es finden sich, bemerkt Derselbe, in dem Werke eine solche Menge von Unrichtigkeiten, leichtfertig hingeworfenen Hypothesen, oberflächlich behandelten Abschnitten und laut, doch hohl tönenden Phrasen, dafs man bei der Uebersetzung nicht vorsichtig genug verfahren konnte, um nicht bald einen gröbern Irrthum, bald eine leere Tirade oder eine leicht aufgezimmerte Ansicht stehen zu lassen, so dafs man genöthigt war, hier wegzulassen und dort zuzusetzen." In wiefern dies Urtheil gegründet ist, vermögen wir nicht zu entscheiden, da wir das französische Original nicht vor uns haben, in welchem nach der Versicherung des deutschen Bearbeiters ohne sonderliche Mühe mit Leichtigkeit dergleichen Stellen aufgefunden werden können; aber wir

haben uns bei Lesung der **deutschen** Bearbeitung hinreichend überzeugt, dafs diese von Fehlern und Irrthümern der bezeichneten Art frei geblieben, und dafs sie vielmehr in einem anmuthigen, fafslichen Vortrag eine nützliche Zusammenstellung alles dessen liefert, was in der Wissenschaft der Archäologie im Ganzen, wie in ihren einzelnen Zweigen, die Bemühungen der Gelehrten vom Fach — denn diese wählte sich der Verf. nach S. XXVI. vergl. XXXVII ff. zu Führern — zu Tage gefördert, und da uns kein Werk der Art in Deutschland bekannt ist, so dürfte diese Uebertragung nicht blos gerechtfertigt erscheinen, sondern auch eine Empfehlung bei der Classe von Lesern verdienen, für welche sie zunächst bestimmt ist.

In einer Einleitung giebt der Verf. zuvörderst den Umfang der Wissenschaft an, die er darzustellen versuche, und die Bedeutung des Wortes **Archäologie**, das hier im engeren Sinne des Wortes auf die Beschreibung und Erläuterung der alten Denkmale der bildenden Künste bezogen wird. Es knüpfen sich daran Bemerkungen über den Zweck und Nutzen dieser Wissenschaft, über die bei dem Vortrag zu beobachtende Methode, über die Behandlung derselben und über die Bemühungen der verschiedenen Gelehrten, dieselbe auf den Standpunkt zu führen, auf dem sie jetzt steht. Die erste Abtheilung des Werkes begreift die Denkmale der Baukunst, und handelt in einzelnen Abschnitten von den Mauern und Wänden, deren Bau und Anlage, dann von den Wohnungen, zunächst der Griechen und Römer (auch hier von den Villen oder Landhäusern) von den Tempeln der Aegypter, Griechen, Etrusker und Römer, von den Altären, von den Säulen der genannten Völker (also auch von den Säulenordnungen), von den Obelisken, Meilensäulen, Pyramiden, ferner von den Theatern, Amphitheatern, Palästren, Thermen u. s. w.; von den Gräbern (wobei besonders von den Aegyptischen Gräbern und von den Mumien ausführlich gehandelt wird); endlich von den Strafsen, Feldlagern, Wasser-

leitungen und dergl. Bei diesem letzten Abschnitt wäre ein Zusatz über die in Deutschland vorkommenden Römischen Strafsen nicht unerwünscht gewesen, da die in Gallien befindlichen angegeben sind. Auch S. 18. Note konnte über die Römischen Privatwohnungen das Werk von Mazois, das die Gebrüder Wüstemann ins Deutsche übertragen: „der Pallast des Scaurus, Gotha 1820." noch angeführt werden; ebenso S. 66. bei dem Theater Kannegiefsers Werk über die komische Bühne zu Athen u. A. — S. 54. wird bemerkt, dafs in dem von Julius Cäsar eroberten Gallien die Strafsen nach Gallischen Meilen, deren jede 1500 Römische Schritte enthält, gemessen werden. So viel wir wissen, ist jedoch nach den Untersuchungen, wie wir sie über diesen Punkt in den *Mémoires des antiquaires de Normandie* lesen, dies auf die nördlich von Lyon gelegenen Theile Galliens, nicht aber auf das gesammte Gallien zu beziehen. Bei den Pyramiden S. 63. haben die neuesten Entdeckungen erwiesen, dafs Aethiopien das Land war, aus welchem der Bau der Pyramiden nach Aegypten gekommen, und dafs auch hierin Aethiopien als die Bildnerin Aegyptens erscheint.

Die zweite Abtheilung enthält die Denkmale der Bildhauerkunst; nach einer Art von Einleitung über den eigenthümlichen Styl eines jeden Volks folgt die Darstellung der Denkmale bei den Aegyptern, Etruskern, Griechen und Römern; wobei wir nur bemerken, dafs der Abschnitt über Aegypten sehr ausführlich ist (was in der Unbekanntschaft der meisten Leser mit diesem Lande so wie in dem gröfseren Umfang der neueren Entdeckungen und Forschungen vielleicht seinen Grund hat); während uns der Abschnitt über Griechenland in Vergleich damit Etwas zu kurz erscheint. Einige Bemerkungen über das Basrelief beschliefsen diese Abtheilung.

Die dritte Abtheilung giebt einen fafslichen Ueberblick der Malerei der Alten, wobei auch die bemalten Vasen und die Mosaikmalerei berücksichtigt werden. Insbesondere befriedigt fanden wir uns bei der vierten

Abtheilung, die den zweiten Band eröffnet und auf etwa hundert Seiten, also mit ziemlicher Ausführlichkeit, eine Darstellung der Steinschneidekunst bei den Alten liefert, wobei nicht blos das Technische behandelt ist, sondern auch das Historische in so fern mit in den Kreis der Darstellung gezogen ist, als Uebersichten der alten Steinschneider, Angabe der berühmtesten geschnittenen Steine, der neueren Sammlungen von geschnittenen Steinen, so wie der Abdrücke derselben und dergl. m. mitgetheilt werden, und mit Recht auf die Wichtigkeit und Bedeutendheit dieses Zweigs der Alterthumskunde hingewiesen wird. Unter den Völkern, bei denen diese Kunst betrieben wurde, waren wohl auch noch die Babylonier anzuführen. In der fünften Abtheilung, die von der Paläographie oder von den alten Inschriften handelt, finden wir das Wesentliche über die Bedeutung der Inschriften für die gesammte Alterthumswissenschaft, über das Material, über die Behandlungsweise derselben u. s. w. angegeben, worauf dann von der Paläographie der einzelnen Völker gehandelt wird. Wir freuen uns hier, auch die Etrurischen Inschriften mit gebührender Aufmerksamkeit behandelt zu sehen (S. 188 — 200), und finden es zweckmäfsig, dafs bei diesen Inschriften sowohl als besonders bei den Römischen ein Verzeichnifs der zahlreichen hier so oft vorkommenden Abbreviaturen beigefügt ist, und hier auch die christlichen Inschriften nicht übergangen worden sind. Die sechste Abtheilung behandelt auf etwa hundert Seiten die Numismatik oder Münzkunde; von geringerem Belang erscheint die siebente, die Einiges über Hausrath, Waffen, Geräthschaften, Töpferwaaren bemerkt, auch etliche Andeutungen über Asiatische Alterthümer enthält. Es schliefsen sich daran zwei Nachträge: ein Verzeichnifs der berühmtesten Archäologen, nebst Angabe ihrer Hauptwerke, und ein literärischer Nachtrag, der zuerst einige allgemeinere Werke über Archäologie namhaft macht und dann einzelne Werke und Abhandlungen über Architectur, Malerei, Bildhauerkunst, Stein-

schneidekunst, Inschriften und Münzkunde aufführt. Da wir darunter die deutschen Werke so ziemlich angeführt finden, so möchten wir wohl glauben, dafs der deutsche Bearbeiter, dem wir wohl auch manche Nachträge aus der deutschen Literatur in dem Werke selbst zu danken haben, hier Manches ergänzt und vervollständigt habe, obschon es nicht zu leugnen, auch von dem deutschen Bearbeiter S. VIII. IX. der Vorrede mit Recht hervorgehoben worden ist, dafs von dem französischen Verf. die Werke deutscher Archäologen nicht unbenutzt geblieben sind und der wohlthätige Einflufs dieser Werke nirgends zu verkennen ist. Wir enthalten uns einzelner Nachträge; der deutsche Bearbeiter wird bei einer neuen Ausgabe wohl selbst darauf kommen, Werke, wie z. B. Silligs *Catalogus Artificum*, oder die deutschen jetzt erschienenen Bearbeitungen von Stuart's und Wilkin's Attischen Alterthümern, oder Thiersch's neue Ausgabe seiner Epochen der bildenden Kunst bei den Griechen und Aehnliches der Art zur gröfseren Vollständigkeit des Ganzen hinzuzufügen. Wir erlauben uns zu gleichem Zweck auf einige Versehen in den Namen aufmerksam zu machen. Band I. S. XXXVI. Ravul-Rochutte statt Raoul-Rochette. Ebendas. weiter unten mufs es wohl statt Bock heifsen: Boeckh (Vergl. II. Bd. S. 400, wo Boeckh statt Boekh zu setzen ist). — I. S. 17. Lucull statt Licull. — I. S. 29. soll es wohl Segesta heifsen statt Segestus; eben so I. S. 32. der Parthenon statt das Parthenon. — I. S. 58. wird als Hauptwerk über die Obelisken angeführt: „*Jablonsky*[sic] *de usu obeliscorum.*" Es mufs aber heifsen *Zoega de usu etc.*; wie dieses Werk auch Band II. S. 381. ganz richtig angeführt ist. — II. S. 121. lies *Anacoluth* statt *Anacolut*. — II. S. 390. Eberhardt für Ebarhardt.

Jedem Band ist ein Register über die einzelnen darin vorkommenden Namen und Gegenstände beigefügt; die Umrisse bestehen aus vier Tafeln, welche Abbildungen von mehreren Denkmalen des Alterthums, sowie eine Uebersicht des Hieroglyphischen Alphabets enthalten.

Ch. Bähr.

Vorschule zu der Iliade und Odyssee des Homer. Ein Handbuch für Schulen, von C. L. Cammann, Rector der Domschule zu Verden. Leipzig **1829.** *In der Hahn'schen Verlagsbuchhandlung. XIV u.* **420** *S. in gr.* 8. — **1 Rthlr. 8 gr. (2 fl. 24 kr.).**

„Als das älteste Denkmal der Griechischen Literatur bildet Homer die Vorschule für die Kunde des [Griechischen] Alterthums" (S. IV.). So mag uns denn diese Vorschule zum Homer um so willkommner seyn, da sie, als ein Handbuch für Schulen zunächst bestimmt, den Schüler in die richtige Auffassung der Homerischen Gedichte durch eine getreue Darstellung der Griechischen Welt, wie sie in diesen Gesängen erscheint, einführen und ihm eine Anleitung geben soll, die vom Dichter besungene Welt in allen ihren Erscheinungen zu begreifen, ihm ein anschauliches Bild dieser Welt in ihren Vorstellungen, Ansichten, Sitten und Gebräuchen zu liefern, indem sie das in dieser Hinsicht Wissenswürdigste in bester Ordnung und Vollständigkeit zu einem klaren Ueberblick zusammenstellt; wobei denn selbst manches Bekanntere nicht ausgeschlossen werden durfte, obwohl der Verf. sein Handbuch nicht blos für Knaben und Anfänger, sondern vielmehr für gereiftere Jünglinge schrieb, welche zu weiterer Forschung und tieferem Eindringen angeregt werden sollen.

Nach diesem Zweck und von diesem Standpunkt aus mufs diese Homerische Vorschule, was Inhalt sowohl, als Darstellungs- und Behandlungsweise betrifft, gewürdigt und beurtheilt werden, wenn man nicht ungerecht gegen den Verf. seyn will, der, den Anstrich einer prunkenden, hier aber schlecht angebrachten Gelehrsamkeit vermeidend, lieber nur die Resultate gelehrter Forschungen mittheilen und deshalb auch von gewissen modischen Ansichten der neueren Zeit sich fern halten wollte, die vor einer unbefangenen Kritik und historischen Treue nicht Stand halten können.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 7. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Vorschule zu Homer von C. L. Cammann.

(Beschlufs.)

Wir glauben darin vielmehr einen Beweis für die Zweckmäfsigkeit dieses Handbuchs, als eines Hülfsmittels zur richtigen Erkenntnifs der Homerischen Welt, zu sehen und dem Verf., der mit sichtbarer Vorliebe, Fleifs und rühmlicher Vorsicht gearbeitet, die gebührende Anerkennung der Nützlichkeit seiner Bestrebungen nicht versagen zu dürfen, zumal da er in seinem Handbuch vereinigt hat, was in solcher Vereinigung bisher noch nicht anzutreffen war, weil er das Literär-Historische eben so wie das Antiquarische gleichmäfsig behandelt, nicht ohne Benutzung oder Berücksichtigung der neueren Forschungen namentlich in dem Literärhistorischen Theil. So ergab sich übrigens die Eintheilung des Ganzen von selber in zwei Theile, deren erster uns den Dichter selbst, sein Leben, seine Werke und alles darauf sich Beziehende darstellt (also auch die Untersuchung über Entstehung, Beschaffenheit, Erhaltung und Gestalt der Homerischen Gesänge enthält), der andere aber die vom Dichter dargestellte Welt nach allen ihren Richtungen, in ihren Ansichten und Begriffen, Einrichtungen, Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten verfolgt.

Den ersten Theil eröffnet ein Abschnitt über Homer's Leben, mit besonderer Berücksichtigung der Frage, wo Homer geboren und wann er gelebt. Die neueren Hypothesen haben den Verf. nicht irre gemacht, er hält

sich lieber an die historisch besser begründete Angabe, dafs Homer noch eine geraume Zeit nach dem von ihm besungenen Zeitalter, wahrscheinlich etwa zwei Jahrhunderte nach dem Trojanischen Krieg in einer der Ionischen Städte, an der Küste Kleinasiens oder auch auf einer der nahe liegenden Inseln gelebt, und dafs von Kleinasien aus seine Gesänge nach Griechenland gebracht worden. Ein zweiter Abschnitt liefert eine kurze Uebersicht der ältesten Bewohner Griechenlands und der von ihnen in Kleinasien gestifteten Kolonien. Auch hier hat der Verf. jener falschen Skepsis, die allen historischen Boden zu untergraben oder in der Befangenheit für ein einmal angenommenes System die Angaben der Alten durch trügliche Schlüsse zu beseitigen sucht, keinen Einflufs auf sein Werk verstattet; und, was z. B. die fremden Einwanderungen aus dem Orient nach Griechenland betrifft, die bisher als historische Thatsachen allgemein anerkannt, in neueren Zeiten lebhaft bestritten worden sind, so verhehlt er nicht (vergl. S. 18), dafs viele der älteren Meinungen ihm noch nicht völlig widerlegt erscheinen, weshalb er lieber der hergebrachten Ansicht folge.

Mit dem dritten Kapitel gelangen wir zu den Werken des Homer. Um die so vielfach besprochene Frage über Entstehung, Abfassung und Erhaltung der Homerischen Gedichte richtig auffassen und demnächst auch besser beantworten zu können, bemüht sich der Verf. zuerst eine genaue Kenntnifs derselben nach ihrem Inhalt, Zweck und ihren Eigenthümlichkeiten zu geben, kurz eine Art von Charakteristik derselben zu liefern. Er giebt deshalb zuerst den Hauptinhalt der Iliade an, um daraus dann zu erweisen, wie Einheit des Plans in Anlage und Durchführung dem Ganzen zu Grunde liegt, wie Alles, Anfang, Mittel und Ende, in genauer Verbindung mit einander steht; er sucht diesen inneren Zusammenhang auch in Beantwortung der Frage nach dem letzten und höchsten Zweck dieses Gedichts nachzuweisen. Homer besingt, wie er am Eingang selbst angiebt, den Zorn des Achill in seinem Ursprunge, Fort-

gang und Ende; aber die Art und Weise, wie er den beleidigten und gerächten Achill besingt, führt auf den Gedanken, in der Ilias, wie in der Odyssee nur einen im Grofsen durchgeführten Beleg für die Lehre von dem Daseyn einer vergeltenden Nemesis, die jeglichen Uebermuth bestraft, zu erkennen! und so erscheint die Behandlung dieser Lehre unserm Verf. (S. 38.) als die höchste und letzte Aufgabe der beiden Werke des Homer, wobei jedoch die Verfolgung einzelner Nebenzwecke nicht in Abrede gestellt wird. Der Verf. konnte in dieser Beziehung noch an Herodotus erinnern, in dessen Geschichtswerk ein ähnlicher Zweck vorwaltet, der ihn auch hierin als ὁμηρικώτατος charakterisirt. Von diesem Standpunkt aus zeigt sich in der Iliade, wenn man sie in ihrem ganzen Umfang übersieht, Einheit und zweckmäfsiger Zusammenhang (S. 44.), den der Verf. nicht blos im Allgemeinen, sondern selbst in den einzelnen Stücken nachzuweisen sucht. Dasselbe leistet der Verf. in Absicht auf die Odyssee, in welcher ihm eine ähnliche Idee als die Grundlage des Ganzen, als letzter und höchster Zweck des Dichters, erscheint, und die allwaltende Gerechtigkeit der himmlischen Mächte auf gleiche Weise, wie in der Iliade, zu der die Odyssee ein so treffendes Seitenstück liefert, nur in Bezug auf Ithaka, dargestellt und verherrlicht werden soll (S. 59.). Noch leichter wie bei der Iliade, läfst sich hier die Einheit und der innere Zusammenhang des ganzen Gedichts aufzeigen, der so innig und fest ist, dafs die Behauptung, es sey die Odyssee aus einzelnen Gesängen zusammengesetzt, in ihrer Unhaltbarkeit nur desto auffallender in die Augen springt, und einzelne, in der That nicht wesentliche Widersprüche hier als Nebensachen ohne Erheblichkeit erscheinen müssen (S. 65.). Dafs übrigens die Iliade auf einen jugendlichen Verfasser, die Odyssee auf einen bejahrteren schliefsen läfst, wird auch hier mit Wahrscheinlichkeit geäufsert (S. 66—68.). Auf Etwas aber glauben wir unsern Verf. noch aufmerksam machen zu müssen, was er bei dieser Untersuchung unberücksichtigt gelassen hat, nämlich

auf den Zusammenhang der Homerischen Gedichte mit der grofsen Kette der cyklischen Poesien, in der sie wie ein einzelnes Glied erscheinen, auf die verschiedenen νόστοι und Aehnliches der Art, was in diesen Kreis der Poesie gehört, und auf die richtige Erkenntnifs der Homerischen Poesien manches Licht wirft, weil auch die historische Bedeutung des Trojanischen Kriegs damit in Verbindung steht und so tiefere Blicke in diesen ganzen Mythenkreis möglich werden, wobei selbst die ersten Capitel des Herodoteischen Geschichtswerkes nicht übersehen werden dürfen.

Nachdem im vierten Capitel, ebenfalls mit Rücksicht auf den oben bemerkten Zweck, die charakteristischen Züge der Homerischen Dichtung vielleicht zu ausführlich entwickelt sind, beantwortet das fünfte die Frage, wie weit Homer als Quelle für die Geschichte benutzt werden könne; was allerdings der Fall ist, wenn man das dichterische Gewand von dem, was der Dichtung zu Grunde liegt, als Thatsache, abzustreifen vermag — was aber, setzen wir hinzu, höchst schwierig im Einzelnen seyn wird, und darum die gröfseste Vorsicht in Anspruch nimmt. Nicht die wirkliche Welt, sagt unser Verf. S. 103, sondern eine gedichtete, mit treuer Nachbildung der ihn umgebenden, besang Homer; er liefert uns eine nach treuer Naturbeobachtung idealisirte, aber nicht nach dem wirklichen Leben historisch treu copirte Welt. Nicht die Gegenwart und sein eignes Zeitalter, sondern eine untergegangene Zeit hat der Dichter besungen (S. 90.).

Besonderer Beachtung werth ist das sechste Capitel über die Entstehung und Erhaltung der Werke des Homer. Es freut uns, hier das gefunden zu haben, was wir schon mehrmals wünschten, nämlich eine Zusammenstellung der von Wolf gegen die Einheit der Homerischen Gedichte erhobenen Zweifel, mit einer unmittelbar darauf folgenden, an die einzelnen Zweifel und Behauptungen sich anschliefsenden Widerlegung. Unter zehn Punkte sind Gründe und Gegengründe gebracht, das Resultat kein anderes, als das, worauf auch die früheren Unter-

suchungen über Zweck, Anlage und Bestimmung der Homerischen Gesänge hingewiesen: dafs nämlich beide Gedichte von einem Verfasser herrühren, welcher sie nach ihrem Plan und ihrer Anlage, wenn auch nicht ganz in ihrer jetzigen Gestalt, entworfen und durchgeführt hat (S. 126.). Den Beschlufs des ersten Theils macht im siebenten Capitel ein kurzer Abrifs einer literärischen Geschichte der Werke des Homer. In der Literatur der Erläuterungsschriften S. 138. wird sich noch Mehreres nachtragen lassen, namentlich einige Abhandlungen von Nitsch, Völker u. A., worauf wir den Verf. nicht besonders aufmerksam machen wollen, da er bei fortgesetzten Studien darauf von selber verfallen wird.

Im zweiten Hauptheil, der die Homerische Welt in ihren Eigenthümlichkeiten, Verhältnissen und Einrichtungen darstellen soll, würden wir in den einzelnen Abschnitten in sofern eine Aenderung vorschlagen, dafs das dritte Capitel der ersten Abtheilung, wenn es nicht ganz wegfallen oder bedeutend abgekürzt werden sollte, dem ersten Capitel der zweiten Abtheilung, welches den Religionscultus enthält, nachgesetzt werde, so dafs die erste Abtheilung sich mit der Götterwelt, die zweite mit dem Menschen und Allem darauf Bezüglichen, also mit Darstellung der irdischen Welt, wie sie in den Homerischen Gesängen sich darstellt, befasse. Das Schlufscapitel von der Homerischen Geographie kann dann als ein besonderer Anhang folgen.

In den allgemeinen Bemerkungen über das Wesen und den Begriff der Homerischen Gottheiten glauben wir den Verf. auf das kosmogonisch-physische Element aufmerksam machen zu müssen, das in so manchen Mythen und Gottheiten, wenn auch gleich nur leise angedeutet, durchschimmert, dem aufmerksamen Beobachter aber nicht entgehen kann, der gerade in der Art und Weise, wie der Dichter solches in seinem für das Volk bestimmten, klar fafslichen Epos berührt und darstellt, den Sänger bewundern wird. Andere Bemerkungen, die wir im Einzelnen z. B. S. 150. und anderwärts zu

machen hätten, wollen wir übergehen, zumal da der Zweck des Verfs. nicht sowohl Erklärung der Homerischen Mythen und der den Homerischen Göttern zu Grunde liegenden Ideen, als vielmehr eine Darstellung dieser Gottheiten selber ist, so wie sie in den Gedichten erscheinen; weshalb auch nach einigen Bemerkungen über die Hesiodeische Theogonie, eine Uebersicht der einzelnen bei Homer vorkommenden Gottheiten, mit Angabe der ihnen zugeschriebenen Kräfte, Eigenschaften und dergl. m. folgt, die bei der Lectüre der Homerischen Gedichte für den Schüler gewiſs nützlich und brauchbar seyn wird. In dem Abschnitt: Menschen, wird eine Charakteristik der einzelnen Homerischen Helden nach den sie betreffenden Stellen gegeben, die wie bemerkt vielleicht etwas zu ausführlich ist, da sie von S. 227 bis 261. reicht. Nützliche Zusammenstellungen findet man in den folgenden Abschnitten, wo Alles, was auf Verehrung und Dienst der Gottheiten, auf Verfassung, Kriegsführung, häusliches Leben und dergl. sich bezieht, in faſslichen Uebersichten angegeben, und in einem eigenen Abschnitt (Cap. 5. Kulturzustand S. 339 ff.) auch von der Denkweise des Homerischen Zeitalters, seinen Ansichten in dem, was man jetzt Wissenschaft nennt, gehandelt wird. Aber die Bemerkungen über Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischerei, häusliche Beschäftigungen und dergl. würden wir lieber davon getrennt und dem vierten Capitel, welches das häusliche Leben eigens darstellt, zugesellt haben. —

Wir glauben nach den mitgetheilten Proben und Angaben das Werk als förderlich dem beabsichtigten Zweck empfehlen und ihm als Handbuch für Schüler eine allgemeine Verbreitung wünschen zu dürfen. Druck und Papier sind vorzüglich, etwas mehr Genauigkeit in einzelnen Citaten hier und dort (z. B. S. 127. 130 — 133. u. s. w.) wird vielleicht der Philolog von Fach wünschen. Die vielen in dem Buch angeführten und behandelten Homerischen Ausdrücke sind in einem genauen Register verzeichnet.

Ch. Bähr.

Essai sur la beauté morale de la Poésie d'Homère, suivi de remarques sur les opinions de M. Benjamin Constant, concernant l'Iliade et l'Odyssée, developpées dans son ouvrage sur la religion etc. par P. van Limburg Brouwer, membre correspond. de l'Institut royal des Pays-bas, Professeur à l'Université de Liège. Traduit du Hollandais. Liège J. De Sartorius-De lavaux 1829. (Allein zu beziehen durch J. A. Mayer in Aachen). 189 *S. in gr.* 8.

Homers Gesänge, sagt der Verf., sind nur dadurch die Bewunderung aller Jahrhunderte gewesen, dafs sie eine hohe moralische Tendenz enthalten. Diese nachzuweisen, sowohl im Allgemeinen, in der ganzen Anlage dieser Poesien, ihrem Inhalt, Gegenstand und Zweck, als im Einzelnen, in den hier hervorstechenden und mit besonderer Liebe geschilderten Charakteren, und in einer Menge einzelner charakteristischer Züge, Reden u. dgl. ist eigentlich die Bestimmung dieser Schrift, die theils durch das Interesse des Gegenstandes, den sie behandelt, theils durch die gute Darstellung, überhaupt durch die Art und Weise, wie der Verf. seinen Gegenstand behandelt, anziehend und beachtungswerth erscheint. Einen Auszug aus dem Ganzen zu geben, ist nicht leicht möglich, doch wollen wir die leitenden Ideen des Verfs. und die von ihm weiter ausgeführten Hauptpunkte seiner Schrift anzugeben versuchen, um dadurch weitere Prüfung derselben zu veranlassen. Denn es werden in dieser Schrift Gegenstände zur Sprache gebracht, welche für die Beurtheilung der Homerischen Gedichte in ihrer moralischen Tendenz um so wichtiger sind, weil gerade von dieser Seite her schon im Alterthum Vorwürfe und selbst bitterer Tadel gegen den Dichter erhoben worden ist, der in der Art und Weise, wie er die im Volksglauben geheiligten Götter darstellt, in menschlichen Affecten und Trieben befangen, nach Menschenweise handelnd und redend, und doch selbst wiederum in ihrem Handeln einer höheren nur dunkel geahneten Macht unterthan, ja sogar menschlicher Kraft bisweilen unterliegend, die reinere Idee des Göttlichen verunstaltet und dadurch der Volksmoralität grofsen Nachtheil gebracht. Unser Verf. mufste eben darum das Verhältnifs und die Beziehungen, in welchen der Dichter stets die Götter zu

den Menschen, die himmlische Welt zu der irdischen stellt, näher untersuchen und beleuchten, weil nur dann jene harten Beschuldigungen sich entweder rechtfertigen oder abweisen lassen. Dafs er das Letztere versucht, werden die Leser wohl erwarten, und wir können sie versichern, dafs der Verf. diesem Gegenstand ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, um das Verhältnifs der Götter zu den Menschen und alle hier vorkommenden Beziehungen von dem rechten Gesichtspunkt aufzufassen und in ihrem wahren Lichte zu erkennen; wodurch manches Auffallende verschwindet, manches Anstöfsige sich verliert, der Dichter aber dann nicht blos gerechtfertigt, sondern von Seiten seiner hohen moralischen Richtung in allen und jeden Beziehungen bewundernswürdig erscheint, da, selbst wenn auch einzelne Stellen übrig bleiben sollten, in welchen diese Richtung (die ohnehin in ihrer vollen Reinheit erst im Christenthum hervorgetreten) nicht zu erkennen wäre, diese wiederum vor der Masse von Stellen, die das Gegentheil erweisen und eine höhere, reinere Ansicht des Göttlichen zu deutlich aussprechen, so wie vor der allgemeinen Tendenz dieser Poesien verschwinden, welche so reich an Belehrungen und Tröstungen jeder Art für das von Drangsal, Mühen und Noth erfüllte Leben, eben darin eine stete Beziehung der menschlichen Schwachheit und des menschlichen Unvermögens auf die höhere göttliche Macht und auf jene Vorsehung enthalten, die unablässig für des Sterblichen Wohlfahrt wacht und ihn ruhiger der Veränderlichkeit des Glücks und dem steten Wechsel aller menschlichen Dinge zusehen läfst. In dieser Hinsicht erscheint unserem Verf. die Ilias als ein unübertroffenes Meisterstück, besonders in Absicht auf die Ansichten der Griechen vom Tode und der Art und Weise, wie Homer diese Ansichten bei seinen Helden, z. B. bei einem Achill benutzt (Vergl. S. 37. 39 ff.). Das Verhältnifs, in welches Homer diese seine Helden zu den Göttern und der Götterwelt gestellt hat, giebt dem Verf. zu Erörterungen Veranlassung, die uns in der Iliade wie in der Odyssee manche auffallende Erscheinung in einem

andern Lichte auffassen, und dadurch erklären lassen; auch kommt bei dieser Gelegenheit manches Andere zur Sprache, über den Zweck und die Bestimmung der Homerischen Gedichte, über die ihnen zu Grunde liegende innere Einheit, die auch jede Behauptung einer Mehrheit von Verfassern oder eines Werkes, das erst später aus an sich ursprünglich getrennten, für sich bestehenden Theilen zu einem solchen Ganzen geformt worden, entfernt, und darin nur einen veralteten Irrthum erkennt; denn der Verf. hat sich aufs entschiedenste für die Einheit der vorhandenen beiden Gedichte und ihres Verfassers ausgesprochen.

Vorzüglich in den einzelnen in der Ilias und Odyssee hervortretenden Charakteren, glaubt der Verf. diese moralische Richtung nachweisen zu können; so z. B. in dem Charakter der beiden Hauptheldeu beider Gedichte, dann des Achilles (S. 62 ff.) und des Ulysses (S. 89 ff.), in dem des Hektor (S. 75 ff.), des Diomedes (S. 80 ff.), der Helena (S. 84.), der Penelope (S. 97 ff.), u. A. Fast noch mehr als in der Ilias glaubt er in der Odyssee das moralische Gefühl, von welchem das ganze Gedicht durchdrungen ist, zu bemerken; die reinste Moral und die edelsten Gefühle, wie der Verf. S. 89. sich äufsert, bilden die Grundlage der Odyssee, und es zeigt sich dies nicht blos etwa in einigen Charakteren, sondern in der ganzen Anlage derselben (S. 101.).

Wir übergehen manches Andere, um noch mit einem Wort des Anhangs zu erwähnen, in welchem der Verf. einige Ansichten des bekannten französischen Publicisten Benjamin Constant über die Ilias und Odysse bestreitet. Die Ausführlichkeit dieser Widerlegung (S. 117—189.) mag wohl in dem grofsen Ansehen des Gegners und in dem grofsen Einflufs, den er auf das gebildete Publikum ausübt, seine Ursache und damit auch seine Rechtfertigung haben. Sie betrifft zunächst die vom französischen Gelehrten behauptete Verschiedenheit zwischen der Ilias und Odyssee und die daraus in Absicht auf die Entstehung dieser Poesien, die Zeit ihrer Abfassung, sowie den oder die Verfasser derselben herzuleitenden Fol-

gerungen. Da diese Behauptungen auf vier Hauptpunkte sich zurückführen lassen, so erstreckt sich auch die Widerlegung unseres Verfs. zunächst auf diese vier Punkte, indem sie jedoch noch vieles Andere berührt oder gelegentlich zur Sprache bringt, was zur Erörterung des Ganzen, wie mancher Einzelheiten in der Ilias und Odyssee, gehört. Wir bitten die wohl gelungene Widerlegung um so mehr zu berücksichtigen, da sie alles Persönliche vermeidend, leidenschaftslos blos an die Sache selber sich hält. — Druck und Papier sind, wie man es bei französischen Werken erwarten kann, befriedigend. Auf ein Paar Fehler in Griechischen Worten wollen wir kein Gewicht legen. Noch müssen wir bemerken, dafs der erste Theil des hier in einer französischen Uebersetzung mitgetheilten Werkes bereits zu Leyden 1828. erschienen war.

Ch. Bähr.

Praxis der Lateinischen Syntax in zusammenhängenden teutschen Beispielen aus der alten Geschichte nebst den nöthigen lateinischen Redensarten nach Ramshorns gröfserer Grammatik mit vergleichender Hinweisung auf Bröder, Grotefend und Zumpt in einem grammatischen und einem rhetorischen Cursus für die höhern Classen der Gymnasien von D. C. Ch. Gottlieb Wifs, Consistorialrathe, Director und Professor des Gymnasiums zu Rinteln. — Erster oder grammatischer Cursus. — 2. verbesserte Auflage. Leipzig, 1829, Hahn. XVI und 179 S. gr. 8. 50 kr. (1. Aufl. 177 S.).

Im Februar 1827. haben wir in diesen Jahrbüchern die erste Auflage dieses im J. 1826. erschienenen nützlichen Buches angezeigt, haben es charakterisirt, was uns daran preiswürdig oder mangelhaft schien (und Jenes war das Ueberwiegende), offen dargelegt, und das Buch nach Verdienst empfohlen. Dies Alles zu wiederholen, wäre zwecklos, und nutzlose Raumverschwendung. Lieber verwenden wir den uns hier vergönnten Raum zu einigen Bemerkungen, durch welche auf den gewifs erfolgenden Fall einer dritten Auflage das Buch selbst gewinnen könnte, und enthalten uns deswegen der Angabe der nicht seltenen und unbedeutenden Verbesserungen,

die es erhalten hat. Erscheinen dann unsere Bemerkungen zugleich meistens als Tadel, so liegt dies in der Natur von Bemerkungen, die zur Verbesserung und Berichtigung eines Werkes beitragen sollen, nicht in der Tadelsucht des Referenten, der sich von dieser Neigung ganz frei weiſs, und das Buch ja empfehlen, und nicht in Miscredit bringen will.

S. 3. werden jetzt die Neugriechen *Graeci recentiores* angeredet, früher *novi Graeci!* Allerdings besser: aber die Anrede im Vocativ klingt uns immer noch seltsam. S. 4. „Die Darstellung des Charakters — ist sehr vortheilhaft": hieſs in der 1. A. *mores nimis laudare;* das war zu vortheilhaft. Jetzt wird empfohlen; *eximie laudare,* aber damit wird das Lob gepriesen; oder *mores eximios laudare:* damit wird aber der vortreffliche Charakter geschildert, aber nicht der Charakter als vortrefflich. S. 8: es wäre kein Buch so dürftig; die erste A. empfahl *inopia,* die neue empfiehlt *malus* durch *Plin. Ep.* III 5. Gegen das *malus* bei Plinius ist nichts einzuwenden: aber dürftig giebt den Begriff nur einseitig So ist es auch S. 10: er verlangte keine (Güter): *indigere,* das die 1. A. giebt, wird in der 2. durch *Cic. Sull.* 8. unterstüzt; aber daſs *indigere* verlangen, oder verlangen *indigere* heiſse, ist damit nicht bewiesen. — S. 12. war der Superlativ von *gnarus* eben nicht zu empfehlen. S. *Ruddimann.* I. *p.* 182. *ed. Stallbaum.* — S. 16. „Menschenfresser" durch *anthropophagus* zu geben, als ob das Wort im Lateinischen eingebürgert wäre, wie *philosophus,* ist nicht ganz zu billigen. — S. 17: „stritten eigentlich;" hier steht unten: mit *vera quaerere:* da kann der Jüngling allenfalls herausbringen, daſs er sagen müsse *vera si quaeremus.* Aber nun wird er mit einem deutschen v. (von? oder *vide?*) auf *Lucan. Phars.* VI. 810. verwiesen; da steht: *Quem tumulum Nili, quem Tybridis alluit unda, Quaeritur* — und jetzt ist er erst rathlos und verwirrt. — Nicht besser geht es ihm S. 22. Bei: „gewöhnlich durch nichts erschüttert wurden" steht *concutere,* und der Zusatz: „Uebrigens erklären sich diese Accusative, die

man *absolutos* nennen kann, am natürlichsten, wenn man aus dem Zusammenhange *dico* ergänzt, indem sie einen erklärenden Zusatz machen." Aus dem Randparagraphen sieht er, dafs hier *Accusativi abss.* angewendet werden sollen. Soll er nun gewöhnlich durch *cetera* geben? oder die Worte: „durch nichts" mit *nihil?* Jenes pafst hier nicht, dieses heifst gar nicht; und wie soll er *dico* dabei ergänzen? — S. 25: „während die Einwohner nichts mehr wünschen mufsten." Unten steht: „mit *in votis esse.*" Wir denken: so schön das Horazische: *Hoc erat in votis* an seiner Stelle ist, so unpassend, ja so wenig klassisch ist das von den Neuern in die Wette gebrauchte *nihil magis in votis esse.* — S. 30: „sich der Herrschaft über seine Begierden bemächtigen" war ehemals durch *potiri* gegeben, jetzt besser durch *imperare.* Aber nun mufs der deutsche sehr tadelhafte Ausdruck, der aus dem unpassenden *potiri* steif übersetzt ist, auch noch verbessert werden. Dergleichen Dinge liefsen sich nun durch das ganze Buch hindurch noch an einer Anzahl von Stellen rügen; uns genügt, den Hrn. Verf. auf die Art der Stellen aufmerksam gemacht zu haben, und wir bemerken nur noch, dafs wir, wie bei der vorletzten Bemerkung, noch auf andere aus Dichtern genommene Ausdrücke gestofsen sind, die, ohne Weiteres in die schlichte Prosa hineingeflochten, wie ein bunter Lappen erscheinen müssen; z. B. S. 32: *adhuc sub judice lis est* ebd. *natale solum* u. dergl. Da uns aber unsere letzte Bemerkung auf einen Mangel im deutschen Ausdrucke geführt hat, so wollen wir es dem Hrn. Verf. nicht verhehlen, dafs hier besonders noch gar Manches nachzubessern, mancher Latinismus der Construction zu tilgen seyn dürfte. Wir haben nämlich die Ueberzeugung, dafs zwar für die lateinischen Stylübungen anfangs solches Deutsch zu wählen sey, dessen Construction nicht sehr, ja so wenig als möglich, von der lateinischen abweicht: dafs aber für diesen Zweck der deutschen Sprache weder im Ausdrucke noch in der Wendung je Gewalt angethan werden dürfe, die Jugend vielmehr frühe, beim Exponiren wie beim Componiren, auf die wesentlichen Unterschiede unserer

Denk- und Sprachweise von der lateinischen aufmerksam gemacht werden müsse. Die Folgen eines entgegengesetzten Verfahrens hat der Ref. oft genug zu bemerken Gelegenheit gehabt. Wird nicht frühe und häufig genug auf den so verschiedenen Genius beider Sprachen hingewiesen, wird die deutsche Sprache der lateinischen accommodirt, so bildet sich der studierende Jüngling ein Deutsch, das von Latinismen strotzt, die er sich nur schwer wieder abgewöhnt. Ref. kennt einen Geistlichen, dessen Predigten wie steife Uebersetzungen aus dem Lateinischen klingen. Also hier noch eine kleine Anthologie von deutschen Ausdrücken, die wir — deutscher (warum schreibt der Hr. Verf. doch noch teutsch? war für ihn die Abhandlung Grotefends in den Schriften des Frankfurter Vereins nicht überzeugend genug?) wünschten. S. 36. „Virgil hat seine Aeneide (warum immer noch diese französische Form?) als unvergängliches Denkmal dieses Helden geschrieben." S. 37. „lateinische Lehrer und Schüler" — „erzählt Suetonius das Entsetzliche, nämlich dafs er" — „Niemand kann etwas solches bei Verstande thun." S. 39: „sein Recht, nämlich eines römischen Bürgers, erlangt habe" — „die Satiren des Lucilius waren zu einer Zeit eben so berühmt, als". — S. 40: „So machte sich der Dichter eben so viele Freunde, als Feinde." — Der Zusammenhang scheint zu fordern: „eben so viele Feinde als Freunde." — Ebd.: „die Schule war zwar nützlich um das Rechnen zu lernen." S. 41. steht: dieser Satz, für folgenden Satz. Ebd. wird der Sinn durch die, wie es scheint, absichtlich gewählte Interpunktion entstellt: „liefs ihn mehr, als einen Lehrer, benützen;" gerade so S. 43: „welcher mehr, als vierhundert Verse, enthält." — S. 41: „wo sich Diogenes lieber ein Schaafbock — zu seyn wünschte." — S. 42: „Er hatte — eine sehr schöne Gestalt" geht grammatisch auf Cicero, und soll doch auf den Roscius gehen. — S. 44: „einen um den andern Tag." S. 47: „ich bin nur an Allem Schuld." — Ebd. „Atticus schreibt, dafs mein Schmerz zwar menschlich sey."

S. 48: „dafs meine Briefe in Abwesenheit Eingang finden werden, nachdem meine Bitten in Gegenwart fruchtlos geblieben." S. 49: „der Vorschlag über seine Verbannung." S. 50: „Dafs Rom seine freie Verfassung bereits verloren hatte, um bald — zu unterliegen." S. 52. beginnt eine Periode ganz lateinisch: „der ich mich bisher nur den Gefahren meiner Freunde widmete, betrete jetzt." — Diese und ähnliche Ausdrucksarten sind es, die sich mit unserer Ansicht von der Sprache, die in solchen Aufgaben herrschen sollte, nicht vertragen. Wir kennen wohl eine entgegengesetzte, können ihr aber, ob sie gleich durch einen bedeutenden Namen unterstützt ist, nicht beitreten. Das hier beurtheilte, oder vielmehr kurz angezeigte, Buch, das man freilich aus unserer Anzeige wohl auch nicht erst kennen zu lernen braucht, empfehlen wir denen, für die es bestimmt und sehr geeignet ist, zu fortgesetztem, recht gesegnetem Gebrauche.

G. H. Moser.

Die Geschichte Napoleons nach dessen eigenen Angaben. Von Leonhard Gallois. Aus dem Französischen frei übersetzt. Erster Band. — Zweiter Band. Frankfurt am Main. Verlag der Brönner'schen Buchhandlung. 1829. 12 *maj.* (*Beide Bände, mit fortlaufender Seitenzahl, zusammen XII und* 545 *S.*)

Das Original des Werkes, das durch diese Bearbeitung dem deutschen Publicum mitgetheilt wird, hat im Laufe weniger Jahre, bis zum J. 1828, vier, vielleicht seitdem noch mehrere, Auflagen erlebt. Seinem Charakter und seiner Bestimmung gemäfs, kann es weder als ein Werk eigentlicher Geschichtsforschung betrachtet, noch auch der grofsen Menge jener Schriften beigezählt werden, aus welcher der Geschichtschreiber neue, bisher unbekannt gebliebene, Thatsachen oder Aufschlüsse zu entnehmen hätte. Die Aufgabe, welche der Verf. zu lösen strebte, war, aus den mannichfaltigen bereits vorhandenen Schriften, im Geiste Napoleons, eine Lebensgeschichte desselben zusammenzustellen, von der er selbst, in der Vorrede,

sagt: „*L'Histoire de Napoléon, et d'après lui-même, est tellement de lui qu'on pourrait presque dire que c'est lui-même qui l'a écrite en entier; car la seule chose qui m'appartienne, dans cet ouvrage, c'est la coordination des materiaux. J'aurais pu, sans trop de présomption, le faire parler lui-même; mais, comme César et Frédéric, Napoléon à écrit a la troisième personne; j'ai conservé le mode qu'il a adopté.*" Dafs Gallois diese Aufgabe mit Geist und Talent gelöset habe, dafs sein Werk wenigstens, in Plan und Ausführung, den herrschenden Richtungen der grofsen französischen Lesewelt begegnet seyn müsse, beweist die ansehnliche Reihe der in kurzer Zeit davon erschienenen Auflagen; und, obgleich das Werk nicht sowohl eine unbefangene Darstellung der Geschichte der Zeit und des Helden, die der Gegenstand desselben sind, als vielmehr eine Darstellung der Zeit und der Ereignisse und Verhältnisse, wie sie sich im Geiste des Helden, oder noch eigentlicher im Geiste des im Sinne des Helden, wie er ihn zu fassen glaubte, schreibenden Verfs., abspiegeln, liefert, und nichts anders liefern kann; — obgleich daher manche Einseitigkeiten und Unrichtigkeiten in Auffassung und Beurtheilung von Menschen und Verhältnissen, manche bulletinartige Uebertreibungen in Darstellung von Thatsachen, nicht fehlt, und dem Charakter des Werks nach nicht fehlen dürfte, so war es doch gewifs an der Zeit, und verdienstlich, dieses in Frankreich vielgelesene Werk auch der deutschen Lesewelt nicht vorzuenthalten. Dieses thut die hier anzuzeigende Uebersetzung, und zwar in einer Weise, die im Allgemeinen eine rühmliche Erwähnung verdient. Dafs der deutsche Bearbeiter nicht zu jener Unzahl von Uebersetzungs-Manufacturisten gehöre, deren Handfertigkeit die Erzeugnisse des Auslandes, fast im Augenblicke, da sie die Presse verlassen, meistentheils in kläglichen Entstellungen und in höchst ungeniefsbarer Weise, dem deutschen leselustigen Publicum anfzutischen bemüht ist, ergiebt sich aus dem ersten flüchtigen Anblicke seiner Arbeit; dafs er mit Freude

und Liebe seiner Aufgabe sich unterzogen, mit Beharrlichkeit sie gelöset, zeigt sich aus dem „Vorwort des Uebersetzers," auf welches wir die Aufmerksamkeit des Lesers zu lenken uns schuldig erachten. Die Bearbeitung ist in Sprache und Ausdruck gelungen, und liest sich wie ein deutsches Original. Da der Bearbeiter seine Uebersetzung eine freie nennt, und, auch seiner ausdrücklichen Aeusserung im Vorworte zufolge, nur als eine freie betrachtet wissen will, so wäre es unnütz, Einzelnheiten hervorzuheben, wo vielleicht ein gewöhnlicher aber ein ängstlicherer Uebersetzer das Original in anderer Weise wiedergegeben hätte. Im Allgemeinen giebt die Uebersetzung das Werk, in seinem Charakter, treu und unverfälscht zurück, und wenn hier und da eine Uebertreibung des Originals, oder eine allzu grofse Härte oder Unrichtigkeit desselben, gemildert erscheint, so geschieht dies an den wenigen Stellen, wo es überhaupt der Fall ist, mit Maafs und Einsicht, und auf eine Weise, die die Farbe des Originals nicht entstellt. Einige erläuternde oder berichtigende Bemerkungen, die der Uebersetzer dem Werke beigefügt hat, werden den Dank des Lesers verdienen. Aus dem Vorworte des Uebersetzers, der mit grofser Bescheidenheit über seine Arbeit sich ausspricht, geht übrigens mit Wahrscheinlichkeit hervor, dafs diese Arbeit ein erster Versuch desselben sey, und so möge diese Anzeige mit dem Wunsche schliefsen, dafs der Bearbeiter die ihm etwa zu Theil gewordene Mufse fortan häufiger zu ähnlichen Beschäftigungen verwenden, und mit gesteigerter Fertigkeit, und gewonnener grösserer Uebung und Gewandheit recht würdige und interessante ältere oder neuere Erzeugnisse des Auslandes dem deutschen Publicum zugänglich machen möge.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Discours addressé aux étudians en Théologie le 6 *Novembre* 1826. *par J. E. Cellerier fils. Genéve, de l'imprim. des herit. J. J. Paschoud* 1826. — *Discours sur l'étude de l'Écriture sainte par J. E. Cellerier f. Jean* 15, 5. *Genève A. Cherbuliez, libraire; Paris H. Servier, libr.* 1827. — *Second Discours sur l'étude etc. Méthode a suivre* 1 *Tim.* 4, 15. *Genéve, A. Cherb. Paris Th. Ballimore* 1828.

Diese drei kleinen Brochüren geben uns von dem Studium der Theologie zu Genf eine erfreuliche Kunde. Der Verf., der jüngere Hr. Cellerier, eröffnet mit diesen Reden seine Vorlesungen, deren Inhalt wir unsern Lesern kürzlich mittheilen wollen.

Die Antrittsrede, am 6. Nov. 1826. ermuntert zur Anstrengung, womit ein Diener Jesu Christi sich eine ausgebreitete und mannigfaltige Geistesbildung verschaffen soll, und stellt ihm das Ziel derselben vor. In dem Ersten Theile führt der Redner die Blicke auf die dermaligen Verhältnisse der Cultur unter andern auch auf die Kämpfe der Kirche mit dem Unglauben. „Wie beklagenswerth," sagt er, „wäre da der Geistliche, wenn er sich schwächer fühlte als sein Eifer ist, und wenn er genöthigt wäre, den Kampf auszuschlagen, aus Besorgnifs, besiegt zu werden! Wenn er sich bekennen müfste, dafs er durch seine Schwäche, durch seine Unwissenheit, diejenigen in den Abgrund gestürzt habe, die auf seine Hand rechneten, um durch dieselbe gerettet zu werden; *s'il n'est pas armé d'une instruction solide, variée, constamment accrue et rajeunie.*" Nur läfst es sich

nicht wohl mit dieser vielseitigen Geistesbildung vereinigen, wenn bald darauf der Redner warnt: „Fliehet überhaupt die frivole Lectüre! euer Zimmer sey das Heiligthum, aus welchem diejenigen Schriften, welche die Seele erkälten und austrocknen, welche die erhabnen und edlen Gefühle auslöschen, auf immer verbannt sind! — — Nie begegne man da einem Buche, das unwürdig sey, neben der Bibel zu figuriren, diesem ersten aller Bücher, welches täglich unter euern Augen und in euern Händen seyn soll! Sie soll in eurer kleinen Bibliothek den Vorsitz führen," u. s. w. Gleichwohl soll sich der Lehrer doch auch mit den Irrthümern bekannt machen; und wie soll er gegen jene Angriffe sich waffnen, Abirrungen verhüten, die ihm anvertrauten Seelen gegen Verderben verwahren, wenn er nicht auch gegnerische Schriften, selbst das Gift in denselben kennen, und vorerst in seiner eignen Seele entkräften lernt! Der Verf. meint aber vielleicht nur die Jünglinge in ihren früheren Jahren, und will, dafs sie nicht eher mit den Lockungen des bösen Feindes bekannt werden, als bis sie in der Reinheit ihres Charakters erstarkt sind. Der zweite Theil befriedigt uns mehr. Sprechend zeichnet dieser Lehrer die Thorheit junger Geistlichen, wie man sie eben nicht selten sieht, welche mit ihrer Eitelkeit dem Amte und auch ihrer Person schaden. Er redet da recht an das Herz. Zunächst wendet er sich in seinen Ermahnungen an die jungen Theologen, welche sich zu protestantischen Predigerstellen in Frankreich vorbereiten, und erinnert sie, wie viel sie da für Kirchen und Schulen zu thun haben, und welcher Bildung sie bedürfen, um ihr Licht in allen den schwierigen Lagen recht leuchten zu lassen. Von den studirenden Theologen zu Genf pflegen nämlich mehrere in Frankreich Predigerstellen bei zerstreuten reformirten Gemeinden zu erhalten.

Die Rede bei dem Anfang der Vorlesungen im Herbst 1827. schliefst an jene dadurch an, dafs sie von dem

Hauptgegenstand des Unterrichts für die studirenden Theologen spricht, von dem Studium der heil. Schrift. Der Theologe bedarf es als das wichtigste 1) als Lehrer. Sie enthält die Quelle und das Ziel seiner Wissenschaft. Von Gott eingegeben lehrt sie die Wahrheit rein, die von der unreinen Vernunft des Menschen nicht so gefunden wird, und lehrt sie höchst reichhaltig und fruchtbar. Auch soll noch jetzt, wie zu der Apostel Zeit Jesus Christus der Gekreuzigte verkündigt werden, das will die Weisheit Gottes für alle Zeiten, und das mufs der Lehrer gegen alle Angriffe zu vertheidigen wissen, dazu aber hilft ihm nur das Studium der Bibel. — Der Theologe findet in der heil. S. sein Hauptstudium 2) als Redner. Sie erfüllt das Herz, und wovon das voll ist, defs geht der Mund über. Auch ist die biblische Sprache ganz dafür gemacht, Freilich soll sie der Redner nicht zum Anhäufen der Stellen gebrauchen, sondern mit Verstand und Klarheit. „Mehr als irgend ein anderes Buch, wird die Bibel ihren Einflufs auf eure Seele äufsern, und ihren Eindruck in derselben lassen, denn sie weifs tiefer in uns einzudringen, als irgend ein anderes Buch, und alles zu erwecken, was Gefühlvolles und Grofses da verborgen liegt." Wenn der Kanzelredner die Sprache der Bibel mit ihrem Geiste in sich aufnimmt, so kann er auf die rechte Wirksamkeit rechnen. Ebenso wird er auch 3) als Seelsorger in der heil. Schrift die rechte Bildung gewinnen. Sie giebt ihm Kraft, Muth und Trost. Er hat Glauben und Selbstverläugnung nöthig, dazu wird er von jeder Seite durch diese Lectüre erhoben. Gegen die mancherlei Klippen; gegen den unter dem Schein der Freiheit das Werk Christi vernichtenden Rationalismus, wie gegen den eifernden aber den Geist des Evangeliums verdunkelnden Methodismus u. s. w. kann nur allein das anhaltende Bibelstudium den Geistlichen sicher leiten. Selbst Irrthümer einer unrichtigen Erklärung sind weit weniger schädlich, wenn dabei ein frommes Herz zum Grunde

liegt, als wenn sie von den Gelehrten erlernt sind. „In allem diesem habe ich vorausgesetzt, sagt der Redner am Schlufs, dafs das Studium der heil. Schrift mit Gradheit, gesundem Verstand, Kritik und Reflexion angestellt werde." Wie das geschehe? ist das Thema der folgenden Rede. Dafs es schwer ist, Lehrer des Christenthums und zugleich Theologe zu seyn, wird vorerst bemerkt, aber darin die Vereinigung von beiden gesucht, dafs die heil. Schrift auf die rechte Weise studirt werde. Dazu wird ein mit Kenntnissen bereicherter Geist, aber nothwendig auch Gemüth erfordert. Für den Theologen ist die heil. S. unbezweifelt dieselbe, wie für den Christen, aber die Richtung ist verschieden, denn er soll lehren und vertheidigen, und hat es zunächst mit dem Erkenntnifsvermögen zu thun. Aber selbst auch hierzu mufs er den christlichen Sinn mitbringen. „*Celui, qui lit en theologien sans lire en fidele, n'est pas seulement un mauvais chretien, il est aussi un mauvais theologien.*" Obgleich dieses alles nichts Neues sagt, und noch Manches vermissen läfst, was zur Beseitigung aller der Schwierigkeiten, wie sie sich in unserer Cultur der Theologie ergeben haben, erfordert wird: so mufsten doch diese von dem Geiste des Christenthums geleiteten und erwärmten Reden in die Herzen der Zuhörer eindringen, und ihrem theologischen Studium die rechte Richtung geben. Wir lernen durch diese Reden eines vorzüglich geschätzten Professors der Theologie zu Genf die Art dieses Studiums daselbst kennen.

Schwarz.

Der berühmte Jesuit Juan Mariana über den König und dessen Erziehung. Ein Beitrag zur pädagogischen Literaturgeschichte von Dr. J. Leutbecher. Erlangen bei Palm und Enke 1830. 8. (XII und 87 S.).

Ein nicht unbedeutendes Buch der älteren pädagogischen Literatur, das den Schriftstellern dieses Faches bisher unbekannt geblieben, und dessen also auch der Unterzeichnete in seiner neuen Ausg. der Geschichte der Erziehung nicht erwähnen konnte, ist durch die obige kleine Schrift uns nunmehr zur Kunde gekommen, und wir wissen es dem Verf. Dank. Hr. Dr. Leutbecher war so glücklich, zu einigen Quellen über jenen, auch in dem Politischen und in dem Jesuitismus, nicht unwichtigen Spanier zu gelangen; S. 17. giebt er die dahin gehörige Literatur an. Die Hauptschrift, mit deren Inhalt er hier bekannt macht, ist *J. Mariana de rege et regis institutione.* Die Lebensumstände des Verfs. sind zuvörderst angegeben. Mariana war zu Talavera i. J. 1537. geb., kam 12 Jahre alt an den berühmten Studienort Alcala de Henarez, zeichnete sich durch Geistesgaben und Fleifs dort aus, und wurde deshalb in seinem 17ten Jahre ebendaselbst unter die Jesuiten aufgenommen, wie denn bekanntlich dieser Orden die vorzüglichsten Köpfe schon in dem Knabenalter aufzuspüren und zu bilden wufste, um sie dann für seine Zwecke zu gebrauchen. So wurde, man weifs nicht zu welchem besondern Zwecke dieses Ordens, Mariana i. J. 1560. nach Italien, Sicilien und Frankreich gesendet, trat zu Rom, zu Paris und in Sicilien auf Lehrstühlen der Theologie auf, stand mit den wichtigsten Staatsmännern in Verbindung, befand sich während der gräfslichen Bartholomäusnacht zu Paris, und ging bald darauf wegen geschwächter Gesundheit nach Spanien zurück, denn er hatte durch Reisen und Widerwärtigkeiten viel gelitten. Sein Werk *de las enfermedadas* (Krankheiten? Gefahren?) *de la Compania de Jesus*, beweiset, dafs er Verbesserungen für den Orden nöthig

hielt. Er sagte den Jesuiten, wenn sie nicht Reformen vornähmen, ihren Untergang voraus, ist aber von ihnen als unächt erklärt, und möglichst vertilgt worden. In seinem den Wissenschaften gewidmeten Leben zu Toledo schrieb er unter andern eine allgemeine Geschichte Spaniens, und 6 Jahre später das obige, welches, wie jenes, dem Könige Philipp III. gewidmet war, ihn jedoch, auf Betrieb des Ministers Lerma, in den Kerker brachte, obwohl nur auf kurze Zeit. Er starb i. J. 1632. oder — 33, also in einem Alter von 96 Jahren.

Hr. Dr. L. giebt hierauf einen Auszug aus jener Schrift *de rege etc.* Sie enthält drei Bücher, das erste über den Regenten und sein Verhältniſs zum Staate, das zweite über seine Erziehung, das 3te über seine Tugenden. Wir übergehen das Politische, unerachtet es Mariana mit dem Pädagogischen verwebt hat. „Das 2te Buch handelt in 13 Abschnitten durchaus blos von der Erziehung und Bildung eines künftigen Regenten;" es redet von der Nothwendigkeit derselben, verlangt den Weisesten und Besten zu seinem Erzieher; die erste Nahrung soll er an der Brust seiner Mutter, und nur im Falle der Unmöglichkeit von einer Amme erhalten, wann es Zeit ist aber unter die Obhut der Männer gestellt werden; sein Erzieher soll für die körperliche und geistige Ausbildung, welche letztere aber nicht vor dem 7ten Jahre anfangen darf, und zuerst im Sprechen und Schreiben der lateinischen Sprache bestehen soll; Sallustius und Livius, später Tacitus, mögen seine Lieblingsschriftsteller werden; Musik, schon frühe, später Beredsamkeit, Logik, Arithmetik, Geometrie, und vorzüglich Geschichte seyen die Unterrichtsgegenstände; am besten lerne er in den öffentlichen Anstalten seines Landes, und man gebe ihm gute Gespielen und Lerngenossen; sein Charakter werde durchaus zur Wahrheit und Offenheit gebildet, zur wahren Ruhmliebe geleitet, für Ideale begeistert, und durch ächte Religiosität er-

hoben. Ueber alles dieses und das Uebrige sagen die vorliegenden wenigen Blätter viel Interessantes.

Was unsern Dank für diese Monographie vermehrt, ist das Versprechen des Verfs., mehrere, und zunächst die „über denselben, vom Papste Pius II. verfafsten *tractatus de liberorum educatione*," dem Publicum zu schenken. Der Unterzeichnete weifs aus vieljährigen Studien, wie viel der Pädagoge auch durch die ältere Literatur gewinnen kann, und wie dergleichen Hervorziehen der älteren Schriftsteller zur gerechten Würdigung eines ins Dunkel gestellten Zeitalters, wie sie doch der Geschichtsforscher sucht, beiträgt. Wir erinnern uns hier dankbar an die lehrreiche Monographie über Vincentius von Beauvay von unserm Historiker Schlosser i. J. 1819. in deutscher Uebers. mit gelehrten Anm. herausgegeben, welche pädagog. Schrift des Mittelalters (aus dem 13ten Jahrh.) einen ähnlichen Gegenstand, die Erziehung königlicher Prinzen, behandelt. Es möchte wohl aus jenen Zeiten bis über die Reformation hinaus noch Manches aufzusuchen seyn. So spricht Dr. L. von einer i. J. 1543. ins Ital. Römische übers. Spanischen Schrift von Mambrino Roseo da Fabriano über die Prinzenerziehung, welches er aber dem obigen von Mariana weit nachsetzt. Ueber dieses obige lautet nämlich sein Urtheil, wie es auch die hier gegebenen wenigen Mittheilungen aus demselben begründen, so: „es ist sogar meines Bedünkens besser, als alle vor und nach demselben erschienenen Fürstenspiegel;" und am Schlufs fügt er seiner kurzen geistreichen Beurtheilung dieser Schrift noch hinzu: — es enthält also weit mehr des gesundesten Materials zu einer Erziehlehre künftiger Regenten, als jeder andere vorhandene Fürstenspiegel, und verdient alle Beachtung sowohl von Königen selbst, als auch von den Erziehern künftiger Könige."

Schwarz.

De l'Organisation judiciaire et de la Codification, extraits de divers ouvrages de Jeremie Bentham, Jurisconsulte anglais, par Et. Dumont, ancien membre du conseil réprésentatif de Genéve: Paris chez Hector Bossange. 1828.

Es ist schon oft in Deutschland auf die Eigenthümlichkeit Bentham's aufmerksam gemacht worden, dafs nicht er selbst, sondern andere Leute die Herausgeber fast aller seiner wissenschaftlichen Schriften sind, und dafs insonderheit Hr. Et. Dumont aus Bentham's Handschriften mehrere Werke ausgezogen, übersetzt und in systematischer Ordnung herausgegeben hat, so dafs es eigentlich und fast allein Dumont ist, dem wir unsere Bekanntschaft mit Benthams Schriften verdanken.

In England gilt Bentham (Bencher oder Mitglied von Lincoln's Inn zu London) für einen genialen Radical-Reformer, namentlich ist er es, der für England in neuster Zeit ganz dasselbe verlangte, was vor 15 Jahren mehrere deutsche angesehene Rechtsgelehrte für Deutschland so dringend forderten, nämlich neue Civil-Gesetz-Bücher. Für uns Continental-Bewohner möchte er als ein Rousseau der Gesetzgebung und Justizverfassung erscheinen, denn seine Schriften und legislatorischen Anträge haben bei den Gesetzgebern einen ganz gleichen erfolglosen Beifall gefunden, wie einst Rousseau's *Contrat Social* oder Filangieri's *Scienza della legislazione.* Wir sagen erfolglosen Beifall, denn von allen Seiten erhielt er zwar schmeichelhafte Antworten auf seine Anträge wegen neuer Gesetzbücher, überall, wo man Anstalten traf, seinem Rathe zu folgen, bewährte sich aber auch die, bis jetzt nur erst von Wenigen erkannte Wahrheit oder richtiger historisch-charakteristische Thatsache, dafs abstracte, *a priori* construirte Civil-Gesetz-Bücher, oder auch nur uniforme Rechts-Homologisationen ganzer Länder an die Stelle des bisherigen Particular-Rechte das härteste sind, was die modernen blofsen Haus- und Rechts-Völker treffen kann, und wogegen

sie sich daher auch stets und selbst noch jetzt mit allen Kräften gewehrt haben. Im übrigen gründet sich Benthams Justiz- und Rechts-Philosophie nicht, wie Rousseau's politische Verfassungs-Ideen, auf Sach-Unkenntnifs, sondern gerade auf sehr genaue Sachkenntnifs, wenigstens in Beziehung auf England, und niemand hat den Engländern wohl deutlicher die Mängel ihrer Justizverfassung und Strafgesetze auseinandergesetzt, wie er. Das Nähere hierüber weiter unten.

Von den gedachten Werken Benthams, durch Herrn Dumont ins Publicum befördert, hat nun bereits Zachariä den *traité des preuves judiciaires* in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes l. c. im Auszuge mitgetheilt und kritisirt. Ref. will hier ein Gleiches in Beziehung auf das rubricirte Werk thun.

I. *De l'Organisation judiciaire.*

In dem Vorworte sagt der Herausgeber, dafs dieser Abhandlung hauptsächlich ein Werk Benthams zum Grunde liege, welches derselbe im Jahr 1791. ausnahmsweise selbst herausgab, und zwar um mittelst desselben den Gesetzentwurf, welcher von einer Comité der französischen *Assemblée constituante* im Jahr 1790. zur Verbesserung d. h. hier gänzlichen Umbildung der bisherigen französischen Justizverfassung, abgefafst worden war, anzufechten, denn Bentham, der sich vom ersten Augenblick an für alle Reformen, welche die französische Revolution gebahr, höchst lebhaft interessirte, fand diesen Gesetzentwurf durchaus ungenügend und, mit vielen anderen auf dem Continente glaubend, „wer jetzt für Frankreich arbeite, arbeite für das ganze Menschengeschlecht," kritisirte er sofort diesen Entwurf Artikel für Artikel, hoffend, durch diese Kritik den Discussionen selbst noch zuvorzukommen und sein System adoptirt zu sehen. Schon damals war nun Dumont Benthams literarischer Geburtshelfer, und liefs zu dem

gedachten Zwecke eiligst im *Courrier de Provence* vier Dissertationen gegen den Entwurf, nach Benthams Manuscript, einrücken; jedoch ohne Wirkung, indem der Comité-Entwurf ohne Rücksicht darauf durchging. Jetzt vollendete Bentham seinen Entwurf, liefs ihn, mit dem Texte des franz. Entwurfs zur Seite, abdrücken und — dachte bald selbst nicht mehr daran, so dafs das Ganze vielleicht nie wieder zum Vorschein gekommen wäre, hätte sich nicht Dumont bei Bearbeitung des *Traité des preuves judiciaires* genöthigt gesehen, es wieder hervorzusuchen, und diese letztere Abhandlung verständlich zu machen, indem darin stillschweigend eine Justiz-Organisation vorausgesetzt oder doch postulirt wird, wie sie Bentham in diesem seinen Entwurfe dargestellt hatte. Dumont erwähnt nur kürzlich und man darf es ihm glauben, dafs seine Bearbeitung der Form nach etwas ganz anderes sey, als Benthams Original, nämlich eine *Consolidation des principes* aus letzterem, mit Uebergehung aller Polemik, womit Bentham den franz. Entwurf angefochten hatte; wobei Ref. auf die eigenthümliche Erscheinung aufmerksam machen will, dafs es Bentham, trotz der ihm von Dumont nachgerühmten und auch nicht zu bestreitenden Originalität, Consequenz, Harmonie, Einheit und Classificationskunst seiner Ideen doch schlechterdings an dem zu fehlen scheint, was Ref. in der Vorrede zu seinen Systemen der praktischen Politik „das systematische Totalgefühl für die Krystallisationsform und das schriftstellerische Kunstgenie" genannt hat, so dafs seine Schriften eines solchen systematischen Ordners, wie Dumont, bedurften, um sich vor der literarischen Welt produciren zu können, ja dies Bentham selbst vielleicht gefühlt haben mag und deshalb seine Manuscripte letzterem zustellte, um ihnen die literarische Systemsform zu geben. Uebrigens sagt Dumont noch, sowohl von dem *Traité des preuves jud.* wie von dem *de l'organisation jud.*, dafs sie sich nicht mit dem be-

schäftigten was sey, sondern mit dem was seyn sollte, eine Bemerkung, auf die Ref. deshalb ganz besonders aufmerksam machen muſs, weil sie nicht allein über den Charakter beider Abhandlungen entscheidende Auskunft giebt, sondern es auch rechtfertigen mag, daſs er (Ref.), als Anhänger der historischen Schule, sich aller Einwendungen aus dem historisch-charakteristischen Standpunkte im Allgemeinen enthalten und blos darauf sich beschränken wird, anzudeuten, was Benthams Ideen *in concreto* entgegen steht, denn so sehr die historische Schule alle abstracte Verfassungs- Gesetz- und Rechts-Neuerungen bestreiten muſs, so willkommen sind ihr doch auch hinwiederum alle und jede wirkliche zeitgemäſse Verbesserungen der Justizverfassung, als letztem Zwecke unserer modernen Staaten; auf diesem Gebiete ist jede wohlmeinende Gesetz- und Proceſs-Theorie oder Philosophie willkommen, und man würde das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man auch sie als unpraktische Neuerungen überhaupt bestreiten.

Die vorliegende Ite Abhandlung zerfällt in 33 Kapitel und 6 Anhänge.

Chap. I. *Du but vers lequel on doit diriger l'établissement judiciaire.* „Sobald der Gesetzgeber seine verschiedenen Gesetzbücher fertig habe, müsse er zunächst die Gerichtshöfe organisiren, denn diese sollen den dort ausgesprochenen Willen vollziehen. Der Justiz-Organismus sey also das System der Mittel, die Gesetze zu vollziehen, und die erste Pflicht der Gerichtshöfe sey: strenge Vollziehung der Gesetze: *fidelité à la loi.* Gute Gesetze seyen sonach die erste Bedingung eines guten Justizorganismus, denn bei schlechten drückenden Gesetzen würde er nur das Mittel der Unterdrückung seyn, während hier eine Gesetzgebung und eine Regierung vorausgesetzt würde, welche die gröſstmöglichste Wohlfahrt der Mehrzahl oder das Princip der Nützlichkeit in ihrer gröſsten

Ausdehnung realisiren wolle. Zu diesem Ziele, nämlich der genauen Erfüllung der Versprechungen der Gesetze gegen jedes einzelne Individuum durch die richterlichen Entscheidungen, führten aber nur zweckgemäfse Procefs- und Beweis-Reglemente)" (dies der Inhalt des ganzen Kapitels, dafs es keiner Civil-Gesetze bedarf, um das Recht der Privaten in unsern modernen Staaten zu beschützen, davon weiter unten).

Chap. II. *Des diverses éspeces de causes et des dégrés par lesquels elles doivent passer.* „Ein bestrittenes Recht, ein verletztes Recht. Nur für bestrittene und verletzte Rechte seyen die Gerichte da. Für alle bestrittene Rechte *(droits disputés)* gebe es eine gemeinsame Formel: A. welcher behauptet und B. welcher verneint. Beide hätten ihre Behauptungen zu beweisen. Des Richters Sache sey die Abwägung der beiderseitigen Beweismittel. Jeder Rechtshandel habe also 4 Perioden: die Klage, die Beweisführung, das Urtheil, die Execution" (Wiederholt mufs auch Ref. es rügen, dafs Bentham den Civilprocefs vom Criminalprocefs fast gar nicht scheidet, sondern für beide Arten gemeinschaftliche Regeln aufgestellt, was heutzutage nicht mehr zulässig ist.

Chap. III. *Au nom de qui la justice doit-elle être rendue?* Das eben erwähnte *Comité* der franz. *Assemblée constituante* hatte seinen Entwurf mit den Eingangsworten begonnen: *La justice sera rendue au nom du roi.* Bentham bestritt in seinem Gegenentwurfe diese Phrase und forderte dafür: *La justice ne sera pas rendue au nom du roi, ni d'aucune autre personne,* oder, wenn man durchaus glaube, die gerichtlichen Erkenntnisse durch eine solche Eingangsphrase mehr zu solennisiren, so solle man nicht sagen: *de par le roi,* sondern *de par la justice.* Bentham ging also schon jetzt für diesen Punkt viel weiter als die Franzosen selbst, ehe das historische Königthum vernichtet war und beurkundet, aus übertriebenem Justizeifer hier zugleich

eine gänzliche Unkunde des germanisch-historischen Charakters der Justizpflege, dem zufolge allerdings schon unter den Wahlgrafen von diesen und seit dem Feudalsysteme von den Fürsten der Rechtsschutz aller Einzelnen und sonach der Rechtspflege ausging und in ihrem Namen verwaltet wurde, nur dafs sie selbst nicht das Recht, die Urtheile fanden, sondern dies Sache der Schöffen oder Pares war, und sie oder ihre Stellvertreter (Grafen, Richter, Vögte) blos die Urtheile vollzogen. Die Unabhängigkeit der Schöffenurtheile oder der Justizpflege überhaupt litt daher durchaus nicht dadurch, dafs sie unter dem Schutze oder Gerichtsfrieden der Fürsten u. s. w. geübt wurde, sondern trug sie in sich selbst dadurch, dafs nur gleiche Genossen der streitenden Theile die Urtheile fanden, ja es bestand von jeher und besteht noch, selbst nachdem sich die Schöffen in permanente gelehrte Richter verwandelt haben, darin nicht allein das Geheimnifs, der Schlufsstein, die Schutzwache und die Ballançe der germanischen Rechtsverfassungen zwischen Fürsten und Unterthanen, sondern auch zugleich die schönste und erhabendste *Pflicht* germanischer d. h. europäischer Fürsten. Da hier nicht der Platz für weitere Erörterungen dieses Punktes ist, so erlaubt sich Ref. auf Thl. IV. §. 132. und 332. seiner allegirten Systeme zu verweisen, wo er denselben weiter ausgeführt hat.

Dumont hat nun von dieser Forderung Benthams die Veranlassung zu Chap. III. entnommen und tritt ihr, aus gleichem historischen Mifsverständnisse, deshalb bei, weil ja nirgends die Könige und Fürsten selbst Recht sprächen und sprechen dürften. Ja er geht so weit, die Ansicht, dafs der König u. s. w. die Quelle der Justiz sey, für einen Rest feudaler Barbarei zu erklären, denn während derselben habe allerdings der König allein Recht gesprochen, weil er allein die Gewalt gehabt habe, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen (!). Man sieht hieraus, wie sich jemand ganz unnöthig er-

eifern kann, blos weil er oberflächliche falsche Kenntnifs vom Mittelalter hat, wo gerade die Gewalt der Könige noch so sehr eingeschränkt war, und sie die Pairsgerichte blos präsidirten, aber nie selbst das Recht fanden, sondern blos die Urtheile verkündeten und vollzogen, so dafs sie selbst dann auch unter ihrem eigenen Schutze und Vorsitze oder durch den ihres Pfalzgrafen in Realstreitigkeiten verurtheilt werden konnten, z. B. nur wegen Lehns-Entziehungen ihren Vasallen gegenüber.

Chap. IV. *Des principes qui doivent determiner le nombre et la distribution des tribunaux.* „Man müsse die Zahl der Gerichtshöfe theils nach Verhältnifs der gröfseren oder geringeren Menge der Processe, theils nach den lokalen Entfernungen, damit die Partheien nicht zu langen und kostspieligen Reisen genöthigt seyen, bestimmen. Zu grofse Entfernung oder was damit identisch seyn könne, eine zu kleine Zahl von Gerichtshöfen, sey nicht allein eine Art von Justizverweigerung oder doch Erschwerung, sondern auch eine Erleichterung zur Entweichung u. s. w. von Verbrechern. Als Maafsstab solle man die Distanzen so abmessen, dafs jedermann innerhalb eines Tages zu Fufs nach und zurück vom Gerichtsorte gehen und daselbst sein Geschäft verrichten könne. (Also eine Tagefahrt im engsten Sinne des Wortes). Sodann scharfe Abgrenzung der Gerichtssprengel, damit jeder genau wisse, unter welchem Gericht er stehe" (Bei dieser Gelegenheit will Ref. auf einen neuern Mifsverstand aufmerksam machen. Wenn in ältern Zeiten Fürsten ihren Unterthanen die Zusage ertheilten, sie sollten ihren natürlichen Richtern nicht entzogen werden, so hiefs dies nicht, was man jetzt diesen Worten unterlegt, sie sollten von keinen Spezialcommissionen oder aufser ihrem Gerichtssprengel gerichtet werden, sondern dafs man sie dem Urtheile ihrer gleichen Standesgenossen, welche eben ihre germanisch-natürlichen Richter waren, nicht entziehen wolle, wobei die Urtheilsfindung sehr gut an einem an-

deren als dem gewöhnlichen Gerichtssitze statt finden konnte. Noch jetzt hat daher in England jeder Verbrecher das Recht, nur durch Geschworne seiner Grafschaft gerichtet zu werden, die Sitzung selbst kann aber dringenden Falles in London statt haben. Schon die *Magna Charta* mufste das Pas. 34. und 39. versprechen, und es dürfte hierin vielleicht sogar ein Grund mit zu der englischen Assisen-Verfassung liegen). Gegen die obige geographische Vertheilung der Gerichtssitze macht der Verf. selbst zwei Einwürfe: die Kostbarkeit (wegen der grofsen Anzahl) und der Mangel eines für die Erhaltung der Oeffentlichkeit nöthigen guten Publicums; glaubt aber beide zu beseitigen, wenn den Partheien die Wahl gelassen werde, sofort die höhere Instanz anzugehen. (Offenbar ein ganz unzureichendes Mittel).

Chap. V. *Competence universelle de chaque tribunal. Examen des faux principes qui ont fait créer une varieté de tribunaux avec des attributions différentes. — Tribunaux d'exception.* Der Verf. begehrt zunächst universelle Competenz für jedes Gericht (wie dermalen in Frankreich für Civilstreitigkeiten es der Fall ist), d. h. nicht blos über alle Stände ohne Unterschied (Gleichheit vor den Gerichten), sondern auch für Civil- und Criminal-Fälle ohne Rücksicht auf ihre Summe oder Bedeutung. Keine Spezial-, Handels-, Forst-, Polizei-, Familien-, Steuer-, Vergleichs- und Sitten-Gerichte. Nur für militärische Vergehen, für Streitigkeiten auf Handelsschiffen in offener See, für geistliche Disciplin und für die Disciplinar-Gewalt repräsentativer Versammlungen gestattet er eine besondere Gerichtsbarkeit. Die Nichtgestattung einer solchen Universal-Competenz habe zur Folge

1) eine überflüssige Zahl von Gerichten, die nur zuweilen und für besondere Gegenstände beschäftigt seyen, dabei aber demohngeachtet für diese Gegenstände

2) doch wieder nur spärlich vorhanden und den Betheiligten also keinesweges nahe genug seyen;

3) Ungewifsheiten über die Competenz einzelner Gerichte;

4) Schwächung der Publicität der Justizpflege, denn je mehr Gerichte je kleiner die Zahl der Zuhörer.

(Dafs es ganz und gar keine falschen Principien waren, welche früher jedem Stande und selbst gewissen Gegenständen besondere oder Special-Gerichtsstände gaben, ist Sachkennern sehr wohl bekannt. Etwas anderes ist es in unseren Tagen).

Da die Importanz einer Geldsumme oder eines Rechtes durchaus relativ sey, so will der Verf. auch keinen Unterschied zwischen sehr geringfügigen und bedeutenden Sachen, so wenig wie dafs man die Appellations-Befugnifs durch eine gewisse Summe bedingen solle, denn darin liege eine Beraubung des Armen.

Chap. VI. *Inter-Communauté de jurisdiction.* Hierunter versteht der Verf. zunächst die concurrente Competenz der 4 hohen englischen Gerichtshöfe zu London, der zufolge es für gewisse Klagsachen den Partheien frei steht, sich ganz nach Willkühr an diesen oder jenen zu wenden. Diese Wahlfreiheit für die Partheien will nun Bentham auch unter den durch das vorige Kapitel niedergesetzten Gerichten mit universeller Competenz, sobald sich beide Theile über ein anderes Gericht vereinigen sollten, denn es könne ihnen dieses, besonders zu leichterer Führung ihrer Beweise, oft höchst wünschenswerth und vortheilhaft seyn. (In der Wirklichkeit möchte es vor allen Dingen sich selten ereignen, dafs zwei, die einen Procefs gegen einander führen wollen, sich so friedlich über ihre Beweisführungen u. s. w. verständigen möchten).

(Die Fortsetzung folgt.)

N. 9. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Dumont, de l'Organisation judiciaire.

(Fortsetzung.)

Chap. VII. *Des Circuits anglais.* England ist in 6 Justizbezirke eingetheilt. Zweimal jährlich begeben sich die 12 Richter der 4 hohen Gerichtshöfe zu London mit einem grofsen Gefolge von Advokaten u. s. w., und zwar jedesmal 2 in jeden der Hauptorte dieser 6 Bezirke, und thun innerhalb 2 Tagen, der eine die Civil-, der andere die Strafsachen, ab. Was in dieser kurzen Zeit nicht abzumachen steht, wird entweder zur nächsten Assise oder nach London verwiesen, oder aber, was hinsichtlich der Civilstreitigkeiten gröfstentheils der Fall ist, die Partheien wählen sich (meist unter den Advokaten) Schiedsrichter, und lassen durch diese ihre Processe entscheiden. Der Verf. nennt zuerst die 4 grofsen Vortheile, die man dieser Justizeinrichtung irrig beilege, nämlich 1) nur 12 Richter für ganz England, 2) die daraus resultirende Wohlfeilheit der Justiz für die Staatscasse, 3) dafs die Justiz wandere und die Partheien zu Hause blieben, und 4) dafs die Richter frei von aller örtlichen Partheilichkeit blieben; zeigt aber hierauf nicht allein, dafs diese Vortheile meist nur scheinbar und illusorisch seyen, sondern weist auch das Nachtheilige dieser Einrichtung nach, und zwar 1) was die Staatscasse an Besoldungen für die Richter erspare, gehe den Partheien zwiefach für Advokaten und Procuratoren verloren, 2) diese nur halbjährigen Sitzungen

hätten stets nothwendige Justizverzögerungen zur Folge, besonders wenn eine Criminalsache bis zur nächsten Assise ajournirt werden müsse. 4) Die Zwischenzeit von 6 Monaten von einer Assise zur andern sey sehr häufig vom gröfsten Nachtheile für die Beweisführung, indem während dieser Zeit die Beweismittel entweder ganz verloren gingen, oder doch unbrauchbar würden, auch die Strafen ihre moralische Wirkung ganz verfehlten. Besonders schade auch noch die Eile, womit innerhalb nur zweier Tage so viele Sachen abgethan würden, diesen aufserordentlich. Sonach verwirft Bentham diese in England sowohl wie selbst auf dem Continente (freilich hier nur von Unkundigen) so sehr gepriesene ambulatorische Assisen-Verfassung gänzlich, da sie die Justiz nicht fördere, sondern hemme und vertheure. Dumont bemerkt in einer Note sehr richtig, dafs es jedoch ein grofser Irrthum seyn würde, zu glauben, nur diese 12 Richter schlichteten in England alle Procefs-Vergehen. Vielmehr werde eine sehr grofse Anzahl geringer Vergehen durch die Friedensrichter, deren jede Grafschaft 12—15 habe, in 4 Quartalsessionen mit Hülfe der Geschwornen abgeurtheilt, nicht gerechnet, was aufserdem noch jeder einzelne Friedensrichter am Orte seiner Residenz alle 14 Tage in den sog. kleinen Sessionen, ohne Jury und Advokaten, beseitige.

Chap. VIII. *Des juges et de leur élection.* Der Verf. sieht hier von der politischen Frage, wer am besten die Richter wählen solle, das Volk, der Fürst oder die Repräsentanten, ganz ab und meint blos, wer auch das Wahlrecht habe, so müsse die Wahl doch stets auf solche Candidaten beschränkt seyn und bleiben, welche schon mehrere Jahre als Rechtsgelehrte functionirt hätten, mit anderen Worten, nur gebildete und geübte Juristen seyen Richterfähig, niemand anders. (Schon in der *Magna Charta* mufste Johann ohne Land §. 45. versprechen, niemanden zum Richter u. s. w. zu erkennen, der nicht der Landesgesetze kundig und willig sey, sie zu beobachten).

Chap. IX. *Des élections périodiques pour les juges avec un intervalle d'exclusion.* Bentham verwirft die Zahl der Richter auf Zeit, z. B. wie in der Schweiz auf 3, 6 oder 12 Jahre, denn 1) gehe dadurch der grofse Vortheil, erfahrne Richter zu haben, verloren. Man finde diese nicht auf allen Wegen; die Kunst zu urtheilen sey eine den Fähigkeiten der Mehrzahl stets überlegene. (Soll heifsen: ist heutzutage für unsere verwickelten Lebens-Verhältnisse nicht jedem mehr eigen). Ja sollten auch unter 100 Rechtsfällen 99 durch den blofsen gesunden Menschenverstand geschlichtet werden können, so bedürfe es für den hundertsten, wenn er ein schwieriger sey, eines gebildeten, in der Rechtslogik geübten Richters. Die gesunde Vernunft könne wohl Vieles entscheiden, aber nicht motifiren oder mit den erforderlichen Rechtsgründen belegen. (Dies ist auch der Grund, warum in unsern Tagen da, wo die Schöffengerichte nun einmal verdrängt sind, und eine gelehrte Jurisprudenz an die Stelle einfacher lebendiger Volksrechte getreten ist, die Schöffengerichte nicht wieder herstellbar sind, selbst wenn ein gemein verständliches geschriebenes Rechtsbuch vorhergegangen seyn sollte. Urtheilen doch selbst in England, wo die Jury auch noch für Civilsachen besteht, factisch die Geschwornen nicht mehr, sondern Richter und Advokaten). 2) Ein solches Wahlsystem könne nicht ohne Intriguen und Bestechung, seyen diese auch noch so fein und verborgen, bestehen, was zur Folge habe, dafs die Erwählten der Unabhängigkeit verlustig giengen, die ihnen als Richtern nöthig sey. Ja es sey ein solches Wahlsystem noch viel nachtheiliger, als die willkührliche Absetzbarkeit der Richter, die nur in der Theorie ihre Bedenklichkeiten habe, in der Wirklichkeit aber meist zu den seltenerern Fällen gehöre, und dann nicht ohne Beweis der Untüchtigkeit erfolge. Endlich drücke 3) ein solches periodisches Wahlsystem nur auf das mittellose Talent und begünstige die Reichen. Was solle denn ein Richter, der von seinem Amte und seiner

Wissenschaft lebe, anfangen nach Ablauf seiner 5 Jahre? Wieder Advokat werden, ein Handelsmann, ein Künstler? Heute noch unpartheiischer Richter und morgen wieder partheiischer Advokat? Aufserdem erwerbe man sich, noch einmal, nur durch angestrengtes Studium und Fleifs die Fähigkeiten zum Richteramt. Der Reiche habe dazu keine Lust, nur der Mittellose lege sich darauf, habe aber nicht Lust, sein gutes Einkommen als Advokat gegen ein Richteramt zu vertauschen, wenn ihm dasselbe nicht einen lebenslänglich sicheren Gehalt garantire. Man vergleiche Referentens System Thl. IV. §. 389—403.).

Chap. X. *Du nombre des juges dans chaque tribunal.* Hier tritt Bentham den gewöhnlichen Ansichten geradezu entgegen, indem er meint, dafs bei völliger Publicität der Justizpflege ein Richter nicht allein genüge, sondern bei weitem einem Collegio vorzuziehen sey. Er selbst meint aber auch, dafs dieses Paradoxon eines hinlänglichen Beweises bedürfe. Seine Vertheidigungsgründe sind folgende:

I. Alle Personen-Pluralität schade nur der Einheit und Identität der Urtheile, während die Individualität ihr förderlich sey.

II. Diese Einheit befördere zugleich die Schnelligkeit der Justiz, und

III. seyen die pecuniären Vortheile hinsichtlich der Ersparnifs an Salaren nicht minder wichtig.

Ad I. zeigt er, dafs nur bei einem Individuo wirkliche Verantwortlichkeit für seine Urtheilssprüche vorhanden sey, während bei der collegialischen Verfassung diese Verantwortlichkeit mit der steigenden Zahl sich bis auf Null vermindere, indem aller Eifer, sich persönlich auszuzeichnen, erschlaffe, sonach sich jeder auf den anderen verlasse und hinter das Ansehen des Collegiums verstecke, welches überhaupt Collegien zu geniefsen pflegten. Bei schlechten Bescheiden wolle keiner dafür gestimmt, sondern blos der Majorität nachgegeben haben. Ja es bilde sich in solchen Collegien

eine gewisse Gleichgültigkeit gegen den Tadel des Publikums, ein Staat im Staate, mittelst deren man diesem trotze. Sodann sey ein solches Collegium in seinen einzelnen Gliedern der Bestechung weit fähiger, als der Einzelne, und endlich sey hier schon blos dadurch, daſs man sich in gewissen Fällen des Stimmrechtes begebe, eine Art von Prävarication möglich, die abermals bei einem Einzelnen in der Weise unmöglich sey. Abgesehen von diesem Mangel aller persönlichen Verantwortlichkeit der Richter gewähre eine Mehrheit derselben auch keineswegs eine gröſsere Masse von Einsichten und Talenten. Unter hundert Fällen trete man 99 mal dem Antrage des Referenten bei, und sonach sey es eigentlich immer nur einer, der entscheide. Die Mehrheit der Stimmen sey also nur eine scheinbare, keine reale, und dieser Umstand wirke abermals nachtheilig auf die Arbeiten dieser einzelnen Referenten ein, indem diese, der Beistimmung ihrer Correferenten u. s. w. schon im Voraus gewiſs, nicht den Fleiſs anwendeten, welchen ein einzeln stehender anwenden müsse, um seinen Ruf vor dem Publikum sowohl wie dem höheren Appellationsrichter zu bewahren. Auch sey ja durch die freie Appellations-Befugniſs die mehrseitige Beurtheilung der Rechtsfälle durch mehrere ganz abgesonderte Richter ganz und gar nicht ausgeschlossen, sondern eben allererst reell vorhanden und hergestellt. Endlich lerne man die Tüchtigkeit eines Individuums eben nur dadurch kennen, daſs es allein stehe und handele. Bornirte Köpfe fänden in Collegien ein bequemes Asyl, ohne sich je blosgestellt zu sehen.

Ad II. „Je mehr Richter, je mehr Verzögerung beim Aburtheilen der Processe, sey es auch blos durch die Discussionen, denen oft blos ein kleinlicher Ehrgeiz zum Grunde liege."

Ad III. Wolle man die Richter etwa gering besolden, um dadurch den Nachtheil der Mehrzahl wieder auszugleichen, so werde es bald an tüchtigen Subjecten und Liebhabern für das Richteramt fehlen. Gegenthei-

ligen Falles sey die hohe Salarirung eines Collegiums durchaus und wie gezeigt ein ganz zweckloses Mittel zur Erlangung einer guten Justiz.

Zum Beleg führt der Verf. das Gericht des englischen Lordkanzlers an. Nur er allein ohne Jury spreche hier Recht. Seit länger als einem Jahrhundert habe sich dieses Gericht in Folge seiner Einheit und öffentlichen Verhandlung noch keinen Vorwurf der Partheilichkeit zu Schulden kommen lassen (die Klagen über Verzögerung und Enormität der Procefskosten sind bekannt), trotz dem, dafs der Lordkanzler sogar zugleich Minister und willkührlich absetzbar sey.

Dafs dem allen ohngeachtet das Publikum der collegialischen Verfassung den Vorzug gebe, schreibt der Verf. lediglich theils einem oberflächlichen veralteten Vorurtheile zu, dafs zwei mehr Einsichten hätten als einer, und dann, dafs man in den Collegien ein stärkeres Gegengewicht gegen die Gewalt zu finden glaube, als in einem Einzelnen. Dieser letztere Glaube stütze sich auf das geheime Verfahren der Collegien. Völlige Publicität biete jedoch eine weit bessere directe Garantie dar. (Jeder Sachverständige wird leicht einsehen, was hier Bentham Wahres aber auch Uebertriebenes gesagt hat, und dafs er den historischen Grund der collegialischen Besetzung der Gerichtshöfe gänzlich zu ignoriren scheint).

Chap. XI. *Pouvoir de délégation.* Ebenwohl ganz neu ist dieses Ernennungsrecht eines Substituten oder Suppleanten, welches Bentham jedem Einzel-Richter eingeräumt wissen will, in der Art, dafs dieser ohne Gehalt dienende Substitut in des Richters Abwesenheit oder Verhinderung unter gleicher Verantwortlichkeit seine Stelle versehen, und von ihm auch ganz willkührlich wieder soll entlassen werden können. Benthams Hauptzweck ist dabei der, in diesen Substituten eine Pflanzschule tüchtiger und erfahrner Candidaten für das Richteramt zu bilden, wozu er nämlich seitherige Advokaten so geradezu oder unmittelbar nicht geeignet

findet, indem die Geschicklichkeit eines Advokaten noch keine Bürgschaft für einen guten Richter gebe. Ein Advokat müsse also erst bei einem solchen Richter seine Schule für das Richteramt machen, wenn er anders darnach strebe. Nur aus diesen Substituten sollen alsdann die Wahlen für die Richterstellen erfolgen. Der secundäre Zweck derselben sey dann der, dem Einwande zu begegnen, dafs ein Einzel-Richter gar oft verhindert seyn könne, sein Amt zu verrichten, mithin die Einheit der Justiz selbst Eintrag thun könne. Der Substitut sey da, ganz seine Stelle zu vertreten. Endlich werde es gar nicht an Candidaten zu diesen Substitut-Richtern ohne Gehalt fehlen, so lange es noch junge, nur etwas vermögende Rechtsgelehrte geben werde, welche nach dem Richteramte strebten.

Chap. XII. *Salaire des juges.* „Der Gehalt der Richter müsse nicht allein völlig hinreichend seyn, sie gegen alle weiteren Nahrungssorgen zu schützen, sondern er müsse auch blos und allein aus der Staatscasse fliefsen, ohne alle weitere Theilnahme an den Sporteln. (Diese selbst läfst Bentham stillschweigend bestehen). Dafs in England die Besoldung der Richter, im Verhältnifs zum Continent, fast exorbitant sey, habe seinen Grund darin, defs die 12 Richter stets nur aus den angesehensten Advokaten genommen würden, denen man also einen ihrem seitherigen bedeutenden Einkommen gleichen Gehalt habe versichern müssen. Schliefse man diese, ehe sie Substitut-Richter gewesen, aus, so werde sich der Gehalt nach der Concurrenz richten können.

Chap. XIII. *Cumulation d'emplois defendue.* „Sey die Cumulation mehrerer Stellen in einer Person schon an sich eine Art von Ungerechtigkeit und auch unpolitisch, so müsse sie bei einem Richter vollends ganz wegfallen, theils für das Beste des Richterdienstes als solchem, theils um aller Versuchung, wodurch die Unpartheilichkeit leiden könnte, vorzubeugen." Der Verf. erinnert hier besonders an die Nachtheile der verschiedenen Functionen der alten franz. Parlemente, und welche

nachtheiligen Folgen dies zuletzt für das Königthum gehabt habe. Mit diesem Beispiele beweist man jedoch zu viel für die Trennung der Justiz von der Verwaltung, denn die franz. Parlamente besafsen theils, theils usurpirten sie eine Art ständischer Rechte, und nur gegen diese kämpften die Könige zuletzt fruchtlos.

„Blos zu Volks-Repräsentanten sollen die Richter wählbar seyn, ohne jedoch selbst wahlfähig zu seyn."

Warum, schliefslich, der englische Lordkanzler das Oberhaus präsidirt, sollte ein Bentham oder Dumont doch in der That nicht fragen.

Chap. XIV. *Promotion graduelle.* Aus den Substituten sollen die permanenten Richter erster Instanz, und aus diesen die Appellationsrichter gewählt werden. *„Prolonger l'esperance c'est prolonger le plus grand charme de la jeunesse."*

Chap. XV. *Assiduité du service.* „Keine Ferien, Ajournements oder überhaupt Aussetzung der richterlichen Functionen, da die Justiz nie ruhen dürfe. Bedürfe der Richter einer Erholung, so trete sein Substitut für ihn ein. Man solle den Gehalt Tag für Tag berechnen und für jeden Tag (ungebührlicher) Abwesenheit einen proport. Abzug eintreten lassen. Die Substituten sollten zu diesem Zweck eine Summe als Caution deponiren, und wenn sie ihren Dienst versäumten, daran der Abzug gemacht werden."

Chap. XVI. *Précaution contre la partialité des juges.* In Fällen, wo man wegen Verwandt- oder Freundschaft des Richters mit den Partheien gegen jenen Verdacht habe, will der Verf. nicht, dafs der Richter nun nicht Recht sprechen solle, sondern es soll dieser vor dem Gerichts-Publico auf seinen Eid eine freie Erklärung seines Verhältnisses zu den Partheien abgeben und nun die Sentenz fällen. Man könne versichert seyn, dafs er nun nicht partheiisch urtheilen werde. Aufserdem müsse es aber in gewissen Fällen dem Richter allerdings frei stehen, sich, ohne Angabe der Gründe,

des Urtheils zu enthalten, und dann spreche an seiner Stelle der Substitut. Jede nähere Vorausbestimmung, wo und wann ein Richter für suspect gelten und dann nicht solle urtheilen dürfen, verfehle ihren Zweck, da es geheime und innere Verhältnisse zwischen ihm und den Partheien gebe, die niemand ahnen könne. Besonders spricht sich der Verf. hier noch gegen das Annehmen der Besuche der Partheien Seitens der Richter aus, wie dies in Frankreich jetzt ganz wieder an der Tagesordnung seyn soll.

Chap. XVII. *De l'amovibilité des juges.* Für seine Person bemerkt Dumont hier gleich am Eingange, daſs da, wo die Richter vom Landesherrn ernannt werden, die willkührliche Absetzung derselben unzulässig sey. Bis auf Georg III. sey dem in England nicht so gewesen, und dieser habe erst die 12 Richter lebenslänglich gemacht. Zwar habe diese Verfügung allgemeinen Beifall gefunden, doch hätten auch einzelne Engländer sie nicht für so wichtig gehalten. Ref. hat ein Gleiches Thl. IV. §. 363[b]. und 402. seiner Systeme gethan und, wie er glaubt, daselbst den allein wahren Grund angeführt, warum es für England, wo es noch eine Jury giebt, einer solchen Unabhängigkeit der 12 *Sages of law* nicht bedurfte, ohne daſs jedoch damit gesagt seyn soll, als sey es nicht gut, daſs Georg III. sie unabhängig machte.

Nachdem nun Dumont Benthams Gründe *pro und contra* aufgeführt hat, concludirt er dahin, daſs da, wo die Richter durch Wahlcorps erwählt werden, sie durch diese auch wieder sollen entfernt werden können, jedoch; obgleich nach sorgsamer Untersuchung ihrer Fehler, ohne gerichtliches Erkenntniſs, ohne dadurch ihren Gehalt zu verlieren, und endlich ohne dadurch unfähig für eine spätere Wahl zu werden. Allerdings ist dadurch „*le danger de l'amovibilité reduit à son moindre terme.*"

Chap. XVIII. *Continuité du salaire en cas de destitution.* Hier entwickelt der Verf. blos weiter,

warum es bei einer Entlassung ohne richterliches Erkenntnifs, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, der Belassung des vollen Gehaltes bedürfe.

Chap. XIX. *De l'accusateur public. Du defenseur public.* Ganz unter denselben Bedingungen wie die Richter will nun Bentham auch sowohl einen öffentlichen Ankläger wie einen öffentlichen Vertheidiger angestellt wissen, beschäftigt sich aber hier zunächst blos mit der Frage, ob man den freien Uebertritt aus einer dieser drei Carrieren in die andern gestatten solle, so dafs er dieselbe zuletzt verneint. Dafs sich gegen Benthams öffentlichen Vertheidiger Vieles einwenden läfst, und er deshalb auch nirgends vorkommt, bedarf kaum einer Erwähnung.

Chap. XX. *De la poursuite des delits.* Nachweisung der Nothwendigkeit der Verfolgung der Verbrecher durch einen besondern öffentlichen Ankläger und ersten Instruenten oder Sammler der Thatsachen u. s. w. Doch will der Verf. damit keinen Privaten ausgeschlossen haben, wenn sich ein solcher darstellt; im Gegentheil, die Privatanklage und Verfolgung müsse jedem frei gelassen werden, um dem öffentlichen Ankläger nicht eine ganz discretionäre Gewalt einzuräumen. Je nach den Umständen will er, dafs der Privatankläger oder Denunziant genannt oder dessen Name geheim gehalten werden soll.

Da nur in Staaten, wie sie Griechen und Römer einst bildeten, die gegenseitige Anklage Regel und nichts gehässiges war, so sagt der Verf auch sehr wahr zum Schlufs: *le service des lois (penales) ne peut mûrir que sur un sol libre*, die Gesetze müssen gut seyn, um sich für sie zu interessiren.

Chap. XXI. *Des Advocats.* Nachweisung ihrer Nothwendigkeit bei dem heutigen Zustande des Rechtes und der Procefsformen, besonders für England, wo ein dunkles ungeschriebenes Recht gelte. Ref. würde sich so ausdrücken: wo das Recht aufgehört hat, eine lebendige Seite des Volkslebens selbst zu seyn, mithin

dessen Kenntnifs nur noch durch ein mühsames Studium erworben werden kann, und sich sonach *ipso facto* auf einen kleinen Kreis beschränkt, sind gelehrte Advokaten ein nothwendiges Uebel, oder da bedarf es eben so nothwendig gelehrter Sachwalter wie gelehrter Richter. Bei einem solchen Zustande liegt daher auch ganz und gar kein Zwang, sondern eine Wohlthat in der Vorschrift: dafs sich bei den höheren Gerichten mit ganz schriftlichem Processe die Partheien gelehrter Procuratoren bedienen müssen. Der Verf. verlangt nämlich, dafs es, trotz aller Nothwendigkeit des Daseyns der Advokaten, doch jedem wieder frei stehen solle, sich ihrer zu bedienen oder nicht. Hätte er unterscheiden wollen zwischen niederen und höheren Gerichten, zwischen Einzeln-Richtern mit protocollarischem Verfahren und collegialischen Gerichtshöfen mit schriftwechselndem Verfahren, so würde er sich klarer geworden seyn. Von letzterem will er aber gar nichts wissen.

In einer besondern Section erklärt er sich gegen die Absonderung der Advocatur von der Procuratur (wie sie besonders in Frankreich statt findet) und protestirt wiederholt dagegen, dafs Advokaten unmittelbar sollen zu permanenten Richtern erwählt werden können. Die Gefahren, welche gegentheiligen Falls daraus hervorgehen sollen, sowie die moralischen Vorwürfe, die er überhaupt dem Advokaten-Geschäfte macht, möchten wohl hauptsächlich wieder blos nach England gehören, ohne freilich dem Continente fremd zu seyn. Genug, man kommt bei Allem, wenn es einmal erst den Charakter eines nothwendigen Uebels an sich trägt oder angenommen hat, zu keinem glücklichen Auswege mehr.

Chap. XXII. *Des bureaux de conciliation.* Der Verf. erklärt sich gegen das Institut von Vergleichs-Commissionen, insofern sie ganz separat dastehen sollen, indem er sagt: „nichts löblicher als ihr Zweck, aber auch nichts wirkungsloser, ja zweckwidriger als dieses Mittel," und unstreitig hat er hier die Erfahrung auf seiner Seite. „Der Richter, der ja unpartheiisch

seyn solle, sey zu dergleichen Vergleichs-Versuchen, wenn sie nicht durch unzeitige Ueberredung in eine wirkliche Rechtsverletzung ausarteten, besser wie irgend jemand geeignet.

Chap. XXIII. *Tribunaux de famille.* Auch diese verwirft er, und will statt ihrer eine Art geheimen Verfahrens vor dem Richter *(procedure privée)*, wo nur mit Bewilligung beider Theile Zeugen zulässig seyn sollen.

Chap. XXIV. *De la Comparution simultanée de deux parties devant le juge.* „Beide Theile sollen, wenigstens im ersten Termine, schlechterdings persönlich erscheinen, um sich gegenseitig die nöthigen Aufklärungen mündlich zu geben. Dieses persönliche Erscheinen mache nicht allein die Fristen zu schriftlichen Gegenerklärungen überflüssig, sondern sey auch die beste Gelegenheit für den Richter, den Vergleich zu versuchen, ehe noch die Erbitterung zwischen beiden Theilen bis zur Unversöhnlichkeit gesteigert sey." Wer einige praktische Erfahrung hat, muſs diesem Vorschlage seinen ganzen Beifall geben; auch besteht diese Vorschrift auf dem Continente bereits längst für Ehescheidungs-Processe. Vieljährige Processe würden dadurch, wenn nicht ganz verhindert, doch sehr abgekürzt werden, so daſs Ref. selbst solchen Partheien dieses persönliche Erscheinen auferlegen würde, die weit vom Gerichtssitze, auſser Landes, wohnen. Was hier für Reisekosten aufginge, würde an künftigen Proceſskosten erspart werden.

Dem Einwande, daſs oft der ganz verschiedene Rang oder Stand den Partheien nicht erlaube, persönlich sich gegenüber zu stellen, begegnet der Verf. sehr richtig damit, daſs er null sey, weil sich auch Personen vom höchsten Range als Zeugen vor Gericht stellen und persönlich abhören lassen müſsten. Und was den Zeitverlust anlange, so sey auch dieser nur ein Vorwand, denn es erfordere eben so viel Zeit, seinen Anwald mündlich oder schriftlich zu informiren, wie auf eine Klage

persönlich zu antworten. Wegen der allerdings nothwendigen Ausnahmen von dieser Regel, werweist der Verf. auf seinen *Traité des preuves jud. Chap.* III. L. 3.

Chap. XXV. *Des moyens de publicité.* Wegen der grofsen Vortheile und Garantien, welche das öffentliche Verfahren darbiete, verweist der Verf. auf den so eben genannten *Traité*, und beschäftigt sich hier blos mit den Mitteln, sich ein zwecktaugliches gebildetes Publicum für die gerichtlichen Verhandlungen, das nämlich fähig sey, das Verfahren des Richters zu beurtheilen u. s. w., zu verschaffen. Er sieht also selbst ein, dafs es unserer Zeit bereits und schon längst an einem solchen Publico, das Interesse an der öffentlichen Rechtsfortbildung habe, fast ganz fehlt, und man es künstlich oder gar durch Zwangsmittel herbeischaffen müsse. Der Zweck ist auch hier gut, die Erfahrung zeigt aber, dafs nur die pikantesten Criminalfälle wegen ihres abentheuerlichen Interesse, selbst in Frankreich und England, noch Zuhörer herbeylocken, für Civilprocesse aber nur die gerade anwesenden Procuratoren und Partheien ein zufälliges meist gleichgültiges Publikum bilden.

Bentham will nun zur Bildung seines künstlichen Publikums für die gewöhnlichen Verhandlungen

1) dafs die Gerichte nur in volkreichen Provinzialstädten ihren Sitz haben sollen (im Widerspruch mit Chap. IV.);

2) dafs das Verzeichnifs der zu verhandelnden Sachen zeitig vor jedem Termine öffentlich angeschlagen werden solle;

3) sollen gezwungen seyn zu erscheinen alle öffentlichen Diener, besonders die Pfarrer und die jungen Leute, welche nach öffentlicher Anstellung streben (unausführbar);

4) Prefsfreiheit für die nachzuschreibenden Debatten;

5) ein gewisser Pomp des gerichtlichen Ceremonials, Costüms und Decoration des Gerichtssaals; endlich

6) daſs die Richter ihre Urtheile stets ausführlich motifiren sollen.

Chap. XXVI. *Des Cours d'appel.* Der Verf. untersucht hier 8 Fragen in Beziehung auf die Appellationsgerichte und beantwortet sie folgendermaſsen:

1) Die Frage: bedarf es dergleichen? beantwortet er mit ja. Sie seyen nicht blos nützlich, sondern absolut nothwendig, denn die Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit seyen allerdings keine Garantien gegen irrige Entscheidungen.

2) Welches sind gleichwohl die damit verbundenen Uebelstände, und wie hilft man ihnen ab? Kosten und Verzögerungen würden, wenn kein Miſsbrauch mit den Appellationen getrieben werde, sich sehr vermindern. Das Einzige, was diesem Miſsbrauche sich entgegenstellen lasse, sey, daſs die Appellat. Gerichte nur nach den vor dem *judex a quo* verhandelten Akten u. s. w., und zwar nur über einen definitiven Bescheid erkennen dürften, und das *Beneficium nondum probata probandi etc.* ausgeschlossen bleiben müsse. Bei dieser Maxime brauchten die Partheien nicht abermals persönlich vor dem Appellationsgerichte zu erscheinen; die Akten würden mit der Post befördert, und man erspare damit neue Reisen und Kosten. Der Fall, wo ein Unterrichter eine Parthei mit gewissen Beweisen zurückweise und dadurch verletze u. s. w., gehöre natürlich nicht zu der obigen Benefiz-Ausschlieſsung. Als ferneres Mittel zur Verhütung des Miſsbrauchs will der Verf., daſs die Appellation die Vollziehung eines Civil-Urtheils nicht aufhalten soll, so jedoch, daſs dem Appellanten vom Appellaten Caution gestellt werden müsse. Dann, daſs der Appellant die Kosten tragen und auch den Appellaten wegen des Verzugs entschädigen soll; ja, wenn es beim Appell. Gerichte eines Advokaten bedürfe, der Appellant auch dem Appellaten einen solchen bezahlen müsse. (Bei allen diesen Maſsregeln darf man nie vergessen, daſs Bentham ein klares Gesetzbuch nach seiner Weise voraussetzt).

3) Für welche Fälle solle Appellation gestattet seyn? Für alle ohne Unterschied, denn der Begriff der Gröſse, Bedeutsamkeit und Schwierigkeit der Rechtsfälle sey zu relativ, um darauf einen Ausschlieſsungsgrund zu bauen.

4) Wo sollen die Appellat. Gerichte ihren Sitz haben? Blos in der Hauptstadt, nicht in den Provinzen. (Der Verf. gestattet nämlich nur eine 2te, keine 3te Instanz, (No. 5.). Man solle hier, in der Hauptstadt, so viel App. Gerichte niedersetzen, als das Bedürfniſs erheische (demnach nicht gerade für jede Provinz eins), hier werde es nicht an einem gebildeten Publico für die Audienzen fehlen (der Verf. vergiſst, daſs er nach No. 2. seine App. Gerichte nur nach todten Akten u. s. w. erkennen läſst. Sollen die Neugierigen blos zusehen, wie man Akten liest?). Diese Vereinigung der App. Gerichte in der Hauptstadt solle dann auch das sicherste Mittel zur Uniformität der Entscheidungen, und sonach Einheit des Rechtes abgeben, während diese, wenn die App. Ger. in den Provinzen ihren Sitz hätten, sehr ungleich ausfallen würden. (Jedermann dürfte diese Erwartung wohl sehr bezweifeln, um so mehr, da nicht abzusehen, wie sich diese blos geographisch oder örtlich in einer Stadt befindenden Gerichte ihre Sentenzen mittheilen sollten). Das ungeschriebene Recht sey einer solchen Uniformität freilich nicht fähig, allein dieser Mangel oder Nachtheil (!) würde für England noch gröſser geworden seyn, als er es sey, wären die 4 höchsten Gerichtshöfe nicht in der Hauptstadt vereinigt (fälschlich betrachtet Bentham hier diese 4 Gerichtshöfe als App. Gerichte, da er doch selbst S. 223. sagt, daſs es in England keine eigentlichen Appellationen gebe, ja sogar dieses Wort ganz fehlt. Man kennt hier nur *Writs of error, Motions to quash convictions, for new trials*).

5) Wie viele Instanzen? Nur zwei oder nur eine App. Instanz gegen die Erkenntnisse der Unterrichter; denn jede Vermehrung der Instanzen mache nur das

Recht ungewisser, und vermehre die Kosten. (Hier stand Bentham am meisten in Widerspruch mit dem Entwurf der Comité, denn diese statuirte, noch aufser der Vergleichsinstanz, 3 Instanzen oder, wenn man wollte, eine 6fache Verhandlung.

6) Wer sollen die Appellations-Richter seyn? Sie sollen lediglich aus den Richtern erster Instanz gewählt werden, und neben höherem Range auch eine höhere Besoldung haben. Die Zahl der App. Richter soll sich lediglich nach dem Bedürfnisse richten. (Ist hier keine Wiederholung von No. 4. vorhanden, so scheint es, als billige der Verf. hier in 2ter Instanz die colleg. Besetzung, denn sonst hätte er sich hier wohl des Ausdrucks *Cours d'appel* bedienen müssen, obwohl er sich freilich der Ausdrücke *Cour* und *Tribunal* für Ober- und Untergerichte bedient, wie die folgende Ueberschrift sogleich beweist.

7) *Les cours d'appel ne doivent pas être unies aux cours immediates.* Zwei Gerichte gleicher Kategorie sollen nie zu gegenseitigen App. Gerichten erhoben werden, wie dies in Deutschland für die Revision hier und da noch der Fall ist, denn dadurch gehe beim Publico alles Zutrauen in die App. Instanz verloren. Ebenso will er auch nicht, dafs ein und dasselbe Gericht gleichzeitig Unter- und Obergericht sey, wie unsere deutschen Obergerichte, was sich jedoch bei universeller Competenz schon von selbst versteht.

8) Wie ist das Zahlenverhältnifs der App. Gerichte zu den Untergerichten zu bestimmen? Da diese Frage schon No. 4. beantwortet ist, so macht der Verf. hier blos bemerklich, dafs den Appellations-Instanzen, welche der Feudal-Hierarchie ihre Entstehung verdankten, gar keine Theorie oder irgend ein Sicherheitsprincip zum Grunde liege, weil sie hiernach nicht ein Recht der Partheien, sondern der Lehnsherrn gewesen seyen.

(Der Beschlufs folgt.)

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Dumont, de l'Organisation judiciaire.

(Beschlufs.)

Chap. XXVII. *Du jury en matiere civile.* Bentham ist durchaus dagegen. Dieses Kapitel ist übrigens ein Auszug aus einer Anzahl von Briefen, welche Bentham 1806 an Lord Grenville richtete, um diesem, als er die Jury für Civilsachen in Schottland einführen wollte, die Nachtheile auseinander zu setzen, welche für England daraus flössen. Sonderbarer Weise verwarf er sie aber hier noch blos für die erste Instanz und liefs sie in 2ter zu. Die Schilderung der Nachtheile des englischen Civilprocesses mit Geschwornen, wie sie hier mitgetheilt ist, ist eines Auszuges nicht gut fähig.

Chap. XXVIII. *Examen des objections de M. Bentham contre le jury en matiere civile.* Dumont untersucht hier, für seine Person, die Einwendungen Benthams gegen die Jury nochmals, und meint, dieselben giengen wohl nur aus dem singulären englischen Processe hervor und träfen das Institut an und für sich selbst nicht, ohne sich jedoch kategorisch dafür auszusprechen. Aufgeklärte englische Juristen hätten gegen ihn geäufsert, dafs die Jury für Civil- und Criminalfälle von der höchsten politischen Bedeutung in England sey.

Chap. XXIX. *Du jury consideré comme garantie de la droiture des jugements.* Bentham verwirft in letzter Hinsicht und für seinen Justizorganismus die Jury gänzlich sowohl für Civil- wie für Criminalfälle,

auch in 2ter Instanz, wofür er sie 1806. noch statthaft fand (Chap. 27.). Dumont meint nun aber, die Gegner der Jury möchten deshalb nicht triumphiren, denn wenn ein englischer Rechtsgelehrter, wie Bentham, sie für unsere Tage und für seinen Organismus nicht mehr für nöthig halte und deshalb verwerfe, so mifskenne er doch keineswegs ihr Gutes unter den obwaltenden noch bestehenden alten Justizorganismen, ja er selbst erkenne darin das Palladium der englischen Freiheit und Presse; ein Justizorganismus dagegen, der sich nicht mehr gegen willkührliche Tyranney zu vertheidigen brauche (wie die Sachsen gegen ihre normannischen Sieger), sondern blos einen Gesetz-Codex vollziehen solle, der sich in eines Jeden Händen befinde, bedürfe dieses Mittels, dieser Waffe (der Jury) nicht ferner, sondern es gebe viel einfachere, bessere Garantien als diese. Man müsse überhaupt Benthams System entweder ganz adoptiren oder ganz weglassen.

Dumont zeigt hierauf, wie Bentham im Laufe seines Lebens successiv von bloſsen Beschränkungen der Jury bis zu ihrer gänzlichen Verwerfung gelangt sey, und entwickelt sodann, nach seinen eigenen Ansichten (offenbar zur Vertheidigung der französischen Jury) die guten Seiten derselben. Er rechnet dahin

1) die Unpartheilichkeit ihrer Aussprüche (die jedoch ganz von ihrer Zusammensetzung abhängt);

2) die Unabhängigkeit der Urtheile von der Regierung;

3) die Beobachtung so vieler schützenden Formalitäten, die wenigstens gegen böswillige Uebereilungen eine Garantie abgäben, insonderheit die scharfe Sonderung der Thatsachen von der Rechtsfrage, wodurch die Aufmerksamkeit der Richter auf erstere und ihre moralische Verantwortlichkeit so sehr gesteigert werde. Endlich

4) eine Jury beurtheile Thatsachen und Verhältnisse des Lebens weit besser als permanente gelehrte Richter, so paradox dies auch klinge (Sehr

wahr, denn gelehrte Richter verlernen es sehr bald, nach ihren Gefühlen zu urtheilen, sie thun dies blos noch mit dem Verstande. Gefühle sind aber bei Thatsachen sicherere Führer als der Verstand. Daher urtheilt auch das weibliche Geschlecht in vielen Fällen des Lebens weit richtiger als das männliche, weil es blos durch sein Gefühl denkt oder das Denkvermögen bei ihm über den ganzen Körper vertheilt ist). Dies ist es auch, wodurch er seinen Satz rechtfertigt und z. B. nur anführt, ein Richter habe lange nicht eine so genaue Sachkenntnifs von einer Schlägerei, wie einer, der dergleichen alle Tage mit ansehe.

Schliefslich will Dumont, dafs die Jury folgendermafsen gebildet werde:

a) sie dürfe nicht durch die Richter selbst oder wer sonst von ihnen abhängig sey, ernannt werden;

b) sie müsse aus einer Mittelclasse genommen werden, welche die erforderlichen Fähigkeiten für diese Functionen habe, theils durchs Loos, theils durch Wahl;

c) nur periodisch seyn.

„*Le mode de choisir le jury est la partie vitale de cette institution.*" (In der Beziehung behält also Bentham immer Recht, dafs die Jury eine Oppositionswaffe ist).

Chap. XXX. *Avantages accessoires résultant du jury.* Diese bestehen nach Dumont noch in folgendem:

1) Die Regierung sey verhindert durch die Gerichtshöfe oder Befehle an dieselben, die öffentliche Freiheit zu unterdrücken. Englands blutige Strafgesetze würden nur durch die Jury aufser Wirksamkeit gesetzt;

2) die Jury verbreite ein gewisses Selbstvertrauen und Sicherheitsgefühl unter den Menschen, ja dieses letztere Gefühl sey mehr werth als die Sicherheit selbst; (die englische Jury hat wahrhaft tyrannische *Verdicts* gegeben, ohne dieses Gefühl zu ertödten).

3) Es bilde und erhalte sich dadurch eine gewisse Achtung Aller gegen Alle; es beruhe darauf der Patriotismus der Engländer.

4) Die Jury sey es, welche der Oeffentlichkeit der Justiz allererst ein Publikum verschaffe, denn alle die, welche zu gewärtigen hätten, demnächst selbst als Geschworne zu fungiren, seyen fleifsige Zuhörer. Die Jury bilde eine Schule des wechselseitigen Unterrichts über gerichtliche Tkeorie und Praxis.

5) Die Jury sichern die Gerichtshöfe gegen alle Anfeindungen, denn sie seyen nach ihr nur noch die Organe und Vollzieher der dürren Worte der Gesetze, die Geschwornen die eigentlichen Richter.

Chap. XXXI. *Examen des objections contre le jury.* Mit Uebergehung der allgemeinen und gewöhnlichen Einwürfe gegen die Jury, deren schon oben gedacht worden, beschäftigt sich Dumont hier blos mit den wichtigsten.

1) In Betreff der Unpartheilichkeit, dafs sie nämlich keineswegs immer vorhanden sey. Der Verf. giebt dies nach, der Vorwurf beziehe sich aber blos auf Urtheile der Jury in Civil-Sachen.

2) Die Unverantwortlichkeit der Richter, obwohl sie einen wesentlichen Einflufs auf die Geschwornen ausübten. Der Verf. meint, dafs sie in England durch die Oeffentlichkeit und eine gewisse Scheu vor der Moral völlig ersetzt wende.

3) Dafs die Unanimität mehr eine scheinbare als wirkliche sey. Wenn dem auch so sey, meint der Verf., so nöthige gerade diese Nothwendigkeit der Unanimität die Geschwornen, die Thatsachen auf das genauste zu prüfen, und die Majorität sey dadurch gezwungen, die Gründe der Minorität anzuhören. (Den historischen Grund der Unanimität der engl. Geschwornen scheint Dumont nicht zu kennen). Wo auch nur eine kleine Minorität das Schuldig in Zweifel ziehe, sey dies schon ein Beweis, dafs die Schuld nicht evident erwiesen sey, und es sey sonach besser zu absolviren als zu condemniren. Man solle die so häufigen Todesstrafen abschaffen, und das Gewissen der Geschwornen werde weniger scrupulös seyn. Benthams davon hergenommener

Einwurf, die Unanimität der englischen Geschwornen sey ein fortwährender Meineid, wird als übertrieben beseitigt. Die Abstimmung der französischen Geschwornen nach Majorität zerstöre das Wesen der Jury, und gebe die Entscheidung in die Hände der Richter zurück.

Chap. XXXII. *Parallélé de deux systemes de procedure.* Dumont stellt hier eine Parallele zwischen dem bisher dargestellten natürlichen und dem technischen, dem summarischen und feierlichen oder dem Benthamschen und dem alt-herkömmlichen Processe an, die jedoch keines Auszuges fähig ist, sondern im Buche selbst nachgelesen werden muſs, auſserdem aber auch jedem Sachkenner sich von selbst darbietet.

Chap. XXXIII. Den Beschluſs macht hier

1) eine Aufzählung und ein Abdruck der *Passages de l'esprit des loix* (Montesquieu's) *rélatifs à l'organisation judiciaire*, und

2) eine Parallele zwischen Montesquieu und Bentham hinsichtlich der Leistungen beider über diesen Gegenstand, wobei wir uns aber nicht weiter aufhalten wollen, da Montesquieu und Bentham eigentlich in gar keine Parallele mit einander gesetzt werden können, denn jener verfuhr historisch, und dieser rein theoretisch und *a priori.*

Die 6 Zugaben handeln:

1) *De la nomenclature des actions* (s. oben Chap. II.).

2) *De la cour paroissiale* (s. oben Chap. V.).

3) *Du procés verbal.* Entwickelung, warum alle gerichtlichen Verhandlungen protocollirt werden sollen, und was ein Protocoll enthalten müsse.

4) *Des réaudiences.* Nachweisung ihrer Nothwendigkeit, wenn sie zu Beibringung noch fehlender Beweise nöthig sind. Sie sind nicht mit der Revision zu verwechseln.

5) *Causes admises par la loi anglaise pour un nouveau trial loit réaudience.*

6) *Appels. Mode.* Ergänzung zu Chap. XXVI.

7) Ganz am Ende des Bandes befinden sich noch allgemein historische Betrachtungen über das Gerichtsverfahren vom Herrn Prof. Rossi zu Genf.

Ueber die 2te Abhandlung oder die Codification im nächsten Hefte.

Vollgraff.

Der „katholischen Kirche" zweiter Theil, oder Paragraphen zu einer neuen Verfassungsurkunde derselben, mit Begründung aus Geschichte, Christenthum und Vernunft. Altenburg 1830. *XVI und* 398 *S.* 8. Preis 2 fl. 42 kr.

Auf den ersten Blick wird jeder Leser glauben, der rühmlichst bekannte freimüthige Verfasser der Schrift: die katholische Kirche, habe einen zweiten Theil folgen lassen, worin er auf der Stelle des Gebäudes, welches er im ersten Theile niederzureifsen beabsichtigte, ein neues, besseres, mit den Grundsätzen des Christenthums übereinstimmenderes aufführt. Allein weil „der edle Mann" (Verf. des ersten Theils) „mehr aufgeräumt und gelichtet, als aufgebaut, mehr die Gebrechen und Mängel eines veralteten morschen Gebäudes, als den Rifs und Anschlag eines neuen dargestellt, und dennoch dieses letztere nöthig scheint, freilich nicht, um den Kirchenfürsten in Rom für das Bessere, Wahre und Zeitgemäfse zu gewinnen — das hiefse einen Mohren weifs waschen wollen — sondern um Alle, die hier einwirken und förderlich seyn können, Fürsten und ihre Vertreter, Hohe und Niedere, Bischöfe und Pfarrherrn und jedes empfängliche Kirchenglied mehr und mehr geneigt zu machen: so möge es der Ungenannte dem Ungenannten, aber Geistes-Verwandten verzeihen, ja in der Ordnung finden, dafs diese Schrift als zweiter Theil sich anschliefse,

um zu verstehen zu geben, sie ruhe mit der 'Katholischen Kirche' auf einem Grunde, und geselle sich derselben nur ergänzend bei." Vorrede S. VIII. IX. Darum wählte auch der Verf. zum Motto das wahre und schöne Wort Jean Paul's: ein System ist nicht sowohl durch Angriffe umzuwerfen, als nur durch ein — neues, das sich kühn daneben stellt. Die Herausgabe der Schrift, was nicht nöthig gewesen wäre, entschuldigt der Verf. damit, dafs er schon 1819. ein Manuscript fertig hatte, welches den Titel führen sollte: „die römische Kirche im deutschen Lande, wie sie römisch-päbstlich wurde und wie sie es anfangen müsse, um katholisch zu werden," aber mehrere damals erschienene Schriften hätten Vieles von dem, was er zusammengetragen, enthalten, und wären in der historischen Entwicklung häufig mit ihm zusammengetroffen, was ihn veranlafst habe, dasselbe ungedruckt zu reponiren: jetzt, nachdem das Unhaltbare des römischen Pabstthums und seines ganzen Satzungswesens gezeigt, und das Gebäude geistig bis in seine Grundfeste erschüttert, wenn auch in der Wirklichkeit noch nicht niedergerissen sey, jetzt fehle noch der Plan und der Aufrifs zu einem neuen, wie ein solcher aus allen jenen Beleuchtungen hervorgehe. Die Lieferung eines solchen sey die Absicht des Verfs. Fehlt es gleichwohl seit 30 und mehr Jahren nicht an Schriften, welche dieselbe Tendenz haben und mit denen die gegenwärtige in den Ansichten ganz übereinstimmt, so hat diese neue doch darin einen Vorzug, dafs sie nicht blos, wie andere, für Leser aus dem gelehrten Stande (oder wie der Verf. S. XIV. sagt, weniger für diese), als vielmehr für die Gebildeten aller Stände bestimmt ist, daher auch der Verf. alle aus lateinischen, französischen und griechischen Quellen angeführte Citate in der deutschen Sprache wiedergegeben hat.

Was nun den Inhalt selbst betrifft, so liefert der Verf. in 18 §§. die Grundzüge zu einer neuen Verfassungs-Urkunde der kath. Kirche in Deutschland, mit

beständiger Rücksicht auf Geschichte, Christenthum und Vernunft.

Der Satz des §. 1: **die bisherige römisch-päbstliche Kirche in Deutschland constituirt sich zur deutsch-katholischen, erklärt ihre Selbstständigkeit und sagt sich vom römischen Pabstthume los**, S. 1—203, wird durch die Beantwortung folgender Fragen gerechtfertigt:

a) hat die Universalherrschaft des römischen Pabstes und also auch die über Deutschland einen rechtlichen Grund? S. 1—28.

b) haben die Päbste über Deutschland wirklich Segen verbreitet? S. 28—88.

c) haben sie sich als unfehlbar bewiesen? S. 89—128.

d) haben sie sich durch ein Streben im Geiste Jesu Christi, durch Sittenreinheit und christliche Gesinnung ausgezeichnet? S. 128—202.

Wenn bei Beantwortung der ersten Frage zu wünschen ist, dafs der Verf. die Stellen der Schrift, worauf diese Universalherrschaft sich gründen soll, einer gründlichern und vollständigern Erklärung unterworfen hätte, was ihm um so leichter gewesen, da er nach S. 11. die Schrift von *Pinnel de la primauté du pape*, wovon Dr. Breidenstein Stuttgart und Tübingen 1829. eine deutsche Uebersetzung fertigte, kennt: so enthält dagegen die Beantwortung der zweiten eine herrliche und gelungene Zusammenstellung und Aufzählung all des Unheils, welches von Rom aus über Deutschland verbreitet wurde. Der Geschichtskenner wird zwar darin nicht gerade Neues und noch nicht Gesagtes finden, aber durch die lebendige Darstellung und die Aneinanderreihung der Thatsachen, welche sonst in den Geschichtswerken aus einander geschieden und in den verschiedenen Zeiträumen dargestellt sind, nicht selten überrascht werden. Auf weniger genaue Geschichtskenner mufs dieser Abschnitt einen eignen Eindruck machen. — Die oft behauptete und von einigen deutschen Obscuranten in der neuern Zeit wieder aufgewärmte Lehre

von der Unfehlbarkeit des Pabstes, welche schon seit 50 Jahren von den besseren und gründlichern Theologen aufgegeben ist, wird siegreich widerlegt und die Behandlung auch den Gelehrten befriedigen. Dabei hätte jedoch die eigentliche Glaubenslehre von den Sätzen, welche nicht in dieses Gebiet gehören, schärfer geschieden werden können, besonders da die Schrift für Leser bestimmt ist, von denen man nicht voraussetzen kann, dafs sie gehörig zu trennen verstehen. — Die Beantwortung der vierten Frage beschäftigt sich nur mit Aufzählung derjenigen Handlungen, wodurch die Päbste als *Vicarii Christi* nicht blos den Stuhl Petri, sondern die menschliche Würde entweihten. Eine reiche Ausbeute weniger Schauder erregenden, jedoch eines Gebildeten unwürdigen Thatsachen ist noch übrig, welche der Verf. mit Stillschweigen überging, weil er überzeugt seyn kann, dafs, wem durch die aufgezählten die Schuppen nicht von den Augen fallen, oder der Staar gestochen wird, ganz erblindet und für Licht nicht empfänglich ist.

§. 3. Jeder deutsche Fürst ist oberster Beschirmer seiner Landeskirche und hat das Recht, darüber zu wachen, dafs die Kirche nichts thue, was dem Staate nachtheilig seyn könnte. S. 202—211. Dieses Recht haben alle deutschen Bundesstaaten, nicht blos das Grofsherzogthum Sachsen-Weimar nach dem Inhalte des Gesetzes vom 7. October 1823, wie der Verf. zu behaupten scheint, und ist das landesherrliche Placet von jeher von den Canonisten anerkannt und von den Regierungen ausgeübt worden. Als Belege mögen nur folgende Verordnungen hier eine Stelle finden: das Königl. Preufsische Landrecht 11ter Titel §. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, ohne Erlaubnifs des Staates, neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. §. 118. Alle päbstliche Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen, vor ihrer

Publication und Vollstreckung, dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Königl. Baierisches Religionsedikt vom 26. Mai 1818. §. 58. Vermöge des hoheitlichen Oberaufsichtsrechtes dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Das Königl. Sächsische Mandat vom 19. Febr. 1827. §. 3. Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vicariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag soll ohne unser landesherrlich Vorwissen und nach Befinden, beigefügtes Placet nicht geschehen. Mit den bisher genannten Gesetzen übereinstimmend ist das erste Constitutionsedict, die kirchliche Staatsverfassung des Grofsherzogthums Baden betr. vom 14. Mai 1807. §. 21. Die Königl. Würtembergische Verfassungs-Urkunde §. 72. Coburgische Verf. Urk. §. 46. Grofsherzogl. Hessische Verf. Urk. §. 40, wozu noch kommt die Anordnung, welche sämmtliche bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts getroffen haben, und bereits im Grofsh. Bad. Regbl. v. 2. Feb. 1830. No. 3. und im Königl. Würtemb. Regbl. No. 9. enthalten ist. Man vergl. §. 3—5. Dafs die Regierungen von diesem Rechte wirklich Gebrauch machen, beweist z. B. die Königl. Würtembergische Genehmigung der beiden Bullen: *Provida solersque* und *Ad dominici gregis custodiam* vom 24. Oct. 1827, worin es heifst: ohne dafs jedoch aus denselben (Bullen) auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was unsern Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungs-Verordnungen u. s. w. entgegen wäre. Gleichlautend ist die Grofsherzogl. Badische Bestätigung beider Bullen vom 16. Oct. 1827. Se. Majestät der König von Preufsen ertheilten unterm

23. Aug. 1821. der Bulle: *De Salute animarum* die Billigung und Sanction vermöge der Majestätsrechte und diesen Rechten, wie auch allen Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche des Staates unbeschadet.

§. 3. **Jeder Landesfürst besetzt nach vorangegangener rechtmäfsiger Wahl die obersten Kirchenämter in seinem Staate selbst und ohne fremdes Zuthun, und ertheilt die zu diesen Würden gehörenden Insignien aus oberstlandesherrlicher Machtvollkommenheit allein.** S. 211—236. Ref. würde hier lieber eine geschichtliche Darstellung der Art und Weise, wie die bischöflichen Stühle von den ältesten bis in die neuesten Zeiten besetzt wurden, gesehen haben, als die Geschichte der Trennung des Erzbisthums Utrecht und Auszüge aus der Emser Punctation und aus den Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten. Diese Auszüge entbehren jeder Grundlage. Die vom Ref. gewünschte historische Entwicklung hätte die Säule bilden sollen, auf welcher des Verfs. Ansicht ruht, die dann auch so tief in das Alterthum geragt hätte, als diese Säule darin steht. Mit der Ansicht, dafs der Besetzung der obersten Kirchenämter eine Wahl vorausgehen soll, kann sich Ref. in Ansehung der deutschen Bundesstaaten nicht befreunden, vielmehr glaubt er, gemäfs der von Seiten der Staaten geschehenen Dotationen, also vermöge des Patronatrechtes die Ernennung dem Landesherrn allein einräumen zu müssen.

§. 4. **Jede einzelne deutsch-katholische Landeskirche besteht in und für sich, und macht unter ihrem Landesherrn Ein Ganzes aus.** S. 236—247. Wenn dieses seyn soll, so weifs Ref. nicht, wozu ein Primas der deutsch-katholischen Gesammtkirche? — Es besteht dann, wie in der evangelischen Kirche, jede Landeskirche für sich, und es giebt keine deutsche Kirche, sondern nur eine kath. Preufsische, Baierische etc. etc. Kirche.

§. 5. Die Einheit der deutsch-katholischen Kirche im Allgemeinen und jeder katholischen Landeskirche im Besondern wird durch eine angemessene Synodal-Verfassung gesichert. S. 247—250.

§. 6. Das zeitherige päbstlich-canonische Recht hat in seiner jetzigen Gestalt für Deutschland keine Gültigkeit mehr. Es wird daher und zwar für die ganze christlich deutsche Kirche, ohne Unterschied der Confessionen, ein neues Kirchenrecht entworfen, welches allgemeine Gesetzeskraft hat. S. 250—253. Ein frommer gut gemeinter Wunsch, der es ewig bleiben wird! Wenn für ganz Deutschland kein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zu Stande kommen kann, wenn die erscheinenden Gesetzesentwürfe der einzelnen Staaten so vielen Widersprüchen ausgesetzt sind, wenn sich öfters eine Gesetzes-Commission, aus lauter Juristen bestehend, nicht einmal über die Grundprincipien vereinigen kann, was soll erst werden, wenn auch die Theologen Antheil an der Entwerfung des allgemeinen Gesetzbuches erhielten, und die Commission aus Mitgliedern verschiedener Confessionen, die hier so einflufsreich wären, bestünde? Welch eine Verschiedenheit in den Ansichten würde sich offenbaren? Man erinnere sich nur der Schriften, welche die Preufsische Kirchen-Agende veranlafste.

§. 7. Der deutsch-katholischen Gesammtkirche steht ein Primas und jeder einzelnen Landeskirche ein Erzbischof vor: ihre Stellung sowohl gegen die Bundesversammlung und gegen die einzelnen Landesfürsten, als gegen die Synoden und die ihnen untergebene Geistlichkeit wird durch das zu entwerfende Kirchenrecht bestimmt. S. 253—256. Entweder werden diesem Primas besondere Rechte eingeräumt oder nicht: im ersten Falle ist wieder ein Pabst, nur unter einem andern Namen, da, im letzten

erscheint er blos als Figurant, und eines solchen bedarf die katholische Kirche bei der ohnehin schon vorhandenen grofsen Zahl derselben nicht. Gesteht doch der Verf. selbst, dafs den ersten Kirchen ein Subordinations-Verhältnifs unbekannt war, und dafs sie durch das Band desselben Glaubens und derselben Liebe, wie gegenwärtig die evangelische Kirche, zusammengehalten und vereinigt waren, warum will man sich davon trennen? warum nicht diese ächt apostolische Einrichtung wieder herstellen? Sieht doch Jedermann, der unbefangen beobachtet, die herrlichsten Früchte an der evangelischen Kirche, welche sich dieser Urverfassung der christlichen Kirche zu erfreuen hat. —

§. 8. **Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, die höheren wie die niederen, stehen ohne Ausnahme unter der Oberaufsicht des Staates, welcher Antheil den Bischöfen und der Geistlichkeit daran gebührt, bestimmen die Staatsgesetze und das Kirchenrecht.** S. 256—270. Niemand wird in Abrede stellen wollen, dafs im Allgemeinen die Bildung evangelischer Geistlichen weit zweckmäfsiger, gediegener, gründlicher und viel umfassender ist, als die der katholischen. Allein die Schuld davon scheint dem Ref. nicht darin zu liegen, als nehme sich der Staat der letztern nicht an, als vielmehr darin, dafs diejenigen Katholiken, welchen dieser Zweig der Staatsverwaltung anvertraut ist, die darüber bestehenden Verordnungen nicht mit der Pünktlichkeit und Genauigkeit vollziehen, als die Evangelischen. Mit Uebergehung der kaiserl. Oestreichischen Verordnungen will Ref. nur einiger der deutschen Bundesstaaten erwähnen. Nach dem Königl. Baierischen Religionsedicte §. 76. 77. können organische Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nicht erlassen werden. Welch ein weites Feld zur Thätigkeit ist hiernach vorhanden! Nach dem Grofsh. Sachsen-Weimarschen Gesetze vom 7. Oct. 1823. §. 16.

haben sich junge Katholiken des Grofsherzogthums, welche sich dem geistlichen Stande widmen und dereinst zu Priestern und Seelsorgern befördert seyn wollen, nach Beendigung der theologischen Studien auf einer katholischen geistlichen Lehranstalt, bei der Immediat-Commission persönlich vorzustellen, und derselben Zeugnisse über ihr Wohlverhalten auf dem Gymnasium und Lyceum, über die fleifsig und mit Nutzen besuchten theologischen und andern Collegien, über die hierüber mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, desgleichen über ihr sittliches Betragen vorzulegen. . . . Die Immediat-Commission soll über das Betragen und die Fortschritte der Seminaristen von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen, auch sich überhaupt den Haus- und Studienplan mittheilen lassen. Nach einer Grofsherzogl. Hessischen Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz im Regierungsblatte vom 18. Juni 1825. ist es keinem Studierenden erlaubt, eine in- oder ausländische theologische Lehranstalt zu besuchen, ehe er entweder auf einem inländischen Landes-Gymnasium vorschriftsmäfsig examinirt ist, oder die Prüfung der Reife auf der Landes-Universität bestanden, und ehe er, wenn er eine ausländische theologische Lehranstalt besuchen will, die vorschriftsmäfsige Erlaubnifs dazu erhalten hat. Den Zuwiderhandelnden soll der Ordinationstitel verweigert werden. Verordnungen ähnlichen Inhalts bestehen auch in Preufsen, z. B. Circulare vom 27. Novemb. 1804. Publicandum vom 28. April 1810. Im Grofsherzogthume Baden besorgt nach Verordnung vom 26. Novemb. 1809. Beilage Lit. F. §. 20. das katholische kirchliche Departement . . . *b*) die Aufsicht über die Prüfung der katholischen geistlichen Candidaten: . . . *c*) die Oberaufsicht über alle katholische Lehr- und Erziehungsanstalten, die Prüfung ihrer Lehrplane und Antragserstattung über die räthlich erachteten Veränderungen derselben . . .

§. 9. Wie die deutsch-katholische Kirche das päbstlich-canonische Recht für nicht mehr anwendbar erklärt, so mufs es ihr

auch frei stehen, die Beschlüsse des Concils zu Trient, nach Form und Inhalt, mindestens einer Revision zu unterwerfen. S. 270—277. Was die Beschlüsse der Trienter Synode in Ansehung der Disciplin betrifft, so ist allgemein bekannt, dafs manche gleich Anfangs nicht überall recipirt wurden, sowie dafs viele der angenommenen durch Verordnungen einzelner Staaten abgeändert sind. In Beziehung auf die dogmatischen Entscheidungen möchte eine Abänderung der Form ebenfalls keinem besondern Widerspruche unterworfen, der Gewinn aber auch nicht bedeutend seyn, da die Sache selbst immer dieselbe bliebe. Was aber die Abänderung des Inhaltes der dogmatischen Erklärungen anbelangt, so ist vorauszusehen, dafs eine solche bei dem gröfsten Theile der gegenwärtigen katholischen Geistlichen Widerspruch findet, denn die wenigsten wissen und sind überzeugt, dafs die päbstlichen Legaten den h. Geist posttäglich mit dem Felleisen von Rom sich bringen liefsen. Vorerst müfste hier das Unbegründete der Glaubenslehre der kirchlichen Unfehlbarkeit nachgewiesen, der von katholischen Schriftstellern in: kritischer Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit, Frankf. 1792. gemachte Versuch benutzt, darauf fortgebaut, und nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Standpunkte der Kirchengeschichte der Mangel jeden Fundamentes gezeigt werden. Wegen dieses Satzes scheiterten bisher alle Reformationsplane und werden so lange scheitern, als diese Lehre besteht. Wenn aber der Verf. bei einer allenfalls erfolgenden Abänderung die Entbindung der Geistlichkeit von dem Eide, welchen sie auf das Trienter Symbolum abgelegt haben, verlangt, S. 275, so kann Ref. darin nicht einstimmen, weil das *juramentum religionis* überhaupt keine verbindende Kraft hat, daher auch eine solche Entbindung unnöthig erscheint. Der Verf. und noch viele Katholiken müssen sich von dieser Ansicht lebendig überzeugt fühlen, sonst könnten sie es nicht wagen,

einen der kath. Kirche entgegenstehenden Lehrbegriff aufzustellen. —

§. 10. Die Tradition oder mündliche Ueberlieferung, als Quelle von Glaubens- und Sittenlehre, ist, wo nicht ganz zu ignoriren, doch wenigstens gehörig zu beschränken. S. 278 — 286.

§. 11. Das Lesen und das Studium der h. Schrift steht jedem Christen frei; auch ihre Erklärung mufs dem Verstande und dem Gewissen eines Jeden überlassen bleiben. S. 286 — 291. Kein Kirchengesetz verbietet den Katholiken das Lesen der Bibel, und die Regeln des *Index lib. prohibitorum* verbinden wegen Mangels der Reception in Deutschland nicht.

§. 12. Die deutsche Kirche führt die deutsche Sprache in ihren Gottesdienst ein. S. 292 — 300. Mit Ausschlufs der Messe besteht solche beinahe überall, und die Sakramente und Sakramentalien werden gewöhnlich in deutscher Sprache administrirt, daher auch in manchen Gegenden vielen Katholiken die Schuppen von den Augen fielen und die Kraft der Zauberformeln verschwand.

§. 13. Die Kirche erlaubt die Communion unter beiden Gestalten, und nimmt dadurch einen von Christus selbst eingesetzten und von der alt-katholischen Kirche über ein Jahrtausend beibehaltenen Gebrauch wieder auf. S. 300 — 305. Doch gewifs mit der Erlaubnifs, dafs es jedem frei steht, das Abendmahl auch unter einer Gestalt zu geniefsen, denn es mag, um nur das Eine anzuführen, jedem nicht besonders angenehm seyn, aus demselben Kelche zu trinken, aus welchem vorher schon so viele Andere, worunter auch Kranke und solche, deren des Ekels wegen keine Erwähnung geschehen soll, getrunken haben.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 11. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Die katholische Kirche.

(Beschlufs.)

§. 14. Das Cölibatsgesetz ist aufgehoben und dagegen den Geistlichen jeden Ranges die Ehe erlaubt. S. 305—315.

§. 15. Ein Theil der römischen Feiertage wird aufgehoben, die übrigen werden auf die nächsten Sonntage verlegt. S. 316—355.

§. 16. Die Wallfahrten werden aufgehoben und gesetzlich untersagt. S. 356—378.

§. 17. Die gebotenen Fasten sind aufgehoben und fortan lediglich dem Gewissen jedes kath. Christen anheimgegeben. S. 378—391.

§. 18. Schlufs, vorzüglich gegen die Jesuiten gerichtet.

Die Einführung dieser Verfassungs-Urkunde in Deutschland verspricht sich der Verf. von der h. deutschen Bundes-Versammlung, allein wer den Zweck des deutschen Bundes kennt, wer als Beobachter den Verhandlungen des Wiener Congresses gefolgt ist, wer sich mit dem Inhalte der beiden in der ersten und zweiten Sitzung am 5. und 11. Novemb. 1816. von dem kaiserl. königl. Oestreichischen am h. Bundestage präsidirenden Herrn Gesandten Grafen von Boul-Schauenstein gehal-

tenen Vorträgen vertraut gemacht hat, wird von dieser h. Stelle eine neue Organisation der deutschen Kirche nicht erwarten. — Diese Anzeige schliefst Ref. mit einer Bemerkung über die Art und Weise, wie gegenwärtig die Reformation der kathol. Kirche von einigen Schriftstellern betrieben wird. Es ist nicht zu läugnen, dafs, wer die Wahrheit erkennt, und von ihr lebendig durchdrungen ist, im heiligen Eifer entbrennen mufs, wenn er sieht, wie sie von so vielen verkannt und mifsverstanden wird. Wenn aber dieser heilige und oft ungestüme Eifer mehr schadet als nützt, wenn er, statt dem Ziele näher zu bringen und die Wahrheit zum Gemeingute zu machen, vom Ziele entfernt, und der Wahrheit den Eingang verschliefst, so möchte es besser und gerathener seyn, langsam zu Werke zu gehen und nur nach und nach die Wahrheit zu enthüllen. Noch sind nicht alle, ja die wenigsten, kath. Geistlichen so kräftig, dafs sie die ihnen von den ihrem Jahrhunderte vorausgeeilten aufgeklärten Männern vorgesetzte Speisen vertragen können. Um sie nicht am Genusse erkranken zu lassen, verbieten Bischöfe und kath. Regierungen dieselbe, wovon die Folge ist, dafs diejenigen, welche derselben am meisten bedürfen, sie nicht geniefsen: diejenigen, welche sie des Verbotes ohngeachtet geniefsen, bedürfen sie nicht. Darum sollte jeder Schein einer beabsichtigten Reformation vermieden und das: Eile mit Weile, nie aus den Augen gelassen werden. Es gab eine Zeit, wo Schriftsteller diese Maximen um der Schwachen willen befolgten, und ihre Bemühungen brachten und bringen noch, wenn auch nicht bei Allen, doch bei Vielen die herrlichsten Früchte. —

Lehrbuch der Landwirthschaft, mit einem Anhange, welcher die landwirthschaftliche Technologie enthält. Zum Gebrauche bei öffentl. Vorlesungen, als Leitfaden bei dem Industrie-Unterrichte, und zur Selbstbelehrung vorzüglich für Lehrer auf dem Lande entworfen von D. P. Ph. Geier, öff. ord. Prof. zu Würzburg u. s. w. Sulzbach, v. Seidel. 1828. *VIII und* 335 *S.* 8.

Unsere Literatur hat bis jetzt, von dem Beckmannischen Lehrbuche abgesehen, welches bei aller Verdienstlichkeit für einen langen verflossenen Zeitraum doch jetzt weniger mehr brauchbar ist, zwei gute Lehrbücher der Landwirthschaft, beide aus dem österreichischen Staate, besessen. Burger's meisterhaftes Werk ist, als Leitfaden für den Unterricht betrachtet, zu ausführlich und mehr für das eigene Studium zu empfehlen. Trautmanns Buch handelt die Gegenstäude gedrängter ab und läſst dem Lehrer ein weiteres Feld offen, ist jedoch durch die Aufnahme zweier Vorbereitungslehren, nämlich der Agricultur-Chemie und der Physiologie, sowie durch die Einschaltung der Forstwirthschaftslehre zu ausgedehnt und unnöthig kostbar geworden. Die Erscheinung eines neuen, auf einen mäſsigen Band beschränkten Compendiums muſs daher, wenn dasselbe gut ist, sehr willkommen seyn, und daſs das vorliegende von Unterzeichnetem für gut gehalten wird, kann er schon aus dem Umstande bemerklich machen, daſs er es seinen landwirthschaftlichen Vorlesungen auf hiesiger Universität zu Grunde gelegt hat. Die Vorzüge, wodurch dasselbe sich empfiehlt, sind ein höchst sorgfältig gewählter, mit den wenigsten Worten viel sagender Ausdruck, Bestimmtheit, Klarheit, gute Ordnung, und die überall hervorleuchtende gründliche Kenntniſs des Gewerbes auf dem heutigen Standpunkte. Man kann nicht verkennen, daſs auch die, in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen fleiſsig benützt sind, und daſs der Verf., selbst da wo er es mehr zu verbergen als zu zeigen sucht, der Hülfslehren vollkommen mächtig ist. Indeſs sollte das Buch zunächst nicht für die Universität

bestimmt seyn, vielmehr wurde der Verf., dem zugleich der Unterricht in der Landwirthschaft am Clerical- und Schullehrerseminar zu Würzburg übertragen ist, von Sr. Majestät dem König beauftragt, für diese Anstalt einen Leitfaden auszuarbeiten. Ohne Zweifel mit besonderer Rücksicht auf die Vorkenntnisse dieser Schüler hat sich der Verf. bemüht, in den popularsten Ausdrücken, ohne Rückblicke auf chemische, physikalische, botanische u. s. w. Lehren die Regeln des besten Verfahrens mitzutheilen. Studierende, welche sich dem Verwaltungsfache widmen, pflegen besser vorbereitet zu seyn, oder sollten es wenigstens, und es ist angemessen, ihnen den innigen Zusammenhang jener Vorbereitungsfächer mit der Gewerbkunde lebhaft fühlbar zu machen. Man mufs deshalb wünschen, dafs bei einer zweiten, hoffentlich bald zu erwartenden Auflage der Verf. es mit seinem anfänglichen Plane vereinbar finden möge, in jenen Punkten, die gerade das Unterscheidende der rationellen Wirthschaftsmethode bilden, ausführlicher zu seyn, das Anknüpfen an naturwissenschaftliche Thatsachen deutlicher hervorzuheben, die lateinischen Pflanzennamen beizufügen, und so zugleich den Bedürfnissen des Universitätslehrers vollkommener zu entsprechen, während sein Werk in seiner jetzigen Gestalt schon unfehlbar in einem weiten Kreise verbreitet werden und Nutzen stiften wird. Auch die Anführung von Büchern und Abhandlungen, sowohl bei jedem Abschnitte, als bei den einzelnen Gegenständen, würde nützlich seyn, und bei der ausgebreiteten Gelehrsamkeit des Verfs. ohne Schwierigkeit geschehen können. Bei der Ungewifsheit, ob sie mehr der Raumersparnifs wegen, oder darum weggeblieben sey, weil die Zuhörer aus dem Priester- und Schullehrerstande nicht mit einer, ihnen wenig nützenden Masse von Literarnotizen überhäuft werden sollten, würden wir rathen, einen Mittelweg einzuschlagen, nur die besseren Bücher und die wichtigeren Aufsätze zu nennen, und besonders in der allgemeinen Literatur die Anfänger

nicht mit einer solchen Fluth, wie Trautmann that, zu überschütten. Die ersten Kapitel sind etwas kürzer gefafst als die späteren, aber Niemand wird wünschen, eine vollkommenere Gleichförmigkeit durch Weglassungen aus den letzteren hergestellt zu sehen, vielmehr könnten eher die Einleitung, die Agronomie u. s. w. zur Reichhaltigkeit der nachfolgenden Abschnitte erweitert werden. Die S. 243—355. angehängte landwirthschaftliche Technologie gehört zwar nicht wesentlich hieher, und kann vom Universitätslehrer in Bezug auf die abgesonderten technologischen Vorträge gröfstentheils übergangen werden. Indefs hängen bekanntlich mehrere Gewerksgeschäfte so genau mit landwirthschaftlichen Verrichtungen zusammen, dafs sie auch in der Theorie der letzteren mit berücksichtiget werden müssen, und deshalb die meisten Schriftsteller die Flachs- und Hanfzurichtung, die Butter- und Käsebereitung, die Behandlung des Mostes, und dergl. in die Landwirthschaftslehre verwebt haben. Können also diese Sätze nicht ganz weggelassen werden, so ist es für die methodische Anordnung nützlich, sie in einen Anhang zu verweisen, wo sie bei verwandten Gegenständen eine Stelle finden, und wo auch die Aufbewahrung der Stoffe im Allgemeinen abgehandelt wird.

Was die Eintheilung betrifft, so stimmt der Verf. am meisten mit Burger überein. Er spricht I) vom Pflanzenbau, II) von der Thierzucht, III) vom landwirthschaftlichen Haushalte. Bei I. folgen sehr zweckmäfsig 1) Lehre vom Boden, [*a*) Agronomie, *b*) Behandlung des Bodens], 2) Allgemeine Pflanzenbaulehre, 3) besondere Pflanzenbaulehre, auf einander, und im letzteren Abschnitt sind Futterbau (natürlicher und künstlicher), Getreidebau, Bau der Handelspflanzen, Garten- Obst- und Weinbau in 6 Abtheilungen gelehrt. Auch bei II. kommt ein allgemeiner und ein besonderer Theil, in welchem die Seidenzucht nicht fehlt. — Ueber den Inhalt des Buches ins Einzelne zu gehen, würde an

dieser Stelle nicht angemessen seyn und nur eine Wiederholung des oben ausgesprochenen Lobes veranlassen, zumal da das Verdienstliche eines Lehrbuches nicht sowohl in der Aufstellung neuer Sätze, als in der guten Mittheilung des schon vorhandenen Gedankenvorrathes gesucht wird. Also nur einige unbedeutende Bemerkungen. S. 11. wird gesagt, die Salze können von den Pflanzen aufgenommen werden, seyen aber oft mehr Reize als Nahrungsmittel, die wahrhaft nährenden Stoffe, welche von den Wurzeln aufgesogen werden, seyen Wasser und aufgelöster Humus, und die Lebenskraft der Pflanzen bilde die Bestandtheile derselben, sogar die Erden. Ref. weifs, was dieser Ansicht von chemischer Seite entgegensteht, neigt sich aber dennoch mit der Mehrzahl der Pflanzenphysiologen zu derselben hin und freut sich, auch den Verf. auf dieser Seite zu finden. Dagegen bezweifelt er, dafs der Gyps die Humusbildung im Boden begünstige (§. 36.). — §. 79: „Man nennt jetzt 34 Sorten Kartoffeln, aber es giebt deren gewifs noch mehrere, und die Entstehung neuer ist nicht beschränkt." Da man in Genf und anderwärts schon eine weit beträchtlichere Zahl von Kartoffelvarietäten gesammelt hat, so verdiente jene Zählung in Putsche's Schrift kaum mehr angeführt zu werden. — §. 83. „Von Natur aus sind alle Getreidearten Sommerfrüchte." Aber sollte man nicht gerade das Gegentheil behaupten können, da die wildwachsenden Gräser sich, wie auf unseren Wiesen jährlich zu sehen ist, im Sommer aussäen und erst im nächsten Jahre Halme mit Blüthe und Frucht treiben? — Der Getreidebau ist vorzüglich nach Schwerz bearbeitet, dem besten Gewährsmann, den man hiebei wählen kann. — §. 162. „Wo man die Arbeiten mit Kühen verrichtet, besteht meistens eine schlechte Wirthschaft." Dieser Satz bedarf einer näheren Bestimmung, um nicht gemifsdeutet zu werden, denn wahrscheinlich wollte der Verf. keinen Tadel gegen die

Besitzer kleiner Güter von 10 oder 12 Morgen aussprechen, für welche Kühe die vortheilhafteste Zugkraft abgeben. — §. 201. „Der Pachtschilling soll dem Ertrage des Gutes angemessen seyn. Gleich kann er demselben nicht kommen, weil der Pächter leben und für seine Arbeit belohnt seyn will." Wenn hier der reine Ertrag gemeint ist, wie aus dem Zusammenhang nothwendig zu vermuthen, so sollte der Unterhalt des Pachters sowie der des Verwalters und des selbstwirthschaftenden Eigenthümers unter die Kosten gerechnet werden, nach deren Abzug erst der reine Ertrag übrig bleibt.

K. H. Rau.

Statistik des Königreiches Baiern in Beziehung auf materielle bürgerliche Gesetze mit Ausschlufs des Rheinkreises. Herausgegeben von D. Michael Jäck, Appellationsgerichts-Rath zu Ansbach. Mit allerhöchster Königl. Bewilligung. Zweite Aufl. Erlangen, 1829. *XXX und* 147 *S.* 8.

Wer darüber zweifelhaft ist, ob für Landestheile, deren Bewohner einem und demselben Volksstamm angehören, gleiche Religion, Sprache, Bildungsstufe u. s. w. haben, ein gemeinschaftliches bürgerliches Recht Bedürfnifs sey, den wird ein Blick in das vorliegende Buch vielleicht zur Bejahung bestimmen. Rudhart (Zustand des K. Baiern, III, 189.) hatte 58 verschiedene Gesetzgebungen, ohne die Gewohnheitsrechte, als in Baiern geltend genannt, wovon zwei auf den Rheinkreis kommen, und worunter das österreichische Gesetzbuch von 1811. zu streichen seyn wird. Hier werden nun 64 verschiedene Rechtsnormen als bestehend angeführt, mit der Nachweisung, welche derselben in jedem Landgerichte anzuwenden ist. Die Masse unnöthiger Arbeit, welche durch diesen chaotischen Zustand dem baierischen Justizbeamten aufgebürdet wird, ist ungeheuer. Viele Landgerichte haben drei und mehr ver-

schiedene Gesetzgebungen zu beachten, z. B. Scheinfeld im Rezatkreise hat 1) römisches Recht und die schwarzenbergische Coneursordnung in den meisten Dörfern, 2) römisches Recht und castellische Verordnungen in der Grafschaft Castell, 3) römisches Recht, bambergisches Landrecht und einzelne würzburgische Verordnungen in 3 Ortschaften, ferner 4) in einem Dorfe würzburgische Landesstatute, und 5) in einem anderen nürnbergische zu vollziehen. Der Landrichter zu Forchheim hat 8 Dörfer, in denen einzelne Hausnummern unter der nürnbergischen Reformation stehen! Das vorstehend genannte Buch ist aus amtlich eingegangenen Notizen entstanden, die vom Oberappellationsgericht 1811. geordnet und bekannt gemacht, dann berichtiget und ergänzt wurden. Um den von dieser Gerichtsstelle herrührenden Text unverändert zu lassen, wurde die Gesetzstatistik des längst abgetretenen Inn- und Salzachkreises beibehalten und der Untermainkreis in einem besonderen Abschnitte nachgetragen. Die späteren Veränderungen in der Eintheilung der Gerichtsbezirke sind in der Darstellung selbst nicht berücksichtiget.

Briefe von Johann Heinrich Vofs nebst erläuternden Beilagen herausgegeben von Abraham Vofs. 1r *Bd. Halberstadt, Brüggemann.* 1829. *VI und* 335 *S.* 8.

Abgesehen von dem, was der verewigte Vofs gewollt, gewirkt und geleistet hat und was ihm eine bedeutende Stelle in der Geschichte der deutschen Literatur sichert, haben diese Mittheilungen auch ein hohes reinmenschliches Interesse, indem sie uns die Bildungsgeschichte eines merkwürdigen Mannes aus hundert kleinen Zügen, die ohne Reflexion mitten aus dem Leben genommen sind, in dem treuesten Bilde hervortreten lassen. Die Umstände, die den Knaben angeregt, die Ziele, die den Jüngling begeistert haben, müssen, mit der eigenthümlichen Gestaltung der individuellen Anlagen

zusammengehalten, die ganze Denkart und Richtung des Mannes und Greises bestimmen, und so dient uns der vorliegende Band, der bis zur Vereinigung mit einer liebevollen, edlen Lebensgefährtin reicht, die Grundzüge in Vossens Wesen aufs deutlichste entstehen und sich entwickeln zu sehen. Ref., der gerade darum, weil er dem Verstorbenen nicht näher stand, die lebhafte Theilnahme desto unbefangener beurtheilen kann, welche diese Briefe bei den meisten Lesern finden werden, enthält sich, aus ihnen eine Charakteristik des Mannes zusammenzusetzen, der sich in ihnen unwillkührlich geschildert hat, und glaubt, daſs eine einfache Anzeige des Inhaltes hinreichen werde, die Verbreitung des Buches zu befördern.

I. Erinnerungen aus meinem Jugendleben. Dieser Anfang einer ausführlichen Autobiographie reicht bis zum J. 1766, wo der 15jährige Voſs das Gymnasium zu Neubrandenburg bezog, und ist schon früher durch den Druck bekannt geworden. Die nun folgende Lücke ergänzt die Wittwe Voſs aus mündlichen Erzählungen über den Aufenthalt zu Neubrandenburg und Ankershagen.

II. Briefe zwischen Voſs, Kästner und Boie. Wir sehen hier den 20jährigen Jüngling durch seine Gedichte zuerst Aufmerksamkeit erregen, und eine freundschaftliche Verbindung mit Boie anknüpfen, die ihm den ersehnten Besuch Göttingens erleichtert.

III. Briefe an Brückner, von 1772—1784. Sie betreffen meistens den Aufenthalt in Göttingen und beschreiben in anziehenden Einzelheiten die Geschichte jenes Vereines enthusiastischer Jünglinge, der die Vervollkommnung der deutschen Poesie zum Ziele und Klopstock zum Vorbilde gewählt hatte, der aber, wie es in ähnlichen Fällen öfter geschehen ist, nicht als Ganzes, sondern nur durch Anfeuerung Einzelner, bedeutenden Einfluſs äuſserte.

IV. Briefe an Ernestine Boie. Voſs schlieſst hier sein ganzes Herz auf und offenbart uns den rein

sittlichen Charakter seiner Liebe. Die Einbildungskraft des Lesers wird dadurch angenehm in Spannung gehalten, dafs er nicht umhin kann, sich ein Gemälde von der liebenswürdigen Persönlichkeit der Braut zu entwerfen, welche zwar nicht selbst auftritt, aber doch in den Briefen ihres Geliebten den Reflex ihres Wesens erkennen läfst. Doch aufser der gemüthlichen Seite dieser Briefe müfsten sie schon als ein Blick in den Charakter der 1770r Jahre, als Schilderungen von Klopstocks und Claudius's Familienleben anziehend seyn.

Beiträge zur mineralogischen und geognostischen Kenntnifs der Mark Brandenburg. Erstes Stück. Programm zur Prüfung der Zöglinge der Gewerbschule. Ostern 1828. *Von K. F. Klöden, Director. Berlin, gedruckt bei W. Dieterici.* 8. 108 *Seiten. Zweites Stück. Ostern* 1829. 119 *Seiten.*

Einen sichern Beweis für das sehr rege Fortschreiten des geognostischen Studiums können wir besonders darin finden, dafs man beginnt, auch diejenigen Landstriche, welche ihrer Beschaffenheit wegen keine reiche Ausbeute zu liefern versprechen, und die daher auch bis jetzt weniger beachtet wurden, gründlich zu untersuchen und zu beschreiben. Denn wenn es gleich wahr ist, dafs bei einer Erforschung unserer Erdoberfläche eben so gut diese Theile, als die gebirgigten Landstriche berücksichtigt werden müssen, so läfst es sich doch nicht läugnen, dafs letzteren stets mehr Aufmerksamkeit geschenkt, und jene, wenn nicht ganz, doch sehr vernachlässigt wurden. Eine ähnliche Bewandnifs hat es mit der grofsen Ebene, welche von den Niederlanden aus, durch Nord-Deutschland, Preufsen bis tief in Rufsland hinein sich zieht. Wie wenig ist uns von dieser ungeheueren Strecke geognostisch bekannt! Selbst von der Norddeutschen Ebene, die nur einen kleinen Theil jener grofsen Ebene ausmacht, besitzen wir blos Be-

schreibungen einzelner Gegenden. Es waren mehr die grofsen Blöcke und Geschiebe, die man in erstaunlicher Menge und von der verschiedensten Gröfse in jenem Landstriche findet, welche die Aufmerksamkeit der Geognosten und Geologen rege machten, und welche sie reizten, diese oder jene Hypothese aufzustellen, wie jene Massen wohl dahin gekommen seyn möchten, woher sie stammen u. s. w., während man den Grund und Boden, auf dem man sie fand, schon hinlänglich zu kennen glaubte, indem er im Allgemeinen aufgeschwemmtes Land genannt wurde. Doch dürfen wir uns auch nicht verhehlen, dafs es in der Natur der Sache lag, die Geognosie von den gebirgigten Gegenden ausschreiten zu sehen, da hier die Anregung dazu von Aussen, durch kolossale Felsmassen, durch bedeutende Berge gegeben war. Zwar werden hier sehr oft die geognostischen Untersuchungen durch die Menge der verschiedenen Gesteine, und den häufigen Wechsel der Formationen erschwert, dagegen aber auch wieder erleichtert durch grofse Gebirgs-Durchschnitte, durch prallige Wände u.s.w., die als Stützpunkte für unsere Beobachtungen dienen, während diese in Ebnen entweder ganz mangeln, oder doch in einem so kleinen Mafsstabe vorhanden sind, dafs die gegenseitigen Lagerungs-Verhältnisse der Gebilde nicht gehörig erforscht werden können. Unter mächtigen Lagen von Alluvial- und Diluvial-Formationen werden anstehende Gesteine verdeckt, und in sehr vielen Fällen können wir uns nur durch den Bohrer Auskunft über tiefer liegende Schichten verschaffen. Hierzu kommt noch, dafs es öfters äufserst schwierig ist, die häufig einander sehr ähnlichen Glieder verschiedener Formationen, in den Ebenen vorkommend, gehörig zu ordnen, da es besonders an den bezeichnenden Petrefakten und sonstigen Einschlüssen oft sehr mangelt. So dauerte es z. B. sehr lange, ehe man die tertiäre Formation in der Norddeutschen Ebene erkannte; oft ist man noch im Zweifel, welchem Gebiete man die einzelnen Gebirgsmassen bei-

zählen solle, ob sie älteren angehören oder neueren Anschwemmungen. Es kann uns daher nur um so erfreulicher seyn, wenn durch vorliegende Beiträge viele dieser Zweifel gehoben, und uns abermals ein Theil jener Ebene beschrieben und unsere geognostischen Kenntnisse von derselben vermehrt werden. Der rühmlichst bekannte Verf. hat sich durch die genaue und gründliche Beschreibung der einzelnen Glieder der verschiedenen Formationen, und durch festere Begründung der letzteren grofse Verdienste um die Geognosie der Mark Brandenburg erworben, und seine Beobachtungen werden zur genauern Erforschung der angrenzenden Landstriche, und besonders der andern Theile der Norddeutschen Ebene von bedeutendem Werthe seyn.

Der Verf. hebt im Anfange die besondere Eigenthümlichkeit Europa's heraus; dafs man nämlich hier fast alle Gebirge im südlichen und nördlichen Theile zusammengedrängt finde, während die Mitte um so mehr davon entblöfst sey, je weiter man nach Osten vorrücke. Er zeigt, wie diese Ebene, nur durch kleine unbedeutende Erhabenheiten des Erdbodens unterbrochen, durch 50 Längengrade sich erstrecke, ihre Basis im mittleren Rufsland 30 Breitegrade durchziehe, und nach einem mäfsigen Anschlag einen Flächenraum von ungefähr 100,000 Quadratmeilen einnehme. Das Ausfüllende dieser Ebene sind meistens lose Massen, die als mechanischer Bodensatz einer früheren Wasserbedeckung anzusehen seyen. Die Tiefe, bis zu welchen diese niedergehen, wäre oft sehr beträchtlich; so habe man z. B. zu Amsterdam beim Graben eines Brunnens 232 Fufs eingeschlagen, ohne auf festes Gestein gekommen zu seyn. Geschiebe älterer Gesteine erscheinen besonders nach oben. Sie waren offenbar Theilganze anstehender Felsen. Ein Beweis, dafs die ungeheuern Bergmassen, welche zertrümmert werden mufsten, um diese Ebene zu bilden, durch mechanische Gewalten zusammengeführt wurden, liegt in dem Abgerundetseyn der Geschiebe. Der Verf. stellt nun eine Berechnung auf, um zu zeigen, welches

Gebirge erforderlich war zum Ausfüllen dieser Ebene. Sie macht das Ganze sehr anschaulich, beruht aber auf schwankenden Thatsachen, da noch zu wenig die Verhältnisse der Mächtigkeit dieser losen Massen gekannt sind, um auch nur einen Durchschnittswerth in dieser Hinsicht mit einigem Grund annehmen zu können, denn wie schon vorher erwähnt wurde, ist grade der gröfste Theil dieses Flachlandes, die Russische Ebene für uns noch nicht aufgeschlossen. Aber eine höchst auffallende Thatsache ist, dafs die Kieselerde am meisten vorherrscht, die Thonerde im Vergleich zu dieser, in bei weitem geringerer Menge vorhanden ist, die Kalkerde aber auffallend verdrängt erscheint. Hieraus könnte man wohl zu dem Schlusse berechtigt seyn, dafs es meist sogenannte krystallinische Gebirgsmassen waren, welche zerstört wurden, Skandinavien, der Harz, das Erzgebirge, das Riesengebirge u. s. w. lieferten für die Norddeutsche Ebene das Material. Dabei entsteht jedoch immer noch die Frage, wie konnten die Kalkmassen, welche diese Gebirge umgeben, unversehrt geblieben seyn? Wurde der Kalk vielleicht durch die Wasser im aufgelösten Zustande fortgeführt?

Der Verf. beginnt nun (S. 14.) mit der Beschreibung der ältern festen Gesteine, die jedoch sehr sparsam erscheinen und gleichsam wie Inseln aus den losen Massen emporragen.

I. Aelteres Flötzgebirge. Das bedeutendste Glied desselben in der Mark findet sich vier Meilen östlich von Berlin zwischen den Orten Rüdersdorf und Tasdorf. Der Boden steigt hier an, und es ist besonders Kalk, welcher den, wiewohl unansehnlichen, Höhenzug constituirt, der im Westen zu 184 par. Fufs, im O. aber bedeutender über das Meer sich erhebt, da der Bullen- oder Schlotzenberg 283, die Arnimsberge 248, 86, der Krons- oder Kranchsberg 341, 59 Fufs hoch sind, letzterer demnach 226 Fufs höher als das Berliner Strassenpflaster liegt. Die ganze Strecke ist von mehreren Thälern durchschnitten, und reich an kleinen Seen. Der

Der Kalk streicht von W. nach O. und fällt unter einem Winkel von 20° nördlich. Das Kalkflötz scheint an seinen Grenzen plötzlich abzuschneiden, wodurch der Verf. bewogen wird, Basalt als Unterlage desselben zu vermuthen. 47 verschiedene Lagen des Kalkflötzes wurden in dem Heinitz-Bruche beobachtet, die eine Mächtigkeit von 180 — 200 Fufs haben, und wovon mehrere Versteinerungen führen. Tiefer folgt ein nicht unbeträchtliches Letten-Lager, dann ein Gypsflötz, das zuweilen salzhaltig ist, dem wieder Thon folgt. Die das ganze Flötz constituirenden Gebirgsarten sind (S. 38.) Kalkstein, Mergel, Gyps, Anhydrit?, Salzthon, Thon, und die gröfste Tiefe, bis zu welcher dasselbe mittelst des Bohrers aufgeschlossen, ohne das Liegende zu erreichen, beträgt 262,9 Fufs, von denen 148 Fufs unter dem Spiegel des Meeres liegen. Der Verf. sieht hier den Gyps und Mergel, welche die Unterlage des Muschelkalkes bilden, als letztern zugehörig an; sollten sie aber nicht vielmehr die obern Schichten des bunten Sandsteins ausmachen? Als eine sehr interessante Erscheinung wird eines 6 Zoll mächtigen Gypsganges erwähnt, der fast senkrecht im Mergel aufsetzte und 6 Lachter weit verfolgt wurde, jetzt aber nicht mehr zu beobachten ist. — Der Kalk schliefst innige fremdartige Fossilien ein; von organischen Resten kommen in ihm vor: Knochen, wahrscheinlich von Ichthyosaurus, Haifischzähne (diese wurden auch vor kurzem im Muschelkalk von Lüneville gefunden), *Encrinites liliiformis*, *Ammonites nodosus*, *Terebratulites vulgaris*, *Chamites striatus*, *Mytulites socialis* und *eduliformis* u. s. w. Ein Petrefakt, animalischen Ursprungs, welches sehr häufig in den Schichten eines gelben porösen Kalkes vorkommt, belegt der Verf. mit dem Namen *Stylolithes sulcatus*. Es ist cylindrisch, aufsen längs gestreift, innen hohl, unten offen, oben geschlossen und etwas convex. Kommen mehrere einander nahe, so gehen diese Cylinder in 3 — 4 seitige Prismen über. Immer stehen sie senkrecht auf den Schichten des Kalkes. Freiesleben erkennt darin

nur eine zapfenförmige Struktur des letztern. Als zweite Art von *Stylolithes* wird Freiesleben's gegliederte Rauchwacke und Hausmann's Stängelkalk angesehen, die sich im Muschelkalk, in der Rauchwacke, im Zechstein und Rogenstein gefunden haben. — Das Kalkflötz bei Rüdersdorf gehört, nach den Versteinerungen und andern Merkmalen zu urtheilen, dem Muschelkalk an.

Eine zweite Hervorragung des Flötzgebirges findet man bei dem Dorfe Sperenberg unfern Zossen, wo ein Gypsberg 251 Fuſs über das Meer ansteigt (S. 62.). Der Verf. hält diesen Gyps für emporgehoben aus der Tiefe, reiht dessen Erscheinen dem ähnlichen des Gypses bei Segeberg und Lüneburg an, und stellt ihn mit dem Rüdersdorfer Gypse zu derselben Formation. Groſs sind die Schwierigkeiten, welche sich der Classification der Gyps-Ablagerungen, die aus der Norddeutschen Ebene hervortreten, entgegenstellen, doch scheinen es uns die Salzquellen und andere Merkmale auſser Zweifel zu setzen, daſs sie dem bunten Sandstein angehören. — Ferner treten Kreide und Kreidemergel bei Potzlow in der Untermark (S. 78.), und Kalksteinlager zwischen Zehdenik und Zemplin, so wie zwischen Kyritz und Wilsnack in der Priegnitz auf, von welchen das letztere entschieden zum Grobkalk gehört, das andere aber wahrscheinlich auch dazu zu zählen seyn wird. — Das Sandsteinflötz, welches zwischen Gommern, Plötzky und Pretzien erscheint, ist der Verf. geneigt dem bunten Sandstein anzureihen.

II. Jüngeres Flötz-Gebirge oder Tertiär-Formationen (zweites Stück S. 11.). Sie bilden in der Mark die Hauptmasse des Bodens und sind von groſser Verbreitung und Mächtigkeit, oft aber mit spätern Formations-Gliedern bedeckt. Der Verf. konnte bis jetzt nur drei Formationen, in diese Epoche gehörig, unterscheiden, nämlich die des plastischen Thones, des Grobkalkes und die der mittleren Süſswasser-Bildung.

A. Plastische Thon- oder Braunkohlen-Formation. Ihrer Beschreibung ist das ganze Heft (S. 12—105.) gewidmet. Sie bedeckt einen groſsen Theil des Landes, und erscheint bisweilen zu Tage ausgehend. Charakteristisch für diese Formation sind der plastische Thon, der Kohlenletten, d. i. eine thonige oder vielmehr lehmige Gebirgsmasse, welche mit mehr oder weniger Braunkohle und Alaunerde, theils pulverig, theils in gröberen Stücken innig gemengt ist, die Braunkohle, das Vorkommen von Bernstein und von Knochen groſser Landsäugethiere, sowie die Abwesenheit groſser Geschiebe. Es gehören ihr noch folgende Formations-Glieder an: Lehm, Sand, Mergel, Sandstein, Kies, Alaunerde. Die Lagerungsverhältnisse der einzelnen Glieder ist bei den meisten sehr veränderlich, und bis jetzt ohne Regel. — Der Verf. geht nun sämmtliche, diese Formation zusammensetzende, Gebirgsmassen durch, charakterisirt sie und stellt die, für dieselben bezeichnende, Merkmale so viel wie möglich fest. Wir können nur bedauern, daſs Zeit und Raum uns nicht erlauben, weitläuftiger zu seyn; es sind der interessanten und wichtigen Beobachtungen jedoch so viele, daſs wir unsere Leser am besten auf das Original selbst verweisen. Der Uebersicht der Formationen zu Folge, die im Anfange des zweiten Stückes gegeben ist (S. 5.), hätte der Verf. noch die beiden andern tertiären Formationen, und das Diluvium und Alluvium jener Gegenden zu beschreiben, welches er auch in nachfolgenden Heften zu thun verspricht. Später sollen dann die einzelnen Abhandlungen zu einem Ganzen verschmolzen werden. Mit Vergnügen sehen wir der Erfüllung dieses Versprechens entgegen.

R. Blum.

N. 12. 1830.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra, insofern solche zu Ostfalen mit Nordthüringen und zu Ost-Engern gehört haben, u. s. w. Eine von der K. Societät der Wissensch. zu Göttingen gekrönte Preisschrift von A. v. Wersebe. Hannover, 1829. Hahn'sche Hofbuchhandlung. 290 S. 4.

Bei der Anzeige dieses Werkes kann es des Referenten Absicht nicht seyn, auf das Detail des Buches einzugehen, indem bei einer so speciellen Behandlung einer einzelnen Gegend eine Masse von Lokalkenntnissen an den Beurtheiler gefordert werden müfste, deren sich natürlich nur ein Einheimischer erfreuen kann. Ohne Anmafsung glaubt er indefs den ehrwürdigen Verfasser, dessen jugendlich regsamer Eifer für vaterländische Geschichts- und Alterthumsforschung nicht erst gerühmt zu werden braucht, auf diesem Felde antiquarischer Untersuchungen willkommen heifsen zu dürfen, da eine Behandlung der sämmtlichen altdeutschen Gaue nach dem Vorgange Wencks, Kremers u. A. längst ein gefühltes Bedürfnifs deutscher Geschichtschreiber war, und da Herr Wersebe zu dergleichen Aufgaben unter so vielen höchst schätzbaren Eigenschaften vor Allen einen freudigen Fleifs und eine Ausdauer mitbringt, die auch diese ermüdendste von allen Beschäftigungen nicht abstumpfen konnte. Er charakterisirt sich nächstdem in seinen Schriften durch Ausübung einer empfindlich genauen, auf diesem unsicheren Boden so wesentlichen Kritik, mit der gleichwohl eine nachgiebige Zulassung von Hypothesen verknüpft ist, die bei den vorliegenden Untersuchungen vielleicht mit weniger Strenge angesehen

werden mögen, weil hier die Aushülfe, die sie darbieten, nöthiger, die Anregung, die sie gewähren, zum weitern Fortschreiten nützlicher, und ein Mifsbrauch von bedeutender Folge weniger zu befürchten seyn dürfte, als irgendwo sonst. Bei des Verfs. ausgebreiteten Studien über deutsches Alterthum wäre es wünschenswerth gewesen, er hätte sich in seinem gegenwärtigen Werke die Grenzen nicht so streng nach den Vorschriften des Preisthema's gezogen. Das Buch giebt uns einen neuen Beleg, wie mifslich es mit solchen scharf begrenzten Aufgaben ist; Herr Wersebe bringt über die Eintheilung von Nord- und Südthüringen ganz eigene, von der bisher fast allgemein angenommenen und in der gestellten Aufgabe, scheint es, vorausgesetzten Meinung durchaus abweichende Begriffe mit, und indem er so die dort gezogenen Schranken einmal doch überschreitet, hätte er sich wohl auch im Uebrigen nicht so ängstlich binden sollen, da ihm ja, wovon gewifs alle Welt auch ohne seine ausdrückliche Versicherung überzeugt war, die Preisbewerbung nicht Zweck war. Wir hätten einen Theil seines Anhangs, der von der Entstehung und dem Begriff der Gauabtheilung handelt (die Etymologie hätten wir lieber vermifst), gern mit gröfserer Ausführlichkeit bearbeitet und als Einleitung vorangestellt gesehen, da die dort ausgesprochene Ansicht einfach und gründlich ist. Nach der jetzt verbreiteten Annahme, dafs die Grenze der Gaue nirgends die der geistlichen Diöcesen überschritten habe, und dafs wechselseitig die Kenntnifs der Einen die der Anderen erläutern und bestimmen helfe, ordnet er die Gaue nach der Abtheilung der Diöcesen; es würde ihm daher Jeder aufrichtig gedankt haben, wenn es ihm gefallen hätte, den Paderbornischen und Mindenschen Sprengel auch jenseits der Weser zu verfolgen und eben so die Bremische Diöcese ganz in den Kreis seiner Untersuchungen aufzunehmen. Was ferner seinem Buche das Einförmige benommen und mehr allgemeines Interesse erregt haben würde, wären

zusammenhängende geschichtliche Nachweisungen gewesen in der Art, wie sie Wenck bei seinen Nachforschungen z. B. über die Grafen von Winzenburg und Dassel gegeben hat, die doch anderswo nicht bequem statt haben und sich am besten ungetrennt mit den Gauen behandeln lassen. Wir erkennen es allerdings an, daſs wir sehr schätzbare Notizen, viele Andeutungen über die Bestandtheile der Gebiete älterer Völker, über deren Auflösung und Umbildung in die Besitzungen späterer Fürstenhäuser, Aufschlüsse über gaugräfliche Familien, über das Schwanken der Diöcesanrechte, besonders über die Streitigkeiten und wechselseitigen Ansprüche der Abtei Hersfeld und des Bisthums Halberstadt u. s. w. finden, sie sind nur etwas zu sehr zerstreut und müssen mühselig zusammengesucht werden. Wir bedauerten weder das zu finden, was der Verfasser zur Geschichte der Grafen v. Winzenburg und zum Lognegau geben zu können behauptet, noch was er über die Bremischen Märschländer hätte beibringen können. Wir vermiſsten in seinen Nachrichten über den Schwaben-, Hessen- und Friesengau, über deren Benennung und Bevölkerung er der allerdings scheinbaren Vermuthung Eccards und Wencks (es hätten sich unter gleichen Verhältnissen mit den Schwaben im *pagus Suevon* Hessen und Friesen unter dem austras. König Sigebert I. dort niedergelassen) beipflichtet, wenigstens eine Berücksichtigung der Gedanken, die Rommel in seiner Hess. Ortsgeschichte und dann auch in seinem gröſseren Geschichtswerke niedergelegt hat, und dies um so mehr, als sich dieselben doch eben so gut auf geschichtliche Facten stützen, und überdies durch so viele Spuren der Chatten in jenen Gegenden, die auſser Rommel auch Wenck und Steffens in seiner Geschichte von Braunschweig-Lüneburg und von Zelle anerkennen, bestätigt werden; Zeugnisse zwar, die zum Theil patriotischer Eifer und Scharfsinn weit her aufspürte, die aber doch gerade unser Verf. in seinen „Völkern und Völkerbündnissen" p. 115. nicht so unwi-

derlegt hätte bei Seite werfen sollen, da er selbst so oft auf dergleichen Beweise, auch ohne historischen Beleg, Schlüsse baut, und da er sich bei den Folgerungen, die Rommel aus dem Namen (Hattugast) des Führers jener Sachsen, die mit den Franken (vergl. das bei Leutsch, Markgr. Gero p. 48 sqq. gesammelte Material) Thüringen getheilt haben sollen, zieht, nur an die Vermuthungen erinnern durfte, die er selbst, und nicht er allein, an die ganz gleichen Namen Salogast, Badogast u. s. w. im Salischen Gesetz, über die Sitze der Salier geknüpft hat. Er würde dann kaum sagen dürfen, dafs der Name Hassegau erst 777. in einem Diplom Karls des Grofsen für die Abtei Hersfeld vorkomme, und seine Annahme, dafs derselbe erst zugleich mit dem Schwabengau durch eine Begebenheit am Ende des 6ten Jahrhunderts benannt worden sei (womit wir auch Leutsch in seinem genannten Buche S. 52. und 162. zusammenstimmen sehen), würde sich nicht halten können, wenn ein Vorsteher eines Hassegaues schon um 528. genannt würde. Des Verfs. volle Beweisführung entbehrten wir an mehrern Stellen um so weniger gern, je mehr er fast durch das ganze Buch, wo er nicht etwa Falke in den Corveyischen Traditionen oder Wenck, oder allenfalls ganz speciellen Monographien folgen kann, auf sich allein gestützt häufig zu ganz neuen Resultaten kommt. So giebt er S. 198. in einem Anhange eine Abhandlung von einigen in der Hildesheimer Diöcese von mehreren Urkunden angenommenen Gauen, die er nicht anerkennt. So bestimmt er, wie schon oben angedeutet ist, die Grenze von Nordthüringen mit einer ganz neuen Behauptung im Süden mit dem ganzen Lauf der Unstrut und im Norden mit der Diöcese Halberstadt, welche er von Thüringen ganz ausschliefst (während noch ganz neuerlich Leutsch sie zu Thüringen zieht, obwohl er zweifelhaft ist, wann sie dahin kam), indem er den dort befindlichen Nordthüringgau eben so wenig zu Thüringen gehörig ansieht, als z. B. der Nordschwabengau zu

Schwaben gehört. Wir werden aber hier abermals lebhaft bedauern müssen, dafs der Verf. keine genauere Begründung seiner Ansicht mittheilt, indem uns das, was Leutsch in der Note 98, wo man Alles über die Lage und die Verhältnisse Thüringens zu Sachsen und dem Reich findet, zusammengestellt hat, für die entgegengesetzte Meinung sehr gewichtig dünkt, während Hrn. Wersebe's zunächst auf Mascow's Kritik gestützte Anführungen auf S. 34—37. doch schlechterdings nicht beruhigen können, zumal da Manches, was S. 36. über die Unterwerfung Nordthüringens durch Pipin 748. beigebracht, und was dabei aus dem Marsche desselben gefolgert wird, ungegründet scheint. Denn über die Oertlichkeit von Saochseburg in den *Annal. Metens.* ist man keineswegs, wie Hr. W. will, einig, im Gegentheil finden sich die verschiedensten Auslegungen. Bei den ganz abweichenden Benennungen in den zahlreichen Chroniken deutet es Leutsch auf Huyseburg im Harzgau oder auf Asseburg im Darlingau; Pertz auf Hoch-Seeburg im Hessengau, oder wie ihn andere zurechtweisen wollen, im Friesenfeld; endlich hat Struve aus dem Namen Ochsenburg und Ochsenbrug Osnabrück vermuthet; wenn ferner Schahaninga, Schöningen seyn soll, so hat noch Niemand den Flufs Missaha weggeräumt, der in mehreren Chroniken dabei gelesen wird, und den man neuerlich wieder für die Ems erklärt hat. Wie nöthig war es also, hier den vollen und evidenten Beweis, den Hr. W. führen zu können glaubt, zu geben und die Ergebnisse seiner Revision der alt-thüringischen Geschichte, die er seiner Anmerkung zufolge fertig liegen hat, dem Publicum nicht vorzuenthalten. Wir würden sie lieber hier, als in einem besondern historischen Werke dargelegt gesehen haben, weil uns des Verfs. umständliche Ausführlichkeit in dem vorliegenden Werke, das so oft die Quellen wird vertreten müssen, eben so gut angewandt scheint, als sie uns in seinen „Völkerbündnissen" einem theilweise mehr rein histori-

schen Gegenstande, oft mifsfallen hat. Es wäre sicherlich der Geschichte kein Gewinn, wenn jeder bei allen minutiösen Studien, die er eben in jedem Falle machen mufs, immer im Auge hätte, wie er die erworbene Masse concentriren und den abfälligen Stoff ausscheiden sollte; nur sehen wir die Aufschlüsse, die man auf meist unhistorischem Boden mit allerlei unähnlichen Hülfskenntnissen, eine Erschöpfung der Materie erstrebend, in Systeme zusammenbringt, nicht gerne als Geschichte dargeboten. Auch in das vorliegende Buch sind einige der Eigenheiten eingeflossen, vor denen sich bei der ungeschickten Mischung von antiquarischer, geographischer, linguistischer und aller Welt Weisheit die Schreiber deutscher Geschichten, oft bei aller Fülle von Geist und Tiefe, hier und da trotz ausdrücklicher Mifsbilligung, einem unseligen Geschick zufolge nicht retten können. Wir meinen vor Allem das Etymologisiren. Was wird man zu einer Stelle sagen, wie die folgende S. 281: „Die ursprünglichen kleinen Völkerschaften wurden zwar meistens nach Flüssen, Wäldern, Bergen u. s. w. benannt; die nachmaligen gröfseren Völkerbündnisse entlehnten dagegen ihre Namen theils von ihren besondern Waffen, — die Sachsen von ihren Messern, Schweden und Sueven von Schwerdtern, Schotten vom Geschofs, Longobarden von langen Barten oder Aexten — theils von der Eigenschaft ihrer Mitglieder als guter, freier, edler Leute. Als Gute bezeichnen sich die Gothen, Jüten, Chauken; als Freie die Franken und Friesen: als Edle Männer die Alemannen; als Breite die Britten; als Bavern oder Obern die Baiern, Böhmen; und die Burgünder vollends als gute oder edle Bauern." Dies hier ist ein unschädliches Spiel, an dem man sich vergnügen mag; anderswo aber werden mit dieser Kunst Völker versetzt, andre vertilgt, andre ihres alt ehrwürdigen Stammrechts beraubt. Bei Erwähnung des Gaues Engilin S. 69 sqq. wiederholt der Verf. einige Ansichten, die wir schon aus seinem früheren Werke kennen; er

findet in diesem Gau die Wohnsitze der Angeln und Wariner (von der Werra), deren Heimath an der Ostsee er leugnet. Wenn wir irgend recht sehen, so fehlen ihm dafür doch alle Gründe. Die Aehnlichkeit der Flufs- und Ortsnamen, wenn diese überhaupt als ein Grund gelten kann, findet sich vielleicht in gröfserer Mannichfaltigkeit in der gewöhnlich für die Sitze dieser Völker angenommenen Gegend (s. Leutsch „ein Blick auf die Gesch. v. Hannover" S. 9.); hier also würde derselbe Beleg, der in Thüringen gilt, zwei Grade nördlicher seine Kraft verlieren. Sodann aber widerspricht jeder Zug. Tacitus nennt unter andern auch diese 2 kleinen Völkerschaften, indem er von den Sennonen und Longobarden zu ihnen übergeht. Sie beten eine Hertha an, ihr Heiligthum ist auf einer Insel des Oceans und ihre Verehrer — in Thüringen? Den Tacitus von dem kecken Sprung von der Ostsee zu den Donauquellen zu retten, war unnöthig, da er selbst andeutet, er mache ihn eben. In den Völkerbündnissen übersetzt der Verf. des Tacitus *secretiora Germaniae* 2—3 mal „das Innere von D." Aber das kann doch *secretiora* unmöglich bedeuten! Dafs in den Gesetzen der *Angli* und *Warini* beide Völker für Thüringer erklärt werden, wie sollte dies eine hinreichende Ursache seyn, sie im Norden wegzuleugnen? Wollte man hier auf Vermuthungen eingehen, wie viele liefsen sich finden! Konnte nicht dieselbe Bewegung, die die Vandalen und Gothen, die Longobarden und Burgunder aus dem Norden an die Donau und von da in alle Weltgegenden schleuderte, auch die Angeln und Wariner nach Thüringen geworfen haben? Oder ist es etwas so ungewöhnliches, dafs sich an verschiedenen Gegenden deutsche Völkerschaften von einerlei Namen finden? Wenn die Benennung der Angeln eine so allgemeine Deutung zuläfst, wie Hr. W. und vor ihm schon Möser annehmen, so konnten ja Leute unter solchen Namen in Schleswig und in Thüringen, wie zwischen den Ost- und Westphalen, so auch in Britannien zwi-

schen Sachsen und Northumbriern in der Enge stecken. Könnten nicht schon von den ähnlich benannten Flüssen Warnow und Werra da und dort *Verrini* und *Varrini* zu finden seyn? Und hat nicht Rommel (Hess. Gesch. I. p. 59. Anmerk.) noch eine ganz andre Erklärung für die Wariner, die abermals unter jeden Himmelsstrich passen würde? — Auch die früher vorgetragene Meinung von Uebereinstimmung der Sueven und Slaven, wird S. 70. wieder berührt. Dies ist uns eine der anstöfsigsten Stellen gewesen. Jetzt, wo über die Slavischen Völker von Slaven selbst so Vieles und Gründliches gearbeitet und verbreitet wird, hätten wir gedacht, sollte die Kenntnifs des Verhältnisses der deutschen und slavischen Stämme höher stehen. Der Verf. entbehrt Sprachkenntnisse; er hält, wissen wir wohl, die Linguistik für ein schlüpfriges Feld. Aber dies können wir kaum für seinen Ernst halten! Denn was soll hier urtheilen lassen, wenn nicht Erforschung von Sprache und Sprachgeist? Der Verf. findet die slavischen Völkerschaften überall da verbreitet, wo es die Sueven waren. Aber der ganze Strich im Norden der Donau, und Ausonius Alemannen, von Wilken ermuthigt, und Rommels und Wencks Chatten machen ja Anspruch auf suevische Abstammung! Ja wollten wir, wie der Verf., zu der Fahne der Etymologen schwören, und zu dem Scharfsinn des Hugo Grotius nur irgend etwas Combination mitbringen aus der Vergleichung der regelmäfsigen Bewegung der drei grofsen deutschen Völkermassen, der Sachsen, Sueven und Gothen, die sich alle in der Richtung nach Nordwest bewegten, wo dann die Hintere stets um die Vordere im Bogen nach Südwest herumzog, so würden wir die Regelmäfsigkeit sogar in Wanderungen über das nördliche Meer finden können, wo wie die Jüten und Gothländer die Gothen, so die sitzenden Sittonen und die schwitzenden Suethi die Sassen und Sueven repräsentiren würden (in welchen Namen freilich der Witz der Wahrheit so ähnlich sieht, dafs selbst ein Möser der

Lockung nicht widerstand), und wo dann die Letzteren auch von jenseits des Meeres gegen den slavischen Abstamm protestiren, wenigstens ihre Sache vor dem Spruch einer ernsteren Erwägung empfehlen würden. Und was würde dann aus den Gothen mit ihrer edlen deutschen Mundart werden, hinter denen oder zwischen welchen durchgebrochen wir uns stets die Sarmaten gedacht hatten? Die Gothen freilich hat Hr. W. nicht behandelt, wir wissen nicht warum? Grade unter den verschiedenen Völkerschaften, die dieser Name einschliefst, und grade unter den Sueven kann die Existenz wirklicher Völkerbündnisse weit entschiedener nachgewiesen werden, als bei irgend einem der übrigen. — Doch wir brechen ab. Wir meinten nur zu zeigen, dafs es gefährlich sey, Forschungen auf solchem Gebiete unmittelbar historische Geltung beizulegen; sie knüpfen sich am bequemsten an antiquarische und geographische Untersuchungen an, in deren Reihe sie die Prüfung des eigentlichen Historikers nochmals bestehen müssen; wir wollten bescheiden unsre Ansicht aussprechen, dafs von dieser Seite betrachtet der Verf. unsers gegenwärtigen Werkes sehr Treffliches geleistet habe, wenn auch seine Neuerungen hin und wieder Vorsicht im Gebrauch erfordern; wir wollten endlich hierauf den Wunsch gründen, er möge seine übrigen Arbeiten, die er noch besitzt, den Freunden der vaterländischen Geschichte nicht vorenthalten, die sich seiner schätzbaren Beiträge immer erfreuen werden. Es spricht den beiden Verfn. dieses und des oben erwähnten Werkes über den Markgrafen Gero, dem in einem Anhange eine Gaugeographie der sorbischen Mark beigefügt ist, ein günstiges Urtheil, dafs sie auf ganz selbstständigen Wegen in den Theilen, die von beiden behandelt wurden, oft übereinstimmen. Wer nur die Beschreibung der Halberstädtischen Diöcese, die Leutsch in der Weise, wie er früher in seinem „Blick auf die Geschichte von Hannover" die Gaue von Sachsen behandelte, im Ueberblick gab, mit der unsers Verfs.

vergleichen will, wird finden, dafs beide über den Werth der Halberstädtischen Chronik einerlei Meinung sind; dafs beide den von derselben angegebenen sechs Gauen drei weitere hinzufügen; dafs zwar in der Benennung des einen davon (Heilanga) Leutsch, z. Th. nach dem Vorgange Gerken's in den *Fragm. March.* und dem *Chron. Gotwicense* gemäfs von Herrn W. (Wittinga) abweicht, aber doch in der Begrenzung desselben den nämlichen District bezeichnet; dafs ferner in den Grenzbestimmungen aller anderen Gauen die genaueste Zusammenstimmung herrscht.

Gervinus.

Griechische und Römische Prosaiker in neuen Uebersetzungen. Herausgegeben von G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen; C. N. Osiander, Professor am obern Gymnasium zu Stuttgart, und G. Schwab, Professor ebendaselbst. Stuttgart, Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung, 1829. Für Oesterreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

Von diesem Unternehmen ist bereits früher in diesen Blättern Jahrgg. 1828. No. 10. 11. 1829. No. 65. die Rede gewesen, Plan, Einrichtung und Zweck des Ganzen ist ausführlicher besprochen und den bereits erschienenen Theilen dieser Sammlung der verdiente Beifall, in sofern sie der Absicht und den Zwecken des Ganzen entsprechend erschienen, gezollt worden. Wir finden uns um so eher veranlafst, auch die seitdem erschienenen zahlreichen Fortsetzungen zur Kenntnifs unserer Leser zu bringen.

Von den Griechen erschienen seitdem zwanzig Bändchen (No. XXXIX bis LVIII. des Ganzen); von den Römern zwei und zwanzig, oder No. XXVIII. bis No. LI. des Ganzen. Wir stellen dieselben nach den einzelnen Schriftstellern in einer kurzen Uebersicht zusammen, und wenden uns zuvörderst zu den Griechen.

Als Fortsetzung zu bereits angefangenen Autoren erschien von **Pausanias** ein drittes und viertes Bändchen (No. 39. und 57.), worin das dritte und vierte Buch mit angemessener einleitender Inhaltsübersicht und zahlreichen, zwar kurzen, aber für den beabsichtigten Zweck genügenden Noten zur Erklärung einzelner Namen, Worte, Städte und dergl. ausgestattet, enthalten ist. Denn dafs der Uebersetzer, der durch seine gelehrte Bearbeitung des Pausanias bekannte Herr Rector **Siebelis** sich entschlossen, öfters, als in den früheren Bändchen geschehen, seine erklärenden und erläuternden Noten beizufügen, können wir nur billigen, eben so dafs er die fremden Worte, der richtigen Aussprache wegen, mit Accenten bezeichnet hat; beides ist dem Zweck des ganzen Unternehmens angemessen, wenn wir die Leser bedenken, für welche dasselbe zunächst bestimmt ist. Dafs der Sinn des Originals nicht verfehlt, Ton und Charakter desselben getreu aufgefafst und wiedergegeben ist, wird man bei einem Manne, der dem Studium des Pausanias so viele Jahre seines Lebens gewidmet, wohl erwarten dürfen, selbst ohne unsere ausdrückliche Erinnerung. Nur das wollen wir noch bemerken, dafs dem vierten Buch ein eignes Vorwort vorausgeschickt ist, in welchem der Uebersetzer seinen Autor gegen ungerechte Anschuldigungen von Seiten der historischen Treue und Glaubwürdigkeit in den in diesem Buch mitgetheilten Angaben, in Schutz nimmt und durch gründliche Beweise, aus dem Buch selbst genommen, die Wahrheitsliebe, eben so sehr wie die prüfende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit desselben in Erforschung des Einzelnen und in Kritik der Quellen auf eine Weise an den Tag legt, die auch für die in den anderen Büchern des Pausanias enthaltenen Nachrichten uns einen Mafsstab abgeben kann, wenn wir nicht blindlings dem in der neueren Zeit so beliebt gewordenen (sogenannten) kritischen Verfahren, das meist nur in sophistischen grundlosen Räsonnements besteht, huldigen und überall mit einem Verwerfungsurtheil bei der Hand sind, wo

wir in historischen oder mythischen Nachrichten der Alten Etwas finden, was mit den von uns künstlich aufgebauten Systemen in Widerspruch steht und die Gebilde unserer Phantasie umzuwerfen droht. Es geht dem Pausanias hierin freilich nicht anders als seinem Meister und Vorbild Herodotus; so werden uns Angriffe auf Jenen nicht befremden können.

Dies führt den Ref. auf die Fortsetzung des Herodotus in einem dritten Bändchen (No. XLV. S. 261—376.). Es ist dem Uebersetzer, Hrn. Dr. Adolph Schöll, gelungen, sein Original in so weit nachzubilden, dafs selbst die mit der gemüthlich-einfachen Sprache des Alt-Vaters der Geschichte nicht vertrauten Leser, in der Uebersetzung dieselbe leicht erkennen und ein treues Bild, eine richtige Vorstellung seiner Darstellungsweise gewinnen werden; wie auch dies im Ganzen von den beiden ersten Bändchen bemerkt worden ist. Selbst an einzelnen durch Dunkelheit des Ausdruckes oder verwickelte Construction schwierigen Stellen sehen wir, wie der Uebersetzer seine Aufgabe im Ganzen befriedigend gelöst hat, und dann werden wir um so nachsichtiger seyn, wenn wir an einzelnen Ausdrücken Anstofs nehmen sollten (wie z. B. II, 124. „Cheops — habe es ganz schlecht getrieben" = ἐς πᾶσαν κακότητα ἐλάσαι, oder ibid. „diese Abmühung des Volks habe eine Zeit ausgemacht" = χρόνον δὲ ἐγγενέσθαι τριβομένῳ τῷ λαῷ" — obschon der Sinn der schwierigen und etwas verworrenen Stelle richtig aufgefafst ist —; auch die unmittelbar vorhergehende Stelle ist nicht ganz deutlich: „und es arbeiteten an zehnmal zehntausend Menschen beständig je drei Monate lang;" oder II, 183. ποινή „Bufszoll" und Anderes der Art, was leichter aufzufinden, als besser zu machen ist. Sollte man Beweise verlangen, wie der Uebersetzer in schwierigen Stellen seine Aufgabe gelöst, so vergleiche man z. B. II, 120. 124. 127. oder II, 148. die Beschreibung des Labyrinths u. s. w. II, 175. (κολοσσοὺς μεγάλους καὶ ἀνδρόσφιγγας περιμήκεας) übersetzt der Verf.: „grofse

Hochbilder und mächtig hohe Männersphinxe," und fügt in Klammern als Erklärung bei: Sphinxe mit menschlichem Gesicht — II, 159. Magdolus ist Magdol an der Aegyptischen Grenze gelegen, verwechselt mit der durch mehrere Schlachten und Niederlagen bekannteren Ebene von Megiddo; die Syrische Stadt Kadytis (vergl. auch III, 5.) ist, wenn man der Wahrscheinlichkeit folgt und unbefangen die Nachrichten prüft, nur in Jerusalem zu suchen. — Uebrigens ist in diesem Bändchen der Schluſs des zweiten Buchs (von Cap. 118. an) nebst dem dritten Buch bis zu Cap. 87. inclus. enthalten.

Thucydides ist mit zwei Bändchen (No. 6 und 7. oder No. XLIV. und XLVI. S. 623—905.), welche die beiden letzten Bücher enthalten, beschlossen, und somit die Uebersetzung des Thucydides als vollendet zu betrachten. Wenn der Verleger — und mit Recht — auf die Billigkeit des Preises aufmerksam gemacht hat, wodurch dieser Uebersetzung der Vorzug vor allen früheren und gleichzeitigen zusteht, so machen wir dagegen auf den Vorzug aufmerksam, den sie durch Treue, durch richtigen und deutlichen Ausdruck, ohne Dunkelheit und Schwerfälligkeit in steifem Nachbilden Griechischer Wendungen, die dem Genius unserer Sprache widerstreben, und deren Einführung in unsere Sprache als unstatthaft abzuweisen ist, — sowie ohne Verwischen der Farbe und des Tons des Originals durch allzufreie Nachbildung, verdient, und verweisen deshalb auf einige in den früheren Anzeigen gegebene Proben, die wir hier nicht durch Vergleichung mit anderen Machwerken vermehren wollen, weil sie Jeder auf jeder Seite und bei jedem Capitel selbst mit Leichtigkeit anstellen kann. Wir zweifeln daher auch nicht, daſs Hrn. Professor Osiander's Verdienst die gebührende Anerkennung bei allen denen finden wird, die Unbefangenheit des Urtheils mit Kenntniſs der Sache selbst verbinden.

Von Xenophon ist ein neuntes Bändchen erschienen (No. XL. S. 1041 — 1187.); es enthält dessen Oekonomica oder die Schrift von der Haushaltungskunst und Hiero, oder Herrscherleben. Der Uebersetzer, Hr. A. H. Christian, Lehrer am Lyceum zu Ludwigsburg, hat eine passende Einleitung zu beiden Schriften vorausgeschickt, in welcher er von dem Zweck, den der Verf. bei Abfassung derselben gehabt, über die Zeit ihrer Abfassung und Anderes damit Zusammenhängende sich in befriedigender Weise verbreitet. Dafs die erste Schrift nicht als ein Anhängsel oder als ein fünftes Buch der Memorabilien zu betrachten sey, sondern als ein für sich bestehendes Ganze, wie schon die Alten sie angesehen, wird man dem Uebersetzer gerne zugeben, auch dafs sie nicht vor 401. a. Chr. geschrieben. In Ansehung der andern Schrift sucht der Uebersetzer nicht ohne Wahrscheinlichkeit darzuthun, dafs Xenophon kein wirklich gehaltenes Gespräch berichte, sondern blos der Form des Gesprächs (wie wir dies oftmals im Alterthum finden) sich bedient, um darunter die eignen Ideen und Ansichten mitzutheilen, sich selbst dadurch aber gegen unrichtige Ansichten von seinen politischen Gesinnungen zu rechtfertigen. Auch die Ursachen, die Xenophon bewogen, gerade den Hiero in diesem Gespräch mit Simonides auftreten zu lassen und diesem seine Gedanken in den Mund zu legen, werden ausgemittelt und mit der Absicht der ganzen Schrift in Verbindung gebracht.

Von Appian's Römischen Geschichten, übersetzt durch Dr. und Pfarrer F. Dillenius ward ein zweites Bändchen geliefert (No. LII. S. 145 — 288.), das den Rest des sechsten Buchs (von Cap. 39. an) oder der Römisch-Spanischen Geschichte und das siebente Buch, den Krieg der Römer mit Hannibal, enthält; von Diodor, übersetzt durch Professor J. F. Wurm, folgte ein drittes Bändchen (No. LVI. S. 297 — 408.) mit dem Rest des dritten und mit dem vierten Buch; von Lucian (durch Professor Pauly) ein neuntes und zehntes

Bändchen (No. L. und LVIII. S. 1046 — 1320.); sie enthalten mehrere der interessantesten Schriften, dergleichen wir nur anführen: Lucius oder der Esel (wenn er auch schon, wie der Verf. nicht ohne genügenden Grund behauptet, ein schwerlich ächter Auszug aus dem grösseren Roman dieses Namens von Lucian ist), die beiden Juppiter, die lesenswerthe Abhandlung über die Gymnastik, den Parasiten u. s. w. Ueber die Uebersetzung selbst, deren Charakter und Verhältnifs zu andern Uebersetzungen ist in den früheren Anzeigen das Nöthige bemerkt worden.

Von Plutarch's Biographien erschien ein viertes Bändchen (No. LV. S. 421 — 521.), enthaltend den Perikles und Fabius Maximus, zum grofsen Theil das Werk eines Freundes des Professor J. G. Klaiber, von den moralischen Schriften folgten drei Bändchen (No. XXI — XXIII. oder No. XLIII. XLVII. LI. des Ganzen S. 141 — 521.) durch Professor Bähr übersetzt nach der Reihenfolge der Frankfurter und der Wyttenbachschen Ausgabe von der Schrift: „Wie man den Schmeichler vom Freund unterscheiden könne" an bis zu den Apophthegmaten, und mit den nöthigen Anmerkungen theils zur Erklärung einzelner Stellen, theils zur Rechtfertigung in andern verdorbenen oder verfälschten begleitet, da der letzteren, ungeachtet der Bemühungen des berühmten Holländischen Philologen noch immer eine nicht geringe Anzahl sich findet, die in Verbindung mit dem schwerfälligen Periodenbau, der bisweilen sogar verwickelten und verworrenen Ausdrucksweise, der bilderreichen, oder vielmehr mit Bildern oft bis zum Uebermafs gehäuften Sprache dem Geschäft des Uebersetzers, wenn er seinen Grundsätzen getreu bleiben und weder zu frei verfahren, noch zu ängstlich und sclavisch an den überlieferten Text zum Nachtheil des deutschen Ausdrucks sich halten will, oft unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen und seine Aufgabe nicht wenig erschweren. Aus diesen Ursachen hofft der Uebersetzer auf billige Nachsicht gegründeten Anspruch machen zu

dürfen, wenn es ihm, auch bei dem besten Streben nicht immer geglückt seyn sollte, das zu leisten, was er gewollt und wornach er gestrebt hatte.

Hrn. Hofrath Fr. Jakobs verdanken wir die Fortsetzung der Werke des Philostratus in einem zweiten Band (No. XLVIII. S. 149—284.), welcher die zwei ersten Bücher von dem Leben des Apollonius von Tyana, mit einer höchst lesenswerthen Einleitung, die uns über den Charakter dieser Schrift so wie ihres Verfassers, über die Tendenz des Werkes, besonders in Bezug auf das theologische Interesse, das wir an diesem von Freunden und Feinden des Christenthums vielfach geprüften, und bald verworfenen, bald vertheidigten Werke nehmen, belehrenden Aufschlufs giebt, während sie zugleich die doppelte Anklage, die auf dem Biographen des heidnischen Wunderthäters lastet, als habe er in der gehässigen Absicht geschrieben, dem Christenthum zu schaden, und im Ganzen nur ein Gewebe von absichtlichen Erdichtungen geliefert, mit triftigen Gründen zu beseitigen sucht. Den Werth der Uebersetzung erhöhen zahlreiche, selbst kritische Bemerkungen unter dem Text, letztere bei einem noch so verdorbenen und noch so wenig in neuerer Zeit bearbeiteten Schriftsteller von doppeltem Werth. Wir wünschen baldige Fortsetzung.

Aeschines, der Redner, übersetzt von Chorherr. Bremi zu Zürich, ist in drei Bändchen (No. XLI. XLIX. LIII. 356 S.) abgeschlossen, welche die drei noch erhaltenen Reden nebst den (unächten) Briefen, die der Vollständigkeit halber wohl nicht weggelassen werden durften, enthalten, eingeleitet mit einem doppelten Vorwort, das zuerst einige Grundzüge der Athenischen Staatsverfassung entwickelt, und hierauf das Nöthige über die Person des Aeschines bemerkt. Zum Grund liegt der Uebersetzung der berichtigte Text der vom Uebersetzer selbst vor einigen Jahren gelieferten Ausgabe.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 13. 1830.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Uebersetzungen Griechischer und Römischer Prosaiker von Tafel, Osiander und Schwab.

(Beschlufs.)

Zwei Bände beginnen die Werke Arrians von Nicomedien, deren Bearbeitung Prof. Dörner zu Heilbronn übernommen (No. XLII. und LIV. S. 263.). Die Schilderung des Lebens und der Schriften des Arrian's, sowie die Einleitungen zu seinen verschiedenen auf uns gekommenen Schriften haben wir mit vielem Interesse gelesen, dies Urtheil über Arrian und die Würdigung seiner Schriften erschien uns im Ganzen gerecht und billig. Die Uebersetzung fängt mit der Taktik Arrian's an, worauf die Geschichte der Feldzüge Alexanders Buch I—III. folgt. Die zahlreichen technischen Ausdrücke in der ersten Schrift oder vielmehr in dem uns erhaltenen Bruchstück derselben mufsten dem Uebersetzer manche Schwierigkeit darbieten, er suchte sie theils durch kurze Erklärungen oder Beifügung des Griechischen Ausdrucks, theils durch eine eigne Einleitung über die verschiedenen Waffengattungen im Macedonischen Heer sich zu erleichtern; auch die andere Schrift hat öfters die zum Verständnifs für die Leser nothwendigen Anmerkungen erhalten.

Von den Römern sind zuvörderst fünf Bändchen des Livius (No. XXVIII. XXXVII. XXXVIII. XLII. XLVII. XLIX. S. 1173—1985.) zu nennen, in welchen Professor C. F. Klaiber die Uebersetzung vom 22sten

Buch Cap. 19. bis zum 30sten Buch inclus. fortgeführt hat; dann drei Bändchen des Cicero, von denen das erste (No. XXIX. S. 1275—1406.) die drei Bücher von den Gesetzen enthält, übersetzt von K. A. F. Seeger, mit Zugrundelegung des Textes der Ausgabe von Moser und Creuzer. Die beiden folgenden (No. XII. und XIII. oder No. XLIII. XLIV. des Ganzen S. 1411—1727.) enthalten die wichtige Schrift über das Wesen der Götter, übersetzt vom Rector und Prof. G. H. Moser zu Ulm. Wir dürfen diese Uebersetzung zu den vorzüglichern der ganzen Sammlung in jeder Hinsicht rechnen, man mag nun auf die Uebersetzung selbst oder die mit sorgfältig gelehrter Hand mitgetheilten zahlreichen Erörterungen sehen, mit welcher dieselbe ausgestattet ist. Eine solche Bearbeitung konnte auch freilich nur der Mann liefern, der in einer früher erschienenen doppelten Lateinischen Bearbeitung dieser Schrift und in mehreren anderen seitdem erschienenen Ausgaben anderer philosophischen Schriften des Cicero gezeigt hatte, was gründliche Kennerschaft der Lateinischen Sprache (insbesondere des Ciceronianischen Sprachgebrauchs) verbunden mit umfassender Kenntnifs der dahin einschlägigen Literatur zu leisten vermag. So können wir diese Uebersetzung nicht etwa blos gebildeten Lesern, sondern auch gelehrten Forschern, die vom theologischen oder philosophischen Standpunkt aus, diese Bücher des Cicero näher durchgehen und prüfen wollen, empfehlen, weil wir überzeugt sind, sie werden dieselben nicht ohne mannichfache Belehrung aus der Hand legen; und was Richtigkeit und Treue der Uebersetzung selber betrifft, so bürgt dafür hinreichend der Name des Uebersetzers, der, wie jede Seite seiner Uebersetzung lehrt, auch darin, so wie in der fliefsenden Sprache, in der Klarheit und Leichtigkeit des Ausdrucks billige Anforderungen nicht unbefriedigt gelassen hat.

Von der Uebersetzung der Briefe des jüngern

Plinius, durch Dr. C. F. A. Schott erschien ein drittes und viertes Bändchen (No. XXXII. und XLVIII. S. 281 — 542.), womit das Ganze beendigt ist. Beide Bände enthalten die drei letzten Bücher der Briefe, und am Schlufs ein dreifaches Register über die Briefe selbst, über die Personen, an welche sie gerichtet sind, und endlich ein allgemeines Sach- und Namenverzeichnifs. Seneca, der Philosoph (durch Dr. und Diaconus J. M. Moser) ist in fünf Bändchen fortgesetzt: No. XXXIII. XLI. XLV. XLVI. L. S. 373 — 1023. Es liefern diese Bände eine Reihe der lesenswerthesten Schriften des berühmten Stoischen Philosophen in der Ordnung, in welcher sie in Ruhkopfs Ausgabe sich finden, jede mit einer kurzen, angemessenen Einleitung und einer Inhaltsübersicht, welche die Auffassung des Ganzen und den Ideengang nicht wenig erleichtert, begleitet. So folgen auf einander die Abhandlungen von der Gemüthsruhe, von der Unerschütterlichkeit des Weisen, von der Gnade, von der Kürze des Lebens, vom seligen Leben, von den Wohlthaten, die Spottschrift auf den Tod des Claudius; auch Seneca's Epigramme aus der Verbannung sind mitgetheilt (S. 987 ff.). Valerius Maximus, übersetzt von Dr. und Diaconus Fr. Hoffmann, ist in fünf Bänden vollendet, welche auch, der Vollständigkeit halber, den Anhang *De Nominibus* enthalten (No. XXX. XXXI. XXXV. XXXIX. XL. 618 S.). Von demselben Verf. erhalten wir auch in einem Bändchen (No. XXXIV. S. 132.) die Uebersetzung des Eutropius, welche bei dem geringen Umfang der auf uns gekommenen Schrift selber in einem Bande geschlossen werden konnte. Bei beiden Schriftstellern findet sich in der Einleitung das Nöthige über ihre Person und den Charakter ihrer Schriften bemerkt.

Wir haben nun noch übrig von den, jede in einem Bändchen angefangenen Uebersetzungen des Tacitus und Sallustius (No. LI. und XXXVI. des Ganzen) zu reden. Von Tacitus ist geliefert Agricola und die

Germania, übersetzt von Pfarrer H. Gutmann bei Zürich, der auch in einer Einleitung das Leben des grofsen Geschichtschreibers und den Charakter seiner Werke auf eine würdige Weise geschildert und zugleich grundlose Behauptungen, wie ungerechte Anschuldigungen, die unberufene Gegner erhoben, zurückgewiesen hat. Auch in dem, was er über die Zeitfolge der Schriften des Tacitus nach ihrer Abfassung bemerkt, müssen wir ihm beistimmen, und theilen, zunächst was den Agricola und die Germania betrifft, seine Ueberzeugung. Die richtige Auffassung der letzten Schrift veranlafste wohl noch eine besondere Einleitung über die Verhältnisse der Römer zu Deutschland, ihren Verkehr und ihre Kriege mit den Völkern desselben. S. 79—97.

Wer da weifs, wie schwer es ist, einen Tacitus zu übersetzen, seine kräftige, gedrängte Ausdrucksweise so wiederzugeben, dafs Farbe und Ton des Originals nicht verwischt, und der Charakter des Grundtextes auch in der Nachbildung hervortrete, der wird der Sorgfalt und der Geschicklichkeit des Uebersetzers die gebührende Anerkennung nicht versagen, er wird, da der Ton des Ganzen getroffen ist, um so eher Nachsicht nehmen, wenn einzelne Stellen oder Ausdrücke weniger gelungen erscheinen sollten, wie z. B. wenn im ersten Capitel der Germania *sinus* durch Küstenländer übersetzt ist; *adversus Oceanus* in Cap. 2. durch: „widerstrebender Ocean," und *ultra* in der Uebersetzung nicht ausgedrückt erscheint. Ebendaselbst sind *Carmina*, Volkslieder; auch steht gleich darauf Tuiscon statt Tuiston. In der schwierigen Stelle am Schlufs desselben Cap. liest der Verf. statt *a victore*, mit Andern *a victis* und übersetzt auch darnach. Wir zweifeln, ob mit Recht, da wir nicht einsehen können, wie aus der offenbar leichteren Lesart: *a victis* unter den Händen der Abschreiber *a victore* habe entstehen können, das als das Schwierige hier vorzuziehen ist, in dem Sinn, welchen Hefs in s. Ausgabe zu dieser Stelle nachgewiesen.

Auch sollen die Worte: *Nationis nomen non gentis* offenbar (?) falsch seyn! Eher mag der Verf. Recht haben, wenn er es für hart und gezwungen hält: *ob metum* in activischem Sinn zu nehmen; um Furcht einzuflöfsen, oder wenn er bei *invenire* in der Bedeutung vorfinden anstöfst. — Cap. 3. schreibt der Verf. Bardit, da es doch wohl so ziemlich ausgemacht, dafs nur *barritus* oder *baritus*, von dem Altdeutschen *Baren*, *Bar* (*baria* = schreien, weist noch neuerdings Grimm in s. deutschen Rechtsalterthümern S. 876. bei den Friesen nach), d. i. schreyen, lärmen, Geschrey, geschrieben werden darf. — Cap. 4. *habitus corporum* übersetzt der Verf. Körperbau; *truces oculi* durch: feurige (?) Augen. — Cap. 8: „*non adulatione, nec tanquam facerent deas*" wird gegeben durch: „nicht aus Schmeichelei, nicht als könnten sie Gottheiten schaffen" (?). — Die Schlufsworte des 9ten Cap.: „*deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident*" werden übersetzt: „— und rufen unter göttlichem Namen jenes unerforschliche Wesen an, das nur ihr ehrfurchtvolles Gemüth erkennt." — Cap. 10. werden die Worte: „*ter singulos* (sc. *surculos*) *tullit*" ihrem Sinne nach, wie uns scheint, nicht richtig wiedergegeben durch: „er hebt drei Reiser nach einander auf," da doch der wahre Wortsinn kein anderer seyn kann, als: die einzelnen Zweige, d. i. jeden einzelnen Zweig hebt er, einen nach dem andern, jeden dreimal auf. In diesem Sinn hat auch Mone (Geschichte d. Relig. des Heidenth. II. S. 19.) die Stelle aufgefafst, und es stimmt damit auch die Römische, aus Tibull I, 3, 10. bekannte Sitte, die vielleicht auch dem Geschichtsforscher vorschwebte, überein, während der Gebrauch des *singuli* durch die ähnliche Stelle am Schlufs des 12ten Cap. belegt wird. — Cap. 12. stofsen wir auf den Ausdruck Entscheid (*arbitrium*) für Entscheidung, — „doch so, dafs auch dasjenige, dessen Ent-

scheid beim Volke steht, von den Häuptern vorberathen wird." Hier ist *plebs* durch Volk gegeben, *principes* durch Häupter (Andere nehmen *plebs* für die Freien, *principes* für die Edlen), und aus dem Ausdruck: vorberathen, dürfen wir wohl schliefsen, dafs der Uebersetzer der Lesart *praetractentur* gefolgt ist, die aus blofser Conjectur in den Text der älteren Ausgaben aufgenommen, der handschriftlich begründeten und allein richtigen Lesart *pertractentur* (*pertractare* in dem Sinn von *diligenter, accurate tractare, considerare*) in den neueren Ausgaben mit Recht hat Platz machen müssen. — Cap. 13. am Schlufs: „*et ipsa plerumque fama bella profligant*" wird übersetzt: — „und ihr Name schon hat oft Kriege abgethan (?)." Der Ausdruck *otio torpere* (Cap. 14.) ist durch: thatenlos hinstarren gegeben; *summus auctorum Divus Julius* durch: der höchste Gewährsmann. Doch wir brechen unsere Bemerkungen ab, zu deren Fortsetzung uns der Raum mangelt; der Uebersetzer wird daraus die Sorgfalt erkennen, mit der wir seine Uebersetzung prüfen zu müssen für unsere Pflicht hielten.

Wenden wir uns nun zu der von Hrn. Major A. v. Göriz gelieferten Uebersetzung des Sallust (so schreiben wir, wie Inschriften und Vorschriften Lateinischer Grammatiker lehren, nicht Salustius, wie hier nach Gerlach geschrieben wird), so können wir nicht umhin, die Freunde des Sallust auf diese Uebersetzung insbesondere aufmerksam zu machen, weil der Uebersetzer eine in vieler Beziehung so schwierige Aufgabe auf eine so befriedigende Weise gelöset hat. Was er in der Einleitung über den persönlichen Charakter des Sallustius und die schon von den Alten dagegen erhobenen Beschuldigungen bemerkt (vergl. besonders S. 12. 15.), unterschreiben wir ohne grofses Bedenken, noch lieber aber das, was er über die Geschichtschreibung des Sallustius und deren hohen, in alter und neuer Zeit

anerkannten Werth hinzufügt. Der Uebersetzung ist im Ganzen der Text der Gerlach'schen Ausgabe zu Grund gelegt, und nach ihr der Catilina und die beiden (ihrer Aechtheit nach bestrittenen) Sendschreiben an Cäsar über die Staatsverwaltung in diesem Bändchen geliefert. Auf einige Stellen und Ausdrücke erlauben wir uns den Verf. aufmerksam zu machen, so z. B. Cap. 4. am Schlufs: „ob Neuheit des Frevels und der Gefahr." — Cap. 5. in der gelungenen Uebersetzung der herrlichen Schilderung, die Sallust von dem Charakter des Catilina entwirft, vermissen wir nach den Worten: *satis loquentiae, sapientiae parum* (welche hier übersetzt werden: — „besafs er Zungenfertigkeit genug, Klugheit wenig." — Der Uebersetzer verliefs also wohl hier die bei Gerlach stehende Lesart *eloquentiae*, was wir indefs billigen), die Stelle: „*vastus animus immoderata, incredibilia, nimis alta semper cupiebat*" gänzlich. — Ebendas. Cap. 5: „scheint der Zusammenhang zu gemahnen." Ebendas. am Schlufs: „wie solcher (Staat) allmählig umgestaltet, aus dem vollkommensten in den schlechtesten und lastervollsten gewandelt worden ist." Wohlgelungen ist auch die Uebersetzung des siebenten Cap., und wir wollen es dem Uebersetzer nicht verargen, wenn er bisweilen aus höhern Rücksichten mit mehr Freiheit verfahren ist, wie z. B. wenn er die Worte: „*Jam primum juventus, simul laboris ac belli patiens erat, in castris usu militiam discebat etc.*" also wiedergiebt: „Jetzt lernte die Jugend, sobald sie nur zum Kampfe erstarkt war, in den Feldlagern, unter Strapatzen, praktisch das Kriegshandwerk," wo vielleicht Manche an dem Ausdruck praktisch Anstofs nehmen werden, so bezeichnend er auch dem Sinn nach ist. — Cap. 8: „Also würdigt man das Verdienst der Handelnden gerade so hoch, als treffliche Köpfe es mit Worten zu verherrlichen vermochten." Wir würden lieber setzen: ausgezeichnetes Talent, Geisteskraft, oder

einen ähnlichen Ausdruck für *praeclara ingenia.* — Ob man sagen kann: „da begann das Glück zu wüthen und Alles zu verwirren" (Cap. 10.) bezweifeln wir fast, da unser deutsches Glück nicht den Doppelsinn hat, wie das Lateinische *fortuna.* Eben so der Ausdruck: in der Erst für *primo* ebendaselbst, oder Cap. 12: „man — gierte nach fremdem Gut." (Es heifst im Original: *aliena capere;* das unmittelbar vorausgehende: *sua parvi pendere* wird übersetzt: „man verschleuderte das Seine"). Oder Cap. 20: „Indessen brennt es mir tagtäglich mehr auf's Herz (*Caeterum,* heifst es im Grundtext, *mihi in dies magis animus accenditur*); oder Ebendaselbst: „Uns grünet das Leben, ist thatkräftig die Seele; auf jener Seite dagegen ist durch Alter und Reichthum Alles in greisenhafter Abspannung" (*viget aetas, animus valet; contra illis, annis atque divitiis omnia consenuerunt*"). Etwas zu frei finden wir die Worte: „*nobis larem familiarem nusquam ullum esse*" wiedergegeben durch: — „während nirgends ein eigner Heerd uns leuchtet." — Cap. 23: *invidia aestuabat:* er schäumte vor Neid" — Cap. 26: *ne contra rempublicam sentiret:* „Nichts gegen den Staat zu brüten." — Cap. 31: *inquilinus civis urbis Romae:* „ein Ausgesessener der Stadt Rom." — Cap. 37: *ii Romam, sicuti in sentinam confluxerant:* „Alle waren — zu Rom, gleichwie in ein Sumpfloch, zusammengeströmt." — Wir wollen diese Bemerkungen, zu denen uns blos der Wunsch, dem Verf. die Aufmerksamkeit, die wir seinen Leistungen und deren sorgfältiger Prüfung schuldig waren, durch die That zu beweisen, Veranlassung gab, nicht weiter fortsetzen; wir bemerken nur noch, dafs derselbe nur auf besonderes Ansuchen der Redaction und des Verlegers, sich zu dieser Uebersetzung entschlofs, die eine sichtbare Vorliebe für seinen Schriftsteller nicht wenig förderte. Von seinem Streben, „bei sorgfältiger Vergleichung und

Benützung der bereits vorhandenen Uebersetzungen, seinem unerreichbaren Vorbilde nach Originalität, Kraft und Kürze, so weit es der Genius der deutschen Sprache erlaubte, nahe zu kommen" (S. 19.) zeugt jede Seite des wohlgelungenen Versuchs, der in Charakter, Ton und Farbe des Ganzen, in wohlgemessener Würde und ernstem Gang der Rede seine Vorgänger weit hinter sich zurücklassen wird.

Ch. Bähr.

Thucydidis de bello Peloponnesiaco libri octo ad optimorum librorum fidem editi cum varietate lectionis et editorum adnotationibus. Francofurti a. M. sumtibus librariae Broenneriae (S. Schmerber). MDCCCXXX. Auch mit den besondern Titeln: *Pars I. Contextum verborum ad optimorum librorum fidem editum, varietatem lectionis, summaria Haackiana et Dukeri indices rerum et verborum adauctos complectens. Curante Rob. Ad. Morstadtio. Vol. I. Pars II. Vitas Thucydidis a veteribus Grammaticis conscriptas, adnotationes Dukeri integras, aliorum selectas, scholia Graeca notis Stephani illustrata, Dodwelli annales Thucydideos ex Corsinii et Clintoni observationibus emendatos, Dukeri indicem notarum locupletissime auctum complectens. Curante Georgio Gervino. Vol. I. (Von beiden Theilen ein Fascikel zu* 160 *S. in gr.* 8.).

Wenn gleich in den neueren Zeiten mehrere Ausgaben des Thucydides erschienen sind, eine gröſsere sogar noch nicht einmal vollendet ist, in beiderlei Ausgaben aber unstreitig Manches theils für die Verbesserung des Textes, theils für das Verständniſs des Schriftstellers und für die genauere Kenntniſs seiner Sprache geleistet worden ist, so wird man der hier unternommenen Collectivausgabe um so eher eine günstige Aufnahme versprechen dürfen, als sie mit verständiger Auswahl das Gute und Nützliche, was in diesen einzelnen Ausgaben enthalten ist, in Verbindung mit dem, was andere Gelehrte theils in eigenen Schriften, Programmen und dergl., theils gelegentlich zur Verbesserung

oder Erörterung einzelner Stellen beigetragen, in einem wohlgeordneten Ganzen uns darbietet, auch hie und da mit eigenen Zusätzen und Bemerkungen vermehrt, so wenig auch dies in dem Plane der Herausgeber liegt, deren Leistungen mehr auf passende Auswahl und Zusammenstellung, oder Berichtigung einzelner Irrthümer und offenbarer Unrichtigkeiten sich erstrecken. „*De nostro*," so lauten ihre Worte, „*nihil adjectum est, nisi interdum error tam manifestus occurrebat, ut intactum praemittere nefas videretur. Nihil igitur commendationis, quae huic collectioni fortasse inest, nobis debetur, nisi quantum a dispositione, qua lectorum commodis prospeximus, accessit. Id vero quam maxime operam dabamus, ut quae libris tali modo congestis inesse solent commoda, pararentur, vitia evitarentur.*" Collectivausgaben der Art sind sehr dankenswerthe und nützliche Unternehmungen, wenn mit verständiger Auswahl und angemessener Sichtung und Ordnung der vorhandenen Masse verfahren wird; sie werden jetzt, bei der Menge von einzelnen kleineren Ausgaben, deren jede doch immer etwas besonderes zu leisten verspricht und von der einen oder der andern Seite mehr oder minder die Beachtung des Gelehrten in Anspruch nimmt, ein wesentliches Bedürfnifs, und ersparen dem Philologen ebensowohl Geld als Zeit, die er oft unnütz mit dem Nachschlagen, Vergleichen u. s. w. verderben mufs. Es läfst sich zwar nicht läugnen, dafs bei Anlage solcher Ausgaben Manches von dem subjectiven Urtheil und von subjectiven Ansichten abhängt, indem die Fälle wohl eintreten, in welchen, was dem Einen überflüssig erscheint, der Andere höchst nöthig findet. Indessen finden sich doch auch hier gewisse allgemeine Standpunkte, welche den verständigen Herausgeber, der nicht in einem oder dem andern bestimmten Vorurtheil befangen ist, leiten müssen, und so glauben wir auch bei vorliegendem Werke, wenn wir nach der vorliegenden Probe urtheilen sollen, dafs

die Herausgeber, wenn sie auf dem bisher eingeschlagenen Wege fortfahren, nicht leicht gegründeten Widerspruch, was Auswahl und Anordnung des Stoffs betrifft, zu befürchten haben. Da sie eben so gut Erklärungen, welche die Sache und den Inhalt betreffen, als Erörterungen des Sprachgebrauchs, der Grammatik u. s. w. in die Sammlung aufgenommen, ohne irgend eine wesentliche Richtung auszuschliefsen, so haben sie damit für die verschiedenen Classen der Philologen und der gebildeten Alterthumsfreunde gesorgt, zugleich aber eine Vollständigkeit gewonnen, die wir als einen wesentlichen Vorzug betrachten können.

Die Grundlage des Ganzen bildet gewissermaſsen die Duker'sche Ausgabe, indem der ganze *Apparatus criticus* und *exegeticus* daraus aufgenommen, auch Alles, was in Nachträgen und Zusätzen dazu bemerkt worden, gehörigen Orts eingeschaltet worden. An diese schliefsen sich nun eine Auswahl der Bemerkungen neuerer Bearbeiter des Thucydides, wobei ebensowohl Erklärung dunkler Stellen (selbst mit Zulassung ausführlicher Erörterungen an einzelnen Orten), als Erörterung der Sprache und der Grammatik in wichtigern Fällen, mit Verweisung auf die betreffenden Werke und besonderer Berücksichtigung der Poppo'schen Prolegomenen, auch in den Einzelheiten der Orthographie und Interpunction, als endlich historisch-geographische Bemerkungen, wie sie nach Gottleber Poppo in seinen *Commentarii geographici et politici* darbot, gleichmäfsig berücksichtigt worden, so dafs wir hier nichts Wesentliches vermissen, was Haacke, Göller (dieser besonders in Absicht auf die beiden ersten der hier angegebenen Punkte), Poppo u. A. in ihren Ausgaben, oder andere Gelehrte in Gelegenheitsschriften und sonst zum besseren Verständnifs und zur richtigen Auffassung des Thucydides geliefert haben. Aus den Prolegomenen Poppo's ist, was zu einzelnen Stellen gehört, auch bei diesen aufgeführt, was für den Gebrauch gewifs sehr

förderlich ist und dem Zweck der ganzen Ausgabe angemessen. Was nicht besonders nöthig oder in irgend einer Beziehung wichtig erschien, ist natürlich weggefallen, und in dieser Hinsicht mag die Frage erlaubt seyn, ob nicht die ausführlicheren Bemerkungen des Henricus Stephanus etwas verkürzt gegeben, einzelne vielleicht auch ganz weggelassen werden könnten. Bei den aus den neueren Ausgaben aufgenommenen Bemerkungen möchten wir nicht leicht eine Abkürzung anrathen; sie würde dem Zweck und der Anlage des Ganzen Eintrag thun. Einzelne in den Noten früherer Erklärer nicht genau angeführte Stellen sind genauer citirt, wir wünschten dies auch S. 74. 75. 88. und an einigen andern Stellen. Einzelne grammatische Bemerkungen oder kürzere Verweisungen auf grammatische Werke in einzelnen wichtigen Fällen sind eine dankenswerthe Zugabe (z. B. S. 84. 103. 123 u. s. w.); auch verdient es noch eine besondere Erwähnung, daſs dem ersten vor uns liegenden Fascikel, welches die *Adnotationes* zum ersten Buch bis Cap. 65. enthält, die verschiedenen von alten Grammatikern abgefaſsten Lebensbeschreibungen des Thucydides (namentlich die des Marcellinus) vorgestellt sind nebst dem ganzen kritischen und erklärenden Apparat in ähnlicher Weise geordnet und zusammengestellt, wie bei Thucydides selbst. Der Druck ist sehr correct, Lettern und Papier vorzüglich; insbesondere nennen wir hier die neuen Griechischen Lettern, wie denn überhaupt die ganze typographische Ausstattung sehr befriedigend ist.

Es war Anfangs nicht im Plane der Herausgeber, auch einen Griechischen Text ihrem *Corpus Adnotationum* beizugeben; Gründe, denen wir unsere Zustimmung nicht versagen können, bewogen sie später dazu; und diesem Umstande haben wir es zu danken, daſs wir einen correcten, sorgfältig revidirten Textesabdruck erhalten, dem eine vollständige, mit möglichster Genauigkeit unternommene Variantensammlung, wie wir

sie bisher sehr vermifst haben, beigefügt ist, vermehrt überdem durch eine genauere Collation unserer, bisher (wie Ref. bezeugen kann) nur höchst unvollkommen verglichenen Pfälzer Handschrift, welcher an Wichtigkeit kaum eine andere der erhaltenen und bekannten Handschriften des Thucydides gleich kommen dürfte. Uebrigens folgt der Text im Ganzen, so weit aus dem ersten Fascikel, der Buch I. und II. bis Cap. 41. enthält, sich abnehmen läfst, der Poppo'schen Recension mit wenigen Abweichungen, die Gründe, welche solche Abweichungen veranlafst oder die Aufnahme einer und der anderen besonderen Lesart bestimmt haben, sind in den *Adnotationes* zu suchen, da, was unter dem Text steht, blos Angabe der Varianten enthält. Am Rande des Textes sind die lateinischen Summarien aus der Haacke'schen Ausgabe beigesetzt, und zur Bequemlichkeit der Leser neben der Capiteleintheilung die einzelnen Zeilen mit Zahlen bezeichnet. Am Schlusse des Ganzen sollen noch in zwei Bänden die Griechischen Scholien nebst den vollständigen Noten des H. Stephanus und einer Auswahl der Noten Anderer folgen, ferner Dodwell's *Annales Thucydidei* (nach der Dukerschen Ausgabe) nebst den nöthigen Verbesserungen aus Corsini's *Fasti Attici* und Clinton's *Fasti Hellenici*, endlich Duker's Register zu den Noten, vielfach vermehrt. Die Sach- und Wort-Register Duker's folgen unmittelbar dem Werke selbst.

Aus dem Umschlag ersehen wir, dafs die Verlagsbuchhandlung gesonnen ist, auch die übrigen (bedeutenderen) Griechischen und Römischen Schriftsteller mit solchen kritischen und exegetischen Apparaten zu liefern; was, wenn es auf ähnliche Weise ausgeführt wird, wie bei Thucydides, den Freunden des Alterthums nur sehr erwünscht seyn kann.

Ch. Bähr.

Antiquités Romaines des pays limitrophes du Haut-Rhin. (Auch mit dem Titel: *Antiquités de Mandeure*) *par Mr. Th. de Golbéry, Conseiller à la cour royale de Colmar etc. etc. Zwei Lieferungen mit acht Tafeln, der Text in Folio auf Velin. Colmar* 1829.

Der ersten Lieferung dieses sowohl in der Ausführung der lithographirten Tafeln als in dem dieselben begleitendenden Texte vorzüglichen Werkes haben wir bereits No. 6. p. 92. dieser Jahrbücher gedacht, als wir von den *Antiquités de l'Alsace* unseren Lesern berichteten. Die hier anzuzeigende zweite Lieferung beschliefst das Ganze, über dessen Einrichtung wir im Allgemeinen auf die frühere Anzeige verweisen können; wir haben hier blos noch den Hauptinhalt der zweiten Lieferung in der Kürze anzugeben. Die schon in der ersten Lieferung begonnenen Untersuchungen über *Epamanduodurum (Mandeure)*, eine Stadt, welche, wie besonders aus einem Meilenstein sich nachweisen läfst, um 851 u. c. oder 98 p. Chr. gröfsere Wichtigkeit erlangt zu haben scheint, namentlich in neuen Bauten und Anlagen, werden zunächst hier fortgesetzt und beendigt. Sie wurden veranlafst durch die Nachgrabungen, welche im Jahr 1820 der Präfect Comte de Montrond unter Leitung eines geschickten Architekten Morel-Macler veranstalten liefs, und welche, aufser andern glücklichen Resultaten, bald zur Entdeckung eines ganzen Theaters führten, welches durch die Gröfse und den Umfang seiner Anlage auf eine zahlreiche Bevölkerung der Stadt selbst schliefsen läfst, insbesondere, verglichen mit den Resten des Theaters zu Augst (der alten *Augusta Rauracorum* in der Nähe des jetzigen Basel), welches nach Schöpflins Berechnung zwölftausend Zuschauer muthmafslich fassen konnte, diese bedeutend übertrifft. Der Raum erlaubt uns nicht, dem Verf. in seiner genauen Beschreibung der aufgefundenen Reste, von Bildwerken, Medaillen und dergl. m. zu folgen, wir fügen nur die Bemerkung bei, dafs dieselben meistens von guter Arbeit sind und

demnach einer Periode angehören dürften, in welcher der Verfall der Kunst noch nicht so sehr eingerissen war. Man sieht dies aus den auf der ersten Tafel abgebildeten Resten; eine andere Tafel enthält einen sorgfältig gearbeiteten Plan über die Anlage der alten Stadt; die dritte aber liefert eine wohlgelungene Ansicht des berühmten Felsenthors im Münsterthal, nicht weit vom Ursprung der Birs, *Pierre-Pertuis* genannt. Dafs diese Pforte — sie ist 30 Fufs hoch, 24 breit und 12 tief — ein blofses Werk der Kunst sey, davon haben wir uns nie überzeugen können; eher mag die Kunst der Natur etwas nachgeholfen haben. Die an dieser Pforte befindliche, leider aber beschädigte Inschrift hat bekanntlich eine Menge von gelehrten Forschern beschäftigt, die auf diese oder jene Weise sie zu ergänzen und zu erklären versucht haben. Keiner dieser Versuche ist der Belesenheit des Verfs. entgangen (man könnte etwa noch Joh. v. Müller in der Schweizer Geschichte Buch II. cap. 5. not. 166. anführen, welcher für die Lesart *Via facta* sich entscheidet und das ganze Werk, so weit es noch kennbar sey, eher helvetisch als römisch nennt); er selbst schliefst sich denen an, welche die Inschrift auf folgende Weise lesen: *Numini Augustorum via facta per Marcum Dunnium Paternum Duumviri* [Andere lesen *Duumvirum*] *Col. Helv.*; in französischer Uebersetzung: *à la divinité des Augustes les Duumvirs de la colonie Helvétique, qui ont fait faire ce chemin par M. Dunnius Paternus.* Auch könnte, wie Schweighäuser vermuthet, *Numini* als Ablativ für *Numine* in dem Sinn von *jussu* genommen werden. In Absicht auf die Form wäre nicht zu widersprechen, da auf Inschriften oftmals von solchen Wörtern Ablative, die auf *i* ausgehen, vorkommen, wie z. B. *nomini*, *sacerdoti* u. a., welche Struve in seiner Schrift über die Lateinischen Declinationen und Conjugationen S. 31 ff. anführt. Was die muthmafsliche Zeit der Inschrift betrifft, so wird man mit unserm

Verf. dieselbe wohl am besten unter die Regierung des Marc Aurel und Verus verlegen, 160—169. p. Chr., und die Bestimmung der Anlage in der Absicht suchen, eine Verbindung zwischen Aventicum und dem Lande der Rauracher und Sequaner zu gewinnen, insofern wir nämlich annehmen, daſs die von der Natur geöffnete Felsenpforte durch Kunst später zu diesem Zweck erweitert worden sey.

Die letzte Tafel giebt eine Darstellung der im Jahre 1784. zu Badenweiler (bei Müllheim im Badischen, zwischen Freiburg und Basel) aufgegrabenen Römischen Bäder in ihrem gegenwärtigen Zustande, jedoch mit Weglassung der nun zum Schutz dieser merkwürdigen Reste — welche während der späteren Kriegsjahre, als sie zu Stellungen für die Reiterei benutzt wurden, empfindlichen Schaden gelitten haben — angebrachten Decke. Leider sind bis jetzt durchaus keine sicheren Spuren aufgefunden, aus welchen sich auf die Zeit dieser Anlagen einigermaſsen schlieſsen läſst.

Ch. Bähr.

N. 14. 1830.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Das Selbstcommuniciren der evangelischen Geistlichen. Erörtert, und der gesammten evangelischen Geistlichkeit und allen erleuchteten Consistorien zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt, nebst einigen Zweifeln und Einwürfen gegen di neue Hypothese des Hrn. Dr. Hahn über das h. Abendmahl, von J. W. Barth. Rufswurm, Pastor zu Herrnburg. Hannover, im Verlag der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 1829. gr. 8. (XXII und 52 S.).

Es kommt alles darauf an, von welchem Gesichtspunkt aus man das Rituelle der Kirche betrachtet. Die vorliegende kleine Schrift hat den dogmatischen, und das ist zu loben. Der Ritus soll dem Dogma nicht zuwider, sondern ihm gemäfs seyn. Aber vergessen soll man doch nicht, dafs auch das Dogmatisiren seine Grenzen und das Liturgische sein freies Gebiet hat; beides ist schon längst, schon gleich bei der Reformation, schon in der Apostolischen Zeit in Lehre und Leben anerkannt worden; und so ist auch in vielen evang. Gemeinden Deutschlands über das Selbstcommuniciren der Geistlichen keine Frage, auch hat Ref. in seinem Kreise nie etwas vernommen, dafs es irgend Anstofs gegeben. Er sieht die Sache also nicht für so wichtig an. Denn wohin sollte es führen, wenn die Aeusserlichkeiten zum bittren Streitpunkt gemacht werden? Hören wir Christum über die Pharisäer, lesen wir einige Briefe des Ap. Paulus, denken wir an die Adiaphora bei der Kirchenänderung und an das Benehmen des trefflichen Melanchthon, so müssen wir schon in den ängstlichen Besorgnissen bei liturgischen Einrichtungen ein Zurückfallen aus der christlichen Freiheit finden. Es bleibe da immer das Wort des Apostels 1 Kor. 14, 40. πάντα ἐυσχημόνως

καὶ κατὰ τάξιν γινέσθω, auch für uns die Vorschrift; und sie beschränkt nicht die Freiheit in liturgischen Einrichtungen, ruft auch nicht zum Streit darüber auf. Eben so verhält es sich mit dem Dogma von dem heil. Abendmahl selbst, und wir erinnern nur an den bekannten Wunsch eines geistreichen Mannes, daſs diejenigen, welche durch die Meinungen über das Abendmahl getrennt wären, durch das Testament des Jüngers der Liebe sich doch vereinigen möchten. Indessen hebt das keineswegs die theologischen Untersuchungen über diese Gegenstände auf, und darum behauptet die vorliegende Schrift ihren Werth; nicht etwa als Streitschrift, ob sie gleich männlich, und dabei christlich, ihre Ansicht in der Abendmahlslehre, so fast die streng lutherische, andern entgegensetzt, sie mit Gründen behauptet, und also auch von denjenigen, welche ihr nicht beistimmen können, doch mit Achtung als eine nicht minder christliche anerkannt werden soll. Die Gründe für und wider das Selbstcommuniciren der evang. Geistlichen stellt der Verf. so zusammen, daſs der Leser mit ihm für die Zulässigkeit entscheidet, und es ihm gewiſs Dank weiſs, daſs er sie so sorgfältig gesammelt hat. Eine ungemeine Belesenheit in alten und neuen Schriften hat Hrn. Past. R. in den Stand gesetzt, die Belegstellen, und das meist ausdrücklich, anzuführen, und hierdurch seiner Schrift einen gewissen bleibenden Werth für den Gebrauch der Geistlichen zu geben. Auch empfiehlt sie der fromme freundliche Sinn, welcher aus derselben spricht. Dahin gehört auch die Bitte am Schluſs: „an alle erleuchtete evang. Consistorien, — dahin zu wirken, daſs das Selbstcommuniciren der evang. Geistlichen unter weisen, oben angedeuteten, Einschränkungen und Miſsbrauch vorbeugenden Bestimmungen durch baldige Zusätze zu den Kirchenagenden gesetzlich freigegeben, und dadurch dem gewissenhaften und zartfühlenden Prediger eine Fessel abgenommen werde, die seinem Gewissen lästig, und dem Geiste des Protestantismus ganz zuwider ist."

Schwarz.

Francesco Spiera's Lebensende. Von C. L. Roth. Zum Besten der Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Knaben. Nürnberg, in Comm. der J. P. Raw'schen Buchhandl. **1829. 12.** *(41 Seiten).*

Der Gelehrte, dessen Lebensende hier in einer geistreichen und anziehenden Schilderung von einem unserer trefflichsten Pädagogen beschrieben wird, starb im J. 1548. Er war in der Gegend von Padua geboren, hatte die Rechte studiert, und als ein geschickter aber zugleich gewissenloser Advokat bis in sein 44stes Jahr nach dem damals gewöhnlichen Gang das Recht verkauft, Gelder unterschlagen u. s. w. Da erwachte auf einmal sein Gewissen, er ging an das Studium der heil. Schrift, und nahm an den Bewegungen der Reformation Theil. Von dieser Zeit an ist sein Leben in der Geschichte merkwürdig geworden, und schon in dieser Hinsicht sein Name bekannt. Mit seinem Schicksale verflicht sich einigermafsen das des berühmten Petr. Paul. Vergerius (den man als Bischof von Justinopolis von dem pädag. Schriftsteller desselben Namens, der etwa 100 Jahre früher lebte, unterscheiden mufs). Spiera, welcher in die Grundsätze der Reformation eingegangen war, wurde vor den päpstlichen Legaten nach Venedig gefordert, und liefs sich trotz seines besseren Vorsatzes von demselben so einschüchtern, dafs er gegen seinen Vorsatz und seine Ueberzeugung sein bisheriges Bekenntnifs abschwor; nicht nur in Venedig, sondern auch in seiner Heimath, vor einer zahlreich versammelten Gemeinde. Von diesem Augenblick an gerieth er in Gewissensangst, und bald in die entschiedenste Verzweiflung. Keine Belehrung, kein ernstes Wort, kein Trost half; Vergerius, der vielleicht am tiefsten den Seelenzustand des Leidenden erkannte, und sich durch seine freimüthige evangelische Gesinnung schon damals einige Verfolgung zugezogen hatte, suchte ihn vergebens aus dem Jammer zu retten, vergebens „bereitete er sich alle Tage auf das Liebeswerk vor, das er wie durch göttlichen Ruf sich auferlegt glaubte."

Spiera widerstand in schrecklicher Festigkeit allen Vorstellungen. Immer hatte er etwas zu erwiedern, wie z. B.: „Ach, dafs ich nur einen Augenblick Gottes Liebe so in mir empfinden könnte, wie ich Gott als meinen grausamen Feind empfinde! Ach wie selig wäre ich, wenn ich sie empfände! aber ich kann nicht. — — Beidemale, als ich in Venedig und in Citadella widerrief, und damit eine Verschreibung meiner Verdammnifs ausstellte, sprach der Geist zu mir: schreibe nicht — ich aber habe des Geistes Mahnung zurückgestofsen, und unterschrieben. Und als ich das that, fühlte ich einen Streich, der in meine Willenskraft und in mein leibliches Daseyn hineinfuhr, so dafs ich jetzt weder hoffen, noch am Leben bleiben kann. Ich wünschte, dafs Gott mir gnädig und barmherzig seyn, und meine Sünde mir vergeben möchte. Aber ich fühle es, dafs Gott das nicht thut, und kann ihn nicht zwingen. Ich wünschte Gott im Geiste anrufen zu können, und kann es nicht; ich sehe meine Verdammnifs, und erkenne das in Christo gebotene Heil, und kann es nicht ergreifen, nicht erfassen. Das sind die Strafen der Verdammten." Diese und mehrere lebendige Aeufserungen beweisen, dafs es so schlimm in seinem Herzen nicht aussah, als er es nun einmal sich nicht ausreden lassen wollte, denn er betete sogar, er segnete die Seinigen. Er bezeigte den Freunden sogar Dank für ihre Bemühungen, und äufserte mitten in seinen Qualen Wohlwollen gegen die Menschen, ja sein Herz verrieth Liebe zu Gott. Sein Seelenleiden nahm zu, und warf ihn auf das Krankenbette; auch die leiblichen Aerzte vermochten nichts; er bedauerte sie, dafs sie glaubten, es sey dies eine durch Menschenhülfe oder Arzneien zu hebende Krankheit. So starb dieser Unglückliche in furchtbarer Verzweiflung.

Und was war nun eigentlich dieses Leiden? Dafs er die Sünde gegen den heil. Geist nicht begangen, wie er doch behauptete, davon waren auch damals die Freunde überzeugt, aber ihn vermochten sie nicht zu

überzeugen, auch nicht durch den handgreiflichen Grund, dafs ja seine Sehnsucht nach dem Besseren der sicherste Beweis dagegen sey. Dafs der Wahn, als sey er verdammt, das gröfste Unrecht war, das er beging, konnte man ihm ebenfalls mit Gründen vorhalten; aber es blieb fruchtlos. Er war im vernünftigen Denken geübt genug, um sich in tieferes Philosophiren einzulassen, aber auch das wurde in seiner Hand nur ein Mittel, womit er jeden Trostgedanken vernichtete. Kurz es war eine unheilbare Krankheit. Denn für nichts anders kann man doch einen solchen Zustand erkennen. Allerdings war er verschuldet, und das durch ein schweres Vergehen, allein bei einem übrigens gesunden Menschen konnte er weder so trostlos noch so heillos werden. Darum bleibt aber das Beispiel immer eine starke Warnung; denn wer kann für einen krankhaften Zustand der Art stehen! Und doch sind fromme und sittliche Seelen manchmal solchen Seelenleiden bis zur Verzweiflung unterwerfen, so dafs alle ärztlichen und geistlichen Mittel scheitern, bis etwa die traurige Periode vorüber ist, und nach ihrem Verlauf dann gewöhnlich einen glücklichen Seelenzustand hinterläfst. Auch würde man sich sehr irren, wenn man der Religion, oder einer mystischen Richtung derselben, dergleichen Leiden zuschriebe; Ref. hat in seinem Kreise manche Beobachtungen gemacht, und sie auch bei sehr weltlich gesinnten, irreligiösen Menschen gefunden, nur mit dem Unterschied, dafs sich bei diesen gar kein Mittel gegen völlige Zerrüttung fand, während bei jenen die aus dem Christenthum geschöpften Zuredungen zur Genesung im Stillen mitwirkten, und nach derselben augenscheinlich ihre Früchte trugen. Oder soll man dem Unglauben oder Leichtsinn das Wort reden, weil er die Schwermuth nicht begünstigt? Kommt sie nicht auch bei solchen Menschen? Und giebt es unter solchen nicht zahllose Beispiele von Verzweiflung, die öfters mit Selbstmord, auch wohl schrecklicher Geisteszerrüttung

endigen? zahllose sagen wir, gegen die seltnen, woran Religionsvorstellungen Theil haben.

Spiera's Beispiel weiset auf die Mängel in seiner Erziehung, in der früheren Bildung seines Charakters, und insbesondre in seinem Religionsunterricht zurück. Er setzte da die Hauptsache in wohlthuende Gefühle, ohne der Erkenntnifs genugsam Einflufs auf dieselben zu gestatten. Wäre er an diesen gewöhnt gewesen, da doch beides in dem Christenthum zusammengehört, so konnte und durfte er sich nicht verdammen. Sowohl in dieser Hinsicht, als was die Beurtheilung und Behandlung solcher schweren Seelenkranken betrifft — ein Gegenstand, den die neuere praktische Theologie zu sehr vernachlässigt hat, und der doch in der neuesten Zeit häufiger aufzufordern scheint — wird diese vorliegende Schilderung ungemein dienen, und wir wünschen, dafs jeder Geistliche und Arzt sie lese.

Schwarz.

De l'Organisation judiciaire et de la Codification etc. par Et. Dumont. Paris 1828.

(Fortsetzung der Recension im vorigen Hefte).

II. *De la Codification.*

Wir haben aus dem Bisherigen ersehen, dafs Benthams sämmtliche Reformen des Gerichtswesens auf der Voraussetzung des Daseyns oder der vorgängigen Anfertigung eines einfachen gemein verständlichen Civil- und Criminal-Gesetzbuchs beruhen.

Ob und auf welche Weise es nun thunlich und germanisch-staatsrechtlich erlaubt ist, ein solches Gesetzbuch, ohne gänzliche Ertödtung oder Unterdrükkung der lebendigen Fortbildung des Rechtes, ins Leben zu rufen, ist also die grofse Frage, von deren

Beantwortung denn nothwendig auch die Ausführbarkeit und Nichtausführbarkeit fast aller übrigen Reformen Benthams abhängt. Es darf diese Frage wohl um deswillen in dieser Zeitschrift etwas ausführlicher, als die Grenzen einer Recension es zu erlauben scheinen, behandelt werden, da sie eine europäische geworden und zugleich ein trauriges Zeichen der Zeit ist, so dafs denn auch Ref. denen, die solche Civil-Gesetz-Bücher schlechtweg als ein dringendes Bedürfnifs fordern, dies persönlich gar nicht verübelt, denn sie erscheinen ihm nur als die Posaunenbläser ihrer Zeit, als die Verkündiger der Völker-Lebens-Periode, worin positive Civil-Gesetz- oder auch blos Rechts-Bücher ein nothwendiges Uebel sind, und es sich nur noch darum handelt, wie man ihm am besten abhelfe. Wenn daher, umgekehrt, auch unsere modernen Staats-Theoretiker (nicht zu verwechseln mit jenen Rufern nach allg. Gesetzbüchern, womit sie blos zuweilen identisch seyn können) zugleich allgemeine positive Gesetzbücher fordern, sie sich doch gar sehr widersprechen, indem sie meinen, eines sey hier durch das andere nothwendig geboten. „Kein Staat ohne solche Gesetzbücher," denn ihre Staatstheorien oder Gebilde sind ja im Grunde genommen doch nur Reflexe oder gar völlige Nachbildungen von Griechen und Römern; diese beiden alleinigen Staats-Völker des Abendlandes hatten aber gerade in ihrer schönsten Blüthe und so lange sie noch die sittliche Kraft zum Staatsleben besafsen, keine, weder Civil- noch Criminal-Gesetz-Bücher, sondern blos politische und Straf-Gesetze, Statute und Institute, und überliefsen das Privatrecht ganz und gar seiner eigenen lebendigen Fortbildung, in soweit es das politische Staatsleben nicht berührte oder störte; eben weil der Staat bei ihnen etwas lebendiges, nicht blos theoretisch-abstract-todtes war, so änderten, verbesserten, modificirten u. s. w. sie jene Gesetze und Institute unaufhörlich, und erhielten und bedurften erst dann

absolute Herrscher und solche stereotypische Civil- und Criminal-Gesetzbücher (politischer bedurfte es nicht mehr, weil sich mit dem Eintritte absoluter Herrscher alle Politik blos noch in der Person dieser concentrirt), als sie staatsunfähig geworden, der Staat abgestorben war, und es nun eines solchen starren Gesetz-Reifes für sie bedurfte, um ihre entsittlichte Existenz an dieser Krücke nothdürftig fortzuschleppen; dafs also obige Staatstheoretiker oder, mit andern Worten, diejenigen, welche aus unsern modernen Fürstenthümern und Cantonen mit aller Gewalt Staaten machen wollen, weil sie ohne weiteres glauben, die modernen Haus- und Rechtsvölker seyen dazu fähig oder doch geneigt, gerade das zum Anfange, zur Grundlage machen, was historisch nur als ein Zeichen sittlicher und politischer Versunkenheit sich darstellt, also zum traurigen Ende gehört. Mit andern Worten, unsere Staatstheoretiker halten den Staat, das Staatsleben für eine Sache der kalten, dürren, ausgetrockneten, gealterten Vernunft, worin mithin alles nach stereotypischen Regeln der Vernunft fixirt werden könne und seyn müsse, während der Staat, das Staatsleben eine Sache jugendlich-sittlichen Charakters ist, dieser Charakter sich zu den Gesetzen verhält, wie die Uhrfeder zum Uhrräderwerk (so dafs dieses still steht, wenn jene zerbrochen ist), und es der höchsten sittlichen Lebens- und Thatkraft bedarf, wenn ein Volk ein lebendiges Staatsvolk seyn soll oder will.

Man merke also wohl: der gleichtönende Ruf nach allgemeinen positiven Civil-Gesetzbüchern in unseren Tagen kommt von zwei ganz entgegengesetzten Regionen oder Partheien her, und ist nur deshalb ein gleichtönender, weil sich hier zwei Extreme berühren; dort ist er die Folge des Verfalles des heimischen lebendigen germanischen Rechtes dadurch, dafs es im Volke selbst nicht mehr lebt und selbst die gelehrten Juristen der schriftlichen Massen nicht mehr mächtig sind, so dafs sie es auch fast allein sind, die für ihre Be-

quemlichkeit Gesetzbücher fordern; hier, auf Seiten der Staatstheoretiker, werden dagegen neue Civil-Gesetzbücher als ein Mittel angesehen, aus gealterten modernen Familien und Hausvölkern jugendliche Staatsvölker zu machen; als ein Mittel, ihnen auf solch künstlichem Wege staatlichen Gemeinsinn beizubringen.

Ganz besonders ist aber beiden Partheien noch ein Irrthum gemeinschaftlich, der noch schädlicher ist als jene grenzenlose Sprachverwirrung, die dermalen in der juristischen und politischen Literatur herrscht, nämlich dafs sie beständig Gesetz und Recht, Gesetzbuch und Rechtsbuch, Codex und Corpus juris mit einander verwechseln oder für identisch halten, und nicht zu wissen scheinen oder doch ganz übersehen, dafs den germanischen Völkern historisch blos Straf-Gesetze, aber keine *Civil*-Gesetze eigen sind, weil sie nie Civitäten gebildet, sondern blos, schlechtweg und weiter gar nichts als ein Privat-*Recht* haben, welches so lange und bis dahin, wo alle Freiheit der Einzelnen noch nicht gänzlich vernichtet seyn wird, einer willkührlich gesetzgeberischen Abänderung unfähig ist, mit anderen Worten, gar kein Gegenstand obrigkeitlicher Befugnisse ist, sondern lediglich der Autonomie angehört, weil dieses germanische Recht nicht blos die Rechte *(jura)* der Einzelnen untereinander, sondern auch das *Rectum (regt, ret)* oder die germanische Sittlichkeitslehre umfafst (nicht zu verwechseln mit der christlichen Moral), und sich denn daraus auch erklärt, warum z. B. nur das deutsche Reich schon Ende des 15ten Jahrhunderts ein Straf-Gesetzbuch erhielt, der deutsche Reichstag sich aber zu keiner Zeit für competent hielt, ein Civilgesetzbuch machen und publiciren zu wollen, sondern sich in der Kammergerichts-Ordnung darauf beschränkte, die Richter an das geltende gemeine Recht zu verweisen. Was der deutsche Reichstag im Gebiete der Civilgesetzgebung gethan hat, war nicht Gesetz-Gebung, sondern von ihm begehrte, an ihn gebrachte Entschei-

dung einiger wenigen Controversen, welche der Conflict der römischen und canonischen Gesetze mit dem germanischen Rechte veranlaſst hatte.

So viel einstweilen nur und hier zum Verständisse dessen, was Ref. weiter unten über und gegen allgemeine stereotypische Civil-Gesetz-Bücher in Beziehung auf Benthams Vorschläge sagen wird.

Die vorliegende Abhandlung *de la Codification* (welches neue durch Bentham erst gemachte Wort, wie sich weiter unten zeigen wird, so viel bedeuten soll als Reduction und Redaction des ungeschriebenen Rechtes in ein einfaches geschriebenes Gesetzbuch) zerfällt in 10 Sectionen, welchen eine Introduction vorangesetzt und eine Conclusion angehängt ist. An die Relation ihres wesentlichen Inhaltes wird Referent seine Bemerkungen anschlieſsen.

Introduction. Dumont giebt hier zunächst Nachricht, aus welchen Schriften Benthams er diese Abhandlung zusammen gelesen und gesetzt habe, nämlich 1) aus den Propositionen, welche Bentham successiv dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, dem Staate Pennsylvanien, dem Kaiser Alexander von Ruſsland, so vor den Cortes von Spanien und Portugal machte, damit sie ihn einladen möchten, für diese Länder Civil- und Criminal-Gesetzbücher zu entwerfen. (Da Bentham wohl schwerlich diese Länder und ihre Bewohner so genau kennt, um ihr bisheriges historisches ungeschriebenes National-Recht codificiren zu können, so liegt in diesen Gesetz-Offerten für so ganz entgegengesetzte National-Individualitäten und Verfassungsformen offenbar der Beweis, daſs er sie *a priori* über einen Leisten schlagen wollte, und dann verdient er in Beziehung auf diese Länder den Tadel jedes Sachverständigen, nicht so für England, wie sich weiter unten zeigen wird). 2) Aus denjenigen Schriften, worin Bentham die Unbequemlichkeiten und Uebelstände *(Inconvenients)* des unge-

schriebenen Rechtes nachgewiesen und Vorschläge zur Redaction allgemeiner und vollständiger Gesetzbücher gethan habe, besonders die Schrift: *Codification proposal.*

Ad 1. ist es nun hier sogleich von großsem Interesse, das Nöthige über das Schicksal der hier gedachten Propositionen zu erfahren, welchen erfolglosen Beifall sie fanden, wie die Natur des germanischen Rechtes den Sieg über gesetzgeberische Speculation davontrug, denn Ref. kann nicht umhin, in diesem erfolglosen Beifall den historischen Beweis sowohl für das eben Gesagte wie auch dafür zu finden, daſs, auf der einen Seite, die germanisch-slavischen Völker noch nicht so weit herabgekommen sind, daſs man sie ihres heimischen Particular-Rechtes durch Umwandlung in Gesetze so ohne weiteres schon jetzt berauben dürfe, und daſs, auf der andern Seite, die Herrn Staatstheoretiker sich daraus die Lehre entnehmen mögen, daſs eben diese Völker noch lange nicht reif sind für ihre abstracten Staats-Einheits-Theorien.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Maddison, antwortete also zunächst 1816. schlechtweg auf die ihm schon 1811. von Bentham zugekommenen Propositionen, wie er ihm dafür zwar höchst dankbar sey, daſs es aber nicht zu seiner und des Congresses Competenz gehöre, dergleichen Vorschläge einzubringen.

Der Gouverneur von Pennsylvanien, Schneider, ging zwar auf die Sache ein und brachte deshalb eine Botschaft in den Senat dieses Staates, Bentham als Redacteur empfehlend; der Senat verwarf jedoch Proposition und Redacteur schlechtweg, obwohl Bentham, als Kenner des englischen, mithin auch englisch-amerikanischen *Common-Law* hier alles für sich hatte.

Schon Katharina II. von Rufsland beabsichtigte sodann bekanntlich ein Civil-Gesetzbuch. Die von ihr niedergesetzten 15 Gesetz-Commissionen bezogen

nun zwar ihren reichlichen Gehalt, förderten jedoch gar nichts zu Tage, und das Ganze schlief ein. Alexander, ihr Enkel, glaubend, man dürfe nur ernstlich wollen, um zum Ziele zu gelangen, bildete eine neue Gesetz-Commission von 48 Mitgliedern, blos jedoch um aus den vorhandenen 80—100,000 Ukasen ein einfaches aber vollständiges *Corpus juris* zu bilden, und setzte 100,000 Silberrubel als jährlichen Gehalt dazu aus. Das Resultat auch dieses, von Katharina's Idee ganz verschiedenen Unternehmens (denn es handelte sich dabei nicht um ein abstractes Gesetzbuch, sondern blos um eine systematische Zusammenstellung und Uniformirung des Inhaltes nach geltenden historischen Ukasen), war aber ebenwohl nur eine Skizze oder synoptische Uebersicht zu einem Civil- und Criminal-Gesetzbuch, und seit dieser Skizze hört man von der Sache nichts weiter. In dieser Lage der Dinge machte Bentham dem Kaiser Alexander seine Proposition. Der Kaiser dankte ihm eigenhändig für sein Anerbieten und seinen Eifer, verwies ihn jedoch an die letztgedachte (dem Namen nach noch bestehende) Commission mit seinen Vorschlägen. Dies wollte aber Bentham nicht, und schrieb daher an den Kaiser, solche Rathertheilung führe zu nichts, denn Einheit (d. h. hier Fertigung durch einen Einzigen) sey die erste Bedingung seines Gesetzbuches, auch scheine die Commission sich eben nicht darnach zu sehnen, ihn zum Mitarbeiter zu haben. Und dabei blieb es.

Jetzt brach die spanische Revolution zu Gunsten der Cortes-Verfassung von 1812. aus. Bentham hielt diesen Moment, wie schon früher den der französischen Revolution, für ganz besonders günstig für seine Vorschläge, und beeilte sich sonach, den versammelten Cortes seine Anträge zu machen. Diese nahmen sie auch im ersten Rausche an, fanden aber in der Nation den hartnäckigsten Widerstand, so daſs sich bald eine groſse Majorität dagegen bildete. Aergerlich trat er auch hier zurück.

Die portugiesischen Cortes endlich nahmen ebenwohl seine Vorschläge an, decretirten ihm sogar förmlich ihren Dank und befahlen die Uebersetzung seiner Schriften ins Portugiesische. Mit ihrer Wiederauflösung dachte jedoch niemand mehr an die Sache.

Trotz dem nun aber, was Ref. bisher gegen alle abstracte Civil-Gesetz-Bücher angemerkt hat, enthalten Benthams Vorschläge doch auch wieder, ihm vielleicht unbewufst, einige höchst beachtenswerthe Winke theils für diejenigen, welche für einzelne gesetzfähige Gegenstände, z. B. die Strafen Gesetze zu entwerfen berufen sind, theils für die, welchen die schwere aber thunliche Aufgabe gemacht wird, das historische Recht eines einzelnen Landes, besonders seine einzelnen positiven successiven Verordnungen systematisch zu codificiren, theils endlich zur Warnung vor Projecten, deren Grundbedingungen man vorher nicht gehörig erwogen hat. Eine Mittheilung dieser Winke und namentlich wie man hierbei seither in England verfahren hat, bleibt also gewifs von allgemeinem Interesse.

Section I. *Des qualités desirables dans un corps de droit.* An die Spitze stellt Bentham den Satz: ein Gesetzbuch mufs zum untersten Grundsatze oder Zwecke das Beste der Mehrzahl oder der allgemeinen Nützlichkeit haben *(l'utilité générale ou le plus grand bien du plus grand nombre).* *Allen* Einzelnen könne man weder dieselben Rechte noch dieselben Vortheile oder Genüsse sichern. Demnach müfsten vor Allem die Verfassungsgesetze oder die politische Constitution im Geiste des allgemeinen Interesse *(de l'utilité générale)* abgefafst seyn, denn nur unter dieser Voraussetzung sey es dann leicht, auf gleiche Weise die übrigen Zweige der Gesetzgebung zu ordnen (demnach mufs also erst eine Revolution, wenn auch nur stille, vorangehen, ehe man *à la Bentham* verfahren kann, weshalb er denn auch die französische, spanische und portugiesische Revolution für besonders

günstig für seine Ideen hielt, ohne jedoch an die zweite Grundbedingung, ob auch die Völker dazu fähig waren und Lust hatten, zu denken. Ref. bittet, hierbei einen Moment zu verweilen, denn aus diesem Eingeständnisse Benthams mögen seine Continentalfreunde ersehen, wie man im besten Glauben und ohne es zu ahnen, ein Revolutionär werden kann, wenn man von gewissen Staats-Versuchen nicht erst die Fähigkeit der Subjecte dazu untersucht).

Die zweite Bedingung für ein Gesetzbuch sey seine Integralität, d.h. es müsse alles berühren, umfassen und erschöpfen, was sich auf die Pflichten der Staatsbürger beziehe (Unterthanen kennt Bentham nicht).

Die dritte besteht in der Methode (soll heifsen System), so dafs nicht blos Styl und Ausdruck klar, sondern auch die einzelnen Gesetze so geordnet seyen, dafs jeder dabei Interessirte sie sogleich verstehe und begreife (Bentham will also das damit andeuten, was Ref. anderwärts die natürliche Krystallisation der Sache oder des Totalgefühls davon genannt hat, denn eben nur das natürliche spricht auch jeden an, ist jedem verständlich).

Die vierte Bedingung, oder besser Forderung, sey, dafs jedem Gesetze sein Grund, sein Motiv beigefügt werden müsse, denn nur für gute Gesetze gebe es auch gute Gründe, nur für schlechte Gesetze sey es bequem, sich der Angabe der Motive zu überheben (dafs demnach ein nationales Civil-Gesetzbuch, auf dem historischen ungeschriebenen Rechte ruhend oder daraus zusammengesetzt, auch zugleich, nach dieser Weise, unausführbar ist, geht hieraus klar hervor, denn man würde erst den Charakter eines Volkes erklären müssen, ehe man die Gründe zu dieser oder jener Rechts-Gewohnheit anzugeben im Stande wäre).

Sect. II. *De l'integralité du code.* Dumont verweifst dieser wegen auf seinen, nach Benthams Ideen

geschriebenen *Traité de legislation*, worin ein systematisches Schema für alle Theile eines (abstracten) Civil- und Straf-Gesetzbuches, zur Uebersicht ihres Zusammenhanges und ihrer Einheit mitgetheilt sey. Die Neben-Gesetzbücher für die Seefahrer, das Militär, die Kirche, die Finanzen und das Gerichtswesen seyen nur Ausläufer oder Absenker des Hauptcodex oder *Pannomions*, wie es Bentham nenne. (Ref. kennt dasselbe nicht aus eigener Anschauung, bezweifelt aber, dafs nach einem solchen Universal-Leisten, trotz dem dafs er aus allgemeiner Nützlichkeit geschnitzt seyn wird, sich bequeme Schuhe für die einzelnen Völker und Staaten dürften fertigen lassen, denn auch nicht zweier Völker Recht läfst sich nach einem Leisten ohne Gewaltsübung modeln). „Die Masse des gegebenen Stoffes dürfe nicht abschrecken von einem solchen systematischen Codex. Ob ein Gesetz (soll heifsen Recht) geschrieben oder ungeschrieben sey, sey einerlei." (Keineswegs). „Man müsse beide kennen. Vollständigkeit (*integralité*) bleibe unabänderliches Erfordernifs, denn was nicht im Gesetzbuch stehe, sey auch nicht verbindliches Gesetz (mag allenfalls für Straf-, Polizei- und Finanz-Gesetze gelten, nicht auch für das Privat-Recht; man sieht hieraus, wie die Nicht-Unterscheidung zwischen regulirenden Gesetzen und herkömmlichem Rechte, zwischen abstracten Gesetzbüchern und Codification des ungeschriebenen Rechtes den Verf. zu unaufhörlichen Widersprüchen führt), keine Zurückweisung auf Gebräuche, angebliches Naturrecht, Völkerrecht oder gar fremde Gesetze, z. B. römisches Recht, denn damit öffne man sofort der Rechts- (soll heifsen Gesetz-) ungewifsheit wiederum die Thür. Könne man auch die einzelnen Fälle *in specie* nicht voraussehen, so könne man dies doch in der Gattung (*in genere*). Damit begegne, beherrsche man die Begebenheiten, statt ihr Spielball zu seyn. Nur ein bornirter Gesetzgeber warte die Ver-

anlassung zu einem Gesetze ab (!) (Nach Referentens Ansicht kann nur ein bornirter, sich für allwissend und das ganze Heer scheuslicher Verbrechen für nothwendig haltender Mensch so etwas behaupten, und aufserdem bestand und besteht gerade das lebendige Recht, dessen zeitgemäfse Modification, ja das Leben überhaupt darin, dafs es nicht von vorn herein stereotypisch fixirt, sondern blos wie es die Zeit, Umstände und neuen Bedürfnisse wollen, fortgebildet wird. Gerade der kluge Gesetzgeber giebt daher ehender kein Gesetz, bis es Bedürfnifs geworden. Die Athenienser wollten kein Gesetz gegen den Vatermord geben, weil sie sich dieses Verbrechen im Voraus nicht denken mochten. Der kluge Gesetzgeber schweigt wegen gewisser unnatürlicher Fleisches-Verbrechen, so lange ihn die Noth und die Entsittlichung des Volkes nicht nöthigen, Strafen dagegen anzudrohen. Einzelne im Laufe der Zeit nothwendig werdende Strafgesetze sind nothwendige Uebel; die Nothwendigkeit systematischer Strafgesetz-Bücher ist aber ein grofses Unglück, denn sie setzt voraus, dafs das Volk bereits einen vollständigen Cursus aller Verbrechens-Gattungen durchgemacht hat. Das Privatrechts-Interesse weifs sich dagegen überall selbst zu helfen). Dänemarks, Schwedens, Oestreichs, Preufsens, Sardiniens und Frankreichs Gesetzbücher entsprechen dieser Forderung der Vollständigkeit durchaus nicht. Um zu einem integralen Gesetzbuch zu gelangen, bedürfe es nur eines geschickten Architekten, der nur das noch Brauchbare zum Bau verwende und den übrigen Schutt zur Seite räume. Ganze Bibliotheken könnten dadurch überflüssig gemacht werden.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 15. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Dumont, de l'Organisation judiciaire.

(*Beschlufs.*)

Sect. III. *De la methode ou moyens de la notoriété.* Das System ist dem Verf. lediglich das Mittel zum allgemeinen leichten Verständnisse des Gesetzbuches. Die beste Art, dasselbe bekannt zu machen, sey, wohlfeile Ausgaben zu verbreiten, Vertheilung der Exemplare in die Häuser, Affixien an öffentlichen Plätzen, Verlesen in den Kirchen (der Verf. vergifst dabei das nothwendige Volumen seiner Codificationen). Hier redet er denn auch von der regen Beziehung, in welcher Civil- und Criminal-Gesetzbuch zusammen stehen sollen, denn das erstere enthalte blos das Material für letzteres (*l'exposition de la matière penale*), was offenbar nur zum Theil wahr ist.

Sect. IV. *Rationel de la loi ou commentaire justificatif.* Jede einzelne Gesetz-Ennuntiative soll ihr Motiv mit sich führen, d.h. die Angabe ihrer Beziehung zum Zweck der allgemeinen Nützlichkeit, des Guten, welches daraus folgt und wodurch das Gesetz den Beifall des Volkes hat (das kann, wie schon gesagt, bei neuen Straf-, Polizei- u. s. w. Gesetzen geschehen, für ein Rechtsbuch, d. h. ein indificirtes seither ungeschriebenes Volksrecht, mag man es auch in ein Gesetzbuch umwandeln, wie Bentham will, ist es aber unzulässig). (Sect. I.). Bei den guten Folgen, die ein solcher Commentar für alle Classen haben soll (S. 346.) wollen wir uns nicht verweilen. Nur das. Der Verf.

sieht darin zugleich einen Anker und eine Magnetnadel der Belehrung für das Volk, weil ihm die Moral ganz wie eine Kunst oder Wissenschaft erscheint, und die Volkserziehung eigentlich durch die Gesetze erfolgen müsse (!). Schon die zarte Jugend soll den Commentar der Strafgesetze sammt diesen lesen! Ein schöner Erziehungsplan.

Sect. V. *Inconvenients des loix non écrites.* Von hier an beschäftigt sich Benthams literarischer Geburtshelfer nun eigentlich blos noch mit England in der Art, daſs er zugleich meint, was von diesem Lande mit ungeschriebenem Rechte und ohne Gesetz-Buch gelte, gelte auch von allen übrigen Ländern derselben Kategorie. (Was wieder irrig ist, denn fast nirgends anderswo, selbst in Nordamerika nicht, beruht das ungeschriebene gemeine Landrecht auf einem so ganz eigenthümlichen Gerichtsgebrauche wie in England). Wir befinden uns also an der Stelle und dem Gegenstande, welche eigentlich die primitive Ursache und Anregung zu allem gewesen sind, was Bentham geschrieben hat.

Das Recht (von Dumont hier wieder irrig *Loi* genannt) beruht in England auf zwei verschiedenen Quellen 1) dem *Common Law* und 2) dem *Statut Law* durch Parlamentsacten. Das *Common Law* ist nun, nach Benthams Beschreibung, jetzt weiter nichts, „als ein unverständlicher, schwankender, in den Gerichtsacten aufbewahrter Gerichtsgebrauch oder eine Masse von successiv gebildeten Rechtsregeln, welche den Richtern zur Norm ihrer Entscheidungen dienen."

Das *Statut Law*, in soweit es auf Parlamentsacten beruht, betrifft meistens das eigentliche Privat-Recht gar nicht, sondern enthält blos Straf-, Polizei-, Handels- u.s.w. Gesetze. Nur die autonomischen Local Statuten betreffen, ganz wie bei uns, auch das Privatrecht und sind, wie auf dem Continent, ebenwohl keine eigentlichen Gesetze, sondern blos Aufzeich-

nungen und Bestimmungen streitig oder ungewifs gewordener Rechtsregeln oder Gewohnheiten.

„Das *Common-Law*," sagt Bentham weiter, „sey also kein geschriebenes, ja nicht einmal aufgeschriebenes Recht, sondern die Richter folgten in ihren Entscheidungen blos der Analogie oder den Präjudicien ihrer Vorfahren *(reponts)*, so dafs sie nicht zugeben wollten, als seyen ihre Entscheidungen willkührlich. Demnach sey dieses *Common-Law* ein unbekanntes nirgends vorhandenes Recht, eine Fiction, welches gleichwohl Blackstone *la perfection de la raison* nenne." Die Wahrheit liegt hier in der Mitte, ja sie mufs es. Allerdings ist nach dieser Beschreibung durch einen Mann, der nur in geschriebenen Gesetzen das Recht zu finden weifs, obwohl ihn die Geschichte belehren sollte, dafs die germanischen Völker Jahrhunderte lang gerade ohne Gesetze ein sehr wohl verstandenes Recht gehabt haben, das englische Recht, um so mehr, da es, nothwendiger Weise jedoch, ganz in das gelehrte Eigenthum der Juristen übergegangen ist, eine *lex incerta* aber kein *jus incertissimum*, denn es liegt diesem Jahrhunderte altem Gerichtsgebrauche noch ein dunkeles National-Rechts-Gefühl zum Grunde, welchem Geschworne, Richter und Advokaten folgen, so dafs gerade in diesem, für einen Bentham freilich unleidlichen, Zustande der Unbestimmtheit (nicht identisch mit Ungewifsheit) die verborgene Ursache und Nöthigung für die Richter liegt, volksthümliche Entscheidungen zu geben. Das englische *Common-Law* läfst sich hier mit einem uralten Baume vergleichen, dessen jüngste Sprossen kaum noch Aehnlichkeit mit dem fast abgestorbenen Stamme haben, demohngeachtet aber durch diesen erzeugt worden sind, noch leben und stets neu treiben, so dafs denn auch die englischen Vertheidiger des *Common-Law* sehr richtig sagen: „es sey wahr, man könne kein einziges wirkliches Gesetz allegiren, denn es existire nur in der Totalität. Erfasse man diese, so finde man auch bald den Zusammenhang

aller seiner Theile und sonach ein vollständiges System." Jedes so gealterte Recht ist aber überall nur noch das Eigenthum weniger Juristen, weil jeder Tag, jede neue Entscheidung oder Sprosse den Totalüberblick erschwert. Wäre den englischen Juristen erlaubt, römisches Recht zur Anwendung zu bringen, so würde es mit diesem Gerichtsgebrauche bald aus seyn. Nach allem dem ist es denn auch sehr natürlich, dafs das englische *Common-Law* unter den Händen der Juristen gerade und nur in der Weise fortlebt und leben kann, wie es fortlebt, denn woher anders sollten denn diese Juristen ihre Kenntnifs vom gemeinen Rechte nehmen, als eben aus obigen Reports? Das englische *Common-Law* ist also noch zur Stunde mehr particulares oder Nationalgefühls-Recht als abstractes Vernunft-Recht, nur dafs es, wie schon gesagt, wegen der fast unabsehbaren Masse von Präjudicien nothwendig blos noch in einem kleinem Kreis von Advokaten und Richtern mit klarem Bewufstseyn leben kann, weil unmöglich alle Einzelne dasselbe Studium treiben können, aber auch nicht brauchen, da es bei ihnen im Gefühle dunkel fortlebt und Richter und Advokaten es sind, die diesem Gefühle durch ihre Entscheidungen *in concreto* Worte und äufsere Realität geben. So wie Menschen und Völker der Krankheit, genannt Alter, nicht entgehen können, so auch ihr Recht, dadurch dafs es sich aus der Masse des ganzen Volks in den Kreis weniger Gelehrten zurückzieht.

Was bei einem solchen Zustande des englischen *Common-Law* schon längst Bedürfnifs war, nämlich ein Rechtsbuch nach Art des Sachsenspiegels, das haben die Engländer und selbst die englischen Nordamerikaner schon seit länger als 50 Jahren in Blackstones Commentarien, der denn auch in beiden Ländern ganz das Ansehen geniefst, wie einst Repgow's Buch bis nach Polen hin. Nicht diese Quasi-Rechtsungewifsheit ist es also, worunter der Einzelne in England leidet, sondern die im vorigen Hefte schon besprochenen für das

19te Jahrhundert nicht mehr tauglichen Gerichts- und Procefsformen sind es, die den Einzelnen drücken, insonderheit die enormen Procefskosten, dafs es keine Armenrechte giebt wie bei uns, dafs nur alle halbe Jahre blos 2 Tage für die wichtigeren Sachen Gericht gehalten wird und sich die Partheien, nach Erduldung aller dieser Beschwerden, zuletzt entschliefsen müssen, Schiedsrichter zu wählen. Diese Gerichts- und Procefsformen wollte denn auch schon Cromwell und der berühmte Coke reformiren, es kam aber nicht dazu.

Bentham macht diesem Rechstszustande ferner den Vorwurf, „dafs er die Juristen zu wirklichen Gesetzgebern mache." Allerdings waren dies auch von jeher die germanischen Schöffen und Richter in der Art jedoch blos, dafs sie in allen einzelnen Fällen nur die Verkündiger des in ihnen und im Volke lebenden Rechtes waren und es auf diese Weise zugleich fortbildeten. Schon unter den Merovingern fühlte man aber auch schon das Bedürfnifs, dem Gedächtnisse durch Aufzeichnung festgebildeter Rechtsgewohnheiten ohne Präjudiz für deren spätere Modification, zu Hülfe zu kommen. Wirkliche und noch dazu Civil-*Gesetze* zu geben, d.h. vom herkömmlichen Rechte ganz abweichende Bestimmungen zu erlassen, oder das lebendige Recht in todte Gesetze, den lebendigen Rechtsbaum in einen todten Grenz-Zollstock zu verwandeln, stand nie weder Fürsten, noch Richtern, noch Schöffen zu. Die Fürsten waren auf die erhabene Pflicht des Schutzes dieses Rechtes beschränkt, und ihre sogenannten Bestätigungen desselben waren nur eine Formalität. Das römische Recht ist auf dem germanischen Continente nirgends durch befehlende Gewalt eingeführt worden, sondern die Juristen u. s. w. haben es eingeschmuckelt, und erst wenn und wo es Wurzel gefafst, bestätigten es zuweilen die Fürsten. Die Weisthümer germanischer Schöffen waren blos Nachweisungen des bestehenden Rechtes, und die schon erwähnten *Leges barbarorum*

sind nichts weniger als *Leges*, sondern auf Verlangen und Betrieb einzelner Könige bewerkstelligte Rechts-Aufzeichnungen. Schon im Eingange bemerkten wir, warum das germanische Recht keine gesetzgeberische Einmischung dulde. Nur da ging das, aber auch dann gesammte Recht freier Germanen gerade zu verlieren, wenn sie, äufserer Gewalt weichend, in hörige unfreie Leute verwandelt wurden, und umgekehrt recuperirten sie dieses Recht, wenn es ihnen gelang, sich wieder frei zu machen, wie z. B. eben die Angelsachsen ihren römischen Lehnsherrn gegenüber.

Bentham tadelt es ferner, „dafs das englische *Common-Law* aller Stabilität entbehre und sich beständig nach den Umständen modificire." Dafs gerade darin seine relative Vortrefflichkeit beruht, da das Recht der Menschen und die Menschen nicht des Buchstabens halber da sind; dafs es der furchtbarste Despotismus wäre, unabänderlich an den abgestorbenen Buchstaben der Vorfahren gebunden zu seyn, was selbst die streng civilen Römer nicht thaten, scheint ihm wieder nicht begreiflich zu seyn. Wir wollen ihm darin nicht widersprechen, dafs es in einzelnen Fällen für den Einzelnen höchst unangenehm seyn kann, vor Anfang eines Processes nicht zu wissen, was hier zuverlässig Rechtens ist. Allein dergleichen ereignen sich selbst da und überall, wo alles nach dem Buchstaben geht, und sie bilden die Ausnahme. Jeder sehe sich bei Abschliefsung neuer Contracte u. s. w. vor, dann ist sein Contract und nicht das *Common-Law* die Entsscheidungsquelle. Solche Cautelar-Jurisprudenz wird für alle alternde Völker ein nothwendiges Uebel, das in der Natur der Dinge, wie das Alter selbst, seinen Grund hat.

Ferner macht Bentham den englischen Richtern „die *Constructions fancées* und die *Distinctions* zum Vorwurfe, wodurch sie es zu machen wufsten, frühere Präjudicien zu umgehen." Wie sollen sie es denn aber anders machen, um nicht Sklaven des todten Buchstabens

ihrer Vorfahren zu seyn, der sie ohnehin nicht als eigentliches Gesetz bindet? Machten es die römischen Prätoren nicht eben so, obschon sie streng an die *Leges* gebunden waren? Mögen sie den Ränken und Chikanen der Advokaten grofsen Spielraum geben. Auch Gesetze und geschriebenes Recht vermögen dergleichen nicht auszuschliefsen. Das Uebel liegt hier an den Menschen und nicht am Recht, sagt es Bentham doch selbst, „dafs wenn in England thatsächlich schlechte Urtheile von Seiten der Richter zu den seltenen Fällen gehörten, so gereiche dies nicht dem Rechte, sondern den Richtern zur Ehre." Wenn dem so ist, so hat es mit einer Codification vorerst noch und so lange Zeit, bis die Richter so schlecht werden, dafs man ihnen ein Gesetzbuch zur Richtschnur geben mufs.

Bentham meint endlich, „die fraglichen zahllosen Reports böten ein so reiches Material dar, dafs sich daraus sehr leicht ein allgemeines Gesetzbuch fertigen lasse." Wir erwiedern darauf, dafs wenn daraus ein Gesetzbuch gemacht werden sollte, dadurch für England dem Rechte seine bisherige Fortbildungsfähigkeit abgeschnitten werden würde, wenn aber Bentham ein blofses Rechtsbuch meinen sollte, dies schon durch Blackstone gegeben, auch Niemanden benommen ist, seine Arbeit zu verbessern, wie denn schliefslich Ref. der Meinung ist, dafs überall, auch auf dem Continente, nach wie vor, die Fertigung von particularen oder localen Rechtsbüchern der Privatthätigkeit gänzlich zu überlassen ist. Schlechte Waare cursirt nicht lange; gute empfiehlt sich von selbst, ohne den mindesten gesetzgeberischen Zwang auszuüben.

Dumont theilt zum Beschlufs dieser Section S. 362 fg. noch eine Recension oder *Examen du premier ouvrage de Mr. Bentham sur la codification* aus dem *Edinburgh Review* (1817. No. 57.), deren Verfasser Sir Samuel Romilty war, mit, worin dieser Benthams Vorschlage, zur Verwunderung der Engländer,

seinen Beifall gab. Romilty interessirte sich bekanntlich ganz besonders für die Verbesserung der englischen Strafgesetze, so daſs wir die Früchte seiner Motionen in den neuesten Statuten Peel's erblicken dürften, worüber Herr G. R. Mittermaier bereits in diesen Heften referirt hat. Aus dem, was hier Romilty zur Unterstützung des Bentham'schen Verlangens nach einer Codification des englischen *Common-Law* sagt, sey blos folgendes als neu noch mitgetheilt.

„Vor allem müsse man die Natur des englischen ungeschriebenen Rechtes erst genau erforschen, ehe man zu einer Codification schreiten könne. — Dieses angeblich ungeschriebene Recht sey allerdings aufgeschrieben, nur aber sehr zerstreut in einer Masse von Records und juristischen Abhandlungen. — Nur durch ein mühsames 20jähriges Studium gelange man zu seiner allseitigen Kenntniſs. — Die Entscheidungen der englischen Richter hätten Aehnlichkeit mit den Restaurationen antiker verstümmelter Statuen. — Sie seyen wirkliche rückwirkende Gesetze — (was falsch ist, denn, wie eben gesagt, das Aussprechen eines bisher gewissermaſsen latent gewesenen Rechtssatzes wirkt nie rückwärts). — Das Studium des englischen *Common-Law* sey so umfassend, daſs in der Regel die einzelnen Advokaten sich mit seinem ganzen Umfange gar nicht befassen könnten, sondern sich auf einzelne Zweige ausschlieſslich beschränken müſsten, wovon die Folge sey, daſs, wenn einem solchen, als Richter, ein Fall vorkomme, der nicht zu seinem Specialfache gehöre, nothwendig ein schlechtes Urtheil erfolgen müsse. (In solchen Fällen consuliren aber bekanntlich die englischen Richter ihre vorsinnigen Collegen). — Das englische Volk sey nur den Gesetzen unterworfen, wozu es durch seine Repräsentanten zugestimmt habe. Das auf richterlichen Entscheidungen beruhende *Common-Law* ermangele also der Volks-Zustimmung." (Falsch. Mag es unter Richard II., den Jacobs und Carls auch schlechte feile Richter gegeben haben, im Allgemeinen wären die

Richter nur die Interpreten des *Common-Law*, welches allerdings deshalb nie publicirt wurde, weil es noch nie einem Volke eingefallen ist, das Wesen seiner eigenen Existenz noch besonders zu publiciren.

Sect. VI. *Codification. Opposition qu'elle éprouve, des causes.* Die Gegner eines allgemeinen Gesetzbuches, hebt hier Bentham an, seyen entweder *Imposteurs* oder *Dupes*, und blos Dumont ist so gütig, in einer Note zu bemerken, dafs es auch geistreiche Leute geben könne, die sich demselben widersetzten. Seine Hauptgegner oder die *Imposteurs* erblickt nun Bentham in den englischen Juristen (Richtern und Advokaten). Zu den *Dupes* rechnet er alle halb unterrichteten, alle oberflächlichen Räsonnneurs, die den *Imposteurs* nur nachbeteten. Sodann wirft er sich auf das Wörtchen unmöglich und meint, es sey keiner Widerlegung werth. (Für unmöglich hat wohl auch noch Niemand ein solches Gesetzbuch erklärt, wohl aber für höchst schwierig, unnöthig, widerrechtlich. Die blofse Schwierigkeit würde durchaus kein Gegengrund seyn, wenn die Gerechtigkeit das Unternehmen erheischte; aber gerade der germanische Begriff des Rechtes verbietet es)." Wenn man es aber auch für unmöglich halte, so solle man die Unternehmer doch nur erst gewähren lassen. Gelinge es ihnen nicht, so schade dies niemanden als ihnen selbst. Gelinge es, so sey der Vortheil auf Seiten der Gegner. (Dafs daraus ein Vortheil hervorgehen solle, wird ja gerade geleugnet. Aufserdem ist es allerdings Niemanden verwehrt, dergleichen Gesetzbücher zu projectiren, Entschädigung für die unbestellte Arbeit kann aber Niemand fordern, ja auch nicht einmal, dafs man sich mit der Discussion solcher Projecte befasse), da das Recht schon ohnehin grofsen Theils geschrieben sey (*Statut Law*) so sey nicht abzusehen, warum man es nicht ganz in ein solches verwandeln solle. Man habe ja schon ein, freilich nur halb fertiges Gebäude vor sich stehen, der Steinbruch liege zur Seite, die Steine seyen

schon halb gehauen, man brauche also nur zu wollen, um zu vollenden (in sofern es sich blos um Consolidation zahlloser Statute, Parlamentsacten, fürstlicher oder sonstiger positiver Verordnungen, sowie um deren Sichtung und Zusammenstellung, um das Abgestorbene vom noch Lebenden zu sondern, handelt, hat auch dagegen Niemand etwas zu erinnern, denn willkührlich gegebenes steht auch stets willkührlich zu formen und zu reformiren. Das Privat-Recht ist aber etwas nicht gegebenes, mithin u. s. w.).

Endlich macht denn hier Bentham doch auch einmal einen Unterschied zwischen Civil- und Strafgesetzbüchern, indem er meint, gegen letztere seyen die Juristen wohl nicht, da sie ja selbst dabei interessirt seyen, das Strafwesen verbessert zu sehen. Nur lasse sich das Strafgesetzbuch vom Civilgesetzbuch nicht trennen (!).

Im Uebrigen ist Benthams Räsonnement über die Hindernisse seiner Codification auf eine wirklich widrig werdende Weise blos, allein und fortwährend gegen die englischen Juristen gerichtet, er unterstellt bei ihnen unaufhörlich das schmutzigste Geld- und Privat-Interesse als den Grund ihrer Opposition, obwohl er wenigstens die Richter doch oben wegen ihrer unbefleckten Unpartheilichkeit gelobt und gepriesen hat. Es ist obige Beschuldigung sicher eben so irrig, wie wenn man unsere Continental-Advokaten alle für Rabulisten erklären wollte.

Sect. VII. *Des conditions nécessaires pour procéder à la codification.* Wenn eine Regierung gesonnen sey, eine Masse ungeschriebener Gesetze (*contradictio in adjecto*, und soll daher heifsen Rechtes) oder unzusammenhängender Statute in ein vollständiges Ganzes (*corps de droit* nennt er es hier, was wieder ganz verschieden ist von einem Gesetzbuch) zu verwandeln, so frage es sich also, welchen Weg sie einzuschlagen habe, um am sichersten zum Ziele zu gelangen?

Bentham bringt folgende Methode in Vorschlag:

1) Die Eröffnung eines Concurs für alle und jede, die sich dazu für fähig halten. Jeder der Concurrenten soll sodann eine Uebersicht seines Systems einreichen, und zur Probe seiner Befähigung einen einzelnen völlig ausgearbeiteten, in Gesetzesform und Styl abgefaßsten Titel über irgend eine Branche des Rechtes sammt den Motiven übergeben.

2) Derjenige Concurrent, welcher allen Bedingungen (er nennt sie nicht näher) am besten entspreche, solle sodann aufgemuntert werden, seine Arbeit fortzusetzen, unter dem Anerbieten, ihm alle nöthigen weiteren Informationen mitzutheilen, ohne damit jedoch fernere Concurrenten auszuschliefsen.

3) Alle solchergestalt an das Licht tretende Entwürfe sollten sodann auf öffentlichen Kosten gedruckt werden.

4) Gut würde es seyn, wenn das Haupt-Gesetzbuch sammt allen Neben-Gesetzbüchern nur von einem Einzigen bearbeitet werde, doch sey dies nicht absolut nothwendig, sondern jedes der letztern könne auch einen besonderen Verfasser haben.

5) Keinem der Concurrenten dürfe irgend ein Honorar versprochen werden, blos *Encouragemens* solle man ihnen zu Theil werden lassen (wahrscheinlich in Herbeischaffung der Materialien).

6) Kein Fremder dürfe von der Concurrenz ausgeschlossen werden, ja die Fremden dürften sogar den Vorzug verdienen (Hier setzt Bentham bei diesen Fremden etwas voraus, was ihnen fast nie eigen seyn kann, nämlich völlige Kenntnifs des ungeschriebenen particularen Rechts. Wie sollte z. B. ein Deutscher von den englischen *Reponts* Kenntnifs erhalten, wie von den 100,000 russischen Ukasen?).

7) Das nach No. 2. für das beste erklärte Project solle sodann sämmtlichen Concurrenten zur nochmaligen Censur

und Prüfung zugestellt, wenn diese erfolgt, dem gesetzgebenden Körper zur Discussion übergeben, und endlich der Sanction des Souverains unterlegt werden.

Da sich, im Ganzen, diesem Vorschlage wohl der Beifall nicht versagen läfst, so halten wir uns bei der Vertheidigung der einzelnen Bedingungen (S. 395—409.) nicht weiter auf, sondern bemerken nur wiederholt, dafs wir für das ungeschriebene Gewohnheitsrecht aller Länder ein Privat-Werk, ein Rechtsbuch, für gut und wünschenswerth halten, und zu seiner Herbeischaffung oder Fertigung die Mittel sub 1 bis 6. angeordnet werden mögen, keinesweges aber gesetzgeberische Autorität und Fixirung oder Umwandlung des Rechtes in ein Gesetzbuch für nöthig und statthaft halten; dafs dagegen die officielle Codification und neue Revision aller bisherigen einzelnen Strafgesetze, Statute, Verordnungen, Reglements, Rescripte und wie man sonst das nennen mag, was positiv bestehend von der Regierung u. s. w. eines Landes seit Jahrhunderten ausgegangen ist, fast überall ein dringendes Bedürfnifs sey, ihm aber auch sehr leicht durch die Arbeit nur einiger sachkundiger Männer abzuhelfen stehe, sey es nur ganz einfach dadurch, dafs man einen neuen offiziellen Abdruck der blos noch gültigen Verordnungen in chronologischer, alphabetischer oder systematischer Ordnung veranstalte, oder aber in Form neuer Gesetze oder General-Statute das bisher in einzelnen Spezial-Statuten Zerstreute zusammenfasse, und dadurch nicht allein das nicht mehr Geltende vom Geltenden scheide, sondern auch das Schlechte verbessere, wie neuerdings Peel in England für einzelne Zweige der Strafgesetzgebung wirklich gethan. Ja das ist, zu seiner Ehre mufs es gesagt werden, im Ganzen und zuletzt, nur dafs er irrig auch das ungeschriebene Recht mit heran zieht, auch die Meinung Benthams, denn er sagt S. 405: *„Il s'agit seulement de généraliser, de simplifier, d'arranger, de conserver tout ce qui á deja l'approbation générale, et non*

de donner des loix qui tombent du ciel et dans lesquelles personne ne pourroit plus se récomnaitre."

Sect. VIII. *Opinion de Sir Francis Bacon, adressée à Jacques 1er sur le mode de consolider les statuts et de faciliter l'étude de la loi (du droit) commune.* *) Wir hätten nach allem Bisherigen nicht mehr nöthig, Bacons Vorschlag mitzutheilen, da er nichts weiter wollte, als was wir so eben ausgesprochen und Peel vor einigen Jahren theilweis realisirt hat. Des historischen Interesse halber theilen wir jedoch in wenigen Worten seinen Plan mit. „*Les changemens que je propose ne sont pas considerables. Je ne demande pas des innovations, je ne veux qu'améliorer; et l'on sait, qu'il est plus facile d'amender ce qui est bien que de corriger ce qui est mauvais. Il s'agit moins dans mon projet de la matiére de la loi (du droit) que de sa forme, de son expression, de sa notification. Il s'agit plutot de la placer dans un nouveau jour, que de lui donner une nouvelle nature,*" und zwar wollte er dies alles nur mit dem *Statut Law* und insbesondere wieder mit den Straf-Statuten vornehmen. Was er für das *Common Law* wünschte, „es nämlich blos auszuputzen *(amender)*, wie einen alten Baum, *rétrancher tout ce qui est tombé en desuétude,* nicht aber in eine neue Gesetzform umzubilden, oder einen ganz neuen Baum zu pflanzen, *de changer le droit même,*" wollte er auf folgende Weise realisiren: alle seit Eduard I. ergangenen Entscheidungen sollten chronologisch gedruckt, dabei aber alle Fälle weggelassen werden, die

1) dermalen nicht mehr als Richtschnur dienten,

2) völlig identisch mit vorhergehenden seyen, denn sie vergröſserten blos ganz unnöthig die Folianten, und

---

*) Das englische Wort *Law* bedeutet nicht Gesetz, sondern Recht, es ist also falsch, es durch *Loi* zu übersetzen, es muſs heiſsen *droit*.

8) sollten die meist nur wiederkäuenden (prolixen) Reports abgekürzt und besser stylisirt werden, und zwar sollte dies alles gleich vom Parlamente selbst ausgehen und durch Comités bewerkstelligt werden.

Sect. IX. *Consolidation de divers statuts par des actes du parlement en* 1825 *et* 1826. Hier wird Nachricht gegeben von dem, was Peel theilweis und erst 200 Jahre nach Bacon wirklich vollbrachte, und worüber schon einer der Herren Herausgeber der kritischen Zeitschrift Bd. I. No. II. und VI. referirt hat. Er beschränkte sich vorerst auf die Reform der Jury und die Consolidation der Statute gegen den Diebstahl, deren es allein 92 gegen diese einzige Verbrechensgattung gab, oft so versteckt und vermengt mit ganz andern Gegenständen, dafs man alle Statuten lesen mufste, um diese 92 herauszufinden.

Sect. X. *Projet d'une loi sur le vol.* Bentham hat ein (Universal-) Straf-Gesetzbuch entworfen, welches Dumont ebenwohl übersetzt, aber noch nicht hat drucken lassen. Aus dem nach dem Muster des Bentham'schen Entwurfs gearbeiteten Project für Geneve theilt letzterer zur Probe hier den Titel mit, welcher vom Diebstahl und seinen Modalitäten handelt, besonders um auch zu zeigen, wie man es anzufangen habe, 39 Folioseiten (so stark ist nämlich noch immer das neue Peel'sche consolidirte Statut gegen den Diebstahl) englischen Statutar-Gesetzes auf 9 Octavseiten zu reduciren. Diese Probe ist, ohne der Deutlichkeit zu schaden, keines Auszuges fähig, giebt aber den Beweis, dafs Bentham hier, im Strafrechte, unstreitig Classisches leisten würde, in so weit es hier eines Classifications-Talentes bedarf, wie es ihm Vorzugsweise eigen ist. Ob er auch ein eben so gutes lokales oder charaktergemäfses Strafgesetzbuch zu Stande bringen würde, wie er es versteht, richtig zu classificiren, ist eine andere Frage, die wir wegen seiner Tendenz zur universellen Einheit und daraus, dafs er seine guten

Dienste so ganz verschiedenen Völkern anbieten konnte, allerdings bezweifeln müssen.

Conclusion. Zum Beschlufs gedenkt Herr Dumont des in unserm lieben Deutschland im Jahr 1814. hauptsächlich zwischen Savigny und Thibaut geführten Federkrieges für und wider allgemeine Civil-Gesetz-Bücher, ohne jedoch Beider Schriften selbst gelesen zu haben. Auch Referent will desselben hier nicht weiter gedenken, indem er sich über die historische Incompetenz moderner Gesetzgebungen zur Umwandlung des ungeschriebenen Gewohnheits-Rechtes in starre Gesetze nächstens in einer besondern Schrift weiter aussprechen, und dann auch auf obigen Streit zurückkommen wird.

Beiträge zur Anatomie und Physiologie der Sinneswerkzeuge des Menschen und der Thiere. Von Gottfried Reinhold Treviranus, Dr. der Medicin und Professor der Medicin und Mathematik in Bremen. Erstes Heft. Beiträge zur Lehre von den Gesichtswerkzeugen und dem Sehen des Menschen und der Thiere. Mit vier Kupfertafeln. Bremen 1828. 91 *S. gr. Folio.*

Die Organe des Auges und des Ohrs, welche die beiden edleren Sinne geben, und in einem hohen Grade das Wohlseyn und selbst die Existenz der Animalien bedingen, haben von jeher nicht sowohl wegen ihrer Wichtigkeit, als zugleich auch wegen ihres wundersam künstlichen Baues die Aufmerksamkeit aller nachdenkenden Menschen erregt, und insbesondere die Naturforscher aller Zeiten ermuntert, durch genaue Untersuchungen die eigenthümliche Art ihrer Wirksamkeit und die individuellen Zwecke ihrer einzelnen Theile kennen zu lernen. Für beide, aber insbesondere für das Auge, wurde hierzu jedoch ein hoher Grad von Fertigkeit im Zergliedern erfordert, und daneben zugleich eine eben so vollständige als gründliche Kenntnifs der physikalischen Gesetze, welche in Folge zahlreicher und schwie-

riger Versuche über das Verhalten des Lichtes aufgefunden sind. Beide so ausführliche wissenschaftliche Disciplinen in der zum eigenen Urtheile nöthigen Vollständigkeit sich anzueignen hat grofse Schwierigkeiten, und hierin liegt die Ursache, warum oftmals weitläuftige Theorien zur Erklärung einzelner Theile des Auges oder pathologischer Erscheinungen aufgestellt sind, welche unwandelbaren mathematisch physikalischen Gesetzen widerstreitend den ihnen zu Theil gewordenen Aufwand von Zeit und Mühe keineswegs verdienten. Eben hieraus ist es ferner erklärlich, dafs ungeachtet aller bisherigen Bemühungen, die Theorie des Sehens mit der Bestimmung aller einzelnen Theile der verschiedenen Augen in Einklang zu bringen, dennoch mehrere Punkte dunkel und unentschieden blieben. Manche dürften hierüber sagen, dafs es ja am Ende, namentlich für die medicinische Behandlung der Augen, gleichgültig sey, ob die Theorie ihrer Functionen absolute Vollständigkeit erreicht habe, oder nicht, allein solche würden im Gebiete der Wissenschaft gar keine Stimme haben, indem diese ein für allemal ein unnachlässiges Streben nach gründlichster Kenntnifs des Ganzen fordert, so lange noch Ungewifsheiten herrschen, und daneben ist es noch die Frage, in wie weit jene Herabsetzung theoretischer Forschungen wegen nicht erkannten unmittelbaren Nutzens gegründet seyn mag. Alle ächte Freunde und Beförderer der Wissenschaft werden daher sogleich beim Anblicke des vorliegenden Werkes sich freuen, nicht blos Beiträge zur Erläuterung der Functionen des Auges im Allgemeinen, sondern eine so vollständige und specielle Erklärung des Ganzen zu finden, dafs gewifs nicht vieles zu wünschen übrig bleibt.

(Die Fortsetzung folgt.)

N. 16. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Treviranus, Beiträge zur Physiologie der Sinneswerkzeuge.

(*Fortsetzung.*)

Man darf es somit als ein sehr verdienstliches Unternehmen betrachten, dafs der Verf. die Untersuchung der Functionen des Auges zum Gegenstande seiner Forschungen wählte, für welche Aufgabe nicht blos tiefere anatomische Kenntnisse erfordert werden, sondern zugleich auch eine nicht blos oberflächliche Bekanntschaft mit den Gesetzen der Optik und Gewandtheit in der Geometrie, indem allerdings noch immer dasjenige statt findet, was bereits Kästner äufserte, dafs nämlich zur richtigen und vollständigen Erklärung der Functionen des Auges die Mathematiker zu wenige anatomische und die Anatomen zu wenige mathematische Kenntnisse haben. Sehr bescheiden äufsert sich der Verf. hierüber in Beziehung auf ihn selbst, dafs er in keiner dieser beiden Disciplinen auf eigentliche Meisterschaft Anspruch mache, und nur die Ergebnisse seiner anatomischen Forschungen in soweit mit den erforderlichen Berechnungen verbinden wolle, um dadurch geübteren Analysten Veranlassung zu geben, sich dem verwickeltern und mühsamern Calcüle zu unterziehen, allein noch ungleich mehr müfste dann Ref., wenn dieses streng zu nehmen wäre, sich jedes Urtheils über das Werk enthalten. In sofern aber Ref. sich schon einigemale mit diesem nämlichen Probleme beschäftigt hat, und dabei rücksichtlich des zum Anatomischen gehörigen durch die gefällige Unterstützung

seiner Collgen von Fach gegen eigentliche Irrthümer gesichert ist, so zweifelt er nicht, daſs ihm wenigstens in soweit ein competentes Urtheil hierüber zustehe, als es sich hauptsächlich darum handelt, das hier Geleistete mit dem früher Bekannten zu vergleichen.

Im Ganzen wird das vorliegende Werk einem jeden, mit dem bearbeiteten Gegenstande im Allgemeinen vertrauten, Leser hohes Vergnügen gewähren, und ist als Monographie über einen sehr wichtigen wissenschaftlichen Gegenstand von solcher Bedeutsamkeit, daſs es nicht füglich in irgend einer etwas vollständigen anatomischen und physiologischen Bibliothek fehlen darf. Ref. glaubt die hierüber vorhandene Literatur genau genug zu kennen, um dreist zu behaupten, daſs weder eine in Deutschland noch auch im Auslande erschienene Schrift das Ganze in solcher Vollständigkeit umfaſst, als es in diesem klassischen Werke gefunden wird. Hierzu kommt eine sehr empfehlende systematische Anordnung, ein reiner Styl und eine durchweg sehr klare Darstellung, so daſs Ref. beim genauesten Durchlesen des ganzen Werkes nur eine einzige Stelle gefunden hat, worin eine Undeutlichkeit des Ausdrucks leicht ein Miſsverständniſs erzeugen könnte. Es heiſst nämlich S. 42. Z. 15. v. u.: „In jedem Auge ist der Punkt der Netzhaut, worin diese von der Augenaxe geschnitten wird, der Punkt des deutlichsten Sehens, und die Entfernung dieses Punktes von der Netzhaut hängt u. s. w." Es ist klar, daſs der angegebene Punkt nach dem Vordersatze nirgend anders, als in der Netzhaut liegen, mithin nicht von derselben entfernt seyn könne, allein aus dem Zusammenhange ergiebt sich, daſs von den Brennpunkten der durch das Auge gebrochenen Strahlen und deren Abstande sowohl von der Axe des Auges als auch von der Netzhaut die Rede sey. Die hohe Vorzüglichkeit und Wichtigkeit des ganzen Werkes wird nicht blos diese sonst leicht kleinlich scheinende Bemerkung, sondern auch die nachfolgende ausführliche Anzeige des Inhalts rechtfertigen.

Das erste, für die optische Theorie des Auges wichtigste, Capitel enthält die allgemeinen Gesetze der Strahlenbrechungen im Auge des Menschen und der Thiere. Anstatt hierbei, wie gewöhnlich geschieht, die Entstehung des Bildes eines in gewisser Entfernung vom Auge befindlichen Objectes nach optischen Gesetzen durch die darüber bekannten Formeln auszudrücken, stellt der Verf. die Krümmungen der Cornea, der beiden Linsenoberflächen und der Retina in angemessener Proportion dar, und zeigt durch geometrische Construction und Rechnung sehr anschaulich, wo ein vom äufsersten Punkte des gesehenen Objectes auf den höchsten und tiefsten Punkt der Cornea fallender Lichtstrahl die Retina treffen müsse. Hierbei kommt dann sogleich eine wichtige, hauptsächlich aus den Untersuchungen Rochon's bekannte, Aufgabe zur Erörterung, nämlich welches Maafs im Innern des Auges zur Bestimmung der Lage des gesehenen Punktes in Beziehung auf die Axe des Auges diene. Der Verf. nimmt hierfür mit überwiegenden Gründen denjenigen Winkel an, welchen die Augenaxe von der Retina an bis zum Mittelpunkte des Glaskörpers (oder eigentlich der ihn einschliefsenden Netzhaut) mit einer Linie bildet, welche von diesem Mittelpunkte aus in denjenigen Punkt gezogen wird, in welchem der Lichtstrahl die Retina trifft. Dieser Winkel wird zweckmäfsig der innere Sehwinkel (also *angulus opticus internus*), und der vom Lichtstrahle getroffene Punkt der Retina der innere Sehepunkt genannt, wodurch zugleich die Correspondenz des Bildes auf der Retina mit dem gesehenen Objecte übersichtlicher erscheint.

Es folgt dann der Einflufs der Hornhaut auf den Gang der Lichtstrahlen, wobei die gründlichen anatomischen Kenntnisse des Verfs. der Erläuterung dieses, für das Sehen gleichfalls mitwirkenden, Theiles der Augen sehr zu Hülfe kommen. Beim menschlichen Auge ist die Krümmung beider Flächen dieser Haut als gleich anzunehmen, und was anderweitig als Folge der Ab-

weichung wegen der Kugelgestalt bei sphärisch gekrümmten Flächen blos im Allgemeinen angedeutet zu werden pflegt, findet man hier durch genaue Berechnungen erwiesen, nämlich dafs die weiter von der Axe entfernt auffallenden Lichtstrahlen die Axe früher schneiden, als diejenigen, welche nicht weit von ihr entfernt die sphärisch convex gekrümmte Oberfläche des stärker brechenden Mittels treffen. Meistens werden bei der Untersuchung der Functionen des Auges die Wirkungen der Hornhaut auf die einfallenden Lichtstrahlen als minder bedeutend nicht besonders berechnet, unser Verf. legt ihnen jedoch eine gröfsere Bedeutsamkeit bei. Es wird nämlich seit Porterfield allgemein angenommen, dafs die ungleiche Dichtigkeit der Flüssigkeiten, welche die Krystalllinse bilden, hauptsächlich mit dazu diene, die nicht blos durch die Linse selbst, sondern auch durch das ganze, sphärisch gekrümmte Auge, bedingte Abweichung wegen der Kugelgestalt wieder aufzuheben. Dagegen heifst es jedoch hier S. 15: „diese Meinung ist aber unrichtig. Sie würde nur von Strahlen gelten, die aus einem und demselben Punkt auf die Linse fallen, ohne vorher durch die Hornhaut und die wässerige Flüssigkeit gebrochen zu seyn. Die Abweichung solcher Strahlen, die einen gemeinschaftlichen Ursprung aus einerlei Punkt haben, wird schon, ehe sie zur Linse gelangen, durch die Gestalt der Hornhaut ausgeglichen, und zwischen den Refractionen derer, die aus verschiedenen Punkten entstehen, wird durch die Zusammensetzung der Linse ein ganz anderes Verhältnifs hervorgebracht, als statt finden würde, wenn sie durch ein Medium von ganz gleichmäfsiger Dichtigkeit gingen." Es kann nicht gleichgültig seyn, einen so allgemein herrschenden Irrthum zu widerlegen, und aus der Demonstration des Verfs. folgt allerdings ein unverkennbarer Einflufs der Cornea auf die Brechung der Lichtstrahlen, allein es fragt sich, ob derselbe für den erforderlichen Zweck genügt, und nicht dennoch aus der ungleichen Dichtigkeit der Linse eine Aufhebung des Fehlers der

Sphäricität folgt, und hierfür lassen sich unbestreitbar triftige Gründe aufstellen, vorausgesetzt, dafs beide Flächen der Cornea einander parallel sind, folglich ihr Einflufs auf die Lichtstrahlen, eben wie der der wässerigen Flüssigkeit, dem der sphärisch gekrümmten Linsen gleichzusetzen ist. Die bei letzteren statt findende Abweichung wegen der Sphäricität kann gleichfalls durch andere, mit ihnen verbundene, Linsen aufgehoben werden, wenn die Krümmungen derselben danach eingerichtet sind, wie die neuesten aplanatisch genannten Mikroskope beweisen, auch läfst sich nicht zweifeln, dafs die alle Kunst weit übertreffende Natur eben dieses durch die Krümmungen der Cornea und der Krystalllinse hätte erreichen können; allein da die Linse in der Mitte factisch dichter und also das Licht stärker brechend ist, so liegt hierin ein nothwendiges Mittel, denjenigen Fehler zu corrigiren, welcher bei sonstigen Linsen durch die Sphäricität entsteht, und wenn daher dieser schon vorher völlig corrigirt wäre, so müfste durch jenen Einflufs der Krystalllinse vielmehr der entgegengesetzte entstehen. Insofern aber der Verf. diesen genannten Einflufs der Krystalllinse auf die sie treffenden Lichtstrahlen keineswegs in Abrede stellt, so ist seine Aeusserung vermuthlich so zu verstehen, dafs man über den Einflufs der Linse die zugleich statt findenden Wirkungen der Cornea u. s. w. nicht übersehen dürfe.

Die Brechung des Lichtes durch die ungleich dichten Flüssigkeiten der Krystalllinse wird sehr passend mit der astronomischen Strahlenbrechung verglichen. Kostete es indefs so unglaubliche Mühe, die Theorie dieser letzteren so weit zu begründen, als bishero durch die ausgezeichnetsten Geometer geschehen ist, so darf man nicht wohl die Hoffnung hegen, bei jenem analogen Probleme weiter, als bis zu allgemeinen Resultaten zu gelangen, da den absolut genauen Bestimmungen der verschiedenen Dichtigkeit der Krystallfeuchtigkeit unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, um so mehr, als der Kern der Linse nicht einmal in allen Augen

gleich ist, wie hier nachgewiesen wird. Inzwischen zeigt der Verf. sehr anschaulich die Bahn, welche die Lichtstrahlen vermöge der durch die Linse erlittenen Brechung durchlaufen. Daraus folgt dann der wichtige Satz, dafs eben die Zusammensetzung der Linse aus Schichten von wachsender Dichtigkeit das deutliche Sehen bei sehr ungleicher Entfernung des Objectes vom Auge möglich macht. Zugleich soll dieselbe auch dazu dienen, das Auge achromatisch zu machen, und die aus der Inflexion der Lichtstrahlen entstehende Undeutlichkeit aufzuheben. Der letztere Gegenstand kommt später noch einmal zur Untersuchung, und läfst sich darüber vorläufig nur so viel sagen, dafs die durch Inflexion zur Retina gelangenden Strahlen schwach sind, und ihr Eindruck daher gegen den der übrigen leicht verschwindet, zur Erzeugung von hervorstechend starken Farbensäumen aber die Oeffnung der Pupille zu grofs ist. Was aber die achromatisirende Kraft der Linse betrifft, so hat es allerdings seine Richtigkeit, dafs die in Folge der Farbenzerstreuung durch die Cornea und wässerige Flüssigkeit stärker gebrochenen brechbareren farbigen Strahlen unter einem kleineren Winkel auf die Linse fallen, und daher durch diese weniger gebrochen werden; berücksichtigt man jedoch die von den verschiedenen Punkten des Objectes parallel mit der Axe einfallenden Lichtstrahlen, so müfste es diesemnach möglich seyn, eine biconvexe Linse vermöge einer hinter ihr befindlichen stärker brechenden und bei zwischen beiden liegender weniger brechender Flüssigkeit vollständig zu achromatisiren. Endlich aber haben Mollweide und Fraunhofer bekanntlich erwiesen, dafs das Auge keineswegs im strengsten Sinne achromatisch sey. Uebrigens soll diese Bemerkung blos verhüten, dafs der Aeufserung des Verfs. kein gröfseres Gewicht und keine weitere Ausdehnung beigelegt werde, als er selbst, dieser Sachen wohl kundig, derselben beigelegt wissen wollte.

Der Abschnitt schliefst mit einer Untersuchung des

Einflusses, welchen die Gestalt, oder genauer ausgedrückt die Krümmung, der Retina auf die verhältnifsmäfsige Uebereinstimmung des erzeugten Bildes mit der Gröfse und Gestalt des gesehenen Objektes hat. Wäre die Netzhaut genau sphärisch gekrümmt, und läge das Centrum ihrer Krümmung in der Spitze des inneren Gesichts-Winkels, gestattete aufserdem die Gestalt der brechenden Theile des Auges eine Vereinigung aller von einem Punkte des Objektes ausgehenden Lichtstrahlen in einen einzigen Punkt im Auge, so würde die Gröfse der einzelnen Theile des Bildes der Gröfse der einzelnen Theile des Objektes gleichmäfsig proportional seyn; allein diese Bedingungen finden nicht statt, namentlich in sofern die Retina nicht sphärisch, sondern meistens cykloidisch gekrümmt ist. Auch dieser interessante Gegenstand wird später nochmals einer nähern Betrachtung gewürdigt.

Das 2te Capitel von S. 20 bis 32. handelt von den Dimensionen und strahlenbrechenden Kräften (der einzelnen Theile) des menschlichen und thierischen Auges; und hierin wird dem Publikum ein so aufserordentlich reicher Schatz von Erfahrungen dargeboten, als man selten vereint zu finden pflegt. Allen Physiologen und Anatomen ist bekannt, was für bedeutende, und zum Theil unüberwindliche, Schwierigkeiten den Messungen der Dimensionen der Theile dieses eben so künstlichen als feinen Organs im Wege stehen, welche noch obendrein weich sind, und ohne Zweifel mit dem Tode ihre Form wenigstens etwas ändern. Aus dieser Ursache wurden die bereits etwas über ein Jahrhundert alten Messungen des menschlichen Auges durch Petit allezeit mit Recht so hoch geachtet, und was andere Gelehrte hinzufügten, galt meistens nur als eine Zugabe zu den Leistungen jenes fleifsigen Forschers. Hier findet man jedoch in einer Tabelle nicht blos die Resultate früherer Messungen zusammengestellt, sondern zugleich einen so reichen Schatz von neuen, theils durch Tiedemann handschriftlich mitgetheilten, theils und

hauptsächlich aber durch den Verf. selbst aufgefundenen Bestimmungen, dafs sie die ganze Summe der früheren weit übertreffen. Durch welches Verfahren und mit welchen Hülfsmitteln die erhaltenen Gröfsen gefunden wurden, ist zwar nicht speciell angegeben, allein es läfst sich von der bekannten Sorgfalt beider Gelehrten erwarten, dafs die hierzu erforderliche Genauigkeit und Schärfe der Messungen nicht gefehlt habe. Einen noch ungleich reicheren Schatz von Thatsachen aber enthält die zweite Tabelle, welche die Dimensionen der Augen von 17 Säugethieren, 26 Vögeln, 4 Amphibien und 3 Fischen blos nach den Messungen des Verfs. mittheilt. Dafs diese schon an sich und in allgemeiner Beziehung auf die Wissenschaft von Wichtigkeit sind, ergiebt sich von selbst, allein man gewahrt auch sehr bald, dafs eine Menge der nachfolgenden schätzbaren Untersuchungen über die vielfach veränderlichen Bedingungen des Sehens ohne die feste Grundlage dieser Erfahrungen gar nicht möglich gewesen wäre. Eine dritte Tabelle enthält die Resultate der bisher angestellten Messungen über die lichtbrechenden Kräfte der Flüssigkeiten, woraus die Augen der Menschen und Thiere bestehen, verglichen mit denen des Wassers und der Luft; und eine vierte Lambert's und Olbers's Messungen der verschiedenen Oeffnungen, welche bei der Pupille nach dem Verhältnifs der Entfernung und Beleuchtung der gesehenen Objekte beobachtet wurden.

Es folgt das dritte Capitel von S. 34 bis S. 46, welches Ref. unter allen mit gröfstem Interesse und Vergnügen studirt hat, weil einige für die Theorie des Sehens höchst wichtige Untersuchungen vom Verf. auf eine eigenthümliche, bisher neue und scharfsinnige Weise angestellt sind. Die Deutlichkeit und Schärfe des Sehens wird nämlich hauptsächlich dadurch bedingt, dafs die von jedem Punkte des Objektes ausgehenden, zur Erzeugung eines scharfen Bildes erforderlichen, Lichtstrahlen sich in einem Punkte der Retina vereinigen, aber es ist aufserdem ein gewisser nicht zu grofser und

auch nicht zu geringer Grad der Beleuchtung dazu erforderlich. Der Verf. hat durch seine Messungen aufgefunden, dafs bei denjenigen Thieren, welche zum Sehen im Dunkeln bestimmt sind, der gröfste Bogen der äufsern Fläche der Hornhaut eine gröfsere Menge von Graden enthält, als bei denen, welche blos am Tage sehen sollen, um der Retina eine gröfsere Menge von Licht zuzuführen, wobei sich von selbst versteht, dafs die Gröfse des übersehbaren Horizontes diesem Bogen gleichfalls proportional ist. Wird dann die Krümmung nur genähert richtig als kreisförmig angenommen, und geschieht die Messung namentlich bei den Wiederkäuern in der horizontalen Ebene, so sind die äufsersten Grenzen bei *cricetus vulgaris*, *strix brachyotos* und *ardea nycticorax* = 180° als Maximum und bei *gadus aeglefinus* = 28°.34′ als Minimum. Inzwischen folgt aus dieser Untersuchung zugleich, dafs die Gröfse dieses Bogens nicht einzige Bedingung der Schärfe des Sehens seyn kann, weil er namentlich beim rauhfüfsigen Bussard kleiner ist, als beim Schwan. Es kommt vielmehr aufserdem noch die Art der Krümmung sowohl der Cornea, als auch der Linsenfläche sehr in Betrachtung. Bei den Menschen und den meisten Thieren weicht die Krümmung der Hornhaut so wenig vom Kreise ab, dafs man ihr unbedenklich diese Form beilegen kann, allein bei verschiedenen Thieren fand sie der Verf. entschieden sowohl elliptisch als auch hyperbolisch, und er zeigt deutlich, in wiefern dieses auf die Schärfe des Gesichts für nahe oder entfernte Gegenstände von bedeutendem Einflusse sey, und aus der Lage der Brennpunkte bei diesen Curven nothwendig folgen müsse.

Eine nothwendige Bedingung des deutlichen Sehens ist aufserdem die Beweglichkeit der Pupille, deren Einflufs jedoch nur in Verbindung mit der strahlenbrechenden Kraft des Auges untersucht werden kann. Die Bestimmungen hierüber wurden bisher vermittelst der aus dem Auge nach dem Tode genommenen Substanzen

erhalten, der Verf. vergleicht diese jedoch sehr sinnreich und auf eine bisher nicht übliche Weise mit denjenigen Resultaten, welche sich ergeben, wenn man die Bahnen der den gröfsten und kleinsten Winkel mit der Augenaxe machenden Strahlen untersucht. Ref. kann diese höchst interessanten Betrachtungen nicht im Einzelnen näher bezeichnen, jedoch ergiebt sich daraus evident, dafs die bis jetzt bekannten strahlenbrechenden Kräfte der Flüssigkeiten des Auges der Wahrheit mindestens sehr nahe kommen, dafs aber die den gröfsten und kleinsten Winkel (90° und 30°) mit der Augenaxe bildenden äufsersten Lichtstrahlen die Retina nicht erreichen würden, wenn die Linse durchaus von gleicher Dichtigkeit wäre. Auf diesem Wege ist dann ferner aufgefunden, dafs der Abstand der Bilder von zwei gesehenen Punkten, welche unter einem Winkel von 30″ gesehen werden, und bei der Kleinheit dieses Winkels nach Tobias Mayer bei gröfster Klarheit als die äusserste Grenze bildend noch unterscheidbar sind, auf der Retina nicht mehr als 0,00007 einer par. Linie beträgt, wodurch zugleich die mehrbesprochene Feinheit der sogenannten Nervenpunkte der Retina eine nähere Bestimmung erhält. Weil ähnliche Untersuchungen wegen mangelnder Beobachtungen sich mit Thieraugen nicht anstellen lassen, so gelangt man mindestens zu genäherten Resultaten, wenn man die Abstände der das Auge bildenden Theile und die Krümmungen ihrer Oberflächen bei den Thieraugen mit denen beim menschlichen vergleicht. Für diesen Zweck wird eine ausführliche Zusammenstellung der vom Verf. gemessenen Dimensionen der Augen zahlreicher Thiere aus den Classen der Säugethiere des Landes und des Meeres, der Vögel, Amphibien und Fische mit denen des menschlichen nach des jüngeren Sömmerring's Messungen in einer tabellarischen Uebersicht mitgetheilt. Hieraus lassen sich interessante Folgerungen ableiten, welche zur Erklärung des Sehens bei ungleichen Entfernungen der Objekte

von grofser Wichtigkeit sind, eine kurze Mittheilung aber nicht gestatten.

Unmittelbar an diese Untersuchungen, welche nothwendig vorausgehen mufsten, schliefsen sich die im vierten Capitel mitgetheilten, nämlich über das Sehen in die Nähe und in die Ferne. Es wird zuvörderst unterschieden, ob vom Sehen überhaupt oder vom deutlichen Sehen die Rede sey, und die folgenden Betrachtungen beziehen sich zunächst auf das Sehen überhaupt, wofür der Satz als Regel gelten soll, dafs diese Weite des Sehens bei den Landthieren von der absoluten Gröfse des Halbmessers der äufsern Fläche der Cornea abhänge, indem eine dieser proportionale Menge von Strahlen auf die Hornhaut falle, und daher desto leichter die fernen Gegenstände empfunden würden. Ref. zweifelt nicht, dafs dieses Gesetz bei dem Baue der Augen überhaupt seine Richtigkeit habe; es läfst sich jedoch ein sehr kleines Auge mit einer ganz flachen Cornea, also von unendlich grofsem Halbmesser denken, welches dann hiernach mehr Lichtstrahlen auffangen müfste, als jedes andere noch so grofse, aber mit einer gekrümmten Cornea versehene Auge. Ueberhaupt ist es nicht leicht, über das Sehen in ungleiche Entfernungen im Allgemeinen und ohne nähere Bestimmung der Deutlichkeit des Gesehenen als Folge der wirklichen Erzeugung eines optischen Bildes auf der Retina etwas Bestimmtes festzusetzen. So lange nämlich Lichtstrahlen durch die Theile des Auges dringen und die Retina reizen, kann allerdings von einem Sehen die Rede seyn (wie bei den Fixsternen ohne Durchmesser und also ohne die Möglichkeit der Erzeugung eines Bildes auf der Retina), und da für die Schärfe des Sehens kein eigentlich bestimmtes Maafs existirt, so ist es keineswegs schwer, diese Feststellung des Wortbegriffes gegen Einwendungen zu vertheidigen; allein natürlicher und mehr sachgemäfs scheint es, die Grenzen des Sehens nur so weit auszudehnen, als bis wohin die Umrisse blos erleuch-

teter Gegenstände erkannt werden. Inzwischen theilt der Verf. aus seinem reichen Schatze von Erfahrungen eine Tabelle mit, worin die Landthiere nach diesem Grundsatze geordnet sind. Hiernach stehen die Vögel insgesammt den meisten Landthieren nach, namentlich die groſse Ohreule, der Strauſs und der Goldadler dem Pferde und Ochsen. Dieses widerstreitet der gemeinen Ansicht, wonach die Vögel für sehr weitsichtig gehalten werden, jedoch zeigt der Verf., daſs der aufgestellte Satz, wonach die Vögel zwar hinsichtlich der Weite des deutlichsten Sehens, keineswegs aber des Sehens überhaupt, die meisten Säugethiere übertreffen, mit der Erfahrung sehr wohl bestehen könne, in sofern die Bedingungen des Sehens bei beiden oft sehr verschieden sind, und wohl nicht erweislich ist, daſs die absolute Sehkraft der Vögel weiter reicht, als z. B. die der Menschen, welche nach den Erfahrungen von Roſs und andern (bei auſserordentlich heiterer Luft und für bedeutend groſse, an sich oder durch terrestrische Strahlenbrechung sehr hohe Gegenstände) bis 30 geogr. Meilen und darüber beträgt. Ref. meint, daſs jene angegebene Gesichtsweite mehr dem Scheine als der Sache selbst nach so ganz ungewöhnlich sey, in sofern dabei die auſserordentliche Heiterkeit und strahlenbrechende Kraft der Luft nebst dem Glanze und der Gröſse der gesehenen Eismassen hauptsächlich bedingend waren, und hält es daher noch nicht für ausgemacht, ob den Landthieren oder den Vögeln die gröſste absolute Weitsichtigkeit beigelegt werden müsse. Uebrigens werden hier einige interessante Erfahrungen über die mit groſser Gesichtsschärfe verbundene Fernsichtigkeit der Vögel mitgetheilt.

Wenn das Auge rücksichtlich des deutlichen Sehens mehr oder minder weitsichtig ist, so kann die Entfernung, in welcher ein Punkt am deutlichsten gesehen wird, unmöglich eine unveränderliche seyn. Diese zunächst nur in Beziehung auf das menschliche Auge oft

untersuchte Frage findet man auch hier näher erörtert, und es wird zuerst gezeigt, dafs der Eindruck, welchen ein strahlender Punkt auf das Auge macht, durch die Entfernung bis zum Vierfachen sich nicht merklich ändert, weil bei gröfserer Nähe desselben der Winkel, welchen namentlich die am Rande der Pupille eindringenden Strahlen mit der Augenaxe bilden, gröfser, und daher die Brechung dieser Strahlen stärker ist, diese daher auch die Augenaxe näher hinter der Cornea schneiden, und hierin also mit denen, welche aus gröfserer Entfernung einfallen, übereinkommen. Dabei wird dann auf die, nicht stets gleiche, Weitsichtigkeit beider Augen beim Sehen mit beiden Rücksicht genommen, und behauptet, die Erfahrung, dafs alle Menschen für jeden Gegenstand, woran sie die kleinsten Theile unterscheiden wollen, eine bestimmte Entfernung wählen, rühre nicht immer davon her, dafs ihnen diese zum deutlichsten Sehen nothwendig sey, sondern dafs es ihnen am leichtesten werde, beide Augenaxen in diesen gemeinschaftlichen Punkt zu vereinigen. Wird bei dieser Behauptung der Ausdruck: nicht immer, im strengsten Sinne genommen, so läfst sich nicht wohl etwas dagegen einwenden, allein solche Ausnahmen sind gewifs sehr selten. In den bei weitem meisten Fällen werden die Gegenstände in die Gesichtsweite des stärksten Auges gebracht, wobei nicht selten das eine Auge der sehr Kurzsichtigen oder mit beiden Augen ungleich Fernsichtigen ganz unthätig bleibt. Mit zunehmenden Jahren soll ferner das Vermögen, beide Augenaxen auf denselben Punkt zu fixiren, vermindert werden, und hierin wohl eben so sehr, als in einer Veränderung des Auges selbst der Grund der Weitsichtigkeit durch Alter liegen, wogegen jedoch der Umstand streitet, dafs fast ohne Ausnahme jener Fehler jedes der beiden einzelnen Augen mit dem andern gleichzeitig befällt, und durch Brillen compensirt werden kann. Dafs endlich das Vermögen, bei ungleichen Entfernungen der Objecte den-

noch deutlich zu sehen, hauptsächlich durch die Krümmung der Cornea, die veränderliche Weite der Pupille, die ungleiche Dichtigkeit der Linse und die Lage ihres Kerns auf eine Weise bedingt werde, wie bei künstlichen optischen Apparaten auf gleiche Weise nicht erreicht werden kann, dieses ist durch Berechnungen genügend nachgewiesen.

Nach allen diesen höchst wichtigen Untersuchungen läfst sich dann mit Recht erwarten, dafs die so oft aufgeworfene Frage über die Adjüstirung des Auges für ungleiche Entfernungen, oder die Mittel, wodurch dasselbe in den Stand gesetzt wird, in ungleiche Entfernungen deutlich zu sehen, zur näheren Erörterung kommen mufste. Der Verf. zeigt zuerst auf eine anschauliche Weise, in wiefern die Nickhaut bei verschiedenen Thieren durch die ungleiche Krümmung, welche diese vermittelst ihrer Lage und Ausbreitung der Cornea giebt, ein dem menschlichen Auge mangelndes Mittel darbietet, das Auge für ungleiche Entfernungen zu adjüstiren. Aufserdem wird als Nachtrag zu demjenigen, was schon im sechsten Bande der allgemein bekannten und geschätzten Biologie enthalten ist, dargethan, dafs die bisherigen Versuche, im Innern des menschlichen Auges einen Mechanismus für eine solche Adjüstrirung nachzuweisen, unzulässig waren, namentlich auch die neuerdings durch Brewster aufgestellte Hypothese, indem die dabei zum Grunde liegenden Thatsachen in Gemäfsheit der vom Verf. wiederholten Versuche eine ganz andere Erklärung fordern, als welche der gelehrte Britte ihnen gegeben hat. Es folgt dann von selbst das nicht mit ausdrücklichen Worten bestimmt ausgesprochene, jedoch deutlich genug geäufserte, und bei den früheren Betrachtungen durch bedeutende Argumente bereits unterstützte Resultat, dafs ein Mechanismus zu einer solchen Adjüstrirung im Auge nicht vorhanden, jedoch auch überhaupt nicht erforderlich sey, weil die ungleiche Oeffnung der Pupille, und die Zusammen-

setzung der Linse aus ungleich brechenden Flüssigkeiten die Vereinigung der aus ungleichen Entfernungen auf das Auge fallenden Lichtstrahlen zu einem die Retina allezeit treffenden optischen Bilde genugsam zu erklären vermöchten.

Jeder sachkundige Leser wird beim Studium des vorliegenden Werkes zu der Ueberzeugung gelangen, dafs das so oft erörterte Problem nirgend so allseitig und gründlich behandelt ist, als hier, und dafs allerdings die angegebenen Mittel weit mehr zur Erklärung der Aufgabe leisten, als man bis jetzt anerkannte; allein in der Beurtheilung anderer Forscher, welche sich bisher mit diesem Gegenstande beschäftigten, ist der Verf. ohne Widerrede wohl etwas zu hart. Es heifst nämlich hierüber S. 55: „Als man dem menschlichen Auge ein ähnliches Vermögen (wie die Adjüstirung einiger thierischen durch die Nickhaut) zuschrieb, dachte man immer nur an einen, in der Augenaxe liegenden, strahlenden Punkt, dessen Strahlen, wie man glaubte, sich nach der verschiedenen Entfernung desselben in verschiedener Entfernung von der Linse vereinigen müfsten, und von welchen kein scharf begrenztes Bild auf der Netzhaut entstehen könnte, wenn nicht die Vereinigungsstelle nach dem Abstande des Objekts verändert würde. Was man eigentlich hätte erklären sollen, aber nicht zu erklären versuchte, weil man das aufzulösende Problem nicht bestimmt ausgedrückt hatte, war die Möglichkeit, bei einerlei Beleuchtung zwei Punkte in einer gröfseren Entfernung vom Auge als verschieden wahrzunehmen, die in der nämlichen Entfernung von einander, aber in geringerer vom Auge, schon unter dem kleinsten äufsern Gesichtswinkel gesehen werden, worunter sie in der letzteren Entfernung sich von einander unterscheiden lassen."

Was zuvörderst den letzten Satz betrifft, so versteht es sich wohl von selbst, dafs zwei Punkte, welche

in einer gegebenen Entfernung vom Auge vermöge des kleinsten inneren Gesichtswinkels gerade noch unterschieden werden, bei einem durch weitere Entfernung noch kleiner werdenden nicht mehr unterscheidbar sind. Eben daher sagt auch der Verf. mit Recht, dafs dieses weder durch Theorie noch Erfahrung gegeben werde; allein eben deswegen hat sich auch schwerlich jemand die Mühe gegeben, dieses erklären zu wollen. Dafs man jedoch bei den Versuchen, das Sehen ungleich entfernter Gegenstände im strengsten Sinne stets nur an einen in der Augenaxe liegenden Punkt gedacht haben solle, kann auf keine Weise als gegründeter Vorwurf gelten, da ein Punkt im strengsten Sinne keine Dimension hat, mithin auf der Retina kein Bild erzeugen kann, von einem dort erzeugten Bilde aber allezeit die Rede war. Geht man jedoch bei optischen Demonstrationen von einem Punkte des Objektes aus, und verfolgt den Gang der Lichtstrahlen bis zu demjenigen Punkte, in welchem sie sich insgesammt schneiden (dem Brennpunkte), so liegt dieser bekanntlich in der Ebene des erzeugten Bildes. Liefse sich nun annehmen, dafs in Folge der eigenthümlichen Struktur des Auges diese durch die Vereinigungspunkte der gebrochenen Strahlen gebildete Ebene bei jeder möglichen Entfernung der Objekte vom Auge allezeit auf die Retina fiele, so müfste ein in der gehörigen Gesichtsweite deutlich gesehenes Objekt bei willkührlicher Näherung gegen das Auge stets gleich deutlich und nur vergröfsert erscheinen, wonach es also der einfachen Mikroskope nicht bedürfte.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 17. 1830.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Treviranus, Beiträge zur Physiologie der Sinneswerkzeuge.

(Beschlufs.)

Dafs für das Auge eine Einrichtung für ungleiche Entfernungen nicht auf gleiche Weise, als für künstliche optische Werkzeuge erforderlich sey, liegt allerdings in der Beweglichkeit der Pupille und der ungleichen Dichtigkeit der Krystalllinse. Aufserdem ist die Retina keine geometrische Fläche, und verlangt daher die Lage des erzeugten Bildes nicht in einer solchen, vielmehr läfst sich denken, dafs bei geringen Unterschieden der Entfernung, in welcher die Bilder der aus ungleichen Entfernungen gesehenen Objecte hinter der Krystalllinse entstehen, auf ähnliche Weise ein deutliches Sehen möglich sey, als bei sehr ungleicher Stärke des dieselben erzeugenden Lichtes. Ob jedoch hieraus das ganze Problem mit allen seinen Einzelnheiten erklärt werden könne, dieses bleibt immer noch fraglich, und es wäre zu wünschen, dafs der gelehrte Verf., welcher der Theorie des Sehens so aufserordentlich vielen Fleifs gewidmet, und sich dieselbe in einem so vorzüglichen Grade zu eigen gemacht hat, namentlich einmal versuchte, diejenigen Extreme, welche sich bei sehr ungleichen menschlichen Augen darbieten, mit seinen Ansichten zu vereinigen. Ref. kennt nicht sowohl kurzsichtige, als vielmehr steife (im Gegensatze der für das Sehen aus ungleichen Entfernungen biegsamen) Augen, welche in der gehörigen Gesichtsweite von 8 bis 10 par.

Zollen ein bis beiläufig zehnfach so grofse Gegenstände mit völlig scharfen Umrissen deutlich erkennen, bei doppeltem Abstande aber, und noch viel weniger bei drei- und vierfachem weder bei den einen noch bei den andern deutliche Umrisse wahrzunehmen vermögen. Da solche Augen in der gehörigen Gesichtsweite nicht durch concave Gläser zu sehen im Stande sind, letztere aber bei entfernteren Gegenständen die Schärfe der Bilder wieder herstellen, so liegt hierin ein evidenter Beweis, dafs es für sie eine Modification der Lichtstrahlen giebt, welche die vor der Retina liegenden Bilder entfernter Gegenstände auf diese letztere bringt. Die Pupille ist beweglich, wie bei gewöhnlichen Augen. Es stehen den genannten Augen die sehr beweglichen (oder eigentlicher biegsamen, im Gegensatze der steifen) entgegen, wie folgende absichtlich angestellte Versuche beweisen. Ein bekannter junger Gelehrter las eine mit etwa zwei par. Zoll langen Buchstaben geschriebene Schrift aus einer Entfernung von 70 bis 75 par. F. bei sehr heiterer Luft, das Auge und die Schrift nicht unmittelbar von der Sonne, wohl aber durch die Umgebungen stark beleuchtet. Sogleich darauf las er mittlere und kleine Schrift in 4 Z. Entfernung vom Auge, bewaffnete dieses demnächst mit einem mäfsig starken Hohlglase, und las die nämliche kleine Schrift in 6 Z. Entfernung vom Auge, ohne grofse Anstrengung, wie er behauptete. Ohne eigentliche Messung wurde dabei zugleich die Weite der Pupille beobachtet, allein die Veränderungen derselben waren nicht bedeutend, und schienen mehr eine Folge der unbestimmbaren ungleichen Lichtstärke zu seyn, als der verschiedenen Entfernung.

Bei diesen Thatsachen fragt sich nun, ob zwei solche, in ihren Leistungen so verschiedene Augen in ihrem Baue ganz gleich sind, wie im Einzelnen kaum möglich scheint, oder ungleich, und was die Verschiedenheit ihres Sehevermögens bedingt. Wenn man berücksichtigt, dafs das steife Auge, welches früher übrigens sehr biegsam und fernsichtig war, von entfernten, insbesondere

stark beleuchteten, Gegenständen kein begrenztes Bild, sondern ein strahliges, ringsum verwaschenes erhält, wie die Fernröhre bei unrichtiger Stellung der Oculare sie geben, so kann man nicht wohl umhin, dem beweglichen Auge ein eigenthümliches Vermögen, sich auf ungleiche Entfernungen einzurichten, beizulegen, wie schwierig es auch seyn mag, die hierzu erforderlichen Mittel aufzufinden.

Dem Sehen unter Wasser ein eigenes, das sechste Capitel zu widmen, war der Vollständigkeit der Bearbeitung und der Wichtigkeit dieses Gegenstandes angemessen. Hierin wird zuerst gezeigt, dafs v rmöge der ungleichen Brechung der aus Luft und aus Wasser ins Auge gelangenden Lichtstrahlen ein deutliches Sehen in beiden Medien, ohne hierzu eigenthümlich dienende Veränderungen, unmöglich sey. Um dieses anschaulich zu machen, wird für das Auge des Schaafes durch Berechnung gefunden, dafs die Entfernung des deutlichen Sehens in der Luft bei demselben 1,5 Zoll betragen müfste, um unter Wasser eine bis 11 F. 4 Z. reichende Weitsichtigkeit zu haben, wonach also an ein deutliches Sehen unter Wasser nicht zu denken ist. Ref. hat früher aus gleichen Gründen und in Folge der Resultate ähnlicher Berechnungen das Sehen unter Wasser für das menschliche Auge unmöglich genannt, welcher Meinung jedoch der Verf. deswegen nicht beitreten kann, weil diejenigen Strahlen, welche einen gröfseren Winkel mit der Augenaxe machen, von der Linse stärker gebrochen werden, in sofern sie überhaupt nicht oder sehr unbedeutend durch die Cornea gebrochen sind, so dafs also hiernach die Linse den Mangel der Cornea einigermafsen ersetzen soll. Diesem Argumente mufs jedoch Ref. entgegensetzen, dafs erstlich ein Landthier unter Wasser unmöglich als kurzsichtig betrachtet werden kann, jedes zu sehende Objekt vielmehr weit weggerückt werden mufs, wenn an eine Vereinigung der in verschiedenen Punkten des Auges auffallenden Lichtstrahlen zu einem Bilde im Auge durch Brechung überhaupt gedacht

werden soll, wodurch aber die Winkel von selbst klein werden, und dafs zweitens die Undeutlichkeit des Bildes eben dadurch nur einen Zuwachs erhalten könnte, wenn die in verschiedenen Winkeln auf die Cornea fallenden Lichtstrahlen eine ungleiche Brechung erlitten, und deswegen auf der Retina nicht in einer Ebene zum Bilde vereinigt würden. Hiernach würde die Sache auf einen Wortstreit hinauslaufen, in sofern man zum Sehen im eigentlichen Sinne eine gewisse Schärfe und Deutlichkeit des Bildes verlangt, dasselbe aber unter Wasser unmöglich nennen darf, wenn letztere fehlen, ohne dabei das durch einen blofsen Lichtschein der Objekte erzeugte höchst undeutliche Sehen in Abrede zu stellen.

Auch bei diesen Untersuchungen beschränkt sich jedoch der Verf. keineswegs blos auf die eben angegebenen allgemeinen Bestimmungen, sondern weiset nach, dafs einige zum Sehen in Wasser und auch in der Luft bestimmte Thiere zweierlei Augen, für beide Medien besondere, oder doppelt construirte, oder durch einen eigenthümlichen Mechanismus veränderliche haben, dafs diejenigen dagegen, welche ohne diese speciellen Hülfsmittel in beiden Medien sehen, wie z. B. Wallfische und Robben, im Wasser weitsichtig, in der Luft dagegen sehr kurzsichtig sind, wie dieses alles mit der Theorie vollkommen übereinstimmt.

Das siebente Capitel ist einer verhältnifsmäfsig ungleich weniger bekannten Untersuchung gewidmet, nämlich über das Sehen aufserhalb der Augenaxe. Im menschlichen und ohne Zweifel auch im thierischen Auge wird das deutlichste Bild erzeugt, wenn die Axe der dasselbe bildenden Lichtkegel mit der Axe des Auges zusammenfällt. Wäre die Linse kugelförmig, und fiele ihr Mittelpunkt mit dem der Cornea und der Retina zusammen, so wäre jede durch diesen Punkt gehende Linie eine Axe, und die durch diese Linien getroffenen Objekte müfsten insgesammt mit gleicher Schärfe gesehen werden, so dafs also blos die Gröfse der Cornea und die Weite der Pupille die Grenze des äufseren Ge-

sichtswinkels gäben. Die aufserhalb der Augenaxe einfallenden Lichtkegel müssen daher so viel weniger deutliche Bilder geben, je weniger jene Bedingung bei den Augen stattfindet. Diese Betrachtungen führen den Verf. auf eine vergleichende Untersuchung der Krümmungen der vorderen Linsenfläche und der Hornhaut, ihrer hinteren Fläche und der Retina, desgleichen des Abstandes beider von einander, des Halbmessers des hinteren Randes des Ciliarkörpers oder der vorderen Fläche der Netzhaut und des Augapfels u. s. w., woraus dann hervorgeht, in wiefern mehrere derjenigen Bedingungen, wodurch das Sehen aufserhalb der Augenaxe möglich gemacht oder erleichtert wird, bei solchen Thieren zusammentreffen, welche zum Suchen ihrer Nahrung eines weiten Gesichtskreises bedürfen. Es geht hieraus ferner hervor, dafs solche Thiere, welche einen grofsen Gesichtskreis übersehen, zum Sehen bei wenigerem Lichte bestimmt scheinen. Vorzüglicher Fleifs ist ferner darauf verwandt, die Curve aufzufinden, wonach die Retina gekrümmt ist, und es scheint hierfür die epicykloidische Form am meisten zu passen, wie schon oben im Allgemeinen angedeutet wurde, hier aber durch das Resultat wirklicher Messungen näher bestimmt und eigentlicher erwiesen ist. Im genauesten Zusammenhange damit steht dann noch die excentrische Insertion des Augennervs, welche bei keinem Thiere in der Axe liegt, auch nicht beim Bär und Dachs, wie noch im sechsten Bande der Biologie angegeben, hier aber berichtigt ist. Aus diesen Untersuchungen geht dann das interessante Resultat hervor, dafs nach einem Mittel aus den durch Mariotte, Le Cat u. A. erhaltenen Bestimmungen über den äufseren Winkel mit der Augenaxe, in welchem ein Lichtstrahl auf den unempfindlichen Punkt der Netzhaut fällt, dieser nahe genau 13 Grade beträgt, und eben so viel der innere Bogen zwischen der Axe und dem Insertionspunkte des Nervs in der Retina, so dafs hiernach für einen äufseren Sehwinkel von 13° der innere diesem gleich ist, bei der Vermin-

derung von jenem aber zunehmend kleiner und für eine Vergröfserung wahrscheinlich gröfser wird.

Verschiedene scharfsinnig angestellte Untersuchungen sind noch im achten Capitel enthalten, welches von den Mitteln gegen den Einflufs einer zu starken und zu schwachen Beleuchtung handelt, die ungleiche Reizbarkeit der Netzhaut und wechselnde Weite der Pupille nicht gerechnet. Bekanntlich gehört hierher die Bedeckung der inneren Fläche der Iris und des Ciliarkörpers mit schwarzem Pigmente, wodurch die Zerstreuung des Lichtes im Innern des Auges verhütet wird. In dieser Beziehung hat der Verf. aufgefunden, dafs die inwendige Fläche des Ciliarkörpers gegen die der Netzhaut so viel gröfser ist, je mehr das Auge nach seiner Bestimmung helles Licht auffangen soll. Aus einer tabellarisch zusammengestellten Uebersicht der Dimensionen beider für eine grofse Menge von Thieren ergiebt sich, dafs die Vögel, insbesondere die nach ihrer Lebensweise selbst dem Sonnenlichte ausgesetzten Arten, den breitesten Ciliarkörper im Verhältnifs zur Axe und zum Durchmesser des inneren Auges haben, sehr schmal ist derselbe dagegen bei solchen Säugethieren, welche an dunkeln Orten ihre Nahrung zu suchen pflegen, und am schmalsten oder ganz fehlend bei den Fischen, da das Wasser schon an sich einen grofsen Theil des Lichtes verschluckt. Aufserdem bildet die Sehaxe mit der optischen Axe des Auges einen Winkel, und der Ciliarkörper ist dann gleichfalls breiter an derjenigen Seite, nach welcher hin die meisten Lichtstrahlen fallen, woraus eine oft sehr weit gehende Excentricität entsteht, indem namentlich beim *Falco lagopus* die Breite des Ciliarkörpers an der Seite, wohin die Sehaxe gerichtet ist, 4,7, an der entgegengesetzten aber nur 3,6 par. Lin. beträgt. Scharfsinnig argumentirt der Verf. ferner, dafs die bekannten Falten, welche von dem hinteren Rande des Ciliarkörpers nach dem Mittelpunkte der Pupille convergiren, als Ciliarfortsätze über den vorderen Rand derselben nach Innen hervorragen, und um

den vorderen Rand der Linse sich als Ciliarkrone herumlegen, wegen ihrer weiten Verbreitung im Thierreiche nothwendig eine wesentliche Bestimmung haben müssen, und findet dann diese in einer Aufhebung derjenigen Undeutlichkeit, welche sonst nothwendig durch die Beugung des Lichtes entstehen müfste. *). Es ist zwar bereits oben bemerkt, dafs die Oeffnung der Pupille zur Erzeugung einer auffallenden Beugung zu grofs ist, in sofern die gebeugten schwachen Strahlen gegen die hellen directen einen nur geringen Eindruck machen, und die Retina sich in der erforderlichen Entfernung

*) Sollte sich überzeugend darthun lassen, dafs das Auge ein mehr oder minder vollkommenes Vermögen besitze, sich für die ungleiche Entfernung der gesehenen Objekte einzurichten (zu adjüstiren), so möchte Ref. den hierzu erforderlichen Apparat in diesem Organe suchen, kennt jedoch dessen Bau im Einzelnen nicht hinlänglich genau, um diese Hypothese vollständig zu erweisen. Aufser den oben bereits angegebenen Gründen entscheidet indefs für das Vorhandenseyn eines solchen Vermögens hauptsächlich noch die Ermüdung des Auges beim Betrachten sehr naher und sehr ferner Gegenstände, beim Sehen durch optische Werkzeuge und im Dunkeln. Wäre das Auge als ein rein optischer Apparat zu betrachten, so könnte es eben so wenig ermüden oder angegriffen werden, als jene. Dennoch ist die Erfahrung dieses Ermüdens allgemein, auch darf man wohl nicht in Abrede stellen, dafs das Sehen bei zu geringer Beleuchtung dem Auge nachtheilig und leicht schmerzhaft sey, allein insbesondere letzteres schliefst offenbar einen Widerspruch in sich. Unleugbar ist nämlich ein zu starker Lichtreiz dem Auge auffallend empfindlich, völlige Dunkelheit aber dient auch dem geöffneten zur Erholung, und es ist daher unmöglich, dafs zwischen diesen Extremen noch ein ermüdender Reiz durch weniges Licht liegen sollte, wenn nicht im Auge selbst eine diese Ermüdung erzeugende Anstrengung statt fände. Aber welche ist diese, namentlich beim Lesen im Dunkeln? Für Ref. mufs dieses Argument so viel gewichtiger seyn, da er selbst ein steifes Auge besitzt, zugleich aber Stunden und Tage lang ohne Ermüdung durch optische Werkzeuge sehen und im Dunkeln lesen kann, bis der Mangel des Lichtes das Erkennen unmöglich macht, wogegen etwas zu helles Licht sofort nachtheilig wirkt.

befindet, um die durch die Pupille einfallenden Strahlen in der gehörigen Concentrirung aufzufangen; ferner findet das Aufheben der durch Inflexion entstandenen Lichtsäume vermittelst eines Schirmes zunächst nur dann statt, wenn das Licht um die beiden Seiten eines feinen, in dem Lichtstrahl ausgespannten, Faden gebogen wird, unrichtig ist es endlich, daſs bei zwei dicht neben einander angebrachten Spalten keine Inflexion statt finden soll, wie namentlich Fraunhofer's feine Drahtgitter beweisen. Dennoch aber lassen sich die Erscheinungen der Inflexion beim Auge im Allgemeinen nicht wohl bezweifeln, und Ref. ist daher gar nicht abgeneigt, den Ansichten des Verfs. über dieses bisher übersehene Hülfsmittel zur Erzeugung eines scharfen Bildes beizutreten. Endlich wird noch die Wirkung der Tapete als solche gewürdigt, welche dazu dient, durch Zurückstrahlung des auffallenden, im Punkte des deutlichsten Sehens concentrirten, Lichtes das Sehen im Dunkeln zu erleichtern. Daſs hiernach das im Dunkeln bei einigen Thieren vielfach wahrgenommene Licht reflectirtes sey, stellt der Verf. nach den Erfahrungen von Prevost und Esser nicht in Abrede, allein er hält es dennoch nicht für ausgemacht, ob nicht zuweilen von der Retina und Choroidea ein phosphorisches Licht, wenn auch nur als pathologische Erscheinung, ausgestrahlt werde.

Ref. ist bei der ausführlichen Anzeige dieses klassischen Werkes oftmals tiefer in das Gebiet der Anatomie und Physiologie eingegangen, als wozu der Kreis seiner Studien und Kenntnisse ihn berechtigen. Um daher nicht noch ferner diesen nämlichen Fehler zu begehen, enthält er sich jeder Bemerkung zum neunten Capitel, worin Beobachtungen über einige einzelne Theile des Auges der Wirbelthiere, namentlich die Netzhaut, die Verbreitung der Ciliarnerven auf der Iris, den schwarzen Fächer im Auge der Vögel, den sichelförmigen Fortsatz der Choroidea, den glockenförmigen Theil des Auges der Fische und den Fontana'schen Canal des Auges der Vögel enthalten sind, zweifelt jedoch nicht, daſs die

Leser auch hierin reichhaltige Belehrung finden werden. Zunächst anatomischen Inhalts ist gleichfalls das letzte Capitel, welches über die Augen der Insekten, sowohl die einfachen, als auch die zusammengesetzten handelt. Es ist allerdings eine interessante Frage, wie und nach welchen Gesetzen jenen Thieren das Sehen vermittelst der facettirten Augen möglich wird, allein Ref. fühlt sich zu wenig mit diesem Gegenstande vertrauet, als dafs er überhaupt darauf einzugehen wagen dürfte. Eine Erklärung der zootomischen Abbildungen beschliefst dieses Werk, bei welchem die Eleganz des Druckes, sowie die Genauigkeit und Schönheit der Kupferstiche mit der hohen Gediegenheit des Inhalts im Einklange stehen.

Muncke.

Praktische Beiträge zur Therapie der Kinderkrankheiten, von Karl Florenz Tourtual, Medicinalrathe und ausübendem Arzte zu Münster, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede. Münster, bei Friedrich Regensberg. 1829. 8. *VII und* 126 *S.*

Der Verf. beabsichtigt durch die Herausgabe dieser Beiträge Einiges von den Grundsätzen, welche er sich aus einer acht und dreifsig jährigen mit besonderer Vorliebe den Kinderkrankheiten gewidmeten Praxis entnahm, und die er durchgehends mit glücklichem Erfolg in Anwendung brachte, zur Förderung der Kunst und des Gemeinwohls bekannt zu machen, was um so mehr den Dank des ärztlichen Publikums verdient, als er hier das Resultat seiner am Krankenbett gemachten Erfahrungen meist rein, ohne mit theoretischen Ansichten verwebt, giebt.

Die verschiedenen abgehandelten Gegenstände sind in 10 Abtheilungen untergebracht.

I. Allgemeine Ansichten und Bemerkungen über Krankheiten der Kinder und ihre Behandlung. — Hier warnt T. mit Recht vor allzugrofser Thätigkeit und einem unzeitigen symptomatischen Ver-

fahren bei ärztlicher Behandlung der Kinder, und zeigt, wie der Arzt auf die Entwicklungsvorgänge und die bei Kindern äufserst thätige Selbsthülfe der Natur Rücksicht zu nehmen habe, um sich in seinem Handeln leiten zu lassen, und berührt einige andere Punkte aus Pathologie, Diagnostik und Therapie. Zum Schlufs betrachtet er noch mehrere Mittel, die sich seiner Erfahrung zufolge als die wichtigsten in der Kinderpraxis erprobten, wie namentlich: *Tartarus stibiatus*, *Kalomel*, *Flores Zinci*, *Extractum Hyoscyami*, *Aqua foliorum Lauro-cerasi* und *Amygdalarum amararum concentrata*, *Crocus*, *Opium*, *Moschus*, *Asa foetida*, *Liquor Ammonii anisatus*, *Oleum Amygdalarum dulcium*, *Chininum sulphuricum*, *Ferrum*, *Arrow-Root*. — Ueber diese Mittel, denen freilich noch manche nicht weniger wichtige und unentbehrliche hätten angereiht werden können, theilt der Verf. vorzüglich praktische Bemerkungen mit, die aus seiner vieljährigen Erfahrung entnommen, wohl sehr die Beachtung der Aerzte verdienen, wenn sie auch weniger Neues, sondern mehr Bestätigung bisheriger Thatsachen enthalten.

Das bei dem Moschus über das Millar'sche Asthma Gesagte, was mit den Erfahrungen mehrerer andern Aerzte übereinstimmt, könnte, wenn es auch durch fernere Beobachtungen bestätigt würde, mit dazu beitragen, den in Bezug auf diese Krankheit noch bestehenden Streit zur Entscheidung zu bringen. Der Verf. giebt nämlich an, 5 mal das *Asthma Millari* beobachtet zu haben; in 2 Fällen sey bei der antiphlogistischen Behandlung der Tod erfolgt, in 3 aber die Genesung, beim innerlichen Gebrauch von Moschus, bei Asandklystieren, Einreibungen von *Balsamus vitae Hoffmanni* in die Herzgrube und Ableitungsmitteln auf die Waden.

II. Bemerkungen, die Verwandtschaft des Intermittirfiebers mit der *Tussis convulsiva* betreffend. — Die von *T.* ausgehobenen Fälle können allerdings dazu dienen, die Annahme, dem Keichhusten und Wechselfieber liege häufig ein sehr verwandtes Leiden

zu Grund, zu rechtfertigen, welche auch durch eine vor einiger Zeit von dem Ref. gemachte Beobachtung bestätigt wird. Der Fall betraf einen Knaben von 5 Jahren, der schon öfters an Wechselfieber litt, welche Krankheit in dem in der Nähe des Rheines bei Mannheim gelegenen Wohnorte desselben fast das ganze Jahr hindurch herrscht. Im Sommer 1829. zur Zeit einer Keichhusten-Epidemie wurde auch dieser Knabe von dem Keichhusten in solchem Grade befallen, dafs er zu unterliegen schien. Da alle angewandten Mittel nichts fruchteten, so rieth ich den Eltern, den Pat. auf einige Zeit nach Heidelberg, einem Wechselfieberkranken bekanntlich zuträglichen Aufenthaltsorte, zu bringen. Diese Veränderung hatte einen so auffallenden Einflufs auf sein Befinden, dafs ohne die mindeste Anwendung eines Mittels die Anfälle gleich im Anfange seines Hierseyns sehr unbedeutend wurden und endlich ganz ausblieben. Da der Knabe nach einigen Wochen als völlig genesen betrachtet wurde, so kehrte er nach Hause zurück, wo sich jedoch das Uebel sehr bald wieder im heftigsten Grade einstellte. Alle nun angewandten Mittel und namentlich die vielgepriesene Belladonna blieben ohne den mindesten Erfolg. Von den Eltern aufgefordert, etwas zur Minderung des Uebels zu thun, verordnete ich das schwefelsaure Chinin täglich 2 Mal zu 2 Gran. Schon nach den 6 ersten Gaben stellten sich keine eigentlichen Keichhustenanfälle mehr ein, der Husten hatte jedoch noch etwas krampfhaftes; nachdem aber 12 Gaben verbraucht waren, blieb nur noch ein Catarrhalhusten zurück, der sich nach einiger Zeit von selbst verlor.

III. Ueber einige beim Ansetzen der Blutigel an Kindern eintretende Ereignisse. — Der Verf. betrachtet hier besonders die lebensgefährliche Nachblutung, sowie den heftigen Schmerz und die Nervenzufälle, welche durch das Ansetzen der Blutigel verursacht werden können, und führt mehrere von ihm beobachtete Fälle als Beleg an. Bei einer starken Blutung aus einer Stichwunde sah sich T. genöthigt das

Glüheisen aufzusetzen. In solchen Fällen, wo keine Compression möglich ist, und die gewöhnlich hier gebrauchten Mittel nichts fruchten, sollten wohl, ehe man zum Glüheisen seine Zuflucht nimmt, zuerst mildere Mittel, wie das von Rust so sehr empfohlene Betupfen mit Höllenstein, oder das neulich von Löwenhard gerühmte Verfahren, versucht werden.

IV. Bemerkungen über das Ansetzen der Blutigel in der ausschwitzenden Hirnentzündung der Kinder. — Das gewöhnliche Ansetzen der Blutigel an die Schläfen und die Stirne tadelt der Verf., da die Venen dieser Theile in keiner direkten Verbindung mit den grofsen Bluthöhlen des Gehirns stehen, und sonach durch dieselben dieses nicht schnell von angehäuftem Blut befreit werden könne, dazu seyen vielmehr solche Stellen zu wählen, deren Venen unmittelbar mit den Blutleitern der harten Hirnhaut verbunden sind. Er hat sie demgemäfs seit 2 Jahren bei der ausschwitzenden Hirnentzündung immer an die Seitenfläche der beweglichen, und wo möglich selbst der knorpeligen Scheidewand der Nase ansetzen lassen. Nie waren zur gehörigen Wirkung mehr als 2—3 Blutigel nöthig, die soporösen Zufälle minderten sich in bedeutenderem Grade, es war überhaupt der Erfolg glücklicher und die Zahl der geheilten gröfser, als beim Ansetzen der Blutigel an die Schläfen. Aufser dieser Stelle schlägt T. noch die Gegend des Zitzenfortsatzes hinter dem Ohr, den inneren Augenwinkel und die Stelle am untern Rand des Unterkiefers, wo die *vena facialis anterior* schräg rückwärts über denselben herabläuft, vor.

V. Schnell tödtende Vergiftung eines eilfmonatlichen Säuglings durch Muttermilch. — Der hier mitgetheilte, in physiologischer und gerichtlich medicinischer Hinsicht bemerkenswerthe Fall, kann als Beweis für den grofsen Einflufs des Nervensystems auf die Secretionsorgane dienen, denn der Tod erfolgte bei dem Säugling wenige Minuten, nachdem die von den

heftigsten Leidenschaften ergriffene Mutter ihn an die Brust legte.

VI. Ueber die zweckmäſsigste Behandlung des Keichhustens bei Säuglingen. — Des Verfs. Behandlungsweise des Keichhustens, wobei er besonders die Hülfsmittel, deren sich die Natur zur Minderung der Paroxysmen bedient, berücksichtigte, und die ihn nach seiner Versicherung wenigstens beim einfachen Keichhusten, noch nie verlieſs, besteht vorzüglich in der Anwendung von Brechmitteln und Blutentziehungen. Die Brechmittel reicht T. am liebsten des Abends vor Schlafengehen, weil die Hustenanfälle des Nachts meistens am häufigsten und heftigsten sind. Wenn nicht Vollblütigkeit oder Neigung zur Entzündung eine Contraindication bilden, so läſst er dieselben im convulsivischen Stadium alle 3 Tage bis zur Minderung der Heftigkeit wiederholen. Am Schlusse dieses Abschnitts wird noch der Genuſs der freien Luft als besonders heilsam empfohlen, womit jedoch die Beobachtungen von Barth, der gerade das sorgfältige Verwahren des Kranken vor der freien Luft als hauptsächlichste Bedingung zur Minderung und Heilung dieser Krankheit kennen gelernt hat, dem ersten Anscheine nach nicht übereinstimmen. Dieser Widerspruch hebt sich jedoch, wenn man bedenkt, daſs die atmosphärische Luft unter gewissen Verhältnissen die Gelegenheitsursache zur Erzeugung und Unterhaltung dieser Krankheit bietet, unter andern aber die erhöhte Reizbarkeit der Respirationsorgane mindert, und dadurch die Prädisposition zu derselben schwächt. Sonach wird bald Barth's, bald unsers Verfs. Rath zu befolgen seyn.

VII. Complete Heilung eines schwindsüchtigen Kindes durch Muttermilch. — Hier möchte wohl mehr dem Genuſs der freien Landluft, als der Muttermilch, die das Kind auch früher nicht entbehrte, die Heilung zuzuschreiben seyn.

VIII. Folgen zu frühzeitiger Entwöhnung von der Mutterbrust. — Sehr treffende Bemerkungen.

IX. Verschluckung eines lebendigen Frosches durch einen siebenjährigen Knaben. — Die Erscheinungen, als Todtenblässe, Zittern des ganzen Körpers, kalte Schweiſse, heftiges Schluchzen, Würgen und Erbrechen, lieſsen den Verf., da die Veranlassung dazu nicht angegeben werden konnte, auf Vergiftung schlieſsen. Ein Brechmittel leerte unter heftigem Würgen und Anstrengungen einen noch lebenden Frosch aus, wornach plötzlich alle Zufälle verschwanden.

X. Heilung einer beträchtlichen Skoliosis mit Difformität des rechten Hüftbeins durch Sublimat. — Tonica und mechanische Mittel wurden in diesem Fall vergebens angewendet, dagegen Calomel in purgirenden Gaben und, nachdem die Ursache als ererbte Syphilis erkannt war, die Hoffmannischen Sublimatpillen neben andern weniger wesentlichen Mitteln das sehr weit vorgeschrittene Uebel aufs Schnellste beseitigten.

Wir glauben diese Anzeige nicht schlieſsen zu können, ohne dem Verf. für die uns aus seiner zwar kleinen aber sehr gehaltreichen Schrift gewordene Belehrung unsern Dank abzustatten, und das Studium derselben den Aerzten bestens zu empfehlen.

Dr. *Joh. Wilh. Arnold.*

Francisci Winiewski Litt. Ant. in Academia Monasteriensi privatim docentis Commentarii historici et chronologici in Demosthenis Orationem de Corona. Insunt multa ad Philippicae aetatis cognitionem omniumque Demosthenis orationum, quae sunt ex genere publico, intelligentiam adjuvandam. Münster in Westphalen, bei Coppenrath. 1829. gr. 8. XVIII und 284 S.

Mit Recht klagt Hr. Winiewski, daſs wir in den Commentaren der meisten Demosthenischen Reden die Sachen noch wenig und selten erklärt finden; welches um so nothwendiger wäre, da die geschichtlichen Werke für das Philippische Zeitalter sehr unvollständig und fehlerhaft sind. Dies veranlaſste ihn, einen historischen Commentar zu der Hauptrede zu schreiben, und die Geschichte hauptsächlich nach den darin aufbewahrten öffentlichen Urkunden zusammenzustellen, welche bekanntlich nicht geringen Schwierigkeiten unterliegen, zumal ehe Böckh seine Untersuchung: *De Archontibus Atticis Pseudeponymis*, 1829. in der Berl. Akad. vorgelesen hatte, welche man jetzt mit der bald darauf im Rheinischen Museum II, 3. S. 367 ff. erschienenen Spengel'schen Abhandlung über denselben Gegenstand vergleichen kann. Beide erhielt Herr W. noch glücklicher Weise vor Beendigung seines Buches, obgleich ihm sonst mehrere fast unentbehrliche Bücher bei dieser Arbeit nicht zur Hand waren; so nicht Lucchesini's Commentar, welcher allerdings sehr selten und theuer ist, denn Ref. konnte ihn nur in London auftreiben, und muſste ihn mit 3 Pfund bezahlen, was der confuse Inhalt nicht werth ist; ungleich bedeutender ist der nicht so seltene Tourreil; Hr. W. hatte aber auch nicht einmal einen Harpokration. Nichts desto weniger hat er in dieser höchst schätzbaren Schrift alle Begebenheiten, welche Demosthenes in seinem Meisterwerke berührt, oder welche sich auf die darin vorkommenden Urkunden beziehen, genau chronologisch erläutert, so daſs der Leser ein lebendiges und anschauliches Bild von den Zeitumständen erhält, und möglichst in die Stimmung des damaligen Zuhörers versetzt wird. Um

aber die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nach so wenig genügenden Vorarbeiten beurtheilen zu können, bedarf es nicht einmal einer besondern Bekanntschaft mit den Attischen Rednern und mit dem, was zu ihrer Auslegung gehört; denn sie springen jedem von selbst in die Augen; um so gröfser sind also die Verdienste des gelehrten und scharfsinnigen Herrn Verfassers.

Da sich nun Ref. mit demselben Gegenstande in den *Prolegomenis* zu seinem Demosthenes beschäftigt hat — *Demosthenis Philippicae orationes V. et Libanii Vita Demosthenis ejusdemque Argumenta ex rec. J. Bekkeri cum tribus codd. mscr. collata. Ed. Prolegomenis et Annotatione perpetua illustr.* Frankf. bei Brönner, 1829. — so bietet sich ihm bei dieser Anzeige theils eine schickliche Gelegenheit dar, Manches zu berichtigen, Anderes anzudeuten und zu ergänzen, theils kann er, darauf nur verweisend, kürzer seyn, als es in dieser Sache sonst möglich wäre.

Das ganze Werk hat 6 Capitel, einen Epilogus und eine chronologische Tafel. Das erste Cap. erzählt die hierher gehörigen Begebenheiten, welche dem Philippischen Zeitalter vorausgingen; das zweite den Amphipolitanischen Krieg; die 3 folgenden das, was während des Demosthenes Verwaltung bis zur Schlacht bei Chäronea vorgefallen ist; das sechste die Ereignisse nach dieser Schlacht bis zu dem Zeitraum der Rede *de Corona*, deren Standpunkt genau angegeben wird. Im Epilogus wird von den Pseudeponymis gehandelt. Ungefähr dieselbe Eintheilung dieser Periode nach *Aeschin. c. Ctes. p.* 442. *R.* §. 54. ff. befolgte auch Göller in seinen ersten *Prolegomenis* zu Demosthenes, Cöln 1822. p. 12, welches schätzbare Programm wir so eben noch zu erhalten so glücklich waren.

(Der Beschlufs folgt.)

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Winiewski Comm. in Demosth. or. de Cor.

(Beschlufs.)

Die Sprache ist rein und klar, so dafs man diese Fragmente der alten Specialgeschichte mit Vergnügen liest; damit wir aber nicht den Schein auf uns werfen, als wollten wir verschweigen, was wir tadeln müfsten, oder als hätten wir das Buch nur flüchtig gelesen, so müssen wir selbst die Kleinigkeiten anführen, die uns aufgestofsen sind: *praeter propter; etiam non* für *ne — quidem; neque* für *et non* (*„duas adhuc neque exiguas restare difficultates"*); *nupera; et incepta* für *etiam incepta; postquam* ist gewöhnlich mit dem Plusquamperf. Indicativ, zweimal sogar mit dem Plusq. Conj., und erst gegen das Ende des Buches hin mit dem Perf. verbunden. Druckfehler tragen wir zwei nach: S. 95. steht 382 für 287; und S. 150. steht *Valck. ad Theocr. Adon. p.* 268 *sqq.* statt 261 *sq.* — Von verunglückten Perioden haben wir nur eine einzige ändern müssen, S. 151: *„ut Athenienses, licet pro jure libertateque certantibus impedimenta sibi obvolvere, Lacedaemoniis contra, qui Peloponnesi dominationem appeterent, verbis factoque favere conquererentur."* — Vielleicht hätte Mancher auch hie und da gedrängtere Kürze gewünscht. So nimmt die Erzählung von dem Treffen bei Haliartus (zu S. 258. §. 96. der Rede) beinahe zwei Seiten ein, die sich in 16 Zeilen hätte eben so vollständig zusammendrängen lassen. Dies

ist noch auffallender in der Erzählung vom Korinthischen Kriege.

Um nun von diesen kleinen Ausstellungen über die Sprache gleich zur Sache überzugehen, so haben wir zuweilen die gehörigen Nachweisungen über die früheren Bearbeiter vermifst, als über das Jahr des eben genannten Treffens bei Haliartus: Mitford, Schneider, Corsini u. s. w. Eben so mufste über die Chronologie des Korinthischen Krieges nicht Dodwell's „*temporum accurata computatio in Chronol. Xenophontea*" (es ist *ad Olymp.* XCVI 3/4 *p.* 252. *ed. Oxon.* gemeint) angeführt werden, welche auf dem Irrthume beruht, als seyen die Pythischen Spiele im 2ten, und nicht im 3ten Jahre einer jeden Olympiade gefeiert worden (s. die angef. *Prolegg.* in *Dem. or. de pace p.* 283. *not.* 2.), sondern Corsini dient hier zum Führer, welcher *Fast. Attic. Vol.* III. *p.* 287. Dodwells Rechnung widerlegt hat; dieses Buch scheint der Herr Verf. entbehrt zu haben. Auch über die Zerstörung von Thespiä und Platää p. 24 sq. ist Corsini Vol. IV. p. 4 sq. und p. 7. so wenig als Dodwell p. 273. benutzt. Vergl. *Schneider ad Xenoph. Hellen. lib.* VI. *cap.* 3. *init.* und die angef. Ausg. des Demosth. p. 236 sq. Und weil wir doch einmal am Nachtragen sind, so führen wir zu den S. 25. berührten Friedensbedingungen zwischen den Lacedämoniern und den Atheniensern kurz vor der Schlacht bei Leuctra der Vollständigkeit wegen noch an *Barbeyrac Histoire Des Traités Vol.* I. *p.* 201 *sq.*

Die Streitigkeiten der Athenienser mit den Thebanern wegen Oropus sind in ein helles Licht gesetzt; nur ein Punkt bleibt dunkel, nämlich wer vertragsmäfsig den Procefs hat entscheiden sollen? Wir stellen die Vermuthung auf, dafs das *κοινὸν συνέδριον* zu Athen gemeint sey. Auch bei den Römern findet sich ein Beispiel einer *disceptatio*, welche den Bundesgenossen zur Entscheidung vorgelegt werden sollte. *Livius Lib.* VIII.

cap. **23**: *Quum Romanus legatus ad disceptandum eos ad communes socios atque amicos vocaret.* — Wenn aber Hr. W. den Plutarch eines Irrthums beschuldigen will, weil dieser zu der Zeit, als die Sache wegen Oropus geführt wurde, den Demosthenes noch einen *παῖδα* seyn läßt, so scheint vielmehr Hr. W. selbst zu irren. Denn *παῖς* heifst Dem. mit Recht, weil er noch nicht ἔφηβος geworden war, und dies wurde er erst nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre unter dem Archonten Cephisodorus, und nicht im 18ten, auch nicht unter dem Archonten Polyzelus, wie nach Böckh's Vorgange (s. *Index Lect. De Ephebia* in Seebode's Archiv 1828. Vol. III. p. 78 sqq. vergl. Platner's Beiträge p. 180 sq.) der Hr. Verf. annimmt. Ref. glaubt nämlich, dafs in der Erklärung der Hauptstelle (*Dem. Or.* I. *c. Onet. p.* 868. §. 15—17.) Reiske in den Noten zu seiner nun vergessenen Uebersetzung Vol. IV. p. 286 sq. das Rechte gesehen hat.

Der folgende Zeitraum von der Eroberung der Stadt Amphipolis an bis zum Friedensschlusse Philipp's mit Athen, Olymp. CV, 3. — CVIII, 2, ist nach den Quellen fast vollständig, und mit Scharfsinn und Klarheit erzählt. Die Gründung der Colonie Amphipolis, welche bekanntlich grofsen Schwierigkeiten unterliegt, hat Hr. W. zwar übergangen; dagegen wird sich der Historiker freuen, zu sehen, dafs der Zeitraum nach der Gründung dieser Colonie bis auf das Philippische Zeitalter, so dürftig auch die Quellen fliefsen, doch vortrefflich dargestellt ist. Nur im Laufe der weitern Erzählung scheint Hr. W. die Gesandtschaft der Amphipolitaner an die Athenienser Olymp. CV, 3, noch ehe Amphipolis belagert wurde, mit der der Olynthier, die, während der Belagerung, in Athen ankam, verwechselt zu haben. Auch mufs, wie ein Gelehrter in Seebode's Archiv 1826. Vol. V. p. 110. richtig bemerkt hat, wenn er auch in Andern irrt, der Anfang des Bundesgenossen-Krieges

vor die Eroberung von Amphipolis gesetzt werden. — Ueber Olynth's Macht und Gewicht in den damaligen Staatsverhältnissen, worüber sich Manches zusammenstellen läſst, sagt Hr. W. weiter nichts, als: *Olynthus urbs in Chalcidice civium multitudine perquam abundans illiusque regionis opulentissima*, nach *Diodor. Lib.* XVI. *cap.* 8.

Die Eroberung von Potidäa setzt Hr. W. p. 43. nicht mit Diodor l. cit. in *Olymp.* CV, 3, sondern in *Olymp.* CVI, 1. nach *Plutarch. Vita Alex. cap.* 3. *p.* 666. *A. ed. Francf.*, wo gesagt wird, daſs Philipp gleich nach der Eroberung von Potidäa die drei Nachrichten erhalten habe: daſs er in den Olympischen Spielen gesiegt, Parmenio die Illyrier geschlagen habe und Alexander am 6ten Hekatombäon, also im Anfange des ersten Monates im Jahre, geboren sey. Ueber Alexanders Geburtsjahr ist nachzusehen Idelers Handbuch der Chronologie Vol. I. p. 402 sqq. Die Autorität des Diodor kann in solchen Stellen, wo er mehrere Begebenheiten nach seiner Weise zusammenfaſst, wie er in dem angeführten Capitel und in der philippischen Geschichte mehrmal thut, z. B. Cap. 52. gegen die Autorität des Plutarch, wo er nach reichen und guten Quellen erzählt, wie gerade in der Geschichte Alexanders des Gr., nicht in Anschlag kommen. Es ist also zuverlässig jene Eroberung erst *Olymp.* CVI, ¼ zu setzen.

In der Annahme, in welchem Jahre der zweite heilige Krieg ausgebrochen sey, nämlich CVI, 2, und nicht CV, 3, stimmt Ref. mit dem Herrn Verf. überein, aber auch mit Corsini, Valesius, St. Croix u. A., welche eben so gut, wie Weiske, angeführt werden konnten. Zugleich erörtert Hr. W. die Ursachen dieses Krieges, welche nicht so klar sind, als man gemeinhin glaubt, und welche selbst *Pausanias* (*Phoc. Lib.* X. *cap.* 2. *init.*) nicht mit Gewiſsheit angeben zu können eingesteht.

Dem Zwecke des Hrn. Verfs. gemäfs läfst er nun die nächst folgenden Ereignisse aus, weil sie Demosthenes in der Rede *de Corona* nicht berührt, nämlich die zweite Expedition der Athenienser nach Euböa, welche durch das Treffen bei Tamyna ausgezeichnet ist, und S. 162 ff. nachgetragen wird; aus gleichem Grunde übergeht er hier den Krieg der Olynthier mit Athen, Philipp's Machinationen in dem Peloponnes, Olynth's Friedensschlufs mit Athen und Philipps erste Angriffe auf dieses mächtige Haupt des chalcidischen Bundes; er knüpft erst wieder an der Stelle an, wo erwähnt wird, dafs Philipp vor Methone am Auge verwundet wurde, *τὸν ὀφθαλμὸν ἐκκεκομμένον. Cor.* p. 247. §. 67. Allein über die andern Beziehungen in dieser Stelle: *τὴν κλεῖν κατεαγότα, τὴν χεῖρα, τὸ σκέλος πεπηρωμένον,* kann leider! auch Hr. W. nichts nachweisen. Desto öfter wird diese Stelle von den Grammatikern, Scholiasten und Lexikographen citirt.

In der Geschichte von Thessalien ist über die Aleuaden nur Ruhnken zum Timäus benutzt; über dieses interessante königliche Geschlecht haben aufserdem geschrieben Valckenaer, Tittmann, Reiner, Reineccius, Valois, Beck, Schneider, Böckh, Meinecke, Buttmann. Weil aber Hr. W. in die Geschichte der Aleuaden nicht tiefer eingehen wollte, so ist daraus zu erklären, wie er die Aleuaden und Vaterlandsverräther Eudikus und Simus schon bei dem ersten Einmischen des Philippus in die Thessalischen Angelegenheiten konnte thätig seyn lassen, um ihm das Land in die Hände zu spielen, indem hierauf *De Cor. p.* 341. §. 48. bezogen wird, welche Stelle nicht nur von Demosthenes nach der Einnahme von Olynth gesetzt, sondern auch von Harpokration durch die bestimmte Notiz erläutert wird, dafs Eudikus dem ganzen Thessalien vorgesetzt worden sey, also offenbar nach der von Philipp gemachten Eintheilung in Tetrarchien und eine Dekatarchie. S. auch Buttmann Mythol. B. II. S. 290 ff. Richtig aber scheint die Be-

merkung, dafs Philipp *Olymp.* CV, 4. noch nicht in Thessalien gewesen sey, obschon Diodor dies zu diesem Jahr (*Lib.* XVI. *cap.* 14.) an die Ermordung des Alexander von Pherä anknüpft. Denn er braucht auch da schon von Philipp den Ausdruck ἐπανελθὼν, welcher erst später pafste, und Demosthenes erwähnt dieses Unternehmens weder *Olynth.* II. *p.* 22. noch *Olynth.* I. *p.* 12, wo es doch hätte erwähnt werden müssen.

Um aus der Verwirrung, in welcher die nächsten Ereignisse erscheinen, herauszukommen, mufs erst die Frage gelöst seyn, wann Demosthenes seine erste Philippica gehalten habe? Das Jahr wissen wir durch Dionysius H. (*Ep. ad Amm. cap.* 4. *p.* 725 *R.*), der uns berichtet, dafs sie unter dem Archonten Aristodemus, d. i. *Olymp.* CVII, 1, gehalten sey. Nun behauptet aber Hr. W., sie wäre nach der Belagerung von Heräum und nach Philipps Krankheit spät im Winter gehalten worden; Ref. glaubt dagegen bis zur Evidenz beweisen zu können, dafs sie vor dem Mämacterion dieses Jahres, d. i. vor dem November 352 v. Chr. gehalten seyn mufs. Denn die Athenienser waren über Philipps Vordringen in Thracien niedergeschlagen, wie man aus der ganzen Rede sieht, deren Thema im ersten Theile ist: πρῶτον μὲν οὖν οὐκ ἀθυμητέον p. 40. §. 2. Vergl. *Liban. Argum.* — Im genannten Monat Mämacterion, dem fünften des Jahres, kam die Nachricht nach Athen, dafs Philipp Heräum belagere, worauf sich, wahrscheinlich in Folge jener mutheinflöfsenden und aufregenden Rede, wieder ein so grofser Eifer unter den Bürgern zeigte, dafs sie 40 Triremen auslaufen zu lassen beschlossen, diese mit Bürgern aus der Altersclasse unter 45 Jahren zu bemannen, und 60 Talente (156,349 fl.) ausserordentlicher Kriegssteuer zu geben. Aber mit diesen Zurüstungen ging das Jahr herum, und auch noch ein Vierteljahr vom folgenden, ja sie unterblieben am Ende fast ganz; denn als sich im Boedromion von *Olymp.* CVII, 2. das Gerücht in Athen verbreitete, dafs Phi-

lipp krank oder todt sey, schienen keine Anstrengungen weiter nöthig zu seyn, als dafs dem Charidemus aus Oreos 10 leere Schiffe gegeben wurden und 5 Talente. *Dem. Olynth.* III. *p.* 29. §. 4 *sq.* Demnach kann in diesem ganzen Zeitraume die erste *Phil.* nicht gehalten seyn, denn die Athenienser zeigen sich während desselben ja theils übermüthig und eifrig, theils leichtsinnig und sorglos, aber durchaus nicht ängstlich und kleinmüthig. Hätte denn auch der Redner der Belagerung des Castells Heräum nicht haben erwähnen müssen? Man sieht aber leicht, warum man glaubte die Rede so spät setzen zu müssen. Es wird nämlich darin der Gerüchte gedacht, welche die Neuigkeitskrämer zu Markte (*κατ' ἀγορὰν περιϊόντες*) brachten, dafs, wie der eine wufste, Philippus krank sey, und dafs, wie es der andere als noch besser unterrichtet wissen wollte, Philippus todt sey. Was beweist dies aber anders, und was sagt Demosthenes in seiner fast mimischen Darstellung anders, als dafs dergleichen Gerüchte von den neugierigen Atheniensern oft ausgesprengt wurden? Auch war Philipp wirklich öfter krank und verwundet, wovon schon die oben behandelte Stelle *de Coron. p.* 247. einen Beleg giebt, Auf keinen Fall kann die im Monat Boedromion des zweiten Jahres erhaltene Nachricht von der Erkrankung Philipps in der im ersten Jahr gehaltenen Rede angeführt seyn. Dies einsehend, haben daher die bisherigen Ausleger angenommen, dafs die Belagerung Heräums *Olymp.* CVI, 4. falle. Dagegen aber entscheiden zwei Gründe: erstens Demosthenes sagt in der *Olymp.* CVII, 4. unter den Olynthischen zuerst gehaltenen Rede a. a. O., wo er diese ganze Geschichte erzählt: *τρίτον ἢ τέταρτον ἔτος τουτὶ Ἡραῖον τεῖχος πολιορκῶν*, also *Olymp.* CVII, 1 oder 2, und nennt ganz genau 2 Jahre, weil es sich in 2 Jahre hinauszog. Zweitens wenn die Rede nach Philipps Erkrankung gehalten wäre, über welche die Athenienser frohlockten, so könnte sie nicht die Niedergeschlagenheit derselben zum Thema haben. Die Rede

kann aber auch nicht ganz im Anfange des Jahres gehalten seyn, weil die Expedition nach Pylä darin erwähnt wird, welche in dieses Jahr fiel, und worüber die Athenienser so wenig niedergeschlagen zu seyn Ursache hatten, dafs sie vielmehr deshalb öffentliche Belustigungen anstellten. *Dem. fals. leg. p.* 367 ff. §. 84 ff. Bedenken wir nun noch, dafs darauf noch einige Wochen vergingen, bis sie erfahren konnten, dafs Philippus in Thracien sey, so müssen wir schliefsen, dafs die Rede erst im Pyanepsion, im vierten Monat, gehalten seyn kann, da sie nach obiger Darstellung vor dem Mämacterion, oder doch vor Ablauf desselben gehalten seyn mufs.

Die Annahme, als sey diese Rede so spät gehalten, verwirrt die Untersuchung über das Folgende, wie sich bald zeigen wird.

Der Hr. Verf. untersucht zuerst die beiden Decrete des Kallias, welche *de Cor. p.* 265. §. 115. aufbewahrt sind; handelt ganz vortrefflich über die beiden darin vorkommenden Feldherrn Nausikles und Charidemus (S. 56—58.); zeigt, dafs die erste Philippische Rede nur Ein Ganzes sey, was auch schon eine logische aufgestellte Disposition beweist; bringt die im zweiten Theile derselben vorkommende Stelle von Philipps Einfällen auf Imbrus, Lemnus und Scyrus mit dem Decret in der Rede *de Cor.* in Verbindung, in welchem Imbrus genannt wird; ferner verbindet er ganz richtig Philipps Streifereien gegen Olynth, welche schon in *Phil.* I. erwähnt werden, mit der Aussöhnung der Olynthier und Athenienser, obschon er dies erst *ad Olymp.* CVIII, 1, *p.* 66. hervorhebt. Er sieht nämlich diese Streifereien in einem nahen und so zu sagen ununterbrochenen Zusammenhange mit der nachmaligen Eroberung der Stadt. Dies hat einigen Schein für sich. Aber genauer betrachtet, stöfst man auf unauflösbare Schwierigkeiten. Denn wie sollten sich die Olynthier im Anfange von *Olymp.* CVII, 4. mit Philipp im Frieden zu seyn wähnen, wenn

nicht eine längere Zeit der Ruhe zwischen jenen Streifzügen und dem ernstlichen Angriffe (*Olymp.* CVII, 4.), welcher die Zerstörung zur Folge hatte, gewesen wäre? Und wenn jene so spät fallen sollten, nämlich erst *Olymp.* CVII $^{4}/_{1}$, wie wäre es zu erklären, daſs Aeschines auf seiner Reise als Gesandter in den Peloponnes, welche spätestens *Olymp.* CVI, 4. zu setzen ist (s. Vogel Biographieen Vol. I. p. 274 ff.), schon Olynthische Gefangene trifft, welche Philipp einem Atrestides geschenkt hat? Alle diese Schwierigkeiten schuf erst Hr. W. durch die Hypothese, daſs *Phil.* I. später gehalten sey. Denn abgesehen davon, daſs die Streifzüge gegen Olynth darin vorkommen, so soll auch Philippus zu derselben Zeit Heräum belagern und alles das geschehen, was Demosthenes in der Hauptstelle *Olynth.* III. *p.* 29. erzählt, also auch das Gerücht von der Krankheit oder dem Tode des Königes in beiden Reden dasselbe seyn.

Die Einfälle aber auf Lemnus und Imbrus werden als um *Olymp.* CVI, 4. angenommen; Ref. nimmt *Olymp.* CVI, 1. an, worüber er in den angef. Prolegomenis gehandelt hat. Auch berichtigt der Hr. Verf. späterhin S. 193 ff. diese seine Behauptung; und diesem Zufall, wenn man eine neue Untersuchung so nennen darf, haben wir eine neue ausführliche Abhandlung über den Charidemus Orita zu verdanken, S. 303 — 316, s. auſserdem S. 65 und 57. Vergl. *Rumpfius de Charidemo Orita, Giessae* 1815. Ein Programm. Unangenehm ist nur die öftere Wiederholung, und die eigene Manier der Untersuchung, besonders im Anfange, wornach ganz unhaltbare Gründe vorausgeschickt und widerlegt werden, ehe die richtige Ansicht aufgestellt wird.

Das dritte Capitel handelt vom Friedensschlusse zwischen Philipp und Athen und von den dahin einschlagenden Urkunden. Diesem bedeutenden Abschnitte ist die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet; Umsicht, Gelehrsamkeit, und Kenntniſs der damaligen Lage zeigt

sich auf jedem Blatte. Nur über Einzelnes möchten wir uns gerne mit Hrn. W. unterhalten, um unsere hie und da verschiedene Ansicht auszutauschen. So sollen sich z. B. nach Hrn. W. die Thessalier mit Philippus auf einen Zug durch die Thermopylen gerüstet haben im Anfange von *Olymp.* CVIII, 2, ehe noch zu Athen angefangen worden wäre, über den Frieden zu unterhandeln, und dies nach *Aeschin. f. leg. p.* 45. Allein hier steht nichts davon, sondern es wird dasselbe gesagt, was bei Demosthenes *f. leg. p.* 390. *extr.* §. 158: *ἐγίγνοντο οἱ ὅρκοι, ὅτε δεῦρ' ἤδη τὸ στράτευμ' ἄγων ἐβάδιζε Φίλιππος.*

Ferner wird S. 73. die Gesandtschaft des Aeschines in den Peloponnes, um die Griechen aufzuregen, *Dem. f. leg. p.* 439. §. 305 *sqq.*, welche wir, wie schon bemerkt, spätestens in den Anfang von *Olymp.* CVI, 4. setzen müssen, mit der Gesandtschaft verwechselt, welche zur Zeit des Friedensschlusses *Olymp.* CVIII, 2. dahin abgeschickt wurde. Dies ist Schade; denn sehr passend citirt Hr. W., um die Absicht zu zeigen, weshalb damals die andern Griechen Gesandte nach Athen schickten, *Aeschin. fals. leg. p.* 35. §. 57; sie sollten nämlich entweder, nöthigenfalls gegen Philipp mit Athen verbunden kämpfen, oder am Frieden Theil nehmen, falls dieser nützlicher schiene. Eben so unterscheidet der Hr. Verf. S. 74 ff. sehr richtig zwei von Aeschines angeführte Decrete in Betreff der Bundesgenossen: das eine *f. leg. p.* 35. §. 60; und das andere *c. Ctes. p.* 62. §. 58. Er mischt aber auch hier den Irrthum ein, als sey Aeschines während der Friedensunterhandlungen in den Peloponnes geschickt worden. Indem nur e i n e Gesandtschaft angenommen wird, entsteht auch in der Darstellung eine gewisse Unsicherheit. *Bene docet, qui bene distinguit.* Wenn aber nun gar, freilich ganz consequent, gesagt wird, Aeschines sey nach Olynths Eroberung in den Peloponnes geschickt worden, so ist dies den klaren Worten des Aeschines *f. leg. p.* 35. §. 58. zuwider, wo

es heifst: ἔτι τοῦ πολέμου πρὸς Φίλιππον ὑμῖν ἐνεστηκότος. Die Sache verhält sich vielmehr so: Während Philipp Olynth belagerte, und während die Athenienser den Proxenus mit 50 Triremen vor die Thermopylen schickten, suchten diese Griechenland gegen jenen durch Gesandte aufzureizen, unter denen Aeschines nicht war. Unterdessen knüpfte Philipp, um mich des Ausdrucks zu bedienen, confidentiell und privatim Unterhandlungen mit Athen an, zuerst durch die Euböensischen Gesandte, welche gerade damals, um den Krieg mit ihrer Insel und Athen beizulegen, in diese Stadt kamen; dann durch Ktesiphon. Hierauf wurde das erste Decret des Philokrates gefafst; dann erst wurde Olynth erobert, und dann gingen Aristodemus und Neoptolemus nach Macedonien, um gefangene Athenienser loszubringen. *Aesch. f. leg.* §. 12 ff. *Idem in Ctes.* §. 60 ff. *et passim.* So müssen die Facta geordnet werden, und nicht, wie Ref. in den angef. Prolegomenis gethan hat, wo er die Reise des Aristodemus vorsetzte. S. Seebode's Archiv 1828. III. p. 5. Eine solche Politik können wir nicht mehr undenkbar finden, seitdem wir Schlachten liefern sehen, während über Frieden verhandelt wird, und seitdem wir hören, dafs Friedenspräliminarien abgeschlossen sind, während die geheimen Kriegsoperationen fortgesetzt werden.

Nach dieser auf Urkunden gestützten Erzählung werden die Urkunden selbst, die sich in der Rede *De Corona* finden, commentirt und chronologisch geordnet. Da aber der Hr. Verf. später noch Böckh's und Spengel's Abhandlungen *de Archontibus Pseudeponymis* erhielt, fand er sich bewogen, im Epilogus diesen wichtigen und schwierigen Gegenstand nochmals zu behandeln, und mehrere in den frühern Capiteln aufgestellte Behauptungen zurückzunehmen.

Um hierüber kurz zu seyn und gleich das Resultat mitzutheilen, so ist Böckh's Ansicht die, dafs die Ur-

kunden nicht von Demosthenes selbst seiner Rede seyen eingeschaltet worden; dafs die Ueberschriften derselben nicht Namen der Archonten, sondern der Senatoren seyen, welche aus den Nichtprytanen gelost, in ihrer Prytanie die Decrete mit ihrer Namensunterschrift oder vielmehr Ueberschrift aufzubewahren hatten, während der Name des Archonten Eponymus nur über dem Gefach hing, in welchem die Decrete lagen. Als nun Gelehrte, wie der Macedonier Krateros, die Attischen Aktenstücke sammelten, waren die Ueberschriften der Archonten nicht mehr vorhanden, das Jahr also entweder gar nicht oder doch schwer zu bestimmen, und der, welcher aus solchen Sammlungen die noch jetzt vorhandenen Urkunden in die Rede *de Corona* und sonst einschaltete, konnte den Namen des Archonten Eponymus noch weniger vorsetzen, sondern schrieb, was er fand, und setzte Ἄρχοντος dazu, indem er den Namen des als Archivar fungirenden Senators für den des Archonten Eponymus hielt. — — Spengel dagegen glaubt, alle diese Ueberschriften sammt dem Datum der Monate und Tage seyen unächt; aber die Decrete selbst habe Demosthenes seiner Rede eingeschaltet. — — Dafs dies ein gewagter Procefs ist, wird jeder auf den ersten Blick sehen und so lange Böckh's Meinung beitreten, bis einer etwas Gewisseres ausmitteln kann.

Daher nimmt nicht nur Hr. W. diese mit neuen Gründen unterstützte Hypothese, sondern auch die chronologischen Bestimmungen an, in welche jener scharfsinnige Gelehrte eingehen mufste. Da sich nun Hr. W. selbst recensirt und Ref. namentlich darin mit ihm übereinstimmt, dafs er die beiden mit dem Namen Kallisthenes und Mnesiphilus bezeichneten Decrete als 4 verschiedene aufgeführt hat, so hat er hierüber nichts weiter zu sagen, als den Wunsch auszusprechen, dafs dieses Werk recht bald eine zweite Auflage erleben möchte, damit die Hauptabschnitte in ein Stück ver-

arbeitet werden könnten. Aber auf frühere Capitel müssen wir zurückkehren.

Die Geschichte nach dem Friedensschlufs *Olymp.* CVIII, 3. bis zum Amphissensischen Kriege *Olymp.* CX, 3. wird nach Stellen in der vorliegenden Rede im 5ten Capitel erzählt, welches unrichtig überschrieben ist: *Rerum inter pacem Philippo cum Atheniensibus compositam gestarum tum vera illustratur conditio tum accurate constituuntur tempora.* Denn in die Zeit der Friedensunterhandlungen fällt nur eine darin erzählte Begebenheit, die Gewaltthätigkeit nämlich, womit Philippus die Thracischen Schlösser wegnahm. Alles andere fällt *post pacem.*

Diesem Capitel flicht Hr. W. eine Abhandlung über die Rede *De Halonneso* ein, welche er mit vielen andern Kritikern dem Hegesippus zuschreibt. Zu dem Citat: „*Suid. s. v.* Ἡγήσιππος" ist hinzuzufügen: *Harpocration* (woraus Suidas mit andern geschöpft hat), ferner *Phot. s. v.* Ἀλέξανδρα *fin. Etym. M. p.* 418, 47. S. auch *Gölleri Prolegomm.* II. *in Dem.* (Programm v. 1823) *p.* 35 *sqq.*

Eben so dankenswerth ist die Untersuchung über Python, welcher nicht bei der *Olymp.* CX, 2. kurz vor der Schlacht bei Chäronea nach Theben geschickten Gesandtschaft war, sondern *Olymp.* CIX, 1. von Philipp nach Athen geschickt wurde; darauf bezieht sich die Stelle *De Cor. p.* 272. §. 136. Dafs aber Philipp in diesem Jahre, *Olymp.* CIX, 1, nach des Demosthenes Rückkehr aus dem Pelopomnes, wo dieser beredte Staatsmann die Intrigen des Königes aufgedeckt und ihn dadurch in der Ausführung derselben verhindert hatte, eine Gesandtschaft nach Athen geschickt habe, um sich zu beklagen, dafs er von Atheniensischen Gesandten verläumdet werde, wird auch ausdrücklich von Libanius nach Geschichtschreibern des Philippischen Zeitalters im *Argum. ad Phil.* II. *p.* 64. gemeldet. Allein damals

konnte Philippus von den Lacedämoniern nicht die von Plutarch *(De Garrulit. p.* 511. *A.)* erzählte Antwort auf seine Drohung: *αἲ ἐμβάλλω εἰς τὴν Λακωνικὴν* erhalten haben; denn sie sollen geantwortet haben: *Διονύσιος ἐν* Κορίνθῳ etc. Der jüngere Dionysius aber gab erst *Olymp.* CIX, 2. seine Herrschaft zu Syrakus auf und begab sich nach Korinth, wo er ein armes Leben führen mufste und zum Sprüchwort wurde. *Diodor. Lib.* XVI. *cap.* 70. *ibiq. Wefs.*

Fast neu (s. jedoch Manso's Sparta Vol. III. P. 2. p. 256. und p. 257 ff. und Vogel's Biograph. Vol. II. p. 289.) und ganz vorzüglich gelungen ist die Untersuchung über die Gesandtschaft des Demosthenes in den Peloponnes, wonach eine vor die *Olymp.* CIX, 1. gehaltenen *Phil.* II. fällt, in welcher Demosthenes ein Stück der bei den Peloponnesern gehaltenen Rede mittheilt; und eine andere, welche ein Jahr (*πέρυσι*) vor die *Olymp.* CIX, 3. gehaltene *Phil.* III., also *Olymp.* CIX, 2. fällt, nicht CIX, 3, wie Hr. W. p. 173. zu zeigen versucht, woran er aber nach p. 182. und nach der chronologischen Tafel selbst zweifelt. Auf dieser zweiten Gesandtschaft ging, wie es scheint, Demosthenes auch nach Akarnanien wegen Ambracia und Leukas, zwischen welchen jenes liegt. v. *Aeschin. c. Ctes. p.* 482 *sqq.* §. 89 *sqq.* Nach diesem, nicht nach der ersten (wie es fälschlich in dem Frankfurter Herbstprogr. 1828. dargestellt ist) traf er den Kallias, Tyrannen von Chalcis, in Athen, um ein Bündnifs zu schliefsen, welches auch zu Stande kam. Wollte man aber sagen (vergl. *Göller. loc. cit. p.* 31. *not.* 36. *Vogel. loc. cit. p.* 288 *sqq.)* *αἱ πέρυσι πρέσβειαι* wäre im weitern Sinne zu nehmen: die frühern Gesandtschaften; und wollte man dafür anführen *Hesych.* Πέρυσι· ὁ παρεληλυθὼς χρόνος, sowie *Xenoph. Hell.* III, 2, 6 (7): ἡμεῖς μὲν οἱ αὐτοὶ νῦν τε καὶ πέρυσιν, ἄρχων δὲ ἄλλος μὲν νῦν, ἄλλος δὲ τὸ παρελθόν, so sind doch die andern Gründe für die An-

nahme einer zweiten und spätern Gesandtschaft. Denn von der ersten sagt Demosthenes, er habe nichts ausgerichtet; von der zweiten rühmt er, er habe den Philippus verhindert, in den Peloponnes einzudringen und Ambracia anzugreifen. Ferner war zur Zeit der ersten Alles im Peloponnes erst im Werden, das Feuer glimmte erst noch; vor der zweiten war der Peloponnes schon in voller Gährung, namentlich Elis, Argos, Arkadien. Nun wollte aber Philippus Ambracia und Leukas angreifen, gerade *Olymp.* CIX, 2. Denn es steht in der Rede *De Halon. p.* 84. §. 32: *ἐπὶ δ' Ἀμβρακίαν στρατεύεται*, im Präsens; und diese Rede fällt unter den Archonten Pythodotus (s. Dionys. H. *ad Amm. p.* 737. cap. 10.) d. i. *Olymp.* CIX, 2. Dasselbe beweist *Dem. c. Olympiodor. p.* 1173 *sq.* §. 24: *κατὰ τύχην τινὰ καὶ δαίμονα ὑμεῖς ἐπείσθητε ὑπὸ τῶν ῥητόρων εἰς Ἀκαρνανίαν στρατιώτας ἐκπέμπειν. — — Ψηφισαμένων δὲ ταῦτα τῶν δικαστῶν διέγραψεν ὁ ἄρχων Πυθόδοτος* etc. Endlich sagt Demosth. *Phil.* III. *p.* 118. §. 27. *cf. p.* 120. §. 34: Philipp sey gegen Ambracia und Leukas gegangen kurz zuvor, ehe er den Hellespont angegriffen. Dies aber geschah nach *Diodor. Lib.* XVI. *cap.* 71. eben *Olymp.* CIX, 2. —

Es thut uns nur leid bemerken zu müssen, dafs diese schöne historische Untersuchung durch eine ganz unnöthige Wortkritik entstellt wird, indem *Phil.* III. *p.* 129. §. 72. statt *κατηγορίαι* gelesen werden soll *Ἀκαρνανίαν* S. 158. und 172. Auch finden wir keinen Grund für die Annahme einer dritten Gesandtschaft des Demosthenes in den Peloponnes. Er fordert zwar *Olymp.* CIX, 3. dazu auf *Phil.* III. *p.* 129. §. 71. *cf. Chers. p.* 109. §. 76, wir wissen aber nichts von der Ausführung dieser Forderung, sondern nur dafs er nach *Phil.* III, also *Olymp.* CIX, 3. in die Euböensischen Städte geschickt wurde. *De Cor. p.* 252. §. 79. Vergl. *Aeschin. loc. cit. p.* 491. §. 100, und darauf bezieht sich das *Olymp.* CIX, 4. abgefafste Decret des

Aristonikus, wie Hr. W. selbst in der reichhaltigen Untersuchung über die Euböensischen Angelegenheiten nach dem Friedensschlufs zeigt.

Endlich setzt er *Phil.* II. in den Anfang oder in die Mitte von *Olymp.* CIX, 1, weil Philipps Angriffe auf Megara darin nicht erwähnt werden, welche daher nach dieser Rede fielen und gegen Ende des Jahres zu setzen seyen. Abgesehen davon, dafs dies ein Cirkel ist, auch davon, dafs aus dem Stillschweigen eines Schriftstellers, zumal eines Redners nicht auf das Nichtvorhandenseyn einer Sache ohne Weiteres geschlossen werden darf, so ist auch Folgendes zu bedenken: In dieser Rede wird die Eintheilung erwähnt, welche Philipp in Thessalien vorgenommen hat. Dies aber that er, nachdem er die Illyrier gänzlich geschlagen, und dies geschah *Olymp.* CIX, 1. S. *Diodor. Lib.* XVI. *cap.* 69. Wenn nun Hr. W. dies zugestehen mufs, und S. 156. sogar behauptet, Philippus habe erst am Ende von *Olymp.* CIX, 1. die Unruhen in Thessalien beigelegt, d. h. eine Einrichtung getroffen, wodurch er sich das Land gesichert, so kann die Rede nicht im Anfange gehalten seyn, und so geräth Hr. W. auf derselben Seite 146. mit sich selbst in Widerspruch.

Indefs hier müssen wir abbrechen, obgleich noch zwei höchst interessante Untersuchungen übrig sind; eine über den Amphissensischen Krieg und eine über die Zeit, wann der Procefs über die Krone geführt worden sey; wir verweisen auf das Buch selbst Jeden, welcher diese verwickelte Chronologie und den ganzen Zeitraum kennt oder kennen lernen will.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

1) *Die Verskunst der Lateinischen Sprache nebst metrischen Aufgaben für die epische, elegische und lyrische Versart. Zum Gebrauch auf Gelehrtenschulen bearbeitet von Dr. Franz Fiedler, Oberlehrer am Gymnasium zu Wesel. Wesel, bei Johann Adolph Klönne.* 1829. XX *und* 256 *S. in* 8vo.

2) *Lateinischer Text zu den metrischen Aufgaben in Dr. Fr. Fiedler's Verskunst der Lateinischen Sprache. Manuscript für Lehrer. Wesel, bei Johann Adolph Klönne.* 1829. 78 *S. in* 8.

Wenn in der Periode des Wiederauflebens der alten Literatur und lange nachher noch, Fertigkeit und Kunst in Lateinischen Poesien Etwas war, was man von jedem gebildeten Mann, vor Allem aber von dem Gelehrten fordern zu müssen glaubte, wenn man deshalb in allen Schulen schon frühe die Jugend dazu vorbereitete oder in Versuchen der Art übte, so hat man in neueren Zeiten den entgegengesetzten Weg eingeschlagen und alle Uebungen oder Versuche der Art als nutzlos und zweckwidrig aus den meisten Schulen ausgeschlossen, bis die kräftigen Stimmen, welche von mehreren Seiten sich dagegen erhoben, eine unsern Zeitverhältnissen angemessene Rückkehr dieser poetischen Uebungen auf vielen Schulen veranlaſsten, da es hier nicht sowohl darum zu thun ist oder zu thun seyn kann, Dichter zu bilden, als vielmehr Kenntniſs der Lateinischen Sprache, insbesondere Fertigkeit und Gewandtheit des Ausdrucks in dieser Sprache zu befördern. Für diesen Zweck arbeitete auch der Verf. vorliegender Schrift, welche sich an die Schriften des um Förderung dieser Studien in Deutschland hochverdienten Oberschulrath Friedemann (welchem der Verf. in einem vorgedruckten eigenen Lateinischen Ge-

dicht das Buch dedicirt hat) anschliefst, und „als ein kleines Hülfsmittel zur Wiedereinführung oder Erweiterung poetischer Uebungen auf Gelehrtenschulen betrachtet werden soll" (S. XV.). Wie diese Uebungen einzurichten sind, wie überhaupt der Unterricht in diesen Gegenständen nach den verschiedenen Classen anzuordnen, darüber theilt der Verf. in der Vorrede seine Vorschläge und Bemerkungen mit, die wir allen Schulmännern dringend empfehlen wollen. Die Schrift selbst enthält im ersten oder theoretischen Theil die Lehre von der Prosodik und Metrik, mit grofser Vollständigkeit und in einer klaren fafslichen Darstellungsweise entwikkelt; im zweiten oder praktischen Theil aber eine Reihe von metrischen Aufgaben zur Einübung der im vorhergehenden Theil vorgetragenen Regeln nebst einer Vorerinnerung über Manches, was bei diesen Uebungen im Allgemeinen erforderlich und berücksichtigungswerth ist, Bemerkungen über die poetische Wortstellung, insbesondere über den Unterschied der prosaischen und poetischen Schreibart, über die Eigenheiten und Freiheiten in der Römischen Dichtersprache und dergl. m. Unter den Aufgaben selber finden wir zuerst umgestellte Hexameter und Distichen, dann einzelne in deutsche Prosa übertragene Gedichte zum Uebersetzen in Hexameter, Distichen und in verschiedene lyrische Versarten; und endlich hat der Verf. am Schlufs für solche Schüler, die schon weiter fortgeschritten, eine Reihe von Aufgaben zu freierer Bearbeitung angegeben.

Es sind diese Aufgaben mit vieler Umsicht und steter Rücksicht auf den Zweck und die Bestimmung des Ganzen aus den besten lateinischen Dichtern der neueren Zeit ausgewählt, vom Verf. dann zu diesem Behuf in deutsche Prosa übertragen, mit Angabe der nöthigsten lateinischen Wörter und Redensarten, und auch hie und da mit weiteren Winken und Andeutungen für den aufmerksamen Schüler, der an diese Aufgaben sich wagt. So finden wir aufser einigen Stücken aus alten classischen Dichtern (Ovid, Tibull, Propertius, Ausonius, Petronius)

Gedichte von Nauger, Bembus, Lotichius, Balde, Flaminius, Fracastorius, Sarbier, Sannazar, Johann. Secundus, Burmann, Broukhuis, Stockmann, Klotz, und selbst von Böttiger, A. W. Schlegel, Weichert u. A. Der lateinische Text dieser Gedichte ist in einem besondern, unter No. 2. von uns oben angeführten Abdruck geliefert, aber, um Mifsbrauch zu verhüten, nur durch die Verlagsbuchhandlung bei dem Herausgeber gegen einen Schein, worin der Besteller Namen und Charakter eigenhändig bemerkt, zu beziehen: eine bei solchen Büchern gewifs nicht überflüssige, sondern vielmehr nothwendige Vorsicht. Uebrigens wird durch die Vollständigkeit und Mannichfaltigkeit der Aufgaben, welche dem Lehrer eine so reiche Auswahl darbietet, die Brauchbarkeit des Ganzen für seinen Zweck nicht wenig erhöht, da es auch in seinem Aeufsern, durch guten Druck und sehr deutliche Lettern sich empfiehlt. Wir wünschen darum sehr die Einführung und Verbreitung dieses nützlichen Schulbuchs auf unseren höheren Bildungsanstalten.

Versuch einer Anordnung der Griechischen Syntaxe, mit Beispielen begleitet von **Raphael Kühner**, *Doctor der Philosophie. Hannover* 1829. *Im Verlag der Hahn'schen Hofbuchhandlung. XII und* 153 *S. in gr.* 8.

Zunächst veranlafst zur Herausgabe dieser Schrift wurde der Verf. durch den ihm auf dem Gymnasium zu Hannover übertragenen Unterricht in der Griechischen Sprache, namentlich in der Syntax, die er nach einer neuen, dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft entsprechenderen Ordnung und mit Benutzung der neueren, auf diesem Felde gemachten Forschungen vorzutragen bemüht war. Er wollte für den mündlichen, ausführlichen Vortrag den Schülern einen Grundrifs in die Hände geben, den er als Leitfaden bei dem Unterricht mit Vortheil und zugleich mit bedeutender Ersparnifs von Zeit (statt des zeitraubenden Dictirens der Regeln) be-

nutzen könne. Was nun diese Absicht des Verfs. betrifft, so wird wohl Jeder, der mit den neueren und neuesten Forschungen auf dem Gebiet der Griechischen Syntax vertraut ist oder die Beschaffenheit der, wenn gleich in vielem Andern so ausgezeichneten Griechischen Grammatiken, gerade in der Lehre von der Syntax, zunächst in der Lehre vom Satz (die doch, wie auch unser Verf. richtig bemerkt, den Hauptinhalt der Syntax ausmacht), kennt, damit einverstanden seyn, und auch dem Verf. gern das Zeugnifs geben, dafs er durch diesen wohlgelungenen Versuch gründliche Auffassung der Griechischen Syntax nicht wenig erleichtert und gefördert hat, da hier bei der unendlichen Masse einzelner Vorschriften und Regeln, eine Zurückführung derselben auf allgemeinere Principien und eine dadurch veranlafste bessere Ordnung und Zusammenstellung, durchaus nothwendig ist, wenn anders der Schüler die Regeln nicht blos richtig, sondern auch so, dafs sie ihm bleiben, auffassen soll. Es macht übrigens der Verf. keineswegs darauf Anspruch, eine vollständig ausgearbeitete Syntax geliefert zu haben, er wollte nur einen Grundrifs derselben liefern, in welchem nur kurz das Wesentlichste der Regel angegeben, Manches auch nur angedeutet werde, um im mündlichen Vortrag vom Lehrer weiter entwickelt und ausgeführt zu werden; dann aber, eben zur Erreichung dieses Zwecks bei jeder Regel eine Anzahl wohl ausgewählter Belegstellen aus classischen, auf Schulen besonders gelesenen Autoren sich finde (aus Xenophon, Herodot, Homer, Thucydides u. A.), damit auch aus ihnen die oft nur angedeutete oder kurz dargelegte Regel unter Anleitung des Lehrers dem Schüler zu klarerem Bewufstseyn komme. Bei der gelungenen Auswahl von Stellen finden wir diese Einrichtung sehr nützlich, zumal da es der Verf. auch nicht an einzelnen weiteren Nachweisungen fehlen liefs und durch einzelne Stellen Lateinischer Schriftsteller selbst auf die im Lateinischen vorkommende Nachbildung hinwies.

Dem Inhalte nach, liefs sich der vom Verf. behandelte

Gegenstand am besten in die drei, oder wenn man will zwei, hier gemachten Haupttheile zerlegen: der erste Theil handelt (gleichsam als Einleitung zum folgenden) von den einzelnen, einen Satz bildenden Sprachtheilen und deren eigenthümlichem Gebrauch, der zweite Theil vom Satz selber und zwar zuvörderst vom einfachen Satz und dessen Erweiterung nebst allen hier vorkommenden Erscheinungen und Veränderungen, dann vom zusammengesetzten Satz (nach Herlings Satztheorie). Sonach enthält der erste Theil die Lehre vom Artikel, Pronomen, Verbum und den Partikeln, wo uns einige Worte oder Winke bei den Adverbien und Präpositionen nicht unwillkommen gewesen wären; Anderes, wie z. B. die Lehre von dem Unterschied zwischen *οὐ* und *μὴ* ist mit der verdienten Aufmerksamkeit behandelt; doch würden wir hier die Bemerkung S. 9. über den Unterschied zwischen *εἰ οὐ (si non)* und *εἰ μὴ* weggelassen haben. Was Stellung und Ordnung der einzelnen Regeln betrifft, so wird bei diesem Theil sowohl als bei den folgenden Manches sich in der Folge vielleicht anders stellen oder ordnen lassen, was der Verf. auch selbst (S. IX.) anerkannt hat. Wir wollen ihm deshalb nur einige Vorschläge der Art bei dem zweiten Theil in der Lehre vom Satz selber vorlegen. In der ersten Abtheilung dieses Theils oder in der Wortverbindungslehre behandelt der Verf. zuerst die Lehre von Subject und Prädicat, und verbindet damit auch die Lehre von den Partikeln, durch welche einzelne Subjecte oder Prädicate verbunden werden, als *τε - τε, καὶ οὔτε, εἴτε* u. s. w. Sollte aber hier nicht eine Aenderung vorzunehmen seyn? Darauf folgt die Lehre von der Kopula, vom Genus und Numerus in der Verbindung beider, und dann der Abschnitt von der Bestimmungslehre oder von den Casus. In der Lehre vom Genitiv unterscheidet der Verf. den subjectiven und objectiven Genitiv und hat darauf alle einzelnen Fälle und Regeln zurückzuführen versucht. Bei jenem wird unterschieden: a) *Genitivus partitivus*, b) Genitiv der Absonderung und Entfernung, c) *genitivus causae*,

d) *genitivus pretii.* Hier nur einige Anfragen. Der Genitiv nach den Wörtern der Annäherung ist unter den *genitivus partitivus* gebracht, der bei den Wörtern der Entfernung, der Trennung u. s. w. unter den Genitiv der Absonderung. Sollte aber nicht beides zusammengehören? Eben so ist der Genitiv nach den Wörtern des Hörens, Wahrnehmens, unter den *Genitivus partitivus* gebracht, der aber nach den Wörtern des Erinnerns und Vergessens unter den objectiven Genitiv. Sollte nicht auch hier Zusammenstellung beider Regeln zu wünschen seyn? Desgleichen wird der Genitiv nach den Wörtern des Anklagens und Verurtheilens als *genitivus causae* betrachtet, hingegen der Genitiv nach den Wörtern des Klagens, Mitleids, des Zürnens, Rächens u. s. w. als *Genitivus objectivus* erklärt. Wir würden auch hier beides zusammensetzen. Die Redensart δέχεσθαι τινός (von einem empfangen) ist unter den Genitiv der Absonderung und Entfernung gebracht. Wir möchten auch dies bezweifeln. — Bei der Lehre vom Dativ finden wir den Dativ nach den Wörtern der Gleichheit und Aehnlichkeit (§. 66.) von dem Dativ nach den Wörtern der Vereinigung (§. 71.) getrennt. — An die Lehre von den Casus schliefst sich die Lehre von den Präpositionen (wo wir ἀπὸ vermifsten), den *Adject. verball.*, den Gradus, von den Modi und Tempora an, worauf als zweite Abtheilung die Lehre von der Satzverbindung oder Satzfügung folgt (§. 159 ff.) oder die wichtige Lehre von den zusammengesetzten Sätzen, den verschiedenen Arten der Nebensätze u. s. w. Der Verf. unterscheidet 1) Substantivsätze, d. h. solche, welche durch die Partikeln ὅτι und ὡς oder durch die Construction des Accusativs mit dem Infinitiv (von welcher daher hier nach ihren verschiedenen Arten und Abarten gehandelt wird), oder durch Participialconstruction, oder durch Absichts- und Folgerungspartikeln ausgedrückt werden. Sollte hier, um nur einen Punkt zu berühren, die §. 193. behandelte Attraction nicht zu §. 3. und 4. des zweiten Theils gehören? 2) Adjectiv-

sätze, die durch relativische Pronomina oder relativische Partikeln ausgedrückt werden. 3) Adverbialsätze, die durch Zeit- und Ursachspartikeln, durch correlative und hypothetische Partikeln ausgedrückt sind. Hier findet sich also die Lehre von den hypothetischen Sätzen abgehandelt und als ein Anhang auch die Lehre von der Frage. Die Verkürzung dieser Sätze bildet einen zweiten Anhang, dessen Hauptinhalt die Lehre von der absoluten Participialconstruction ist. — Die Verschiedenheit der vom Verf. gewählten Anordnung von der gewöhnlichen, wie sie in unsern Grammatiken sich findet, wird aus diesen Angaben zur Genüge erhellen. Bei der dadurch entstehenden Schwierigkeit, das Einzelne zu finden, ist durch ein genaues Sachregister und ein zweites Wortregister gut gesorgt, und auch von dieser Seite die Brauchbarkeit des Buchs erhöht, auf das wir Schulmänner insbesondere aufmerksam machen wollen. Druck und Papier dürfen wir als vorzüglich bezeichnen.

Warum schreibt aber der Verf. stets Attrakzion, Konstrukzion, Apposizion u. s. w.? Einzelne lateinische Kunstausdrücke sind durch deutsche wiedergegeben, doch müssen wir es sehr billigen, dafs die lateinischen beigefügt sind; wie z. B. S. 4: „Meldewort (besser Vollwort, Verbum)."

M. Tulli Ciceronis de Natura Deorum libri primus et secundus (usque ad c. 41.). — Ad optimorum librorum fidem recognitos in usum lectionum edidit D. Fridericus Ast. — Monachii, Impensis A. Weberi. MDCCCXXIX. 99 *S. in* 8.

Bei dem Anblicke dieser Ausgabe drängen sich dem Betrachter verschiedene Fragen auf, für welche dieselbe keine Antwort bietet, weil keine Vor- oder Nachrede, keine absichtliche oder gelegentliche Aeufserung des Herausgebers sich über Zweck, Grundlage, Hülfsmittel und dergleichen verbreitet. Man erfährt nicht, wozu denn überhaupt ein neuer Abdruck des Textes für

nöthig erachtet wurde, da dieser, aufser etwa anderthalb Dutzend Conjecturen, die blos durch Fort. bezeichnet werden und zum Theil alt sind und Andern angehören, durchaus nichts Neues giebt, was sich nicht schon anderwärts fände: man fragt sich, wozu der Abdruck eines halben Werkes, da sich das Ganze in vielen brauchbaren einzelnen Textesabdrücken findet? was sollen die wenigen unter dem Texte stehenden Varianten bedeuten, von denen einige gar keine sind (z. B. *Ennii* für das im Texte stehende *Enni* [II. 37.], weil mit demselben Rechte jede orthographische Abweichung bezeichnet werden konnte*), andere wenig bedeutend, während manche bedeutende fehlen? was bedeutet es, dafs einige Varianten blos ohne weitere Bemerkung unten bei ihrer Nummer stehen, andere mit *Al.* angeführt sind? Was sollen Citate wie: *Jentzen (Jen.* 1825. 8.)? Wozu der Abdruck der Ernestischen *Argumenta* des ersten und zweiten Buches? Auf das Alles wird der Herausgeber seinen Zuhörern, denen er ohne Zweifel über diese 1½ Bücher Vorlesungen hielt, und denen im Grunde allein diese Ausgabe bestimmt gewesen seyn kann, Rechenschaft und Antwort gegeben haben; und wäre das Buch nicht in den Buchhandel gekommen, so hätte weiter Niemand darnach zu fragen. Beseitigen wir nun aber auch jene Fragen, so können wir doch den Wunsch nicht unterdrücken, an den durch Conjecturen berührten Stellen nicht nur zu wissen, was der Herausgeber will, sondern auch, warum er es will, welches nicht jedesmal vollkommen klar in die Augen springt. Wir könnten nun durch Herausheben der Conjecturen denen, die nichts weiter, als das Neue dieses Textes kennen lernen wollen, auf wenigen Zeilen, was sie wissen wollen, zu-

*) Wobei es denn nicht ganz consequent erscheint, wenn I. 31. *consiliique* im Texte gelassen ist und in einer Note unter dem Texte gesagt wird: *Malim consilique*. Das konnte der Herausg. ja schreiben, so gut, als er *Enni* und auf dem Titel *Tulli* schrieb.

sammendrängen: allein wir halten doch dafür, dafs, wer sich für die Kritik des Ciceronischen Textes interessirt, auch gerne wird wissen wollen, was ein Philolog, wie der Herausgeber, überhaupt für Lesarten gebilligt und vorgezogen habe, da er keinem der neuesten Texte, wie wir bemerkt haben, ganz folgt, und von der neuesten Textesbearbeitung, der Orellischen, die doch schon im Jahre 1828 erschien, nicht einmal Notiz genommen zu haben scheint, indem er keine ihrer bedeutenden Abweichungen in den Noten berührt. Im Allgemeinen wird man in einem gleichsam als Manuscript für Zuhörer abgedruckten Texte es billigen müssen, dafs ein Herausgeber, seiner subjectiven Ansicht folgend, den Text eklektisch constituirt; und auch objectiv betrachtet, wird man die Wahl der Lesarten fast durchaus, wenigstens gröfstentheils, beifallswerth, die Conjecturen meistens gut und elegant finden. Nur um zu zeigen, dafs wir das Buch genauer angesehen haben, und zugleich eine Probe für unsere Leser zu geben, begleiten wir einige wenige Stellen mit unsern Bemerkungen, denen wir nur noch die Notiz vorausschicken, dafs fast sämmtliche Verbesserungen des Herausgebers sich auf das erste Buch beschränken, überhaupt das zweite Buch noch weit weniger Varianten, als das erste hat. I. 1. giebt der Herausg. *quo omnes duce natura venimus*, obgleich *vehimur* theils mehr, theils bessere Autoritäten hat, und überdies der Sinn es empfiehlt. Etwas weiter oben führt er Jentzens Conjectur: *quid est enim temeritate atrocius*, für *turpius*, ohne Mifsbilligung an; was wir tadeln müfsten, wenn es nicht Absicht des Herausg. zu seyn schiene, nirgends in seiner Ausgabe Beifall oder Mifsfallen auszudrücken, sondern dies blos seinem mündlichen Vortrage vorzubehalten. Gegen das Ende des Capitels steht bei *vacent* die Note *al. vacantes;* aber so hat Niemand, nur *Ernesti* wollte so lesen, nahm es aber mit Recht nicht auf, und Ref. fand es in einer einzigen der vielen von ihm verglichenen Handschriften. I. 2. Die Versetzung der Worte: *quibus sublatis* —

magna confusio nach *tollatur*, die hier in der Note mit *Fort.* angekündigt wird, ist sehr zu empfehlen: aber sie ist Wyttenbachs Conjectur, und nicht des Herausgebers. So findet der Ref. C. 11. seine eigene Verbesserung *cingetur igitur corpore externo* für *cingatur* ohne Nennung des Urhebers mit *Fort.* aufgeführt; eben so C. 13. Jentzens Conjectur *uno non dissentiens*, doch setzt der Herausg. noch *hoc* voran (für *non dissentiens*), was allerdings noch besser, aber auch noch kühner ist. C. 15. ist Heindorfs Conjectur *universitatemque omnia continentem*, für *universam atque o. c.*, ohne Nennung Heindorfs mit *Fort.* bezeichnet; sogar mit demselben Zeichen II. 1. die Conjectur *quod initio dixeram*, für *dixerim*, angeführt, ohne deren Urheber, Gesner, zu nennen. — I. 10. gefällt uns die Conjectur *aliorum vero qualia sint*, für *qualia vero sint*, dem Sinne nach sehr wohl, auch der Sprache nach weit besser, als der durch Interpunction von Beier herausgewürgte, gleiche Sinn: *qualia vero sint*, *ab ultimo repetam, superiorum.* Doch möchten wir nicht entschieden jenes als Cicero's Hand in den Text aufnehmen. I. 12. *qui in Timaeo patrem hujus mundi nominari neget posse.* Hier wird als Variante *partem* aufgeführt, das doch keine Handschrift hat, und ein gänzlicher Unsinn ist. Es ist bloſser Druckfehler der Ernestischen Ausgabe; der sich aber freilich in Kindervaters, Schütz's, der Zweibrücker und leider auch in Nobbe's Ausgabe getreulich fortgepflanzt findet. Empfohlen haben sich uns besonders folgende Verbesserungen: I. 10. *Qui dii possunt esse sine sensu? et mentem cur aquae adjunxit, si — corpora?* I. 11: *quippe qui — ad deum revocet.* I. 20: *et terras et maria contemplans.* I. 32: *ante igitur humana forma, quam homines, ea si erant forma dii immortales.* Der Druck ist gröſstentheils correct: doch ist uns S. 16. *intelligantis* aufgestoſsen.

G. H. Moser.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit noch an einige andere Schulausgaben Lateinischer Autoren:

M. Tullii Ciceronis Orationes Pro Sexto Roscio Amerino, Pro lege Manilia, IV in Catilinam, Pro L. Murena, Pro A. Licinio Archia poeta, Pro T. Annio Milone, Pro M. Marcello, Pro Q. Ligario et Pro rege Dejotaro. Ad fidem optimarum editionum recognitas in usum scholarum edidit Anton. Moebius Hannoverae MDCCCXXIX. in bibliopolio Aulico Hahniano. 182 *S. in gr.* 8. 36 kr.

Schon vor mehreren Jahren erschien von demselben Verf. eine Bearbeitung auserlesener Reden des Cicero mit einem ausführlichen, die Sache sowohl als die Sprache betreffenden Commentar; auch in diesen Blättern ist diese gröfsere Ausgabe nach Verdienst gewürdigt worden, und eben so hat sie an andern Orten den verdienten Beifall eingeerndtet. Indefs möchte sie ihrer Anlage nach für Schüler zum Schulgebrauch sich weniger eignen; wir können sie eher für Lehrer oder für das Privatstudium bei solchen, die schon gröfsere Fortschritte gemacht, empfehlen, zum Schulgebrauch eignet sich dagegen trefflich der vorliegende Abdruck der auserwählten, auf dem Titel bezeichneten Reden, zumal da der Herausgeber auf einen berichtigten Text wiederholte Sorgfalt mit Benutzung der neuesten, seit der früheren gröfseren Ausgabe erschienenen Hülfsmittel gewendet hat. Namentlich suchte er durch verbesserte Interpunction nachzuhelfen, und die von Orelli, Niebuhr, Elvenich, Passow, Wunder u. A. theils bekannt gemachten Lesarten unverglichener Handschriften, theils deren eigne Verbesserungen für diesen Textesabdruck zu benutzen. Dafs derselbe auf diese Weise sehr gewonnen hat, unterliegt keinem Zweifel; wir nehmen daher keinen Anstand, Schulmännern diesen auch durch billigen Preis und eine befriedigende typographische Ausstattung sich empfehlenden Abdruck als besonders geeignet zur Einführung auf Schulen zu empfehlen. Was wir vermissen, ist eine kurze Angabe der abweichenden Lesarten (etwa in der Art, wie bei dem Lü-

nemann'schen Livius). Der Herausgeber hielt dieselbe wahrscheinlich durch die gröſsere Ausgabe (mit deren dritter Auflage er jetzt beschäftigt ist) für überflüssig. Noch bemerken wir, daſs S. 180—162. die von Passow in einem Programm bekannt gemachten Varianten zweier Handschriften zur Rede *pro Marcello* abgedruckt sind.

M. Tullii Ciceronis Cato Major seu de Senectute, Laelius s. de Amicitia et Paradoxa ad M. Brutum. — Scholarum in usum edidit Ludov. Jul. Billerbeck, ph. Dr. Accedit Index verborum historicorum et geographicorum explicator. Hannoverae, apud Hahnios, Bibliopolas aulicos. MDCCCXXIX. 87 *S. in gr.* 8. 18 kr. oder 4 gr.

Ist ein ähnlicher Abdruck, der sich durch gleiche Eigenschaften empfiehlt, und dadurch zur Einführung auf Schulen geeignet ist, was auch der billige Preis erleichtert. Alle Noten der gröſseren Ausgabe (wovon in diesen Blättern Bericht erstattet wurde) sind weggelassen, da die Ausgabe zunächst für den Schüler, die gröſsere mehr für den Lehrer oder für die Privatlectüre bestimmt ist; dagegen sind zweckmäſsige Lateinische Argumente überall hinzugegeben, und am Schlusse ein für den Schüler brauchbares und zu diesem Zweck eingerichtetes historisch-geographisches Wortverzeichniſs beigefügt, wie solches bei der ähnlichen Schulausgabe von Cicero's Brutus (s. diese Jahrb. 1828. S. 920.) früher geschehen war.

---

1. *Cornelius Nepos De vita excellentium imperatorum. Zum Gebrauche für Schulen mit den nöthigen Anmerkungen versehen von Julius Billerbeck, Dr. der Philos. in Hildesheim. Hannover* 1830. *Im Verlag der Hahn'schen Hofbuchhandlung. VIII und* 248 *S. in gr.* 8.

2. *Vollständiges Wörterbuch zu den Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos. Vom Dr. Julius Billerbeck in Hildesheim.* Preis 6 gr. *Zweite verbesserte Auflage. Hannover* 1829. *Im Verlag der Hahn'schen Hofbuchhandlung.* 167 *S. in gr.* 8. (mit No. 1. 1 fl. 12 kr.)

Diese zwar für Schulen, wie der Titel sagt, bestimmte Ausgabe der in Schulen so viel gelesenen und in unzähligen Abdrücken verbreiteten *Vitae* des *Cornelius Nepos*, möchten wir, besonders der Anmerkungen wegen, lieber in den Händen der Lehrer, die das Geeignete daraus auszuwählen und gehörig zu benutzen verstehen, als in den Händen der Schüler, die unter Aufsicht und Leitung des Lehrers diese Biographien durchlesen sollen, erblicken, oder wenigstens in den Händen solcher Jünglinge, welche privatim die Lectüre des Cornelius sich erwählt, und einen Führer, der sie überall begleitet und nie verläfst, gewinnen wollen. Da indefs noch ein besonderer Abdruck des Textes, wie es am Schlufs der Vorrede heifst, gegeben werden soll, und auch gegeben ist (zu dem billigen Preis von 3 gr.), so wird, glauben wir, für die Schüler damit besser gesorgt seyn. Ihnen empfehlen wir insbesondere das genaue und vollständige Wörterbuch, das wir No. 2. aufgeführt; hier ist kein Wort, keine Stelle übergangen, und befriedigende Erklärung beigefügt; auch sind alle Eigennamen darin aufgenommen. Die Ausgabe selber oder vielmehr die ausführlichen Noten unter dem Text können wir eben wegen ihrer Fülle und Vollständigkeit, wo auch die gewöhnlichen Dinge nicht unberücksichtigt bleiben, für Schüler nicht räthlich halten. Diese Noten enthalten theils Rechtfertigung aufgenommener Lesarten oder Angabe solcher Varianten, die auf irgend eine Weise von Belang sind oder zu irgend einer Sprach- oder Sachbemerkung oder zur Entwicklung einer grammatischen Regel Veranlassung geben können; theils geben sie nach den Commentaren von Fischer, van Staveren, Wetzel, Harlefs, Bremi u. A. die nöthigen Erörterungen über Grammatik, Sprache und Sache, mit den erforderlichen Beweis- und Belegstellen, ohne irgend etwas zu übergehen, und wenn der Herausgeber glaubt, dem Vorwurf einer Ueberfülle zu entgehen, so möchten doch viele grammatische oder sprachliche Bemerkungen

leicht das Gegentheil erweisen; die Rücksicht auf Schüler mag Vieles der Art veranlafst haben. Darum werden auch die zahlreichen Verweisungen auf die Grammatiken von Grotefend, Zumpt, Schulz und Ramshorn erwünscht und dankenswerth seyn; die Ausgabe selber aber an jedem Ort gebraucht werden können, wo eins der bezeichneten Lehrbücher eingeführt ist. Dem Texte selbst liegt Bremi's Ausgabe im Ganzen zum Grunde. In Druck und Papier ist die Ausgabe der vorher aufgeführten derselben Verlagshandlung gleich und eben so befriedigend.

Am Schlusse ist noch eine Zeitrechnung der merkwürdigsten bei Cornelius Nepos vorkommenden Begebenheiten (nach Tzschucke's 2ter Ausg.) gegeben, die dadurch auch an Brauchbarkeit gewinnt, dafs aufser den Olympiaden noch die Jahre vor Christo und von Erbauung Roms nach der Catonischen Aera angezeigt sind.

Demosthenis Philippicae Orationes V. et Libanii Vita Demosthenis ejusdemque Argumenta ex recensione J. Bekkeri cum tribus Codd. MSCR. collata. — Edidit Prolegomenis et annotatione perpetua illustravit **Joannes Theodorus Voemel**, *Gymnas. Francof. Rector et Prof. — Francofurti a. M. Prostat in officina Broenneria MDCCCXXIX. XX und 312 S. (Prolegomena und Text mit den kritischen Noten) und 324 S. (Commentarii und Indices) in kl. 8.*

Seit einigen Jahren konnte das philologische Publicum aus verschiedenen Schulschriften des Hrn. R. V. auf eine gründliche und tiefgehende Beschäftigung desselben mit dem Demosthenes und auf den Vorsatz einer Bearbeitung dieses Redners schliefsen. Diese Hoffnung, die auch wir nährten, beginnt nun mit dem vorliegenden starken Bande, der übrigens ein selbstständiges Werk ist, in Erfüllung zu gehen. Gerade die Schwierigkeit, und der Umstand, dafs Demosthenes von Studierenden eben so selten gelesen wird, als er häufig gelesen zu

werden verdient, reizte den Herausgeber zu dem Vorsatze, diesem Schriftsteller, den er längst liebgewonnen, einen bedeutenden Theil seines Lebens zu widmen, womit er jedoch nicht versprochen haben will, alle Demosthenischen Reden zu bearbeiten. Hier giebt er nun einmal die fünf ersten Reden mit Prolegomenen, mit grammatischen, rhetorischen und historischen Anmerkungen. Die Prolegomena (eben die angeführten Schulschriften, vermehrt und verbessert) verbreiten sich ausführlich und gründlich über die historischen Umstände, die zu deren Verständnisse gehören, im Ganzen und Einzelnen, wobei er eine Menge von Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Die Erklärung der gewöhnlichen grammatischen Dinge unterliefs er: und mit Recht. Wer noch damit zu kämpfen hat, mag vom Demosthenes ferne bleiben. Unbedeutenderes in Beziehung auf Wort- und Sach-Erklärung berührte er nur dann, wenn er bemerkte, dafs von seinen Vorgängern hier gefehlt worden war, und ein Irrthum fortgepflanzt zu werden drohte (wiewohl uns auch einige andere Bemerkungen aufgestofsen sind, die nach des Herausgebers eigenem Grundsatze überflüssig genannt werden dürfen). Aber er behandelte diejenigen, deren Irrthümer er berichtigen mufste, auf eine Weise, die das Gepräge ächter Humanität an sich trägt. Sehr angelegen liefs er es sich aber seyn, den Gedankengang und die Disposition zu entwickeln, damit nicht der Leser, während er das Einzelne verstünde, das Ganze aus dem Gesichte verlieren oder mifsverstehen möchte. Ueberdies bemühte er sich nachzuweisen, wo Demosthenes aus Frühern geschöpft oder auf sie angespielt habe, und wo sich bei Spätern Nachahmungen von Stellen aus diesen Reden oder Anspielungen darauf vorfinden; wobei er sich gern bescheidet, dafs ihm in beider Hinsicht Manches entgangen seyn könne. Ferner gab er aus der seltenen Herwagischen Ausgabe des Demosthenes die, nachher nicht wieder abgedruckten, wenigen, aber gehaltreichen, Anmerkungen des Erasmus

von Rotterdam, Philipp Melanchthon, W. Budäus und Anderer bei, benützte zum Behufe der Kritik die bisher übersehenen Stellen bei dem Gregorius von Korinth, Theon und dem Scholiasten des Aristides, aufserdem die Leistungen von Taylor, Tourrellius, Leland, Jakobs, A. G. Becker und Beck, vorzüglich auch die von A. Böckh (dem das Buch dedicirt ist), J. Bekker und G. H. Schäfer, vervollkommnete die auch nach den neuesten Verbesserungen noch unvollkommene Interpunction, wobei wir jedoch die Einführung des Doppelpuncts in den griechischen Text, die der Herausgeber schon in der Vorrede zum *Nicolaus Methonensis p.* XI. vertheidigt, nicht für allgemein beifallswürdig halten, eben so wenig, als wir die modernen Ausrufungszeichen und Gedankenstriche, die sich in einigen neuern Ausgaben griechischer Texte finden, billigen können. Ueber seine handschriftlichen Hülfsmittel giebt der Herausgeber Folgendes an: Der Codex des Victorius, an dessen Rande die Varianten von noch zwei andern stehen, wurde ihm von München aus mitgetheilt, als der Commentar des Ganzen und der Text der ersten Olynthischen Rede schon gedruckt war, weswegen ein Theil seiner Varianten an den Schlufs des Ganzen verwiesen werden mufste. Die handschriftlichen Anmerkungen des Victorius, Stellen aus Hermogenes und andern Rhetoren, aus Cicero, Aristoteles, Plato, Terentius und Andern enthaltend, zur Vergleichung mit dem Demosthenes, kamen ihm, als er krank, und der Abdruck des Ganzen schon weit vorgerückt war, zu, und wir erhalten deswegen leider nur ein Paar Seiten davon als Probe, die auf das Ganze begierig macht.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 20. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Demosthenis Or. Phil. V. ed. Voemel.

(Beschlufs.)

Nun wären wir daran, zur Beurtheilung des Geleisteten überzugehen, und den Herausgeber nach Recensentenweise lobend und tadelnd durch sein Buch zu begleiten. Dies würde uns jedoch zu einer unstatthaften Ausführlichkeit verleiten. Wir begnügen uns deswegen mit einem allgemeinen Urtheil und der Beifügung von einigen wenigen Bemerkungen über den Commentar zu der Rede *de Pace*. Empfehlen möchten wir die Ausgabe vorzüglich Lehrern an höhern Lehranstalten, die diese Reden mit Studierenden lesen wollen, auch vorgeschrittenen Studierenden selbst, die dieselben zu ihrem Privatstudium machen: für eine eigentliche Schulausgabe möchte sie sich aus mehrern Gründen weniger eignen, unter andern schon wegen ihres Volumens und ihres damit im Verhältnifs stehenden Preises. Die äussere Einrichtung des Buches mochte für den Druck bequem seyn: für den Gebrauch ist sie es weniger. Freilich verstattete das kleine Format mit dem grofsen Textdrucke das Setzen der Anmerkungen unter den Text nicht, dem schon die Varianten und kritischen Noten den Raum beengen. Mit der Constitution des Textes sind wir im Ganzen einverstanden, was natürlich abweichende Ansichten über einzelne Stellen nicht ausschliefst. Die Prolegomena sind mit besonderer Sorgfalt und Umsicht ausgearbeitet, und versetzen bei jeder Rede den

Leser und Erklärer auf den richtigen Standpunkt, beweisen aber auch zugleich die Belesenheit und Bekanntschaft mit ältern und neuern Forschungen, die einem Herausgeber eines solchen Werkes nicht fehlen darf. Die kritischen Anmerkungen sind kurz und ohne weitläufige Erörterungen; die Erklärungen faſslich und reichhaltig ohne weitschweifig zu seyn, und wenige Stellen möchte ein aufmerksamer Leser finden, an welchen ihn bei sprachlicher oder sachlicher Schwierigkeit der Commentar im Stiche lieſse. Weniger befriedigt hat uns der lateinische Ausdruck; und zwar ist uns dies mehr im zusammenhängenden Vortrage, als in den Anmerkungen, und wieder in der Vorrede fast mehr, als in den Abhandlungen im Buche selbst aufgestoſsen. Wir schreiben dies derselben Ursache zu, die ihn hinderte, uns mehr von den schätzbaren Bemerkungen des Victorius zu geben; auch dem Umstande, daſs er über der groſsen Aufmerksamkeit, welche er den Sachen widmete, die Form der Darstellung weniger beobachten mochte, als man wohl wünschen darf: und bemerken blos, daſs der Anstoſs theils im ganzen Ton und Gang der Rede, theils in Ausdrücken liegt, wie folgende: S. XVI. *nisi metueremus, ne — accusemur.* — XV. *Semicolo sive puncto super lineam posito soli apodosi servavi* (hier mag ein Druckfehler seyn). — XVIII. *Contulit eum Codicem Victorius ipse, quod ex sua manu cognoscitur.* Ueberdies bleibt sich der Herausgeber in der Schreibung der deutschen Namen nicht gleich. Wir können es nicht billigen, was man heut zu Tage so oft sieht, wenn im lateinischen Context Namen wie Weiske, Kruse ohne lateinische Endung stehen. So kommt es hier häufig. Sodann findet sich wieder nahe dabei Schaefer. und Müller. mit Puncten, was doch wohl Abbreviaturen für Schäferus und Müllerus sind. Ja S. 258. der *Annotatio* steht Weiskius und Goeller (ohne Punct) neben einander. Auch in solchen Kleinigkeiten ist Ungleichförmigkeit störend. In der Nähe dieser Stelle S. 255. steht der seltsame Ausdruck: *hoc secabat Athe-*

nienses, und S. 256. *in Amphictyonum concessu*, wohl Druckfehler für *consessu*.

Zu der *Or. de Pace* bemerken wir, daſs es grammatisch einleuchtender wäre, S. 238. Not. 2. die Worte οὐδ' εἰς μίαν durch οὐδεμίαν, als durch das lateinische: *ne in ullam quidem*, wie es nicht einmal gut lateinisch übersetzt würde, zu erklären. Auf derselben Seite ist aus *Ernesti Lex. Technol. Gr. Rhet. v.* ὑποφορὰ falsch angeführt: *ut et simul illico respondeamus* für *ei*. Ebend. ist das Citat: *Duport. in Theophrast. Char.* I. nicht genau. Die Stelle steht in Needhams Ausgabe S. 198—200 (Cantabr. 1712. 8.), geht aber eigentlich auf δεινός, nicht auf δεινότης: denn'es heiſst ausdrücklich: *nihil dicam* περὶ τῆς δεινότητος, *prout a morali philosopho aut prout in Rhetoricae scholis accipitur.* Indessen ist die Anmerkung Duports doch auch für unsere Stelle belehrend. — S. 241. not. 3. unten sollte zu dem *crassus aër Boeotum* des Horatius noch citirt seyn *Creuzer. ad Cic. de Fato* 4. *p.* 575. und dazu *Turneb. p.* 664. *ed. Francof.* — S. 244. würden wir zu den Worten ὥςτε εἶναι καὶ κρατεῖν τῶν ἄλλων §. 17. die Becksche Erklärung, εἶναι stehe für ἐξεῖναι, und die Uebersetzung: *ut liceat etiam imperium in ceteros capessere.*, nicht ohne eine Andeutung ihrer Miſsbilligung beigesetzt haben, in der Erwägung, daſs nicht blos Männer von gereiftem Urtheile diese Ausgabe brauchen sollen, Studierende aber durch solche Angaben eher ein schwankendes, als ein geschärftes Urtheil bekommen. Dergleichen Bemerkungen, die sich oft mit zwei Worten abmachen lieſsen, haben wir öfters vermiſst: so gleich im entgegengesetzten Sinne auf derselben Seite not. 5, wo zu den Worten: κρατήσαντας δὲ τοὺς ἑτέρους δεσπότας ὑπάρχειν αὐτῶν οὐδὲ εἷς abermals, nach einer andern, und zwar falschen, Becks Erklärung angeführt wird: „τοὺς ἑτέρους *non ita accipiendum est; ut antea* κρατεῖν τῶν ἄλλων, *sed sensus est: nolunt alios, victoria potitos, suos fieri dominos.*" Hier hätten wir dagegen eine Andeutung der

Billigung gesetzt, weil, uns wenigstens, diese Erklärung der voranstehenden verfehlten vorzuziehen und allein richtig zu seyn scheint. — S. 245. not. 2. steht zu den Worten: διὰ τὴν πρὸς Λακεδαιμονίους ἡμῖν ἐπικηρυκείαν die Bemerkung: „*Ad* ἡμῖν *subaudiendum esse* οὖσαν *vel* ὑπάρχουσαν *jubet [ait, contendit] Reiskius. Sed pro* πρὸς Λακεδαιμονίους *dici poterat etiam* Λακεδαιμονίοις πρὸς ἡμᾶς" etc. Das ist Alles richtig: aber das *sed* kündigt eine Einwendung gegen Reiske's Bemerkung an; und doch muſs das Participium dennoch supplirt werden. Und wenn dann weiter unten gesagt wird, ἡμῖν gehöre auch zu ἐχθρῶς σχήσουσι, so wäre das Genauere: nicht dieses ἡμῖν, sondern ein zweites, zu supplirendes. — S. 251. Not. 5. zu den Worten: ὅτι οὐ μᾶλλόν γε ταῦτ' ἔμελεν αὐτῷ, ἢ τὰς παρόδους λαβεῖν ἠβούλετο lesen wir die Note: „οὐ μᾶλλον — ἤ, *minus* — *quam. Lex. Xen. s. v.* μᾶλλον *No.* 13. *Thucyd. Lib.* VII. *c.* 69: ὁ μὲν οὐχ ἱκανὰ μᾶλλον ἢ ἀναγκαῖα νομίσας παρῃνῆσθαι." Gerade diese Stelle zeigt aber, daſs οὐ μᾶλλον ἤ nicht durch *minus* — *quam*, sondern durch das ganz entsprechende lateinische *non magis, quam* zu erklären war; so wie S. 198. das griechische ἄγειν καὶ φέρειν durch *rapere et ferre* erklärt wird, da doch das ganz dem Griechischen nachgebildete Lateinische *agere et ferre*, was Livius öfters hat, näher lag.

Doch wir erinnern uns der nöthigen Beschränkung und brechen ab. Es lag uns nicht sowohl daran, das Buch, oder auch nur einen bedeutenden Theil desselben, vollständig durchzugehen. Wir wollten nichts, als einerseits auf dasselbe aufmerksam machen, da es Beachtung und Anerkennung verdient, und doch bisher von kritischen Blättern, die der Philologie besonders gewidmet sind, nicht angezeigt worden ist *): anderer-

*) Erst nach Abfassung dieser Anzeige ist uns die Recension der Prolegomenen, von Rauchenstein, in Jahns Jahrbb. 1829. III. 2. und die kurze Anzeige dieser Ausgabe selbst, von Bremi (ebendas.) zu Gesicht gekommen.

seits aber dem Herausgeber nicht sowohl Berichtigungen mittheilen, als vielmehr die Art von Berichtigungen andeuten, die an seinem Buche anzubringen seyn möchten, und ihn zur Fortsetzung seiner verdienstlichen Bemühungen um den Demosthenes, wozu ihm Heiterkeit und Gesundheit zu Theil werden möge, auffordern.

G. H. Moser.

Cornelii Nepotis vitae excellentium imperatorum. Grammatisch und historisch erklärt von Anton Jaumann, Professor am kön. neuen Gymnasium zu München. — München bei Anton Weber, 1829. X*I und* 318 *S. gr.* 8. (Preis 1 fl. 30 kr.).

Wir sind in der neuern Zeit mit mehreren reich ausgerüsteten Ausgaben des Cornelius Nepos beschenkt worden, und während uns noch eine von Dähne angekündigte aus der Fleckeisen'schen Buchhandlung zu Helmstädt bevorsteht, tritt uns hier abermals eine neue entgegen, die nicht ohne Vorzüge ist. — Hr. Jaumann spricht sich über die Forderungen, die er an eine Schulausgabe des Cornelius Nepos macht, in der Vorrede in der Art aus, dafs die Sprachbemerkungen zu diesem Schriftsteller gröfstentheils grammatischer Natur seyn müfsten, wobei jedoch das gewöhnlich vorkommende nicht zu oft berührt werden dürfte, um nicht Ekel zu erwecken, sondern hauptsächlich eine Auswahl der schwierigern Punkte der Grammatik getroffen werden müsse. An diese Bemerkungen sollen sich andere über Ableitung, Zusammensetzung und Synonymik anschliefsen. Den sachlichen Anmerkungen glaubt Hr. Jaumann nur so viel Platz gönnen zu müssen, als zur Erklärung einer Stelle unabweislich nothwendig ist, indem der Knabe nur das begreifen lernen solle, was der Autor selbst sagt. Was andere Schriftsteller über den nämlichen Gegenstand berichten, dies zu berühren sey unnütz, selbst schädlich, weil dadurch der verderblichen Neigung der

Jugend, sich mit Dingen aufser ihr zu beschäftigen, reichliche Nahrung dargeboten werde. — Diesen letztern Causal-Zusammenhang sehen wir in der That nicht recht ein. Sollte er übrigens seine Richtigkeit haben, so müfsten wir uns wohl auch davor hüten, in Rücksicht auf das Sprachliche über den Autor hinauszugehen, und da und dort darauf aufmerksam zu machen, dafs eine und die andre Construction mit dem bei andern Schriftstellern gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht übereinstimmt. Doch in dieser Hinsicht scheint Herr Jaumann nicht so ängstlich gewesen zu seyn, und auch in Beziehung auf das Sachliche mag seine Besorgnifs völlig ungegründet seyn, er müfste sich denn auf ein grofses Uebermafs von sachlichen Bemerkungen beziehen wollen. Wenn wir übrigens Jean Paul's Satz anerkennen, dafs die Alten mehr durch ihr Leben und ihre Thaten als durch ihre Schriften auf uns wirken, so mufs in dem Schulunterrichte beiderlei Erklärung (sprachliche und sachliche) gleichen Schrittes mit einander gehen. Zwar möchten wir im Allgemeinen zugestehen, dafs die Schulausgaben vorzüglich nur das in sachlicher Hinsicht zu berühren haben, was zum unmittelbaren Verständnifs des im Autor selbst befindlichen Satzes nothwendig ist. Aber erstlich ist gerade hierzu für den Cornelius Nepos gar Manches nothwendig (wenn wir nicht etwa glauben, die Namen von Schlachten und Kriegen gäben schon eine klare Vorstellung von denselben), und auf der andern Seite möchte fürs zweite dieser Autor von jener allgemeinen Regel in so fern noch eine Ausnahme machen müssen, als ziemlich viele der von ihm angeführten geschichtlichen Facta der gewöhnlichen, als wahr angenommenen, Tradition widerstreben. Es hat daher wohl auch mit Recht die preufsische Regierung die Lectüre des Cornelius Nepos auf Gymnasien in dem allgemeinen Schulplane nur unter der ausdrücklich angeführten Bedingung gestattet, dafs die gehörigen historischen und antiquarischen Erörterungen dabei statt fänden. — Weil indessen der Herausgeber von einer andern Ansicht aus-

ging, so sind die auf dem Titelblatte erwähnten historischen Anmerkungen nur sehr spärlich von ihm gegeben worden. Dafs hingegen Hr. Jaumann in seiner für den unmittelbaren Schulgebrauch bestimmten Ausgabe nicht vieles von Kritik einstreute, darin stimmen wir ihm um so lieber bei, als von der Sphäre der Schüler, die Cornelius Nepos auf der Schule lesen, die Kritik des Textes ausgeschlossen bleiben mufs. Ja wir hätten selbst lieber gesehen, dafs Hr. Jaum. bei unbestritten fest stehenden Lesarten die oberflächliche Berührung der Handschriften oder Varianten ganz weggelassen hätte. Von den kritischen Erörterungen abgesehen, welchen bekanntlich bei Bremi zu anderem Zwecke mancher Raum gegönnt ist, schliefst sich die vorliegende Ausgabe in Rücksicht auf die Anmerkungen sehr nah an die Bremi'sche an. Die sämmtlichen Bemerkungen Bremi's (aufser den kritischen) sind alle beachtet, und zwar meistens excerpirt oder mit veränderten Worten wiedergegeben. Aber dadurch haben sie theils die bei Bremi obwaltende Weitschweifigkeit verloren, theils auch — was noch erwünschter ist — an Präcision und Bestimmtheit gewonnen. Die präcise Kürze ist oft dadurch gefördert, dafs der Herausgeber an sehr vielen Stellen auf Zumpt's Grammatik, hie und da auch auf Ramshorn verwies, was bekanntlich Bremi in seiner vierten Ausgabe noch sehr selten that. Auch ist besonders Herzogs Commentar zu Cäsar's *Bell. Gall.* und Sallust's *Catil.* vielfältig benutzt und citirt, wodurch längere Expositionen vermieden wurden. Doch hätten wir gewünscht, dafs Hr. Jaumann da, wo er, wie dies an sehr vielen Stellen geschah, weiter nichts that, als dafs er die Bremi'schen Anmerkungen excerpirte oder umstellte, in Kürze noch BR. oder BREM. hinzugefügt hätte, damit Bremi's Eigenthum in seiner Ausgabe sich nicht zu sehr verwischte. — Wenn nun schon nach der oben besagten Einrichtung die Bremi'schen Anmerkungen grofsentheils gewonnen haben, so ist auch noch zu bemerken, dafs Manches auch weiter ausgeführt oder in anderer Weise

besser erörtert ist als bei Bremi. Z. B. *Praef.* 4. zu *Lacedaemoni* erinnert Bremi blos an das griechische ἐν Λακεδαίμονι etc., Jaumann dagegen an die alte sogenannte Locativform mit der Endung *i*, welche auch in *humi*, *domi etc.* sich darstellt. Nur vermiſsten wir dabei, daſs er zur Erklärung der Formen *Romae*, *Spartae* u. s. w. auch an den alterthümlichen Genitiv *Romai*, *aulai*, *aquai* erinnerte. Und da Hr. Jaumann nach p. IV. und VIII. der Vorrede auch auf den Lehrer Rücksicht nahm, und ihm ebenfalls Nachweisungen geben wollte, so hätte die treffliche Auseinandersetzung dieser Materie, welche Hoffmann in den Jahnischen Jahrbüchern (Band VII, Heft 1. p. 20 sqq.) gegeben hat, citirt werden sollen. —. Ferner ist *Paus.* III, 3. *aditus petentibus conveniendi* sehr einfach und passend erklärt, und zur richtigen Erklärung von *aditus* auf Herzog zu B. G. I, 43. verwiesen. — *Datam.* I, 1. wird *ratio* und *causa* gut unterschieden. — Und wenn nun, wie gesagt, Hr. Jaumann die meisten Bremi'schen Anmerkungen so aufnahm, daſs er sie entweder blos verkürzte, oder etwas umstellte, oder auch verbesserte, so hat an andern Orten auch Manches, was bei Bremi übergangen war, eine passende Stelle gefunden. Z. B. die Bemerkungen über *qui sit* und *quis sit Themist.* VIII, 6; — der Unterschied von *fors* und *sors Pelop.* II, 1; — *multo* beim Superlativ *Alcib.* I, 2; — *Thrasyb.* I, 5. *princeps* i. e. *primus vi et auctoritate*; — *Dion.* X, 4. *celeberrimo loco*, wo auf *Döderlein Syn.* hingewiesen ist; — *Datam.* X, 1. das Pronomen *ei* abwechselnd mit dem Reciprocum u. s. w. — Doch müssen wir auch bemerken, daſs an andern Stellen Hr. Jaum. die Bremi'schen Anmerkungen nicht vervollkommnete, sondern dieselben theils mangelhaft lieſs, theils noch mangelhafter machte. So z. B. ist *Pausan.* IV, 3. *(se ipse)* die Schluſsbemerkung Bremi's und die Hinweisung auf *Atticus* XI, 6. weggelassen, was jetzt, nach Hoffmann's ausführlicher Exposition in den Jahnischen Jahrbüchern (Band VII, Heft 1, p. 34 sqq.) nicht hätte wegbleiben sollen, um

den Sprachgebrauch völlig zu erörtern. — So ist auch *Epam.* V, 2. die Bremische Anmerkung, dafs *ut* (griech. ὡς) gröfstentheils eine beschränkende Bedeutung habe, verkehrt nachgeschrieben, indem gesagt ist, *ut* habe in solchen Sätzen immer eine beschränkende Bedeutung; während selbst gegen die Bremi'sche Bemerkung erinnert werden könnte, dafs *ut* eigentlich nur erklärend sey, und dafs die Natur der Erklärung zwar oft, weil darin etwas näher bestimmt würde, eine Beschränkung des Gesagten enthalten könne, aber oft auch nicht beschränkend, sondern blos das Gesagte begründend angefügt werde. — Bei *Themist.* VIII, 2. *virtutes ejus* hat Bremi in der 4ten Auflage seine frühere Lesart verlassen, und die Lesart der Codices wieder aufgenommen, welche er nach Günther erklärte. Nur gab Bremi aus Versehen als Subject des Hauptsatzes die Athenienser (statt Lacedämonier) an, und dieses wurde von Hrn. Jaumann treulich nachgeschrieben. Wäre Günther sorgfältiger benutzt worden, so würde dies Versehen nicht so leicht sich fortgepflanzt haben. Aber die Benutzung Günther's vermissen wir nicht nur an dieser, sondern auch an mehrern andern Stellen, und da Hr. Jaumann in der Vorrede (p. X.) erklärt, dafs er blos in der Bremi'schen Ausgabe für seinen Plan vieles vorgearbeitet gefunden habe, so möchten wir beinahe veranlafst seyn zu glauben, die Günther'sche Ausgabe sey ihm gar nicht recht bekannt gewesen; auf jeden Fall wurde sie nicht gehörig von ihm gewürdigt. So z. B. hat Bremi *Pelopid.* III, 2. wahrscheinlich aus einer gewissen Scheu vor Inconsequenz die Buchnerische Conjectur *sicut erat, signatam* auch in der 4ten Ausgabe im Text gelassen. Da Hr. Jaumann im Allgemeinen den Bardili'schen Text zum Grunde legte, so hat er zwar hier die ächte Lesart *sicut erat signata* im Texte, aber in der Note legt er so viel Gewicht auf jene Conjectur, dafs er den ächt lateinischen Sprachgebrauch, den Günther zu dieser Stelle ganz gut erörtert hat, und der auch bekanntlich schon von *Oudendorp. ad*

Bell. Afr. cap. IV. durch Beispiele belegt wurde, nicht erkannt zu haben scheint. Sehr ungenügend ist auch bei *Datam.* VI, 5. das Excerpt aus Bremi's Anmerkung, wogegen Günther die Redensart mit *tantum quod* ganz klar exponirte. Und nicht nur zur Berichtigung von dergleichen Stellen, sondern auch zur Bereicherung an Sprachbemerkungen, die Bremi übergangen hat, hätte die Güntherische Ausgabe dienen können. Ungern gewahrten wir auch, daſs einige schwierige Stellen, die Bremi selbst commentirte, bei Hrn. Jaumann ganz leer ausgingen. Z. B. *Ages.* VI, 3. *aucto numero eorum; ibid.* VII, 4. *differret cujusvis inopia; Lysand.* I, 2. *latet.* — Und wenn wir eben äuſserten, daſs die Güntherische Ausgabe in Rücksicht auf Sprachbemerkungen nicht gehörig benutzt sey, so will es ferner auch scheinen, als ob den Herausgeber der Vorwurf träfe, auch seine übrigen Vorgänger nicht hinlänglich benutzt und gewürdigt zu haben, auſser Bremi allein, an den er sich mit vieler Liebe anschloſs, der aber, wenn es auf eine allgemein werthvolle Ausgabe abgesehen war, nicht allein berücksichtigt werden konnte oder sollte. Da er z. B. für gut hielt, als Stütze der historischen Erklärung eine chronologische Uebersicht der geschichtlichen Data anzufügen, so bequemte er sich dazu, die Tzschucke'sche mit kleinen Verkürzungen ins Deutsche zu übersetzen. Sicher wäre er aber besser gegangen, wenn er die chronologische Uebersicht von Wetzel zum Grunde gelegt, und etwa noch die dort fehlenden Jahre vor Christus beigefügt hätte. Bei Wetzel sind die Jahre im Allgemeinen richtiger angegeben als bei Tzschucke, und durch letzteren hat sich Hr. Jaum. verleiten lassen, 751 v. Chr. als Jahr der Erbauung Rom's aufzustellen. Diese Annahme widerspricht nicht nur für dieses eine Datum, sondern für alle daran angereihten, der gewöhnlichen Rechnung um 2 oder 3 Jahre. Tzschucke hatte jedoch zu seiner Angabe den guten Grund, daſs seine chronologische Uebersicht sich zugleich auch an die von ihm angehängten Fragmente des Nepos anschlieſsen sollte

(*cf. Fragm.* I, 2.); welcher Grund bei Hrn Jaum. um so mehr wegfällt, als er die Fragmente in seiner Schulausgabe natürlicher Weise gar nicht beifügte, und nach der von ihm selbst geäufserten Absicht jene Uebersicht den Schülern das Zurechtfinden in der Zeit erleichtern soll. Aber bei dieser Divergenz von der gewöhnlichen Angabe möchte dem Schüler eher das Zurechtfinden erschwert seyn. —

Die Kritik des Textes lag, wie schon erwähnt ist, aufser dem Plane des Herausgebers, obgleich er einen Münchner Codex verglichen hat. Da er nun aber den Bardili'schen Text zwar zum Grunde legte, aber doch nicht durchaus sich daran hielt, so müssen wir wieder fragen, warum er nicht sorgfältiger die bei Teubner erschienene Dähne'sche Ausgabe verglich, nach der wahrscheinlich Bardili selbst bei einem neuen Abdrucke manches änderte, und nach der auch selbst Bremi sich mehr gerichtet haben würde, wenn sie ihm früher zu Händen gekommen wäre (vergl. Bremi Vorrede p. VII.). Was nun aber die Abweichungen vom Bardili'schen Text betrifft, so sind sie grofsentheils von der Art, dafs Hr. Jaumann an einigen Stellen der Bremi'schen Lesart statt der Bardili'schen gefolgt ist. So liest er *Milt.* VIII, 4. mit Bremi *comitas*, statt der Lesart der Codices: *communitas*. *Themist.* VI, 2. ist das nach Günther von Bremi in den Text aufgenommene *muros*, was bei Bardili noch fehlt, mit Recht in den Text aufgenommen worden. Minder zu billigen ist, dafs *Timoth.* II, 3. noch nach Bremi *ante hoc tempus* statt *ante id tempus* gelesen wird, wo die Nachweisungen Dähne's und Anderer die bessere Bardili'sche Lesart rechtfertigen. *Timol.* I, 1. blieb auch das von Bremi selbst noch in der vierten Ausgabe vertheidigte *nescio an nulli;* und trotz der belehrenden Auseinandersetzung Gernhard's beschützen noch mehrere Sprachforscher jene an dieser Stelle von Lambin gemachte Emendation, obgleich die Codices *ulli* haben. Da aber nicht nur das beim Abschreiben leicht mit *nullus* zu verwechselnde *ullus*, son-

dern auch *quisquam* in dieser Verbindung vorkommt, so möchte wohl Gernhard das Rechte gefunden haben. — *Datam.* VI, 4. stimmt Hr. Jaum. weder mit Bardili noch mit Bremi überein, indem er *sed omnes sequi* statt *et omnes sequi* in den Text aufgenommen hat. Doch scheint er über diese Lesart nicht ganz mit sich selbst einig gewesen zu seyn, da die Anmerkung zu dieser Stelle dem Texte widerspricht, und so lautet, als ob *et omnes sequi* im Texte stände. — *Cimon.* III, 1. macht Hr. Jaum. den Vorschlag, das *quod* in *quod ostracismum vocant* auszuwerfen, und rechtfertigt diese Redeweise aus Curtius IV, 7, 22. Allein solche dem zierlichen Style des Curtius eigenthümliche Wendungen dürfen wir nicht auf den ganz anders stylisirten Nepos übertragen wollen. — *Pausan.* II, 4. will der Herausgeber ebenfalls abweichend von der 4ten Ausgabe Bremi's und von Bardili *adjuvante te* nicht *se adjuvante* verbunden wissen, begeht aber dabei den Fehler, daſs er die ganze Stelle ohne Commata läſst, was, wenn es absichtlich geschehen ist, in dieser Verbindung eben so unrichtig wäre, als die ehemals übliche zu häufige Setzung der Commata. Ein für den Text unwillkommenes Versehen ist es, daſs die nach der Bardili'schen kleinen Ausgabe häufig vorkommenden Klammern für die minder feststehenden oder verdächtigen Wörter nicht die gewöhnliche Form [—] haben, sondern dazu nur runde Parenthesen (—) genommen sind, wodurch die blos der Interpunction angehörigen Einschaltungen sich nicht von jenen der Kritik angehörigen Klammern unterscheiden. —

Druckfehler sind keine verzeichnet, doch sind uns mehrere aufgestoſsen. Z. B. S. 62, Z. 2. *profeesus* statt *profectus;* S. 66, Z. 16. *iidcm* statt *iidem.* Und so auch im Commentar S. 41, Z. 1. *Praes.* statt *Praef.* S. 64, Z. 18. *subject, den* statt *subjectiv, denn.* S. 89. Z. 3. v. u. *sine dubito* statt *sine dubio.* S. 108, Z. 3. *Tik.* statt *Tib.* — Wirklich nachlässig scheint das geographische Register gedruckt zu seyn, welches von

Druckfehlern wimmelt, die den Anfänger stören können, indem er z. B. nicht *Naxus* oder *Neontichos* oder *Citium* darin nachschlagen kann, sondern statt dessen *Noxos, Naontichos, Citum* verzeichnet findet, nebst *Plathaeensis* (mit *th*) *Thesalia* (mit einem *s*) u. s. w.

Wir wollen jedoch durch diese Ausstellungen nicht unser oben ausgesprochenes Urtheil verdecken, daſs nämlich die Ausgabe des Hrn. Jaum. wirklich ihre Vorzüge hat, namentlich in Beziehung auf sprachliche Bemerkungen, welche uns an vielen Stellen recht wohl zugesagt haben.

F. S. Feldbausch.

Hauptmomente der Geschichte der Philosophie von Dr. Friedrich Ast. München 1829, bei Anton Weber. 75 S. in gr. 8.

Wir tragen kein Bedenken, diesen Abriſs der Geschichte der Philosophie, der uns zur Beurtheilung übergeben ist, als Grundriſs zunächst und als Leitfaden bei akademischen Vorlesungen oder auch bei Privatstudien zu empfehlen, weil er uns durch die Art und Weise der Behandlung, insbesondere durch die Klarheit und Deutlichkeit des Vortrags, Eigenschaften, auf die man jetzt meistens bei philosophischen Schriften Verzicht leisten muſs, einer Empfehlung würdig erschien. Der Verf. theilt eine Uebersicht der gesammten Geschichte der Philosophie mit von den ersten philosophischen Bestrebungen des Alterthums an bis auf unsere Zeit herab; das Ganze nach vier Perioden, die erste, die der orientalischen Menschheit; die zweite die der Griechischen und Römischen Welt; die dritte, die Philosophie des Mittelalters, die Periode der christlichen Welt, und die vierte die der neueren Welt („die Periode des nach frei gebildeter Einheit des Aeuſsern und Innern strebenden Lebens" S. 3.). Der Verf. beschränkt sich nicht darauf, bei jeder Periode

blos die leitenden Ideen und einige Hauptmomente anzugeben, welche hier ganz besonders hervortreten, sondern er durchgeht, namentlich in der zweiten Periode, mit Sorgfalt die einzelnen in diese Periode fallenden Philosophen, er theilt, soweit dies anders möglich ist (wie z. B. bei der alten Philosophie, wo nähere Quellen oft ganz fehlen oder doch nur spärlich fliefsen), die Hauptsätze ihres Systems und ihre Hauptlehren mit und zwar, wo es möglich ist, nach dem innern Zusammenhang, in welchem sie mit einander stehen und auseinander sich entwickeln. Dafs dies nichts leichtes, sondern bei den engen Grenzen eines Grundrisses, der in wenigen aber bestimmten Worten die oft in wenig Worten nur höchst schwer darzustellende Hauptlehre eines Philosophen oder den Hauptsatz seines Systems angeben soll, manchen Schwierigkeiten unterliegt, wird der am besten einsehen, der ähnliche Versuche unternommen hat; er wird hier aber in unser oben gegebenes Urtheil einstimmen, und darin einen wesentlichen Vortheil der Schrift für den bemerkten Zweck erkennen. Die erste Periode ist natürlich kurz behandelt; Andere würden sie vielleicht ganz wegzulassen für räthlicher finden; womit wir indefs durchaus nicht einverstanden sind, obschon wir einige gewagte Sätze (die uns um so eher aufgefallen sind, als sie in den übrigen Theilen der Schrift sich weniger finden) nicht unterschreiben möchten, wie z. B. S. 5: „der Orientalismus erscheint in sich selbst so gebildet, dafs der Mittelpunkt und die Einheit seines Wesens Indien ist, das reale Element in der Bildung der Chaldäer und Perser und das ideale in der Bildung der tibetanischen Völker hervortritt u. s. w." Oder S. 9: „dem Idealismus des innern Orients bildete sich im Wesen der Realismus der Perser und Aegyptier entgegen u. s. w." Inder, Tibetaner, Sinesen, Perser und Aegyptier durchgeht der Verf. in dieser Periode. Ungleich mehr hat uns die zweite Periode angezogen, die mit sichtbarer Vorliebe bearbeitet ist und die Früchte

vieljähriger eigner Forschung in der getreuen und klaren Entwicklung der Systeme Griechischer Philosophie enthält (S. 13—46.). Wer würde auch nicht von dem Bearbeiter des Plato hier eine befriedigende Darstellung erwarten, wo es galt in einigen Hauptzügen einen faſslichen Ueberblick der Platonischen oder der Aristotelischen oder der Stoischen, oder der (bisher so verkannten und so vernachlässigten) Neu-Platonischen Philosophie zu geben? Wir wollen keine Auszüge liefern, sondern lieber auf die Schrift selber verweisen und auf den (richtigen) Satz, mit dem der Verf. diese Periode eröffnet: „Auch die Griechische Philosophie ging von Religion aus; denn die Grundideen, die fast in jedem philosophischen System der Griechen, nur in verschiedenen Formen wiederkehren, waren die ursprünglichen Lehren ihrer Religion (der orphisch-mystischen, von welcher sich die exoterische Volksreligion als Mythologie durch die späteren Dichter lostrennte)."

Geringerer Umfang (S. 47—60.) ist der Philosophie des Mittelalters gegeben, als deren Quelle der Verf. den Neuplatonismus der Kirchenväter, eine Verbindung der platonischen und aristotelischen Philosophie mit den Ideen des Christenthums, betrachtet. Auch hier werden die Hauptmomente in den Lehren eines Johannes Scotus, Anselm, Abälard, Albertus Magnus, Thomas von Aquino, Giordano Bruno, dann des Paracelsus, Jacob Böhme und der übrigen bedeutenden philosophischen Geister des Mittelalters angeführt, auch der Einfluſs der Araber auf die Philosophie des christlichen Occidents gewürdigt und berücksichtigt.

Die vierte Periode, von Descartes ausgehend, stellt die Bestrebungen der neuern Philosophie dar (S. 60—74.), indem sie von den bedeutendsten und einfluſsreichsten Philosophen, an welche die Uebrigen mit gröſseren oder kleineren Abweichungen sich anschlossen,

die Hauptsätze und Hauptlehren mehr andeutend als ausführend angiebt, die weitere Entwicklung dem mündlichen Vortrag zur näheren Auseinandersetzung überlassend. Am Schlusse ist noch eine tabellarische Uebersicht der Hauptsysteme, die in der Geschichte der Philosophie dauernd hervorgetreten sind, beigefügt.

Theobald oder die Schwärmer. Eine wahrhafte Geschichte von Heinrich Stilling. 1ter Band. Dritte verbesserte Auflage. Leipzig, Weygand, 1828. 292 *S.* — *2ter Band.* 1828. 214 *S.* 8.

Dieser Wiederabdruck eines vor langer Zeit erschienenen Buches (die 2te Ausg. ist von 1797.), dessen Verf., der redliche Jung, vor Schwärmerei zu warnen die Absicht hatte, eignet sich aus leicht begreiflichen Gründen nicht zu einer ausführlichen Beurtheilung in unseren Jahrbüchern. Das Buch in seiner schlichten, einer früheren Generation angehörenden Schreibart gewährt einen Blick in die religiösen Vorstellungen und Bestrebungen des vorigen Jahrhunderts, der manches Lehrreiche und Interessante hat. Schade, dafs der ungenannte Herausgeber, der sich die Verbesserung des Styls angelegen seyn liefs, nicht mehr Anmerkungen beigefügt und das Geheimnifs, welches Jung zu beobachten Ursachen genug haben mochte, nicht durch die Angabe der wirklichen Namen von Menschen und Orten ganz aufgehellt und so die Religionsbewegungen am Niederrhein, z. B. das Getreibe der Ellerianer in Ronsdorf, völlig ins Licht gebracht hat. Denn, obgleich der Held des Romans erdichtet ist, so haben doch die einzelnen Züge, wie die Vorrede sagt, historische Wahrheit.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Christologie des Alten Testaments und Commentar über die Messianischen Weissagungen der Propheten. Von E. W. Hengstenberg, der Phil. u. Theol. Dr. und o. Prof. d. Theol. zu Berlin. Ersten Theils erste Abtheilung. Berlin bei Oehmigke. 1829. 8. 373 *S.*

Bis dahin sollen also unsre junge Theologie Studierende wieder rückwärts geführt werden, um sich bereden zu lassen, der Messias des N. T. und des Urchristentums, dieser ohne alle Gewalt auf geistige Weltüberwindung durch Geist und Wahrheit hinwirkende Stifter eines allgemein möglichen geistigen Reichs Gottes, sey hauptsächlich deswegen anzuerkennen, weil im A. T. allmählig (seit Sauls und Davids Zeiten) überhaupt von sinnlich regierenden Messiasen die Rede war, von denen Einer, der im Ps. 2. als Sieger gegen den älteren Bruder Adoniah und dessen mächtigen Anhang besungene Salomo (statt geistiger Bekehrung, wovon kein Wort gesagt wird) die Völkerschaften wie Töpfe zerschmeissen werde.

Hinderten doch gerade diese höchst sinnliche Erwartungen von Erhebung der jüdischen Nation über alle Heiden und von gewaltsamer Unterwerfung der nichtjüdischen Erdenvölker unter den Jehova auch bei prophetisch-glaubigen Zeitgenossen Jesu die Anerkennung seiner um so viel geistigeren Messiasschaft. Denn hatte gleich späterhin der höher gebildete Prophet Jesaias zuerst 9, 5. 6. und 11, 1—9. dem Messias oder Gottes-Gesalbten, auf dessen Erziehung er zunächst Einfluſs haben konnte, nämlich dem nachmaligen König Hiskia, auch die geistigen Eigenschaften der Weisheit und Klug-

heit und Gottesfurcht auf eine erhebende Weise als nothwendig vorgehalten und zugeschrieben, so blieb doch auch bei Jesaias der sinnliche Grundgedanke 2, 4, „dafs eine richterliche Herrschaft, ein שפט, über die vielen andern Völker von der Davidsburg Zion ausgehen müsse und dafs sie zu dem Entschlufs Vs. 3. bewogen werden sollten, zum Berg des Jehova, zum Haus des Gottes Jakobs, also zum sinnlichen Priestertempel nach Jerusalem zusammen zu kommen. Und mögen dann die späteren Kapitel in Jesaia von 40—66 ganz oder zum Theil von einem späteren, oft gleichgestimmten Propheten, etwa des nämlichen Namens, oder mögen sie doch von dem älteren Jesaiah selbst abstammen, so ist auch dort wieder das Höchste, was der Knecht des Jehova oder die gesammte prophetische und übrige jüdische Gottverehrerschaft, überhaupt gewifs hoffen zu dürfen glaubt (43, 10.), nicht eine geistige Gottesverehrung, die nach Jesus (Joh. 4, 20.) weder an Jerusalem, noch an Garizim gebunden seyn sollte, sondern die äufserst sinnliche Erwartung (man lese nur das 60. Kapitel), dafs alle Völker von Land und Inseln ihre Schätze nach Jerusalem zu führen genöthigt seyn sollten, um den dortigen Ort des Heiligethums Vs. 13. als den Platz der Füfse Gottes zu verehren. Die dortigen Gottesverehrer sollten 61, 6. Priester und Diener des Jehova genannt werden und das Beste der Heidenvölker zu essen bekommen. Auch sollten die auswärtigen Juden und Judengenossen Opfergeschenke bringen 66, 20. auf den heiligen Berg Jerusalems, sowie die Israeliten das Opfergeschenk brächten in reinen Gefäfsen zu Jehova's Hause, indem er Vs. 21. auch von ihnen Einige zu Priestern und Leviten nehmen werde, die Heidenvölker hingegen werde Jehova nach Ps. 15. 16. (nicht etwa durch eine Christuslehre bekehren, sondern) der durch's Schwerdt getödteten viele machen.

Dies waren die besten der alttestamentlichen Erwartungen, dafs allerdings die Verehrung des Jehova über alle Völker mehr verbreitet werden sollte, aber nicht

anders, als durch Erhebung der Davidischen Residenz Zion über alle Bergvesten der übrigen Erde Jes. 2, 2. und durch ein allgemeines Herbeikommen zur Unterwürfigkeit Jes. 60, 10. 14. und zum Opferdienst im Tempel Jerusalems, so dafs man dort 60, 16. die Milch der Völker trinken und an der Brust der Könige sich säugen werde. Und gerade weil diese Bilder, die alles geistige Allegorisiren ausschliefsen, der Judenschaft so sehr bekannt und erwünscht seyn mufsten, schien es so vielen unter ihnen nur wie ein Spott und Hohn, dafs sie einen Gesinnungsänderung und Sündenvergebung, durch Rechtschaffenheit ohne Tempeldienst verkündigenden Dulder, ja einen, der sich eher kreuzigen lassen als durch Gewalt herrschend werden wollte, für den Messias erkennen sollte. Hr. H. beruft sich auf rabbin. Tradition, wie messianisch solche Stellen verstanden worden seyen. Allerdings. Aber dafs sie nur von einem die Heiden überwältigenden Messias gedeutet wurden, zeigt die ganze Zeitgeschichte bis zur Zerstörung Jerusalems, da, wie zunächst der Augenzeuge Josephus klagend es einsah, jene auf Gewalthülfe von Gott hoffende Prophetenstellen die Tempeljuden bis auf den letzten Augenblick einen Schlag der Allmacht, als Belohnung ihres Festglaubens, erwarteten. Selbst für viele Christen kamen jene **sinnliche** Messiashoffnungen der Propheten nur dadurch mit der gewaltlosen Geistigkeit des Messias, Jesus, in Harmonie, dafs man alle jene gewaltige Wirkungen gegen die Nichtchristen auf eine baldige, gewaltübende Wiederkunft des Messiasgeistes bezog, wodurch der Chiliasmus in den ersten zwei Jahrhunderten Orthodoxie ward.

Dieses Alles, wie es längst aus dem Zusammenhang des Alten mit dem Neuen Test. augenscheinlich gemacht worden ist, soll nun wieder umgekehrt werden. Recht hatten die alten Propheten, Verbreitung der Jehova-Verehrung zu hoffen; aber dafs sie sich das **Wie?** dieser Verbreitung in gewaltsamer Erhebung ihrer Jehovah-Verehrer über alle andere dachten, darin hatten sie allzu-

viel menschliches eingemischt. Jetzt soll wohl das Zerschmeifsen der Völker wie Töpfe Ps. 2, 8. Apokal. 2, 27. nur ein Sinnbild der Geistesmacht in der Lehre Jesu werden? Schrieb doch sogar Eichhorn im *Comment. in Apoc. p.* 122: „*Reliqua, ut ραβδος σιδηρα et quae sequuntur, non sunt anxie (?) premenda, nec urgenda.*" Vergl. damit Matth. 12, 20. Mag aber noch so viel Sinnliches in all den sogenannten messianischen Weissagungen und gar selten etwas vom Geistigen den Vorfahren des Christentums vorgemalt gewesen seyn; dennoch soll nach dem Verf. aus jenen vielmehr hindernden Voraussagungen die Wahrheit: „Jesus war als ein geistiger Messias anzuerkennen," längst vorbereitet und immer näher herbeigeführt worden seyn.

Auch dieser Versuch, die reineren Einsichten wieder krebsgängig (retrogradisch avancirend) zu machen, hat sein Gutes. Der Verf. hat, was Rec. im Sinn des Apostels, Röm. 11, 11. 14. doppelt gerne lobt, wirklich den besseren Theologen und Orientalisten vielerlei abgelernt, das er jetzt für seine Paläologie geschickter anwendet, als es freilich die frühere sogenannte Orthodoxen und jetzige Mystiker oder Theosophen, denen die *lingua sancta* fast immer eine allzu beschwerliche Aufgabe war, bei weitem nicht so gewandt zu benutzen verstanden hätten. Hr. Dr. H. kann dabei nur allzu richtig darauf rechnen, dafs besonders die ungefähr im vorigen Decennium zum Wort gekommene theologische Generation im Studium des Alten Testaments in gleicher Kategorie mit jenen Stützen der Rechtglaubigkeit steht, welche etwa die *dicta classica veteris Testamenti* nothdürftig herausbuchstabiren konnten. Je weniger nun jene Exegeten, welche das Neue Testament ohne genauere Bekanntschaft mit dem Alten und ohne orientalischen Geschmackssinn zu erklären wissen, den nur sehr allmähligen Erziehungsgang des Hebräischen Volks zu der geistigen Religiosität Jesu aus den Quellschriften historisch beobachten können, desto freier hat dann ihre Phantasie den Lauf, um über den Erlöser (wie man ihn,

obgleich unbiblisch, am liebsten nennt!) zu idealisiren, was irgend ihnen ihre occidentalische dialektisch-mystische Sinnbilderliebe eingeben mag. Schon aber bereitet sich wieder seit einigen Jahren das Bessere. Seitdem man nicht mehr für politische Zwecke durch eine nebligte Andächtigkeit den Muth der Jugend in Gährung zu bringen nöthig findet, haben ohnehin schon wieder die gründlich-theologischen Studien, unter welchen eine zusammenhängende Kenntnifs des A. mit dem N. T. für das Bauen auf dem historischen Boden das Erste seyn mufs, fleifsigere Liebhaber gefunden. Solche Mifsdeutungs-Versuche aber, wie sie der mystische Verf. durch einen gewissen Schimmer orientalischer Sprachkenntnisse scheinbar macht, werden hoffentlich die Denkenden noch mehr dazu ermuntern, dafs sie die überall so belohnende Mühe der Sprachforschung nicht scheuen, die uns statt systematischer Einseitigkeiten in die Denkkraft der verschiedensten Menschengeister und in ihre wunderbar vielseitige, nie ganz unwahre, aber auch selten ungemischt wahre Produkte einzudringen veranlafst. Denn nicht Religionsphilosophie allein, sondern auch die philologisch zu erwerbende Kenntnifs des Geschehenen, ist denen, die sich zu Lehrern des Christentums bestimmen, unentbehrlich, um so recht aus voller Ueberzeugung das Verkehrte dieser historisch sowohl als philosophisch verwerflichen, mysteriösen Auslegungsart der vorchristlichen Religionskenntnisse unter den Juden, von ihrer reineren Einsicht in das Neue Testament und in den Geist Jesu ganz ausscheiden und verbannen zu können. — Eine reine Tiefe ists, was wir zu suchen nöthig haben, da der Verf. zwar oft die Tiefe seiner Ansichten rühmt, aber nicht bedenkt, dafs die Tiefen auch sehr dunkel und trübe seyn können. Eine tiefe Quelle ist nur dann als rein und lauter schätzbar, wenn kräftige Augen in ihr bis auf den klaren, festen Grund schauen können. — —

Eine gründliche Beurtheilung dieser nicht unbedeutenden Versuche, ein weitläufiges und schwer zu prü-

fendes Fach alter Vorurtheile auf eine zum Theil neue und verfeinerte Weise abermals der verbesserten Theologie aufzunöthigen, muſs zweierlei Hauptpunkte herausheben und in der Untersuchung selbst von einander unterscheiden.

Die Eine Hauptfrage ist: nach welchen leitenden Grundsätzen soll diese Irrthumserneuerung wie eine neu entdeckte Wahrheit hier erwiesen seyn?

Nach Prüfung der Grundsätze ist alsdann ihre Anwendung im Einzelnen zu beurtheilen. Bei dieser speciellen Anwendung schätzt Rec. zum voraus vielerlei philologische Kenntnisse, die der Verf. besser, als die meisten Mystiker und selbst als viele Theologen — sie mögen orthodox oder heterodox genannt werden — sich erworben und gebraucht hat. Auch ist in der ganzen Ausführung seine klare Darstellungsart und die Ruhe in dem Betrachten seiner eigenen Gründe sowohl, als der Gegengründe wahrhaft schätzbar. Der Beurtheiler bedauert um so aufrichtiger, hier abermals die Erfahrung zu machen, wie durch eine angenommene falsche Methode alles verkehrt und ein unwillkührlicher Miſsbrauch der besseren Spezialkenntnisse gleichsam unvermeidlich wird. Wer einen unrichtigen Weg einschlägt, kommt schwerlich (bisweilen nur durch glückliche Zufälligkeiten) zu einem richtigen Ziel, und verbraucht unterwegs viele seiner besten Kräfte, um nur durch die Verwirrungen und Umwege sich weiter fortzuhelfen.

Das Falsche in den vorausgesetzten Grundsätzen des Verfs. zeigt sich sogleich in der ersten Ueberschrift. Er will uns S. 24. messianische Weissagungen im Pentateuch von den Zeiten der Genesis an nachweisen. Dies wären Messiasbegriffe, ehe an einen Messias oder Gottgesalbten König der Hebräischen Nation, oder gar aller Erdenvölker, auch nur gedacht werden durfte. Die Mosaische Gesetzgebung ging bestimmt davon aus, daſs die durch Gebung und Einübung der Gesetze in den 40jährigen

Umzügen auf den arab. Weideplätzen neugeschaffene Nation nicht durch einen sichtbaren König, sondern durch den deswegen zum Nationalkönig ausdrücklich vom Volk gewählten Jehova oder höchsten Gott wie sein besonderes Eigentum (*Segyllah Miccol Haammim*) regiert werden solle. Als ein ihm ausgesondertes Volk (*Goi Kadōsch*) sollte es aber ein Königreich von Priestern (*Mamlechet Cohanim*) seyn, 2. Mos. 19, 1—9. Nach dieser Mosaischen Grundverfassung wäre es ein Staatsverbrechen gegen den Volkskönig Jehovah gewesen, einen sichtbaren als Mensch auftretenden König über die Nation unterzustellen, welches kein Begeisterter, *Nabi*, ohne Todesgefahr wagen durfte. Deut. 18, 20.

Da nach mehr als 400 Jahren die Israelitischen Stammoberhäupter, um nicht die schlechten Söhne Samuels wie erbliche Suffeten gelten zu lassen, einen König, der sie nach Art aller Völker, d. i. sichtbar, regieren sollte, zu begehren wagten, sagte Samuel 1. Sam. 8, 7. ganz der Mosaischen Staatsverfassung gemäfs, sie hätten dadurch nicht sowohl ihn, als den Jehova zurückgestofsen, dafs er nicht mehr König (d. i. König ohne einen Unterkönig) über sie seyn sollte. Er hatte ihnen hierauf Vs. 9. zu erklären, nicht was ein wirklicher König für Rechte habe, sondern abschreckungsweise, was ein einzelner sichtbarer Herrscher sich zum Königsrecht (*Mischnath Hammelech*) machen würde.

Bis dahin gab es auch keinen Gottesgesalbten oder Messias des Jehova, als den Hohenpriester selbst, 3. Mos. 8, 12. Nur seine Söhne bekamen auch eine Salbung, aber nach Vs. 30. eine andere mit Blut gemischte. Nach diesem ganz bestimmt beschriebenen Ritual war Aaron der auf eigene Weise zuerst Gesalbte oder הַמָּשִׁיחַ. Nach ihm waren auch 6, 15. die Söhne als Messiase oder Gesalbte benannt und auf eine geringere Art geweiht. Andere Messiase vom nichtpriesterlichen Geschlecht, also z. B. vom Juda, gab es nicht und konnte es nach Mose nicht geben, bis die Volksobern den Pro-

pheten Samuel einen König zu salben, d. i. einen weltlichen Messias, aufzustellen genöthigt haben.

Wie kann demnach ein gründlicher Schriftforscher des A. T. von messianischen Weissagungen vor Samuels und Sauls Zeiten reden oder auch nur dieses Wort gebrauchen? Eine Hoffnung besserer Zeiten haben die Menschen, so oft sie sich übel befinden. Dachten sich die Weisen des Alterthums, dafs ein schuldloses Menschenpaar zuerst ohne Arbeit in Eintracht mit allen Thieren in einem groſsen *Pardes* gelebt hätten, aber durch eine Schlange und durch eigene Lüsternheit und Selbstsucht zur Unfolgsamkeit gegen ihren warnenden Berather verführt, in den gegenwärtigen mühevollen Erdenzustand hinausgeworfen worden seyen — so dachten eben diese Weise des Volks: der beste Rath und Trost habe für sie dadurch ausgesprochen seyn können, dafs künftig die Frau und alle ihre Nachkommen sich vor den Schlangen hüten sollten und könnten; denn, auch kriechend im Staube, suchten sie wenigstens die Fersen zu stechen. Die Menschenkinder aber vermöchten ihnen den Kopf zu treffen, d. i. sich entscheidend gegen sie zu schützen. Nahm man nun dergleichen Worte, was wir nicht wissen, auch noch sinnbildlicher, in so fern der Mensch zwar Verführungen ausgesetzt, aber auch sie ganz zu überwältigen fähig sey, so war dieser Gedankeninhalt zwar sehr richtig. Wer aber kann ihn in den dritthalb tausend Jahren vor Samuel messianisch nennen wollen? Nur die alte Verwöhnung, in dergleichen Dingen nichts genau zu nehmen, konnte den Verf. zu den Worten S. 24. verleiten: „die erste gleich nach dem Sündenfall gegebene messianische Verheifsung ist zugleich die unbestimmteste."

Freilich ist überdies jener Ausspruch wider die Schlange, auch wenn wir das Messianische ganz weglassen, unbestimmt genug: denn er enthält von der Hoffnung besserer Zeiten nichts moralisches, nichts religiöses, vielmehr nur sinnliches; nur den einen Punkt, dafs Eva's Kinder sich vor Schlangen hüten könnten

und sollten. Erst wenn man moralisch allegorisiren lernte, konnte auch dies hinzukommen, dafs sie schädlichen Verführungen zu widerstehen vermöchten. Der Verf. giebt selbst zu, es sey hier ein Besiegen des Bösen versprochen, aber die Art des Siegs (und doch ist das religiös-moralische allein die Hauptsache!) gar nicht angegeben.

Man sagt gewöhnlich, solche dunkle Unbestimmtheiten seyen dem Kindheitszustand des Menschengeschlechts lange angemessen gewesen. Nach welcher Erziehungslehre wäre so etwas zu rechtfertigen? Nach dem Sinn des Verfs. hätte der weise Gott hier mit seinen Menschenkindern eine Kinderlehre angefangen, die er selbst wenigstens dritthalb tausend Jahre lang so im Dunkeln und Unbestimmten erhalten hätte, dafs es den Patriarchen vor und nach der Sündfluth gewifs nicht übel zu nehmen war, wenn sie dabei an nichts Anderes, als an das Kopfzertreten der Schlangen und an die Warnung vor den Fersenstichen der kriechenden Giftthiere gedacht haben.

Von seiner allegorischen und doch nicht messianischen Deutungsart voreingenommen, meint S. 27: „wenn gleich der Verfasser jener alten Geschichte absichtlich die Ursache der Verführung (dafs nämlich der leidige Teufel eine wirkliche Schlange als sein Werkzeug gemifsbraucht und deswegen redend gemacht habe, wie nach S. 29. auch Bileams Esel *) als ein wahrer Esel

*) Bileam war auch nach Apokal. 2, 14. ein Verführer. Er prophezeyete für Israel, weil er dessen Heereszug fürchtete, wurde deswegen auch, da man ihn erreichte, nicht als ein Werkzeug der Gottheit behandelt, sondern getödtet. Als der Habsüchtige vom König Balak Geschenke über Geschenke zu gewinnen trachtete und sich deswegen demselben so pretiös wie möglich machen wollte, versicherte er auch; Sein Esel habe, einen Engel erblickend, ihn abgewarnt. Wer sagt, wer bezeugt dies, als der habsüchtige Lügenprophet? Nur die, welche zuvörderst alles glauben wollen und zu glauben rathen, fragen nicht: wer ist der Zeuge des Mirakels? und sind dann in Verlegenheit,

wirklich geredet habe) — mit keinem Wort erwähne, so leuchte doch aus dem ganzen Charakter der Erzählung die Absicht desselben hervor, seine 'denkenden Leser' zur Erkenntnifs jenes unsichtbaren Verführers hinzuführen." Für die Menge, die doch am meisten einer Warnung vor dem unsichtbaren Teufelsgeist bedurft hätte, wäre also die Kinderlehre vorsätzlich ganz dunkel abgefafst? Neben den vielen Kindern aber unterschiebt Hr. H. dem alten Erzähler auch denkende und nach S. 37. einsichtsvollere, und sogar Leser, für welche das Dunkel von der Bedeutung der Schlange durchdringlich gewesen sey. Wo und wann in den ersten Paar tausend Jahren dergleichen Denker unter der Schlange den Teufel geahnet hätten, leuchtet freilich nirgends durch. Und warum würde der alte Verf. solchen denkenden „Lesern" nicht einen schriftlichen Aufschlufs über den unsichtbaren Verführer, vor dem man sich sonst schwerlich hüten konnte, klar mitgetheilt haben, da er wohl gewifs hätte seyn können, dafs selbst unter den Althebräischen Nomaden der Leser seiner Schrift wenige genug möglich gewesen wären, wenn je damals schon nur von Schrift und Lesern etwas vorauszusetzen wäre.

Noch sonderbarer ist der Trost S. 25, dafs ein Theil der Dunkelheit des Protevangelions aufgehellt werde durch die letzte messianische Weissagung der Genesis 49, 10, wo Jakob den Schilo bekannt gemacht habe. Wie man sich doch vergessen kann! Alle die Patriarchen von dem trostbedürftigen Adam an bis auf Abraham und Isaak, hätten also in der dunkelsten Kinderlehre Gottes staunend still halten müssen, bis nach so vielen hundert Jahren jene ebenfalls noch sehr dunkle Worte Jakobs niedergeschrieben worden wären und nun von

---

entweder den redenden Esel glaublich zu machen, oder blos geradezu für Alles Glauben zu fordern, wie in der Seherin von Prevorst auch ein Pferd durch einen Sarg zum voraus scheu wird, der erst späterhin gezimmert wurde.

da an etwa Joseph und seine Brüder, weiterhin aber Mose und die Propheten unter den Richtern bis Samuel sich als denkende und einsichtsvollere Leser so recht fleifsig hingesetzt hätten, um aus den dunkeln Worten Jakobs über den Löwen und das Scepter Juda sich irgend einen Zusammenhang mit der vorherigen langen Dunkelheit, das Kopfzertreten der Schlange betreffend, wie in der Studierstube zu enträthseln und aufzuhellen. Gesetzt aber, solche denkende Leser seit Jakobs Tod bis zur Geburtszeit Jesu hätten wirklich Genes. 49, 10. so vom Messias als Volkskönig verstanden, wie S. 69. diese Stelle übersetzt; hätten sie sich alsdann nicht nothwendig sagen müssen: wenn der Schilo unser Messias ist, so mufs dieser längst, wenigstens seit das Scepter und die Gesetzgebung nicht mehr bei Juda, sondern jetzt gerade bei dem Idumäer Herodes ist und ein Paar hundert Jahre lang zuvor bei dem Priesterstamm Levi war, längst ohne unser Wissen (vielleicht im Unsichtbaren bei Gott, wie es nach Dan. 7, 13—28. wohl so gedeutet werden könnte) erschienen gewesen seyn. Denn hütet man sich nicht sehr, jenes Schilo nicht vom Messias zu erklären, so haben gewifs alle denkende Juden recht, wenn sie uns entgegenhalten: wo hatte denn, da Euer Jesus geboren wurde, der Stamm Juda einen Scepter? Wo hatte er unter der Herodischen Dynastie und unter den Römischen Provinzprokuratoren eine Phylarchie, S. 71, oder eine eigene Stammregierung? Selbst das Sanhedrin war ja nicht eine bürgerliche und weltliche Regierungsgewalt, sondern nur von den Römern für Religionsgegenstände geduldet, und auch in dieser Rücksicht ging ihre Gerichtsbarkeit nicht auf den Stamm Juda, entstund auch nicht aus diesem, sondern galt der ganzen Nation, aber nur in Sachen des Cultus. S. 71. rühmt Kleukers treffliche Bemerkung, nach welcher der Sinn seyn sollte, der Stamm Juda werde so lange nicht aufhören, selbstständig zu regieren und ein für sich bestehendes Volk zu seyn, bis dafs der Messias erscheine; alsdann aber werde derselbe seine Herrschaft verlieren, wie dieses

bald nach Christi Erscheinung durch die Zerstörung Jerusalems in Erfüllung gegangen sey. Dies wäre die Manier, einsichtige Juden so bekehren zu wollen, wie Justins Dialog mit dem Rabbinen Tryphon seit dem zweiten Jahrhundert ein gelehrt scheinendes, aber höchst verkehrtes Beispiel gegeben hat. Jener wollte bald aus einzelnen vom übrigen Zusammenhang abgerissenen Worten, bald durch die gezwungensten Allegorien (z. B. dafs die Einhörner Ps. 22, 22. offenbar das Kreuz vorstellten etc) den Rabbinen überweisen, aber so, dafs gewöhnlich der gesunde Menschenverstand dem Rabbi gegen den Samaritanischen Philosophen Recht geben müfste. Eben so wäre es hier. Selbstständig sich zu regieren hatte der Stamm Juda seit der Makkabäer Herrschaft, also fast dritthalbhundert Jahre, ehe Jesus auftrat, aufhören müssen. Wäre aber Genes. 49, 10. von der völligen Zerstreuung jenes Stammes die Rede, so wäre dies durch die Zerstörung Jerusalems zwischen Vespasian und Hadrian erst 70—120 Jahre nach Christi Geburt erfolgt, und die Judenschaft wäre also berechtigt zu glauben, dafs der Messias erst, nachdem der Stamm Juda ein Stamm zu seyn aufhören mufste, zur wirklichen Erscheinung vorausgesagt gewesen sey.

Dem Denkenden könnte dies Eine Beispiel, aus einer Menge anderer, zu der allgemeinen Einsicht genügen, wie falsch an sich und irre leitend der auch bei dem Verf. überall vorherrschende Grundsatz sey, dafs individuell historische Umstände im A. T. vorkämen, durch welche die historische Person Jesu mehr, als durch ihre innere geistige Messiaseigenschaften, als Messias zu erweisen sey.

Dafs vor der Salbung des Saul ein Messias als Unterkönig des Jehova gar nicht gedacht worden ist, davon ist oben die Ursache angegeben, und das A. T. selbst spricht es durch sein Stillschweigen aus. Denn vor 1 Sam. 10, 1. ist nie von Jemand die Rede, welchen Jehova über sein Eigentum *(Nachalato)*, die Israeliten, zum Anführer (*Nagid* ist ein Vorangestellter)

oder zum König 15, 1. gesalbt habe, Saul aber ist von da an durch den Würdenamen: Messias des Jehova, besonders von David selbst 1 Sam. 24, 7. 11. 26, 9. 16. 24, auch da ihn der aufgebrachte Prophet Samuel schon längst für verworfen erklärt hatte, ausgezeichnet, und selbst nach seiner Ermordung rächt David den Tod Sauls, weil Er „der Messias des Jehova" gewesen sey, 2 Sam. 1, 14. 16. Hier erst beginnt also der Begriff von Messianischer Würde, die derjenige habe, welcher als Unterkönig des unsichtbaren Königs Jehova das Volk dem gemäſs regieren sollte, was als Wille des Jehova zu erkennen wäre.

Saul war der erste Messias gewesen, ungeachtet er vom Stamm Benjamin war. Auch das erste Mal war demnach das Messiasscepter nicht bei Juda. Wäre Gen. 49, 10. vom Messias zu verstehen, so müſste also damals schon, da das Scepter von Juda weg war, der Messias als Schiloh gekommen gewesen seyn. — Erst nach Saul, als der alte Prophet Samuel die Zweckmäſsigkeit einsah, dem unfolgsam gewordenen Benjaminiten einen aus dem mächtigeren Stamm Juda entgegen zu stellen, wurde David durch ihn „Jehova's Gesalbter." Zum wirklichen König aber, selbst über Juda, wurde doch auch er erst 2 Sam. 2, 4. durch eine viel spätere Salbung, welche die Männer von Juda neu veranstalteten, gewählter König des Stamms Juda. Und noch um etliche Jahre später lieſsen ihn erst „alle Aeltere von Israel" zum König über Israel salben.

Dies geschah, um beiläufig etwas in der Folge wichtiges und anwendbares sogleich anzumerken, zu Hebron zu einer Zeit, wo Zion und Jerusalem noch Jebusitisch und von David erst zu erobern war, 2 Sam. 5, 4—10, so daſs demnach der zweite Psalm nicht an David gerichtet seyn kann, weil damals, als David über Juda und Israel Messias wurde, von ihm nicht, wie wir Ps. 2, 6. lesen, im Namen des Jehova hätte ausgesprochen werden können: Habe doch Ich gesalbt meinen König über Zion, den mir geweihten Berg. Der einzige König

über ganz Israel, der über Zion gesalbt war, ist nach der Geschichte nur Salomo, auf welchen sogleich die Trennung zwischen Juda und Israel folgte und Zion nicht mehr die Königsburg für den gröſsern Theil des Volks war.

Salomo war alsdann auch, nachdem 2 Sam. 7, 12—17. der Davidischen Nachkommenschaft das Königtum für immer zugesagt war, der Erste, welchem das groſse Wort galt, 2 Sam. 7, 14: „Ich (Jehovah) will ihm zum Vater seyn und er wird mir seyn zum Sohn, den Ich, wenn er verkehrt handelt, mit menschlichen Strafen zurechtweisen, von dem Ich aber meine Gnade nicht so, wie von Saul, abwenden werde."

Hier also war mit der Messiaswürde auch für Solche, die verkehrt handeln könnten, der andere Würdename verbunden, daſs ein Jeder von ihnen durch die Erhebung auf den Thron eines Unterkönigs des Jehova ein Sohn dieses Gottes seyn und genannt werden sollte. Dieser Würdename wird Ps. 89, 28. sogar mit dem Synonymum verwechselt: Ich will ihn zu einem Erstgebornen machen, erhaben über Könige der Erde. Und so begreift, wer nicht zum voraus eine ganz andere Richtung angenommen hat, vollständig, warum im Ps. 2. bei der Thronbesteigung Salomo's, des allein auf Zion über ganz Israel Gesalbten, Er, der Begeisterte selbst, sagen konnte: Jehova habe zu ihm gesprochen: Mein Sohn bist Du! Ich habe Dich heute (an diesem bestimmten Tage, vergl. Josua 23, 14. Deut. 9, 1.) zu meinem Kind, ילִיד, gemacht. Denn wer kann 2 Sam. 7, 14. die Worte: „Er wird mir zum Sohn seyn," gelesen oder gehört haben, ohne klar einzusehen, daſs der Tag, an welchem ein Nachkomme Davids zum Messias des Jehova gesalbt wurde, auch der Tag war, an welchem er feierlichst ein Sohn, ein von Jehova zum Kind aufgestellter, zu nennen war; welches allerdings im orientalischen, nicht im occidentalischen und heidnischen Sinn zu nehmen ist. Uebrigens

waren gleich im Anfang, da Salomo, ohne dafs der selbst von den Stammobern gewählte David ein Recht, seinen Nachfolger zu ernennen, haben konnte, auf Nathans und der Batseba Betrieb (man lese nur 1 Kön. 1, 15—28.) dem älteren Bruder Adonia vorgezogen war, nach 1 Kön. K. 1 und 2. eine solche Spaltung zwischen den älteren und den späteren Magnaten, dafs an diesem Tage gerade Salomo's muthiger und ermuthigender Ausruf: Warum die Völker und (von David kaum bezwungene) Könige in Aufstand gebracht werden sollten? als Wort der Abschreckung recht zweckmäfsig seyn mochte, da der Eine Hohepriester, Abjathar, der alte Begleiter Davids, und sein vieljähriger Oberhauptmann Joab, auch nach 1 Kön. 2, 15. ganz Israel, die Blicke auf Adonia als Aeltergebornen gerichtet hatten.

Ganz anders freilich deutet sich Hr. H. den Psalm 2, weil Er und die, für welche Er geschrieben haben will, das Alterthum nicht historisch, d. h. nicht nach den ursprünglichen Zeitumständen, sondern 1) nach späteren Ausdeutungen, welche Er, so wenig es gültige exegetische T r a d i t i o n e n geben kann, als Tradition obenanstellt, erklärt haben will; und zwar 2) nach solchen Ausdeutungen, wie sie nicht einmal von den Aposteln im A. T. gegeben worden sind, vielmehr nur durch solche Kirchenautoritäten, wie Justinus gegen Tryphon bei den Griechen, und Tertullian nebst Cyprian in der lateinischen Kirche, entstanden, auch nicht einmal nach dem Hebräischen Text, sondern nur aus der LXX. und aus einer von dieser abhängigen noch unrichtigeren lateinischen Uebersetzung abgeleitet, vornämlich unter den Heidenchristen in Gang gebracht wurden.

Dies führt uns unmittelbar auf d i e z w e i H a u p t g r u n d s ä t z e, nach welchen der Verf. seine ganze Exegese vormessianischer und messianischer Stellen des Alterthums geformt haben will. Ist die gewählte Methode unrichtig, so kann sie nicht zu einer gültigen Ueberzeu-

gung führen, so gewiſs als ein recht sorgfältig verfolgter Irrweg nicht zum richtigen Ziel führen kann.

Zum Grund legt der Verf. zuerst diese Regel: So wie das N. T. die messianische Stellen des A. T. ausgelegt hat, müssen auch wir als Christen sie immerwährend verstehen und auslegen.

Schon diese Regel würde der Grundforschende nicht unbedingt zugeben dürfen. Was Jesus als Religionslehre ausgesprochen hat, dies ist, in sich selbst betrachtet, so wahr und bleibend, daſs die denkendsten Christen, welche den Geist jener Reden fassen, noch viel glaubiger dafür seyn können, als die Wortglaubigen, denen nicht die Ueberzeugung von der innern Wahrheit, sondern mehr der persönliche Ursprung zum Entscheidungsgrund wird. Von den Religionslehren aber unterscheidet der Nachdenkende nothwendig alle übrige metaphysische, historische und physikalische Kenntnisse, welche bei einer solchen Religionslehre nur zu den Nebenumständen gehören. Zum Beispiel. Wer ist, um ein Christ zu seyn, verbunden, körperliche Besitzungen böser Geister für gewiſs anzunehmen, wenn gleich solche Einwirkungen der Dämonien auf die Menschenleiber unverkennbar von den Verfassern der Evangelien geglaubt wurden und wir hieraus sogar schlieſsen müssen, daſs sie von Jesus nicht von diesem antimedicinischen Vorurtheil abgebracht worden waren. Ebenso giebt es keinen Grund, zum voraus anzunehmen, daſs die Verf. des N. T. unfehlbare Exegeten über jede einzelne Stelle des A. Ts. gewesen seyen. Jedermann weiſs, daſs eine Lehre an sich sehr wahr seyn kann, wenn gleich dafür auſser den immer gültigen Beweisen auch andere lokale, temporäre Nebengründe und *argumenta illustrantia* benutzt werden dürfen, welche nicht für alle Zeiten die nämlichen bleiben.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

N. 22. 1830.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Dr. Hengstenberg, *Christologie oder über die Messian. Prophezeiungen. I. Thl. 1. Abth.*

(Fortsetzung.)

Haben die neutestamentlichen Verfasser doch meist nicht einmal nach dem Hebräischen Urtext, sondern nach der Alexandrinischen Uebersetzung, auch wo sie vom Original abweicht, ihre Auslegungen gebildet, die von ihnen wegen der Hauptsache für den populären Unterricht, nicht aber um philologischer Genauigkeit willen, wie für Gelehrte, vorgetragen worden sind. Auch ist überhaupt nie zu vergessen, dafs besonders die historischen Schriften des N. T. nur zu überliefern haben, was geglaubt und gesagt worden sey, nicht aber dadurch auch die Bürgschaft übernehmen, dafs es immer mit Recht geglaubt war. So überliefert Matthäus, wie das Synedrium in seinem Gutachten an Herodes I. die Stelle aus Micha 5, 1. 2. exegesirt habe, ohne dadurch diese Rabbinische Exegese zu billigen.

Alle diese Bemerkungen gegen den ersten exegetischen Grundsatz des Verfs. machen wir übrigens in der That nicht deswegen, wie wenn wir exegetisch gefunden hätten, dafs das N. T. die messianische Stellen so, wie sie der Verf. umdeutet, und also unrichtig, verstanden und erklärt hätte. Rec. protestirt nur überhaupt gegen den angegebenen ersten Grundsatz des Verfs., wie wenn auch das, was nicht zur Religionslehre des Urchristentums nothwendig war, zur religiösen Offenbarung gehörte, wegen vieler anderen unrichtigen Fol-

gerungen. Was aber die messianischen Stellen betrifft, so müssen wir vielmehr ihre von Jesus und den Aposteln angenommene Auslegung als der Sache selbst gemäfs fast durchgängig gegen die unrichtigen Umdeutungen der Kirchenväter, welche der Verf. möglichst zu verschönern sucht, rechtfertigen und vertheidigen. Das durchgängige Mifsverstehen besonders des A. T., worin die zu hohem kirchlichen Ansehen gekommene, meist heidnisch gebildete, sogenannte Kirchen-Väter eigentlich meisterhaft sind, entstund im Allgemeinen daraus, dafs sie für die Juden den Beweis des christlichen, historischen Hauptsatzes: „Jesus ist der ächte Messias," juridisch und nicht, wie der Gegenstand es erfordert hätte, moralisch führen zu können und zu müssen meinten. Deswegen suchten sie aus dem Zusammenhang herausgerissene Sätze des A. T's., von denen sie behaupteten, dafs darin individuelle Umstände und Schicksale von der Person und dem äussern Daseyn des wahren Messias zum voraus angegeben worden seyen, und dafs eben solche Individualitäten die Person Jesu als den Messias auszeichneten. Der einsichtige Origenes und Theodor von Mopsvest u. s. w. wurden verketzert und selbst Hieronymus, der Halbsehende unter den Blinden, war für die Bischöflichen ein zu gelehrter Exegete. Denn diese vermochten nicht, bis dahin sich zu erheben, dafs Jesus deswegen der geistige Messias war, weil er nicht den meist sinnlichen Begriff eines Gewaltherrschers, vielmehr das Geistige, was der Messias seyn sollte, die Idee der Messiasschaft, den Zweck der Begründung eines heiligen Gottesreichs durch Geist und Ueberzeugung, durch ein nicht weltförmiges Regieren über gebesserte Menschengeister, auszuführen begonnen hat.

Deswegen baut das N. T. den Beweis, dafs Jesus der Messias war, nie auf Individualitäten und äufsere Umstände. Der Verf. übersetzt z. B. aus Ps. 22, 17: „Sie haben meine Hände und Füfse durchbohrt!" und sieht in diesen Worten, wie sie schon Justin, aber nur nach den LXX. übersetzt annahm, eine unverkennbare Be-

schreibung des Annagelns Jesu mit Händen und Füfsen an dem Kreuze. Sonderbar, dafs die Apostel, welche vor den jüdischen Zuhörern so oft den Anstofs, dafs der Messias nicht ein Gekreuzigter seyn könne, wegzuräumen sich bemühen, niemals aus dieser Stelle beweisen, dafs schon nach David kein anderer, als der, welcher an Händen und Füfsen ans Kreuz genagelt worden sey, vermöge dieses individuellen Schicksals der Messias seyn müsse? Sie hätten alsdann bemerklich machen müssen, dafs wohl den Gekreuzigten gewöhnlich nur die Hände durchnagelt, Arme und Füfse aber angebunden wurden, bei Jesus hingegen diese besondere Grausamkeit, Ihn auch durch die Füfse anzunageln, ausgeübt worden sey, und dafs also gerade diese seltene Art von Mifshandlung Ihn als den zeige, welcher im Ps. 22. zum voraus persönlich beschrieben wäre. Bekanntlich aber hat das N. T. zwar mehreres aus dem Ps. 22. mit den Schicksalen Jesu in Vergleichung gestellt, nur dieses Significanteste, welches der Verf. S. 172—195. desto heller ans Licht gebracht hat, gar nicht benutzt.

Gerade um diesen Punkt dreht sich die ganze Differenz zwischen der historisch erweislichen und zwischen der patristisch mifsverstandsvollen Auslegung der messianischen Stellen im N. T. Nicht vor Saul, aber sofort nach seiner Salbung und besonders seit nach 2 Sam. 7. dem David die prophetische Hoffnung Nathans geworden war, dafs das Jüdische Königreich so lange der Himmel daure *), fortdauern und immer Einen aus seiner Nachkommenschaft zum König haben werde, gab es der Reihe nach dergleichen Messiase. Ein jeder von ihnen war auch nach den schon oben angeführten Worten des Orakels von Nathan berechtigt, ein Gottessohn, ja im Gegensatz gegen andere Völkerkönige ein Erstgeborner Jehova's genannt zu werden. Deswegen giebt

*) Was aber, weil man dessen Veraltern und Verwandeltwerden voraussetzt, 1 Hebr. 1, 11. Ps. 102, 26. nicht ewige Dauer bedeutete.

es dann in den Propheten nicht wenige Stellen, die eben deswegen messianisch sind, weil sie die Nation dadurch ermuthigen, dafs sie, bei allem auswärtigen Druck, doch nicht untergehen könne, weil immer ein Messias oder Gottesgesalbter aus Davids Nachkommen sie zu regieren haben werde.

Deswegen setzt auch Petrus Apostg. 2, 25—30. von David als dem Dichter des Psalms 16. voraus, dafs auch dieser in der Hoffnung gelebt habe, nicht nur von Gott lange lebendig erhalten oder, wie er sich ausdrückt, nicht so verlassen zu werden, dafs seine Seele in das Todtenreich = den Hades kommen müfste, sondern dafs David auch überhaupt als ein Gottgeweihter nie den Untergang (διαφθορα שַׁחַת, ist überhaupt Verderben, *interitus*, nicht speciell: Verwesung!) d. i. nie ganz untergehen werde, weil er ja immer in seiner Nachkommenschaft fortzuleben die Voraussagung hatte. Petrus macht hiervon eine sehr treffende Application. Jene Hoffnung: „Du wirst mich, den dir zugeeigneten, nicht untergehen *) lassen" sey nunmehr dadurch, dafs Jesus, der Davidssohn, wahrer Messias oder Gottesregent über die Nation geworden sey, für immer gesichert, weil der wiedererstandene Jesus nunmehr ewig Messias bleibe, keinen Andern zum Nachfolger nöthig habe. Folglich werde dadurch jene sehnsuchtsvolle Hoffnung Davids: „Gott läfst mich nicht untergehen," als ein eigentliches: *non omnis moriar!* durch den unabänderlichen Messias Jesus in einem hohen Sinn erfüllt werden.

Dafs auf diese Weise Petrus sich jene Stelle vom Nichtuntergehen Davids erklärt habe, wird, wenn man seiner Gedankenreihe zu folgen freien exegetischen Sinn und Consequenz hat, durch Vs. 30. entschieden. Denn

---

*) Die gewohnte Verdeutschung: die Verwesung sehen, ist eine undenkbare, also in der Sprache unmögliche Redensart. Keiner kann sich fürchten, seine eigene Verwesung — zu sehen.

Petrus bemerkt zuvörderst das Allbekannte, dafs endlich David selbst doch gestorben und begraben worden sey, auch seine Gruft fortgedauert habe, wo Hyrkanus und Herodes, die sie um Schätze wegzunehmen geöffnet hatten, ohne Zweifel noch die Mumie Davids antrafen. Als Prophet aber habe David — sagt Petrus — dies bedacht, dafs (nach 2 Sam. 7.) Er von Gott einen Eid darüber habe, dafs immer von seinen Nachkommen auf seinem Throne sitzen würden. Indem er also dieses im Allgemeinen (generisch) vorausgesehen habe = προϊδων gewesen sey, habe er durch jene Worte des Psalms: „Du wirst mich nicht untergehen lassen," von der Aufstellung des Messias als Messias überhaupt hin gesprochen. (Denn ἀναστασις bedeutet hier, wie Apg. 13, 33. und wie es die Grundbedeutung dieses Worts erfordert, Aufstellung überhaupt und besonders Aufstellung als messianischer König, wie Hebr. 7, 11. ἀνιστασθαι ἱερεα ein Aufgestelltwerden als Priester bedeutet).

Dergleichen Argumentationen der Apostel wären dem Zusammenhang solcher Alttestamentlicher von den Messiasen handelnder Stellen nicht entgegen, und hatten zugleich mit der Rabbinischen Weise, einen möglichst hohen Sinn in den alten Texten zu finden, eine solche Aehnlichkeit, dafs sie in Reden an das jüdische Volk grofsen Eindruck machen mufsten, während sie in der That den alten Texten die möglich beste Bedeutsamkeit beilegten.

Dies ist deswegen die erste Klasse von messianischen Stellen, wie die sinnreichsten der Apostel sie aus dem A. T., ohne dafs der Zusammenhang entgegen war, ableiten durften, um bei der Nation Altes und Neues als nahe verbunden zu zeigen. Dagegen wagt es der Verf. fast immer, den Aposteln Argumentationen zuzuschreiben, die dem offenbaren Context entgegen gewesen wären. Gesetzt, dafs wir Christen die Verbindlichkeit hätten, das A. T. auch wenn der Zusammenhang ganz etwas Anderes ausspräche, dennoch so auszulegen, wie es

Hr. H. den Aposteln unterlegt, so bedenke man nur, dafs diese zu nichtbekehrten Juden sprechen mufsten, die den Zusammenhang der meisten Psalmen- oder Prophetenstellen von Kindheit auf lebhafter als wir Alle, und besonders besser, als so viele vor dem Hebraismus scheu gewordene, im Gedächtnifs hatten. Hätte nun z. B. Paulus Apostg. 13, 33. in seiner Synagogenrede zu Antiochia in Pisidien der Jüdischen Versammlung vorsagen wollen, der 2. Psalm rede von einer körperlichen Auferstehung und Wiederbelebung eines Messias, durch die Worte: „von heute an bist Du mein geborner Sohn!" würde da nicht die ganze Synagoge mit Unwillen entgegengehalten haben, dafs der ganze Psalm Prädikate genug von einer Person enthalte, die Jehova zu seinem (Unter-) König über ganz Israel auf dem geheiligten Berge Zion (wo damals noch das Gotteszelt stund) aufgestellt habe und gegen alle Völker-Unruhen mit zerstörender Gewalt erhalten wolle. Von einer körperlichen Wiederbelebung aber sey weder ein Wort noch ein Wink zu finden. Hätte alsdann Paulus sich auf die apostolische Autorität seiner Auslegung, wenn sie dem Text offenbar zuwider gewesen wäre, berufen können? Gewifs nicht. Er hatte es aber auch keinen Augenblick nöthig, und zwar deswegen nicht, weil er nicht so wie Hr. Dr. H. exegesirt hatte. Er spricht Vs. 32. davon, dafs Gott den Vätern einen hoffnungsvollen Messias versprochen habe, durch welchen die Völker als Jehovah's Verehrer gesegnet werden würden. Dies, sagt er im Vs. 33, hat die Gottheit ganz erfüllt für uns, deren Söhne, weil sie Jesus so aufgestellt hat, wie in jenem ersten Psalm (für uns dem zweiten) von einem feierlich aufgestellten Messias oder regierenden Gottessohn die Rede ist. Die Worte des Apostels: αναστησας Ιησουν, ὡς και γεγραπται· υἱος μου εἶ συ sagen: Gott hat Jesus aufgestellt in eben der Sohnswürde, von welcher jener Psalm spricht, d. i. kürzer: Gott hat Jesus aufgestellt als messianischen König! Diesen Sinn, dafs dort einer der Messiase

feierlichst ein neuaufgestellter Gottessohn genannt sey, mussten die Juden in jenem Salomonischen Psalm erkennen, eben so gewiss, als sie es nicht anerkannt haben würden, wenn Paulus ihnen hätte vorsagen wollen, dass jener Psalm von einem **aus den Todten auferstandenen Messias** handle.

Erst im folgenden Vs. 34. geht alsdann Paulus auch auf die Todtenauferstehung Jesu = auf das Wiederaufgestelltwerden *εκ των νεκρων* d. i. aus der Reihe der Todten, — über und sagt, wie Petrus: Dieser Auferstandene gehe nicht noch einmal unter. Indem also dieser nicht wieder sterbende Davidssohn immerwährender messianischer Nachfolger Davids sey, so geschehe dadurch, was man nach Jes. 55, 3. sicher zu erwarten habe. Gott gebe uns die dem David als zuverlässig versprochene eigentümliche Huldbezeugungen *(Chasde David)*, welche nach einer andern Stelle Ps. 16, 10. auch in den Worten angedeutet seyen: „Du wirst nicht zugeben, dass der Dir Geheiligte (d. i. Ich David) **Untergang erlebe.** Ein Untergehen des Regentengeschlechts von David war gerade dann gar nicht mehr zu befürchten, wenn der auferstandene Jesus nunmehr immerwährender Messias, ewiger höherer Nachfolger Davids, geworden war.

Für die Kirchenväter und ihre Nachahmer, die immer nur an der sinnlichen Individualität und einem äusserlichen Herrschen Christi hangen wollen, war es freilich unmöglich, solche Stellen, wo die Apostel vor der Judenschaft wirkliche Argumentationen aus dem A. T. vortrugen, in einer Bedeutung zu verstehen, die dem Zusammenhang entsprach. Nur wenn diese dem Context gemäss gedeutet wurden, konnten sie vor Juden und für sie anschaulich entwickelt werden; wogegen natürlich wir jetzt nur zusammengedrängte Auszüge aus jenen Apostelreden haben können, die vor den Gemeinden gewiss vollständiger, aber nicht contextwidrig, ausgeführt und bis zur Ueberzeugung verdeutlicht worden sind.

Viele andere Stellen des A. Ts. werden im N. T. mit Recht auf Jesus bezogen und angewendet, weil sie dort generisch = von der ganzen Gattung der wahren Verehrer des Jehova und der gottandächtig Rechtschaffenen reden, also, was von der ganzen Gattung gesagt ist, besonders auch von dem Vorzüglichsten in dieser Gattung geltend war. Diese Stellen können wir demnach die zweite, nämlich die generische Klasse von alttestamentlichen Voraussagungen für den Messias nennen. Wenn z. B. wie die Kirchenväter oft nach den LXX (welche אסרו statt אמרו lasen) es citiren, Jesaias 3, 9. sagte: die Schlechten vereinigen sich leicht in dem Ausruf: „den Rechtschaffenen wollen wir binden oder wegschaffen," δησωμεν oder αιρωμεν τον δικαιον, so wie auch im hebr. Text, Jes. 5, 23. die Schlechten als το δικαιον του δικαιου αἱροντες bezeichnet sind, so galt dieses Generische unfehlbar vornämlich dem vorzüglichsten unter den Rechtschaffenen, wie besonders Johannes seinen Jesus ὁ Δικαιος den, der vorzugsweise Recht hat, zu nennen pflegte. Eben so generisch war bei Jesaiah gar oft und s. Matth. 2, 23. aus von andern Propheten ausgesprochen, dafs jeder wahre Diener des Herrn, עֶבֶד יְהוָה von den Uebrigen zurückgestofsen und verspottet, wie ein נְזוּרִי = ein abzuweisender, behandelt werde. Als nun eben dies auf das heftigste gegen Jesus geschah, so bemerkten die Seinigen mit Recht, dafs daraus kein Anstofs gegen Ihn zu folgern sey. Was allen Ihm Aehnlichen von der entgegenstrebenden Schlechtigkeit begegne, das habe wohl Ihm, dem vorzüglichsten, auch im höchsten Grade begegnen können und nach der Natur der Sache, nach der Wuth der Selbstsüchtigen gegen das freithätig Gottgetreue, so begegnen müssen (ουτως ἔδει παθειν, Apostg. 17, 3.).

Mit dieser ganz richtigen Schlufsart, dafs was von der Gattung gesagt ist, auch dem darunter stehenden Einzelnen gelte, steht noch eine dritte Klasse von

Voraussagungen, die den Messias betreffen, in naher Verbindung, nämlich die Klasse der Parallelen. In jedem wirklichen Exempel ist für den Denkenden ein allgemeiner Begriff anschaulich. Wenn die Geschichte Davids viele Jahre hindurch sagt: der bei weitem bessere, wie sehr wurde er von den Schlechteren, den Benjamitischen Machthabern, gehafst, verfolgt! durch welche Lebensgefahren hat er sich durchkämpfen müssen! und wenn eben diese Gedanken in vielen Davidischen Psalmen von ihm und über ihn selbst ausgesprochen sind, so leuchtete aus allen diesen Schicksalen des ersten guten Messias der hebr. Theokratie der Gedanke hervor: kein Wunder, dafs der noch Vorzüglichere von seinen schlechten Zeitgenossen noch mehr zu leiden hatte?

Bewies dann aber nicht auch David's, Hiskia's und ähnlicher Messiase Beispiel, dafs aus dem Unglück, welches sie häufig traf, nichts gegen ihre Messiaswürde zu folgern sey. Zeigten nicht vielmehr jene Parallelen, dafs die Gottheit öfters die sich durchkämpfenden Guten in einen desto vorzüglicheren Zustand leitete? und stimmen nicht jene Begebenheiten mit der gotteswürdigen Zuversicht überein: dafs überhaupt das Gute in diesem grofsen Reich der göttlichen Menschenerziehung nie überwältigt werde. Sowohl nach generischen Stellen, als nach jenen mancherlei Parallelen, sagte daher auch Jesus, je entschiedener die Gewaltentschlüsse der Mächtigen Ihm bekannt wurden, stufenweise den Seinigen voraus, dafs Er zwar Vieles, ja wohl das Aeufserste zu leiden haben könne, dafs Ihn aber die Gottheit gewifs wieder als einen auch durch den Tod nicht Ueberwältigten emporheben (ἐγειρειν) und wiederaufstellen werde (αναστησειν). Selbst mythische Parallelen, wie die Lehrerzählung von Jonas, konnten, weil es nicht einen Beweis, sondern nur eine Verähnlichung galt, dafür in Erwähnung gebracht werden. Der Zweck war immer, wie bei Jesus, so nachher bei den Aposteln, dafs durch wahres Vergleichen des Neuen mit dem Alten jeder Anstofs weggeräumt würde, der aus der Erniedrigung

wider die Messiasschaft Jesu besonders von Juden abgeleitet werden konnte. Dagegen waren die Hoffnungen, dafs das Gute dennoch die Welt überwinde, durch Einstimmung der neuen Erfahrungen mit den alten zu bestätigen. All solches aber wurde in den Ausdruck zusammengefafst: Das Alte wird voll, πληρουται, durch das Neue. Denn so oft eine neue ähnliche Erfahrung zu einer früheren recht bedeutsam und sprechend hinzukommt, so wird eben dadurch das erfahrungsmäfsig Geschehene vollständiger, vollendeter. Der Logiker sagt: die Induction nimmt zu an Vollgültigkeit.

Mit dieser Klasse von Parallelen ist noch eine vierte ganz verwandt, nämlich die allmählige Entwicklung und Steigerung des alten Messias*begriffs* zur Messias*idee*. Zuvörderst nämlich galt zur Anwendung auf jeden Messias oder = Unterkönig des Jehova, das, was Einem derselben um der Messiaswürde willen bestimmt und richtig zugeschrieben war. Wenn im Ps. 2 Salomo am Throbesteigungstage ein „Heute zum Göttlichgebornen gemachter," durch die Salbungsweihe zum Gottessohn erklärter" Regent genannt war, so blieben diese Prädikate nicht dieser Person allein, weil sie dem Salomo nicht um seiner Individualität willen, sondern wegen der Erhöhung zum Volkskönig nach 2 Samuel 7, 14. zukamen. Vergl. 1 Chron. 17, 13.

All dieses Historische, was jene alte Messiase Würdiges an sich verwirklichten, macht zusammengefafst den alttestamentlichen Begriff vom Messias aus. (Begriff ist jeder aus dem Wirklichen — es sey ein Inneres des Geistes, oder Aeusseres — aufzufassende Gedanke). Sobald man aber aufstieg, um nach dem Maafsstab der Vollkommenheit (welcher das Eigentümliche des Geistes als eines Vernünftigen ist) sich oder andern zu sagen, nicht blos was die Messiase gewesen seyen, sondern hauptsächlich was sie wegen der Messiaswürde seyn oder gewesen seyn sollten, alsdann kam man vom Historischen zum Idealischen, oder zur Mes-

siasidee, wie namentlich Jesaiah 9, 5. 6. 11, 1—10. und in andern Stellen. Ebenso wurden die messianischen Zeiten, als die durch Religiosität gebesserten und beglückten, idealisirt, wie dies Petrus ganz treffend aus Joel 3. hervorhob.

Immer aber war diese Klasse des Erhebens vom Sinnlicheren zum Geistigeren im A. T. nur in einem sehr allmähligen Fortschreiten. Selbst dort, wo bei dem späten Daniel 7, 13. der Messias als eine im Himmel vor Gott erscheinende Person ein nichtverderbliches (wie die Gewaltreiche) oder besser: ein sich nie selbst verderbendes = די לא התחבל Reich übertragen erhält, und nach Vs. 27. er und das Volk der (noch jüdisch gedachten) Heiligen des Höchsten als Verein zusammengedacht ist, wird doch jenes ewige Königtum mit keinem Wort als ein sittlich Gutes, sondern nur nach seiner Macht charakterisirt. Erst da deswegen die Christen die ἁγιοι genannt werden konnten, weil sie sich an die Idee der Willensheiligkeit Gottes (nicht einer bloſsen Weihe-Heiligkeit) zu halten angewiesen waren, war der Hauptpunkt, daſs die Religion nicht ein starres Fühlen der Abhängigkeit von der physischen und intellectuellen Macht des vollkommnen Geistes, als Gottes, sondern die sittliche Erhebung des Willens zur Gottähnlichkeit, die Nachahmung des μονος αγαθος zum Zweck habe, durch den wahren Geistesregenten, den praktischen Erfüller der Messiasidee, Jesus, ins Licht gestellt.

Darin also besteht die wahre Würde und Vorzüglichkeit der neutestamentlichen Messiasschaft, daſs hier durch Jesus, statt der Macht, die Heiligkeit Gottes, und — statt der Richterlichkeit — das Verhältniſs eines Vaters zu den Menschenkindern allen und besonders den sich bessernden gleichsam an die Spitze aller Religion und obenan versetzt.

Wer demnach als Wahrhaft-evangelisch das Urchristentum nach der Wahrheit ehren will, der hat

immer vielmehr zu zeigen, wie langsam und überwiegend das Sinnliche in dem Messiasbegriff des A. T. war und selbst die erwünschtesten Stellen, die zur Messiasidee gehören, doch bei weitem nicht das Geistige und Willensthätige als die Hauptsache erkannt hatten. Das Eine Wort Jesu, „Weder auf diesem Berge, noch zu Jerusalem ist der Vater ausschliefslich zu verehren!" wäre noch allen Propheten ein anstöfsiges Wort gewesen; weil bei ihnen allen das Kommen der Völker zum Opfer-Cultus nach Jerusalem eine fortdauernde Bedingung bei der Jehovaverehrung ist, und weil ihnen ihr Gott nur als Herr und Richter der Erde, als Beherrscher der Heidenvölker durch die Juden, nicht als ein gegen Alle unpartheiischer Vater der Menschen anerkennbar war. Erklärte doch selbst Petrus, erst eine gute Zeit nach dem Pfingstfest, mit Erstaunen Apostg. 10, 34: „In Wahrheit erfasse ich mir, dafs Gott nicht ist ein partheyischer, vielmehr unter jeder Völkerschaft, wer gegen ihn ehrfurchtsvoll Rechtschaffenheit ausübt, ihm auch (δεκτος κατα τον λογον) würdig ist der Aufnahme zu der Lehre, die er an die Söhne Israels abgeschickt hat. Damals wurde in Petrus Gemüth lebendig, was bei Paulus als Universalität des Christentums durchgeführt ist: Jesus ist ὁ κυριος — πάντων = der Herr oder der geistige Lehrregent für Alle, nämlich für Juden und Heiden, alle Gottandächtige und Rechthandelnde, jeden φοβουμενος τον θεον και εργαζομενος την δικαιοσυνην, ohne Zurücksetzung wegen des Volksunterschieds, auch ohne die nur historisch erkennbaren Hinleitungen zum Seligwerden blos wegen der Gottesfurcht und thätigen Rechtschaffenheit allumfassend.

Alles Bisherige zeigt, in wiefern, seit es unter den Althebräern „Messiase des Jehova" geben durfte, d. i. seit Saul zu einem solchen Unterkönig gesalbt war, es auch mancherlei messianische Stellen giebt, die sich aber meist auf das Sinnliche des Messiasbegriffs beziehen. An dieses alte wurde dann, weil die National-

einsichten sich allmählig mehr vervollkommneten, auch das neuere Geistige eben so angeknüpft, wie z. B. in dem uralten Begriff **heilig** (*Kadōsch*, ausgesondert) anfangs (wie noch jetzt bei roheren Christen) nur eine **Weyheheiligkeit**, die auch Sachen zukommen kann, gedacht wurde, bis die besseren, allmählig reiner eine geistige Willensheiligkeit zu denken sich erhoben. Die unpartheiische historische Exegese protestirt also gar nicht gegen das Daseyn vieler Prophetensprüche messianischen Inhalts; aber sie zeigt, wie das meiste dem sinnlich-theokratischen Messias**begriff** angehörte, Einiges nur der sittlich-religiösen Messias**idee** sich näherte, den heiligen Sinn derselben aber niemals ohne Beimischung des Priestercultus und des Vorzugs des jüdischen Volks durch Zionsherrschaft, erreichte, am wenigsten (nach den Künstlichkeiten des Verfs.) individuelle charakteristische Umstände der Person Jesu bezeichnete, durch welche er abermals nur auf eine sinnliche Weise als ein Gottesregent vorgestellt gewesen wäre. Dieses ist er vielmehr durch die Geistigkeit seiner Lehre und durch das Gottgetreue in seinem Leben, welches er, um Sinnesänderung und gottergebene Rechtschaffenheit auf eine populäre und doch geistig erhabene Weise zu verbreiten, wissentlich alle Verläugnungen und Todesgefahren aussetzte, endlich aber lieber aufopferte, als statt der Ueberzeugung und inneren Wahrheit irgend eine himmlische oder irdische Gewalt (ein Zerschmettern, wie Töpfe, nach Ps. 2.) dafür ansprechen zu wollen.

Das Resultat ist: es giebt viele sinnliche und einige wenige idealere Messiasstellen im A. T. Es giebt aufserdem vieles Generisch-Gesagte, auch viele Parallelen und Analogien, durch welche der Verehrer des A. T. von Einwürfen gegen Jesus abgehalten und vielmehr für die Anerkennung seiner hohen Wirksamkeit mit Recht gewonnen werden konnte. Aber nicht die Person nach äufseren ihr eigenen Verhältnissen, sondern der Inhalt der Sache, wie er sich historisch darstellte, macht die

Ehre des Urchristentums aus, und bewog damals die dem heiligen Ursprung dieser Weltveränderung nähere Zeitgenossen, wenn sie sonst in ihrem Gemüth aus der Rohheit in eine geordnete Empfänglichkeit übergegangen waren (nach Apostg. 13, 48. τεταγμενοι ησαν) zu dessen williger und praktischer Annahme.

Nur die übelgewählte Tendenz des ganzen Buchs, theils individuelle, theils unerweislich übermenschliche Beziehungen (besonders auch eines vorbabylonischen Teufels) auf den Messias Jesus von der Schlange im Paradies an bis auf den Makkabäischen Daniel herab glaublich zu machen und mit scheinbarer Gelehrsamkeit zu umhüllen, hat den Verf. überhaupt auf einen ganz verkehrten Weg, aber auch insbesondere zu vielen einzelnen Behauptungen verleitet, deren Unrichtigkeit wenigstens an Beispielen nachgewiesen werden muſs, weil sonst die Unkundigeren dadurch leichter in eine eigene Art von beabsichtigtem Traditions- und Autoritätsglauben verwickelt werden möchten.

Gen. 3, 1—19. fühlt zwar der Verf. sich genöthigt zuzugeben, daſs die alte Lehrerzählung von einer eigentlichen Schlange rede; denn der Beisatz: „sie war listiger, als alle Thiere des Feldes," läſst doch an einen Satansgeist nicht denken. Allein „sicher" habe doch die Schlange dem von der Eva unerkannten bösen Geise zum Werkzeuge gedient. Im Text findet zwar auch der Verf., daſs dieser der unsichtbaren Ursache der Verführung mit keinem Wort gedenke: dennoch „leuchtet (nämlich Hrn. H.) aus dem ganzen Charakter der Erzählung die Absicht hervor, daſs der Erzähler seine „denkenden Leser" zur Erkenntniſs dessen, der die Schlange miſsbrauchte, hinführen, aber aus gegründeten Ursachen den groſsen Haufen bei der äuſseren Erscheinung festhalten wollte. Schon hier leuchtet die ganze Methode des Verfs. hervor. Er weiſs die Absicht des alten Weisen, wenn er gleich aufrichtig zugiebt, daſs deren mit keinem Wort gedacht sey; Er supponirt eine verhehlende Geheimniſslehre und

vorsätzliche Accommodationskunst für das sogen. Kindheitsalter der Welt, dem der Erzähler die geheimere Deutung auf einen bösen Geist (vor dem doch der grofse Haufe am meisten gewarnt zu werden nöthig gehabt hätte!) in der That unmöglich gemacht habe. Aber neben der Menge von Kindheitsmenschen supponirt er wieder Denkende, ja sogar „Leser," die im Entdecken der Absicht (des mythischen Lehrerzählers) noch viel scharfsichtiger, als Hr. H., gewesen seyn müfsten. Denn dieser weifs nach S. 30. bereits aus Rabbinen und aus Apokal. 12, 9, dafs der Teufel selbst deswegen die uralte Schlange hiefs, weil er jene Schlange gemifsbraucht habe. Diese 3 — 4000 Jahre spätere Entdeckung aber hätte doch jenen „denkenden Lesern" nicht schon vorleuchten können. Sie hätten demnach über den versteckten Satan nur dadurch so scharfsichtig werden können, dafs — wie Hr. H. meint — bei der Verfluchung der Schlange Vs. 14. 15. die höhere Beziehung auf einen unsichtbaren Verführer neben der niederen auf einen sichtbaren nach S. 29. deutlich hindurchschimmere" Des Verfs. Methode beruht demnach auf dem Wagstück, jenen alten, doch für ungebildete, also eines unumwundenen Unterrichts desto mehr bedürftige Menschen bestimmten Offenbarungen von Dingen, die man nicht blos errathen dürfte, willkürlich einen Doppelsinn anzudichten, dessen Eine Beziehung, nämlich auf das Sichtbare, die deutlich ausgesprochene wäre, die andere aber nur für die Tiefsehenden durchgeschimmert haben müfste.

Man fasse doch alle die über die Schlange ausgesprochenen Prädikate zusammen: sie soll für die Menschen verwünschter seyn, als alle grofse und alle Feldthiere; sie soll auf dem Bauche kriechen und im Erdenstaub ihre Nahrung suchen; sie und ihre Nachkommen sollen mit der Frau und deren Nachkommenschaft so verfeindet seyn, dafs diese ihr den Kopf treffen werden, wenn sie

ihnen die Ferse treffe. Ist denn hier auch nur ein Schimmer von einem Attribut, das nicht blos auf die Schlange pafste? Ist ein einziges Merkmal zu entdecken, dafs der Lehrerzähler durch etwas, das nicht ganz auf die thierische Schlange pafste, noch eine andere Beziehung andeute? Noch eine eigentümliche Notiz lernen wir aus S. 41: Wenn Jemand von der Schlange gebissen werden solle, so sey kein glücklicherer Ort, als die Ferse. Wirken etwa dort die Schlangen weniger giftig? Nach S. 42. soll der Sinn seyn: Bei aller Lust zu schaden, wirst Du sammt Deinen Genossen dennoch der Menschheit nur heilbare Wunden beibringen können. (Achilles war nur an der Ferse verwundbar. War dies die heilbarste Stelle?).

Dafs der Erzähler durchaus an eine thierische Schlange allein denken lassen wollte, hören wir besonders dadurch, dafs er nicht blos sagt: Du sollst kriechen! alsdann wäre etwa der Sinn S. 40. möglich, äufserste Verachtung wird Dich treffen. Aber die Lehrerzählung setzt ausdrücklich hinzu: auf Deinem Bauche. Dennoch gefällt dem Verf. der allegorisirende Calmet, welcher den Satan selbst „gewissermafsen auf dem Bauche" kriechen läfst. Im Französischen nimmt sich's noch besser: *Cet ennemi du genre humain rampe en quelle sorte sur le ventre par la confusion et l'opprobre, où il est reduit.* Wem aus diesem Beispiel von der Methode des Verfs. ein Licht über das ganze Buch durchschimmert, der lerne aus S. 37, dafs selbst Moses „die Lehre von dem Reiche der Finsternifs in ein nur den Einsichtsvolleren durchdringliches Dunkel gehüllt habe."

(Der Beschlufs folgt.)

N. 23. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Dr. *Hengstenberg*, *Christologie oder über die Messian. Prophezeiungen. I. Thl. 1. Abth.*

(Beschlufs.)

Dieses Dunkel durchblickt aber der Verf. bei Levit. 16, 8—10. zu unserm Erstaunen. An dem jährlichen allgemeinen Sündenbedeckungstag יוֹם כִּפֻּר wurden 2 Böcke ausgesondert und durchs Loos bestimmt, dafs der eine dem Jehova zum Opfer, der andere zum freiweggehenden Bock, לַעֲזָאזֵל werden solle. Dies Wort nämlich ist ein priesterliches Kunstwort, zusammengesetzt aus עֵז, *hoedus* und אָזֵל gehend, nämlich in die Wüste, weil auf diesen sinnbildlichen Bock alle Verfehlungen, die das Volk aus Irrthum und Uebereilung begangen haben möchte, gleichsam hingelegt und in die Wüste getragen werden sollten, gebracht, wo man ihn frei entspringen liefs. Dagegen findet der Verf., dafs hier nicht ein Bock, den das Loos zum *Asasel* oder zum davongehenden Bock (לִהְיוֹת עֵז אָזֵל) bestimmte, zu verstehen sey, vielmehr der Bock dem *Asasel*, das heifse, dem leidigen Satan in die Wüste hinaus gesendet worden sey. So stehe dem Jehova der wahre Satan als *Asasel* entgegen. Woher weifs dies Hr. H. Erstlich aus dem vermeintlichen Gegensatz Vs. 8. zwischen לַיהוָה und לַעֲזָאזֵל! Zwei Loose wurden geschrieben. Auf dem Einen stund: לַיהוָה zum Zeichen, dafs der,

welchem dieser Looszettel gezogen wurde, als Opfer dem Jehovah gehöre. Auf dem andern Loos stund לַעֲזָאזֵל „dem weggehenden Bock!" und dadurch wurde der andere Bock frei. Aber nein! Der Verf. weiſs es zweitens aus den späteren Rabbinen, daſs Asasel nach ihrer Tradition ein Name des Sammaels ist, welchen eben diese Traditionarii zum Satan machen. Wohl uns, wenn zu den exegetischen Traditionen der Patristik auch die der Rabbinen hinzukommen. Sollte dies der Gewinn seyn aus dem oriental. Studium, die zoroastrische und rabbinistische Dämonologie dem viel weiseren Mose anzudichten? Bemerkte denn der christliche Gelehrte, nicht besser als die Rabbi's, daſs, wenn das Wort Asasel ein Engelsname, wie Sammael seyn sollte — עֲזַזְאֵל nicht עֲזָאזֵל im Texte stehen müſste? Wäre aber Asasel wirklich ein Teufelname, so würde doch Jeder gestehen, daſs alsdann Mose die Existenz des Satans gar nicht in ein Dunkel gehüllt hätte, das nur den Einsichtsvolleren durchdringlich wäre.

Die Verse 20—22. beschreiben umständlich, wie der Bock, belastet mit allem, was die Nation sich vorwerfen mochte, in eine abgelegene Einöde gebracht werden soll. Nur vergessen wäre, daſs er dort dem Asasel als dem Satan zugeführt seyn sollte. Der Mann, welcher ihn in die Einöde zu bringen hatte, heiſst V. 26. הַמְשַׁלֵּחַ הַשָּׂעִיר לַעֲזָאזֵל der, welcher wegschicken soll den zum Asasel (zum weggehenden Bock) bestimmten! Nur den Kirchenvätern der Judenschaft, da sie sich die Benennung gerne geheimniſsvoll dachten, war es ein kleines, zu behaupten: עֲזָאזֵל ist *per transpositionem* soviel als עֲזַזְאֵל *violentus contra Deum*. Welch ein Fund, aus Namen, die nicht sind, Sachen zu entdecken, die noch viel weniger sind.

Wer so den Satan dem Jehova gegenüber gestellt finden kann, der findet noch viel leichter in dem

Satan des Buchs Hiob das Oberhaupt der bösen Geister, wenn gleich dort sein wiederholtes Conversiren mit der Gottheit an einen aus Hochmuth rebellisch gewordenen Geist schwerlich denken lassen will. Wir bemerken dabei gegen S. 36, daſs die Bibelforscher dort auch nicht „an einen reinen guten Geist" denken; denn als solche erscheinen im A. T. die Engel noch nicht, da vielmehr ein Prophet Micha nach 1 Kön. 22, 18. es noch für möglich hielt, daſs Vs. 22. ein Engel sich anerbot, als ein „Lügengeist" auszugehen und alle Propheten zu täuschen, damit sie Falsches sagen müſsten. Auch das Buch Hiob selbst spricht 4, 18. aus, daſs die Gottheit sogar ihren Engeln Vorwürfe mache. Nur allmählig lernen die Menschen Reingutes denken und erwarten. Einen absolut-bösen Geist aber hat weder das A. T. den Parsen abgelernt, noch das N. T. den Teufel so vorgestellt; denn ein absolut böses Geisteswesen = ein Geist, der nur das Böse, weil es Böse wäre, liebte, wäre ein Ungeist, ein sich selbst zerstörendes und also undenkbares Unwesen.

Bei Gen. 9, 26. erlaubt sich der Verf. eine Vergleichung des Aramäischen mit dem Hebräischen gerade in einem Fall, wo diese dem Sprachforscher verboten ist. פָּתָה bedeutet nach dem Arabischen und Hebräischen: jugendlich seyn. Daher zweierlei Bedeutungen: bald die lobende: freisinnig seyn, bald die tadelnde wegen jugendlichen Leichtsinns. Daher dann die Hiphelische Bedeutung: Einen wie jugendlich behandeln, z. B. belehren, aber auch bethören. Der Verf. dagegen will, פְּתָה bedeute: weit seyn, weil diese Bedeutung im Hebräischen einmal Prov. 20, 19. vorkomme, im Aramäischen aber die herrschende sey. Auch in der Sprüchwörterstelle ist פֹּתֶה ein Leichtsinniger. Im Aramäischen aber muſs jedesmal der Vergleicher der Dialekte daran denken, daſs die Aramäer die Gutturalen matter aussprachen, daher bei ihnen פְּתָה aus dem

Hebräischen נִפְתָּה entstehen und alsdann offen, weit bedeuten konnte, welches aber nicht in das Hebräische zurückgetragen werden darf. Durch seine Deutung: *dilatet Deus Japhetum*, wäre der Verf. auch gegen die Sache selbst; was ganz gegen seinen Zweck seyn müfste, im A. T. recht viele Gewifsheit von Kenntnissen zu entdecken. Die Japhetiden sind die Europäer, und Europa ist doch bekanntlich unter den 3 alttestamentlich bekannten Welttheilen der kleinste, *quam minime dilatata!* Wie gut ists doch überall, nicht blos an die Worte, sondern auch an die Sache zu denken. Die *Notio* macht oft aufmerksam, dafs wohl die *littera* noch eine andere Bedeutung haben müsse, als die der Sache nicht gemäfse.

Bei den Hoffnungen Abrahams und der Seinigen, dafs durch ihn und seine Nachkommenschaft alle Völker beglückt werden könnten, lag gewifs das nicht zum Grunde, was noch fast 2000 Jahre entfernt war. Aber aufmunternd und sehr wahr mufste schon für Abraham die Erkenntnifs seyn, dafs, wenn Er und die Seinigen ihre Idee von dem Höchsten, dem Gerechten, dem auf die Menschen aufmerksamen Gott auch bei andern Völkern verbreiten könnten, diesen dadurch Heil wiederfahre. Davon aber, dafs Abraham, um das Wohlgefallen dieses gerechten und richtig urtheilenden Gottes in Beziehung auf sich und andere mit Zuversicht zu glauben, auch nur des Gedankens an einen Versöhner oder ausgleichenden Vermittler bedurft hätte, davon — dürfen wir fest behaupten — ist in der Geschichterzählung und Charakterschilderung des als *justus et integer* gerühmten Abrahams keine Spur; noch weniger aber eine Spur von Hoffnung auf einen Unterregenten Gottes oder Messias. Soweit Abraham und seine Nachkommenschaft bis auf Mose's Zeit geschichtlich dargestellt ist, herrscht in dieser Beziehung der richtige Begriff des gesunden Verstandes jener Patriarchen: Gott kenne sie, wie sie seyen; er sehe z. B. Abrahams treues Wollen,

Jedes, was er für Gottes Willen halten könne — selbst die Aufopferung seines liebsten Erben — zu vollbringen, und diese geistige Wirklichkeit gelte in dem Rechnungsbuch des wissenden höchsten Richters als die wahre Rechtschaffenheit. Dafs aber die Rechtschaffenheit eines Andern dem, der Mangel hat, auf die Rechnung herübergeschrieben werden könnte, davon hatte der das Rechte ernstlich wollende Abraham mit Recht keinen Begriff, und auch die weniger Rechtschaffenen nach Ihm wenigstens nicht die Einbildung, wie wenn Einer an ihrer Stelle der Gottheit hätte genügen können. Ehre dem A. und N. T., dafs diese heidnisch gedachte Satisfactionen in beiden nicht gelehrt sind und nur als patristisch-scholastische Zuthaten nachgewiesen werden können, also auch wieder verschwinden müssen.

Bei Genes. 49, 10. stimmen wir mit dem Verf. S. 68. darin überein, dafs wenn Schiloh nicht (wie Giloh Jos. 15, 51.) ein Ortsname wäre, dieses Wort als Appellativ nach der Form כִּישׁוֹר von שָׁלָה abgeleitet: Ruhe bedeuten würde. Was aber ist alsdann der Sinn? „Von Juda werde der Anführerstab nicht weichen, bis dafs Ruhe komme? oder: bis er zur Ruhe komme? Dies wäre alsdann wieder nichts anderes, als eine Erklärung: die zwölf Stämme sollten der Anführung des Stamms Juda folgen, bis sie zum ruhigen Besitz gebracht wären. Dies konnte unter Josua (15, 21—64.) und bald nachher nach B. Richt. 1, 2—11. erfüllt erscheinen, unter David aber als weitere Aufforderung wiederholt werden Und so kommt alles mit der Geschichte überein. Der mächtige Stamm Juda zog nicht blos wie S. 75. will, „an der Spitze der erobernden Nation," vielmehr nahm er sein Stammland mit Macht ein und duldete in seinen Gränzen klüglich nichts von fremden aufser der erst von David schwer zu besiegenden Jebusitischen Zionsburg. Wie heilsam wäre es dann für die Uebrigen gewesen, wenn sie den guten Rath (welchen

ihnen ein späterer der Landes-Eroberung wahrscheinlich gleichzeitiger unter Jakobs Namen geben zu wollen die Klugheit hatte) besser, als die meisten übrigen Stämme, die sich gewöhnlich von dem gleich zahlreichen aber roheren Stamm Ephraim leiten liefsen, auch befolgt und sich durch Austreiben aller Cananäer die Ruhe gesichert hätten. Bedeutet aber *Schiloh* überhaupt Ruhe, so liegt doch hierin kaum ein Nebenbegriff von dem, was Hr. H. uns gerne als seinen Begriff eines leidenden, büfsenden und dadurch siegenden Messias im A. T. vorzeigen möchte!! S. 69. nimmt zwar auch einen Nebenweg zu den Samaritanern und deren allzu berühmt gewordenes השהב oder התהב, welches der Verf. für ein Particip. von תוב oder שיב durch *restitutor* (nicht, wie Gesenius *Carmin. samarit. p.* 76. annimmt, *conversor)* zu übersetzen für gut hält, und darin eine „Uebertragung des Namens *Schiloh*" zu finden meint. Die Samaritaner haben zwar in späterer Zeit allerdings Messiashoffnungen, wie aus Joh. 4, 25. ohnehin bekannt ist. Sie erhoben sich sogar nach Vs. 42. besser, als die dem Verf. so werthen Rabbinischen Traditionarii, bis dahin, den Messias viel umfassender sich als ὁ σωτηρ του κοσμου, als Welt-Retter, zu denken. Aber bemerken müssen wir doch, dafs man sich warnen lassen sollte, jenes התהב als Samaritanischen Beinamen des Messias immerfort zu wiederholen. Die richtige und ganz einfache Uebersetzung der von Gesenius bekannt gemachten Samaritanischen Worte עָלִינן תהב ist nicht etwa: *restitutor nobis est;* vielmehr ist תהב = תָּאֵב Gen. 8, 7, und der Satz ist = שָׁב עָלִינוּ *rediens super nos.* Schon Prof. Hanno S. XI. zu seiner Hebr. Sprachlehre (1825.) hat einleuchtend vor der Annahme eines solchen besondern Messiasnamens bei den Samaritanern gewarnt und die Stelle durch אֱלֵינוּ שׁוּב umschrieben. Nur ob תהב der Imperativ wäre, möchte ich bezweifeln. Dafs der Verf. das Participium תָּהֵב (welches

immer *rediens*, nicht *reducens* bedeuten muſs) sogar mit dem hebräischen Artikel ה ausstattet, wovon in der von Gesenius gegebenen Samaritanischen Stelle nichts vorkömmt, mag Hr. H. bei den Samaritanischen Grammatikern verantworten, welche lehren, daſs die Samaritaner den Artikel am Ende des Worts anhängen.

Das folgende מְחֹקֵק מִבֵּין רַגְלָיו ist dem Verf. unpassend, in sofern es einen Anordner, der von Juda sinnlich abstammte, bedeutet. Der sinnlich malende Orientalismus, ungeachtet er Deut. 28, 51. eben so stark ausgedrückt ist, scheint ihm nicht zu entsprechen; noch weniger, daſs es eine Abstammung durch „Mannessaamen" bezeichnen müſste. Daher S. 70. eine kunstreiche Note, daſs מִבֵּין רַגְלָיו nur soviel als מֵרַגְלָיו oder überhaupt nur מִמֶּנּוּ *inde ab ipso* bedeute. Daſs auch Ernesti *opuscula philologica pag.* 173. dieses *quid pro quo* statuirt, aber keineswegs bewiesen hat, sichert den Verf. nicht gegen die Bemerkung, daſs, wenn ein Rationalist um einer dogmatischen Voraussetzung willen sich dergleichen Etwas erlaubte, er an Hrn. H. einen strengen Censor finden würde. Macht doch überall das Bestreben, vermeintliche Geheimnisse in das schlichte Altertum zurückzutragen, dem Mysticismus viele Noth, sobald nur die Rationalisten die Grundtexte zu verstehen sich genug vorbereitet haben.

Der Verf. behauptet in einer Stelle des Korans, Sur. 60. Vs. 12. stehen die Worte: „zwischen ihren Händen und ihren Füſsen" blos für = in sich selbst, bei sich. Nichts weniger. Der Prophet wird angewiesen, wenn glaubig gewordene Frauen (neubekehrte) zu Ihm kämen, sollten sie Ihm mancherlei zuschwören, auch sollten sie nicht kommen mit einem schimpflichen Vorwurf, den sie doch offenbar machen würden zwischen ihren Händen und ihren Füſsen. Der Text ist:

وَلَا يَأْتِينَ بِبُهْتَانٍ يَفْتَرِينَهُ بَيْنَ أَيْدِيهِنَّ وَأَرْجُلِهِنَّ

Der Sinn ist, dafs sie nicht etwa am Leibe, zwischen den Händen und Füfsen etwas verborgenes anstöfsiges an sich haben sollten, das denn doch nicht unbekannt bleiben könnte. Nichts wäre sonderbarer, als wenn die weitläuftige Phrase: zwischen ihren Händen und Füfsen, ein blofser Pleonasmus seyn sollte. Durch dergleichen Fictionen sucht man, was man nicht im Texte haben möchte, wegzuexegesiren. Ebenso ist es in der angeführten Stelle aus *Cic. Pro rege Dejotaro* 1. §. 2. nicht überflüssig, sondern significant gesagt: *servum .. de legatorum pedibus abduxerit.* Hr. H. meint: dies stehe blos für *de legatis.* Der Scholiast s. *ed. Schrevel. p.* 674. bemerkte gut das bedeutsame: *„quia servus, ideo a pedibus."* Auch im griechischen *ἐκ ποδῶν αποχωρειν* ist mehr gesagt, als durch das blofse *αποχ.* Ohnehin aber sprechen diese Citate von ganz andern Beziehungen.

Deuteron. 18, 15—18 einen bestimmten Gedanken auf den Messias als Propheten in Mose's Geiste vorauszusetzen, ist schon deswegen unmöglich, weil die Stelle sagt: Gott wird Euch נָבִיא schicken כָּמֹךָ wie mich. Hätte Moses an einen Messias denken können, so hätte er aussprechen müssen: Einen Propheten, der viel mehr, als Ich, seyn wird.

Dr. *Paulus.*

Dr. Heinrich Ludwig Lippert, Privatdocenten der Rechte in Giessen, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronate nach den Grundsätzen des canonischen Rechts. Giessen 1829. *XII und* 200 *S.* 8. Preis 1 fl. 12 kr.

Die Abhandlung zerfällt in einen geschichtlichen, S. 1—34, und in einen dogmatischen Theil, S. 35—200.

Der geschichtliche entwickelt die Entstehung des Patronats überhaupt, die weitere Verbreitung desselben, besonders durch das Entstehen der Oratorien der Gutsbesitzer, das Lehenwesen, und die Incorporation der Beneficien, giebt dann die Aufhebung mannichfaltiger Misbräuche an, und schliefst mit den Verordnungen des Tridentinischen Conciliums. Der dogmatische Theil stellt im ersten Abschnitte, S. 37—52, nach vorausgeschickter Kritik des Begriffs des Patronates denselben auf „als eine Summe von Rechten und Verbindlichkeiten, welche einem Mitgliede der christlichen Kirche in Folge der Errichtung oder Dotation einer Kirche (oder andern kirchlichen Anstalt) oder aus einem diesen Handlungen gesetzlich gleichstehenden Grunde" (wohin der Verf. rechnet: Wiedererrichtung einer zu Grunde gegangenen Kirche, erneute, genügende Dotation einer Kirche, deren Vermögen eingegangen war, und Erwerb durch Verjährung) „mit Rücksicht auf die kirchliche Anstalt erworben werden und obliegen," und geht dann zu den verschiedenen Eintheilungen des Patronates über, und zwar in geistliches, weltliches und vermischtes, in höchstpersönliches, persönliches und dingliches, in rein erbliches und Familienpatronat, in actives und passives, Allein- und Mitpatronat, vollkommnes und unvollkommnes. Der zweite Abschnitt, S. 53—75, behandelt die Lehre von der Erwerbung des Patronates durch Fundation, Errichtung oder Dotation einer kirchlichen Anstalt und durch Verjährung. Der dritte Abschnitt, S. 76—154, setzt die Rechte und Pflichten des Patrons auseinander und entwickelt

1) Das Präsentationsrecht, mit Untersuchung folgender speciellen Fragen: präsentirt derjenige, welcher in gutem Glauben das Patronat besitzt? wer präsentirt bei bestrittenem Patronate? wobei in einem Anhange zugleich von den Beweismitteln die Rede ist. Präsentiren Pupillen und Minderjährige? kann der Patron sich selbst, seinen Sohn und seine Blutsverwandte überhaupt

präsentiren? Die Lehre von der Variation wird umfassend dargestellt.

2) Die Ehrenrechte, als *honor processionis, suffitus sive thuris et aquae benedictae*, die Erwähnung des Patrones, dessen Frau und Kinder im allgemeinen Kirchengebete, Sitz an erhabener Stelle in der Kirche, Begräbnifsstätte und Kirchentrauer, Aufhängung der Wappen und Insignien in der Kirche.

3) Die Rechte in Ansehung des Vermögens und zwar das Recht der Einwilligung bei vorzunehmenden Veräufserungen, der Concurrenz bei Aufnahme von Capitalien für die Kirche und bei der Rechnungs-Ablegung des Administrators. Und

4) die nützlichen Rechte, welche dem dürftigen Patrone zustehen.

In der Lehre von den Pflichten läugnet der Verf. die Verbindlichkeit des Patrones, für Erhaltung des kirchlichen Gebäudes und des Vermögens der Kirche Sorge zu tragen, und verpflichtet denselben nur Ausnahmsweise zu Beiträgen für Restauration der Kirche unter den Bedingungen, wenn der Patron ein gewisses Einkommen aus der Kirche bezieht und zugleich die der Besserung bedürfende Kirche eine Patronatpfarrkirche ist. Der vierte Abschnitt, S. 155—183, beschäftigt sich mit der Lehre des Uebergangs des Patronates auf Andere, und zwar durch Kauf und Tausch, dadurch, dafs mit der inferirten Brautgabe ein Patronat verbunden ist, ferner durch Schenkung, durch Verpachtung, wobei noch die Fragen einer Untersuchung unterworfen werden: ob das Patronat an den Usufructuar, Pfandgläubiger und Sequester übergehe? Zum Schlusse wird von dem Uebergange auf den directen Erben, auf den Fideicommisserben gehandelt, und dann kurz die in den neuern Zeiten so wichtige Frage beantwortet: wer in die Patronatrechte aufgelöster Corporationen succedirt? Der fünfte Abschnitt, S. 184—200. entwickelt die Theorie des Verlustes des Patronates durch Untergang der Kirche

oder kirchlichen Vermögens, durch Veränderung der Pfründe, durch Tod des Patrons, durch Erlöschen der Familie des Stifters, durch Eingriffe in das kirchliche Vermögen von Seiten des Patrons, durch unerlaubte Veräufserung des Patronates, durch Ketzerei oder Apostasie und Ehre schmälernde Handlungen des Patrons. An diese Entwicklung schliefst sich der Verlust des Präsentationsrechtes durch Verjährung, Verzicht und Simonie an. Vorübergehend erlöscht endlich das Patronat durch Schenkung an die Person des Bischofs, sowie das Präsentationsrecht durch Ablauf der für die Vornahme derselben bestimmten Zeit und durch Vorschlag eines Unwürdigen.

Ref. ist in Ansehung der gewählten Ordnung mit dem Verf. nicht ganz einverstanden, überläfst es jedoch den Lesern selbst zur Beurtheilung, ob die Darstellung der Lehre des Patronates nicht an Deutlichkeit und Verständlichkeit gewonnen hätte, wenn nach Aufstellung des Begriffs gehandelt worden wäre I) von der Erwerbung und zwar 1) von der ursprünglichen und 2) von der abgeleiteten, II) von den Rechten und Pflichten, III) von dem Verluste, wobei nicht in Abrede gestellt wird, dafs diese Ordnung schon von Andern gewählt ist: allein ist jene des Verfs. ganz neu? — In Ansehung der Literatur beweist der Verf. eine grofse Belesenheit, aber Berardi *Comment. in jus eccles. universum tom. II. diss.* 4. und die sehr gut gearbeitete Abhandlung von Phil. Mayer, das Patronatrecht, dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrechte und nach östreichischen Verordnungen, Wien 1824, sind ganz übergangen. — In der historischen Entwicklung des Patronates, namentlich der Excessen, die sich die Patronen zu Schulden kommen liefsen, vermifst Ref. eines sehr wichtigen, nämlich dafs die Erbauer von Kirchen die Hälfte oder doch einen Theil der Oblationen, welche jährlich darin ge-

opfert wurden, sich vorbehielten, und an sich abliefern liefsen. Die Synode von Braga v. J. 572. sah sich schon genöthigt zu verordnen, *siquis basilicam pro quaestu cupiditatis aedificat, ut quidquid ibidem de oblatione populi colligitur, medium cum Clericis dividat, quod in aliquibus locis dicitur fieri — nullus Episcopus voto tam abominabili consentiat et talem ecclesiam — conditione tributaria conditam — consecrare audeat.* Daraus wird es erklärlich, warum man sich so sehr bemühte, Kirchen zu bauen, denn besser und ergiebiger konnte ein reicher Privatmann seine Gelder nicht anlegen. Der heilige Eifer dieser Jahrhunderte erscheint im Hinblicke auf diese Verordnung in einem ganz andern Lichte und nicht so rein, wie er sonst dargestellt wird. — Wenn der Verf. S. 16 sagt, dafs die enge Verbindung dieser Geistlichen der Oratorien mit dem Eigenthümer derselben, mit dem sie dieselbe Villa bewohnten und der ihnen den Lebensunterhalt reichte, die Veranlassung zu einem Verhältnisse der Abhängigkeit derselben von diesen Herrn war und dafs, je enger ihr Verhältnifs sie an den Herrn der Besitzung und der Kapelle knüpfte, desto mehr der Einflufs des Bischofs auf dieselbe geschwächt wurde, so hat er darin allerdings Recht, allein dieses ist nicht der einzige Grund der Abhängigkeit, sie gründet sich vielmehr auf das Verhältnifs, in welchem der Geistliche vor der Ordination mit dem Herrn der Kapelle stand, und welches von letzterem nicht als aufgelöfst betrachtet wurde. — Gegen die Darstellung der Lehre von der Entstehung des Patronates S. 23. durch Incorporation hat Ref. einige Zweifel. Des Verfs. Ansicht ist folgende: Im Mittelalter seyen Pfarreien mit Klöstern, Stiftern oder nur einer einzelnen Präbende in derselben vereinigt worden, wobei immer die kirchlichen Functionen in der früher selbstständigen Pfarrkirche durch einen Vicarius seyen versehen worden: würde nun von dem Stifte oder dem Geistlichen, mit dessen Pfründe die Pfarrei incorporirt worden, der

für dieselbe bestimmte Vicarius nur in Vorschlag gebracht (präsentirt), so sey ein Patronats-Verhältnifs entsprungen; wenn aber, wie dieses eben so häufig geschehen, vom Stifte oder Dignitar der Vicar ohne Concurrenz des Bischofs sey gesetzt worden, so liefse sich die Entstehung eines Patronatsverhältnisses nicht behaupten. Ref. dagegen, gestützt auf *c.* 6. *C.* 16. *q.* 2. *cap.* 7. X. *de donat.* 3. 24. *cap.* 3. §. 2. X. *de privileg.* 5. 33. glaubt, dafs Alles darauf ankomme, auf welche Art und Weife die Incorporation statt gefunden habe; nämlich entweder ist die Pfarrei incorporirt worden, lediglich in Ansehung der Einkünfte oder in Betreff der Einkünfte und der Spiritualien. Im ersten Falle wird rücksichtlich der incorporirten Pfarrei Alles in der Lage geblieben seyn, in welcher sie sich vor der Incorporation befand, so dafs das Stift oder Kloster blos ein Recht auf die Einkünfte erworben hat, versteht sich wohl mit der Verbindlichkeit, den Lebensunterhalt demjenigen zu reichen, der die Spiritualien verwaltete. War die incorporirte Pfarrei eine Patronatspfarrei, so ist, wenn nichts anders festgesetzt wurde, das Patronat nach cap. 7. cit. auf das Stift übergegangen. Im andern Falle ist die Ausübung des Patronates unmöglich geworden, weil eine Corporation oder die Dignität, womit sie vereinigt wurde, nicht stirbt, *clement. un.* §. *quidam de Excess. praelat.* 5. 6. *Concil. Trident. Sess.* 7. *cap.* 7. *de ref.*, und diese doch als *parochus primitivus* erscheinen. Dabei ist jedoch Rücksicht zu nehmen auf den Inhalt des Incorporations-Instrumentes, in welchem entweder ein *Vicarius perpetuus* und zwar aus dem Säcular-Clerus für die Besorgung der Spiritualia bestimmt seyn kann, wo dann dem Stifte oder Kloster das Präsentationsrecht zusteht, oder ein *Vicarius temporalis*, wo das Stift oder Kloster *parochus* ist und der Vorsteher derselben mit der Verwaltung der geistlichen Functionen gewöhnlich ein Mitglied der Corporation beauftragt. In diesem Sinne Böhmer's Ansicht

J. Eccl. Protest. lib. 3. *tit.* 38. §. 45. aufgefafst, enthält sie nichts, was dem Geiste des Patronatrechtes entgegen wäre. —

Ob bei der Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Präsentation bei dem Laien und geistlichen Patronate vorgenommen werden mufs, S. 29. das *cap.* 3. und das *cap.* 22. X. *de jure patronat.* 3. 38. aus sich allein erklärt werden können, wie der Verf. thut, und ob nicht auch *cap.* 27. X. *eod.* und *cap.* 2. X. *de concess. praebend.* 3. 8. berücksichtigt werden dürften, darauf wird blos aufmerksam gemacht. — Der Begriff des Patronates S. 40. scheint dem Ref. zu enge, weil er blos auf Mitglieder der christlichen Kirche beschränkt wird. Will der Verf. blos bei dem Begriffe des canonischen Rechtes stehen bleiben, so mufs er Alle ausschliefsen, welche nicht Mitglieder der kath. Kirche sind: fafst derselbe aber, wie sich aus S. 64. ergiebt, den Begriff mit Rücksicht auf das Staatsrecht auf, so können die Juden in Deutschland von dem dinglichen Patronate nicht ausgeschlossen werden, wenn ihnen die Staatsgesetze, wie z. B. das Königl. Würtembergische Gesetz vom 25. April 1828. Art. 27. 29. nicht ausdrücklich entgegenstehen, weil sie immer mehr den übrigen Staatsunterthanen in Ansehung des Genusses bürgerlicher Rechte gleichgestellt werden. Die vom Verf. citirten *can.* 26. 27. 30. *C.* 16. *q.* 7, welche gar nichts hieher Gehöriges enthalten, konnten den Ref. so wenig für die vertheidigte Ansicht gewinnen, als die angeführten Autoritäten. — Mit Stillschweigen übergeht der Verf. S. 64. die Klostergeistlichen und die Novizen, sowie die Excommunicirten rücksichtlich des Rechts der Erwerbung. In Ansehung der Verjährung S. 72. scheint die Ansicht angenommen, dafs auch gegen die römische Kirche in 40 Jahre verjährt werde, da doch sonst immer ein Zeitraum von 100 Jahren erfordert wird. — Ob die S. 78. vertheidigte Meinung, dafs der Patron auch die bei der Kirche

angestellten niedern Kirchendiener in Vorschlag zu bringen habe, auch mit der Praxis übereinstimme, wird bezweifelt. — Bei der Beantwortung der Frage: wer bei bestrittenem Patronate präsentire? S. 93, sind noch die Fälle möglich, dafs der Besitz nicht nachgewiesen werden kann und daher jeder der angeblichen Patronen ein anderes Subject präsentirt, und dafs einer der Präsentirten wegfällt. Man vergl. *c.* 1. 2. *ut lite pendente in 6to* 2. 8. — Sollte zu den Beweismitteln S. 95. nicht auch gerechnet werden dürfen der erhabene Sitz, welchen jemand bisher inne gehabt, sowie Quittungen über jährliche Gefälle, welche bezogen wurden? Der Verf. kann sie freilich schon unter den aufgezählten begreifen. — Wer Richter ist in den Prozessen, welche rücksichtlich des Patronates entstehen können, wird nicht erörtert. — Wenn der Verf. S. 99. 100. dem Minderjährigen ohne Autorität des Curators die Präsentation abspricht, derselbe aber zur Abschliefsung von Sponsalien nach *tit. de desponsat. Impub.* fähig ist, so kann Ref. dieser Ansicht nicht beitreten. Ist auch das Präsentationsrecht demjenigen nicht gestattet, welcher *veniam aetatis* erhalten hat? Und wer übt dasselbe aus, wenn es mit Adventitien der Kinder verbunden ist, woran der Vater den Niefsbrauch hat oder nicht hat? — Kann die Präsentationsfrist S. 100. nicht erstreckt werden? welche Frist kommt in Berechnung, wenn Geistliche und Laien concurriren? — in Ansehung der Präsentation von Blutsverwandten S. 107, besonders wenn die Stiftungs-Urkunde nur solche verlangt, sowie bei dem passiven Patronate hätte auch eine Erörterung verdient: ob der Patron den nächsten Blutsverwandten und welchen bei gleicher Nähe, von denen der eine von väterlicher und der andere von mütterlicher Seite abstammt, präsentiren müsse? ob die Berechnung der Verwandtschaft nach canonischem oder römischem Rechte geschehe? ob auch ein *filius illegitimus* Ansprüche habe und in

der Concurrenz mit ehelichen zu berücksichtigen sey? — Bei Erörterung der Lehre der Variation S. 112. ist unberücksichtigt geblieben: ob auch dem Erben das Recht zustehe, sich der Variation zu bedienen, nachdem der Erblasser schon präsentirt hat, und was Rechtens sey, wenn zwischen 2 von Mitpatronen Präsentirten ein Rechtsstreit entsteht? — Bei der Aufzählung der Ehrenrechte S 125. muſs man gemäſs vorhandener Resolutionen *S. Congregationis* bezweifeln, daſs der Sitz des Patrons in dem Chor der Kirche sich befinde. Vom Friedenskusse schweigt der Verf., und in Ansehung der Räucherung ist nicht angegeben, ob dieselbe vor oder nach jener des Bischofs oder der Dignitarien geschehe? — Sollte bei dem Rechte auf Alimentation S. 137, welches dem Patrone im Falle der Dürftigkeit zusteht, nichts darauf ankommen, ob dieselbe verschuldet oder unverschuldet ist? bedarf die Dürftigkeit auch des Beweises? Kann der Patron auch Alimente fordern, wenn ein Dritter zur Ernährung desselben verbunden ist? Müssen dieselben der Kirche wiedererstattet werden, wenn später der Patron Vermögen erwirbt? Verliert der Patron das Recht der Alimentation, wenn er auf das Recht der Präsentation verzichtet? — In der Lehre vom Uebergange des Patronates S. 155. ist die *Confiscatio* und *Cessio bonorum* nicht erörtert worden.

Ohngeachtet dieser Bemerkungen muſs Ref. gestehen, daſs die Schrift sehr brauchbar ist und von jedem, welcher sich mit dem Studium des canonischen Rechtes beschäftigt, berücksichtigt zu werden verdient. Ein Nachtrag der particularrechtlichen Bestimmungen möchte für viele Leser wünschenswerth seyn. —

Dr. *Uihlein.*

N. 24. **1830.**

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Dr. Otto Krabbe, über den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen des Clemens Romanus. Hamburg 1829. *XVI und* 272 *S.* 8. Preis 2 fl. 42 kr.

Diese Schrift verdankt ihre Entstehung der von der Facultät zu Bonn für das Jahr 1827. aufgestellten Preisfrage. Neben einer andern wurde des Verfs. eingereichte Arbeit gekrönt und das Urtheil darüber gefällt: *diligentiam plane eximiam expendendis Veterum testimoniis moderandisque recentiorum aut profligandis opinionibus probavit, et ad vindicandam septem priorum librorum unitatem originalem, ad intelligendas interpolationes demonstrandamque octavi libri seriorem accessionem nova quaedam eaque non mala attulit.* Nicht, wie es so oft geschieht, eilte der Verf. mit der Herausgabe, sondern fühlte sich vielmehr veranlafst, seine Forschungen fortzusetzen und eine ins Einzelne gehende Bearbeitung zu unternehmen, die er gegenwärtig vorlegt. Es ist daher eine ganz neue Arbeit, welche der Verf. giebt, obgleich die Resultate dieselben geblieben sind, nur jetzt mehr begründet. Nach einer Einleitung zerfällt die Schrift in 7 Capitel, mit deren Inhalt die Leser näher bekannt gemacht werden sollen, um sie in den Stand zu setzen, ein Urtheil darüber selbst zu fällen.

In der Einleitung S. 1—4. bestimmt der Verf. die Aufgabe seiner Schrift, die, nicht wie jene der Schriften früherer Zeiten, darin bestehe, auf das überzeugendste nachzuweisen, dafs die Constitutionen weder von den Aposteln noch von dem Clemens Romanus herrühren

konnten, weil jetzt das polemische Interesse ganz wegfalle, indem der früher streitige Punkt gegenwärtig allgemein entschieden sey, sondern die Aufgabe sey vielmehr, auszumitteln: in welche Zeit die Abfassung dieser Kirchenverordnungen gehöre: das Resultat der Untersuchung werde daher ein positives seyn müssen, nämlich „die äufsern Umstände, dafs sie für apostolisch gelten wollen, und den Namen Clemens führen, genügend zu erklären, alle äufsere Zeugnisse, deren einige sie für häretisch und interpolirt erklären, in ihrem rechten Verhältnifs zu einander und zu den Constitutionen gehörig zu würdigen, und den Ursprung der Constitutionen sowohl ihres Inhaltes als äufserer Bedingungen wegen als nothwendig in diese oder jene Zeit fallend darzustellen, und den Plan derselben näher zu entwickeln." Dafs der Verf. seine Aufgabe richtig aufgefafst habe nach dem Standpunkte der Wissenschaft, wird Niemand in Abrede stellen.

Das Ite Capitel enthält eine geschichtliche Darstellung der verschiedenen Ansichten früherer Schriftsteller, von denen hier nur angeführt werden sollen, die Meinung Bellarmins, welcher die *Constitutiones Apostolicae* nicht als ein Werk des Clemens ansieht, und behauptet, dafs sie in der lateinischen Kirche fast niemals Ansehen und Gewicht gehabt, dafs selbst die spätern Griechen sie als von Häretiker corrumpirt auf dem Concil. Trullanum verworfen hätten. Der Cardinal Bona glaubt annehmen zu können, dafs, wenn die Constitutionen auch nicht unmittelbar von den Aposteln dictirt seyen, wie dieses ausgemacht wäre, man dennoch zugeben müsse, dafs sie älter seyen als das Nicänische Concil., und dafs die Constitutionen die kirchliche Disciplin enthielten, welche in der orientalischen Kirche vor Constantin dem Grofsen unter den heidnischen Kaisern üblich gewesen sey, wogegen Tillemont behauptet, dafs die Constitutionen erst im 6ten Jahrhundert, wahrscheinlich von dem Verfälscher der Briefe des Ignatius erdichtet seyen. Du Pin setzt die Sammlung in's 3 oder 4te Jahrhundert,

worauf sie aber später manche Veränderung erlitten hätten. Cotelerius, durch seine kritische Ausgabe vorzüglich ausgezeichnet, setzt sie in das Zeitalter vor Epiphanius, und hält sie ebenfalls für interpolirt. Blondell läſst sie ungefähr um das Jahr 180. zusammenstellen, und Beveridge hält den Clemens Alexandrinus für den Verfasser. Pearson sucht die Meinung zu begründen, daſs die 8 Bücher der Constitutiones, nach dem Zeitalter des Epiphanius aus den Didaskalien der Apostel und anderer apostolischer Väter zusammengetragen seyen, und daher den Titel einer καθολικῆς διδασκαλιας erhalten hätten, und daſs die διδαχῆ τῶν αποστόλων gröſstentheils in jener Compilation enthalten seyen. Grabe ist derselben Meinung und glaubt, daſs sie gegen das Ende des ersten oder wenigstens am Anfange des zweiten Jahrhunderts zusammengesetzt seyen. Whiston ging so weit, zu behaupten, daſs diese Kirchengesetze, Disciplinarvorschriften und Erörterungen von Dogmen Christus selbst den eilf Aposteln nach seiner Auferstehung und seiner ersten Himmelfahrt während der 40 Tage überliefert habe, und setzt die Constitutionen an Glaubwürdigkeit den Büchern des N. T. an die Seite. Ref. glaubt die Ansicht von Sponheim, Basnage, Ittig, Usserius, Balläus, Buddeus, J. G. Walch, J. A. Fabricius, Schrökh, Cotta, Stark, Schmidt, Rosenmüller, Augusti, Kestner, Gieseler und Neander mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, und nur diese ausgezeichneten Namen anführen zu müssen, zum Beweise, daſs der Aufmerksamkeit des Verfs. nichts, was wichtiges darüber geschrieben ist, entging; warum aber der Abhandlung von *G. Wernsdorff de Constitut. apost. contra Whistonum, Vitemb.* 1739. 4. nicht gedacht wurde, da dieselbe leicht zu erhalten ist, weiſs Ref. nicht, und sieht es um so unlieber, als deutscher Fleiſs und Gelehrsamkeit immer Anerkennung verdient. Das

IIte Kapitel beschäftigt sich mit Erörterung der äussern Zeugnisse über die Constitutionen, S. 51—92, und zwar des Eusebius, Athanasius, Nicephorus, Epipha-

nius, can. II. des Concilium Trullanum, Photius. Aus einer Vergleichung der Constitutionen des Epiphanius, soweit wir sie aus seinen Zeugnissen kennen, mit den unsrigen, zieht der Verf. den Schlufs, dafs das Werk, welches Epiphanius citirt, im Allgemeinen mit unsern Constitutionen identisch sey, dafs aber dieses Werk nach der Zeit des Epiphanius Interpolationen und Corruptionen erlitten habe, die wahrscheinlich in die Zeit zwischen Epiphanius und die Zeit der *Synodus Trullana* verlegt werden könnten, ohne jedoch hinlänglich bestimmen zu können, wie weit sich diese Interpolationen erstreckt hätten. Nach Anführung des Zeugnisses des *opus imperfectum ad Matthaeum* bei Chrysostomus *ad Matth.* 6, 3. und *ad Matth.* 25, 18, des Maximus, des Timotheus presbyter, des Nicetas, Pectoratus und des Cardinal Humbert, und einiger späterer Schriftsteller, z. B. des Georgius Credenus, des Johannes Zonaras etc. etc. folgt eine Vergleichung der *canones Apostolorum* mit den Constitutionen, als deren Resultat angegeben wird, dafs der Verf. des achten Buches der Constitutionen die einzelne lange vor ihm vorhanden gewesenen Canonen gesammelt, den letzten Canon verfafst, um die Constitutionen zu empfehlen, und sie dann als 47. Capitel dem achten Buche seiner Constitutionen hinzugefügt habe. Das

IIIte Capitel handelt von den Aposteln als Urheber der Constitutionen und von Clemens Romanus als Sammler derselben, S. 93—114. Der Verf. sucht durch eine Reihe von Stellen darzuthun, dafs die Angabe, die Apostel seyen Urheber der Constitutionen, integrirender Theil der Schrift selbst, und dafs sie auf das engste mit der Schrift verbunden und verknüpft sey, dafs der Name Clemens ein Collectiv und stehender Name apokriphischer Schriften geworden, weil er zur Bezeichnung traditionell überkommener Schriften diente, und bei den Constitutionen die beste Anwendung fand, welche Verordnungen für das ganze Gebiet der Kirche und des Lebens aufstellten. Da nun diese Verordnungen unter

dem Namen der Apostel gegeben worden seyen, und dieser Betrug leicht eingeleuchtet habe, so sey es gleichsam von selbst geschehen, daſs die Constitutionen dem Clemens beigelegt werden. Das

IVte Capitel bestimmt das Zeitalter der Constitutionen und enthält Untersuchungen über die 7 ersten Bücher, S. 115—214. Der Verf. trennt die 7 ersten Bücher, ein Ganzes ausmachend, vom achten, welches höchst wahrscheinlich später entstanden, und den 7 ersten Büchern hinzugefügt worden sey. Da die Zeugnisse des Eusebius Athanasius und Epiphanius als Bürgen gelten könnten, daſs während des ganzen vierten Jahrhunderts die Constitutionen vorhanden und bekannt gewesen, so müsse der Ursprung vor dem vierten Jahrhundert gesucht werden. In Ansehung des Inhaltes trügen sie das Gepräge, daſs sie gegen das Ende des 3ten Jahrh. entstanden seyen, wofür die Gestalt des öffentlichen Gottesdienstes, die ganze Ritual- und Disciplinar-Einrichtung, welche sie vorführten, sowie der Zustand der Lehrer und Kirchendiener, und endlich der ganze Plan und Zweck sprächen. Im hohen Grade finde sich in ihnen das Gepräge des Cyprianischen Zeitalters, und da dieser Schriftsteller ihrer nicht gedenke, so müsse man annehmen, daſs zur Zeit Cyprians diese Constitutionen nicht bekannt gewesen. In Ansehung des achten Buches wird das Ende des 4ten oder höchstens der Anfang des 5ten Jahrhunderts angegeben. Diese Ansicht sucht der Verf. zu rechtfertigen, durch den Inhalt der Constitutionen selbst, welchen er vergleicht mit dem Inhalte der Schriften solcher Schriftsteller, welche dieselbe Materie behandelten. Das

Vte Capitel beschäftigt sich mit den Interpolationen, welche die 7 ersten Bücher seit ihrer Abfassung erfahren haben, S. 212—232, wobei die beiden Fragen aufgeworfen werden: ob die Corruption eine wesentliche gewesen sey, welche alle Theile der Constitutionen in ihrem ganzen Umfange getroffen, sie verändert, alte Theile weggenommen und neue hinzugefügt habe, oder

ob diese Corruption nur eine unwesentliche gewesen, und nur in einer Veränderung von Wörtern und Redensarten hie und da, und nur bisweilen in einer Hinzufügung eines oder mehrerer Sätze bestanden habe. Für die letzte Ansicht erklärt sich der Verf. und sucht sie zu rechtfertigen durch Aushebung der dogmatischen Sätze in *lib.* II. *cap.* 26 *et* 44. *lib.* III. *cap.* 17. *lib.* VI. *cap.* 26 *et* 11. *lib.* VII. *cap.* 43. *lib.* V. *cap.* 20. *lib.* VIII. *cap.* 12. Die Zeit, wann diese Corruption statt gefunden, wird zwischen Epiphanius und die Synodus Trullana gesetzt, und als näher bezeichnet, das Ende des 4ten Jahrh. angegeben, weil die Spuren der häretischen Meinungen auch im 8ten Buche sich fänden. Was die nicht dogmatischen Interpolationen betrifft, so wird ausgezeichnet *lib.* II. *cap.* 57. 59. *lib.* V. *cap.* 13. 17. Das

VIte Capitel stellt Untersuchungen über das 8te Buch an, S. 233—258, deren Ergebnifs ist, dafs dasselbe erst später hinzugefügt worden sey, in der Absicht, die Constitutionen zu ergänzen und für die Zeit brauchbarer zu machen, weswegen der Compilator auch in den 7 ersten Büchern die nöthigen Interpolationen vorgenommen habe. Durch die angeführten einzelnen Stellen des 8ten Buches, welche mit vieler Belesenheit und Gelehrsamkeit mit den Schriften der Väter verglichen werden, begründet der Verf. die Behauptung, dafs die Compilation, das Ganze des 8ten Buches, gegen das Ende des 4ten Jahrh. entstanden sey, obwohl er nicht in Abrede stellt, dafs die meisten der Constitutionen schon zu Ende des 3ten Jahrhunderts, ja vielleicht einzelne noch früher verfafst worden. Das

VIIte Capitel legt den Plan und Zweck der Constitutionen dar, S. 259—272, welcher von dem Verf. der Constitutionen beabsichtigt worden, und darin bestehe, die Einheit der Kirche zu begründen, aber nicht jene höhere Einheit der unsichtbaren Kirche, als deren Glied sich jeder Christ bewufst sey, der das Christenthum in sich aufgenommen und lebendig von dem Einen Geiste durchdrungen sey, der die Gemeinschaft aller Gläubigen

durchdringt, sondern die Einheit der sichtbaren Kirche, weswegen der Verf. in die frühern Jahrhunderte zurückgeht, um zu zeigen, wie die Idee der katholischen Kirche überhaupt entstanden, wie sie in ihrem Ursprunge beschaffen, und durch verschiedene Perioden, bis auf die Entstehungszeit der Constitutionen sich fortgebildet habe. Nach der Darstellung dieser Idee in der frühern Zeit geht der Verf. zu den Constitutionen selbst über und sucht sie darin nachzuweisen.

Aus dieser kurzen Inhaltsanzeige wird hervorgehen, daſs der Verf. viele Belesenheit, Gelehrsamkeit, Kenntniſs des Alterthums und Originalität bei seinen Untersuchungen über die apostolischen Constitutionen zeigte, was den Wunsch erregt, bald wieder eine ähnliche Arbeit von ihm zu erhalten. Nicht blos die Kirchengeschichte, sondern auch das Kirchenrecht hat durch diese Abhandlung bedeutend gewonnen, und Aufklärungen erhalten, die sonst in andern Werken vergebens gesucht werden. — Ref. kann dabei eine andere Untersuchung über die apostolischen Constitutionen, die zu derselben Zeit erschien, aber in den Ansichten bedeutend abweicht, nicht mit Stillschweigen übergehen, nämlich den Aufsatz in der Tübinger Theologischen Quartalschrift von 1829. 3. Heft S. 497—477, dessen Resultat ist: diese Constitutionen beständen aus 4 verschiedenen Schriftwerken, wovon das erste und umfassendste die 6 ersten Bücher begreife; das zweite sey das jetzige siebente, das dritte das jetzige achte Buch; das vierte umfasse das 47. Capitel des achten Buches und die den Schluſs des ganzen Werkes bildende 85 *Canones Apostolorum*, welche auch sonst als eigenes Werk betrachtet wurden. Was die Zeit der Abfassung dieser verschiedenen Schriften betrifft, so wird die Abfassung der ersten, also der 6 ersten Bücher, in die zweite Hälfte des 3ten Jahrh., jene der zweiten und dritten Schrift in das 4te Jahrh., wenn nicht unter die christlichen Kaiser, doch in die Zeiten der ersten Ruhe der Christen nach dem Regierungs-Antritt Constantins und seinem Vertrage mit Licinius

gesetzt: das Zeitalter der Canones wird nicht bestimmt. Das erste, dritte und vierte Schriftwerk soll jedes einen andern Verf. haben, vom zweiten aber sey es nicht völlig gewifs, ob es ein späterer Nachtrag zum ersten oder ein völlig unabhängiges Werk von ähnlichem Inhalte sey. Als Ort der Entstehung der Schriften wird der Orient bezeichnet, oder die alte römische Provinz Syrien, Phönizien und Palästina mit eingeschlossen. Aus dem Inhalte der 6 ersten Bücher oder der ersten Schrift zieht der Verf. den Schlufs, die Absicht sey gewesen, ein Buch zu schreiben, aus welchem sich jeder Christ über seine Religion und über das Christenthum, wie es damals bestand, sollte belehren und von dem Einzelnen und Ganzen einen solchen Begriff verschaffen können, dafs er verstünde, was sich im Leben der Kirche bewegte, oder, um es in unserer Sprache auszudrücken, es sey der Zweck gewesen, ein Religions-Handbuch für die damalige Zeit zu schreiben. Gerne würde Ref. eine Vergleichung über die verschiedenen Ansichten der beiden Verfasser anstellen, allein der Raum dieser Jahrbücher verstattet es nicht, und er mufs sich daher blos darauf beschränken, auf diese Verschiedenheit der Meinungen aufmerksam zu machen.

Dr. *Uihlein.*

Heidelberg.

Einen nicht unbedeutenden Theil der deutschen juristischen Literatur bilden die Procefsschriften, welche von Zeit zu Zeit von den Partheien durch den Druck bekannt gemacht werden. Nicht selten enthalten diese Procefsschriften interessante Ausführungen über Rechtsfragen. Und wenn auch dem Schriftverfasser nur das Interesse seiner Parthei am Herzen liegt, so ist doch die Ausführung zuweilen eben deswegen desto scharfsinniger. Die Deduktionen, welche am Bundestage oder bei einem Austrägalgerichte eingereicht worden, sind

noch überdies, wenigstens zu einem grofsen Theile, schätzbare Beiträge zur wissenschaftlichen Bearbeitung des deutschen Staatsrechts. Sehr zu bedauern ist es daher, dafs Schriften dieser Art fast immer nur in einem sehr beschränkten Kreise bekannt werden; dafs es keine Zeitschrift giebt, welche der Anzeige dieser Schriften besonders gewidmet wäre. — Dies zur Vorrede oder zur Vertheidigung, wenn wir in diesen Blättern folgender beider Schriften kürzlich Erwähnung thun:

Rechtfertigung des am 28. Juli 1829. auf der Kanzlei des Königl. Cassations- und Revisions-Gerichtes des Rheinkreises zu Zweibrücken hinterlegten Cassations-Gesuches für A. J. de Mallespine, Rentner, in Zweibrücken, Klägern auf Cassation eines Urtheils des Königl. Appell. Gerichtes des Rheinkreises zu Zweibrücken, vom 7. Jan. 1828. gegen F. Wilhelm, Rentnern, zu Zweibrücken, Cassationsbeklagten. Zweibrücken 1829. 74 S. 4.

Der Rechtsfall, auf welchen sich diese (von dem Herrn Adv. Savoye, unserem ehemaligen akademischen Mitbürger, verfafste) Schrift bezieht, hat seiner faktischen Beschaffenheit nach nur ein geringes Interesse. Er ist in so fern nur ein Beweis mehr von den Schwierigkeiten, mit welchen ein Gläubiger, der seine Forderung geltend machen will, zu kämpfen haben kann, wie insbesondere dritte Personen durch ihre Einsprüche die Forderung unwirksam machen oder die Zahlung verzögern können. Unter den Rechtsfragen aber, zu welchen diese Rechtssache Veranlassung gegeben hat, zeichnet sich eine durch ihr wissenschaftliches Interesse um so mehr aus, da sie, in der besondern Beziehung oder Gestalt, in welcher sie hier vorkommt, seltner sich darbieten dürfte und in dieser Beziehung oder Gestalt von den Schriftstellern fast gänzlich unbeachtet geblieben ist; die Frage nämlich, ob ein Gläubiger, der in die Stelle eines andern Gläubigers tritt, (der subrogirt wird,) — wenn sich die Forderung von einem Kaufvertrage herschreibt, d. i. der rückständige Kaufpreis ist, —

eben so, wie der vorige Gläubiger, der Verkäufer, berechtiget sey, wegen ausbleibender Zahlung auf die Auflösung des Vertrages zu klagen. Der Verf. der vorliegenden Schrift vertheidiget ausführlich die verneinende Meinung. Und auch diejenigen, welche er von der Haltbarkeit dieser Meinung nicht überzeugt haben sollte, werden doch seinem Scharfsinne und seiner Gelehrsamkeit das gebührende Lob nicht versagen.

Rechtliche Ausführung wegen der ehemals Mainzischen, ursprünglich auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck versicherten Staatsschulden. Mit Beilagen I—VIII. Darmstadt. 1829. 58 *S. Fol. (Verf. von dem Herrn Staatsrathe Jaup).*

Als der Lüneviller Friede das linke Rheinufer an Frankreich abtrat, fanden sich unter den Mainzischen Staatsschulden mehrere Kapitalien (von zusammen mehr als einer halben Million Gulden), zu deren Sicherheit die Kurfürsten von Mainz Gefälle oder Intraden theils des Zolles Vilzbach, theils der Rente Lohneck verschrieben hatten. Der gröfsere Theil der Gläubiger hat noch keine Befriedigung erhalten, indem man sich darüber nicht vereinigte, ob diese Schulden eine Last der ehemals Kur-Mainzischen Besitzungen auf dem rechten Rheinufer oder derjenigen auf dem linken Rheinufer seyen. Jetzt aber wird diese Frage in dem eingeleiteten Austrägalverfahren zwischen dem K. Preufsen und dem GH. Hessen einerseits, dem K. Würtemberg, dem Kf. Hessen und dem H. Nassau andererseits bei dem K. Sächs. Appellationsgerichte zu Dresden, als erwähltem Austrägalgerichtshofe, verhandelt. Königl. Preufsischer und GH. Hessischer Seits wird behauptet, dafs keineswegs die Staaten des linken Rheinufers diese Schulden zu vertreten haben. — Das ist der Gegenstand des Rechtsstreites, auf welchen sich die vorliegende Deduktion bezieht. Indem in derselben die Gründe, welche für Preufsen und für das GH. Hessen sprechen, mit Rücksicht auf die in die Sache ein-

schlagenden Urkunden und Verhandlungen vollständig aus einander gesetzt werden, erhält zugleich die Lehre von den Schulden der ehemaligen deutschen Staaten des linken Rheinufers überhaupt mehrere schätzbare Erläuterungen. Jedoch der Name des Hrn. Verfs. ist dem literarischen Publikum schon so rühmlich bekannt, daſs er den Werth der Schrift ohnehin verbürgt.

Palaeographia critica auct. Ulric. Frider. Kopp, Hasso Casselano. P. III. et IV; auch unter dem Titel: *De difficultate interpretandi ea, quae aut vitiose vel subobscure aut alienis a sermone literis sunt scripta. Vol.* I. *et* II. *Mannhem. sumtibus auctoris,* 1829. 690 *und* 544 *S. in* 4. *Mit vielen Abbildungen von Steinschriften, Gemmen u. s. w.* Preis 10 Dukaten.

Die Fortsetzung der aus literarischen Blättern rühmlichst bekannten Paläographie des Verfs., auch als unabhängiges Ganze betrachtet, ein wichtiges gelehrtes Werk, voll neuer Resultate der mühsamsten Beobachtung und eines oft glücklich combinirenden Scharfsinns; und in allen seinen Theilen unterrichtend, wofern es mit Umsicht und selbstständigem Urtheil gebraucht wird. Hr. Kopp hat hier seine sehr genaue Kunde der verschiedenartigen Buchstabenformen und Schriftzüge, sowie der oft vorkommenden Verwechslungen gewisser Buchstaben, zunächst auf jene schlechtstylisirten, barbarischen, groſsentheils dunkeln und räthselhaften Inscriptionen, die man auf Amuleten findet, angewandt; Er wurde dabei durch einen Vorrath von seltenen Realkenntnissen unterstützt, die zur Erläuterung dieser Denkmäler des menschlichen Aberglaubens unentbehrlich sind, und ihn in den Stand setzten, die oft bizarren Sinnbilder auf denselben im Zusammenhange mit den Inschriften zu erklären: früher war man gewohnt gewesen, jene Symbole und bildlichen Darstellungen allein zu betrachten und irgend eine vage Muthmaſsung darüber aufzustellen;

die Inschriften der Amulete aber liefs man so ganz bei Seite liegen, oder behandelte sie so wenig gründlich, dafs Hr. K. oft in dem Falle war, erst herausbringen zu müssen, in welcher Sprache sie verfafst seyen; wobei ihm zu Statten kam, dafs er sich aufser den Semitischen Dialekten auch mit dem Koptischen abgegeben. Der Verf. hat aber auch mit verdienstlichem Eifer darnach gestrebt, für die Interpretation der alten Inschriften überhaupt gewisse Regeln und feste Grundsätze aus seinen paläographischen Vergleichungen zu abstrahiren, damit das Feld der blofsen Muthmafsungen und eines unsichern Hin- und Herrathens hier so viel als möglich beschränkt werde; was ihm unstreitig wenigstens in so weit gelungen ist, als er auf das Arbiträre und Unstatthafte eines voreiligen Gebrauchs der Conjecturalkritik aufmerksam gemacht, und gezeigt hat, dafs gründlichere paläographische Vorbereitungen, als man gewöhnlich sich vorstellt, zum Verständnifs der Inschriften erfordert werden. Folgen wir dem Gang seiner Untersuchungen in einer gedrängten Inhaltsanzeige, welcher wir hie und da unsere Bemerkungen einstreuen.

Erstes Buch, welches die Prolegomenen enthält. *Cap.* 1. *Occasio et consilium scribendi.* Eine mit Lebhaftigkeit geschriebene, scharfe Diatribe, schon früher besonders herausgegeben (vergl. die geistreichen Bemerkungen von Jacobs, in der allgem. Schulzeit. Novemb. 1828, Abth. II, No. 140 und 141, und die dadurch veranlafste Erläuterung des gelehrten Verfs., Dec. No. 155.), bezeichnet den Standpunkt und die ganze Tendenz des Hrn. K., der als Paläograph die Rechte der *litera scripta* gegen gewaltsame Eingriffe philologischer Emendirsucht in Schutz nehmen zu müssen glaubt. Von den angeblichen Verbesserungen der Kritiker urtheilt er, sie seyen oft nicht sowohl ein Mittel, den wahren Sinn der alten Monumente in's Licht zu setzen, als, unsere eigene Sentenz unterzuschieben; und am wenigsten dürfe, was geschrieben steht, nach Gefallen

verändert werden, wo wir die Originalschriftzüge vor Augen haben. Denkmäler, welche wir aus der ersten Hand besitzen, wie Steinschriften, Münzen, Gemmen, öffentliche Urkunden, seyen nach anderen kritischen Grundsätzen zu behandeln, als die Manuscripte von Büchern, deren *autographa* längst untergegangen. Es sey kein Wunder, dafs letztere (die durch Abschrift auf die Nachwelt gekommenen Texte der alten Autoren), nachdem sie von Grammatikern und Kritikern unzählige Mal corrigirt worden, in Absicht auf Sprachreinheit besser beschaffen seyen, als erstere. Unsere gelehrten Philologen und Sprachforscher, vorzugsweise mit dem Lesen von Autoren und Handschriften sich beschäftigend, und durch das Studium der besten Schriftsteller nur an das gut und correct Geschriebene gewöhnt, bekümmerten sich oft zu wenig um jene andere Klasse von Denkmälern, und hegten daher, weil sie mit der verdorbenen Sprach- und Schreibart des gemeinen Lebens, der verschiedenen Zeiten und Gegenden nicht vertraut genug seyen, die irrige Meinung, dafs die ihnen geläufigen Regeln der Grammatik und Orthographie von den Alten durchweg genau beobachtet worden. Nach dieser unbegründeten Voraussetzung wolle man denn oft nur eine solche Behandlung zu erklärender Inschriften gestatten, welche sie ganz correct macht, d. h. die in denselben vorkommenden Sprachfehler und Barbarismen nicht von deren Verfassern herrühren läfst, sondern mehrentheils der Unwissenheit oder Nachlässigkeit derer, die die mechanische Kunst ihrer Verfertigung ausübten, zurechnet. Dafs diese Handarbeiter zuweilen Fehler und Versehen begangen haben, will auch Hr. K. nicht in Abrede stellen, sondern führt vielmehr weiter unten historische Belege (v. indic. s. v. *scalptores)*, und sogar bestimmte, d. h. durch die beigefügte Verbesserung augenfällige, Beispiele davon an (Vol. II, p. 262 sq.), hält aber den gemeinen Sprachgebrauch der Zeiten, Länder und Menschenklassen, welchen die unorthographischen

und schlechtstylisirten Inschriften ihrem Ursprunge nach angehören, für die Hauptquelle und den zuerst sich darbietenden Erklärungsgrund ihrer Fehlerhaftigkeit, weil in denselben — namentlich den Griechischen und Lateinischen, deren vergleichende Betrachtung, da sie in gröſserer Menge vorhanden, am fruchtbarsten ist — die nämlichen schlechten Ausdrücke und einerlei gemeine Grammatikalfehler zu oft wiederkehren, als daſs es uns erlaubt wäre, solche als blos zufällig hineingekommene Unrichtigkeiten anzusehen. Indem nun unser Paläograph mit diesen Argumenten, wie er sagt, *pro aris et focis* ficht, will er gleichwohl nicht dafür angesehen seyn, als wisse er den Werth der philologischen Kritik, besonders in Bezug auf *codices*, nicht zu erkennen; und natürlich muſs er ihr auch bei Inschriften, deren fehlerhafte Copien wir nicht mehr mit den Originalen vergleichen können, einige Rechte zugestehn. (Vol. I, p. 663.). Etwas Unzuverlässiges hat freilich in seinen Augen jede, auch die sinnreichste und scheinbarste Conjectur; denn die Erfahrung zeigt uns ja häufig den Fall, daſs das von einem Individuum für sinnlos Gehaltene und kühn Emendirte hinterher von Sachverständigeren ohne Veränderung der Leseart glücklich erklärt wurde u. s. w. [Wir werden später, wo diese allgemeinen Sätze mehr ausgeführt, und in bestimmter Anwendung auf das Besondere zum Theil deutlicher werden, Gelegenheit finden, sie näher zu würdigen]. Die Erklärung des mit ausländischen, einer fremden Sprache angehörenden Buchstaben *(alienis a sermone literis)* Geschriebenen, eine bisher noch kaum versuchte Arbeit, wird von Hrn. K. theils um ihres eigenthümlichen Interesse willen, theils in der oben von uns angedeuteten universelleren Absicht unternommen. — *Cap. 2. De interpretandis amuletis quid sentiant viri docti;* gegen den Fehler der Gelehrten, sich durch die Dunkelheit der auf Amuleten eingegrabenen Formeln allzuleicht abschrecken zu lassen von dem hier allerdings

beschwerlichen und verwickelten Geschäft des Interpreten; ja, mit vornehmer Miene jeden Enträthselungsversuch, auf den etwa ein Anderer nach uns noch verfallen könnte, im Voraus abzuweisen, und für verlorene Mühe zu erklären; oder wohl gar mit dem, was noch niemand hat entziffern können, geheim zu thun, als habe man Anstöſsiges, das mit frommem Schweigen zu bedecken sey. darin gefunden. — Bellermann („Versuch über die Gemmen der Alten mit dem Abraxas-Bilde," Berl. 1817 ff.) hat zuerst den bessern Weg eingeschlagen. — *Cap. 3. Num gnostici sint amuletorum auctores?* Mit Gewandtheit und Witz zeigt Hr. K., daſs manche von den Neueren hiehergezogene Sinnbilder und Formeln theils mit dem Christenthum überhaupt nichts zu schaffen haben (wie z. B. der Rabe auf dem Lorbeerzweige, ein Symbol des Apollo, obgleich von Bellermann in eine Taube verwandelt und auf den heiligen Geist gedeutet); anderentheils durch nichts Charakteristisches sich auszeichnen, um deswillen sie vorzugsweise jenen Häretikern zugeeignet werden müſsten. Diese waren unter den Alten nicht die Einzigen, die über Manches, was wir besser zu beurtheilen wissen, verkehrte und abergläubische Vorstellungen hegten; und viele der Irrthümer, die man ihnen vorwirft, fallen nicht sowohl ihnen, als ihrem Jahrhundert zur Last. Ueberhaupt aber ist der Gemüthsfehler des Aberglaubens ein fast radicales Gemeinübel des Menschengeschlechts; und sein Reich erstreckt sich nicht etwa blos auf dieses oder jenes Zeitalter, Volk oder Menschenklasse, sondern sehr wahr sind die Worte, die ein christlicher Dichter braucht: *Una superstitio est, quamvis non concolor error;* [ein Hauptergebniſs der Psychologie unseres helldenkenden Verfs., und daher der immer wiederkehrende Grundton und Refrain seiner gelehrten Betrachtungen! — Wir finden uns nur bei seinen zahlreichen Zusammenstellungen, und oft raschen Uebersprüngen von einer Culturperiode zur andern, hin und wieder daran erin-

nert, dafs in der Geschichte des Aberglaubens, wie der religiösen Denkarten überhaupt, jede besondere Erscheinung in dem eigenthümlichen Lichte ihrer Zeit gesehen seyn will, und das anscheinend Homogene, in wie fern es unter verschiedenartigen Umständen und Beziehungen vorkömmt, nicht durchweg nach einem und demselben Maafsstabe zu beurtheilen ist. Uebrigens hat der historisch-psychologische Erfahrungssatz von der Allgemeinheit jenes tief eingewurzelten Hanges des menschlichen Gemüths auch für denjenigen, der keineswegs den literarischen Götzen unserer Zeit huldigt, und von der Modekrankheit süfslicher und mattherziger Empfindelei angesteckt ist, eine ernstere Seite, als Hr. K. ihm abzugewinnen scheint]. — *Cap.* 4. *De imaginibus superstitiosis.* S. was Irenäus und Epiphanius in dieser Beziehung den Gnostikern vorwerfen. Aber auch die orthodoxen Gegner dieser sogenannten Irrlehrer haben die anfangs getadelte Gewohnheit des Abbildens verehrter Personen nicht zu allen Zeiten gemieden. Der Verf. erinnert an die Heiligenbilder der Römisch-katholischen Kirche, und an die bekannten, zum Theil monströsen Symbole der vier Evangelisten. [Noch eigentlicher würde, als eine aus der ersten Periode des Christenthums geschöpfte Parallele, hieher gehören, was Eusebius, *hist. eccl. l.* VII, *c.* 18, von der Bildsäule zu Paneas, und den von Heidenchristen aufbewahrten Gemälden des Paulus und Petrus, und Christi selber erzählt. Diese an und für sich untadelhafte Sitte trug freilich den Keim des Mifsbrauchs in sich, und mufste in dem Zeitalter des Culturverfalls und der Rückschritte des menschlichen Geistes zu einer Art Idololatrie führen]. —

(Die Fortsetzung folgt.)

N. 25. 1830.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

U. F. Kopp, Palaeographia.

(*Fortsetzung.*)

Cap. 5. *De amuletorum usu.* Sehr alt ist dieser Gebrauch; er findet sich bei den Aegyptiern, Hebräern, Assyriern, Babyloniern und Chaldäern, Persern, Griechen und Römern, bei den Völkern Germanischen Ursprungs u. s. w. Dies wird im Einzelnen nachgewiesen. Unter den Griechen z. B. hat sogar Perikles, durch eine langwierige Krankheit entkräftet und herabgestimmt, die Thorheit begehen können, sich von Weibern ein Amulet anhängen zu lassen. [Theophrast, bei Plutarch, erwähnt dieses psychologisch merkwürdigen Factums als eines Beweises, dafs die Willenskraft von den Leiden und geschwächten Zuständen des Körpers oft mit afficirt werde. — Ungewifs bleibt übrigens für den Ref., ob jene Lieblingssitte der alten Weiber bei den Griechen ursprünglich einheimisch war, und nicht vielmehr erst aus den Zeiten ihrer näheren Bekanntschaft mit den Gewohnheiten der Barbaren, seit den Perserkriegen, sich herdatirt]. Die Christen, mit Ausnahme gewisser Secten, hielten sich Anfangs frei von diesem Aberglauben; doch nicht so in den folgenden Zeiten; Reliquien, als Amulete gebraucht, z. B. die Nägel des heil. Kreuzes, welche Helena, die Mutter Constantin's, aus Jerusalem mitbrachte [sie wurden an seinem Helm oder Diadem, und Pferdezaum angebracht]; wiederholte Kirchenverordnungen, in welchen es sogar den Geistlichen eingeschärft werden mufste, keine *phylacteria* und *ligaturas*

zu tragen, oder für Andere zu verfertigen, u. s. w. — *Cap.* 6. *De incantationibus et exorcismis.* Incantationen und Zauberformeln schon bei den Alten üblich; Stellen Römischer und Griechischer Dichter. Das Beschwören und Anrufen von Geistern, als Heilmittel und Surrogat der Arzneikunst, ein Wahn, über welchen Lucianus und andere aufgeklärte Heiden lächelten. Das christliche Alterthum, meint Hr. K., hat diese abergläubische Praxis wohl, wie so manches ähnliche Gute, dem Einflusse der Neuplatonischen Philosophie zu danken. Sonderbar, dafs die Kirchenväter den Gnostikern aus der Gewohnheit des Geisterbeschwörens einen Vorwurf machen; denn die naiven Erzählungen des Tertullianus (*de spectac. c.* 26.) und Lactantius (*Instit.* II, 15.), sowie die Exorcisationsformel Basilius des Gr., verrathen einen Grad von Leichtgläubigkeit und Superstition, der kaum zu überbieten ist. Im Mittelalter wurden sogar Thiere excommunicirt, und leblose Dinge exorcisirt. Der Verf. freut sich, dafs die Besessenen, sowie die Dämonen selbst, von Tage zu Tage seltener werden, und schliefst dieses Capitel mit einem Glückwunsch an die ehrsamen Frauen unseres Jahrhunderts, welche unter dem Patronate eines Christ. Thomasius unbeschwert und in Frieden alt werden können. — *Cap.* 7. *De angelis et coelis pluribus.* Vorstellungsart der alten Völker in Bezug auf Mittelgeister oder Untergötter; sie bilden den himmlischen Hofstaat, sind Diener, Boten und Statthalter des Höchsten, da es unter seiner Würde wäre, sich unmittelbar mit der Sorge für die irdischen Angelegenheiten zu befassen, und alles Einzelne selbst zu verwalten und auszurichten. Lehre von Astralgeistern oder Beherrschern der Gestirne, wovon Spuren selbst im A. T. Stufenfolge verschiedener Klassen von Engeln, nach *Paul. ad Coloss.* 1, 16, nicht nur von den Gnostikern gelehrt. Auf Mehrheit der Himmel deutet das Hebr. Wort שמים, und der Ausdruck *coeli coelorum.* Clemens Alex. redet von sieben Himmeln, nach der Vorstellung von sieben Sphären der Planeten. — *Cap.* 8.

De nominibus barbaris. Nicht Alles der Art, was bei den Gnostikern vorkömmt, ist so ganz sinnlos und unverständlich, wie man ihnen vorgeworfen. Uebrigens war das Anstaunen fremder und unbekannter Wortlaute, die als heilig und wunderkräftig gepriesen wurden, damals an der Tagesordnung. Scharf trifft Lucians satyrische Geifsel diesen Modeunsinn eines entnervten Zeitalters, sowie die Geheimnifskrämerei und den Volksbetrug, der dabei seine Rechnung fand; auch Plutarch mifsbilligt auf seine Weise den Gebrauch „abgeschmackter Namen und barbarischer Wörter," den sich die Griechen damals zum Nachtheile des geheiligten Ansehns der Religion ihrer Väter gestatteten. Man höre dagegen den Neuplatonischen Enthusiasten Jamblichus — ohne Verschulden Plato's, vergl. *Cratyl. p.* 425. — zu Gunsten jener anstöfsigen Sitte erbaulich faseln! Seine Widerlegung der verständigen Bedenken und Einwürfe des Porphyrius ist so dreist, sich auf eine überirdische Autorität der Sprachen heiliger Völker, namentlich der Aegyptier und Assyrier, zu berufen; Assyrien, ein weiter Begriff, Chaldäa, Syrien mit Einschlufs von Phönicien und Palästina, wie der Verf. gelehrt auseinandersetzt; Beispiele Jüdischen und Chaldäischen Aberglaubens in Betreff der magischen Wirksamkeit gewisser Namen; Aegypten, die angebliche Quelle der Griechischen Götterbenennungen, und schon den alten Pelasgern von dem Orakel zu Dodona als Fundgrube zur Bereicherung des heiligen Sprachgebrauchs anempfohlen (*Herodot.* II, 50 und 52.), war fast zu allen Zeiten gleich fruchtbar an Erzeugnissen und Mittheilungen dieser Art (*Plutarch. de Is.* über den Inhalt der Hermetischen Schriften. *Arnob adv. gent.* I, von Engelnamen Aegyptischen Ursprungs, u. s. w.). Unter den Kirchenlehrern giebt besonders Origenes viel auf mystische Bedeutsamkeit und Effect heiliger Namen, wie Sabaoth, Adonai und dergl. — *Cap.* 9, unter dem nicht historisch-genauen Titel: *de Jehova deo non supremo*, betrifft zwei Hauptideen der Gnostiker, nämlich die Lehre vom un-

bekannten, unerfafslichen Gott, und das auf Theodicee und Reinhaltung des Begriffs der göttlichen Vollkommenheiten abzielende Dogma, dafs die Welt von Engeln erschaffen, und dafs der Gott des alten Testaments vom Höchsten verschieden sey; beide Lehrsätze werden hier gewürdigt, und durch Zusammenstellung manches Verwandten aus der Griechischen, Aegyptischen, Alexandrinisch-Jüdischen Religionsphilosophie erläutert. Da dieses Thema schon öfters auf ähnliche Art behandelt worden, so beschränken wir uns auf das Geschäft, ein Paar S. 129 ff. und weiter unten, S. 565, vorkommende Mifsdeutungen patristischer Zeugnisse zu verbessern; sie sind dem gel. Verf. nicht hoch anzurechnen, dürfen aber gleichwohl wegen der darauf gebauten Folgerungen, und um der nicht selbst prüfenden Leser willen, von dem Ref. nicht ganz unberührt gelassen werden. Den viel besprochenen Abraxas der Basilidianer will Hr. K. für den Weltschöpfer erklären; nicht leicht würde er wohl auf diesen Einfall gekommen seyn, hätte er nicht die Consequenzen, welche der polemisirende Epiphanius in dem 8ten §. der 24sten Härese, nach seiner Gewohnheit, aus den Behauptungen des Ketzers Basilides ableitet, irrigerweise für dessen eigene Sätze gehalten, und zugleich übersehn, dafs der Basilidianische Abraxas selbst in dieser Widerlegung ganz deutlich als die alleroberste Kraft beschrieben ist, — sowie Tertullianus, der übrigens, der Chronologie nach, nicht von Epiphanius seine Nachrichten kann entlehnt haben, ihn ausdrücklich als *„summum deum"* anführt. Nehmen wir an, dafs Basilides den Abraxas mit allen seinen Attributen schon vorgefunden habe, wie aus Gemmen, die diesen Namen, oder das ihm entsprechende Bild mit den Bildern und Symbolen Aegyptischer Nationalgottheiten zusammenstellen, einigermafsen wahrscheinlich wird, so sieht man nicht ein, mit welchem Rechte z. B. das *„unus sum semper,"* oder die Idee der Unveränderlichkeit (s. Hrn. K. Vol. II. p. 14.) sich in dem Basilidianischen System auf das höchst unvollkommene,

von menschlichen Affecten hinundher getriebene Wesen, welches die niedere Welt regiert (*Clem. Al. Strom.* II, *p.* 448 *sq. Potter.*), hätte anwenden lassen. Auch die etymologische Bedeutung jenes Namens, wenn wir ihn mit Hrn. K. durch *Pater mysterii* (compos. aus אב und רז, mit einer ausländischen Endung) erklären wollen, spricht dafür, daſs Basilides ihn von dem Urwesen, oder dem *Pater ignotus* verstanden habe. Uebrigens hat der Verf. nicht nur das Unhaltbare der älteren Meinung, die jenes für uns räthselhafte Wort auf ein bloſses Zahlzeichen reduciren will, gut in's Licht gesetzt, sondern auch die Anspielung auf das Jahr, welche in seinen Buchstaben liegt, einigermaſsen erläutert, indem er nachwies, daſs die bildlichen Darstellungen auf sog. Abraxasgemmen Symbole und Attribute des Sonnengotts enthalten. Da aber die Sonne in der späteren (Orphisch-Neuplatonischen) Mythologie nicht nur als Princip der sichtbaren Dinge, sondern auch als Alles hervorbringende Kraft, als *πῦρ νοερόν* und Lebensquell der Geister gedacht wird, so ist die sinnbildliche Beziehung auf das Urwesen, welche ihr Basilides geben konnte, leicht zu errathen; vergl. *Macrob. Somn. Scip.* I, 2, wo gesagt wird, Plato habe den seinem Wesen nach für uns unerkennbaren Gott mit der Sonne, als dem Ihm Aehnlichsten in der sichtbaren Welt, verglichen. — Den auf jenen Gemmen noch öfter vorkommenden Namen Jao erklärt Hr. K., einfacher als Jablonski (welcher die Buchstaben trennt, und: „*Jesus*, *qui est* A *et* Ω" herausbringt), durch: Jehova, nach der älteren Aussprache; irrt aber in Betreff des bei den Gnostikern herrschenden Gebrauchs dieser Althebräischen Benennung der Gottheit, wenn er sich vorstellt, sie hätten den Begriff des Jüdischen Particulargottes nicht von ihr getrennt, sondern dieselbe, zugleich mit dem Charakter des Judengotts, ihrem Weltschöpfer zugeeignet. Muſsten sie nicht vielmehr geneigt seyn, in diesem stets heilig geachteten Namen den frühzeitig hineingelegten Begriff des Ewigen und Unveränderlichen, oder die allgemeine Idee des

erhabensten und vollkommensten Wesens hervorzuheben, zumal da derselbe als Name des höchsten Gottes auch unter den fremden Völkern verbreitet, und in die heidnischen Mythen verflochten war (*Macrob. Saturn.* I, 18.)? Zur historischen Beantwortung dieser Frage giebt unstreitig die Nachricht des *Irenäus*, I, 4, *p.* 19. *Massuet.* den meisten Stoff. Nicht entscheidend wäre freilich diese Stelle — sowie die darin beschriebene Valentinianische Dichtung vom **Horos** als höchst platt und gehaltlos erscheinen müſste — wenn der Ausruf: Ἰαώ! (— „*quod nemo forte divinaverit*" —) durch He! oder Hollah! zu erklären, und eben hiermit der Zusatz ὅθεν τὸ Ιαὼ ὄνομα γεγενῆσθαι φάσκουσι ganz unverständlich zu lassen wäre. Allein die wahre Gestalt jenes ächt Gnostischen Mythus ist vielmehr folgende: Indem die Enthymesis, um das verlorne Licht zu suchen, sich in die geheiligte Region der oberen Geisterwelt versteigt, wird sie vom Horos zurückgehalten durch den Zuruf jenes geheimniſsvollen Namens des Höchsten (Unnahbaren und Unerforschlichen), welcher Name hiemit zum ersten Mal ausgesprochen wurde. So die Valentinianer. Anders ein Paar Nebensecten, welche die alttestamentlichen Benennungen Gottes von einander trennen, und auf verschiedene Kräfte und Engel vertheilen; wiewohl auch bei *Epiphan. haer.* 26, 10, *p.* 91. *Petav.* das von Hrn. K. Behauptete nicht ganz zutrifft; denn er interpretirt zwar τῷ πρώτῳ richtig durch: *quod nobis est proximum*, läſst aber die etwas weiter unten nachfolgenden Sätze, die den Beherrscher der obersten planetarischen Sphäre als den Schöpfer des Himmels und der Erde, und Urheber der Jüdischen Ordnungen bezeichnen (φασὶ δὲ τὸν Σαβαώθ etc.), unbeachtet. — *Cap.* 10. *De astrologicis artibus.* Hohes Alter der Astronomie und [der Beschaffenheit der Zeiten gemäſs, in der Regel damit verbundenen] Astrologie. Die Künste der Astrologen und Nativitätssteller, von den Philosophen als trüglich erkannt (*Gell.* 14, 1.), und vom Staat untersagt, blieben nichtsdestoweniger stets im Schwunge;

Tac. hist. I, 22; Münzen, die darauf Bezug haben. Auch die Gnostiker waren diesem weit verbreiteten Aberglauben einigermaſsen geneigt. [Ihre Erlösungstheorie giebt ihnen das Mittel, die Lehre vom Schicksal und Einfluſs der Gestirne mit der Idee der Vorsehung gewissermaſsen auszugleichen; s. *Eclog. Theodot.* §. 69—78, in *Clem. Al. opp.*]. — *Cap.* 11. *De mysteriis.* Fast alle Völker des Alterthums hatten ihren mysteriösen Cultus. Strenge Verschwiegenheit wurde den Eingeweiheten zur Pflicht gemacht; daher die alten Schriftsteller es kaum wagen, etwas laut werden zu lassen Die Geheimlehren, in Symbole und Räthsel gehüllt, damit sie vor Miſsdeutung und Profanation geschützt seyen. Nicht unwahrscheinliche Vermuthung, daſs in den Mysterien zum Theil höhere Lehren der Weisen und geläuterte Begriffe von der Gottheit überliefert und fortgepflanzt worden seyen; wenigstens herrschten dort richtigere Vorstellungen von den Göttern, als bei dem groſsen Haufen; man ward darüber aufgeklärt, daſs die Nationalgötter einst Menschen gewesen waren, *Cic. Tusc.* I, 13. [Aufhellungen in der Weise und im Geschmack eines Euhemerus von Messene dürften doch wohl schwerlich zum Zwecke der Mysterien gehört haben, obschon seine dem wahren Verlauf der Dinge entsprechende Ansicht in den geheiligten Ueberlieferungen viele Stützpunkte fand]. Zeugnisse über den sittlichen Geist, und die heilsame, veredelnde Wirkung der Samothracischen, Eleusinischen u. a. Mysterien; einseitiges und partheiisches Urtheil vieler Kirchenväter. — Mysteriöses auch bei den Christen, die nicht ungern von ihren Religionsgeheimnissen reden. Geheime Zeichen, an denen sie sich erkannten u. s. w. Die Gefahr der Verfolgung, für Rechtgläubige wie für Ketzer ein äuſserer Beweggrund zur Geheimhaltung ihres Cultus. [Auf die einzelnen Berührungspunkte zwischen den christlichen Religionsgebräuchen und den heidnischen Mysterien, die Frage von der *disciplina arcani* u. s. w. geht der Verf nicht ein].

Das zweite Buch, in welchem die Regeln der Auslegung festgesetzt, und die dazu erforderlichen Verkenntnisse mitgetheilt werden, füllt die letzte, größere Hälfte des ersten Bandes. *Cap.* 1. *De variis materia, ex qua amuleta sunt facta.* Mehrentheils wurden Gemmen dazu gebraucht, da man den Edelsteinen allerlei heilbringende oder schützende Kräfte zuschrieb; doch auch Münzen, Metallplatten, Täfelchen aus Pergament, ja selbst Baumblätter und alles Andere, was der Aberglaube aufraffen konnte. Schädliche Thiere nachgebildet in Stein und Metall, ein vermeintes Schutzmittel gegen die Angriffe derselben u. s. w. — *Cap.* 2. *De scriptura.* Unbequemlichkeit des Gebrauchs einer fremden, mit der Sprache, in welcher man schreibt, nicht zusammengehörenden Buchstabenschrift. Bei Erwähnung des Koptischen, für dessen Laute das Griechische Alphabet nicht ganz zureichte, kömmt der Verf. auch auf die neuerlich vielbesprochene Frage von dem Verhältniſs dieser Sprache zur Altägyptischen, und theilt seine Erklärung eines Stücks der Inschrift von Rosette mit. — Verzeichniſs der Sprachen, von welchen wir es aus noch vorhandenen Ueberresten wissen, daſs man sich zuweilen ausländischer Lettern dabei bedient hat; ziemlich beträchtlicher Vorrath von Denkmälern dieser Art, wohin auch ein groſser Theil der Amulete gehört. — Nähere Betrachtung der auf Amuleten vorkommenden Buchstabenschriften *a*) nach den Schriftarten; Griechische Buchstaben die gewöhnlichsten. Man erinnere sich, daſs in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung die Griechische Sprache und Schrift fast unter allen Völkern verbreitet war. Auch Aberglaube mag dazu beigetragen haben; Marcus des Gnost. Spielereien mit dem Griechischen Alphabet. — Hebräische Wörter oft mit Griech. Buchstaben geschrieben; Koptische desgleichen, was um so erklärbarer, da die Koptischen Buchstaben der Mehrzahl nach nicht von den Griechischen verschieden sind. Hier das *Fac Simile* einer merkwürdigen Steinschrift aus dem Jahre 946 p. Chr.,

welches der Verf. dem gel. Scholtz verdankt. (Griechische Wörter in's Koptische eingemengt; vergl. Vol. II, p. 54 sqq., und zwar mit Vernachlässigung der Flectionen, wie Hr. K. hauptsächlich aus diesem Denkmale abnimmt, und bei anderen bestätigt findet). — Amulete mit Lateinischen Buchstaben, seltener. Mischung Griechischer und Lateinischer Charaktere auf Amuleten, wie auch auf Steinmonumenten und Münzen, nicht nur Byzantinischen sondern auch Römischen. — Gemmen mit Hebräischen, ja auch viel ältere mit Phönizischen Buchstaben inscribirt. — Uncialschrift ist die gewöhnliche; eine Gemme mit Cursivschrift (vergl. Vol. II, p. 162.) gehört unter die grofsen Seltenheiten. — *b*) Formen der einzelnen Buchstaben. Die Inschriften der Amulete, wie in Hinsicht auf Styl und Orthographie, so auch in dieser Beziehung höchst incorrect, und die Spuren eines barbarischen Zeitalters tragend. Queerlinien mit aufrechten Strichen verwechselt; unvollendete Buchstaben; überflüssige Striche, als Zierrath angebracht; auch Verlängerungen der Striche aus Ungeschicklichkeit des Graveurs; eckige, gekrümmte Buchstabenformen u. s. w. Dieser Abschnitt enthält auch zwei nützliche Register, eine Zusammenstellung von überhaupt ungewöhnlichen, minder bekannten Formen der Griechischen Buchstaben; und ein Verzeichnifs von Buchstaben (auch Lateinischen) mit täuschenden Gestalten; die Schriftzeichen sind hier nach ihrer trügerischen Form, nicht nach ihrer Bedeutung geordnet, daher dieses Register zum Gebrauche bequemer ist, als dasjenige, welches die Benedictiner in ihrem bekannten diplom. Werke geliefert haben. — Beispiele von Irrthümern, die von achtungswürdigen Gelehrten blofs aus Unkunde seltenerer Buchstabenformen begangen sind; dahin rechnet der Verf. auch, was vom hohen Alter und orientalischen Ursprunge der Runenschrift geträumt und gefaselt werde; denn kein Denkmal mit Runeninschrift reiche weiter als ins 10te Jahrhundert zurück; und es seyen uns keine Runencharaktere bekannt, die nicht mit ge-

wissen in Römischen Inschriften vorkommenden Charakteren große Aehnlichkeit hätten. Er hält die Runenschrift für verdorbene Römische, die aus Britannien nach Scandinavien herübergekommen sey. — c) Art und Weise des Gebrauchs der Buchstaben. Einzelne Buchstaben auf den Kopf gestellt, zum Theil nicht aus Versehen, sondern nach fehlerhafter Gewohnheit; Beispiel: der Buchstabe N, aus dessen Umkehrung das kleine n entstanden ist. Versetzte Buchstaben; absichtlich veränderte Ordnung derselben, eine Spielerei, dergleichen auch in Handschriften vorkömmt. — Griechisches (*Pausan.* V, 25, 5.) und Lateinisches von der Rechten zur Linken geschrieben, auf Denkmälern verschiedener Art. Bei Gemmen darf uns hier übrigens nicht täuschen, daſs sie in den neueren Werken nicht immer vom Originale abgezeichnet, sondern zuweilen, damit die Arbeit schneller von Statten gehe, von Wachsabdrücken copirt sind; fälschlich, es sey denn, daſs die Gemme als Siegelring gedient, was bei den Amuleten niemals scheint der Fall gewesen zu seyn. — Umschriften, die nicht, wie es die Regel mit sich bringt, im Kreise fortgehn, sondern in Absätzen zu lesen, oder aus sehr getrennten und zerstreuten Theilen zusammengesetzt sind. Hier zeigt sich, wie sehr der Verf. geübt ist, verwickelte Dinge der Art zu behandeln. Zum Schlusse dieses Cap. etwas über Kryptographie. Der von Montfaucon gegebene Schlüssel zum Dechifriren, welcher mangelhaft scheint, wird hier durch einen anderen ersetzt. — *Cap.* 3. *De numeris mysterio vel superstitione insignibus.* Einige dunkele Stellen des *Martianus Capella* werden hier erläutert. (Hr. K. arbeitet an einer vollständigen neuen Ausgabe dieses zu wenig beachteten Schriftstellers, *cum notis variar. et suis*). — Ueber die Zahl 365; gut bemerkt der Verf.: „*dierum ille numerus quum unoquoque anno praeterlapso semper idem rediret, similis esse videbatur aevo vel mundo, aptusque adeo ad aeternum etiam numen repraesentandum.*" Das mysteriös-Symbolische dieser

Zahl war keine neue Erfindung der Gnostiker, s. die Zeugnisse des Macrobius, des Plinius u. a. — Heiligachtung der Siebenzahl, fast allgemein, aus Verehrung der Planeten entsprungen. Auf Gemmen finden sich sehr oft die sieben Planeten abgebildet; auch vorgestellt durch die sieben Griechischen Vocale, die zugleich eine musikalische Bedeutung zu haben scheinen; Sphärenharmonie, deren einzelne Töne sie repräsentiren (vergl. weiter unten, p. 342 sqq.). — Die Zahl drei, von Plutarch u. a. die vollkommene genannt, nach Pythagoras, weil sie den Anfang, die Mitte und das Ende in sich begreife. Volksaberglaube, welcher ihr eine magische Kraft beilegt; vieles hieher Gehörige aus Lateinischen Dichtern u. a. alten Schriftstellern gesammelt. Jener Aberglaube erhielt sich unter den Christen; s. z. B. *Auson. Idyll.* 11. — *Cap.* 4. *De signis astrologicis etc.* Die Zeichen der Planeten und des Thierkreises sind hier mit dankenswerther Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt. Eine klare und vollständige Uebersicht geben die beiden Tabellen p. 334 sq. (wo den Planetenzeichen die entsprechenden Vocale, Saiten der Lyra, Metalle u. s. w. beigeordnet sind) und p. 377. — *Cap.* 5. *De linguis.* *a*) Verschiedene Sprachen, welche vorkommen; einige Inschriften sogar aus mehreren Idiomen seltsam gemischt, so dafs etwa nur das Schutz-versprechende Verbum für den, der sich des Amulets bediente, verständlich war, alles Uebrige aber in ein imposantes Dunkel gehüllt blieb. Erklärungsgründe des Gebrauchs z. B der Hebräischen oder Chaldäischen Sprache: die Juden waren damals über die ganze Erde verbreitet, sehr zahlreich namentlich in Aegypten, dem Lande, wo die Amulete mehrentheils zu Hause waren, u. s. w. An den Koptischen Wörtern, die der Verf. auf Gemmen entdeckte, will er bemerkt haben, dafs sie mehr dem Sahidischen als dem Memphitischen Dialekte angehören. *b*) Schlechte Beschaffenheit der Sprache, fehlerhafte, barbarische Diction in diesen Inschriften herrschend; dies erklärt sich theils aus der Zeit ihrer Abfassung,

denn es ist bekannt, wie sehr die cultivirtesten Sprachen in den ersten christlichen Jahrhunderten schon ausarteten und in Verfall geriethen; theils aus der Persönlichkeit ihrer Verfasser, ungebildeter Leute aus dem großen Haufen, ungefähr von demselben Schlage, wie die herumziehenden Augenärzte der späteren Römer, oder wie jene Gaukler und Wahrsager, die schon Ennius kennt und verspottet; theils aus der Localität ihres Ursprungs, da keine Sprache im Auslande, und wenn sie von Fremden gesprochen wurde, rein und unverdorben blieb, s. *Lucian. merc. cond.* 24. *Cic. de clar. or.* 74. u. a. Zur Bestätigung dieser allgemeinen Sätze giebt Hr. K. eine zahlreiche Beispielsammlung von höchst barbarischen Ausdrücken, Constructionen und Redensarten, die in Lateinischen Urkunden, und (ihrem Alter nach hier noch mehr zu berücksichtigenden) Steinschriften gebraucht sind; dann ähnliche Proben von verdorbenem Griechischen; besondere Aufmerksamkeit verdienen hier die Paragraphen, die das Auszeichnende und eigenthümlich Fehlerhafte der Aegyptischen Mundart des Griechischen betreffen. Als etwas Verwandtes und Gleichartiges werden dabei in Erinnerung gebracht die aus Nubischen Denkmälern geschöpften Sprachbemerkungen Niebuhr's (in Gau's Nub. Alterth.); dieser große Gelehrte nämlich verfährt nach eben den Grundsätzen, zu welchen sich unser Verf. bekennt, d. h. er betrachtet die schlecht-Griechischen Inschriften der Nubier als authentische Ueberreste des dort herrschenden Sprachgebrauchs, wie er denn auch in Bezug auf das Griechische der Aegyptier urtheilt, daß die zu oft emendirten handschriftlichen Werke keine so zuverlässige Quelle seyen. — Eben so ungünstiges Schicksal der Aegyptischen Landessprache. Eine Menge von Griechischen Wörtern erzwang sich damals das Bürgerrecht in derselben, so daß jenes gemischte Idiom entstand, welches wir das Koptische nennen. Auf die Verwandtschaft des Alt-Aegyptischen mit den Semitischen Dialekten legt Hr. K. viel Gewicht, und giebt hier ein

vollständiges Verzeichniſs der gleichlautenden Hebräischen und Koptischen Wörter, die bei *Rossi* (*etym. Aeg.*) an verschiedenen Orten zerstreut angeführt sind. *Cap.* 6. *De orthographia.* Benutzung von Steinschriften und Münzen, um die ächte und unverdorbene Orthographie daraus kennen zu lernen, ward von Einigen anempfohlen; was mit den Grundsätzen unseres Verfs. übereinstimmt; denn nur jene Gattung von Denkmälern giebt uns ja überhaupt für die Verschiedenheiten der Schreibung, nach den einzelnen Epochen, einen sichern Maaſsstab! — Doch zu einem andern, als dem eben genannten Zwecke hat Hr. K. hier dieses Hülfsmittel zu gebrauchen, da es ja für die Erklärung der Amulete besonders darauf ankömmt, daſs gezeigt werde, „*quantopere corrupta fuerit genuina verborum orthographia.*" Die nicht nur fehlerhafte, sondern auch unbeständige, ungleichförmige Schreibung, von der sich in den mehrsten Sprachen des Alterthums so viel und mancherlei Beispiele finden, erklärt sich aus der verschiedenen Aussprache der Wörter und ihrer Bestandtheile. Dieser Hauptsatz wird in den einzelnen §§. des vorliegenden Abschnitts weitläuftig ausgeführt und durch specielle Nachweisungen unterstützt. Verwechslung der Buchstaben L und R, O und U, D und T, B und V, des I und des Diphth. EI u. s. w.; auch Beispiele von Wortformen, die aus abkürzender oder die Sylben dehnender Aussprache entstanden sind. Man verbinde damit die *Appendix* „*de literis Graecis ex variata verborum pronuntiatione inter se confusis*" am Schluſs des zweiten Bandes. Das in diesem Anhange enthaltene Register, ursprünglich nur zum Privatgebrauche des Verfs. bestimmt, und in mehr als einer Hinsicht mangelhaft, wird gleichwohl so lange von Nutzen bleiben, bis wir ein vollkommeneres und besser gesichtetes haben werden. Aehnliche Verzeichnisse von verwechselten Buchstaben im Koptischen und Hebräischen sind unserem Cap. einverleibt (Vol. I, p. 517 — 526.). — Besonders schwankende Orthographie, wenn mit fremden

Buchstaben geschrieben wurde; einige Steinschriften machen dies anschaulich; hier unter Anderem auch Beispiele verschiedenartiger Uebertragung Lateinischer Eigennamen in's Griechische.

Um nach der Geschichte der Sprachen zu bestimmen, welchen Zeitaltern die Gewohnheit des incorrecten Schreibens eigen sey oder vornämlich angehöre, unterscheidet Hr. K. drei Perioden der Orthographie, die älteste nämlich, wo es noch keine Grammatik, also auch keine feste, gleichförmig beobachtete Regeln der Rechtschreibung gab, nicht nach der Etymologie der Wörter gefragt wurde, sondern Gebrauch und Aussprache allein den Griffel lenkten (Beisp. bei den Römern, die Gesetze der 12 Tafeln, die Grabmäler der Scipionen u. s. w.), die mittlere, welche die einzige ist, aus der man Regelmäfsiges und richtig Geschriebenes erwarten darf, und die neuere, wo zugleich mit den Verderbnissen der Sprache eine gänzliche Vernachlässigung der Schreibregeln einrifs.

Mit dieser sorgfältigen Unterscheidung der Zeiten will es nun freilich nicht recht zusammenstimmen, dafs Hr. K. gleichwohl kein Bedenken trägt, offenbar schlechte, und gute oder bessere Inschriften in Hinsicht auf Erklärungsart und Kritik nach einerlei Grundsätzen zu behandeln, und dem Gesetz der Unantastbarkeit des Buchstabens eine unbeschränkte Ausdehnung zu geben. Unsere Skizze von dem gelehrten Werke ist so weit gediehen, dafs der gewonnene Ueberblick der ganzen Theorie des Verf. uns einige Reflectionen über den Werth und die Gränzen der Anwendbarkeit seiner Grundsätze gestattet. Unläugbar hat Er der Periode des Verfalls der Sprachen — durch mühevolle und sehr verdienstliche Collectionen von ungrammatikalischem und barbarischem Wust aller Art — die Anerkennung ihres eigenthümlichen Charakters gesichert, und bewirkt, dafs den Sprachforschern und Kritikern wohl die Lust vergehn wird, sich hier mit dem nicht nur mehrentheils

gewagten, sondern auch in noch höherem Grade undankbaren und fruchtlosen Unternehmen des Verbesserns und Säuberns zu befassen. Die oft ohne hinreichenden Grund arger Versehen beschuldigten Meister des Meifsels und Grabstichels haben dabei an Hrn. K. einen so eifrigen und geschickten Vertheidiger gefunden, dafs, könnten sie plötzlich insgesammt aus dem Orcus wiederkehren, ihre Dankbarkeit Ihm ein Ehrendenkmal mit ganz correcter Inschrift würde zu Theil werden lassen. Um zu zeigen, wie unstatthaft jener Tadel oft sey, erwähnt Er unter Anderem (Vol. II., p. 278) „*modum procedendi artificibus usitatum*," d. h. das technische Verfahren, nach welchem der Steinmetz beim Einschneiden der einzelnen Schriftzüge genau der erhaltenen Vorzeichnung zu folgen pflegt; welches Verfahren uns allerdings nicht erklären kann, wie in der von Gesner (*Comment. Gotting.* II., p. 292) behandelten Inschrift aus κίκλυϑι καικλυτι geworden, da diese Form vielmehr der Nachschrift eines fehlerhaften Dictats, oder überhaupt einer durch falsche Aussprache entstandenen Corruptel ähnlich sieht. Aber auch wo selbst der Verf. einen eigentlichen Schreib- oder Schneidefehler bemerkt zu haben glaubt — und die Richtigkeit seiner Bemerkung gewifs kaum zu bezweifeln ist (wie z. B. bei der Versetzung der beiden letzten Buchstaben des auf Amul. sehr gewöhnlichen Namens Σαβαώϑ, Vol. I., p. 247), läfst Er die Sache gern noch *in suspenso*, mit bescheidener Rücksicht auf den denkbaren Fall, dafs das in Frage stehende Wort etwa ein ganz anderes wäre, als Er gemuthmafst. Seine Ansicht von gemeinüblicher Verwechslung ähnlich geformter Buchstaben (wie z. B von A, Δ und Λ, von O und Θ, dem eckigen B und K u. s. w.) beruht auf zahlreichen Vergleichungen, so dafs die Erscheinung eines solchen Fehlers, auch wo er etwa nur einzeln und ausnahmsweise vorkömmt, wohl kein *praejudicium* gegen die Sorgfalt oder Geschicklichkeit des Steinmetzen wird begründen können. Doch zugegeben, dafs bei den

würdigen Ueberresten einer barbarischen oder halbbarbarischen Zeit kein Vorwurf auf die Verfertiger fällt, weil uns nichts auf die Spur leitet, wo sie etwa im Einzelnen mögen gepfuscht, und das an sich Schlechte noch schlechter gemacht haben, so ist das *argumentum a tuto,* welches uns hier bestimmen kann, kein Jota und kein Punkt von dem nun einmal in Stein Gegrabenen untergehn zu lassen, immer noch kein allgemeingültiges, auf alle Gattungen von Inschriften ohne Unterschied anzuwendendes Erklärungsprincip. Freilich wurde sogar auch in der klassischen Zeit bei den Römern nicht durchweg richtig geschrieben, wie uns Hrn. K. zu bedenken giebt; denn abgesehen von dem unwissenden grossen Haufen, so bemerken wir, dafs selbst Kundige aus der gebildetsten Klasse damals im Schreiben blos dem Gehör folgten, ohne sich an die Regeln zu binden. *)

*) So z. B. Augustus, der sich demnach den sehr gemeinen Fehler des Verwechselns oder Auslassens von Buchstaben und ganzen Sylben gestattete. Wohl zu unterscheiden von solcher vornehmen Nachlässigkeit und Licenz aber ist Cicero's bedachtsames Streben, die aus der Etymologie, Zusammensetzung der Wörter u. s. w. hergenommenen Entscheidungsgründe nach den Erfordernissen des Wohlklangs zu modificiren und einzuschränken, und hiemit nach den Regeln der Kunst zu vollenden und zu befestigen, was der auf richtigem Takt beruhende Sprachgebrauch eingeführt und für gültig erklärt hatte. *Sapienti sat!* Man lese den ganzen Abschnitt *Orat. c.* 45 — 48. im Zusammenhange; s. besonders den von Hrn. K. nur zur Hälfte angeführten und nicht genau behandelten Satz c. 48. s. fin.: „*Quodsi indocta consuetudo tam est artifex suavitatis, quid ab ipsa tandem arte et doctrina postulari putamus?*"

(*Der Beschlufs folgt.*)

N. 26. 1830.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

U. F. Kopp, Palaeographia.

(*Beschlufs.*)

Die Bücher, wie sie aus den Händen der Abschreiber kamen (*Cic. ad Quint. fr.* III. 5), waren voll Fehler, u. s. w. Ja es sind aus dem Zeitalter des Augustus einige Steinschriften vorhanden, die an Schlechtheit und Verdorbenheit der Sprache keinen späteren etwas nachgeben (Vol. 1., p. 414). Allein wie überraschend dies Alles für den Unerfahernen, oder den, der nicht auf den gemeinen Lauf der Dinge reflectirt (nicht die Orthographie unserer gewöhnlichen Grabsteine, Wirthshausschilder u. s. w., die süfsklingenden Mode-Sprachfehler unserer hochverfeinerten Residenzstädte als Seitenstück und Parallele vor Augen hat), auch immer seyn mag, so kann doch die Unterscheidungsgabe des besonnenen Kritikers durch solche sehr erklärbare Erscheinungen weder in's Garn gelockt, und zu übereilten Verwerfungssentenzen verleitet, noch auch auf der andern Seite zu dem Acte der Selbstverläugnung gebracht werden, sich unter den Gehorsam des blinden Glaubens an den geschriebenen Buchstaben gefangen zu geben, oder das Gesetz, welche die Monumente der Barbarei und Geschmacklosigkeit zu dictiren sich anmafsen, als unbedingte Norm anzuerkennen. Zu steife Anhänglichkeit an den einzelnen Buchstaben führt leicht dahin, dafs ein richtiger, natürlich und schön ausgedrückter Gedanke durch schiefe Auffassung entstellt wird, so wie zu dreiste Kritik durch Verschönerung des

schlecht Gedachten und Gesagten die historische Treue verletzt. Unser Verf., indem Er von diesen beiden einander gegenüber stehenden Klippen der Interpretation nur eine im Auge hatte, ist der andern nicht überall eben so glücklich, wie jener entgangen, und würde der Gefahr, seinen Erklärungsgrundsatz zu compromittiren, noch öfter ausgesetzt gewesen seyn, hätte Er nicht, zu Folge seines Plan's, sich mit guten oder mittelmäfsigen Inschriften nur nebenher zu beschäftigen gehabt, so dafs Er an das eigenthümliche Gebiet des Philologen nur anstreifte. Ein Beispiel des eben Gesagten giebt seine Behandlung der Steinschrift bei Muratori, in welcher ein Weib Namens Severa den (Allesdurchschauenden) Sonnengott beschwört, die Ermordung eines ihr theuern Angehörigen zu rächen; s. den letzten Satz: *Sol tibi commendo.* TVINDICES *eius mortem.* Die grofs gedruckten Worte lösen sich von selbst in TV VINDICES auf, indem, wie sehr häufig gefunden wird, zwei nebeneinanderstehende gleichgeformte Buchstaben in einen contrahirt oder zusammengeflossen sind (vergl. Vol. I. p. 466. „*postempus*"), und wir brauchen nicht mit Paciaudius anzunehmen, dafs ein V vor dem T ausgelassen oder durch die Zeit vertilgt sey, so dafs *ut vindices* herauskäme. Hr. K. aber hatte hier wahrlich keinen Grund, den Kritikern das schöne Compliment zu wiederholen, sie seyen die allzeit fertigen Verbesserer dessen, was sie nicht verständen. Er liest: „*tu indices eius mortem,*" was seiner Meinung nach soll bedeuten können, der Gott möge den Mörder bekannt machen (Vol. I., p. 679 sq.); und somit wiederfährt dem Schriftzeichen sein Recht, wie stark auch Aesthetik und Sprachkunde dagegen reclamiren mögen. — Nicht viel besser als diesem Monumente ergeht es der Griechischen, wiewohl mit Lateinischen Buchstaben geschriebenen Grabschrift, welche Fabretti (165 n. 100) zuerst bekannt gemacht. Ein flüchtiger Blick auf dieselbe lehrt, dafs sie aus zwei Hexametern besteht; und die von Fabretti beigefügte, berichtigende

Uebersetzung: „*Euresim hic terra continet, mortem sortitam, matrem fecundam; felices viatores* (*procedatis*) läfst uns vermuthen, dafs die beiden Fehler: *lachusa* für λαχοῦσαν, und *eutechnon* für εὔτεκνον von dem neueren Abzeichner hineingebracht sind, nicht von dem Steinmetzen herrühren, der das Epitaphium verfertigte; sie dem Dichter selbst aufbürden zu wollen, wird wohl niemandem beikommen; denn die beiden Verse, wenn auch der zweite im vierten Fufse hinkt, sind, was Sprache und Diction angeht, wenigstens so beschaffen, dafs sie den Verdacht ganz stümperhafter Grammatikalfehler und Wortverwechslungen von ihrem Verfasser fern halten. Das Distichon in seiner wiederhergestellten Urgestalt lautet also:

Εὕρεσιν ἐνθάδε γῆ κατέχει θανάτοιο λαχοῦσαν,
Μητέρα τὴν εὔτεκνον· εὐδαίμονες παροδῖται!

Heuresis hält hier die Erde bedeckt, nachdem sie verblichen,
Sie, die glückliche Mutter. Vorüberwandernder, Heil Dir!

Hr. K., der auf alles Andere eher verfällt, als in einem bestimmt gegebenen Falle einen Schreibfehler zu supponiren, hat (Vol. I., p. 502) Fabretti's Erklärung zwar abdrucken lassen; aber, ohne dessen Winke zu benutzen, löset Er *thanatoeo* (θανάτοιο), Corsini's falscher Spur folgend, in θανάτῳ ἑῷ auf, wodurch schon das Sylbenmaafs ganz gestört wird; und bringt, indem Er jene Worte durch ein grösseres Interpunctionszeichen von dem Vorhergegangen trennt, übrigens aber Alles so läfst, wie es abgezeichnet ist, den Gedanken heraus, die Abgeschiedene sey durch ihren Tod theilhaftig worden der kunstreichen Mutter — nämlich der Alles schön erschaffenden Isis, oder der Allmutter Erde! *Sortiri matrem* scheint hier den Begriff der Wiedervereinigung mit der Mutter ausdrücken zu sollen. — Von den nothwendigen kritischen Verbesserungen, dergleichen wir hier aufgestellt zu haben glauben, sind flüchtig hingeworfene Conjecturen, und blofse

Versuche, in das ganz Unverständliche durch die Annahme eines Schriftfehlers irgend einen erträglichen Sinn hineinzubringen freilich sehr verschieden. Doch auch die gewagteste Veränderung der Buchstaben kann oft nicht weiter vom Ziele abführen, als eine sprachwidrige und unnatürliche Auslegung des Geschriebenen davon zu entfernen vermag. Hieran erinnerte uns unter Anderem das ἐσλὴ εἰ δεῖ, die Vol. I. pag. 220. gegebene Auflösung der Schriftzeichen auf dem Abdrucke eines jener grösseren Siegelringe, dergleichen zum Verschufs von Gefässen, Behältern u. s. w. gebraucht zu werden pflegten. Hat man wohl jemals auf einem Sigill eine solche Selbstcharakteristik des Petschirwerkzeugs gelesen: es sey ein gutes Instrument, wenn man seiner bedürfe? Und wer würde diesen Gedanken durch ἐσλὴ s. ἐσθλὴ (sc. ἡ σφραγὶς)εἰ δεῖ ausgedrückt haben? Ref. bescheidet sich übrigens gern, dafs er das Motto, oder die Chiffre des Töpfers, die in den undeutlichen Charakteren dieses Siegelabdrucks mag enthalten seyn, eben so wenig herauszubringen im Stande ist, als es Anderen bis jetzt hat gelingen wollen, damit in's Reine zu kommen.

Wann wir hier nicht umhin konnten, besondere Fälle zu berühren, wo die Auslegungsart des gel. Verf. uns unbefriedigt liefs, so darf dagegen auch nicht unerwähnt bleiben, wieviel einige andere, ebenfalls den Philologen näher interessirende Inschriften, die bisher nicht richtig gelesen oder nur theilweise lesbar gefunden wurden, seinem Scharfsinne zu verdanken haben. Die auf Mycerinus und die tragische Geschichte seiner Tochter (*Herodot.* II., 131 und 132) sich beziehende Inschrift einer Marmortafel zu Venedig (abgebildet bei *Pricaeus ad Appulej.* und Herausgebern des Herodot) bekömmt unerwartetes Licht durch eine kunstgerechte Auflösung des ersten Schriftzeichens der zweiten Zeile in CΓ, so sich nun folgender Gedanke herausstellt: ἔνδον πατρικὴν στοργὴν φέρω (s. Vol. I. p. 205 sq.) — Auf der Gemme bei Capell.

n. 171 geben die von Hrn. K. (Vol. II., p. 285) nach dem Originale verbesserten Schriftzüge, vorausgesetzt dafs Ꝺ für τ gebraucht sey, die dem Bilde der Göttinn *Spes* wohlangemessene Sentenz: ἀφάντων ἄκρα. Die Hoffnung nämlich ist, nach der bekannten Antwort des Diogenes, ἀκρότατον τῶν κατὰ τὸν βίον, und Unsichtbarkeit gehört zu ihrem Charakter, inwiefern sie sich auf zukünftige, noch nicht wirklich gewordene Güter bezieht, *Paul. ad Rom.* 8., 24. [Was die Schriftzüge angeht, so ist die Zwittergestalt des K, nach welcher es von Anderen für Φ angesehn werden konnte, selbst für das Kennerauge des Hrn. K. etwas befremdend. Unschwer bemerken wir darin einen Fehler, den der Graveur begangen, und welchen er nachher zu verbessern Sorge trug]. — Ja auch die bei richtiger Lesung gleichwohl unerklärt gebliebene Aufschrift einer Gemme: κοινὰ ἐν βαιῶν — wofür Gorius, *Inscr. Etr.* I., 224, n. 47. das nichtssagende κύων ἐνβαίνων (*i. q.* ἐμβαίνων) vorgeschlagen — wufste der Verf. (Vol. II. p. 321 sq.), indem Er auf einen bekannten elliptischen Sprachgebrauch Rücksicht nahm, zu enträthseln, und mit dem daneben stehenden Bilde auf's Beste in Harmonie zu setzen. „Gemeinschaftlicher Gebrauch der Dinge im Hause der Geringen und Dürftigen," diese Idee ist es, was durch den am Ruheplatze seines Herrn ausgestreckten Hund versinnlicht und anschaulich gemacht wird; und die epigrammatische Kürze des Ausdrucks kann um so weniger auffallen, wenn man annimmt, dafs der Schreiber den Pythagoreischen Wahlspruch κοινὰ τὰ τῶν φίλων im Gedächtniss gehabt.

Wir nehmen nach dieser nothwendigen Digression den Hauptfaden unserer noch nicht ganz vollendeten Inhaltsanzeige wieder auf. Die beiden letzten Capitel des zweiten Buchs, überschrieben: *Quae amuletis contineantur*, und: *Quae conducant interpreti*, haben unter manchem andern hieher Gehörigen hauptsächlich die Erklärung der Namen, welche auf Amuleten oft vorkommen, zum Gegenstande. Der Aegyptische Name Chnu-

bis, obgleich auch Chnuphis und einmal Knuphis geschrieben, ist nach Hrn. K's. Meinung nicht einerlei mit Kneph (Agathodämon); Er sucht diesen Satz, gegen Jablonski und Champollion, theils aus sprachrechtlichen Gründen, theils aus einer von Ihm bemerkten Verschiedenheit der Abbildungen und Symbole jener beiden Gottheiten zu beweisen. In dem schwerverständlichen *σεμεσειλαμ*, woraus Einige, nicht ohne Zwang, den Namen Messias eruiren wollten, erkennt Er die Worte שמש עולם (*sol aeternus*). Von der Formel *αβλαναθαναλβα* — welche vorwärts und rückwärts gleichlautend ist, so dafs die letzten Sylben, wie es scheint, nur dieser Symmetrie zu Gefallen hinzugefügt, und nicht mitzulesen sind — giebt Hr. K. eine andere Auflösung, als Bellermann gegeben, nämlich אב לן את, *Pater ad nos veni.* לן, nach dem Aramäischen, für לנו, hatte schon Gesenius in seiner Recension der Bellermannschen Schrift (Allg. L. Z. 1818, Bd. 2. No. 192, p. 703.) vermuthet. Nach welchem Sprachgebrauche oder Analogie aber את von Hrn. K. für eine verkürzte Form des Imperativs von אתה oder אתא konnte gehalten werden, ist dem Ref. nicht klar.

Das dritte Buch (Vol. II.) enthält die Abbildungen und die Erklärung der einzelnen Amulete, nach den Sprachen geordnet und in vier Capitel vertheilt, unter den Ueberschriften: *Inscriptiones Aegyptiacae*, *Semiticae*, *Graecae*, *Latinae*. In dem zweiten Cap. hat besonders die dem Bilde des Mondes und der Sphinx mit dem Todtenkopfe sehr angemessene Auflösung: הלבנה תלקח (*luna recipiet*), p. 194 sqq., den Ref. angesprochen. Aber wir können hier nicht in's Detail eingehen. — Aufserdem, und der bereits angeführten Appendix, giebt der zweite Band ein vollständiges Sachregister. Die äussere Ausstattung des, fliefsend und gut geschriebenen, Werks ist vortrefflich. *Lewald.*

Archiv für Geschichte und Literatur, herausgegeben von Fr. Chr. Schlosser und G. A. Bercht. Erster Band. Frankfurt am Main, Brönnersche Buchhandlung, 1830. 330 S. 8.

Der Verfasser dieser Anzeige macht zum ersten Male von dem Rechte, seine eignen Bücher in diesen Blättern anzuzeigen, Gebrauch, weil er dem Publicum Rechenschaft schuldig zu seyn glaubt, warum er eine neue, wenigstens dem Titel nach periodische Schrift in Umlauf setzen hilft. Er dürfte nur sagen, er habe versuchen wollen, neben den für Gelehrte oder für das grofse Lesepublikum ausschliefsend bestimmten Journalen ein anderes zu stiften, welches für eine Classe von Lesern bestimmt sey, die wissenschaftliche und gründliche historische Unterhaltung und Belehrung wünschen, ohne darum gerade an eigentlich gelehrten Untersuchungen Antheil zu nehmen, oder über die Form des Vortrags ganz gleichgültig zu seyn. Ref. gesteht, dafs ihm und seinem Mitherausgeber bei der Ausarbeitung der in diesem Bande enthaltenen Aufsätze so etwas vorschwebte, die eigentliche Veranlassung mufs er aber etwas ausführlicher angeben. Ehe er dieses thut, erklärt er indessen im voraus, dafs er in Rücksicht auf Zeit und Art der Erscheinung durchaus keine Verbindlichkeit übernommen hat; dagegen aber jeden Band, so viel an ihm liegt, so einrichten wird, dafs die darin enthaltenen Aufsätze für sich bestehen und der Aufbewahrung werth sind, da alles Politische und jedes Tagsinteresse durchaus ausgeschlossen bleibt. Die eigentliche Veranlassung der Erscheinung dieses Archivs war folgende: Der Verfasser dieser Anzeige ward schon vor mehrern Jahren bei Gelegenheit einiger ausführlichen Recensionen in den hiesigen Jahrbüchern von sehr angesehenen, durch ihren wackern Sinn und ihre Einsicht in den Zustand der Literatur eben so sehr als durch ihre bedeutenden Geschäfte ausgezeichneten Buchhändlern ersucht, eine Zeitschrift für die historische Literatur zu unternehmen; man bot ihm sogar an, ihm die Redaction auf jede Weise zu erleichtern und Jemand ausdrücklich dafür zu besolden.

Viele Ursachen bewegen Ref., diese ehrenvollen Anträge abzulehnen, und er gesteht offen, daſs der Gedanke eines kritischen Journals, von dem zunächst die Rede war, etwas Abschreckendes für ihn hatte. Der Reizbarkeit der Schriftsteller und der Schadenfreude der Ungelehrten beim Zanke der Gelehrten eingedenk, hielt er es für besser, seiner eignen Unabhängigkeit des Urtheils, und der erlangten Kenntniſs des Treibens der gelehrten Welt auf eine andere Weise zu genieſsen, als durch Verachtung der Menge von Feinden, die man sich durch strenges, offenes und unbefangenes Urtheil unfehlbar machen wird. Erst nach geraumer Zeit fiel es ihm ein, daſs man statt eines kritischen Blatts passender eine Sammlung vermischter Aufsätze veranstalten könnte, ohne sich dabei an eine bestimmte Zeit zu binden. Seine Beschäftigung mit der Literar- und Culturgeschichte der verschiedenen Zeiten und Völker, einzelne Wahrnehmungen, die er bei der Gelegenheit zu machen glaubte, sein Studium der neuern und neuesten Geschichte, die Schwierigkeit der Umarbeitung seiner Geschichte des achtzehnten Jahrhunders für eine längst nothwendig gewordene zweite Auflage derselben, die Unmöglichkeit, daran zu denken, ehe er den Abriſs der Universalhistorie des Alterthums vollendet hat, erregte den Wunsch in ihm, daſs irgend eine Zeitschrift vorhanden wäre, wo er von Zeit zu Zeit Aufsätze über einzelne Gegenstände seiner Forschungen und Betrachtungen nicht blos dem Gelehrten, sondern dem ganzen gebildeten Publicum vorlegen könnte. Er glaubte, auch andere Gelehrte würden dasselbe Bedürfniſs fühlen, und er suchte daher seinen vieljährigen gelehrten Freund, den Hrn. Dr. Bercht in Frankfurt, am Main zur Unternehmung einer solchen Sammlung zu bewegen; dieser verstand sich aber nur unter der Bedingung dazu, daſs der Verfasser dieser Anzeige als Theilnehmer des Unternehmens und als thätiger Mitarbeiter aufträte. Ref. hat kein Bedenken getragen, den Vorschlag anzunehmen, weil jeder, der die Schriftsteller nicht nach der Zahl

der von ihnen gelieferten Bände beurtheilt, sondern nach dem Inhalt ihrer Schriften, jeder der aus einzelnen Zügen den Meister zu erkennen im Stande ist, aus den in diesem Bande enthaltenen Aufsätzen des Mitherausgebers leicht erkennen wird, warum sich Ref. so viele Mühe gegeben hat, seinen Freund zu bewegen, sich nicht länger der Oeffentlichkeit zu entziehen, und sein Talent nach einer Ruhe von zehn Jahren aufs neue zu üben. So viel über die Veranlassung der Erscheinung des Archivs; wir wollen noch einige Worte über die Einrichtung und über den Inhalt dieses ersten Bandes bemerken.

Dafs keine Verbindlichkeit wegen einer Zeit der Erscheinung der einzelnen Bände des Archivs übernommen wird, dafür aber auch keine Lückenbüfser geduldet werden sollen, hat Ref. schon oben bemerkt. Man findet in diesem ersten Bande nur Aufsätze des Ref. und seines Mitherausgebers, weil sie den Plan des Unternehmens nicht besser, als durch eine versuchte Ausführung zeigen konnten, besonders da das Publicum gewohnt ist, durch prahlerische Ankündigungen und grofse Namen der Mitarbeiter, die am Ende nichts bedeutendes liefern, getäuscht zu werden. Ref. hat seine Freunde und unter ihnen die würdigsten und gründlichsten Lehrer der Geschichte in Deutschland eingeladen, und erneuert hier diese Einladung, ihm Aufsätze oder Kritiken mitzutheilen; er wünschte Ansichten, die den Seinigen ganz entgegengesetzt sind, Aufsätze, in denen er selbst getadelt oder berichtigt wird, ins Publicum bringen zu können, um jeden Gedanken von Partheimachen oder Ausposaunen gewisser Menschen, Lehren, Meinungen, Bücher zu entfernen. Schon im zweiten Bande wird man Aufsätze in ganz anderer Manier als die der Herausgeber ist, in einem ganz andern Ton abgefafst, und nach ganz andern Grundsätzen geschrieben antreffen. Gründlichkeit und Entfernung des gelehrten Gerüstes wird die einzige Bedingung der Aufnahme bleiben, jede andere Rücksicht werden wir gern vergessen, wenn ein

tüchtiger Gelehrter einen Aufsatz in unserer Sammlung niederlegen will. Kritik ganz auszuschließen war nicht möglich, so undankbar das Geschäft eines Kritikers in unsern Tagen auch seyn mag; Geschichte ohne Kritik ist keine Wissenschaft mehr, wenn sie gleich unterhaltend genug für diejenigen seyn mag, die sich gern vor dem Einschlafen Mährchen erzählen lassen. Die Grundsätze, welche die Herausgeber des Archivs bei der Aufnahme von Beurtheilungen befolgen werden, hat der Hr. Dr. Bercht in der Vorrede dieses ersten Bandes ausgesprochen; Ref. stimmt vollkommen mit ihm überein, und fügt hinzu, dafs alle Gelegenheits- und Gefälligkeitsanzeigen, alle Beurtheilungen, aus denen der Leser nicht auch ohne das angezeigte Buch zur Hand zu haben etwas lernen kann, schon darum ausgeschlossen seyn müssen, weil alle Aufsätze lesbar, und die Sammlung der Aufbewahrung werth bleiben soll.

Was die in diesem Bande enthaltenen Stücke angeht, so eröffnet derselbe mit einem Aufsatze des Ref. überschrieben: Die Tochter und die Gemahlin eines Ministers der Revolution, den Begebenheiten und handelnden Personen der Revolution gegenüber S. 1—79. Man wird leicht bemerken, dafs die Frau von Stael und die Frau Roland hier als Repräsentanten zweier Stände, zweier Arten von Enthusiasmus, zweier Erscheinungen weiblicher Ueberbildungen, zweier in der Revolution wirksamen Partheien dargestellt werden. Eine Lebensbeschreibung der beiden Damen wird der Leser nicht erwarten. Einige Kenntnifs der neuern Gesichte wird vorausgesetzt, doch hofft der Verf., dafs auch derjenige seiner Leser, dem Manches in dem Aufsatze dunkel bleibt, oder eine Leserin, die mit der Geschichte weniger genau bekannt ist, ihn nicht ganz unbefriedigt aus der Hand legen wird, wenn beide die Geduld haben, ihn bis ans Ende durchzulesen. Der zweite Aufsatz über die Quellen der lateinischen Geschichtschreiber u. s. w. S. 80 — 106 ist aus einem Aufsatze über die Zeitungen und Intelligenzblätter der Alten, den der

Verf. dieser Anzeige seinen Heften einverleibt hatte, entstanden. Als er diesen Aufsatz ausarbeiten wollte und genauer untersuchte, was er bisher auf Beckmann's Auctorität mit Hülfe gewisser S. 86 und 87 erwähnten Inschriften bei Reinesius gelehrt hatte, so zerfiel sein Gebäude in Asche, weil der Grund nicht taugte. Er schämte sich Anfangs, und glaubte, dafs jedermann nur Beckmann und er selbst nicht gewufst hätten; dafs schon Wesseling und hernach Ernesti die Unächtheit dieser Inschriften erwiesen hätten; allein er hat sich neulich getröstet, als er gesehen hat, dafs der Franzose *Thierry*, der sich der Gründlichkeit rühmt, in seiner Geschichte der alten Gallier, auf eine dieser Inschriften, wo des Cimbrischen Schildes erwähnt wird, ein ganzes System gegründet hat. Der Verf. dieser Anzeige hofft indessen von öffentlichen Nachrichten, Hofzeitungen, scandalösen Chroniken, Censur und Polizei, so wie von Archiven der Röm. Kaiser und ihrer Benutzung Manches angeführt zu haben was dem Forscher vielleicht längst besser bekannt war, vielen Lesern des Archivs aber doch neu seyn mag. Er hat die Ursache des Verfalls der historischen Wissenschaft, welcher mit dem Untergange der Freiheit, Wahrheit und Unabhängigkeit der Bürger des Reichs, mit der Vermehrung des militärischen Despotismus gleichen Schritt hielt, angedeutet und die spätern lateinischen Geschichtschreiber entschuldigt, wenn sie oft sehr treu und dennoch sehr wenig anziehend sind. Der dritte Aufsatz des Ref. **Briefe über das Paradies von Dante's** ***divina commedia.*** Erster Brief; Ueber die beiden ersten Gesänge. S. 107 — S. 128 hat seine Veranlassung theils in einem zufälligen Umstande, dessen Erwähnung hieher nicht gehört, theils in dem Wunsche vieler Freunde des Ref. dafs er ihnen das Studium des Italiänischen Texts auf die Weise, wie hier geschehen ist, theils durch Umschreibung, theils durch Erläuterung erleichtern möchte. Ref. wagt sich nur furchtsam auf dieses Feld, er enthält sich jeder weitern Bemerkung, wird aber, wenn ihn nicht Männer, die der

Sache besser gewachsen sind, als er, davon abmahnen, im zweiten Bande in einem zweiten Briefe, den 3. — 6. Gesang auf ähnliche Art analysiren und umschreiben. Von Seite 129 — 192 folgt ein Aufsatz des Hrn. *Dr.* Bercht über den Oberintendant Fouquet, dessen Prozess und Gefangenschaft. Hr. Bercht hat diese höchst anziehende Geschichte nach den zahlreichen in unsern Tagen erschienenen oder vermehrten Denkschriften der Regierung Ludwigs des 14. und nach den Acten des Prozesses ganz neu behandelt, im Text anziehend erzählt und in den Noten die genauere Prüfung des Einzelnen und die Andeutung der Quellen hinzugefügt. Für den Charakter Ludwigs des 14. und seiner Regierung, für den Zustand der Verwaltung, der bis auf die Revolution fortdauerte, für die Geschichte der Verfassung und die Art, wie die von der Nation erpressten Schätze angewendet wurden, ist bekanntlich das Leben Fouquets eins der merkwürdigsten in der ganzen neuern franz. Geschichte, weil Fouquet so sehr er moralisch schuldig und wegen seines Verfahrens in Geldsachen verdammungswürdig war, nach dem strengen Rechte doch unschuldig ist, und ein Opfer trauriger Willkühr wurde. Auf diesen Aufsatz folgen v. S. 193 — 216 vom Verf. dieser Anzeige Bemerkungen über die neuste Geschichte der Schweiz auf Veranlassung des Handbuchs der Schweizergeschichte des Zürcher Rathsherrn Ludwig Meyer. Ref. hofft künftig von einigen angesehenen Männern der Schweiz Nachträge oder Berichtigungen zu seinen Bemerkungen zu erhalten und wird schon im naechsten Bande aus Bern erhaltene Berichtigungen liefern. Dann folgt von S. 217 — 272 ein Aufsatz des Ref. über den Zustand des höheren Unterrichts in den Zeiten von Julian bis Theodosius, also in den Zeiten, als das Heidenthum gewaltsam bedrückt, das Christenthum eben so gewaltsam überall eingeführt ward. Ref. fand eine so auffallende Aehnlichkeit der Erscheinungen jener Zeiten mit Vielem, was theils vor unsern Augen vorgeht, theils von gewissen unverständigen Eiferern und von einem verblendeten Geschlechte

noch bereitet zu werden scheint, dafs er die aus der besten Absicht ganz einseitig behandelte Geschichte der Sophisten und der Heiligen jener Tage wieder einmal von einer andern Seite her auffassen zu müssen glaubte. Ref. ist genau den Quellen gefolgt; er hat nicht viel citirt, um Ungelehrte nicht abzuschrecken, er bürgt aber nicht blos für das Allgemeine, sondern sogar für jedes einzelne Wort, das er gebraucht hat. Diese Versicherung scheint ihm nöthig, da die Aehnlichkeit mit dem, was wir täglich sehen, oft so grofs ist, dafs man glauben könnte, er habe hie und da etwas untergeschoben. Diesem Aufsatze hat er von S. 273 — 287 einige Bemerkungen über *Aschbachs* Geschichte der Ommajaden in Spanien angehängt, oder vielmehr, er hat versucht den Gewinn, den die Wissenschaft durch dieses Buch erhalten hat, kurz anzugeben. Bei Gelegenheit einiger Nachlässigkeiten der Sprache, Vernachläfsigung der logischen und grammatischen Richtigkeit des Ausdrucks in diesem Buch, hatte sich Ref. über die Flüchtigkeit vieler unserer Schriftsteller beschwert, dies hat den Herrn *Dr.* Bercht bewogen einen Anhang zu der Anzeige von Aschbachs Buch zu machen. Diese geht theils einen Ref. ganz unbekannten Herrn Doctor an, der das Buch in den Göttinger Anzeigen soll vornehm rezensirt haben, darüber hat Ref. nichts zu sagen, er lieset selten Anzeigen. Die Bemerkungen gehen aber auch Heeren an, und Ref. möchte nicht das Ansehen haben, diesen Gelehrten kränken zu wollen. So sehr der Hr. Doctor Bercht in dem, was er aus Heerens Büchern anführt, Recht hat, so treffend das ist, was er sagt, so sehr es seine historischen Kenntnisse und seine dialectische Schärfe beweiset, mit so viel Urbanität der Tadel vorgebracht wird, so würde doch Ref. aus leicht zu errathenden Gründen gebeten haben, lieber ein anderes Beispiel zu wählen als Heerens Bücher, wenn er in Frankfurt zugegen gewesen wäre. Der Bogen war aber längst abgedruckt, ehe er erfahren hat, was er enthielte. Von S. 287 bis Ende hat der Herr Doctor Bercht erst einige allgemeine Bemer-

kungen über Bignons Geschichte von Frankreich vom 18. Brümaire bis zum Frieden von Tilsit angehängt, und dann Bignons Geschichte der Friedensunterhandlungen in Lüneville und die Geschichte von Paul des Iten Tod mit Bemerkungen begleitet. Diese drei Stücke füllen S. 287 — 317. Ein zweiter Band des Archivs wird nachfolgen, sobald Ref. Zeit gewinnen kann, seine Aufsätze fertig zu machen, Materialien von seinen Freunden hat er schon in Händen.

F. C. Schlosser.

Bemerkungen zu dem Werke des Herrn Doctor H. F. Kilian: „Die Universitäten Deutschlands in medicinisch-naturwissenschaftlicher Hinsicht betrachtet;" in Beziehung auf die k. k. Universität zu Prag. Von Adolph Pleischl, Dr. der Arzneikunde, k. k. öffentl. ordentl. Professor der allgemeinen und pharmaceutischen Chemie an der hohen Schule zu Prag u. s. w. Prag 1829. 104 S. 8.

Wollte man bei der Beurtheilung des vorliegenden Werkes blos den auf dem Titel angegebenen Zweck berücksichtigen, so könnte man versucht werden, dasselbe für durchaus überflüssig zu erklären, und die Frage aufwerfen, wie der rühmlichst bekannte Verfasser vermogt wurde, statt der dem Publikum bishero gebotenen nützlichen, die Wissenschaft fördernden Abhandlungen seine Zeit an etwas nutzlosem zu verschwenden. Die genannte Schrift des Herrn Doctor Kilian ist nämlich zwar bekannt, mag auch ihrer Zeit wohl von vielen, wie die neuesten Meſs-Artikel gelesen seyn, allein die sachverständigen, mit deutscher Literatur und den vorzüglichsten Sitzen derselben, den Universitäten, vertrauten Leser erkannten gar bald die gänzliche Gehaltlosigkeit des Inhalts, und lieſsen sie daher unbeachtet, Nichtkenner aber folgen allezeit dem Urtheile allgemein bekannter Autoritäten, und haben daher schwerlich weder das Ganze noch die Einzelnheiten überall beachtet. Es bedurfte folglich zur Widerlegung jenes Buches kaum einer Zeile, geschweige denn einer eigenen Schrift von dem

Umfange der vorliegenden, wie wohl am besten eben aus der Menge der über Prag allein in demselben enthaltenen und hier nachgewiesenen Unrichtigkeiten hervorgeht. Ref. würde ebendaher, aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, sich zu dieser Anzeige nicht entschlossen haben, da ihm ohnehin die Broschüre des Hrn. Doctor Kilian bereits ganz aus dem Gedächtnifs gekommen war.

Abstrahirt man jedoch von diesem speciellen Zwecke und betrachtet man die vorliegende Schrift blos als eine Monographie der Universität Prag, dann mufs das Urtheil ganz anders ausfallen. Es kann aus vielen Gründen nützlich seyn, von den Leistungen und der literärischen Wirksamkeit einer öffentlichen Lehranstalt dem gröfseren Publicum Rechenschaft abzulegen, und auf allen Fall hat dieses geschichtlichen Nutzen, weil die Nachkommen in künftigen Zeiten ersehen können, was dieselbe früher leistetete, da auch die Musensitze, wie alles Irdische, den Veränderungen unterworfen sind, und bald mehr bald minder durch Reichthum an Hülfsmitteln und reges geistiges Leben glänzen. Aufserdem sind gegenwärtig der Beweise in Ueberflufs vorhanden, aus denen folgt, wie wichtig und unentbehrlich die Pfleganstalten der Gelehrsamkeit für das Wohl und die innere Kraft der Staaten sind, wie ohnmächtig dagegen diejenigen Länder und Völker werden, welche ihre Stärke auf die Beibehaltung veralteter Formen und Beschränkung des freien Forschens in Wissenschaften und Künsten bauen, als dafs man den Zustand der höhern und niedern Schulen in den verschiedenen Ländern nicht für höchst beachtenswerth halten sollte. Dabei ist es von unverkennbarem Interesse, die wissenschaftlichen Hülfsmittel irgend einer Lehranstalt mit ihren Leistungen zu vergleichen, ja es ist angenehm zu überblicken, in wie weit dieselbe an den Fortschritten Theil nimmt, welche die mehr oder minder bewegte Zeit mit sich bringt, und die nur dann zu gedeihlichen Resultaten führen, wenn sie langsam und bedächtig gemacht werden, da jedes unüberlegte und gewaltsame Abändern, wie im bürgerlichen Leben und den

Staatsverfassungen, so auch selbst in den Wissenschaften, nur Nachtheil bringen kann. Die Universität Prag darf aber weder hinsichtlich ihrer literärischen Subsidien noch auch des gewissenhaften Fleifses und der Anstrengungen der bei ihr angestellten Lehrer Bedenken tragen, sich dreist den grösseren Hochschulen anzuschliefsen, wie man aus der vorliegenden Schrift mehr im Einzelnen erkennt, als es übrigens im Allgemeinen schon bekannt ist. Wer daher diese, dem Range nach wohl zweite Lehranstalt der grofsen Oesterreichen Monarchie genauer kennen lernen will, kann alles hierzu Nöthige aus den wahrhaften Angaben des Verf. schöpfen, welche übrigens keinen Auszug in unserer Zeitschrift gestatten.

Anleitung die allgemeine Geschichte schneller und sicherer zu behalten. Zur Vorbereitung auf D. C. W. Böttiger's allgemeine Geschichte für Schule und Haus. Von Chr. Aug. Leb. Kästner. Leipzig. 1829. 106 *S. mit* 4 *Tabellen Fol. und* 1 *Steinzeichnung.*

Die Tabellen mit dem Commentar, der eine kurze Weltgeschichte enthält, können beim Unterrichte manchen Nutzen stiften. Die mnemonischen Hülfsmittel dagegen, die das Charakteristische dieses Büchleins in sich tragen, und meistens in Combinationen von Anfangsbuchstaben und Anfangssylben bestehen, scheinen dem Ref. oft spielend und werden keine sonderliche Erleichterung gewähren. Z. B. Ferdinand von Arragonien und Isabella von Castilien: *Ferar* und *Isaak*. — Ferner, Peter schlägt Karln bei Pultawa; wäre doch Karl an seinem Pulte sitzen geblieben u. s. w.

N. 27. 1830.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Das innere und äussere System der praktischen natürlichen und römisch-christlich-germanischen Rechts- Staats- und Gesetzgebungs-Lehre, von Dr. Karl Theodor Welcker Grofsherzogl. Bad. Hofrath und ord. Professor des Staatsrechts und der Pandecten. Erster Band: der mehr historisch-philosophischen Seite erste Abtheilung; oder die Grundlagen und Grundverhältnisse. Stuttgart bei Metzler 1829 *XLII und* 724 *S.* 8.

Dieser erste Band hat auch den besondern Titel.

Die Universal- und die juristisch-politische Encyklopädie und Methodologie zum Gebrauche für Vorlesungen und für das Selbststudium.

Ein Gesetz der Jahrbücher veranlasst diese Selbstanzeige. Durch sie möchte der Verf., statt nutzlos die Inhaltsanzeige seines Buches abzuschreiben, vielmehr eine gründliche Prüfung desselben erleichtern. Er hebt dazu mehr, als die ausführlichen genetischen Begründungen im Buche selbst erlaubten, die Hauptresultate seiner Untersuchungen hervor, sowie überhaupt dasjenige was, als neu oder neu begründet in derselben, jener Prüfung besonders zu bedürfen scheint. Könnte etwa eine solche im Interesse der Wahrheit unternommene Arbeit durch ihre Natur der Schein einer Unbescheidenheit erregen, so darf wohl der Verf. hinweisen auf die Gesinnungen, welche, wie er hofft, für den unbefangenen Wahrheitsfreund erkennbar, in seinem Buche sich aussprechen. Er nimmt, sofern er etwa in achtzehnjähriger treuer Erforschung zunächst der allgemeinen Grundideen und der systematischen Verbindung unserer Wissenschaft fruchtbare Wahrheit sollte gefunden haben, das Hauptverdienst davon nicht für sich selbst in Anspruch. Er schreibt es vielmehr unserer Zeit zu,

welche immer mehr die einzelnen Elemente und Seiten unseres Wissens unter sich und mit freiem Nationalleben organisch zu vereinigen strebt, so wie den Vorarbeiten gerade derjenigen hochverdienten Meister unseres Faches, welchen er, wie z. B. seinen, für seine Bildung vorzugsweise einflufsreichen, Lehrern Grolman, Martin und Thibaut, oder wie Feuerbach, Hugo und Savigny, rücksichtlich einzelner Momente ihrer Theorieen um so bestimmter widersprechen mufste, je mehr er andere dankbar auch als Bestandtheile seines Systems annahm.

Manchem Uebelwollen aber freilich hat sich der Verf. zum voraus unterworfen. Er mufste so mancher ihm verderblich scheinender Partei- und Schul-Richtung offen entgegenkämpfen. Er mufste auch vorzüglich in diesem ersten Bande durch manche, unmöglich ganz kurze, allgemeinere Untersuchungen die Bequemlichkeit der Leser stören, vorzüglich derjenigen, welche eingerostet in die zufällig auf ihren Schulbänken vernommenen Grundansichten, ernstes Nachdenken über sie und über die Grundlagen und den höheren Sinn und Zusammenhang unseres Wissens scheuen. Es galt endlich vorzüglich in diesem ersten Bande vor allem um den Sieg gewisser allgemeiner Grundansichten und Methoden, welche dem Verf. für die ganze Behandlung unserer Wissenschaft heilsam schienen. Wie aber konnte hierzu bei der, freilich fast natürlichen, Ungeneigtheit so vieler Juristen, in den grofsen Streit rein allgemeiner Ansichten einzugehen, eindringlich gewirkt werden? Sicher nicht besser, als indem der Verf. nachzuweisen suchte, einestheils wie die Zustimmung bewährter Juristen zu den ihm als wahr erscheinenden Grundansichten oder deren Folgesätzen sich mehren — gleichviel übrigens, ob blos durch die Zeit, oder auch vielleicht zuweilen durch Mitwirkung früherer Versuche des Verf. — anderntheils aber wie die entgegengesetzten Ansichten und Folgesätze nicht blos mit der Gerechtigkeit, sondern auch überall mit unseren positiven Gesetzen in Widerspruch

gerathen. Von denen freilich, die den Verf. näher kennen, darf er hoffen, dafs sie weder Eitelkeit noch Verkleinerungssucht unter seine Charakterzüge rechnen. Bei Andern aber müfste er ja wohl nöthigenfalls sich selbst lieber der Misdeutung, als heilsame Wahrheit der Verkennung Preis geben.

Der Verf. glaubte nun, nach möglichster Erforschung der Natur der Sache, unserer Quellen und unseres modernen zerstörenden Gegensatzes der verschiedensten Rechts- und Staatsgrundsätze ein zum Theil neues, in Beziehung auf die historischen Grundlagen unserer Cultur und Wissenschaft jedoch hoffentlich im Wesentlichen recht altes Rechts- und Staatssystem aufstellen zu müfsen. Er wagte den Versuch, das unserem deutschen (zum Theil zugleich europäischen) gemeinen Recht historisch zu Grund liegende innere System aus dessen eignen naturnothwendigen und historischen Grundverhältnissen und Grund- und Folgesätzen zu entwickeln. Er hofft, dasselbe zugleich als die beste Grundlage der gesunden praktischen naturrechtlichen und politischen Theorie zu rechtfertigen. Er will es durchführen durch alle Quellen und Haupttheile unseres zugleich alterthümlichen, christlichen und germanischen Rechts, und zwar in steter organischer Verbindung der rechtlichen wie der politischen, der natürlichen wie der positiven, also der richterlich wie der legislativ praktischen Elemente, welche im gesunden Staatsleben und in der Theorie der Alten stets lebendig verbunden waren, und nur in unserer modernen Schultheorie unorganisch zerrissen, ja feindselig entgegengesetzt werden. Sechs, zugleich sechs selbstständige Werke bildende, Theile sollen das Ganze umfassen. Der 2te, der ebenfalls wie dieser 1te und der 3te mehr allgemein ist und die mehr historische und philosophische Seite behandelt, wird, mit dem besonderen Titel: Germanische Staats- und Rechtsgeschichte, die geschichliche Entwickelung, der 3te aber unter dem besondern Titel: Juristisches Naturrecht verbunden mit der

Politik und Philosophie der positiven Gesetze die allgemeinen Grundsätze entwicklen. Die drei folgenden bekandeln die mehr positive Seite und die einzelnen Glieder des Rechtsorganismus, und zwar der 4te den mehr rechtlichen oder privatrechtlichen Theil und die vorzugsweise römisch-rechtliche Seite, der 5te den mehr politischen oder staatsrechtlichen Theil und die verzugsweise christlich-germanische Seite, der 6te endlich die allseitige harmonische Vermittlung der verschiedenen Theile und Seiten in dem Verwaltungsrecht. Die Vorrede sucht dieses und die Nothwendigkeit und Zeitgemässheit des Unternehmens ausführlich zu rechtfertigen, eben so wie des Verf Bestreben durch die Form der Darstellung soweit es unbeschadet der Gründlichkeit möglich ist, billigen Anforderungen der Gelehrten, der Studierenden und denkender Mitglieder des Beamtenstandes und des allgemeinen gebildeten Publicums zu entsprechen.

Zur Auffindung jenes inneren Systems nun so wie zur rechten Würdigung und practischen Vermittlung unserer entgegenstehenden juristischen und politischen Parteien, welche meist weniger absolut Falsches, als Einseitiges wollen, indem sie einzelne Seiten des vielseitigen Menschenlebens, die ideale, reale u. s. w., als die alleinige oder doch als die allein entscheidende darstellen, strebte der Verf. möglichst das wahre und ganze Wesen unseres Rechts- und Staatslebens, den gemeinschaftlichen Mittelpunkt seiner Theorie zu erfassen. Er that dieses an der Hand unserer gesetzlichen Quellen und mit möglichst gleichmäfsiger Richtung des Blicks auf die grundgesetzliche Natur der Dinge, die sittlichen Ideen der Völker und die geschichtliche Entwicklung.

So erforschte er unser Staatsleben zuerst B. I. in seinen sämmtlichen Grundlagen, nämlich Abh. 1, in den naturgesetzlichen, dann Abh. 2, in den sittlich freien und Abh. 3 den historischen, sodann B. II. vermittelst universalencyklopädischer Betrachtung unseres auf jenen Grundlagen entwickelten Culturlebens,

in seinem unmittelbaren Lebens-Grundprincip und Stoff, und endlich B. III. durch die juristisch-politische Encyklopädie in der lebendigen selbstständigen Organisation und allseitig harmonischen Vermittlung dieses Culturlebens. Denn eine solche Organisation, nicht etwa ein zufälliges Nebeninstitut für einen partiellen Zweck, ist der wahre Rechts- und Staatsverein. §. 8 — 10, 37, 45, 47.

Auf solchem Wege nun fand sich zunächst:

I. dafs den Quellen unseres Rechts, nämlich dem Leben und den nationalen Ansichten der Völker, dafs dem alterthümlichen, dem germanischen und canonischen Recht keineswegs unsere modernen Schulansichten zu Grund liegen. Seine Grundlagen sind z. B. nicht jene verschiedenartigen, rein metaphisischen Speculationen, Abstractionen und Zersplitterungen, nicht jene von Religion, Sittlichkeit, Volksleben abstrahirenden und losgerissenen, bald französisch-materialistischen bald Kantisch-formalistischen negativen Zwangsrechts- und Zwangsanstalts-Theorieen, nicht jene Auffassungen bloser theoretischer Formen, statt der lebendigen Dinge selbst, nicht atomistische Isolirungen und blose Aggregationen der Einzelnen, statt lebendiger Gliedschaft im Ganzen, eben so wenig wie modern naturphilosophische Vernichtungen des freien individuellen Lebens. Vielmehr zeigen sich überall, um so entschiedener, je tiefer wir in unsere Quellen eingehen, als Grundanschauungen für die Staats- und Rechtsverhältnisse, die lebendigste Naturanschauung und die Auffassung des ganzen Lebens und zunächst sehr natürlich seiner vollendetsten Ausbildung, nämlich des Menschenlebens, so wie ein, durch den natürlichen Harmonietrieb vermitteltes, stetes analoges Nachbilden der lebendig erfafsten Hauptmomente und Grundgesetze dieses Lebens, sowohl im Himmel, wie auf der Erde, in den himmlischen, wie in den menschlichen Famlien, in den eigentlichen, wie in den gröseren und kleineren politischen; ganz ähnlich

wie in der Natur und wahren Kunst gewisse einfache Grundtypen überall durchgreifen §. 1, 4, 7 — 10 37, 44 — 47.

Will man nun die von solcher Grundlage ausgehenden historischen Rechts- und Staatsansichten nicht misverstehen und unwillkührlich verfälschen, so mufs man doch wohl gründlich zu ihrer Grundlage zurückgehen, nicht aber ihnen fremde oder auch nur einseitig aufgefafste ohne weiteres unterschieben? Und wenn auch das Erkennen des Menschen je ganz über sich selbst, über sein Leben hinausgehen könnte, so gewährt doch eine von jener Grundlage ausgehende Auffassung irdischer Lebensverhältnisse, selbst auch rücksichtlich der natürlichen Rechts- und Staatstheorie, eine mehrfache Bürgschaft gegen Einseitigkeiten. Es wird so fürs erste am sichersten das ganze wirkliche menschliche Leben mit all seinen Seiten und Bedürfnissen und Verbindungen erfafst. Sodann aber mufs ja doch alles, was in unsere sinnliche Natur der Dinge eintritt, selbst wenn es auch an sich übersinnlichen und freien Ursprungs ist, es mufs wie unsere unsterbliche Seele im Organismus, so auch die menschliche Wissenschaft und freie Einrichtung eine natürliche irdische Erscheinungsform haben. So namentlich wie die Ehe, *(L. 1. de j. et j.)* auch der Rechts- und Staatsverein. Es steht mithin auch all dieses Daseyn, zwar nicht, wie nach consequenter Naturphilosophie, selbst seiner übersinnlichen und freien Beseelung nach, wohl aber in Beziehung auf die Form und den sinnlichen Stoff der natürlichen Erscheinung unvermeidlich unter dem allgemeinen Naturgesetz. Sogar endlich unseren modernen Theorieen, z. B. schon in ihrem Gegensatz von Sinnlichem und Uebersinnlichem, liegen bei genauerer Betrachtung doch zuletzt ebenfalls die Naturgesetze und die Anschauung und Vernunft ihres Volks mehr oder minder zu Grund, nur aber, weil sie von anderem Standpunct ausgehen wollten, meist einseitig und mit falscher Zuthat aufgefafst. Auch für ihre

gründliche Würdigung und Vermittlung, und vor allem auch zur Beseitigung mancher, für die Staatstheorie völlig unzulässiger und verderblicher, blofs speculativer, mystischer und naturphilosophischer Verdeutelung jenes Naturgesetzes ist also gründliche und reine Auffassung jener gemeinschaftlichen Grundlage wesentlich.

Gelänge es nun, auf völlig objectivem, allgemein erkenn- und beweisbarem Wege, also durch blofs logische Auffassung der Erfahrung und der erfahrungsmäfsigen Anerkennung der Völker, ein allgemeinstes Naturgesetz jener Erscheinungsform aller uns bekannten ins irdische Daseyn eintretender Dinge gründnachzuweisen, so wäre sicher für die Erkenntnifs dieser Dinge und des Wissens von ihnen (als des selbst lebendig werdenden geistigen Vor- und Abbilds derselben), es wäre so wie für das individuelle Menschenleben, so für das allgemeine Cultur- und Staatsleben und ihre Encyklopädie — auch trotz aller freien Beseelung und individuellen historischen Entwicklung — doch Eine höchst wesentliche Grundlage und sichre Grundform gewonnen. Es wäre insbesondere eine richtige allgemeine Naturlehre des Staatslebens §. 6 — 15 27 — 34 für die politische Gesundheitslehre schon an sich nicht minder wichtig, wie für die medicinische die Physiologie und Anatomie des menschlichen Lebens und Leibes. Vollends aber schien es dem Verf. unerlafslich, bei Völkern, bei welchen, wie bei den Römern, fast alles höhere Anschauen und Fühlen, alles Denken und Wollen sich auf den Staat concentrirte, alles durch dieses Centrum und höchste Rechtsinstitut bestimmt wurde, an die Spitze ihrer Rechtstheorie den Staat und ihre Staatsansicht zu stellen. Doppelt unerlafslich schien dieses, da insbesondere weitmehr, als bisher nachgewiesen war, die Stoische Philosophie absichtlich die altnationalen Grundansichten und mit ihnen eine anthropologische Auffassung des gesellschaftlichen Menschenlebens und selbst ihres Götter- und Menschen-Staats zur Grundlage ihrer ganzen praktischen Philo-

sophie und Staatslehre machte, selbst aber wieder die philosophische oder wissenschaftliche Grundlage der ganzen wissenschaftlichen römischen Jurisprudenz bildete. Siehe darüber §. 8.

II. Es ergab sich nun in jener objectiven Entwicklung §. 2 — 4, als jenes allgemeinste erfahrungsmäſsige und in all unseren Quellen anerkannte Grundgesetz für alles, was seyn und bestehen soll in unserer irdischen Welt: daſs in demselben „ein Gegensatz mehr innerer, allgemeiner und mehr äusserer besonderer Bestandtheile selbstständig innerlich und äusserlich harmonisch vermittelt werden" oder bestimmter: daſs

a) eine allgemeine innere Urkraft *b*) erscheint in äusseren besonderen Bestandtheilen und *c*) mit diesem leiblichen Träger wie mit der stets wechselnden Aussenwelt stets harmonisch vermittelt wird durch eine, jene Ur- und Erscheinungkraft in sich vereinigende, aber selbständige individuelle Vermittlungs-Kraft. — Zunächst in Beziehung auf das vollendetste, das menschliche Leben konnte dieses Grundgesetz, in wesentlicher Uebereinstimmung schon der homerischen und alt- und neutestamentlichen wie der stoischen und römisch-juristischen Auffassung, ausgesprochen werden: als eine solche grundgesetzliche Verbindung von Geist, Leib und Seele (πνεῦμα, σῶμα, ψυχή); oder des allgemeinen göttlichen Urgeistes mit angemessenem leiblichen Träger und der beide in sich einigenden und innerlich und äusserlich harmonisch vermittlenden, selbstständigen individuellen Seele.

III. Dieses einfache, natürliche Grundgesetz nun gestaltete sich in der besonderen Beseelung durch unser sittliches historisches Cultur- und Staatsleben (7 — 9 37. 40) und zwar:

1) als die allgemeinste Idee dieses Lebens, seiner Theorieen und Encyklopädieen:

a) als allgemeine innerliche (oder göttliche) Vollkommenheit (oder Sittlichkeit), *b*) mit angemessener äusserlicher Vollkommenheit (oder Glückseeligkeit,) *c*) in

steter allseitiger harmonischer Vermittlung durch selbstständige oder freie und harmonische (oder vertragsmässige, friedlich hülfreiche) gesellschaftliche Lebensthätigkeit;

2) In Beziehung zunächst auf die Bestandtheile des Organismus der sich selbst regierenden moralischen oder gesellschaftlichen Person des Staats erscheint jenes Naturgesetz (§. 7 — 13):

a) als Vereinigungs- oder Verfassungs-Gesetz, *b)* in angemessenem, durch die indiviuellen Glieder constituirtem Volkskörper und *c)* mit ihm, wie mit der Aussenwelt stets harmonisch vermittelt durch die verfassungs- und volksmäfsige, aber selbständige Regierung;

3) Zunächst als umfassendes Grundgesetz für die Methode der Rechts- und Staatswissenschaft und ihrer Encyklopädie und für eine für sie brauchbare universalencyclopädische Uebersicht, Vertheilung und Begrenzung der Nationalkultur, der Arbeit und der Staatsthätigkeit für ihre Förderung und Leitung (wie dieselbe durch die *divinarum atque humanarum rerum notitia* als Object und Theil der römischen Jurisprudenz ausdrücklich gefordert wird §. 45) gestaltet sich nun jene höchste Idee in ihrer Anwendung auf den Staatsorganismus:

a) als universelles (philosophisches) Princip, *b)* in objectiver (historischer) Freiheitsform und *c)* allseitig harmonisch vermittelt durch das lebendige (oder lebendig vermittlende) praktische System.

So entstehen also die, wissenschaftlich und praktisch überall durchgreifenden, drei grossen Hauptforderungen an alle ächte juristische und politische Methode, welche wohl in der classischen römischen, nicht aber bisher in unserer deutschen Rechts- und Staatswissenschaft verwirklicht werden (S. 72, 440. §. 7, 12, 43—45, 54—59), nämlich:

a) Universalität, oder es gelte die ganze sittliche Menschheitsbestimmung, also die ganze obige Idee (III., 1, *a*) in ihrer lebendigen Entwicklung (es

gelte das ganze *honeste et beate vivere,* die ganze *salus populi* und die *utilitatis communis* für sie), als Grundidee und Entzweck für die moralische Person und ihre Verfassung wie für den Einzelnen! Sie ists, wodurch die Glieder eines gesitteten freien Volks zur Vereinigung für Cultur- und Staat erregt und in derselben geleitet werden. Sie ist das allgemeine innere Urgesetz, wodurch sein Verein mit der allgemeinen höheren Menschheit zusammenhängt, wodurch der allgemeine höhere Menschengeist in ihm lebt, sie ist der Mittelpunct all unseres historischen Rechts. Von selbst klar aber ist es, wie praktisch folgenreich hierdurch nicht bloss die einseitigen und falschen Staatszwecke, sondern auch, vermittelst jenes genau bestimmten grundgesetzlichen Verhältnisses der obigen drei Bestandtheile der Grundidee, verderbliche Deutungen des universellen ausgeschlossen werden. So kann z. B. jetzt nicht etwa eudämonistisch, epicuräisch und materialistisch irdische Glückseeligkeit oder ein Theil derselben z. B. äussere Sicherheit, an die Spitze, oder auch nur der Sittlichkeit völlig coordinirt stehen. Sie kann aber ebenso wenig in philosophischer und religioser Einseitigkeit und Schwärmerei ausgeschlossen werden. Sie erscheint jezt vielmehr, als wesentlicher angemessener Träger für den höheren Bestandtheil und also — wie es jede wahre Idee der Gerechtigkeit stets forderte — nach ihm oder nach höherem Verdienst und Bedürfnifs, in Beziehung auf ihn bestimmt und mit ihm und mit der Aussenwelt durch den dritten Bestandtheil, durch die freie harmonische gesellschaftliche Lebensthätigkeit stets neu harmonisch vermittelt. Durch die Erfassung aber der Idee in ihrer Lebendigkeit oder in ihrer lebendigen Hervorbildung aus dem Natur- und sittlich-freien Leben und seinem grundgesetzlichen historischen Fortschritt zu ihrer Entwicklung B. I., und zunächst nach unserer heutigen Cultur B. II. werden die verschiedenen Culturstufen unseres historischen Rechts und ihre Erscheinungen in ihrer historischen Einheit umfafst, aber zugleich die grund-

verderblichen Vermischungen des Verschiedenartigen auf dem heutigen practischen Standpunkt, es wird unzeitige unorganische Uebereilung, wie die Erstarrung und das Festhalten des Veralteten gründlich beseitigt (§. 6—10 37. 44—51).

b) Objectivität, oder es gelte erfahrungsmäfsiger sittlicher Volksconsens der den Volkskörper frei constituirenden Nation und ihrer individuellen Glieder als die wesentliche äussere Grundform für die höhere Idee, für die Entwicklung und Begründung aller gemeinschaftlichen practischen Gesellschaftsgesetze! Es wird also gefordert: empirisch-historisch-philosophische Begründung und Weiterbildung der juristischen und politischen Bestimmungen, oder Begründung und Fortbildung des gemeinschaftlichen Gesellschaftsgesetzes durch die erfahrungsmäfsig nachweisbar gemeinschaftliche Vernunft und Anerkennung der Gesellschaft und die logische Folgerung aus ihr. Wird doch sogar Theologie und Kirchengesetz, obwohl kein Zwangsgesetz, nicht aus individueller Speculation, sondern aus dem, im Glaubensbekenntnifs anerkannten, geoffenbarten Religions-Dogma begründet. Dieses wesentlichste Grundgesetz alles freien Rechts ist gerade die Quelle seiner tausendfachen Objectivisirung bei allen freien Völkern, auch durch besonderen *juris consensus* in Vereinen aller Art, durch objective und positive Formen, Symbole, Satzungen, Publicationen, Beweise durch Volks-Versammlungen und Gerichte und die ganze freie Verfassungs-Form. Diese Objectivität ist die wesentlichste Bürgschaft der Freiheit, die beste Sicherung gegen Einseitigkeiten und Irrthum und ein Correctiv selbst für etwa vorgefafste individuelle Ansicht von der Naturgrundlage. Fast zahllos sind die, für Theorie und Praxis gleich grundverderblichen, Folgen und Widersprüche gegen all unsere Rechtsquellen, die bei uns entstanden durch Vernachlässigung dieses Grundprincips der Objectivität und seines grundgesetzlichen Verhältnisses zum 1ten und 3ten

(der Universalität und dem System): S. §. 9 — 11, 30, 37, 41, 41, 43, 52 — 59. So, und weil man nicht an die Vernunft und höhere Idee im Leben, in der Geschichte und Gesetzgebung des sittlich freien Volks dachte und glaubte, vergafs und vernachlässigte man alle jene Objectivisirungen, namentlich auch die freien Verfassungsformen und ihre tiefere Bedeutung. So machte man hier das Recht und die Politik, ihre Theorie und Encyclopädie, für welche die Beachtung der objectiven Vereine ebenfalls das formelle Grundprincip bildet, (§. 52) und ihre Gesetze abhängig von jedem Wind individuellen Meinens und jedem Gutbefinden der Machthaber, von den ewig wechselnden naturrechtlichen Modetheorien und politischen Listenlehren, welche man auch den positiven Gesetzen zur Zerstörung der Einheit und Gründlichkeit ihrer Auslegung unterschob und einmischte. Dort, in gerechter Furcht vor solcher Despotie und Anarchie, vor solchem philosophischen Glaubenszwang, der wie G. Forster mit Recht sagte, noch fürchterlicher ist, als der religiöse, machte man die Gerechtigkeit abhängig vom blofsen Buchstab positiver Satzungen, die durch sie beseelt werden und ihr dienen sollen, oder sie und die Politik von zufälligen historischen Einzelnheiten. Man verwarf vernünftige Auslegung und organische Fortbildung nach der *ratio juris*, nach der objectiven Vernunft des Volks und seiner Gesetzgebung. So ferner setzte man statt jener objectiven Freiheits-Form den rohen Zwang, diese blofs einzelne, nicht allgemein wesentliche, Folge des Rechts, die Arznei für seine Krankheit, als seinen Begründer und höchsten Character und die sclavische Furcht, als seine eigentliche positive Lebenskraft an seine Spitze. Man that es in kraftlosen oder despotischen Theorieen und Einrichtungen z. B. den criminalrechtlichen, wie schon im Namen Zwangsrecht, ungeirrt dadurch, dafs auch nicht Eine Stelle, ja nicht einmal ein bestimmter Ausdruck für diesen angeblichen Grundcharakter und Hauptunterschied des Rechts von der Moral in unsern Gesetzen sich findet, da-

gegen aber überall ein anderer Charakter und eine höhere und positive Lebenskraft von Recht und Staat sich aufdrängt. Der universelle Staatszweck, welcher allerdings ohne die feste objective Freiheitsform für alle Staatsthätigkeit, aber auch nur ohne sie, für die Freiheit gefährlich ist, ferner die unentbehrlichsten juristischen Honestumspflichten, die freilich nicht absolut erzwingbar sind, z. B. die ehlichen, elterlichen, die Rechtspflichten des Souveräns, der Völker, und somit der Kopf des ganzen Rechtssytems, der Inhalt so vieler Gesetze wurden aus der natürlichen und positiven Jurisprudenz ausgestofsen. In neuem gerechten Widerwillen auch hiergegen, abermals jedoch einseitig durch Vernachlässigung der Objectivivät, lafsen dann wieder Andere Recht und Politik in blofser Philosophie, Moral und Theologie untergehen, alle Selbständigkeit und die für Freiheit und Frieden unenthehrlichen festen Grenzen verlieren. Wie aber Jene von der Sittlichkeit, so reifsen leider Alle Recht und Politik von der Nationalität, von freiem Volksleben gänzlich los. Nach Zerstörung der objectiven organischen Vertragsform, der objectiven Prinzipien und Methoden im Grofsen, für Recht und Staat, Rechtsfähigkeit u. s. w., zerstörte man sie auch im ganzen Gliederbau der Gesellschaft und der Wissenschaft. Man zerstörte, statt sie zu erhalten und zeitgemäfs zu regeneriren, die freien autonomischen Privatvereine und ihre Selbstverwaltung, alle volksmäfsige Gesetzgebung, Gerichtseinrichtung und Polizeiverwaltung und setzte rohe Beamtenwillkühr, ungeprüftes individuelles Meinen und ganze fremde Gesetzbücher in fremder Sprache und ministerielle Organisations- und Gesetzmacherei an ihre Stelle, an die Stelle der Objectivität, des objectiven freien und lebendigen nationalen Friedens- und Hülfsvereins.

c) System. Dieses soll, so wie im Leben die zugleich verfassungs- und volksmäfsige aber selbstständige Regierung, so in der natürlichen und historischen Staatstheorie zugleich die universelle Grundidee und die ob-

jectiven Grundformen in sich vereinigen, und ebenfalls nicht in synkretistischer Mischerei und in stehender todter Form, sondern mit selbständiger, frei fortschreitender Geisteskraft, stets neu unter sich und mit der Aussenwelt harmonisch vermittlen. Auch hier hofft der Verf., schon jezt folgende Hauptresultate vorläufig erwiesen zu haben (So XIII. ff. §. 28—34, 37—40, 43—51.). So wie ohne Universalität, Recht und Politik unsittlich und einseitig, ohne Objectivität anarchish und despotisch und unselbstständig werden, so werden sie ohne System unwissenschaftlich und unpraktisch. Sie werden keine *scientia justi* und *ars boni et aequi* im Sinn und nach der Forderung unserer Gesetze §. 45 und 46. Es kann ferner in jedem, irgend vernünftigen, freien, gerechten und consequenten oder anwendbaren, Recht eines Volks, schon durch Aufsuchung und Verdeutlichung des, in jenen Prädicaten ausgesprochenen, gemeinschaftlichen Charakters und Zusammenhangs der wesentlichen Bestimmungen ein System aufgefunden werden. Es entsteht aber überhaupt auch im Volksleben durch den stärksten natürlichen Lebenstrieb, durch bewufsten oder unbewufsten Harmonietrieb, in Verbindung mit dem grundgesetzlichen historischen Gang der Entwicklung des Volks zu seiner Bestimmung, ein historisches, und, vermittelst der unvermeidlichen Vorherrschaft bestimmter Grundverhältnisse und Grundsätze gerade auf der heutigen bestimmten Entwicklungsstufe, ein praktisches System. Es mufs aber gefunden werden, schon darum, damit nicht, wie an vielen Beispielen gezeigt wurde, selbst von den Besten unwillkührlich individuelle Ansichten und Tagsphilosophieen untergeschoben werden, hier z. B. die Kantische mit ihrem abstracten formalistichen, von Moral und Politik losgerissenen, rein äufserlichen und negativen gleichen Freiheitsrecht und Zwangsmechanismus, dort die Naturphilosophie und ihr Recht, Politik und Moral vermischendes Recht*, ihr unfreies Sichvonselbstmachen und Canonisiren alles Bestehen-

den. Es mufs gefunden werden, als Steuer und Compafs unserer Jurisprudenz, als Leitstern zur Auffindung der höchsten *ratio juris*, zur rechten Ausdehnung des ihr Entsprechenden, zur rechten Beschränkung des ihnen Widersprechenden und Veralteten. Es mufs gefunden werden, wenn irgend die einzelnen Theile und Bestimmungen unsere, zum Theil aus verschiedenen Bildungsepochen stammenden, Rechtsbücher im rechten Verhältnifs aufgefafst, und zu festem, harmonischem, zu practischem Recht gestaltet, ohne beständige Widersprüche und Grenzverwirrungen angewendet werden sollen. Es findet sich aber wirklich in unserem Recht ein vortreffliches inneres System, in den römischen Institutionen und Pandecten auch ein ihm im Wesentlichen entsprechendes äusseres, §. 51. Nur durch dieses System endlich, welches überall die universelle Idee und die objective Freiheitsform in ihrer lebendigen, historischen Entwicklung und so das ganze Leben, nicht blofs, mit Auschliefsung der anderen, einzelne Theile und Seiten desselben umfafst, aber sie harmonisch und selbstständig in sich einigt, läfst sich eine, nicht synkretistische, sondern vom höherem Princip ausgehende und praktische Vermittlung zahlloser einseitiger Gegensätze, eine lebendige Vereinigung des Zusammengehörigen für Leben und Wissen gewinnen. Fast das ganze Werk stellt solche Versöhnungen und Vereinigungen dar, so z. B. die unserer juristischen und politischen Schulen und Parteien §. 5, 13, 54 ff., namentlich auch die zwischen der universellen sittlichen Idee und der philosophischen Seite des Rechts und zwischen dessen Selbstständigkeit, seinem objectiven historischen Character, insbesondere dem Rechts- und Staatsvertrag, der vielleicht hier zum erstenmal mit Beseitigung aller Einwendungen und Misverständnisse und nach allen unseren Quellen bewiesen ist §. 8—13, 30, 37—41; ferner die der entgegenstehenden Theorieen über römisches *jus naturale*, *gentium*, *publicum* und *consuetudinis*, S. 72, 88, 122, 565, 571, 583, 659; über

die römischen Juristenschulen S. 135; oder über das Strafrecht; oder die deutsche Landstandschaft S. 111, 114, 573, oder über das encyklopädische Theilungsprincip §. 38; ferner die der entgegenstehenden Ansichten über naturalistische und supernaturalistische Entstehung der Cultur und der Staatsgewalt S. 116, 204, 343; über Behandlung der Geschichte und vorzüglich auch der Rechtsgeschichte §. 24, über die Zeiten und Bestrebungen eines Gregor *VII.*, eines Friedrich des Grofsen S. 383, 421 u. s. w.

4) Die Durchführung der höchsten Idee in dem Staatsleben hält nun nach jener Methode und nach der ausdrücklichen Forderung namentlich auch Cicero's und der Stoiker, nämlich die *natura juris* anthropologisch aus der *natura hominis* zu entwicklen, stets die drei sich grundgesetzlich correspondirenden Bestandtheile der Idee und des Staatslebens in ihren grundgssetzlichen Charakter und Verhältnifs (III. 1, 2) fest. So nun gestaltet sich (in fast wörtlicher Uebereinstimmung unserer Gesetze und in der natürlichsten und vollkommensten Harmonie aller ihrer allgemeinsten Erklärungen, Definitionenen, ihrer trilogischen Eintheilungen, Rechtsclassen, Rechts- und Wissenschaftstheile, legislativen Grundideen und practischen Präcepten S. 88 und §. 47 und auch hier völlig analog den Seiten oder Richtungen und den Bestandtheilen des Menschenlebens S. 581) jene Idee, und zwar zunächst:

A) als formales Princip (überall durchgreifend in der Lehre vom Gesetz, seinen Arten und seiner Auslegung (S. 71, 88, 672) oder zunächst in Beziehung auf die gesetzlichen Richtungen oder auch die Quellen der gesellschaftlichen Lebensthätigkeit.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 28. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Welcker, System der Rechts- und Staats-Lehre.

(*Beschlufs.*)

a) Das allgemeine natürliche Gesetz des sittlichen hülfreichen Menschenvereins (das *bonum* und die *utilitatis communio* für dasselbe oder das allgemeine *jus naturale* der *communitas et societas Deorum et generis humani*) erhalte *b*) eine angemefsene äussere Gestaltung durch den gleich freien objectiven *juris consensus* (durch das *aequum* oder das *jus gentium*) und werde *c*) mit ihr und mit der Aussenwelt stets harmonisch vermittelt durch das, beide in sich einigende, lebendige Staatsgesetz (*jus civile* und seine *ars boni et aequi.*)!

Das letzere nun tritt, obwohl es jenes politische Zweck- und das rechtliche Formgesetz in sich vereinigt, doch, je nach dem Vorwiegen des einen oder anderen in seiner Lebensthätigkeit, auseinander in zwei Hauptrichtungen (*εἴδη, positiones quae spectant*), nämlich:

α) Die jetzt rechtlich bedingte, zunächst aber auf das Gesammtwohl gerichtete, *ars boni* mit ihrem Organ, dem mehr politischen, gemeinschaftlichen oder *publicum jus*;

β) die, jetzt durch die *utilitas publica* oder politisch beseelte und modificirte, zunächst aber auf die gleiche Freiheit der individuellen Glieder gerichtete, *ars aequi* mit ihrem mehr rechtlichen, absondernden oder *privatum jus*.

B) **Zunächst als materiales Princip**, durchgreifend in den dreifachen **Rechtsverhältnissen** und **Rechten** (des öffentlichen und des, ihm nach dem gleichen Grundgesetz stets analogen privatrechtlichen *a*) Persönlichkeits- oder Status-, *b*) Sachlichkeits- oder realen Dominiums- und *c*) Verwaltungs- oder Actionenrechts §. 48—51), oder zunächst in Beziehung auf die **Hauptsphären** des gesellschaftlichen Lebens gestaltet sich die Idee, und zwar:

α) in dem öffentlichen gemeinschaftlichen Lebenskreise des Staats:

a) das **honeste**, **freie** Verfassungs- (Vereinigungs-, Gesammtpersönlichkeits- oder Ur-) Gesetz erhalte, *b*) eine angemessene äussere Constitution in einer **verhältnifsmäfsig gleichen**, (oder je nach dem Verdienst und Bedürfnifs aller freien Glieder rücksichtlich des Gesammtzwecks bestimmten) Zutheilung der politischen Gewalt über die Mittel für den Staatszweck und werde *c*) mit ihr und der Aussenwelt stets harmonisch vermittelt durch die (Verfassungs-, Constitutions- und Wahrheits-) treue aber selbstständige Regierung oder Verwaltung!

β) in dem abgesonderten Privatleben der Einzelnen:

a) das **freie** und **honeste** Privatpersönlichkeitsvernifs (welches hier das Urprincip bildet) erhalte *b*) einen angemessenen festen leiblichen Träger durch ein nach der *aequitas* (oder nach ihrer *justitia distributiva* nach Bedürfnifs und Verdienst) zugetheiltes Herrschaftsrecht (*dominium* oder *potestas*) über Sachen und werde *c*) mit ihm und der Aussenwelt stets harmonisch vermittelt durch die (Rechts- und Wahrheits-) treue (oder die der *bona fides* und der *justitia commutativa* entsprechende) selbstständige Privatverkehrs- oder Obligationen-Bestimmung.

5) Unser Recht aber stellt (S. §. 8 — 13, 27 — 34, 39, 47 ff. und besonders S. 67 und §. 33), wie unsere ganze Cultur, einen grundgesetzlichen historischen Fortschritt der Menschheit zu immer vollkommenerer Entwick-

lung der höchsten Idee dar. In demselben haben sich in unserem Rechts- und Staatsleben seit fast zweitausend Jahren immer inniger und harmonischer geeinigt: christliche, alterthümliche und germanische Elemente und zunächst: „*a*) christliche Grundideen über die sittliche Menschenwürde und Bestimmung, *b*) mit der damit vereinbarlichen classisch-alterthümlichen Ausbildung vorzugsweise der bestimmten äusseren freien Lebensformen, und zwar *c*) in allseitiger harmonischer Vermittlung durch das beide Lebenselemente in sich aufnehmende, aber selbständig fortbildende germanische Nationalleben." Jene drei Elemente, und auch das orientalisch-Hebräische, soweit das Christenthum, von einer Seite seine höchste Vollendung, dasselbe unserer Cultur mitzugeführt hat, standen wie jetzt auch Grimm hundertfach nachweist, schon vor jenem zweitausendjährigen organischen Assimilationsprozefs in unläugbarer ursprünglicher historischer Verwandtschaft. Sie haben ferner in ihrer neuesten Gestalt sämmtlich, jedes für sich, die höchste, die vernünftig freiheitliche Periode und in ihr wieder die freie naturrechtlich wissenschaftliche Stufe erreicht, §. 27 — 34. Sie haben dadurch und im stetem Fortschritt des germanischen Lebens unter Vorherrschaft der freien christlichen Grundprincipien und der dadurch geheiligten (§. 9 u. S. 166) obigen Grundidee (III, 1); die Erscheinungen der sinnlich-faustrechtlichen und despotischen so wie der priesterlich-theokratischen Periode und selbst die der stricten genossenschaftlichen und der gemischten Stufe (§. 32) immer vollständiger überwunden, aus sich ausgeschieden oder doch auf blose Ausnahmen beschränkt; so z. B. die Sklaverei, die dem Princip nach im neuesten, römischen Recht immermehr verworfen wird S. 67, 88, 252, 598; so ferner despotische Zurücksetzung der Frauen, kastenmässige Standesverhältnifse u. s. w. — So läfst sich denn also die ganze höchste Idee unseres gemeinen Rechts zugleich vom historischen und vom dogmatischen, richterlich- und legislativ-practischen Standpunkt kurz so aussprechen:

„Freie Sittlichkeit mit angemessener, verhältnifsmäfsig gleicher äusserer Glückseeligkeit, stets allseitig harmonisch vermittelt durch vertragsmässige, friedlich-hülfreiche, gesellschaftliche Lebensthätigkeit (III., 1 — 4), und zwar in allmäliger Hervorbildung dieser höchsten Idee und ihrer immer gröfseren Herrschaft aus den Resten faustrechtlicher und despotischer, theokratischer und stricter genossenschaftlicher Gesellschaftsverhältnisse, und in immer harmonischerer Verbindung der christlichen Grundprincipien mit den vereinbarlichen Besseren alterthümlichen Lebensformen durch selbstständiges germanisches Nationalleben (§. 33).“

Ein berühmter Iurist äufserte neulich: er glaube gar einmal von Jemand gehört zu haben, der für das römische Privatrecht Ein Princip aufstellen wolle. Hier hat er nun den fabelhaften Sünder vor sich; und weit mehr, als er fürchtete, den Versuch, unsere g a n z e, natürliche und positive Rechts- und Staatswissenschaft in E i n e m Grundprincip und System zu vereinigen. Möchte er nun durch solche, wenigstens nicht ohne treue Forschung, im Angesicht einer edlen Nation ausgesprochene Anforderung an ihren gründlich gelehrten und redlich gesinnten Juristenstand: durch das Streben nach solchem System g r o f s e u n d g r u n d v e r d e r b l i c h e Gebrechen unserer Wissenschaft und Wirksamkeit zu beseitigen (§. 54 — 59) — möchte er sich hierdurch anregen lassen, sich in gründlicher Prüfung und Widerlegung um das Publicum und den juristischen Ketzer, der sicher in gar vielem zu berichtigen ist, verdient zu machen! Eine g r ü n d l i c h e Widerlegung aber wird vor allem darthun müssen:

1) dafs jene streng empirisch-logische Beweisführung jener allgemeinen naturgesetzlichen Erscheinungsform mifsglückt sey, und ebenso

2) die historische: dafs dieselbe keineswegs als Eine Grundlage aller unserer Quellen und selbst fast aller Rechts- und Staatstheorieen, bis zum modernen französischen Materialismus und Kantischen Formalismus hin, zur Erklärung derselben höchst fruchtbar sey, so z. B. auch für

die vielen, genau unseren drei Bestandtheilen, ihrem ganzen obigen grundgesetzlichen Character und Verhältnifs entsprechenden Trilogieen §. 4, 7 — 9. (Wie übrigens sogar — was keineswegs nothwendig ist — mit Reflexion schon in bloſser Volksweisheit diese Naturanschauung durchgeführt wird, und selbst in der äusseren Form, davon geben auch die ganz in Triaden abgefaſsten Gesetze von Wales Ein Beispiel).

3) Es muſs ferner dargethan werden, daſs, auch abgesehen von den beiden ersten Beweisen, des Verf. Ansichten nicht wesentlich Richtiges enthalten, und daſs sie auch nicht zur Erklärung der Quellen wenigstens als tauglicher, und weniger als blos vorgefaſste Ansichten sich darstellen, wie jene modernen Theorieen; daſs sie nicht weniger Gefahr der Verirrung und einer einseitigen Behandlung des vielseitigen Lebens drohen;

4) daſs insbesondere misglückt seyen die Beweise für des Verf. Auslegungen, die zur Ehrenrettung der römischen Juristen, einen trefflichen Sinn und systematischen Zusammenhang zu begründen suchen auch für ihre oben zum Theil berührten allgemeinen Erklärungen; oder auch nur, daſs diese Auslegungen weniger sicher seyen, als die bisherigen, nach welchen jene Erklärungen offenbar den classichen Meistern und unserem Gesetzbuch zur Schande gereichen, §. 43; ja endlich: daſs des Verf. Auslegungen erweislich die unrichtigen sind. Würden nicht Philologen und Archäologen, wenn ihnen etwa von den ersten Dichtern und Künstlern des Alterthums selbst herrührende einzelne allgemeine Aeusserungen über das Wesen und die Grundgesetze ihrer Kunst aufbewahrt wären, in denselben, soviel als möglich, einen vernünftigen mit alterthümlichen Grundideen und mit den Werken und mit der meisterlichen Behandlung jener Urheber zusammenstimmenden Sinn zu finden suchen? Oder würden sie vorziehen, sie nach modernen ästhetischen Tagesphilosophieen zu erklären, und in ihnen die jäm-

merlichsten Pfuschereien, abgeschmackte Tautologieen und Fehler gegen die Logik, Verkennungen und Vermischungen aller richtigen Begriffe, Grundsätze und Grenzen ihres eigenen Gebiets und Widersprüche mit ihren eigenen Werken zu finden? Und wir sollten solche Verkehrtheiten finden und mit Vorliebe festhalten wollen bei jenen ebenso anerkannt philosophisch gebildeten als praktisch meisterlichen Staatsmännern und Juristen, die vom höchsten Standpunct aus Staat und Recht und ihr juristisches Wirken überschauten, die in ihrer Jurisprudenz anerkannt fast mathematisch consequent waren und entschieden nach wissenschaftlichem System strebten §. 46? Wir sollten es in Beziehung auf alle jene an die Spitze ihrer Werke wie an die unserer Gesetze gestellten Erklärungen, dieser Erklärungen vor Gesetzbüchern, die uns nachdrücklichst und wiederholt verpflichten, in ihnen ihre *una consequentia et consonantia* aufzusuchen, alles Einzelne in Gemäfsheit von ihr auszulegen, und so lange einen vernünftigen, mit ihren übrigen Erklärungen zusammenhängenden, Sinn sonst vernünftiger Urheber anzunehmen, bis Unsinn und Widerspruch unwiderleglich erwiesen sind?

Für eine solche gründliche Bekämpfung nun sey jedem Sachkundigen Gegner fröhlich der Handschuh hingeworfen! Wer aber ohne sie, die Arbeit des Verf. etwa höhnisch in eine Reihe stellen wollte mit Dreieinigkeits-Spielereien und luftigen Schematismen und Paralellismen, die gerade Niemand entschiedener hafst und bekämpft, als der Verf. (§. 1, 2, 12) ja nur mit religiösen und naturphilosophischen Begründungen, dem dürfte sicher eine ernste Forschung ruhig entgegensetzen: entweder das Mitleid, welches der Unfähigkeit, fremde Ansichten richtig aufzufassen, oder die Verachtung, welche ihrer absichtlichen Verketzerung gebühren. Der Verf. hat namentlich auch die religiöse und die naturphilosophische Begründung, obwohl in andern Gebieten hochachtbar, doch auf seinem objectiven juristischen Standpunkt überall entschieden zurückgewiesen. Er

bekämpft namentlich auch rücksichtlich des Naturgesetzes der Naturphilosophien, speculative Begründung so wie ihre Annahme des Naturgesetzes nicht blos für die Erscheinungsform, sondern auch für das innere Wesen des höheren Menschenlebens, sodann ihre Verkennung des dritten, selbständigen, individuellen Lebensbestandtheils und dessen, meist sogar beliebig abwechselnde, Stellvertreter: Indifferenz, Identität, Totalität, Absolutes und endlich die mit beiden letzten Fehlern zusammenhängende Zerstörung der wahren moralischen, und ebendefshalb auch der wahren juristischen Freiheit. So ist denn also sicher des Verf. Theorie nicht minder von einer naturphilosophischen verschieden, als sie durch die Erforschung der universellen, sittlichen Vernunftidee, aber in der objectiven Form des Nationalconsenses, zugleich von den rein positiven und historischen Theorieen, wie von den rein philosophischen Naturrechts- und namentlich auch den negativen, formalistischen Zwangsrechts-Theorieen verschieden ist.

Aufser dem, was bisher berührt worden, möchte der Verf. noch manche seiner Ausführungen, weil er darauf weiter bauen mufs, einer gründlichen Prüfung empfehlen. Er erlaubt sich blos zu berühren z. B. die schärfere Bestimmung aller juristischen und politischen Parteien und Schulen durch ihre Zurückführung auf das Vorwiegen eines der drei Lebensbestandtheile §. 5, 13, 54, wodurch so eben auch S. Pölitz Iahrb. 1830. G. III., 1 dem Systeme der Revolution, Reaction und der Reform ein tieferer und bestimmterer und auch historisch richtiger Charakter gegeben wurde. Namentlich kann auch das der Reform nicht als principlose synkretistische Halbheit, sondern nur als selbständige organische Vermittlung im obigen Sinne unseres dritten Bestandtheils und zwischen dem einseitig idealen und dem einseitig realen System, Achtung in Anspruch nehmen. Ferner gehören hierhin die Ausführungen über den Einflufs der falschen Freiheitstheorieen auf die Rechts- und Staatssysteme, über juristisch-politische Freiheit, Ehre,

Persönlichkeit und Souveränetät und ihre verschiedenen Arten §. 13, 17—23; ferner der ausführliche Versuch, die wahre Gesetzlichkeit neben der Freiheit in der Geschichte nachzuweisen, und darauf feste Bestimmungen über die Periodisirung, die Eintheilung und die generischen Verschiedenheiten des Staats- und Rechtslebens überhaupt und insbesondere des unsrigen zu gründen, daraus seine verschiedenen Grundverhältnisse, Grundsätze und Principien zu erklären, und so zugleich die Gefahren und Rettungsmittel unserer Freiheit und Cultur so wie eine staatsrechtliche Theorie über die öffentliche Meinung nachzuweisen B. I. Abh. 3. Es gehören hierher die Versuche, neue, zugleich völlig wissenschaftliche und zugleich unserer historischen Cultur entsprechende und wahrhaft praktische Systeme der Universal- und der juristisch-politischen Encyklopädie aufzustellen B. II. und III., in ihnen aber z. B. die, juristisch so wichtigen, Unterscheidungen und Begriffsbestimmungen von objectivem und nicht objectivem, von positivem und freiem Wissen S. 462, §. 41, von Naturrecht, Politik, Statistik, Polizei u. s. w. §. 37, 41, S. 573, 672 ff. Es gehört hierhin ferner die Verhältnifsbestimmung von Staat, Kirche und Schule, von den verschiednen Facultäten, Staatsministerien und Beamtenclassen §. 42 u. s. w. Von den positivrechtlichen Ausführungen gehören, aufser dem oben Berührten, noch hierher: z. B. die Ausführungen über Begriff und Verhältnifs von Recht, Politik, Moral, und Billigkeit S. 88, 628. §. 11, 47, 48, über die Censur S. 249 u. 602 und die unabänderlichen Naturrechtsgrundsätze, S. 73, 142, §. 44, über *jus strictum* und seine grofsen Folgen für *jus gentium*, für die römischen Juristenschulen, für das, so gut römische, wie deutsche, System der Persönlichheit, für römische und deutsche Unfreiheit und für den Feudalismus S. 130, 160, 540, §. 32; ferner über die drei Rechtsgrundideen *honestas, aequitas* und *bona fides*, die drei Rechstclassen und die bestimmtere Begriffsentwicklung von *status*, *dominium*, *actio*, und die *tria praecepta* S. 88, 498, 508, §. 47—51;

ferner über die römischen Definitionen von Recht, Gerechtigkeit und Rechtswissenschaft S. 551, 579, 594, §. 45; über Besitz, Erbrecht, Suität und quiritarisches Eigenthum 417, 609—15, 622, 661 u. die Entstehungsgründe der Obligatio S. 635; über die unkörperlichen Sachen und die *universitas juris*; über *status naturalis* und *civilis*, *justa causa* und *aquisitio* 632, 657 und 661, so wie über die höchst folgenreiche Gleichheit und Analogie staats- und privatrechtlicher Grundbegriffe S. 601 und 660. Es gehören endlich hierher die ausführlichen Exegesen bestrittner Cardinalstellen, wie der *L.* 5. *de extraord. cognit.*, *L.* 16, §. 8, *de poen.*, *L.* 31 *depositi.* S. 244, 575, 649 ff. u. s. w.

In Beziehung auf die Darstellung, die freilich in diesem Bande etwas durch den Stoff bedrängt wurde, möchte der Verf., wenn das Urtheil eines Rec. dafs sie „einige wenige zu lange Perioden abgerechnet, rein und klar sey, und fast durchaus das warme Leben der Rede athme" zu günstig befunden würde, jedenfalls lieber, dafs sie zu gedankenschwer, als dafs sie gedankenleer, dafs sie als zu warm und belebt, als dafs sie zu kalt und dürr gescholten würde.

Dr. C. Th. Welcker.

Magazin für die Oryktographie von Sachsen. Ein Beitrag zur Mineralogischen Kenntnifs dieses Landes und zur Geschichte seiner Mineralien. In freien Heften herausgegeben von Johann Carl Freiesleben, Königl. Sächs. Bergrath etc. Zweiter Heft. Freiberg bei Craz und Gerlach 1828. 8. 236 *Seiten.*

Vorliegende Schrift ist eine Fortsetzung des Werkes, das früher schon in diesen Jahrbüchern angezeigt wurde; bei welcher Gelegenheit wir zugleich auf das Verdienstliche dieses Unternehmens aufmerksam machten. Auch dieses Heft enthält viel Belehrendes und In-

teressantes, und besonders wird sich der Mineraloge mit dem geognostischen Vorkommen der einzelnen Fossilien in Sachsen vertraut machen können, da dieses sehr gewissenhaft und ausführlich behandelt ist. Dies geht schon daraus hervor, dafs die Betrachtung folgender fünf Mineral-Gattungen, nebst ihren Unterabtheilungen, beinahe den ganzen Inhalt dieses Buches ausmacht (von S. 1 — 221): Quarz (S. 1 — 143), Eisenkiesel (S. 143—150), Hornstein (S. 150—203), Kieselschiefer (S. 203—209) und Feuerstein (S. 210—221). Bei jeder einzelnen Mineral-Species sind ferner die literärischen Nachweisungen mit der gröfsten Sorgfalt angeführt, und die Reichhaltigkeit derselben beweist, dafs der Verf. mit der mineralogischen Literatur sehr vertraut ist. — Wir beschränken uns, einige der interessantesten Data hier anzuführen. S. 9. wird einer ausgezeichneten Art faserigen Amethysts erwähnt, welche vor kurzem auf der hohen Henne bei Schwarzenberg aufgefunden wurde; sie ist perlgrau oder violblau, etwas gekrümmt faserig, und verlauft sich einerseits in dichten Amethyst, anderseits in krustenförmigen (?) Quarz. Dieser faserige Amethyst kommt in halben bis anderthalb Zoll mächtigen Lagen, theils in einem feldspathigen und grünstein-artigen Gestein, theils im Gneifse vor. — S. 76. führt der Verf. ein Quarzbrocken-Gestein an, als zum Quarz gehörig. Es erscheint ziemlich verbreitet zwischen Schwarzenberg und Scheibenberg, und besteht aus Stücken und Geschieben von Quarz, Hornstein, Glimmer, Gneifs und Glimmerschiefer, die durch eine quarzige und hornstein-artige Masse verbunden sind. Es scheint in Glimmerschiefer eingelagert zu seyn, und findet sich theils in anstehenden Lagern, theils in einzelnen Felsparthieen oder in umherliegenden grofsen Blöcken, und zwar besonders in der Gegend von Roschau. Der Verf. spricht sich nicht aus, zu welcher Formation dieses Gestein wohl gehören möge. Das Eingelagertseyn in Glimmer-

schiefer ist doch wohl nur scheinbar. — Blitzröhren (Fulgurite) wurden 1821. bei Dresden in einem kahlen Sandhügel aufgefunden (p. 139.). Durch Nachgrabungen fand man eine grofse Röhre, die Hr. Fiedler aus mehr als 400 Stücken, in welche dieselbe zersprungen war, sehr künstlich zusammensetzte, so dafs die Röhre jetzt eine Länge von 8 Ellen 5¾ Zoll besitzt. Sie befindet sich im königl. Mineralien-Kabinet zu Dresden. S. 222 — 233. sind noch folgende Beilagen gegeben: I. Geschichtliche Notiz über die Achat- und Jaspis-Schleifmühle bei Dresden (S. 222 — 224.). II. Beiträge zur Geschichte der Berggesetze über Edelsteine (S. 224 — 226.). III. Einige abnorme oder gestörte Krystall-Bildungen beim Quarz. Hierher gehört ein scheinbares Conglomerat von unregelmäfsig zusammengehäuften, kleinen plattenförmigen Stücken, die, ohne erkennbares Bindemittel, einem Haufwerk von zerschnittenen und zerkleinten Schaalen und Bruchstücken gleich sahen. Diese Varietät kam in der Grube Priester bei Schneeberg vor, und wurde gehackter oder Sägeschnitt-Quarz genannt. Seltner sind gespaltene Krystalle, sowie auch solche, welche doppelte Bildung zeigen. Ferner kommen noch abgebrochene, krummgebogene, gestielte Quarz-Krystalle vor und solche, deren Enden in zwei Spitzen auslaufen. IV. Bemerkungen über die Zusammensetzung des schwarzen muschlichen Hornsteins, mitgetheilt von Herrn Oberhüttenamts-Auditor Kersten (S. 230 — 233.). Hr. Freiesleben beschrieb S. 177. ein dunkelschwarzes, flachmuschliches Fossil, unter dem Namen Kohlen-Hornstein. Dieser Kohlen-Hornstein scheint demnach nichts anderes als ein kohlenreicher Kieselschiefer zu seyn. Er steht in der Mitte zwischen Hornstein und Kieselschiefer, und kommt hauptsächlich in Steinkohlen-Gebirgen Lager- oder Nesterweise vor. In Beschreibungen von Steinkohlen-Flötzen wird er als Kieselschiefer erwähnt, von

den Bergleuten aber Schwüle genannt. Diesen Kohlen-Hornstein zerlegte Hr. Kersten und fand 95,54 Kiesel, 9,82 Eisenoxyd und Alaunerde und 3,59 bitumen- oder kohlenartige Substanz. Das specifische Gewicht beträgt 2,506.

R. Blum.

Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie oder Beiträge zur Kenntnifs und Förderung unseres Nationalwohlstandes, von Prof. C. Bernoulli. 3tes Bdchen. Basel, Schweighauser, 1828. 164 S.

Die beiden ersten Bändchen dieser Zeitschrift wurden nicht lange nach ihrem Erscheinen in unsern Jahrbüchern mit Interesse für das zeitgemäfse Unternehmen und Lob der bisherigen Ausführung angezeigt. Auch die vorliegende Fortsetzung, deren Erwähnung zufällig verspätet worden ist, hat auf gleichen Beifall Anspruch und liefert einen neuen Beweis von der innigen Verwandtschaft der beiden, auf dem Titel genannten Fächer. Der Verf. giebt hier, wie in den ersten Theilen, sowohl urtheilende als blos berichtende Aufsätze. Zu der ersteren Art gehören, aufser den einleitenden Bemerkungen zu Nr. 1, noch folgende: 2) Ueber Handänderungsabgaben. Es ist immer nützlich, das Mangelhafte und Schädliche dieser Art von Einkünften, die bald als *enregistrement*, bald als ein erhöhter Stempelbetrag erscheint, mit Wärme darzustellen, um dadurch die gänzliche Abschaffung vorzubereiten, welche man als unumgängliche Forderung ansehen mufs. 3) Ueber die Veränderungen des Geldwerthes und der Geldpreise. Der Verf. beleuchtet hauptsächlich die, blos aus den Münzveränderungen herrührende Erhöhung der Preise und berichtiget damit die Vorstellungen von der grofsen Wohlfeilheit

früherer Jahrhunderte. Wie nützlich wäre es, wenn ein, der Münzverhältnisse vollkommen kundiger Schriftsteller die Verringerung des Feingehaltes aller Münzen durch eine chronologisch fortlaufende Tabelle veranschaulichen wollte! Da seit einiger Zeit, wird S. 53 geschlossen, die Regierungen auf die Verschlechterung der Münzen (wenigstens der groben Sorten, nach denen allein die Preise sich stellen) verzichtet haben, und ein beträchtliches Wohlfeilerwerden des Silbers nicht wahrscheinlich ist, so wird vermuthlich von nun an die nominelle Verschiedenheit der Geldpreise aufhören. Unklar ist folgende Stelle: „Man kann aus mehreren Gründen annehmen, daſs das Getreide seit den ältesten Zeiten fast überall so ziemlich denselben reellen Werth behalten hat. Hat der Getreidebau auch ziemlich groſse Fortschritte gemacht, so ist dagegen der reelle Preis des Bodens sehr gestiegen. Die Productionskosten mögen sich daher wirklich nicht sehr verändert haben." Was soll man sich hier unter dem reellen Preise des Bodens denken? Ist der Preis des Getreides von dem des Bodens abhängig? bestimmt sich der letztere nicht vielmehr nach dem Reinertrage, den der Erlös aus Bodenerzeugnissen nach Abzug der Kosten gewährt? Uebrigens kann in Gegenden, welche ihren Getreidebedarf aus der Ferne beziehen müſsen, die Erniedrigung der Frachtkosten zufolge der beſseren Straſsen der, aus der Erhöhung des Lohnes entspringenden Vermehrung der Culturkosten leicht das Gleichgewicht halten und so der Getreidepreis, im Verhältniſs zur Masse der andern Dinge, unverändert bleiben — 4) Ueber die Vorzüge der Hagelversicherungsanstalten vor den Hagelableitern. Diese Vorzüge werden darin gesucht, daſs auch, wenn die Wirksamkeit der Hagelstangen entschieden wäre, doch die Kosten ihrer Errichtung mehr betragen würden, als der verhütete Schaden, indem die Maaſsregeln allgemein, also auch auf schlechtem Lande, angewendet werden

müssen. 13) Ueber die Zulässigkeit einheimischer Lotterieen. Man sollte das *audiatur et altera pars* nie versäumen, wenn gleich das Abhören und ruhige Prüfen der verschiedenen Meinungen nicht so leicht ist als das oberflächliche Absprechen. Der Verf. hat mit seinem bekannten Talente gegen die unbedingte Verdammung der Lotterieen das Wort genommen. Seine Erörterungen führen ihn zu dem Schlusse: die finanzielle Benutzung dieses Glücksspieles sei durchaus verwerflich, allein wo entschiedene Spielsucht bestehe, sei es rathsam, derselben nachzugeben und von Seite des Staates Lotterieen zu errichten, welche mit dem geringsten möglichen Kostenaufwande die Befriedigung dieser Neigung gewähren. Unterzeichneter kann, der Kürze willen, hier die Gründe, warum er diese Ansicht nicht billiget, nicht auseinandersetzen, doch muſs man wenigstens soviel einräumen, daſs die plötzliche Aufhebung der Lotterien da, wo man sich lange Zeit an dieselben gewöhnt hat, nicht so empfehlenswerth ist als die allmälige Entwöhnung von ihnen, durch seltenere Ziehungen, höhere Einsätze u. dgl., wie dieſs z. B. im Preuſsischen Staate geschieht. — 15) Ueber Alterscassen. Diese nehmen neben der Sparcassen und Lebensversicherungsanstalten ihre Stelle ein und sind offenbar für Personen, die keine Aussicht auf selbstständigen Erwerb haben und unverheirathet bleiben, in mancher Hinsicht vorzuziehen.

Die zahlreichen gröſseren und kleineren statistischen Beiträge enthalten so viel schätzbare Nachrichten, daſs sowohl der Schweizer als der Ausländer manchfache Belehrung und Aufforderung zu Vergleichungen finden wird. Von 8 schweizerischen Staaten ist das Budget mitgetheilt; möchten auch die übrigen die zwecklose, nur Miſstrauen unterhaltende Verheimlichung aufgeben! Zürich bezieht wie wir sehen, 91000 Franken an Schuldenzinsen, 177,000 Fr. an Grundgefällen, 77000 F. aus Staatsländereien, zusammen 44 Procent der Einnahme. Die Regalien betragen 22, die Steuern sammt Gebühren

an 29 Pro. — Die Assecuranzen und Sparcassen bilden stehende Artikel im Archive. In beiden Puncten sind auch einige Zahlen, die Unterzeichneter im 2. Bande seines Lehrbuches mitgetheilt hatte, berichtiget worden. — In den 9 Landcapiteln des C. Zürich hat von 1793 — 1824 die Volksmenge um 22 Proc. zugenommen, aber so ungleichmäſsig, daſs der Bezirk von Wezikon 31¼, der Steiner nur 7 Proc. in diesem Zeitraume zeigt. Die Vaccine, die Dampfschiffe und die Zeitungen werden zum erstenmale aufgeführt. Die Schweiz hat 28 Zeitungen, die Zahl der Druckerpressen soll 130 ein, wovon aber vielleicht die Hälfte unthätig ist. Nur Canton Unterwalden besitzt keine, Appenzell, Thurgau, Uri, Glarus, jeder eine, dagegen Aargau und Basel 16, Zürich 17, Genf 18, C. Bern, obgleich um die Hälfte volkreicher als Zürich und wenigstens 6 mal so volkreich als der C. Basel, wird mit 9 Preſsen angegeben.

K. H. Rau.

Einhardi Vita Karoli Magni ex recensione Pertzii. In usum scholarum. Hannoverae 1829. *In bibliopolio aulico Hahniano.* 56 *S. in groſs* 8*vo.*

Die hier anzuzeigende Schrift ist ein sehr correcter, durch typographische Schönheit sich auszeichnender Abdruck von Einhard's berühmter und einst so viel gelesenen *Vita Caroli Magni*, aus dem zweiten Bande der von Hrn. Pertz herausgegebenen *Monumenta Germaniae historica*, in welche diese Schrift in einer nach mehr als sechzig Handschriften berichtigten Gestalt aufgenommen ist. Unter diesen, nach zwei Hauptclassen und mehreren Unterabtheilungen rubricirten Handschriften ist es besonders die älteste, jetzt in Wien, befindliche ehedem Triersche Handschrift, welche die Grundlage des Textes bildet. Voraus geht, ebenfalls aus diesen *Monumentis* abgedruckt die *Vita Auctoris* (d. h. des Einhard),

die wir auch wegen so manchen anderen Bemerkungen über den Biographen Carls des Grofsen und über den Werth und das Ansehen dieser zu so grofsem Ansehen einst gekommenen Schrift empfehlen. Wer den Charakter, die Darstellungsweise und den Styl des Sueton kennt, wird unwilkührlich bei der Lectüre dieser Schrift an den Biographen der Römischen Kaiser, so wohl was Anlage des Ganzen, als Darstellung im Einzelnen betrifft, erinnert werden; der Herausgeber hat sich nicht darauf beschränkt, diefs im Allgemeinen anzugeben, sondern er hat diese Nachbildung im Einzelnen, in einzelnen Gedanken, besonders in Ausdrücken und Redewendungen aufs sorgfältigste nachgewiesen. So zeigt es sich, dafs Einhard sich zunächst Sueton's *Vita Augusti* und *Titi*, auch wohl die *Vita Tiberii et Claudii*, vorzugsweise zum Muster genommen hat. Diese Nachweisungen finden sich nebst andern kurzen Erörterungen unter dem Texte beigedruckt.

In der Orthographie ist der Herausgeber den älteren Handschriften, freilich nicht mit hinreichender Gleichförmigkeit gefolgt. So steht z. B. S. 29 *contumatiam*, S. 30, 32 *provintiam*, aber S. 36 *provincia*; so *Occeani* S. 27 und *Oceani* S. 32, 33, 36; so S. 45 *Ecclesia* und auf der folgenden Seite *Aeclesia*; so bald *paene*, bald *poene*, bald *pene*, so bald *peccunia*, bald *pecunia*, so *Pyrinei* S. 26 und *Pirinei* S. 32; so S. 42 *caltiamentum* und S. 44 *calciamentum* u. s. w.

Anderes wollen wir übergehen, aber den zahlreichen Freunden vaterländischer Geschichte dürfen wir die so anziehend geschriebene Biographie, die ihnen in diesem berichtigten und typographisch schönen Abdruck zugänglicher gemacht ist, wohl empfehlen.

N. 29. 1830.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

Am 9. dieses Monats ward der Universität das hohe Glück eines Besuches Ihrer Königlichen Hoheiten des jezt regierenden Herrn Grofsherzogs LEOPOLD und der Frau Grofsherzogin SOPHIE nebst Ihren Hoheiten der Herren Markgrafen WILHELM und MAXIMILIAN zu Theil, von welchem hocherfreulichen Ereignisse wir nur dasjenige mittheilen, was sich unmittelbar auf die Lehranstalt bezieht.

Nach dem Einzuge der höchsten und hohen Herrschaften in die festlich geschmückte Stadt unter dem lauten Jubel der freudetrunkenen Volksmenge nahmen Höchstdieselben ihr Absteigequartier im Grofsherzoglichen Palais, wurden daselbst von Sr. Excellenz dem Staatsminister v. Reitzenstein, jetzigem Bewohner dieses Palais, empfangen, und bedienten sich der nämlichen Zimmer, welche vor zwanzig Jahren von Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge während Höchstdessen hiesiger Studienzeit benutzt waren. Neben den übrigen Behörden hatten auch der Curator der Universität, Staatsrath Fröhlich und der zeitige Prorector, Geheime Hofrath L. Gmelin die Gnade, den höchsten Herrschaften Namens der Academie ihre Devotion zu bezeugen.

Nach der ersten, an diesen Empfang Ihrer Königlichen Hoheiten geknüpften, Feierlichkeit geruheten Höchstdieselben die ganze academische Corporation zur Audienz zuzulassen. Beim Eintritte in den Versammlungssaal überreichte der zeitige Prorector Namens der Universität ein vom Doctor und Privatdocenten Hermann verfaſstes, lateinisches Gedicht, und bezeugte die dankbaren Empfindungen der Freude Aller über das der Lehranstalt zu Theil gewordene hohe Glück dieses hocherfreulichen Besuches; welche Anrede Seine Königliche Hoheit der Groſsherzog durch die Versicherung Höchstihres gnädigsten Wohlwollens gegen die Academie beantworteten. Hiernächst geruheten Seine Königliche Hoheit der Groſsherzog mit allen einzelnen Professoren und Privatdocenten, so wie sie durch den zeitigen Prorector nach der Ordnung der Facultäten vorgestellt wurden, Sich herablassend zu unterhalten, und nach den einzelnen Lehrfächern und Instituten huldreichst zu erkundigen, wobei sich insbesondere diejenigen Mitglieder der Universität, welchen früher das hohe Glück zu Theil geworden war, Höchstdemselben als Lehrer oder sonst bekannt zu seyn, der schmeichelhaftesten Aeuſserungen des gnädigsten Wohlwollens erfreueten. Bald nach begonnener Präsentation traten Ihre Königliche Hoheit die Groſsherzogin in den Audienzsaal, geruheten auf gleiche Weise herablassend Sich mit allen einzelnen Professoren, so wie sie von dem Curator der Universität vorgestellt wurden, zu unterhalten, und entwickelten in ihren Aeuſserungen eine nicht gemeine Kenntniſs der verschiedenen Lehrfächer einer Universität und der wissenschaftlichen Forschungen auf derselben. Auch Ihre Hoheiten, die Herren Markgrafen WILHELM und MAXIMILIAN unterhielten sich eben so gnädig als herablassend mit einigen ihnen bekannten Professoren, worauf die Corporation, hochbeglückt durch die gnädigste Herablassung und insbesondere zugleich durch die erfreuliche Zusage eines

noch im laufenden Sommer zu wiederholenden Besuches und der näheren Einsicht der academischen Institute durch Seine Königliche Hoheit den Grofsherzog den Audienzsaal verliefs.

Die höchsten Herrschaften wollten zwar noch am nämlichen Tage nach Manheim zurückkehren, änderten aber diesen Entschlufs dahin ab, dafs sie die Nacht hier verweilten, um am folgenden Tage noch Einiges von der Umgegend Heidelberg's in hohen Augenschein zu nehmen. Es fanden daher an diesem Tage keine weitere Feierlichkeiten statt, aufser der gröfste Fackelzug, welchen die sämmtlichen hiesigen Studierenden dem höchsten Herrscherpaare zu Ehren veranstalteten. Der feierliche Zug bewegte sich vom Ludwigs-Platze bis vor den Grofsherzoglichen Palais, wo sich die Theilnehmer in einem Kreise aufstellten. Nachdem den Deputirten die hohe Gnade zu Theil geworden war, Ihren Königlichen Hoheiten ihre Huldigung zu Füfsen zu legen, und sich der herablassendsten Aeufserungen des gnädigsten Wohlwollens zu erfreuen, erscholl ein vielfaches Lebehoch, worauf die Feierlichkeit mit Musik und Gesang nach academischer Sitte schlofs.

Am Morgen des folgenden Tages fanden zuvörderst einige Privataudienzen statt. Namentlich hatte der zeitige Director der hiesigen Gesellschaft für Naturwissenschaften und Heilkunde, Professor Geiger, die Gnade, Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge das schriftliche Gesuch dieses gelehrten Vereins um gnädigste Uebernahme des durch den Tod des Höchstseligen Grofsherzogs K. H. erledigten Protectorats unterthänigst zu überreichen und die huldreiche Gewährung dieser devotesten Bitte zu erhalten. Demnächst geruheten die höchsten Herrschaften, die zwischen dem Manheimer und Klingenthore gelegenen neuen Anlagen, woselbst ein hügeliger und durch einen grofsen Teich verunstalteter Platz vermittelst bedeutender und kostspieli-

ger Anstrengungen der Stadt Heidelberg geebnet und zu herrlichen botanischen Anlagen geeignet gemacht ist, in hohen Augenschein zu nehmen. Auf dem Rückwege besichtigten Ihre Königlichen Hoheiten das Universitätsgebäude; der daselbst versammelte Senat führte Höchstdieselben zuerst in das Senats-Zimmer, wo sich das Matrikelbuch aufgeschlagen befand, in welches Sich des Grofsherzogs Königliche Hoheit im Jahr **1810** eingeschrieben hatten, und dann in die *aula academica*. Die im Namen der Universität vorgetragene unterthänigste Bitte, im Senatszimmer das Bildnifs Seiner Königlichen Hoheit aufhängen zu dürfen, geruheten Höchstdieselben huldreichst zu gewähren. Nachdem die höchsten Herrschaften auch das hier für wissenschaftliche und gesellige Unterhaltung bestehende Museum besehen hatten, geruheten Höchstdieselben in Begleitung des engeren academischen Senates, des Oberbibliothekars Eiselein und des Bibliothekars Müller die im neuen Locale aufgestellte Bibliothek in hohen Augenschein zu nehmen. Nach der Tafel, bei welcher der zeitige Prorector zugezogen zu werden die Gnade hatte, wurden noch die zum Theil für die Universität benutzten und sonstigen Anlagen des berühmten Schlofsgartens von den höchsten Herrschaften besucht. Sowohl die schönen und wohlerhaltenen Reste alter prachtvoller Baukunst, als auch die einzelnen Partieen des Gartens waren an allen geeigneten Stellen mit Triumphbögen und Blumengehängen geschmückt; den interessantesten Theil der Verzierungen machte jedoch eine reichhaltige Sammlung von Kupferstichen und Zeichnungen aus, welche die Einrichtung des Schlosses und Gartens seit den ältesten Zeiten darstellen und somit eine geschichtliche Uebersicht ihrer allmäligen Veränderungen gewähren. Den Beschlufs der sämmtlichen Festlichkeiten machte eine glänzende Illumination, welche wegen sinnvoller Benutzung des Schlosses, der umgebenden Berge und vieler Gartenhäuser jenseits des Neckars nebst erleuchte-

ten Schiffen auf diesem Flusse einen anderorts nicht leicht nachzubildenden Zauber erregte. Das reichbeleuchtete Universitätsgebäude begrüßte Ihre Königlichen Hoheiten mit drei vom Geheimen-Rathe Creuzer verfaßten Inschriften, nämlich:

LEOPOLDO
NUPER DULCI ALUMNO
NUNC PROVIDO RECTORI
D. D.
VENERABUNDA ACADEMIA

SOPHIAE
BADARUM DECORI
CONIUGE NATISQUE FELICI
D. D.
LAETABUNDA ACADEMIA

SALVETE
AUGUSTISSIMI CONIUGES
VIRTUTE MULTIPLICI
QUADRUPLICI GERMINE
FLORENTES

Noch am Abend dieses Tages kehrten die höchsten Herrschaften unter den lautesten Glückwünschen der auf den erleuchteten Strafsen wogenden Menge nach Manheim zurück, und liefsen in dem Herzen der gesammten academischen Corporation das Gefühl der Bewunderung über die bewiesene Herablassung und die feste Ueberzeugung zurück, dafs die durch CARL FRIEDRICH Königliche Hoheit auf's Neue ins Leben gerufene Lehranstalt unter dessen erhabenem Sohne, dem einsichtsvollen Kenner und grofsmüthigen Beschützer der Wissenschaften, fortwährend gedeihen werde. Als ein Beweis Höchstseiner Gnade wie auch der Anerkennung und Belohnung reeller Verdienste darf noch erwähnt werden, dafs Seine Königliche Hoheit die Gnade hatten, dem ältesten Mitgliede der Juristenfacultät, früherhin Höchstseinem Lehrer, dem Geheimen-Rathe Thibaut, das mit Eichenlaub versehene Commandeur-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu überreichen. Auch dem um den hiesigen Schlofsgarten und die botanischen Institute der Universität vielfach bemühten Gärtner Metzger ist die Anerkennung seiner Verdienste durch die Ernennung zum Garten-Inspector mit den huldvollsten Ausdrücken des gnädigsten Wohlwollens zu Theil geworden.

Heil dem edlen Fürsten, Seiner erhabenen Gemahlin und Seiner erlauchten Familie! Heil dem ganzen Grofsherzoglichen Hause!

Dissertatio physica experimentalis de dilatatione Liquidorum per Calorem, quam cet. Gerardus Simons. Traj. ad Rhen. 1828. 78 *S. gr.* 4 *mit einer Krtfl. und einigen Tabellen.*

Diese Dissertation ist bedeutender, als dafs sie von den Physikern unbeachtet bleiben dürfte, wenn sie gleich nicht für alle ein gleiches Interesse haben kann, als für Ref., welcher sich gerade mit diesem Gegenstande viel beschäftigt hat. Sie enthält nämlich zwar keine neue Versuche über die Ausdehnung der tropfbaren Flüssigkeiten, dagegen aber eine reichhaltige Zusammenstellung der bereits vorhandenen, verbunden mit einer sehr genauen und scharfsinnigen Kritik derselben, so dafs sie eine sehr vollständige und richtige Uebersicht desjenigen gewährt, was bisher zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe geschehen ist. Die ganze Abhandlung, nach einer kurzen Vorrede, ist in drei Capitel abgetheilt. Im ersten werden die verschiedenen Methoden, die Ausdehnung der Flüssigkeiten zu messen, beschrieben, und in Beziehung auf den durch sie erreichbaren Grad der Genauigkeit mit grofser Sachkenntnifs geprüft. Als die vorzüglichste erscheint hiernach diejenige, welche von Rob. Royle vorgeschlagen, neuerdings hauptsächlich durch Dülong und Petit zum Messen der Ausdehnung des Quecksilbers angewandt ist; allein ungeachtet dieses ihr im Allgemeinen zugestandenen Vorzugs werden sehr gewissenhaft die zahlreichen Ursachen zu möglichen Fehlern aufgezählt, welchen dieselbe unterliegt, und nach dem Urtheile des Ref. sind diese so zahlreich und so schwer, wo nicht überhaupt unmöglich zu überwinden, dafs das ganze Verfahren für eine gröfsere Reihe von Versuchen sicher gar nicht empfohlen werden kann. Wer hieran zweifelt, der möge nur einmal auf ihren gleichen Gang geprüfte und bewährt gefundene Thermometer, eins mit Weingeist, das andere mit Quecksilber gefüllt, hauptsächlich wenn sie überhaupt und insbesondere das erstere grofse Kugeln haben, neben einander in Oel oder Wasser von höherer oder niederer Temperatur, als die

Umgebung hat, einsenken und ihren Gang beim Wechsel der Wärme jener Flüssigkeit beobachten, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, wie sehr sie in diesem Falle differiren, und wie schwer es ist, eine Flüſsigkeit in einem Gefäſse, wenn ihre Temperatur mindestens 10 bis 15° von der der umgebenden Luft differirt, die zu solchen Versuchen erforderliche Zeit hindurch bleibend auf der nämlichen Temperatur zu erhalten. Ja, was noch näher liegt, es ist nur zu bekannt, wie schwierig es ist, den Eispunkt eines Thermometers durch blosses Einsenken seiner Kugel in Eisstücke zu erhalten, so daſs die Voraussetzung, alle mit Eis umgebene Körper seyen bis auf den sogenannten Gefrierpunkt erkaltet, wie auch die äussere Temperatur seyn mag, bis auf 0, 5 oder gar 1° C. ungewiſs bleibt. Hiermit soll jedoch nicht gesagt werden, daſs die bekannten Versuche von Dülong und Petit, wodurch sie die Ausdehnung des Quecksilbers bestimmten, deswegen das Vertrauen nicht verdienen, was man ihnen bisher geschenkt kat, dieses folgt keineswegs nothwendig aus dieser Bemerkung; denn so nahe auch die Fehler bei anzustellenden Versuchen immerhin liegen, und so schwierig sie auch zu vermeiden seyn mögen, so ist dennoch ein Fleiſs und eine Sorgfalt denkbar, wodurch sie vermieden werden können, und es läſst sich sowohl von der Geschicklichkeit beider erprobter Experimentatoren, als auch bei der Wichtigkeit einer Bestimmung, an welcher sich bereits so viele gewandte Physiker versucht hatten, und welche der höchsten Schärfe so nahe gebracht war, mit Grunde erwarten, daſs diese wirklich von jenen angewandt wurden. Es mögen jedoch die angebenen Gründe wohl veranlaſst haben, daſs jene Physiker mit ihrem einmal construirten Apparate nicht mehrere Flüssigkeiten untersucht haben, welches höchst wahrscheinlich geschehen seyn würde, wenn derselbe Bequemlichkeit und Sicherheit der Resultate vereinigte. Ref. ist aus theoretischen Gründen und in Folge zahlreicher Erfahrungen bestimmt überzeugt, daſs der am

meisten gebrauchte und zugleich einfachste Apparat, nämlich eine hinlänglich große Kugel an einem genau calibrirten Röhrchen genauere Resultate giebt, als auf irgend eine andere Weise zu erhalten sind, wenn man die Ausdehung des Glases oder Quecksilbers als vollkommen sicher gefunden ansehen darf, er hat daher bei seinen eigenen Versuchen sich dessen bedient, und die Uebereinstimmung der gefundenen Ausdehnung des Glases mit anderweitigen hierüber bekannten Bestimmungen, die des Quecksilbers nach Dülong und Petit als richtig angenommen, beweiset eben so sehr für die Genauigkeit dieser lezteren, als für die sichere Anwendung des genannten Apparates.

Im zweiten Capitel werden die verschiedenen bekannten Messungen der Volumensvermehrung der Flüssigkeiten durch Wärme nach den Schriftstellern, welche sie mitgetheilt haben, aufgezählt, und die wichtigeren derselben einer abermaligen Berechnung unterworfen. Dahin gehören die von Achard, welche zwar zahlreich, aber bekanntlich nicht genau sind; die von Schmidt, welche dem Verf. nur aus Gehler's neuem physikalischen Wörterbuche bekannt waren, und aus diesem Grunde, so wie zugleich deswegen, weil sie mit einem Gravimeter angestellt auf einen vorzüglichen Grad von Genauigkeit keine Ansprüche machen, nur kurz berührt werden. Thomson hat die Ausdehnung der Schwefelsäure, Salpetersäure und des Terpentinöls zwar gemessen, allein dabei die Reinheit dieser Substanzen nicht angegeben, und scheint selbst wenig Werth auf die Resultate gelegt zu haben, indem er sie in der spätern Auflage seines System's gar nicht erwähnt. Nach einer kurzen Angabe der durch Dalton erhaltenen Bestimmungen werden die von Gay-Lüssac mit Alkohol, Schwefelkohlenstoff und Schwefeläther angestellten Versuche erzählt, und einer sehr ausführlichen Berechnung unterworfen. Es ergeben sich indessen hieraus so bedeutende Fehler, daſs der Verf. meint, die erhaltenen Resultate könnten deswegen keiner Theorie als Grundlage dienen. Um aber

einem so berühmten Gelehrten nicht zu nahe zu treten, sucht er die Ursache der Ungenauigkeit in den unvermeidlichen Fehlern, welche die angewandte Methode mit sich bringe (indem die Versuche mit Kugeln an Thermometerröhrchen angestellt wurden), namentlich wegen des Antheils der Flüssigkeit, welcher an den Wandungen des Röhrchens hängen bleiben soll. Allein diese Gröfse ist als aliquoter Theil der gesammten Masse bis zum Verschwinden unbedeutend, wie schon daraus ersichtlich wird, wenn man das Verhältnifs eines zwischen zwei Theilstrichen einer graduirten Röhre eingeschlossenen Volumens mit der ganzen Masse vergleicht. Gay-Lüssac wollte jedoch nur überhaupt sich überzeugen, wie weit sein theoretischer Satz über die Uebereinstimmung der Dichtigkeit der Dämpfe einer Flüssigkeit mit der Gröfse ihrer Ausdehnung durch Wärme gegründet sey. Wäre es ihm um ganz eigentlich probehaltige, genaue Versuche zu thun gewesen, so durfte er die Correction wegen der Ausdehnung des Glases auf keinen Fall weglassen, und wenn man einmal bei dieser Art von Versuchen sich die höchste Genauigkeit nicht zum unverbrüchlichen Gesetze macht, so können sich bei der sehr schwierigen Bestimmung des Volumensverhältnifses eines Grades der Röhre zum Ganzen solche Fehler einschleichen, dafs überhaupt keine genügende Resultate zu erwarten sind. Ref. glaubte bei ähnlichen Versuchen einmal mit solcher Vorsicht gewogen zu haben, dafs der Fehler 0,5 Milligr. nicht übersteigen sollte, und dennoch zeigten sich nachher bei der Controle nicht weniger als 5 Milligr., obgleich sich später ergab, dafs Wage und Gewichte völlig genau waren. Zwingt man sich bei solchen Arbeiten nicht zu einer allerdings peinlichen Sorgfalt und Geduld, so sind in Voraus zahlreiche Veranlassungen zu Fehlern gegeben. In dem angezeigten Falle betrug zwar das Totalgewicht nicht weniger als 75000 Milligramme, allein es zeigte sich doch in der Folge von grofsem Nutzen, dafs der anfängliche Fehler durch abermalige, noch sorgfältigere Wägung vermieden

werden konnte. Physikalische Experimente sind und bleiben einmal aufserordentlich schwer, und in einiger Hinsicht in einem weit höheren Grade, als die astronomischen Beobachtungen, weil man für leztere die Instrumente bis zu einem unglaublichen Grade vervollkommnet hat, und von Anfang an mit deren Gebrauche vertrauet wird, statt dafs der Physiker für irgend eine neue Untersuchung seine Mefswerkzeuge erst construiren mufs. Es ist daher sicher ein Irrthum, obgleich ein nicht eben seltener, als ob es hauptsächlich nur darauf ankomme, die gemachten Beobachtungen mit Anwendung eines recht vollständigen und eleganten Calcül's zu berechnen, da vielmehr die Genauigkeit des Versuch's bei weitem die Hauptsache ausmacht.

Einen sehr gültigen Beweis für die Richtigkeit der so eben aufgestellten Behauptung geben de Lüc's bekannte Versuche, welche der Verf. nach dem Vorgange von Biot einer abermaligen Berechnung unterwirft. Schwerlich würde ein erfahrner Physiker noch jezt die allerdings mangelhafte, von jenem gewählte Methode abermals in Anwendung bringen, allein die durch ihn erhaltenen Resultate sind dennoch nicht ohne Werth, und stehen anderen nicht so merklich nach, als sonst zu erwarten wäre, wenn der Experimentator sich durch anhaltende Uebung nicht eine seltene Fertigkeit im Experimentiren erworben hätte. Die genannten Versuche sind gegenwärtig hauptsächlich durch Biot hervorgehoben und vortheilhaft bekannt geworden, eine neue Berechnung unsers Verf. zeigt aber, dafs bei erforderlicher Genauigkeit des Calcüls andere Werthe, als die von jenem gefundenen, erhalten werden, und dafs vor allen Dingen eine Vereinigung der durch de Lüc erhaltenen Gröfsen mit denen, welche aus den Versuchen von Blagden und Gilpin hervorgingen, ganz unstatthaft sey, weil beide *Alkohol* von ungleicher Reinheit anwandten. Die neue Berechnung dieser Versuche, welche namentlich den Punkt der gröfsten Dichtigkeit für Wasser bei 2°, 375 C. giebt, statt dafs Biot 3°, 42 C. gefunden

hat, sind zwar sehr schätzbar, führen jedoch blos zu dem Resultate, daſs dieselben (in ihrer ganzen Anlage schon mangelhaft) für den gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft den erforderlichen Grad von Genauigkeit nicht besitzen. Dieses mit derjenigen Gründlichkeit darzuthun, als es hier geschehen ist, kann nach den Vorarbeiten von Biot zur richtigeren Beurtheilung eines schwierigen physikalischen Gesetzes nicht anders als von groſser Wichtigkeit seyn.

Das dritte Capitel endlich ist der Untersuchung über die Gesetze der Ausdehnung von Quecksilber, Alkohol und Wasser nach den besten darüber vorhandenen Versuchen gewidmet. Die älteren Bestimmungen hierüber von de Lüc, Casbois, Roy, Shuckburg, (welcher der Wahrheit unter allen am nächsten kam), Delisle und Lalande werden nur kurz erwähnt, die sehr genaue der Londoner Academie aber ist übergangen. Es bleiben also als die vorzüglicheren nur noch die von Lavoisier und La Place, von Hällström und die neueste von Dülong und Petit übrig. Die erstere ist nach dem Urtheile der Experimentatoren selbst etwas zu groſs, und würde durch die erforderliche Correction von der letzteren vielleicht gar nicht abweichen. Hällström's Bestimmung weicht dagegen desto stärker ab, worüber sich der Ref. bei der hohen Achtung wundert, welche alle Physiker mit Recht gegen jenen ausgezeichneten Gelehrten hegen. Ref. stimmt seinerseits vollkommen demjenigen Urtheile bei, welches der gelehrte van Moll über die Versuche desselben fället, nämlich daſs diese in der Anlage unverbesserlich sind, und rücksichtlich ihrer Berechnung zur Auffindung allgemeiner Gesetze als Muster dienen können, allein dennoch entsprechen die Resultate den hiernach zu hegenden Erwartungen nicht, wovon der Grund nur darin liegen kann, daſs den Versuchen selbst nicht die gehörige, allerdings leicht ermüdende lange Zeit und ängstliche Sorgfalt gewidmet ist, welche die hier erforderlichen Messungen unnachläſslich verlangen. Die Be-

stimmungen, welche Dülong und Petit über die Ausdehnung des Quecksilbers gefunden haben, werden übereinstimmend mit dem allgeminen Urtheile als die vorzüglichsten betrachtet, aber der Verf. klagt zugleich darüber, dafs die Zahl der mitgetheilten Resultate nicht grofs genug sey, um eine genügende Feststellung des Ausdehnungs-Gesetzes dieser Flüſsigkeit darauf zu gründen. Dieses ist allerdings richtig, auch ist der für die Praxis mit genügender Sicherheit angenommene Satz, dafs die Ausdehnung des Quecksilbers bis zum Siedepunkte des Wassers gleich regelmäfsig, als bei der Luft sey, bei höheren Temperaturen sich aber eine zunehmende Vermehrung des Volumens zeige, streng genommen durchaus unzulässig und mit allgemeinen Naturgesetzen unvereinbar. Inzwischen ist es erfreulich, dafs die mitgetheilten Bestimmungen wenigstens hinreichen, um das Quecksilberthermometer für höhere Grade auf das richtige Luftthermometer zu reduciren, wie Ref. schon früher, und August, ohne hiervon Kenntnifs zu haben, gleichfalls aufgefunden hat. Bezeichnet nämlich τ die beobachteten Grade des Quecksilberthermometers nach der hunderttheiligen Skale, τ' aber $\tau - 100^\circ$, und y die von den beobachteten Graden zur Reduction abzuziehende Gröfse, so ist:

$$-y = 0{,}0225\, t' + 0{,}00007\, t'^2.$$

Ein ganz allgemeines Gesetz über die Ausdehnung des Quecksilbers durch Wärme aus den mitgetheilten Bestimmungen nach der Methode der kleinsten Quadrate zu entwickeln hat übrigens Ref. vergebens versucht, und steht diesem schon das Argument als unübersteiglich entgegen, dafs von 0° bis 100° C. keine Zunnahme des Volumens merklich seyn soll.

Bei den Untersuchungen über die Ausdehnung des absoluten Alkohol's wird nicht mit Unrecht die Frage aufgeworfen, was eigentlich absoluter Alkohol sey, und ob derjenige, welcher 791 Spec. Gew. zeigt, als ganz frei von Wasser betrachtet werden dürfe; die Beantwortung und Entscheidung hierüber bleibt jedoch den

Chemikern, wie billig, überlassen. Zur näheren Untersuchung kommen hier nur die Versuche von Blagden und Gilpin, und die späteren von Tralles, welche beide bekanntlich unter die vorzüglichsten Leistungen der Physiker gehören, jedoch nicht genau mit einander vergleichbar sind, weil die ersteren mit Alkohol von 825, die lezteren mit solchem von 792 spec. Gew. angestellt wurden. Die Versuche der beiden Britten bewähren auch bei der vom Verf. angestellten Berechnung nach der Methode der kleinsten Quadrate ihre vorzügliche Genauigkeit durch die sich ergebende geringe Fehlergrenze. Sehr interessant ist das hierbei gefundene Resultat, daſs die Punkte der gröſsten Dichtigkeit mit zunehmender Reinheit des wasserhaltigen Alkohol's stets tieferen Temperaturen zugehören. Wird das spec. Gewicht bei 30° F. (— 1,112 C) bestimmt angenommen, so erreicht Spiritus von 993,34 spec. Gew. seine gröſste Dichtigkeit bei 3,17 C. (ein Resultat, dessen Richtigkeit jedoch Ref. bezweifeln muſs); von 980,04 sp. Gew. bei 0, 4 C.; von 984,12 spec. Gew. bei — 3, 6 C.; von 981,08 spec. G. bei — 8°, 8 C.; von 978,6 sp. G. bei — 20,5 C. Ref. kann diese Werthe nicht sofort mit denen vergleichen, welche eigene Versuche ihm gaben, weil die Reduction des spec. Gew von — 1°, 1 C. auf 20° C. eine genaue Kenntniſs der Ausdehnung nicht sowohl des Wassers, als vielmehr des eigentlich gemischten Spiritus erfordert, indeſs liegt nach den lezteren der Punkt der gröſsten Dichtigkeit für Alkohol, dessen spec. Gew. bei 20° C. = 801 gefunden war, bei — 56°, 6 C., und von absulutem Alkohol bei — 89°, 4 C. Bei den Versuchen von Tralles hat der Verf. keine Berechnungen zur Auffindung einer allgemeinen Formel für das Gesetz der Ausdehnung des von jenem gebrauchten Alkohol's angestellt sondern theilt bloſs die von jenem Physiker selbst gefundenen Gröſsen in einer tabellarischen Zusammenstellung mit. Wenn es übrigens p. 50 heiſst, Tralles habe behauptet, der obsulute Alkohol zeige eine ganz gleichmäſsige Ausdehnung, wie Quecksilber

und Luft, so ist dieses in solcher Allgemeinheit unrichtig, indem jene Gleichmäfsigkeit sich blofs für etwa 30° C. über und unter 0° C. zeigen soll; allein auch in dieser Beschränkung darf man mit dem Verf. sagen, dafs die Versuche selbst diesen Satz nicht begründen.

Den Beschlufs der Dissertation macht eine ausführliche Untersuchung über die Ausdehnung des Wassers und den Punkt der gröfsten Dichtigkeit desselben. In Beziehung auf die erstere Aufgabe werden die Formeln von Thom, Young und die Versuche von Kirwan nur kurz erwähnt, über die von Blagden und Gilpin aber die Berechnungen von Hällström mitgetheilt; Dalton's Versuche berechnet der Verf. auf gleiche Weise, findet aber die Gröfse der wahrscheinlichen Fehler 11 mal so grofs, als bei jenen. Ueber die Versuche von Charles begnügt er sich mit dem, was aus Biot's Werke bekannt ist, verweilt dagegen desto länger und mit sehr zu billigender Vorliebe bei denen von Hällström und berechnet nach der von diesem Gelehrten gegebenen Formel die Volumina und Dichtigkeiten des Wassers von 32° F. bis 90° für jeden einzelnen Grad. Hinsichtlich der letzteren Aufgabe, nämlich den Punkt der gröfsten Dichtigkeit des Wassers zu bestimmen, werden mit gröfster Vollständigkeit die darüber bekannten Bestimmungen seit den frühesten Zeiten, als dieses merkwürdige Phänomen beobachtet wurde, mitgetheilt, und bis auf die neuesten herab fortgeführt, unter denen dann die durch Hällström gefundene den vorzüglichsten Platz erhält. Hiernach liegt der Punct der grösten Dichtigkeit des Wassers zwischen den Grenzen 4°,108 ± 0°,305 C., wie gegenwärtig auch ganz allgemein als vorzüglich richtig angenommen wird, obgleich Ref. in Folge eigener Versuche 3°,78 ± 0,11 C. für eine noch genauere und richtigere Bestimmung hält.

Dieses wäre also der Inhalt einer ohne Widerrede sehr gehaltreichen Abhandlung, welche Ref. aus besonderer Vorliebe für den verhandelten Gegenstand mit vorzüglichem Interesse gelesen hat, aus eben diesem Grunde

aber sich die Erlaubnifs nimmt, noch eine Bemerkung hinzuzufügen. So viele Mühe sich auch die Gelehrten um die Bestimmung der Ausdehnungsgesetze tropfbarer Flüssigkeiten gegeben haben, so bleibt doch immer noch eine Ungewifsheit übrig, welche zu beseitigen, falls es überhaupt möglich ist, Ref. bereits gern versucht hätte, wenn es ihm wegen anderer Arbeiten verstattet gewesen wäre. Wird einmal vorausgesetzt, wie jetzt allgemein geschieht, dafs das Gesetz der Ausdehnung durch die von Th. Young zuerst gebrauchte Formel, nämlich $\Delta V = A t + B t^2 + C t^3 + D t^4 + \ldots$ ausgedrückt werden könne, wobei man meistens nur bis zur dritten Potenz der Temperaturen geht, so ist die Ausdehnungs-Curve eine Parabel höherer Ordnung. Bei einer geometrischen Construction derselben ergiebt sich dann noch augenfälliger als aus dem analytischen Ausdrucke, daſs sie der Abscissen-Axe auf welcher die Temperaturen gemessen werden, indem die lothrecht auf ihr errichteten Ordinaten das Volumen der Flüfsigkeit $\pm$ der Vermehrung oder Verminderung desselben durch Wärme messen, ihre concave oder convexe Seite zukehrt. Welches von diesen beiden geschieht, wird durch die Natur der Flüssigkeit und den Einflufs der Wärme auf die Vermehrung ihres Volumens bedingt, man erhält also im Wesentlichen die nämliche Curve, die bei ihrer Construction zum Grunde liegenden Beobachtungen mögen bis zur zweiten dritten oder vierten Potenz der Temperaturen berechnet werden.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 30. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Simons diss. de dilatatione Liquidorum.

(*Beschlufs.*)

Nicht alle Flüssigkeiten haben einen Punkt der grösten Dichtigkeit, nämlich in Beziehung auf ihre Ausdehnungs-Curve durch Wärme fehlt er bei denen, bei welchen nach der obigen Angabe die concave Seite der Parabel gegen die Abscissenaxe gekehrt ist, und rücksichtlich ihrer natürlichen Beschaffenheit bei denen, welche auf keine Weise mit krystallinischem Gefüge gefrieren, sondern durch allmälige Verdickung gestehen, wie z. B. die Oele, bei denen die Concavität ihrer Oberfläche im gefrorenen Zustande schon den Mangel einer Volumensvermehrung durch das Gestehen selbst nach einer rohen Beobachtung anzeigt. Diese Uebereinstimmung der Resultate aus der Berechnung mit dem wirklichen Verhalten der Flüssigkeiten zeigt genügend, dafs das Gesetz ihrer Ausdehnung durch Wärme durch die angegebene Formel ausgedrückt werden könne, allein dennoch findet dieses nur innerhalb gewisser Grenzen statt, und der analytische Ausdruck kann nicht allgemein gültig seyn, weil die Grenzen der Exponenten nicht bestimmt sind, bei denen man stehen bleiben mufs. Sucht man blofs denjenigen Theil der Curve, welcher zwischen 0° und + 100° C. der Temperaturen liegt, dann genügt es völlig, die Gleichung nur bis zur 3ten Potenz der Temperaturen fortzusetzen; will man aber die Ausdehnung solcher Flüssigkeiten berechnen, deren Siedepunct sehr hoch liegt, z. B. der Schwe-

felsäure, so genügt es selbst nicht bis zur vierten Potenz fortzugehen, indem alsdann die berechneten Werthe von denen durch Beobachtung gefundenen mehr abweichen, als die Fehlergrenze bei genauen Versuchen gestattet. In allen Formeln wechseln positive mit negativen Coefficienten, und so geringe auch die Werthe derselben seyn mögen, wenn sie in die 8te oder 10te Decimalbruchstelle fallen, so wachsen doch auf gleiche Weise die Werthe der höheren Potenzen der Temperaturen für die höheren Wärmegrade und der Einfluſs des nächsten weggelassenen Gliedes ist dann zu bedeutend, als daſs die Ausdehnungs-Curve ihre richtige Krümmung behalten sollte. Die Einführung höherer Potenzen macht aber die Rechnung nicht bloſs ausserordentlich mühsam und verwickelt, sondern auch die Beobachtungen, wenn sie nicht bis zu sehr hohen Temperaturen fortgesetzt sind, genügen nicht, den Werth der Coefficienten für die höheren Temperaturen mit hinlänglicher Genauigkeit zu bestimmen. Alles dieses genau erwogen scheint es eine noch keineswegs genügend begründete Voraussetzung zu seyn, daſs in dem angegebenen allgemeinen Ausdrucke für die Ausdehnungs-Curve der Flüssigkeiten (und eben so vielleicht auch der festen Körper), deren Ausdehnung nicht stets gleichmäſsig zunimmt, die Exponenten der Temperaturen nach ganzen Zahlen wachsen. Daſs der allgemeine Ausdruck, nämlich $\Delta V = a t^{\alpha} + b t^{\beta} + c t^{\delta} + \dots$ richtig und geeignet sey, die Curve der Ausdehnung darzustellen, unterliegt wohl keinem Zweifel, die mit gebührendem Lobe angezeigte Abhandlung des fleiſsigen Verf. zeigt auſserdem auffallend, wie genau unter der angenommenen Voraussetzung die Resultate der Rechnung mit denen aus den Versuchen übereinstimmen, allein nichts desto weniger sind die eben mitgetheilten Bemerkungen unzweifelhaft begründet. Es würde daher ein sehr verdienstliches Unternehmen seyn, für vorhandene möglichst genaue Beobachtungen nicht bloſs die Coefficienten, sondern auch die Exponenten der Temperaturen aufzusuchen, und auf

diesem Wege eine Gleichung zu finden, welche die Beobachtungen nicht blofs für niedrige und wenig vom sogenannten Gefrierpunkte entfernte Temperaturen, sondern auch für höhere auszudrücken vermögte, und durch welche man ferner noch im Stande wäre, das Verhalten der Flüssigkeiten in sehr hohen und sehr niedrigen Temperaturen mit gehöriger Sicherheit aufzufinden.

Muncke.

Darstellung neuer oder wenig bekannter Säugthiere in Abbildungen und Beschreibungen nach den Originalien des zoologischen Museums der Universität zu Berlin. Von Dr. H. Lichtenstein, u. s. w. Berlin. Bei C. G. Lüderitz. Fol. Heft 1 und 2. 1827. Hft. 3. 1829.

Wenn man die früheren Schreberschen Abbildungen von Säugethieren betrachtet und damit die vieler neueren Zoologen vergleicht, so findet man einen sehr erfreulichen Abstand nicht selten, da die Abbildungen jetzt gewöhnlich doch weit besser geliefert werden. Dies kommt theils daher, weil man sich bemüht, die Thiere nach dem Leben darzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, sie nach gut ausgestopften Exemplaren abzeichnen zu lassen, theils weil man bessere Künstler zu solchen Arbeiten sich wählt und zuzieht. Man betrachte einmal die schönen Abbildungen in dem Prachtwerke von Geoffroy und Friedr. Cuvier, in dem zoologischen Atlas des Prinzen von Neuwied und dem zu Rüppell's Reisen im nördlichen Afrika, so wie in den von Quoy und Gaimard, Hemprich und Ehrenberg; in Temminck's *Monographies de Mammalogie,* Thienemann's naturhistorischen Bemerkungen, u. s. w. so wird man sehen, wie grofs der Unterschied zwischen diesen und denen in Schreber's sonst so wackerem, vielbekanntem Werke ist. —

Es thut mir leid, nicht auch bei der vorliegenden, so gehaltvollen Arbeit die Abbildungen im Allgemeinen

loben zu können. Die lithographische Darstellung (von Schmidt) ist weit hinter dem zurückgeblieben, was der Hr. Verf. im Vorberichte versprochen hat und ist offenbar nur mittelmäſsig, oft selbst schlecht zu nennen. Der Titel des Werks scheint, wenigstens nach den vorliegenden Heften zu urtheilen, in so fern nicht ganz passend, da auch schon lange bekannte Arten darin aufgenommen sind. — Die Hefte sollen schnell einander folgen und das Ganze aus 10 bis 20 Heften bestehen. Wenn der Verf fortfährt, mehr monographisch zu arbeiten, so scheint uns jene Zahl von Heften fast zu gering. Die drei ersten vorliegenden enthalten nichts als Antilopen. Sehr gefreuet hat es mich, daſs, wie es scheint, gerade einzelne Geschlechter in den verschiedenen Heften bearbeitet werden sollen, und daſs, wie dieſs jetzt oft der Fall ist, nicht alles durcheinander geworfen wird. Sehr gut ist es, daſs der Verf. mit den Antilopen, die theilweise, trotz der neueren Arbeiten von Desmarest, Blainville, Hamilton-Smith, Cretzschmar, u. a., noch manche Aufklärung und Berichtigung nöthig hatten, beginnt; da er selbst auf seinen Reisen durch Südafrika viele Arten im Leben beobachten konnte und da er uns schon früher (Berlin. Magazin u. s. w. Bd. VI.) interessante Bemerkungen über Antilopen mittheilte. — Was die Beschreibungen anbelangt, so lassen diese, wie dies von Prof. Lichtenstein nicht anders als zu erwarten war, nichts zu wünschen übrig. Sie sind trefflich und enthalten die wesentlichen Merkmale der Arten. Referent hat, bis auf ein Paar, die in vorliegenden Heften befindlichen Abbildungen und Beschreibungen mit Originalien im Frankfurter naturhistorischen Museum genau zu vergleichen Gelegenheit gehabt und kann deshalb um so mehr ein Urtheil darüber fällen. — In dem ersten Hefte ist auf Taf. 1. die schon den Alten bekannte und auf egyptischen Denkmälern hin und wieder dargestellte Antilope Leucoryx, Pall. (*Abu-Harab*, Arab.) abgebildet. Darunter dasselbe Thier von einem egyptischen Denkmale in den inneren

Räumen der Pyramide von Memphis. — Taf. II. liefert *Antil. Addax, Licht.*, Mendes-Antilope, *Fem. et Iuvencus. (Abu-Akarsch,* Arab.) Diese Art soll der *Strepsiceros (Addax)* des *Plinius* sein. Auf egyptischen Denkmälern finden sich die Hörner der Mendes-Antilope als Attribute der Götter- und Heldengestalten. Die Hörner der Jungen sind noch gerade. — Schon im Jahre 1826 hat Cretzschmar in dem zoologischen Atlas zu Rüppell's Reisen im nördlichen Afrika. Heft 2., dieselbe Antilope und unter demselben Namen genau beschrieben und gut abgebildet. Eine ähnliche Art, vielleicht nur eine Varietät, ist Otto's *Antil. suturosa* (S. *Nov. Acta Acad. Leopold. Carol. Natur. curios. T. XII. Part.* 2). Die Mendes-Antilope ist auch im Geoffroy's und *Fr. Cuvier's Hist. Nat. des Mammifères. Livrais.* 57 u. 58 abgebildet mit einem Texte begleitet, und, wie ich eben finde, unter dem Namen *Ant. gibbosa* von P. Savi in seinen *Memoire scientifiche. Decade prima. Pisa.* 1828. 8. *p.* 17 beschreiben und *Tav.* 1. bildlich dargestellt. — *Antil. Dama, Pall.*, Nanguer-Antilope, Taf. III. *Mas et Juv.* Taf. IV. *Fem. et Juv. (Addra,* Arab.). Diese Art entdeckte zuerst Adanson. Eine gute Abbildung findet sich in Rüppell's Atlas u. s. w. Heft 6 u. 7 (*mas fem. et juv.*) — Die fünfte Taf enthält *Antil. Dorcas, Pall.*, Isis-Antilope, *mas, fem. et hinnuli.* Die kleineren Weibchen und Jungen dieser der Isis geheiligten Antilope sind von früheren Zoologen als eigene Arten, unter den Namen *Ant. Corinna* und *Kevella,* beschrieben. — Sämmtliche im ersten Hefte vorkommende Thiere sind nach Individuen bekannt gemacht, die von Hemprich und Ehrenberg auf ihrer Reise nach Sennaar gesammelt wurden; also alle nordafrikanischen Antilopen. Man vergleiche darüber eine frühere sehr gelehrte Abhandlung Lichtenstein's in den Abhandl. d. Königl. Akad. d. Wissenschaft. zu Berlin. J. 1824. Berlin. 1826. 4. Physikal. Klasse. S. 195, f.

Das zweite Heft beginnt auf Taf. 6 mit *mas et fem.* von *Antil. arabica, Hempr. et Ehrenb.* Diese

Art hat grofse Aehnlichkeit mit *A. Dorcas.* Die Farbe ist aber dunkler. Ein $1\frac{1}{2}''$ breiter schwarzer Fleck, der sich bei dieser Art auf dem Nasenrücken findet, fehlt bei *Dorcas* und der bei dieser braune Streif von den Augen zu den Mundwinkeln ist bei der arabischen Antilope schwarz. Die Hörner sind bei ihr auch gestreckter; die Körperfarbe dunkler. Nach Lichtenstein weicht jedoch die Gestalt des Gehörns, die Zahl der Ringe, Krümmung der Spitzen, Färbung u. s. w. bei Antilopen oftmals mehr oder weniger ab. Vielleicht kann man jene neue Art doch wohl nur als Varietät von *Dorcas* ansehen. Sie findet sich an der östlichen Küste des rothen Meeres. Rüppell will sie auch an der westlichen Küste gefunden haben. — — Taf. 7 enthält eine gute Abbildung von *Ant. Euchore, Forst., mas et fem.* Findet sich selten und einzeln; selbst ganz weifs. — Auf Taf. 8. ist *Ant. Capreolus*, Reh-Antilope, Licht. *mas et fem.* abgebildet. Wurde schon früher von Lichtenstein in dem Magaz. der Gesellsch. naturf. Freunde zu Berlin. Jahrg. VI. S. 174 beschrieben, war jedoch vorher von Sparrmann gekannt und erwähnt. Sie scheint durch die ganze Colonie am Cap verbreitet, nirgends aber häufig zu sein. Sumpfige Abhänge am Fufs hoher Gebirge sind ihr liebster Aufenthalt. Von der Gröfse eines kleinen Dammhirsches. — — *Ant. Eleotragus, Schreb., m. et f.*, auf Taf. 9 und *Ant. isabellina, Afzel.* (*S. Nov. Act. Upsal. T. VII. p.* 238) Taf. 10., *mas*, sind wahrscheinlich, wie auch Lichtenstein annimmt, als eine Art anzusehen. Die angegebenen Verschiedenheiten sind durchaus nicht genügend und wesentlich, um sie zu trennen. Die Lebensweise ist auch bei beiden dieselbe. Nur die Männchen sind gehörnt. Ich bemerke, dafs der Schwanz in der Abbildung nicht dick genug behaart gezeichnet ist. —

In dem dritten Hefte kommen nur kleinere Arten von Antilopen mit geraden, pfriemenförmigen Hörnern vor; Thiere, die vorzüglich früher vielfach verwechselt wurden. Besondere Verdienste um die Natur-

geschichte derselben hat Reinh. Forster. Leider sind aber seine Arbeiten nicht bekannt geworden. Das Manuscript befindet sich in der königlichen Bibliothek und die Zeichnungen in Banks Sammlung. — — Die Gröfse dieser Antilopen steht meistens zwischen der eines Rehs und einer Ziege. Die schwarzen Hörner finden sich gewöhnlich nur beim männlichen Geschlechte. Die Füfse sind schön geformt, schwach; der Schwanz kurz. Die Farbe rothbraun; die Bauchseite hell gefärbt. Sie haben deutliche und tiefe Thränenhöhlen, u. s. w. Man findet sie einzeln, höchstens paarweise, nie in Heerden; insbesondere auf gut bewachsenem, durchschnittenem Terrain, einige in niedrigen Gegenden, andere auf felsigten Höhen der Gebirge. — Taf. 11. zeigt uns *Antil. mergens, Blainv.*, die Dück-Antilope, *mas.* Ist selten. Sie wurde früher besonders mit *Ant. Grimmia* verwechselt. Diese ist jedoch aus Guinea, während jene auf den Vorhöhen der gröfseren Gebirge im westlichen Theile der Cap-Kolonie lebt. — — Auf Taf. 12 ist *Antil. melanotis, Forst.*, die greise Antilope, *m. et f.*, abgebildet. Eine sehr zierliche Art, die in allen westlichen und mittleren Districten der Cap-Colonie lebt. — *Antil. Scoparia, Schreb.*, die Büschel-Antilope, *m. et f.*, Taf 13. Hat die Gröfse und Gestalt eines Rehs. Bechstein wollte sie ganz passend *A. melanura* nennen. Sie hat sehr viel Aehnlichkeit mit *Ant. montana* im Frankfurter Museum (S. Rüppell's Atlas. Heft. 1.); jedoch ist bei dieser der Schwanz braun, bei jener schwarz. Das Vorkommen ist wie bei der vorigen Art; aber sie ist seltener und scheint weiter durch Afrika verbreitet zu sein. — Taf. 14 liefert die Abbildung von *Ant. Tragulus, Forst.*, die Stein-Antilope, *m. et f.* Forster hielt sie für eine Spielart der vorigen. Sie ist durch die Cap-Colonie verbreitet, auf trocknen, mit Gerölle bedeckten Höhen lebend. Die Weibchen sind ungehörnt. — *Ant. Oreotragus, Forst.*, der Klipp-Springer, *m. et f.*, Taf. 15. Ein kräftiges, gedrungenes Thier, von der Gröfse einer kleinen Ziege; mit rundlich

abgestumpften Hufen. Klettert vortrefflich. Am Cap; nur in den eigentlichen Gebirgs-Gegenden, auf Quader-Sandstein. — *Ant. pygmaea, Pall.*, Zwerg-Antilope, *m. et f.*, Taf. 16. Obere Abbildung. Von der Gröfse eines neugebornen Rehkalbs. Männchen und Weibchen sind gehörnt. Liebt das Dickicht waldiger Gegenden der Ostküste Südafrika's und lebt fast immer paarweise. — Herr Prof. Lichtenstein macht hier die Bemerkung, dafs sich die im Walde lebenden Antilopen besonders durch Langgestrecktheit und Niedrigkeit des Körpers (eine weise Fürsorge der Natur), durch Weichheit und helle Färbung der Hufe vor den übrigen auszeichnen. — *Antil. Saltiana, Blainv.*, die Madoqua-Antilope, *m. et f.*, Taf. 16. Untere Abbildung. Colorit nicht genau angegeben. Aehnlich der vorigen Art, aber höher und schlanker. Früher gut abgebildet in Rüppell's Atlas, Heft 11. Später auch von Ehrenberg. In Salt's Reise nach Abyssinien geschieht dieser Art zuerst Erwähnung. Vaterland Abyssinien. —

Jene genannten Antilopen machen den Inhalt dieser ersten drei Hefte aus. Das 4te wird ohnstreitig bald erscheinen und verschiedene Arten amerikanischer Hirsche enthalten. Die Abbildungen dazu, die Ref. schon zu sehen Gelegenheit hatte, sind weit besser gerathen, als die für die obigen Hefte, so dafs das Werk in dieser Hinsicht gewifs gewinnen wird. Wir freuen uns sehr auf die Fortsetzung dieser Arbeit, deren Verfasser zu unseren ausgezeichnetsten Zoologen gehört, der, auf eine erfreuliche Weise, abhold aller Jägerei nach neuen Arten wo es nicht nöthig ist, die Wissenschaft wahrhaft zu fördern sich bemüht und der dies um so mehr noch kann, da er in einem Staate, wo das Studium der Naturwissenschaften von Oben herab so sehr begünstigt und unterstüzt wird, einer der reichsten und wohlgeordnetsten zoologischen Sammlungen in Europa vorsteht.

Leuckart.

Histoire de l'assamblée constituante par M. Alex. Lameth, Lieutenant-General, Membre de la Chambre des Députés. Paris. Moutardier. 1828. tome premier. p. CII. 434 tome second p. 499.

In dem Avertissement, welches diesem Werke vorausgeht und in welchem sich der Verf. über mehrere Geschichtschreiber der französischen Revolution erklärt, sagt er in Beziehung auf die Darstellung des Herrn de Ferrières, der diese ganze welthistorische Begebenheit als planmäſsig zu Stande gebracht angesehen wiſsen will, folgendes: *Qui ne sait, cependant, que, même en des tems tranquilles, rien n'est plus rare que la formation d'un systéme complet? Elle exige une parfaite connaissance des principes et des hommes, la prévision des obstacles qu'on pourra rencontrer, la volonté et le talent nécessaires pour les surmonter.*" Diesem Ausspruch muſs Referent vollkommen beistimmen, ohne jedoch die Consequenzen zuzugeben, die so oft aus ähnlichen Sätzen gezogen werden, und in nichts Geringerm bestehen als in der Wegläugnung eines nothwendigen und in sich folgereichen Ganges der Weltbegebenheiten. In der Art wie man dem Herzog von Orleans Schuld gegeben hat, die französische Revolution zu Stande gebracht zu haben, hat gewiſs nie jemand, die Weltgeschichte leitend, handeln können; noch weniger hat je eine Partei, eine aus vielen Köpfen zusammengesetzte Vereinigung ähnliches vermocht; aber daraus, daſs weder ein Einzelner noch eine Vereinigung sich verabredender Einzelner eine solche Macht hat, kann nimmermehr folgen, daſs an die Stelle dieser Macht nun ohne weiters der Zufall trete. Fast jeder Mensch, und man kann sagen jeder Mensch von ausgeprägter Eigenthümlichkeit hat in erster Stelle als Motiv seiner Handlungen ein selbstisches Ziel, bestehe dies nun in der Durchführung eigner Ansicht, von welcher angenommen wird, daſs sie zum Heil der Menschheit führe, oder in der Stillung des gemeinsten Bedürfnisses des Hungers, denn auch wer für seine Ueberzeugung (in wiefern sie die seinige ist) stirbt, ist nicht frei von Egoismus. Indem aber die Menschen, die feinge-

bildetsten edelsten, wie die gemeinsten, sich gezwungen sehen zu Erreichung jener ihrer Zwecke sich den allgemeinen, nicht mehr von dem Einzelnen, auch nicht von Verabredungen Einzelner ausgehenden Richtungen anzuschliefsen, und der einen oder anderen von diesen die zweite Stelle in der Reihe Motive ihrer Handlungen einzuräumen, ordnen sich die durch ihre persönlichen Zwecke, Ansichten Bedürfnisse atomistisch zerstreuten Individuen diesen allgemeineren Richtungen unter, werden durch dieselben in Massen und Gruppen vereinigt, und wie Themistocles dadurch, dafs ihm jeder den zweiten Platz, den ersten aber jeder einem ganz anderen als die übrigen zutheilte, wirklich als der erste erschien, werden auch in der Geschichte die allgemeineren, von den Individuen zwar in ihrer Erscheinung nicht unabhängigen, aber in ihrer geistigen Genesis und Entwicklung nicht absichtlicher, bewufster Reflexion und deren Willkühr entstiegenen Richtungen wirklich die mächtigeren, erhalten ein inneres Leben, in dessen Bewegung sie den Einzelnen ganz wo anders hinschleudern, als wohin ihn sein Eigesinn geführt haben würde, und gewinnen ein Dasein, welches rein geistigen Gesetzen unterliegt, und sich gleich einem dialectischen Prozefs entwickelt.

Dies nun ist es vor allen Dingen, was man bei Beurtheilung einer einzelnen Gruppe von Menschen und ihren Handlungen zu gewinnen suchen mufs, die richtige Einsicht in das Verhältnifs dieser Gruppe zu dem dialectischen Entwicklungsgange der Begebenheiten in deren Reihe dieselbe einen Platz hat. Betrachten wir deshalb für wenige Augenblicke den Gang der Revolution im Ganzen, um durch diese Betrachtung in den Stand gesetzt zu werden den richtigen Mafsstab zu Beurtheilung einer Geschichte der constituirenden Versammlung aufzufinden.

Als Ausgangspunkt für diese Betrachtung wählen wir jenen Zustand der Auseinandergerifsenheit der Ueberzeugung und des Bestehenden, wie er unläugbar im

dritten Viertheil des vorigen Jahrhunderts schon statt fand. Fast kein Zweig des menschlichen Wissens, kein Theil des menschlichen Lebens war damals, in welchem nicht die Einsicht und Reflexion der Zeitgenoſsen eine harte Opposition gebildet hätte gegen das, was wirklich bestand. Erst in Folge des Kampfes und Sieges dieser Oppositionspartei hat man sich alles das zum Bewuſstsein gebracht, was sich auch für jenen bestehenden Zustand gegen die Opponenten sagen lieſs, damals aber war es ein gröstentheils Unbekanntes und theils Uebermuth und Glaube an langbeseſsenes Recht, an langeübte Macht, theils die starre *vis inertiae* standen dem keckem, frivolen Geiste mäkelnder Reflexion entgegen, und weckten diese um so heftiger. Es ist hier nicht der Ort, diese Erscheinung durch alle damaligen Staaten Europa's hindurch zu verfolgen, und sie ist nunmehr offenkundige und anerkannte Thatsache. Es folgte eben daraus, daſs die dieser Reflexion entgegentretenden Individuen die ihre Stellung geistig rechtfertigenden Punkte, nicht aufzufinden wuſsten, dies, daſs sie als aus rein persönlichen Motiven handelnd, also als die Schlechteren erschienen; ja! daſs sie selbst von dieser Ansicht der Dinge ergriffen wurden; und jeder nur seine Verhältniſse zu retten sich bemühend, der Reflexion in Beziehung auf die anderen fast immer Recht geben. Es ist ein fürchterliches, die Tiefen des moralischen Menschen aufschlieſsendes, und mit der ungeheuersten Energie auch die ungemeſsenste Leidenschaft gebährendes Gefühl, das, wo der Mensch glaubt, die bestehenden Verhältnisse seyen seiner unwürdige Feſseln, er sey bloſs durch physische Gewalt für das geknechtet, was er in geistiger Freiheit als Unvernunft und Sünde bezeichnet. Und dies Gefühl war es, was damals fast von einem Ende Europa's bis zum andern die Menschen mehr oder weniger ergriff, und die Grundfesten ihres gesellschaftlichen Daseins erbeben lieſs. Hier waren es Regierungen, welche den Zustand ihrer Unterthanen für den Forderungen ihrer Zeit nicht adäquat hielten, und sie zum Theil auf das Gewalt-

samste aus ihren eingelebten Verhältnifsen herausrifsen; — dort waren es die Unterthanen, welche in den althergebrachten Forderungen der Regierung nur ein Gebifs sahen, was ihnen wie einem unvernünftigen Thiere angelegt sei, und schäumend sich gegen dessen Wollen bäumten, und nur in wenigen, nur in kleinen Bezirken verstand man sich gegenseitig so leicht, wie in Toskana.

Diesen Zustand also der Auseinandergerifsenheit der Ueberzeugung und des wirklichen Lebens nehmen wir zum Ausgangspunct unserer Betrachtung, denn in ihm war die Nothwendigkeit einer Revolution, wie die französische war, in Europa gegeben. Nur durch eine solche Revolution konnten die auf frivoler Reflexion beruhenden Theorieen gründlich wiederlegt werden. Jeder halbe Revolutionszustand würde der Theorie jener Aufklärer und Aufgeklärten noch eine Hinterthüre gelassen und neuen revolutionären Stoff zusammengeführt, also die Hauptrevolution nur hinausgeschoben, nicht aber unnothwendig gemacht haben.

Dafs gerade Frankreich diesen Prozefs in seinem Innern durchführte, rührte daher, dafs hier die gröfste theoretische Bildung der gröfsten Unheilbarkeit des alten Staatswesens entgegenstand. Spanien, wo das letztere wohl ebensosehr der Fall war, hatte den theoretischen Gegensatz nicht. Hier war also weder Bedürfnifs noch Fähigkeit grofs genug; und ähnliches hinderte in anderen Ländern.

Der ganze erste Theil der französischen Revolution zeigte nun die Unheilbarkeit des alten, von gar manchen äufserlichen Mächten vertheidigten Zustandes *vis à vis* der theoretischen Forderungen, und zwischen den Vertretern beider entspann sich ein Kampf, in welchem die revolutionäre Partei zuerst Principien aufstellte, dann Folgerungen daraus zog, endlich jene zugestanden erhielt, nun aber von den Folgerungen auf einen Punct geführt war, wo die Prinzipien als unzureichend erscheinen, wo sie also neue aufstellte, neue Folgerungen daraus zog, abermals die Principien, aber ebenfalls erst zu einer Zeit,

wo man schon über sie hinaus war, zugestanden erhielt, und so die Ansicht immer abstracter zuspitzte, die starren Vertheidiger der jedesmal vorhergehenden Principien mit Feuer und Schwerdt verfolgte, bis sie am Ende bei dem Contrast des Atomes und des Staatswohls in Robespierres Staat ankam.

Das Alte ward in diesem dialectischen Prozeſs völlig zerstört; aber auch jede Bestimmung wurde sofort wieder aufgezehrt, und man würde dem Tod und dem Leeren, dem Abstractum des Staates gegenüber zu Grunde gegangen sein, hätte nicht eben jener dialectische Prozeſs, um sich im Innern zu Ende führen zu können, des Schutzes nach auſsen bedurft, und mit derselben Energie mit der er im Innern zerstörend wirkte, dem Auslande Heere entgegengeworfen, die, da sie an Erfahrung, Uebung und Ausrüstung die geringeren waren, nur durch moralische Kraft siegen konnten.

Moralische Kraft eines Ganzen, also auch eines Heeres, beruht aber auf aufopfernder Unterordnung, auf unbedingtem Gehorsam; so war, während der bürgerliche Staat in ein Nichts aufging, ein wahrhafter Staat im Heere entstanden. Dieser Contrast wurde augenfällig in derselben Zeit, wo sich die Ueberzeugung in der bürgerlichen Sphäre aufdrängte, daſs jene revolutionäre Dialektik zu Nichts mehr führe, und der letzte Schritt jenes dialektischen Proceſses war somit dieser, daſs man von dem Princip der Negation überging zu dem des Positiven; da dieses aber in Frankreich nirgends mehr vorhanden war, als im Heere, war mit jenem letzten Schritt zugleich dieses gegeben, daſs das Heer in den bürgerlichen Staat hereingezogen wurde, und ein neuer Prozeſs begann nun in dem Contrast des zurücktretenden Bürgerthums und des hervortretenden Heerthumes — ein Proceſs, der damit endigte, daſs der Führer des Heeres, Führer und Herr des Staates wurde, und daſs die strenge Heerordnung, das positive Element der französischen Revolution, auf den Staat übertragen wurde. Aus dem Freistaat ward ein Imperatorenreich.

Die einfache Folge aber dieses Ausganges war, daſs das Herr nicht mehr rein Heer und der Staat nicht mehr rein Staat blieb. Die höchsten Heerbeamteten wurden auch Reichswürdenträger, wurden Proprietärs; bürgerliche Kreise wurden andrerseits militärisch administrirt; militärischer Mechanismus brach das freie bürgerliche Dasein und durch bürgerliche Interessen wurde wieder die Energie des Heeres gebrochen. Napoleon ward für die, auf welche er unbedingt muſste rechnen können, wenn die alte Energie beibehalten werden sollte, eine überflüſsige Person. So lange sie die Aussicht hatten, dasselbe werden zu können, was er war — war der Staat Napoleons etwas anderes als der anderer Monarchen; — sobald aber das Streben der Einzelnen Grenzen erhielt, ward dieser Staat der Hauptsache nach dasselbe, was jede Monarchie ist, und indem er nun nicht mehr etwas vergleichbares, schlechthin eigenthümliches war, trat das Mangelhafte der Napoleonischen Monarchie in die Augen.

Zu gleicher Zeit, wo diese dialektischen Reihen im Innern durchgekämpft worden waren, hatte man mit ganz Europa d. h. mit allen Staaten, die gerade das Gegentheil von dem waren, was Frankreich wollte, ebenfalls einen Prozeſs durchmachen müſsen. Das alte System des Gleichgewichts, welches eine völlig atomistische Grundlage hatte, stand in schneidendem Gesatz mit dem System energischer Präponderanz, was nun von Frankreich ausging. In demselben Sinne aber wie Frankreich siegte, zerstörte es seine Macht selbst — jeder Sieg machte neue Forderungen zur Pflicht; — jede Erwerbung mehr brach die energische Ordnung des Innern, indem diese nun auch für Leute gelten sollte, welche sich mit dem französischen Inneren durchaus nicht identificiren konnten, und die zu Formation desselben nöthigen Procefse nicht durchgelebt hatten. Der Sieg zwang zur Ausdehnung, die Ausdehnung nach auſsen machte im Innern hohl, weil das Innere ein Gleichmässiges sein sollte, und es nicht war. Dies,

was das Innere sein sollte, war noch die bornirte Eigenthümlichkeit einer einzelnen, der französischen Nation nämlich; die Nationen die in dieser aufgehen sollten, wurden also nur zu innerem Gegensatz fortgetrieben welcher zur äusseren Opposition ward in dem Moment, wo des französischen Volks eigene Hülfsquellen auf einen zu großen Raum verwendet werden mußten, als zu welchem sie hinreichend waren.

Dieser Richtung bis auf den Wendepunkt dienten Napoleons Kriege — als aber diese steten Kriege die Nationen von Europa allmälig zu derselben Energie gegen Frankreich fortgetrieben hatten, welche Frankreich in der Revolution gegen Europa entwickelte, standen die Kämpfer wieder auf gleichem Boden, und die Gewalt war auf Seiten der Mehrzahl. So war in der Besiegung Frankreichs auch dieser dialektische Procefs nach aussen, und zwar gleich mit Beendigung im Innern durchgeführt — Frankreich wurde durch die Rückkehr der Bourbonen wieder eine wahre Monarchie; Europa kehrte, aber in einem lebendigeren Sinne, zum System des Gleichgewichtes zurück; die Revolution war beendigt.

Von dem so gewonnenen Standpunkte aus wenden wir uns sofort gegen eine Behauptung des Verfassers, der noch immer die Resultate der constituirenden Versammlung für etwas unendlich hohes und vortreffliches hält, und sich als auf einen Beweis darauf beruft, dafs man später so vielfach auf jene Resultate zurückgekommen sei, sie so vielfach als das wirklich Ersprießliche erkannt habe. Geben wir das letztere immerhin zu, so werden wir doch hinzufügen müfsen dafs das *idem non semper idem* sei — die Resultate der constituirenden Versammlung heute nach Beruhigung aller Gemüther, nach Entfernung der unglückseligen Spannung hie und da aufgenommen und zur Anwendung gebracht, und formell dieselben Resultate aber in jener Zeit, als ersten Aussatz eines dialektischen Spieles, als erste Spreu,

die der Sturm der Révolution verwehete, sind ganz verschiedene Dinge, und wenn es dem Verfasser nicht übel genommen wird, daſs er jene Zeit nicht als eine ihrer geistigen Berechtigung nach dagewesene, begrabene dargestellt hat, hat er dies lediglich der Rücksicht auf seine Persönlichkeit zu danken, aber die Folge ist und bleibt, daſs sein Werk nicht zu einer rein objectiven, historischen Darstellung und Faſsung wird, sondern halb auf der Linie der Memoiren, bei deren subjectiven Triebfedern und Ansichten stehen bleibt. Diesem subjectiven Character des Buches ist auch das unverhältniſsmäſsige Hervortreten Barnave's in demselben zuzuschreiben, über welches sich der Verfasser ebenfalls in dem der Darstellung selbst vorausgehendem Avertissement (was eigentlich dazu bestimmt ist, die Schriftsteller, welche vorzüglich der constituirenden Versammlung zu nahe getreten sind, abzufertigen) folgendergestalt erklärt: „*On me fera, peut-être aussi, le reproche de ramener trop souvent les discours de Barnave; mais, indépendamment de l'extrême importance qu'ils ont par eux-mêmes, comme ils se rattachent à presque toutes les discussions graves, et qu'ils ont habituellement concouru à fixer les determinations de l'assemblée, j'ai cru qu'en élevant à l'amitié un monument, fondé sur des titres de gloire acquis par un talent si remarquable, si cruellement, si prématurément ravi à son pays, ce ne serait pas servir moins utilement la chose publique.*"

(*Der Beschluſs folgt.*)

N. 31. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Lameth, Histoire de l'assemblée constituante.

(*Beschlufs.*)

Die auf das Avertifsement folgende Introduction giebt zuerst eine ziemlich rege und oberflächliche Uebersicht der früheren Verhältnifse des Volkes zur königlichen Gewalt, und namentlich der Entwickelung des Antheiles, den jenes in ständischer Weise an öffentlichen Angelegenheiten genommen hat. Interessanter zugleich und belehrender wird diese Einleitung von da an, wo sie Ludwigs XVI. Regierung erreicht; ein speciellerer Gesichtspunkt ist es hier, den der Verfasser im Auge behält, indem er zu zeigen bemüht ist, wie die Revolution nicht erst mit der *Assemblée constituante* begonnen habe, sondern schon früher in vollem Gange gewesen sei: „*En effet, qui avoit accoutumé le peuple aux attroupemens et à la résistance? les parlemens. Qui, dans les provinces, avait montré le plus d'hostilité contre l'autorité royale? la noblesse. Qui avait refusé avec le plus d'opiniâtreté de venir au secours du trésor, employé le plus d'astuce pour se soustraire aux charges publiques? le clergé,*" *etc.* Sobald man blos auf äufsere Erscheinungen sehen will, kann man in Versuchung kommen, dem Verfasser Recht zu geben; allein in dem Widerstand, welcher der Regierung geleistet wird, liegt nicht das eigentlich revolutionäre Element. Wie oft haben sich nicht die Verhältnifse im Leben so gestellt, dafs die Regierung das re-

volutionäre Princip zu dem ihrigen gemacht hatte und dafs also die ihr Wiederstand leistenden Stände das legitime Princip des Staatslebens festhielten? Und als solche legitime Elemente des Staates traten damals Parlamente, Adel und Geistlichkeit in Frankreich auf. Das eigentlich Revolutionäre und vornehmlich das die französische Revolution auszeichnende liegt darin, den Staat nicht als einen von der Geschichte gegebenen Organismus zu behandeln, sondern als einen Theorieen zu Folge zu construirenden Mechanismus. Die Wurzel aber dieser letzteren, vorzugsweise jacobinischen Art den Staat zu behandeln, ist recht eigentlich in der *Assemblée constituante* zu suchen, und diese Assemblée ist, mag der Verf. noch soviel vorhergehende Volkstumulte und sie begleitende Mafsacren anführen, der Anfang und der Ausgangspunkt der französischen Revolution und höchstens das Benehmen der Stände des Dauphiné kann als ein Vorläufer betrachtet werden, in keiner Weise aber das der Parlamente, deren Benehmen durchaus tüchtig zu nennen ist. Es liegt in der Art des Verfs. historische Gegenstände zu betrachten eine gewifse Vagheit, welche ihren letzten Grund hat in völlig perversen Ansichten des politischen Lebens; so kann er sich noch nicht von der eben so unwürdigen als unheilbringenden Behauptung trennen, dafs die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft auf eine gewifse moralische Würdigkeit zu basiren seien: „*le plus ou le moins d'aptitude à rendre d'honorables services à la société, voilà les bases certaines d'une permière classification.*" Wann endlich wird doch der Mann aufstehen, dem es gelingt diese im vorigen Jahrhundert wie ein Wetterbaum queer durch alle Köpfe gewachsene Meinung zu vernichten! und doch scheint es so leicht die Propheten derselben *ad absurdum* zu führen, wenn diese sich nur die Mühe nehmen wollten das fünfte Buch der Politik des Aristoteles zu studiren, wo gleich zu Anfang die beiden exstremen Ansichten über das Verhältnifs von Ständen so treffend und bequem unter die

Scheere genommen sind: *δῆμος μὲν γὰρ ἐγένετο ἐκ τοῦ ἴσους ὁτιοῦν ὄντας οἴεσθαι ἁπλῶς ἴσους εἶναι — ὀλιγαρχία δὲ ἐκ τοῦ ἀνίσους ἕν τι ὄντας ὅλως εἶναι ἀνίσους ὑπολαμβάνειν.* Der bis zum Ueberdrufs gehörte Satz, dafs die in allen Menschen gleiche Vernunft wenigstens eine gleiche Rechtsbasis im Staate bedinge, ist just so consequent, wie der, dafs dieselbe Folgerung eintreten müfse, weil alle Menschen die Nase der Länge haben; und der Bürger sollte sich schämen als Grundwurzel des Standesunterschiedes eine moralische Würdigkeit, die gar nichts damit zu thun hat, zu postuliren, und der Adelige sollte sich wenigstens der Lügen schämen, die eine solche Ansicht wenn er sie hätte, durch jedes Blatt der Geschichte gestraft wird. Ein moralischer Unterschied entsteht allerdings zwischen Ständen auch, und soll sein, aber keiner der moralischen Würdigkeit, sondern einer jener niederen Moralgesetzgebung, die je nach den verschiedenen Lebensbedingungen, ja selbst nach dem Clima wechselt, und bei dem Italiener eine ganz andere als bei dem Engländer ist, aber eben deswegen auf Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Subjectes gar keine Beziehung nimmt. Referent glaubte ausführlicher wenigstens diesen einen Punct, wo des Verfs. Ansichten ganz ins Blauliberale hinauslaufen, hervorheben zu müfsen, denn wer so in einer Welt fingirter Grundverhältnifse lebt, kann in letzter Instanz nicht als Geschichtschreiber betrachtet werden, selbst wenn er eine grofse Menge Einzelnheiten richtig und dankenswerth anschaulich der Nachwelt überliefert.

Einige dieser anschaulichen Stellen der Darstellung glaubt Ref. noch besonders der Aufmerksamkeit der Leser empfehlen zu dürfen, damit die verdienstliche Seite des vorliegenden Buches nicht in Schatten gestellt bleibe, obgleich nicht zu läugnen ist, dafs auch in dieser Hinsicht andere Behandlungen desselben Gegenstandes ungleich höher zu setzen sind. So wird S. 57 als ein Zug, welcher das Benehmen des Königs während der ganzen Revolution (soweit er selbstständig darin handeln konnte

und sie erlebte) characterisirt, mit Recht bezeichnet, dafs er, als ihm einige Glieder der Minorität des Adels eine Schilderung entworfen von den Vorgängen in Paris am 14. Juli, und als der Herzog von Larochefoucauld diese Schilderung mit den Worten beschlofs: „*D'après tout ce dont nous avons été témoins, nous avons cru, sire, pour assurer le retour de la tranquillité publique, devoir ordonner la démolition de la Bastille*" — geantwortet habe: „*C'est un peu fort! mais puisque vous l'avez cru necessaire au rétablissement de la paix, à la bonne heure.*" — Wer sich von einem gewifsen Egoismus (der mit geistiger Kraft und mit dem Bewufstsein, auch im Gegensatz des Wohles anderer im eigenen Wohl noch etwas Rechtes und für defsen Erhaltung eine geistige Berechtigung zu haben, identisch ist) lossagt, wird es zuletzt immer vornehmlich dem Glück zuzuschreiben haben, wenn er nicht zu Grunde geht.

Die Mifsgriffe Neckers nach seiner Zurückberufung sind mit einer solchen Gewalt im Object selbst liegenden Hohnes behandelt, dafs wir diese Partie als vollkommen gelungene historische Darstellung deren dramatisches Element nicht in der Form sondern in den Figuren selbst allein beruht, betrachten müfsen. Es wird erzählt wie Necker seiner Eitelkeit nicht wiederstehen kann, und nach Paris kömmt, hier aber die Macht, die ihm der Augenblick in die Hände giebt, auf eine durchaus schiefe Art zu Gunsten des vom Volke aretirten und hartbedrohten Bezenval anwendet; dann heifst es weiter: „*Cependant une foule de citoyens de toutes les classes remplissaient la place de Grève. Pour les associer à ce qui se passait dans l'interieur de la maison commune, on cria des balcon; amnestie, grace, pardon! Ces mots qui n'expliquaient pas quel était le genre de pardon, et à qui il devait être accordé, produisirent le plus facheux effet. Les citoyens uniquement amenés par le retour de M. Necker, ignoraient ce qui se passait à l'Hotel-de-Ville et ne pensaient guère au baron de Bezenval. Ils s'imaginèrent que*

c'étaient eux qu'on engageait à solliciter leur pardon: alors, un mécontentement universel s'empare des esprits: on s'exaspère, on s'ecrie: „Quoi! c'est nous qui sommes les coupables!" etc. etc. — und so scheitert denn almälig an dem Riff geschmackloser kleinlicher Eitelkeit, von der Necker besefsen ist, das Vertrauen der Nation wie die Hoffnungen des Königs und der Herr Minister erfährt die Strafe aller derer, die ohne grofse Persönlichkeit durch die Umstände einmal bedeutend geworden doch diese Bedeutung als Werk ihrer Persönlichkeit betrachten, die Demüthigung, auf den wirklichen Standpunkt ihres Geistes und Verdienstes zurückgewiesen zu werden. Kann es etwas lächerlicheres geben als die Erklärung der *assemblée des électeurs* von Paris, womit Necker bei seinem Wiederauftreten ebenfalls debutirte!

Es kann natürlich hier der Ort nicht sein, eine Aehrenlese auf einem Felde zu halten, welches seinen Grenzen und Haupttheilen nach jedem Gebildeten hinlänglich bekannt ist. Wäre eine solche vollständig, so würde sie den Leser nicht sowohl aufmerksam, als ihm das Buch selbst überflüfsig machen; wäre sie unzureichend so diente sie schwerlich zu etwas anderem als das Interesse durch Vorwegnahme des gröfsten Theiles des pikanteren Inhaltes zu brechen. Zur Charakteristik reicht das obige hin, und wir scheiden von dem Buche mit dem Urtheil, dafs der, welcher ein detaillirteres Studium der Geschichte der constituirenden Versammlung anzustellen gedenkt, es nicht wohl entbehren kann, dafs hingegen der, welchem es nur um gleichmäfsige Uebersicht und Kenntnifs der Thatsachen der Revolution und insbesondere des Theiles derselben welcher der constituirenden Versammlung angehört, zu thun ist, sich Kaufgeld und Lecture füglich ersparen kann.

Heinrich Leo.

J. Ch. Hundeshagen: Die Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen, nebst einer Charakteristik und Vergleichung aller bisher bestandenen Forsttaxations-Methoden. Tübingen 1826. *XV. u.* 428 *S.* 8°.

Diese Schrift ist dem forstmännischen Publikum bereits so lange und so allgemein bekannt, daſs wir nicht mehr nöthig haben, sie ihrem Inhalte und ihrer Tendenz nach anzuzeigen; jedoch glauben wir, daſs sie wichtig genug seye, die darin festgestellten Principien einer neuen Prüfung zu unterwerfen, weil wir wahrzunehmen glauben, daſs manche Forstmänner noch Mistrauen, sey es in die theoretische Richtigkeit, sey es in die praktische Anwendbarkeit derselben setzen, welches letztre wenigstens auch öffentlich ausgesprochen worden ist.

Das Buch handelt in der ersten Abtheilung von der Material-Abschätzung, in der zweiten von der Waldwerth-Berechnung. Die erste gibt einen historisch-kritischen Umriſs der wichtigsten unter den bisherigen Abschätzungs-Methoden, 2) eine Entwicklung der theoretischen Grundlagen des neuen Verfahrens, 3) Erläuterung desselben durch Rechnungs-Beispiele, 4) eine Andeutung über die Ausführung im Groſsen, 5) eine Vergleichung dieser Methode mit andern ihr ähnlichen. Die zweite Abtheilung stellt 1) allgemeine Begriffe über Waldwerth-Berechnung fest, 2) prüft sie die bisherigen Methoden, 3) untersucht sie die Hülfsmaterialien zur Waldwerth-Berechnung, 4. u. 5) gibt sie Ertragsanschläge über nachhaltigen und nicht nachhaltigen Betrieb. — Es ist besonders der Abschnitt über die theoretischen Grundlagen des neuen Verfahrens, an den wir uns hier zu halten gedenken, weil darin die Neuheit des Werkes begründet ist, obschon auch auſserdem mancherlei neue Detail-Ansichten und Erfahrungen beigebracht werden; — während auf der andern Seite die im Oestreichischen mit Leichtigkeit bewirkte Anwendung dieser Methode an vielen Tausend Morgen Waldes uns der Untersuchung über die lautgewordenen Zweifel überhebt, ob dieselbe praktisch anwendbar sey?

Wir übergehen in dem genannten Abschnitte auch die Erörterungen, welche der Feststellung des neuen, doch in des Verf. Encyclopädie vorher schon angedeuteten, Verfahrens vorangehen, weil es uns nemlich scheint, dafs dieselben, wenn auch in anderer Beziehung sehr erwünscht, doch zur Begründung des Verfahrens entweder nicht klar genug, oder überhaupt nicht geeignet, und damit so wenig in nothwendiger Beziehung seyen, dafs mehrere Referenten über dieses Werk solche wie der Spanische Ritter die Windmühlen, bekämpft haben, in der Meinung, dadurch das Verfahren selbst zu entkräften, welches dabei völlig in Ruhe blieb. Wir wollen überhaupt einen umgekehrten Weg einschlagen, zuerst das Verfahren feststellen, dann seine Richtigkeit prüfen.

In solchen Wäldern, worin alle Theile einen gleichgrofsen Turnus haben oder doch bekommen sollen, um in jedem Turnus eine jährlich gleiche möglich gröfste Nutzung zu bezwecken, schlägt der Verf. vor, d a s j e n i g e j ä h r l i c h e Z u w a c h s p r o z e n t, w e l c h e s, i m F a l l e d e r W a l d s c h o n r e g u l i r t w ä r e (Normal-Zuwachsprozent), S t a t t f i n d e n w ü r d e, m i t d e r i n j e d e m J a h r e v o r h a n d e n e n H o l z m a s s e d e s W a l d e s (Wirklicher Vorrath) z u m u l t i p l i c i r e n, w o d a n n d a s P r o d u c t d i e w i r k l i c h e j ä h r l i c h e N u t z u n g s - G r ö f s e a u s d r ü c k e n w ü r d e. Da nun in jedem Walde für den Verlauf eines ganzen Turnus die Nutzung gleich dem Zuwachse ist; — da in einem regulirten Walde insbesondere, welcher nemlich schon die gehörigen Altersabstufungen der Bestände besitzt, der Holzmasse-Vorrath (Normal-Vorrath), der Holzzuwachs (Normalzuwachs), und folglich auch das Zuwachsprocent in jedem Jahre gleich grofs bleiben; und da endlich das Zuwachsprocent nichts andres ist, als der einjährige, wirkliche oder normale Zuwachs, verglichen mit dem Holz-Vorrathe, waran er Statt findet, so löst sich für einen solchen schon regulirten Wald die ganze vorher ausgedrückte Aufgabe sehr

einfach, indem man den jährlichen Zuwachs dort gleich der jährlichen Nutzung setzt. Die Sache wird durch Einführung mathematischer Formen und Zeichen vielleicht anschaulicher werden. Die Ausdrücke normal und wirklich, Vorrath, Zuwachs, Nutzung, Zuwachsprozent, Nutzungsprocent sollen durch ihre Anfangsbuchstaben ausgedrückt werden, so ist die Rechnung im Allgemeinen

$$n\,V : n\,N = w\,V : w\,N, \text{ und}$$

$$w\,N = \frac{n\,Z}{n\,V} \times w\,V \text{ oder}$$

$$= n\,Z\,p. \times w\,V.$$

in regulirten Waldungen insbesondere, wo

$$n.V = w\,V, \text{ ist mithin}$$

$$w\,N = n\,Z = n\,N. = w\,Z.$$

Folglich würden aus der obigen Vorschrift, für Wälder aller Betriebsarten bestimmt, auch zugleich schon die Abweichungen entwickelt werden können, welche regulirte und nicht regulirte Wälder erheischen. Wenn nun diese Vorschrift richtig ist, so hat sie vor allen früheren den grofsen Vorzug aufserordentlicher Einfachheit an- und für sich selbst und in Ansehung ihrer Voraussetzungen, indem nunmehr bei ihrer Anwendung zur Bestimmung der jährlichen Nutzungsgröfse, welche in ganz regulirten Waldungen (einem Phantome) mit der Zuwachsgröfse identisch wäre, in nicht regulirten Waldungen mehr nicht erfordert würde, als:

1) dafs ein für alle Male (unter Voraussetzung einer bezweckten Wirthschafs--Regulirung und der Ausmittelung eines geeigneten gleichen Turnus für alle Bestände)

a. der erforderliche Normal-Vorrath ausgemittelt,

b. der daran stattfindende Normal-Zuwachs mit Hülfe einer Erfahrungs-Tafel gesucht,

c. daraus das Normal-Zuwachsprozent berechnet werde;

2) dafs periodisch, alle 5—10 Jahre, wie der wirkliche Holzvorrath sich merklich ändert,

a) eine neue, nur summarische Abschätzung desselben in Klaftern vorgenommen,

b) die gefundene Gröfse mit obigem Normal-Zuwachsprocent multiplizirt,

c) das Product als wirkliche jährliche Nutzungsgröfse für jene Periode eingeführt werde.

Dieses würde ausreichend seyn, ohne alle weitere mühsame und kostspielige Maasregeln. Vorausgesetzt nur, dafs alle Wirthschaftstheile gleich langen Turnus besitzen, kann so der jährliche Etat bestimmt werden, ohne wirklich ausgeglichene Flächenabtheilung, ohne erneute Berechnungen zur Ertragsgleichstellung in einzelnen Perioden und Jahren, wenn man nur die Vorsicht gebraucht, nur dasjenige Holz für den Etat wegzunehmen, auf dessen weiteren eigenen Ertrag nicht mehr für die Zukunft gerechnet ist: solches Holz also, welches wegen Ueberständigkeit oder unterdrückten Standes entweder keine oder nur sehr geringe Ertrags-Prozente mehr gibt, und solches, welches das Alter der ökonomischen Haubarkeit erreicht hat, oder, in dessen etwaiger Ermangelung, solches welches ihm am nächsten ist.

Doch wir wollen nun untersuchen, welche Forderungen man an eine Vorschrift des Verfahrens in nicht regulirten, aber eben zu regulirenden Waldungen machen mufs, und dann prüfen, in wie ferne das obige diesen Forderungen entspreche; indem wir an ein wirklich ausgeführtes Ideal einer Forstregulirung nicht weiter denken wollen. Es darf nicht übersehen werden, dafs die Herstellung eines regulirten Waldes von jährlich gleichem Ertrage ohne einige Opfer an Mafse, wenigstens im Verlauf des ersten Umtriebes, nicht möglich ist.

Ist ein nicht regulirter Forst abgeschätzt, ist sein Normalvorrath, sein Normal-Zuwachs u. s. w. bestimmt, so wird sich finden, dafs der wirkliche Vorrath in manchen Jahren oder Perioden geringer, in andern gröfser ist, als er seyn sollte: Ersteres, wenn zu viele junge Bestände vorhanden, wenn diese Bestände zu licht stehen,

wenn grofse Blöfsen vorkommen (welche überhaupt nicht in die Berechnung mitbegriffen werden sollten); — Letzteres, wenn mehr halbwüchsige bis haubare, als junge, Bestände vorhanden, wenn viele überständige Forst-Orte vorkommen, wenn die Bestände zu dicht stehen. Ist 1) der Massevorrath zu gering, so wird auch der Zuwachs zu gering seyn, doch so, dafs bei einem zu lichten Bestande das Verhältnifs von Zuwachs zu Vorrath ein gröfseres wird, während es aufserdem ein gewöhnliches bleibt. Ist 2) der Massevorrath zu grofs, so wird auch der Zuwachs meist ein zu grofser seyn; jedoch kann er, bei zu dichtem Stande und vielen überständigen Forstorten, auf und sogar unter den gewöhnlichen herabsinken. — Strebt man nunmehr den Ertrag eines solchen Forstes auf die einzelnen Jahre auszugleichen, so wird 1) in allen Zeit-Perioden, wo der Holzvorrath zu gering ist, die Nutzung ebenfalls unter der normalen bleiben müssen, nicht nur soweit, als der wirkliche Zuwachs auch unter dem normalen zurückbleibt, sondern noch um so viel weiter, dafs durch Schonung eines andern Theiles des Zuwachses auch der Massevorrath für diese Periode sich wieder dem normalen nähere; allein das Maas für diese zweite Rücksicht ist willkührlich und nicht fest bestimmbar: je stärker die Schonung, desto geringer und ungleicher die Nutzung, aber desto schneller die Ausgleichung. Es fragt sich also, ob man eine stetigere Nutzungsgröfse, oder eine schnellere Ausgleichung vorziehe. Auch wird bei einem zu lichten Bestande eine schwächere Nutzungs-Erniedrigung denselben Effekt haben, als eine stärkere bei zu jungen oder vorwaltend jungen Beständen. — 2) In allen Zeitperioden dagegen, wo der Holzvorrath zu grofs ist, wird die Nutzung über die normale gehoben werden müfsen, und zwar — wenn vorwaltend viele ältere, doch noch nicht ökonomisch haubare Bestände vorhanden — nicht nur so lange und so weit, als durch den zu grofsen Vorrath auch der Zuwachs über den normalen gesteigert ist, sondern auch noch so weit, dafs der wirkliche Vorrath selbst angegriffen und dadurch nebst dem Zu-

wachse auf den normalen herabgebracht werde. Aber auch hier läfst sich das Maas nicht unbedingt festsetzen: es ist ein Spielraum für dasselbe vorhanden. Bei zu dichtem Stande und zu vielen überständigen Schlägen dagegen, wo sich der Zuwachs an und für sich nicht mit dem Vorrath erhöhet hat, ist durch die Nutzung nur wenig Holz wegzunehmen, um den überschüfsigen Holz-Vorrath zu benützen, und so den Normal-Zuwachs erst herzustellen, aufserdem dagegen um so mehr, je höher der wirkliche Vorrath über dem normalen steht, wo aber ebenfalls der Willkühr ein grofser Spielraum gelafsen ist. — Es kann also der Natur der Sache nach vielleicht eine einfache Formel oder Vorschrift geben, welche die Nutzungsgröfse oder das Nutzungsverhältnifs zum bestehenden Vorrathe nach der obigen Maasgabe überall ungefähr ausdrückte, eine Formel nemlich, wodurch die Nutzungsgröfse in einem gegen den Vorrath schneller steigendeu und fallenden Verhältnisse ausgedrückt wird, als die Zuwachsgröfse wirklich steigt oder fällt, und eine solche Formel hat H. in der That angegeben. — Aber es kann keine einfache Formel geben, welche die Nutzung ganz bestimmt und ohne Spielraum, noch eine solche, welche die Nutzungen in allen Fällen mit einem gleichen Grade von Genauigkeit und Sicherheit ausdrückt, sowohl weil das Verhältnifs des Zuwachses zum Vorrathe von verschiedenartigen Ursachen abhängig ist, als weil überall, wo die Nutzung nicht gleich dem Zuwachse ist, das Verhältnifs derselben zu einander nicht aus einer innern und nothwendigen, sondern nur aus äussern, ökonomischen, individuellen und ähnlichen Ursachen hergeleitet werden kann, wie bereits angedeutet worden ist. Formeln der obigen Art könnte es vielleicht mehrere geben, unter welchen wieder eine für die meisten Fälle sich am besten schicken kann, aber keine davon kann für alle Fälle nur allein geeignet seyn. Dieses wollen wir im Folgenden ausführlicher untersuchen.

In einem normal regulirten Walde bleibt das Verhältnifs des Massevorrathes zum Zuwachse oder zur Nutzung gleich; wird aber der Wald un-normal, nimmt

der Massevorrath zu oder ab, so nimmt damit zugleich der Zuwachs nicht in gleichem Verhältnifse zu oder ab, sondern in einem geringeren oder langsameren Verhältnisse, als der Massevorrath. Fällt man daher bei einem geringeren Massevorrath im Normalverhältnifs zu demselben, so fällt man weniger als wirklich zuwächst; fällt man bei gröfserem Massevorrath im Normalverhältnifs, so wird die Nutzung beträchtlicher, als wirklich zuwächst. Wenn man daher in allen Fällen das normale Nutzungs-Prozent beibehält, und dieses nur immer mit dem wirklichen Vorrathe multiplicirt, so findet man eine Nutzungsgröfse, die bei mangelndem Vorrathe kleiner als der Zuwachs u. u. ist, was der obigen Anforderung entsprechend wäre. Daher mufs 1) die Hundeshagen'sche Formel $w\,N = \frac{n\,Z}{n\,V} \times w\,V$ für alle Fälle ein im Allgemeinen richtiges Resultat geben, wo der Zuwachs, in gegebner Art mit dem Vorrath zu oder abnehmend, von dessen Gröfse abhängig bleibt, wie folgendes Beispiel erläutern möge. Es sey der Normal-Vorrath eines Bezirkes 12300, Normal-Zuwachs und Normal-Nutzung davon 220, (=0,018), so wird, bei gleichem Procente, in Perioden, wo

der w V =	4700, die berechnete Nutzung =	84, w Z etwa =	163 seyn.
	8200	146,5	190
	12300	220	220
	17000	304	257
	22600	404	297

woraus sich die schleunigere Zunahme der Reihe des wirklich Vorrathes und damit auch der daraus berechneten Nutzung, gegen den wirklichen Zuwachs ergibt.

Die Formel kann aber 2) dennoch kein in allen Fällen sich ganz gleich verhaltendes Resultat geben: weil die Reihe des wirklichen Zuwachses langsamer, als die der Massenvorräthe steigt, und weil beide keine regelmäfsigen sind, indem sie im Anfange im Allgemeinen langsamer, dann immer schleuniger, allmählig wieder langsamer, und endlich gar nicht mehr zunehmen. Die Formel mufs ferner in verschieden

schnellem Grade zum Ziele führen, wenn, je nach Boden- und Holz-Art, die Reihe der berechneten Nutzung von der des wirklichen Zuwachses, vom Mittel-Gliede aus, in verschiedenem Maase divergirt. Dieses mehr zu versinnlichen denke man sich eine Holzart, deren Zuwachsreihe in jedem Alter fast ganz gleichmäſsig mit der Reihe der Massenvorräthe steige (woran nemlich das Verhältniſs von Vorrath zu Zuwachs in jedem Alter fast gleich bliebe), und welche von der der berechneten Nutzung unendlich wenig divergirte; der Forst sey aber noch nicht regulirt, und mithin der wirkliche Ertrag in einzelnen Perioden sehr ungleich; so würde man durch Anwendung jener Formel erst unendlich spät zum Ziele der Gleichstellung gelangen, die Formel würde daher unbrauchbar werden. Wenn aber jene Formel ihre Brauchbarkeit dennoch niemals verliert, so ist dieſs nicht Verdienst der Formel, sondern Folge des Zufalles, daſs eine solche Holzart nicht existirt. Weil jedoch bei verschiedenen Holzarten die Zuwachsreihen verschieden sind, so muſs jene Formel ihnen auch in verschiedenem Grade angemessen seyn. Bei Anwendung der Formel wird daher verlangter Weise: bei Masse-Ueberschuſs eine Mehrnutzung über den Normal-Betrag, bei Masse-Mangel eine Mindernutzung unter demselben immer Statt finden; aber der Grad ist zufällig groſs, selbst das Verhältniſs des Grades ist schwanckend, aber beides in so unbedeutendem Maase, daſs die Formel für die Praxis nicht merklich an Zweckdienlichkeit verliert.

Die Formel kann 3) noch weniger in jenen Fällen ein nothwendig richtiges Resultat geben, wo die Zuwachsgröſse durch zunehmenden Massevorrath abnimmt u. u., weil sie auf eine entgegengesetzte Voraussetzung gegründet ist. Wird der Massevorrath zu groſs, weil zu viele über mittelalte und fast haubare Bestände vorhanden, so erzeugen diese jährlich den höchsten absoluten Holzertrag, und die Nutzung muſs im Verhältniſs der Ausdehnung dieser

Bestände so weit gesteigert werden, daſs nicht nur dieser Zuwachs-Ertrag, sondern auch ein Theil des Massevorrathes jährlich konsumirt, und dieser dadurch dem normalen genähert werde. Wird der Massevorrath zu groſs, weil fast alle Bestände, die in einer Hälfte des Turnus zur Fällung kommen sollten, überständig sind, so nimmt daran der Zuwachs im umgekehrten Verhältniſs zum Massevorrath ab, die Fällung muſs nun denselben verringern, nicht, wie in andern Fällen, um den Zuwachs dadurch für diese Periode zu erniedrigen, sondern um ihn im Ganzen zu erhöhen; und doch verlangt die Formel, daſs die Nutzungs-Gröſse in dasselbe Verhältniſs zum wirklichen Vorrath gesetzt werde, wie dann, wann der Zuwachs mit dem Vorrath noch im Steigen begriffen ist. Es werden daher der Vorrath im wirklichen hohen, der Zuwachs im höhern normalen Verhältniſs für die Berechnung angenommen. Weil aber der Zuwachs in der Wirklichkeit sehr schwach ist, so muſs in Folge dieser Berechnung der Massevorrath nur um so schneller vermindert werden, was allerdings erwünscht ist, nur daſs sich für das Maas dieser Verminderung kein nothwendiger Grund mehr nachweisen läſst. Man würde wenigstens den Ertrag sehr erhöhen, wenn man den Abtrieb in schnellerem Verhältnisse bewirkte. — Ungefähr dasselbe Verhältniſs würde eintreten, wenn die meisten Bestände zu dicht bestanden, und deſshalb ihr Zuwachs mit der Massevermehrung abnähme. — Wären die meisten Bestände zu licht, folglich der Massevorrath zu gering, so wäre der Zuwachs relativ (das Procent) gröſser, aber absolut vielleicht etwas kleiner als gewöhnlich, und doch verlangte die Formel eine Nutzungsgröſse, als ob jene geringere Masse nur den normalen Zuwachs hervorbrächte; es würde mithin leicht ein Theil der möglichen Nutzung ohne Noth entbehrt werden. — Endlich lassen sich noch komplizirtere Verhältnisse denken: die alten, die jungen, die überständigen Bestände können, jede Klasse einzeln zu dicht oder zu licht stehen. — Indessen sind die hier angenommenen extremen Fälle

selten, einzelne Bestände so eigenthümlicher Art in einem grofsen Forste vorkommend, würden auf das Gesammt-Resultat keinen merklichen Einflufs haben, und da selbst in jenen extremen Fällen, die Formel niemals ein ganz entgegengesetztes Resultat fordert, nie eine Fällung über den Normal-Etat verlangt, wenn sie darunter bleiben sollte u. u., so verliert sie auch hier nichts von ihrer allgemeinen Anwendbarkeit, wenn sie auch nicht genau dasselbe Verhältnifs einhält.

Es gibt aber 4) keine absolut richtige Formel, es ist für das Verhältnifs von Nutzung zu Zuwachs und Holzmasse ein gewisser Spielraum in der Natur vorhanden, in welchem man sich nach Maasgabe äufsrer, ökonomischer u. a. Verhältnisse frei bewegen und wählen kann. Nur mufs begreiflich, wo es sich von Regulirung eines Waldes und von konsequenter Durchführung eines Verfahrens handelt, ein im Allgemeinen gleiches Verhältnifs der Nutzungsgröfse beibehalten werden, das Verfahren mufs durch eine möglichst einfache Vorschrift ausgedrückt seyn; und unter den möglichen Vorschriften halten wir die vom Verf. aufgestellte, theoretisch und praktisch genommen, im Allgemeinen für die beste. Andre Vorschriften können in andern Fällen Vorzüge besitzen. Wir verzichten hiebei auf eine Vorschrift, welche sich, wie die vorige, durch wenige Buchstaben in Gestalt einer Formel ausdrücken liefse. Man berechne für einen gegebenen Forst den Normal-Vorrath = 50 X, und die Normal-Nutzung, welche davon zu erzielen seyn wird. Man untersuche, welches im Laufe des ersten Turnus das Maximum und das Minimum des wirklichen Vorrathes seyn werden; sie seyen = X und 100 X. Man berechne sich nun nach der Hundeshagen'schen Formel voraus, wie grofs die wirkliche Nutzung seyn müsse, wenn der wirkliche Vorrath = 1 X, 2 X, 3 X, ... 99 X, 100 X seyn wird, und stelle solches in eine Reihe zusammen, so wird dieselbe wie die obige fünfgliedrige Reihe, vom Mittelgliede aus

schneller ab oder zunehmen, als die für dieselben Vorräthe stattfindende Reihe der wirklichen Zuwachsgröfsen. Daneben bilde man sich willkührlich 6 andre Reihen, wovon 3 schneller, 3 aber langsamer als die vorhin erhaltene Reihe der Nutzungsgröfsen zu und abnehmen, so dafs alle der ersten zwar analog, aber jede in verschieden schnellem Grade steige und falle. Man habe durch Berechnung gefunden, dafs die Anwendung der ersten Reihe binnen einer Anzahl von Jahren zu einem gewissen Grade von Ertragsgleichstellung führe, wenn man den wirklichen Masse-Vorrath alle 5 Jahre neu berechnet, so kann man zwar ungefähr denselben Grad von Ertrags-Gleichstellung in etwas mehr oder weniger Jahren erreichen, wenn man den wirklichen Massevorrath in etwas längeren oder kürzeren Perioden immer wieder neu berechnet; man kann aber eine solche Verzögerung oder Beschleunigung auch bewirken, wenn man statt der ersten eine jener andern Reihen der Nutzungsgröfsen anwendet, und man kann, nachdem man eine schneller oder langsamer steigende wählt, die Zeistfrist, in welcher man zum Ziele gelangt, noch mehr modifiziren. Dazu Mittel zu besitzen, ist aber sehr erwünscht, weil dem einen, dem gröfseren Forstwirthe viel daran liegen kann, in kürzerer Frist zur Gleichstellung zu gelangen, nur damit er für seine Produkte einen gleichmäfsigern Absatz finde, während etwa der kleinere Forstwirth mit dieser Gleichstellung nicht sehr eilt, weil er einerseits doch immer Absatz genug findet, andrerseits aber die beschleunigte Gleichstellung ihn nöthigen könnte, einen verhältnifsmäfsig grofsen Theil seines Waldes im kräftigsten Zuwachse zu fällen, und dadurch den Gesammtertrag des Waldes an und für sich und insbesondere die Rente, welche er persönlich binnen einer gewissen Zeit daraus zu ziehen wünscht, allzufühlbar zu vermindern.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 32. 1830.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Hundeshagen, *Forstabschätzung*.

(*Beschlufs.*)

So kann es noch mancherlei Verhältnisse geben, welche bald einer langsameren, bald einer schnelleren Gleichstellung des Ertrags den Vorzug geben und bewirken können, dafs man sich mit der Nutzungs-Gröfse von der Zuwachsgröfse bald in einem starken, bald in einem schwachen Verhältnisse entfernt zu halten wünscht; und wir glauben somit genügend erwiesen zu haben, dafs die Wissenschaft für das Ertragsgleichstellungs-Geschäft in einem noch nicht regulirten Walde durchaus kein gleichbleibendes Verhältnifs zwischen Nutzung und Vorrath gestatte, sondern die Vorlegung verschiedener Verhältnifse verlange, wovon nach Maasgabe der Umstände die weitre Auswahl zu treffen ist.

Wir fassen daher das Resultat unserer Untersuchung in Folgendem zusammen: „Obschon für einen zu regulirenden Wald uns die streng theoretische Entwickelung eines nothwendigen Verhältnifses zwischen Nutzung und Vorrath unmöglich scheint; obschon auch irgend ein empirisch angenommenes Verhältnifs nach Maasgabe der Umstände verschiedenen Abänderngen unterliegen mufs, so halten wir die Hundeshagen'sche Bestimmungsweise desseben praktisch genom-

men, für die beste, weil sie die einfachste, die allgemeinste, und, wenn auch in zufälliger Zeitfrist, doch sicher zum Ziele führend ist, und weil sie selbst, wo man andre Verhältnisse wünscht, als die von Hundeshagen angenommenen, der regelmäſsigen Feststellung derselben sehr bequem zu Grund gelegt werden kann. Es bleibt daher dem Verf. unumstöſslich das Verdienst, der forstlichen Ertragsausgleichung eine neue Methode verschafft zu haben, für die Praxis weit vorzüglicher als alle früheren, auch schwerlich bald durch eine bessere zu ersetzen, wenn nur dem darin angenommenen Nutzungs-Verhältnisse auf oben angedeutete Weise innerhalb gewissen Grenzen ein Spielraum zugestanden wird."

Uebrigens ist sonderbar, daſs dieses von uns erhaltene Resultat dem Urtheile eines früheren Berichterstatters über Hundeshagen's Abschätzungs-Methode so gerade entgegengesetzt ist, welcher gegen die theoretische Richtigkeit im Allgemeinen nichts einzuwenden wuſste, jedoch die praktische Anwendbarkeit in gewiſsen Fällen läugnete.

H. Bronn.

K. C. von Leonhard und H. G. Bronn Jahrbuch für Mineralogie, Geognosie, Geologie und Petrefaktenkunde. Heidelberg bei G. Reichard, 8. — Jahrg. in 4 Heften zu 5 fl. 24 kr.

Die groſse Ausdehnung, welche die unter einander so eng verbundene Oryktognosie, Geognosie, Geologie und die neuere Petrefakten-Kunde gegenwärtig erlangen, der Umstand, daſs täglich eine Menge interessanter Abhandlungen aus diesen Fächern in den manchfaltigsten Zeitschriften aller Sprachen erscheint, wo es

dem Einzelnen nicht möglich ist, von denselben Kenntnifs zu erlangen, ist die Veranlafsung dafs der eine der oben genannten Herausgeber seine bisherige „Zeitschrift für Minerlogie" aufgegeben, und dafs beide sich vereinigt haben, unter dem Namen „Jahrbuch für Mineralogie, Geognosie, Geologie und Petrefaktenkunde" eine ganz neue Zeitschrift nach neuem Plane zu beginnen. Diese soll nun von Allem, was in den genannten vier Fächern in *Deutschland, Frankreich, England, Nord-Amerika, Skandinavien, Rufsland* und *Italien* bekannt gemacht wird, sey es in besondern Werken oder in Denkschriften gelehrter Gesellschaften, oder andern Journalen, Nachricht geben, und, überall wo es angeht, vollständige jedoch gedrängte Auszüge davon mittheilen, aufserdem aber wenigstens deren Inhalt und deren Plan nachweisen, damit keine Schrift und kein Aufsatz der Kenntnifs der Leser vorenthalten bleibe. — Die Herausgeber finden bei diesem Unternehmen Unterstützung durch eine sehr ausgebreitete Korrespondenz und durch eine Sammlung von Zeitschriften von einer Vollständigkeit, wie sie nicht leicht eine andere in Deutschland hat. So soll dieses neue Jahrbuch nun 1) ungedruckte Original-Abhandlungen, 2) briefliche Mittheilungen mineralogischer Korrespondenten, 3) Auszüge aus andern Schriften enthalten, mit Weglassung der blofsen Uebersetzungen. Jeder Jahrgang soll mit einem vollständigen Personal-, Ortsnamen- und Sach-Register geschlossen werden, und so ein umfassendes jährliches Repertorium der ganzen jährlichen Literatur in diesen Fächern darstellen. Wo es zweckmäfsig, werden die Aufsätze mit Abbildungen erläutert. Dreifsig Bogen werden jährlich in vier Heften grofsen Formates erscheinen und die brieflichen Mitheilungen und Auszüge zur Gewinnung des Raumes kleiner gedruckt werden.

Von diesem Jahrbuche sind zwei Hefte bereits erschienen. Das erste enthält vier Original-Abhandlungen

nemlich: zwei von dem ersten Herausgeber über die verglasten Burgen in Schottland, und über die Hornblende-Krystalle von *Pargas* in Finnland; eine von dem zweiten Mitherausgeber über zwei fossile Fischarten: *Cyprinus coryphaenoides* und *Tetragonolepis (nov. Gen.) semicinctus*, welche im Gryphitenkalke bei Donau-Eschingen vorkommen, mit Abbildungen; eine von Herrn Dr. Blum über einige neuere Nordamerikanische Mineralien, und die vierte vom Herrn Grafen von Münster über mehrere neue fossile Arten von Cypris und Cythere (23 Arten). — Die zweite Abtheilung dieses Heftes enthält Brief-Auszüge von van Hees aus *Mastricht*, Lardy aus *Bex*, Hessel aus *Marburg*, Levy aus *Lüttich*, Vargas-Bedemar aus *Kopenhagen*, Hisinger aus *Stockholm*, Beckmann aus *Göttingen*, Freyesleben aus *Freyberg*, Wanger aus *Aarau*, Zeuschner aus *Warschau*, Boué aus *Paris*, Schübler aus *Tübingen*, und Graf Münster aus *Baireuth*. — Die dritte Abtheilung bietet 10 Auszüge aus dem Gebiete der Oryktognosie, Krystallographie und Mineral-Chemie, 12 aus Geognosie und Geologie, und über 30 aus der Petrefaktenkunde. Wegen des Reichthums an Material hat man diesem Hefte (ohne Preiserhöhung) 2½ Bogen zugegeben.

Das zweite Heft enthält drei Original-Abhandlungen, eine von Herrn Lill von Lilienbach, über die Gebirgs-Formationen *Salzburgs* mit einem grofsen Profile; die zweite von Hrn. Prof. Hessel über Eis-Krystallisationen; die dritte von Herrn Hoeninghaus, enthält eine geognostische Anordnung seiner Versteinerung-Sammlung. Den Rest nehmen die brieflichen Mittheilungen der Herrn von Althaus, Agassitz, Anker, Bauersachs, Breithaupt, Böbert, Delafield, Gemmellaro, von Hermann, Hehl, Hitchcock, Hutton, Klipstein, von Voith, Voltz und Walchner ein. — Da nun kein Raum zur Aufnahme von Auszügen mehr übrig geblieben, obschon hier ebenfalls noch ein Bogen zugegeben worden, so hat man in dem, schon unter der Presse befindlichen, dritten Hefte nur

zwei Original-Abhandlungen aufgenommen, nemlich: über die, unter dem Namen *Pectinites salinarius* zusammen begriffenen, Muschelversteinerungen des Oestreichschen Salz-Kammergutes (von einem der Herausgeber) und über ein neues System der Krystallformen. Diesen folgen briefliche Mittheilungen von den Herrn Eisenlohr, Keferstein, von Meyer und von Voith; 6—7 Bogen werden für Auszüge bestimmt seyn.

Die Herausgeber.

Des Quintus Horatius Flaccus Episteln, erklärt von Fr. E. Theodor Schmid, Oberlehrer am Königl. Domgymnasium zu Halberstadt. Erster Theil, welcher das erste Buch enthält. Halberstadt, bei Carl Brüggeman. 1828. *XX. und* 467 *in gr.* 8.

Wenn es in der That auffallend war, daſs bei der Maſse von Ausgaben und Bearbeitungen der einzelnen Poesien des Horatius gerade die Episteln am wenigsten berücksichtigt waren, ob sie gleich gewiſsermaſsen die Krone dieser Poesieen bilden, so lag dieſs wohl hauptsächlich in den gröſseren Schwierigkeiten, welche die Erklärung dieser Gedichte darbietet, und in dem geringerm Grade von Leichtigkeit, bei dem Mangel an tüchtigen Vorgänger, eine genügende Bearbeitung zu liefern. Einzelne Bearbeitungen einzelner Episteln machten indeſs in neueren Zeiten den Anfang und bereiteten einigermaſsen eine Gesammtausgabe, in der die Forderungen der Kritik und der Interpretation gleichmäſsig befriedigt würden, vor. Wir rechnen dahin besonders die Bearbeitungen einiger Episteln von Obbarius; auch unser Verfasser trat bereits in Jahre 1824 mit einem solchen Versuch auf,*) dem wir deshalb in diesen Blättern

---

*) Des Quintus Horatius Flaccus Erste Epistel des Ersten Buches, erklärt von Theodor Schmid, Oberlehrer am Domgymnasium zu Halberstadt. Halberstadt bei C. Brüggemann. 1824. 38 S. in 8.

(Jahrgang 1826 Nr. 39. pag. 612 ff) die gebührende Aufmerksamkeit schenkten, da dieser Versuch gewissermaſsen als Probe und Vorläufer einer in diesem Geist unternommenen und auf diese Weise durchgeführten Bearbeitung sämmtlicher Episteln angesehen werden sollte. Mit dem Beifall, den diese Probe fand, verband sich zugleich die Aufforderung, die übrigen Episteln in gleicher Weise von dem Verf. behandelt zu sehen. Dieser Aufforderung hat Derselbe in vorliegender Bearbeitung Genüge geleistet, und zwar auf eine Weise, die jene frühere Probe (vgl. das Urtheil des Verf. über dieselbe S. VIII,) in jeder Hinsicht weit übertroffen hat, so daſs wir in dieser Bearbeitung, die mit Heindorffs Bearbeitung der Satyren Manches Aehnliche hat, eine fühlbare Lücke unserer Literatur ausgefüllt sehen. In Absicht auf die äuſsere Einrichtung bemerken wir, daſs jeder Epistel einleitende Bemerkungen über Veranlassung, Inhalt und Zweck der Epistel, so wie über den Gedankengang vorausgeschickt sind, worauf der Lateinische Text mit untergesetzten deutschen Noten, sowohl erklärenden als kritischen Inhalts (denn beide sind, was wir sehr billigen, nicht von einander getrennt, da sie sich oft einander gegenseitig berühren und meistens eng zusammenhängen) folgt. Es soll diese Ausgabe einerseits reifen Jünglingen bei ihrer Privatlectüre zum tiefern Eindringen in den Geist dieser Episteln und zur richtigeren Auffassung derselben dienen, andererseits aber auch angehenden Philologen und Schulmännern das Nöthigste in kritischer und exegetischer Hinsicht für die Erklärung des Episteln darbieten (S. VII). So war neben der Aufgabe eines möglichst berichtigten Textes, Erklärung der oft so schwierigen Poesien Hauptgeschäft des Bearbeiters. Für den Text benutzte er keine neuen handschriftlichen Hülfsmittel; und ob überhaupt aus neuen Hülfsmitteln der Art viel Heil für die Herstellung des Textes zu erwarten sey, möchten wir mit dem Herausgeber fast bezweifeln. Er suchte, lieber nach den vorhandenen Hülfsmitteln, handschriftlichen wie gedruckten, einen möglichst begründe-

ten und berichtigten Text zu liefern, ohne ausschliefslich einer oder der andern Recension des Textes zu folgen; am nächsten kommt sein Text im Ganzen der Jahnschen Ausgabe, die zu Leipzig 1824 bei Teubner erschien, obschon es auch hier an einzelnen Abweichungen nicht fehlt. Die mit der Kritik des Textes in Verbindung stehende Interpunction ist mit vieler Sorgfalt behandelt, und die hier und dort vermehrten Interpunctionszeichen, als wesentliche Hülfsmittel der Erklärung, zumal bei jüngern Lesern, erscheinen hinreichend gerechtfertigt. Beispiele verbesserter Interpunction werden wir unten noch nahmhaft machen. Für die Erklärung, welche über Gramatik, Sprachgebrauch und Sache sich mit gleicher Vollständigkeit verbreitet, hat der Verf. die älteren Commentare sorgfältig benutzt, und damit in Verbindung gebracht, was zerstreut in den Schriften neuerer Gelehrten über einzelne Stellen bemerkt worden war, mehr aber noch aus eigenen Mitteln beigesteuert. Zugleich rühmt er dabei die Unterstützung einiger gelehrten Freunde, der Herrn Obbarius, Weichert, Jacob u. A. Bei diesen Erklärungen das rechte Maafs überall zu treffen, ist höchst schwierig, wo nicht unmöglich, indem Jeder nach seiner Individualität oder Subjectivität einen andern Mafsstab anlegt; Ref. hat das selbst erfahren, indem bei ähnlichen Arbeiten der Eine an ihm das zu Viel, der Andere das zu Wenig und zwar bei demselben Gegenstande tadelte. So bleibt in solchen Dingen Nichts übrig, als der Stimme des eigenen Gewissens und der eigenen Ueberzeugung zu folgen, ohne durch fremde Einreden auf der einmal ergriffenen Bahn sich irre machen zu lassen. Was nun vorliegende Bearbeitung betrifft, so glaubt gerade Ref. die Gleichmäfsigkeit der Behandlung, die Sorgfalt im Einzelnen, verbunden mit möglichster Vollständigkeit eben sowohl als gründlicher Sprach- und Sachkenntnifs um so mehr hervorheben zu müfsen, je seltener jetzt diese Eigenschaften angetroffen, und je öfter uns mangelhafte und einseitige Bearbeitungen dargeboten werden. Wie sehr das Verständifs des

Horazischen Episteln durch eine solche umfassendere Art der Behandlung gefördert worden, wie viele Stellen jetzt in ihrem wahren Sinn erscheinen, bedarf kaum einer Erinnerung. Obwohl wir in den meisten Fällen mit dem Verf. einverstanden sind und keinen Grund eines gerechten Widerspruchs gegen die von ihm wohl begründete Erklärung aufzufinden wufsten, so glauben wir doch einige Stellen nicht übergehen zu dürfen, in welchen wir zum Theil anderer Ansicht sind. So z. B. I. 1, 6 scheint der Verf. die Ansicht derer zu mifsbilligen, welche an den von seinem Gegner besiegten und bis an den äufsersten Theil der Arena in die Enge getriebenen Gladiator denken, der in dieser Lage entweder sterben oder das Volk um Erhaltung seines Lebens bitten mufs, weil dann Vejanius als ein schlechter Fechter erscheine, wodurch das Treffende der Vergleichung fast ganz verloren gehe. Ref. denkt hier vielmehr an das Alter des Vejanius, an den eben durch sein Alter an Körper schwächeren, aus der Uebung gekommenen Gladiator, der aber dadurch in seinen alten Tagen um so mehr in Gefahr steht zu unterliegen. — I. 1, 34 bezweifeln wir, ob *voces* musicalische Laute bedeuten kann; wir möchten es lieber in einem dem vorausgegangenen *verba* ähnlichen und verwandten Sinn auffassen. — Eben so scheint es uns fast zu weit gegangen, wenn in den Worten I., 1, 41, 42 ein versteckter Angriff auf die Stoiker, die keine Grade der Tugend annahmen, liegen soll, wie Obbarius meint; auch glauben wir, dafs das Wort *prima* Vs. 41 nicht in allzuspeciellem, sondern in allgemeinerem Sinne genommen werden mufs. Dagegen halten wir die Erklärung von *per ignes* I., 1, 46 (von den Ländern der heifsen Zone) für die allein richtige. Schwieriger ist die Entscheidung I. 1, 94 ob *curtatus* oder *curatus* die wahre Lesart sey. Jenes scheint bezeichnender und, wir möchten sagen, fast sarkastischer; dieses sowohl durch die Mehrzahl der Handschriften als durch den sonstigen Sprachgebrauch gerechtfertigt, wenn es nicht, als ein bekanntes und gewöhnlicheres Wort an

die Stelle des selteneren und gewifs auffallenderen *curtatus* von einem Glossator oder Abschreiber gesetzt seyn sollte. Unser Verf. schreibt *curatus* und giebt darüber ausführliche Belehrung. — Bei I., 2, 24 — 26 würden wir an die allegorisch-moralische Deutung der homerischen Erzählungen durch die Stoiker erinnert haben, da sie vielleicht dem Römischen Dichter vorschwebte. — Mit der Erklärung der Worte Vs. 31 *cessatum ducere curam* (der Verf. schreibt *Curam*, wie Od. 11, 16, 11 u. sonst) wo *cessatum* als Supinum richtig aufgefafst wird, wird man gewifs einverstanden seyn. Eben so richtig wird im folgenden Verse *homines* beibehalten, was Bentley ohne Noth, blos um das Homöoteleuton zu vermeiden, das doch eben so wenig von Horatius als von andern Römischen Dichtern so ängstlich vermieden wird (gl. die Note zu I., 2, 17), in *hominem* verwandelt hatte. Auch Fea hat *homines* beibehalten. — Richtige Erklärung sichert die Vulgata I., 2, 45 (*incultae pacantur vomere silvae*) gegen die von Mehreren angenommene Lesart *placantur*. — I., 2, 60 nimmt der Verf. *mens* in dem Sinn des Griechischen θυμός, für Leidenschaft, Zorn, Unwille; wir möchten lieber es für Eigensinn erklären, und bei Vs. 61 und 62 an die Platonischen Bilder im Phädrus von dem Gespann der Seele erinnern. — I., 3, 30 halten wir es lieber mit Obbarius, welcher die Lesart *si (Debes hoc etiam rescribere, si tibi curae* u. s. w.) für die schwierigere und darum für die bessere hält. Die Lesart *Sit*, welcher der Herausgeber folgt, scheint uns eher Glossem oder Correctur zu seyn. Die schwierige, in der Einleitung zur vierten Epistel vom Verf. berührte Frage über die Lebenszeit und das Geburtsjahr des Tibullus wollen wir hier nicht näher untersuchen, und lieber auf die Römische Literatur-Geschichte §. 133 verweisen; es genüge nur die Bemerkung, dafs unser Verf. der Vossischen Annahme, nach welcher Tibulls Geburt in das Jahr 695 fällt, den Vorzug vor den übrigen

zuerkennt. — Vollkommen billigen müssen wir es, dass der Verf. Ep. 1, 5, 12 bei der Lesart:

Quo mihi fortunam, si non conceditur uti

stehen geblieben und sie auch eben so befriedigend erklärt hat. Bekanntlich variiren hier Ausgaben und Handschriften aufserordentlich, ohne jedoch der auch durch die besseren Handschriften bestätigten Lesart *fortunam* den Vorzug streitig machen zu können. Eben so richtig findet der Verf. in I, 6, 39: „*Mancipiis locuples eget aeris Cappodocum rex; Ne fueris hic tu*" den, auch zu den vorhergehenden Worten passenden Sinn: „Ein reicher Mann steht selbst höher als ein armer König und ob er auch über noch so viele herrsche." Bei den *Chlamydes* I., 6, 40 ist wohl an die Comoedia der Römer zu denken, die Griechische Charaktere darstellte und in Griechische Tracht die auftretenden Personen kleidete. — I., 7, 24 sind die Worte *pro laude merentis* richtig so umschrieben und erklärt: „*qualem requirit laus bene de me merentis.*" Aber I, 7, 50 bleiben wir lieber bei der auch schon früher bei anderer Gelegenheit von uns in Schutz genommenen Lesart *Adrasum* in dem Sinne, in welchem bereits Wieland dieses Wort nahm: Einen nicht allzu glatt, also nachlässig geschorenen; ein zu der Armuth und dem gemeinen Wesen des Mena nicht unpassender Zug, zumal wenn man im folgenden Vers mit dem Verf. *proprios* in dem Sinn von „*ipsum suos, ipsum sibi, neque alterius, ut tonsor facit*" auffafst, also an einen armen Mann denkt, der, weil er das Geld nicht hat, um durch einen Barbier die Nägel sich schneiden zu lassen, diefs selbst, aber natürlich auf eine schlechte Weise mit geringerer Kunstfertigkeit, verrichtet, darum am Kopf fast nur halb und schlecht rasirt, erscheint. Unser Verf. schreibt mit Fea *Abrasum*, erklärt es aber anders. Es soll nemlich nichts weiter sagen, als: „*postquam abrasus, postquam ejus barba abrasa fuerat a tonsore*" was uns fast nicht so kräftig und bezeichnend erscheinen will. — I.,

9, 11: *frontis ad urbanae descendi praemia* freuen wir uns den Verf. auf dem schon von Bothe betretenen, einzig, wie uns scheint, richtigen Weg der Erklärung zu finden. Auch er denkt an das Bild vom Wettkampf, in der Weise: „*descendi velut in arenam, ad acquirenda praemia frontis, h. e. impudentiae, qualis esse soleat hominum urbanorum, quibus fere datur quod petunt.*“ Doch erinnert er zugleich an den weiteren in *descendi* liegenden Sinn, indem der Dichter zu verstehen giebt, dafs er ungern und mit Besorgnifs, sich zu erniedrigen, in diese Bitte sich gefügt habe. — Auch in der Stelle I., 6, 51 (*cogat trans pondera dextram porrigere*) sehen wir nun die richtige Erklärung festgestellt, für welche wir schon früher uns entschieden und die auch ein anderer Ref. in diesen Jahrbüchern (1825 Seit. 155) vertheidigt hat. Der Verf. nimmt *pondera* richtig in dem Sinn von allen möglichen im Wege liegenden oder denselben versperrenden Hindernissen, über welche hinaus der Candidat mit vorgestrecktem Körper die Hand reichen mufs. — I., 10, 3 schreibt und vertheidigt der Verf. mit Obbarius: „*at cetera paene gemelli.*“ Indefsen läfst sich hier vielleicht immer noch bezweifeln, ob der Gegensatz so stark ist, dafs er die Stellung der Partikel *at* rechtfertigt. — I., 15, 16 (*collectos ne bibant imbres puteosne perennes dulcis aquae*) fällt es uns schwer zu glauben, das *jugis* (welches statt *dulcis* Handschriften und Ausgaben darbieten) ursprünglich eine Glosse zur Erklärung von *perennis* gewesen, welche nachher in den Text gekommen. Uns scheint eher das gewöhnliche und bekannte *dulcis* an die Stelle des selteneren *jugis* durch Abschreiber oder Correctoren gesetzt, so dafs wir letzteres unbedingt zurückführen möchten. — Auch I., 16, 8 möchten wir vorerst noch bei *benigne* bleiben, was hier nach Bentley's Vorgang, freilich nicht ohne einige handschriftliche Autorität in *benigni* verwandelt erscheint. — Dagegen I., 16, 49 schreibt der Verf. mit Recht: „*renuit negitatque Sabellus*“ (statt *negat atque*) und rechtfertigt diese auch von Bentley

aufgenommene Lesart zur Genüge. Eben so gelungen bezeichnen wir die Erklärung von I., 16, 79: „*mors ultima linea rerum est*,“ wobei der Verf. das von der Rennbahn entlehnte Bild nicht verkannt und auch im Einzelnen ausführlich erörtert hat. So könnten wir noch eine Reihe von Stellen aufführen, wenn wir den Beweis weiter fortführen wollten, wie viel die Erklärung der Episteln durch diese Bearbeitung gewonnen, wie viele Stellen erläutert, wie manche schätzbare grammatische, sprachliche und sachliche Erörterungen überall sich eingestreut finden, und jede Bemerkung, jede Behauptung unterstützt und begründet ist; durch eine Menge von Belegen und Beispielen aber wir halten diefs für unnöthig (auch bei dem beschränkten Raum dieser Blätter kaum ausführbar), weil ein bloſser Blick in jeder Seite dieser Bearbeitung überzeugen kann, daſs wir nicht zu Viel gesagt haben. Die nöthigen Register stehen bei dem zweiten Bande. Bei dem correcten Druck des Ganzen ist uns nur Weniges aufgestossen. S. 57 statt „*Il.* 8, 348“ soll es wohl heiſsen *Il.* 7, 348. — S. 72 Zeile 1 ist das erste *in* zu streichen. — Ist S. 20 bei *Quintilian Inst.* 9, 3 die Stelle der *Inst. Orat.* IX, 3 §. 17 oder eine andere gemeint? — Die S. 421 citirte Stelle desselben Quintilian's steht *Inst Orat.* X., 1, §. 66. — S. 380 soll es wohl heiſsen περὶ ὄνου (nicht ὁ ἰνου) σκιᾶς μάχεσθαι; die Stelle aus Platons Phädrus steht *p.* 270, *C. ed. Steph. p.* 296 *ed. Heindorf.*, wo Mehreres darüber beigebracht ist, auch von Ast in dessen Ausgabe S. 349. — 322 auf der untersten Zeile soll es wohl heiſsen *Venusia* für *Veuisa*. — Von verbesserter Interpunction zeugen S. 321 (Ep. I., 16, 8) *Quid, si — ferant?* und viele andere Stellen. Auch die verbesserte Schreibart *Pecunia* (für das Gewöhnliche *pecunia*) in I., 6, 37 oder *Curam* (für *curam*) Ep. I., 2, 31 u. s. w. gehören hieher. Noch bemerken wir, daſs die *Vita Horatii* des Suetonius hier mit abgedruckt ist, nebst einigen weitern Nachweisungen unter dem Texte.

Am Schlufse dieses kömmt uns der zweite Band zu, welcher die Episteln des zweiten Buchs, jedoch mit Ausschlufs der Epistel an die Pisonen oder der *Ars Poetica* enthält (VIII. u. 366 S. gr. 8). Wir beeilen uns, auch über diesen Band noch Einiges zu bemerken, was wir um so lieber thun, da die gröfseren Schwierigkeiten, welche die Bearbeitung der Episteln des 2. Buchs darbietet, hier auf die befriedigendste Weise gelöst worden sind. In der Kritik ist der Herausgeber mit gleicher Vorsicht, aber auch nicht mit Aengstlichkeit verfahren, wovon wir die Belege liefern werden; dabei hat er um die diplomatische Beglaubigung des Textes, wofür noch so höchst Weniges geschehen war, durch Vergleichung der alten Ausgaben und Zusammenstellung der sich ergebenden Varianten ein Verdienst erworben, das keiner der früheren Bearbeiter mit ihm theilt und uns zugleich beweist, wie falsch und unrichtig oft einzelne Angaben abweichender Lesarten in manchen zum Theil sehr verbreiteten und bei einer gewifsen Classe von Lesern beliebten Ausgaben sind. Neue Handschriften wurden zwar bei der Constituirung des Textes nicht benutzt, aber dagegen sind S. 258 ff. am Schlufse die abweichenden Lesarten von vier Wolfenbüttler Handschriften und einer Berliner, mitgetheilt, da sie bei dem schnellen Druck des Textes nicht für diesen selber benutzt werden konnten. Besonders die vierte Wolfenbüttler, eine ehemalige Helmstädter, erscheint von Werth, die Berliner, deren Varianten Hrn. Director Kirchner dem Herausgeber mittheilte, soll nach dem Urtheil des letztern aus dem 12. Jahrhundert seyn. Noch mehr glauben wir aber auch hier die vorzügliche exegetische Behandlung oder die Erklärung des Textes hervorheben zu müssen, sowohl wegen der musterhaften Sorgfalt und Genauigkeit, mit welcher sie sich über alle Theile bis ins Einzelste verbreitet, als wegen der Vollständigkeit, welche keinen Theil der Erklärung, der sachlichen, wie der sprachlichen und grammatischen vernachläfsigt, sondern alle mit erschöpfender Fülle, namentlich in Anfüh-

rung der Beweisstellen oder andern Nachweisungen, behandelt hat, ohne in den Vorwurf zu grofser Ausführlichkeit oder gar Weitschweifigkeit zu verfallen; der beste Beweis der vieljährigen und anhaltenden Studien, welche der Herausgeber seinem Autor und dessen Behandlung gewidmet hat. Nur auf diese Weise freilich konnte die schwierige Aufgabe einer umfassenden und genügenden Bearbeitung der Horazischen Episteln so befriedigend gelöst und wie wir bereits bemerkt, eine fühlbare Lücke unserer Literatur ausgefüllt werden. Wie selten freilich erscheinen jetzt Ausgaben der Art! Ein neuer Textesabdruck, der hier und da verbessert seyn soll, einige Varianten unter dem Texte beigefügt, einige sogenannte kritische oder auch etwa grammatische Noten mit einigen scharfsinnigen (?) Bemerkungen oder Theorieen, und oft auch diese nicht einmal — dabei ein Herabsehen auf Alle die, welche die Mühe einer umfassenden und vollständigen Bearbeitung nicht scheuen — das ist der Charakter so mancher Ausgaben, die wir erscheinen sehen. Damit freilich wird die Wissenschaft wenig gefördert, die Büchermasse unnöthig vermehrt, und das kritische Studium erschwert.

Dafs der Herausgeber, unterstützt durch gründliche Sprachkenntnifs und durch eine den ganzen Gegenstand erfassende Sachkenntnifs, welcher nicht leicht irgend Etwas auf diesen Gegenstand Bezügliches entgangen ist, nicht wenig Stellen (wir wollen hier von so vielen schönen Sprach- und Sachanmerkungen absehen), welche seine Vorgänger entweder gar nicht, oder falsch verstanden, richtiger aufgefafst und in ihrem wahren Sinn, in ihrer wahren Beziehung dargestellt hat, werden die Leser wohl von selber erwarten. Einige Belege aus der ersten der beiden Episteln dieses Buchs, der wichtigeren aber auch schwierigeren, mögen diefs bestätigen.

So ist z. B. Vs. 6 *post ingentia facta* (wofür Bentley *fata* setzte, was bei Manchen Beifall fand) vollkommen gerechtfertigt; über die dunklen, vielfach erklärten und auch mifsverstandenen Worte Vs. 13, 14:

Urit enim fulgore suo, qui praegravat artes
Infra se positas

wird eine doppelte Erklärung gegeben. Wir möchten die zweite vorziehen, wo *praegravare* in der Bedeutung überwiegen genommen und die ganze Redensart als ein von der Wage entlehntes Bild betrachtet wird: „Wer die Vorzüge Anderer, die bisher als das Gewichtigere auf der Wagschale unten lagen, überwiegt durch sein eigenes bedeutenderes Gewicht, durch seine eigenen Vorzüge, der beleidigt u. s. w." Die andere Erklärung, nach welcher *praegravare* niederdrücken heifsen soll, scheint uns nicht zu dem *infra se positas* zu passen, weil darin schon der Begriff liegt, dafs die Vorzüge Anderer, welche er durch seine Vorzüge niederdrückt, bereits unter ihm lagen. Durch veränderte Interpunction die Schwierigkeit zu lösen, indem man vor *artes* ein Comma setzt und *artes* als Objectsaccusativ zu *urit* bezieht, scheint dem Ausdruck Kraft und Stärke, so wie dem Verbum *praegravat* seinen Gegenstand, sein nächstes und nothwendiges Object, zu entziehen. — Vs. 18: *Sed tuus hic populus etc.* weist der Verf. recht gut auf den in dem Pronomen *hic* liegenden besonderen Nachdruck hin („aber eben diefs, dir so ergebene Volk."), und zeigt so das Unnöthige der von Vielen aufgenommenen Conjectur Bentleys: *Sed tuus hoc populus* u. s. w. — Die schwierige Frage, welche der Verf. in der Note zu Vs. 26 berührt, ob und worin die *commentarii Pontificum* von den *annales maximi* verschieden gewesen, wagen auch wir kaum zu beantworten; eine Beantwortung dieser Frage könnte auch nur aus der nähern Kenntnifs des Inhalts dieser ältesten Denkmale Rom's fliefsen, und dazu fehlen uns die erforderlichen Angaben. Indessen scheint dem Ref. aus der Stelle *Cicero's De Nat. Deor.* I. 30 so viel hervorzugehen, dafs die *commentarii Pontificum* auf Cultus und Religion, Ritualwesen u. dgl. sich bezogen; dann würden wir das rein Politische, den Staat betreffende, davon ausge-

schlofsen und in den *annales maximi* verzeichnet annehmen, welche letztere der Oberpriester eben so gut zu führen hatte, wie jene *commentarii*, schon deshalb weil die Priester die einzigen Gebildeten und Gelehrten in jener Periode Rom's waren, welche eine Chronik oder einen Kalender oder Etwas Aehnliches zu führen im Stande waren. So würde dann aus den bekannten Aeusserungen des Festus: *Maximi annales appellantur non magnitudinè, sed quod eos Pontifex Maximus consecrasset* kein Schlufs auf priesterlichen oder religiösen Inhalt der *annales maximi* gemacht werden können. — Vs. 31 schreibt der Herausgeber:

Nil intra est olea, nil extra est in nuce duri.

Die gewöhnliche, auch durch die Wolfenbüttler Handschriften bestätigte Lesart ist *oleam*, wofür Bentley *olea* als Ablativ, abhängig von der vor *nuce* stehenden Präposition *in* setzte, weil er es anstöfsig fand *intra* als Präposition und gleich darauf das entgegengesetzte *extra* als Adverbium zu fassen, zumal da, wie der Herausgeber richtig bemerkt, solche Verirrungen der Abschreiber so häufig sind. Ob aber das Anstöfsige jener Verbindung hinreichender Grund zu einer Aenderung sey, die alle Handschriften mifsbilligen, bezweifeln wir fast, zumal da selbst in der Beziehung des *in* auf das vorausgehende *olea*, wenn sie auch gleich nicht gegen den Sprachgebrauch ist, wie die Verweisungen des Herausgeb. zu Vs. 25, S. 25 beweisen, immerhin eine gewisse Härte liegt, die wenigstens der andern Härte gleichkommt oder sie gar noch übertrifft. — Dagegen würden wir Vs. 28 nach Bentley *Grajorum* (statt *Graecorum*) als das Gewähltere aufgenommen haben, zumal da hier für Bentley die Lesart dreier Handschriften spricht. —

(*Der Beschlufs folgt.*)

N. 33. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Horatius Episteln, von Schmid, *1. und 2. Theil.*

(*Beschlufs.*)

Vers 33: *Psallimus et luctamur Achivis doctius unctis* werden die beiden Schlufswörter durch richtige Erklärung vor jeder Aenderung, wie sie von den Gelehrten hier vorgenommen wurde, gesichert; *doctius* nimmt der Verf. allgemein, und zeigt durch mehrere Beispiele, dafs *doctus* auch hier so viel als *peritus, callidus, versatus* bedeute. Das Beiwort *unctis* erklärt er mit Bezug auf *luctari,* ohne Etwas darin suchen zu wollen, als etwa die Andeutung, dafs die Griechen sich unablässig geübt. — Vs. 42 setzt der Herausgeber nach Anleitung vieler Handschriften und alten Ausgaben in den Text:

An quos et praesens et postera respuat aetas?

Die fünf Handschriften, deren Collation uns mitgetheilt wird, geben theils *respuit,* theils *respuet*, wie auch in manchen Ausgaben des Horatius steht. Und dieser Lesart würden wir den Vorzug geben, da das Futurum hier der Bestimmtheit der Ansichten, welche der Dichter nicht ohne Absicht so gewifs und entschieden darlegt, besser entspricht und auch zu dem vorausgehenden (*referendus erit*) und nachfolgenden Futurum (*ponetur*) besser pafst. — Ueber die Stelle Vs. 45 ff. giebt der Verf. sehr befriedigende und vollständige Erklärung; eben so richtig werden Vs. 52 die *somnia Pythagorea*, welche mehrere Ausleger mifsverstanden, er-

klärt; nach Anleitung des alten Scholiasten und einem Fragment des Ennius bei *Cicero Acad. Quaest.* IV., 16, §. 51. — Auch in dem folgenden Vers:

Naevius in manibus non est et mentibus haeret
paene recens?

müſsen wir dem Verf. durchaus beistimmen, wenn er *non* für *nonne* nimmt, dann *et mentibus haeret* als steigernden Zusatz, und nach *recens* ein Fragezeichen setzt. Diese Erklärung und Interpunction kann allein der Stelle ihren gehörigen Sinn geben. — Vs. 57:

Dicitur Afrani toga convenisse Menandro

kann keineswegs heiſsen: Afranius habe die Stücke des Menander übersetzt und nach Römischen Sitten, nach Römischer Nationalität bearbeitet! diese Erklärung ist eben so sprachwidrig, als gegen den in *Dicitur* liegenden Sinn, indem dieses Wort, wie unser Herausgeber richtig gegen jene Erklärung bemerkt, das Urtheil des für die älteren Römischen Dichter aus Patriotismus eingenommenen groſsen Haufens ausspricht, welcher in seinem Römer Afranius und in dessen Römischen, nationalen Stücke das findet, was die Griechenwelt in dem Menander; nach dessen Meinung Afranius, als Römer eben so viel leistete wie Menander, und daher diesem an die Seite gesetzt werden kann. Auch in dem folgenden Vers:

Plautus ad exemplar Siculi properare Epicharmi

zeigt der Verf. gegen mehrere falsche Deutungen, daſs hier von keiner Nachahmung des Epicharmus durch Plautus die Rede sey, sondern blos die Lebhaftigkeit und das rasche Fortschreiten der Handlung, wodurch die plautinischen Stücke, gleich denen des Epicharmus sich auszeichneten, angedeutet werde. — Vers 59

Vincere Caecilius gravitate, Terentius arte

bezieht der Verf. das Wort *gravitas* theils auf den gewählten Stoff, theils auf die Gedanken und den Ausdruck (wie bei *Cic. Brut.* 9.: „*verborum et sententiarum gravitas*"), wodurch der Dichter die πάθη errege. Wir denken an die *gravitas sententiarum* bei *Cic. de orat.* II, 17 und beziehen *gravitas* auf das Nach-

drucksvolle, das Ernste, Gewichtige und Bedeutungsvolle in dem Ausdruck sowohl wie in den Gedanken selber. — Vs. 56 billigen wir vollkommen die Schreibart *Attius* (für *Accius*), wofür auch jetzt *Giese* zu *Cicer. De divin. I.*, 17, *pag.* 61, *coll. I.*, 22, *pag.* 80 sich entschieden hat und wofür selbst das Etrurische spricht, wie *Lanzi* im *Saggio di ling. Etrusc. II. p.* 281 zeigt. In Inschriften kommt allerdings beides vor; eine zu Laufen im Salzburgischen neuerdings entdeckte Handschrift giebt ebenfalls *Attius*; s. Wiener Jahrb. XLVI. pag. 48. — Vers 75:

Injuste totum ducit venditque poëma.

Hier hat der Ausdruck *ducit* den Auslegern grofse Schwierigkeiten gemacht und mehrere sonderbare Erklärungen veranlafst, worunter wir die zählen, welche zu *ducit* aus dem Vorhergehenden ergänzt *decorum et concinnum* und *vulgus* als Subject herzunimmt, um den matten (und sprachlich unrichtigen) Sinn herauszubringen: „Das Volk hält dann irrig das ganze Gedicht für schön und wohlklingend und preiset es als solches an (*vendit*)." Wir halten die Erklärung des Verf. für die einzig richtige: „der einzelne bessere Vers schleppt unverdienter Weise das ganze schlechtere Gedicht mit fort und macht es verkäuflich." — In Bezug auf Vs. 86:

Jam Saliare Numae carmen qui laudat et illud

sagt der Verf. unter Andern in der Note: „Horat. nennt hier ausdrücklich den Numa als Verf. dieser (Saliarischen) Gedichte, worauf auch *Quintil. Inst. Or.* I., 10 hinzudeuten scheint." Wir bezweifeln Numa als Verfasser, da in dieser Stelle *Numae* überhaupt allgemein auf die Zeit des Numa, auf die durch Numa gemachte Einsetzung des Salischen Priestercollegiums, und die durch ihn getroffene Einrichtung des Ganzen, der feierlichen Procession, der Lieder, die dabei abgesungen wurden, u. s. w. wird zu beziehen seyn. In Vs. 98:

Nunc tibicinibus nunc est gavisa tragoedis

gewinnt das Ganze sehr, wenn man mit dem Verfasser *tibicinibus* nicht auf die Musik überhaupt,

sondern auf die **Komödie** bezieht, wo der Vortrag mit Tibien zum Theil begleitet wurde, wesshalb *tibia* und *tibicen* für die Komödie und für den komischen Schauspieler gesagt wird. Wir gewinnen so einen sehr schönen Gegensatz zu *tragoedis*. — Vs. 107 wird *libido* keineswegs auf Geschlechtslust gedeutet, sondern darunter überhaupt Genufssucht und zwar nach solchen Dingen, welche Vermögen und Ehre vernichten (ἡδονή), verstunden; was gewifs richtig ist; eben so Vs. 113 *scrinia* nicht vom gesammten Schreibapparat verstanden (wie ein anderer Ausleger gegen den offenbaren Sinn der Stelle selber deutete), sondern richtig auf die cylinderförmigen Kapseln bezogen, in welchen man auf Reisen, wie im Studierzimmer Bücherrollen und Briefe aufbewahrte. — Vs. 115, 116 scheinen uns Bentleys Verbesserungen (*melicorum* und *melici*) nicht nothwendig und selbst nicht mit dem Sinn der übrigen Worte, mit welchen sie hier in Verbinduug gebracht sind, übereinstimmend. Wir billigen daher, dafs der Verf. der gewöhnlichen Lesart gefolgt ist, und finden seine Beweisführnng für dieselbe gegen die vorgeschlagene Aenderung sehr befriedigend. Anderes, was wir noch anführen könnten, wollen wir übergehen, da die vorgelegten Proben hinreichend beweisen können, wie der Verfasser seinen Autor aufgefafst und behandelt hat. — Noch müssen wir auch der vorzüglichen Einleitungen gedenken, welche die historischen Verhältnisse und Beziehungen, die muthmafsliche Bestimmung der Abfassungszeit angeben und den Gedankengang selber entwikeln. An einigen Orten finden wir auch Bemerkungen und Beiträge des Hrn. Obbarius, deren Werth wir mit dem Herausgeber nur dankend anzuerkennen vermögen. — Ein genaueres und ausführliches Register (Seit. 309 — 365) über die in beiden Bänden in den Noten behandelten Gegenstände beschliefst nebst einigen Zusätzen zu dem 1. Bande, das Werk. — Wegen der in diesen Zusätzen berührten Bedeutung von *imbutus* (Ep. II., 2, 7), welches nur einen geringen Grad von Einsicht

und Kenntnifs bedeutet, fügen wir noch hinzu auf *Tacit. Dial. de oratt.* 19, wo es heifst: — *quin elementis studiorum etsi non instructus, at certe imbutus.* Hier läfst der Gegensatz recht deutlich die Bedeutung dieses Worts erkennen.

Wir wünschen nun, dafs es dem Verf. bald möglich werden möge, auch die Bearbeitung der dritten Epistel an die Pisonen oder die *Ars Poetica*, wozu ihm eine Collation von sechs Handschriften zu Gebote steht und eine Aussicht auf andere Collationen sich eröffnet hat, zu liefern, und damit den Schlufsstein seiner trefflichen Arbeit zu legen.

Chr. Bähr.

Indices in Q. Horatii Flacci Carmina locupletissimi. Lipsiae sumtibus librariae Hahnianae MDCCCXXIX. IV. und 348 Seiten in gr. 8o. 2 fl. 42 kr.

Diese zu jeder der verschiedenen Ausgaben des Horatius brauchbaren Register zeichnen sich eben so sehr durch Vollständigkeit und Genauigkeit, als durch passende und zweckmäfsige Einrichtung vor den früheren, meist auch unvollständigen Verzeichnissen der Art aus und enthalten in alphabetischer Ordnung den ganzen Horazischen Wortschatz und zwar so, dafs bei jedem einzelnen Wort alle Stellen, nach den verschiedenen Bedeutungen des Wortes selber geordnet, nicht blos citirt, sondern abgedruckt sind; wobei die in Kärcher's brauchbarem Schulwörterbuch gemachte Anordnung in den Bedeutungen eines jeden Worts befolgt ist. So kann das Verzeichnifs, in welchem nur einige leichte Partikeln (wie z. B. *et*, *etiam*, *enim*, *nam* und dgl., oder einige Pronomina, wie *qui*, *is*, *qualis*, *hic*) weggelassen worden sind, zugleich die Stelle einer Clavis vertreten, die bei der Lectüre des Dichters mit Vortheil und Nutzen gebraucht werden kann. Wir machen in dieser Hinsicht aufmerksam auf die verschiedenen Verba, auf die Sub-

stantive, wo immer zuerst Verbindungen mit Adjectiven und dann andere Redensarten angeführt sind (so z. B. *res*, *ratio*, *amor*, *honor* u. s. w.), oder auf manche Partikeln, oder namentlich auf die Präpositionen, welche mit grofser Sorgfalt behandelt sind. Die Eigennamen sind in einem eigenen, ebenfalls streng alphabetisch geordneten Verzeichnifs zusammengestellt. Diese einfache Angabe wird genügen, unser oben ausgesprochenes Urtheil über die Brauchbarkeit dieses Buchs, das auch durch sehr correcten Druck, deutliche Schrift und gutes Papier sich empfiehlt, zu bestätigen.

Wir machen bei dieser Gelegenheit noch auf folgendes Programm aufmerksam, das wir, als einen schätzbaren Beitrag zur Erklärung der Horazischen Gedichte nicht unberücksichtigt lassen durften, so sehr auch, bei der Beschränktheit unseres Raumes Schriften der Art, in der Regel hier ausgeschlossen sind:

De Horatii Carmine III., 23. Prolusio. Examen scholae vernale indicturus — scripsit L. Ph. Hüpeden, ph. Dr. Director. Cellis. 1829. (Hannov. bei Hahn). 27 S. in 4to.

Der Verf., der früher bei einer ähnlichen Veranlassung eine sehr schwierige Stelle aus Demosthenes *Oratio pro Corona* (§. 10, *pag.* 229 *Reisk. p.* 6 *Bekk.*) kritisch behandelt hatte *), wählte sich nun einen Gegenstand aus der Römischen Literatur. Er liefert uns eine Monographie der 23. Ode des 3. Buchs, die bei der grofsen Verschiedenheit der Ansichten über mehrere einzelne Punkte allerdings genügenden Stoff einer Behandlung darbot, und einer genaueren und umfassenden Untersuchung, wie sie hier geliefert wird, würdig war. Insbesondere zeigt der Verf., wie in dieser Ode keine Spur Griechischer Nachbildung bemerkbar sey, indem dieselbe als ein ächt

---

*) Dieses lesenswerthe Programm, auf das wir unsere Leser verweisen wollen, erschien 1827 unter dem Titel: *Annotationum ad Demosthenis de corona orationem Specimen scripsit L. Ph. Hüpeden, Ph. Dr. Director. Cellis. 22 S. in 4to.*

römisches Lied erscheine, wobei uns der Name der *Phidyle* nicht irre machen darf, wenn wir nur an eine Freigelassene dieses Namens in Rom denken. An der Wirklichkeit ihrer Person darf wohl nicht gezweifelt werden. Mag der Dichter ihre Klagen über den ihr nur möglichen geringen Aufwand bei Opfern vernommen und sie dann auf eine Weise beruhigt haben, die zugleich auch Andere in ähnlichen Lagen und bei ähnlichen Besorgnissen zu beruhigen geeignet war. So erklärt sich leichter Veranlassung und Inhalt des Gedichtes, als wenn wir den irrigen Ansichten Dacier's und Sanadon's folgen. Auch in der Erklärung des Einzelnen wird man nicht leicht einen Grund haben, von dem Verf. abzugehen, wir führen Beispielshalber nur an Vs. 15: *tentare — coronantem* oder verweisen auf Vs. 18 (wo wir *immunis* mit dem Verf. unbedenklich in dem Sinn von *sceleris expers* nehmen), Vs. 19 (wo der Verf. gewifs richtig *sumtuosa blandior hostia* als Subject zu *mollivit* nimmt, und die Beziehung des vorgehenden *manus* auf *blandior* und *mollivit* verwirft) u. A. der Art. Eine solche gründliche Weise der Behandlung erregt den Wunsch, auch andere Oden in ähnlicher Weise von dem Verf. behandelt zu sehen, dessen Schrift wir allen Freunden des Horatius empfehlen wollen.

Chr. Bähr.

Beschreibung der vierzehn alten deutschen Todeshügel, welche 1827 und 1828 bei Sinzheim in dem Neckarkreise des Grofsherzogthums Baden geöffnet wurden. Von Karl Wilhelmi, Stadtpfarrer in Sinzheim und correspond. Mitglied der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz. Mit 4 Tafeln lithographirter Abbildungen. Heidelberg. Verlag von Engelmann. 1830. X und 178 S. in grofs 8.

Diese Schrift, die wir nicht blos dem engeren Kreise der nächsten Umgebungen, die ein unmittelbares Interesse daran nehmen, sondern auch dem weiteren Kreise

Aller Derer, die für vaterländische Geschichte und Alterthümer sich interessiren, empfehlen können, enthält die genaue Beschreibung der Entdeckung und Aufgrabung von vierzehn Altdeutschen Todeshügeln in der Nähe von Sinzheim, die gewifs unter den bisher bekannten, zu den merkwürdigsten und reichsten gehören, verbunden mit der sorgfältigen Angabe der Resultate, zu denen diese Nachgrabungen geführt haben.

Der Ort Sinzheim, bei welchem diese Grabhügel stehen, erscheint schon in frühen Zeiten als Hauptort des Elsenzgaues, ja des ganzen Kraichgaues, von welchem der Elsenzgau einen Theil ausmacht; schon Urkunden des achten Jahrhunderts nennen denselben; und noch früher scheint hier ein Hauptsitz alt deutschen Götterdienstes gewesen zu seyn, wie wir schon aus dem Namen Sunnesheim, Sunnisheim, Sunnensheim (so heifst der Ort in den alten Urkunden) schliefsen möchten, also ein Sonnenheiligthum, wie das einige Stunden entfernte Odenheim ein Heiligthum des Odin, und das nahe Osterholz, so wie das entferntere Osterburken auf Verehrung der Oster oder Astar, der deutschen Mondgöttin, schliefsen lassen. Auch die nächsten Umgebungen des Ortes, in der Richtung zu den Todeshügeln, enthalten Manches Bedeutungsvolle der Art, was man bei dem Verf. selber lieber nachlesen mag (Seite 8 ff.). Die Hügel, deren Aufgrabung in den Jahren 1827 und 1828 zunächst Gegenstand dieser Schrift ist, liegen eine starke Stunde von Sinzheim in der Einsamkeit eines Waldes, zwischen der Elsenzbach und dem Angelbach. Obgleich es ihrer vierzehn sind, so hat ihnen doch das Volk den Namen der drei Buckel gegeben, weil drei unter denselben durch besondere Höhe vor den übrigen hervorragen. Hier sollte es nicht geheuer seyn, meldete schon längst die Sage des Volks; doch ohne zu ahnden, was diese Hügel in sich schlossen, deren regelmäfsige Gestalt keine Gebilde der Natur, sondern Werke der Kunst vermuthen liefs. Der vielfach geäufserte Wunsch, eine Nachgrabung zu veranstalten,

ward am 2. Juli 1827 ausgeführt mit einem Versuch an dem grösesten dieser Hügel, der noch ganz unverletzt war. Man entdeckte bald aufser verschiedenen Geräthschaften, Schmuck u. dgl. in dem Innern des Hügels mehrere Gräber und darin zum Theil noch wohl erhaltene Skelette. Dieser glückliche Erfolg munterte zu weiteren Versuchen, oder vielmehr zur Fortsetzung der begonnenen Nachgrabungen an, zu welchen sich eine Gesellschaft patriotisch gesinnter Männer aus Sinzheim und den nächsten Umgebungen vereinigt hatte, die bald auch auswärts rege Theilnahme und Unterstützung fanden. Unter der Leitung und Oberaufsicht des Verf. dieser Schrift wurden die an dem ersten und an den folgenden Hügeln theilweise begonnenen Aufgrabungen auch bei den sämmtlichen übrigen Hügeln auf eine Weise fortgesetzt, die wir, wegen der erstaunlichen Sorgfalt und Umsicht, mit welcher Alles ausgeführt wurde, wohl Allen denen als Muster aufstellen können, welche ähnliche Versuche unternehmen. Sie müssen freilich damit gleiche Liebe und gleichen Eifer für ihre Unternehmen und gleiche Ausdauer bei der Ausführung verbinden. Alle vierzehn Hügel wurden nach einander geöffnet; die höchst genaue Beschreibung dieser Oeffnung und die bis in das geringste Detail sich erstreckende Angabe dessen, was die einzelnen Hügel und Gräber enthielten, füllt den einen Theil dieser Schrift aus, die dadurch höchst belehrend in jeder Hinsicht wird; der andere Theil (S. 127) liefert eine Zusammenstellung der Ergebnifse und verbindet damit weitere Bemerkungen über die Beschaffenheit und Einrichtung dieser Todtenhügel, über die verschiedenen darin aufgefundenen Gegenstände; einige Vermuthungen über die Zeit, in welcher die Todeshügel aufgerichtet worden, und über das Volk, das sie aufgerichtet, machen den Beschlufs. Wir wollen nur einige Hauptpunkte daraus andeuten, sie mögen zum genaueren Studium des Werkes Veranlassung geben.

Es erscheinen diese Hügel bei genauer Betrachtung als künstlich aufgeworfene Erdhügel, völlig rund und

nach allen Seiten hin schön und regelmäfsig gewölbt, bei geringer Höhe, aber desto gröfserem Umfang der Grund-Fläche. Der höchste Hügel mifst kaum acht Fufs drei Zoll in die Höhe, zwei andere nicht volle sieben Fufs, acht kaum über drei Fufs und einige Zoll, mehrere sind wenig über einen Fufs erhaben. Mochte vielleicht ursprünglich ihre Höhe bedeutender gewesen und die Hügel sich mit der Länge der Zeit mehr abgeflacht haben, da ihr Umfang weit bedeutender ist. Der längste Durchmesser des fünften Hügels beträgt 62 Fufs, der des ersten 61 Fufs; der geringste hat 41 Fufs; die meisten halten zwischen beiden die Mitte, und steigen bald bis zu 50 bald bis zu 59 Fufs. So erklärt es sich übrigens, wie die Hügel, die ohnedem mit Bäumen bewachsen waren, so lange Zeit unbemerkt bleiben konnten, da allerdings nicht geringe Aufmerksamkeit dazu gehörte, in dem Dickicht des Waldes diese Hügel, welche natürlichen Erhöhungen glichen, aufzufinden, zumal da kein Denkstein, kein Steinkranz die Hügel zierte: ein Umstand, der übrigens zur Erhaltung der in den Hügeln befindlichen Gräber nicht wenig beigetragen hat, indem diese nicht durch die darauf liegenden schweren Massen erdrückt wurden. In einigen Hügeln befanden sich im Innern Kreise und kesselartige Vertiefungen nebst Brandstätten, Resten von Thierknochen u. s. w. Eine bestimmte Norm waltete übrigens in der Anlage der Gräber nicht vor, zu denen wohl der Platz vorher zugerüstet wurde, ehe die Erdhügel darauf errichtet wurden. Ueber die Anlage der Gräber selber, die in drei Lagen, oft auch nur in zwei, über einander angebracht waren, ganz nach Art unserer Gräber in einem länglichen Viereck eingestochen, bei einer Tiefe von zwei bis zu vier und fünf Fufs, und einer Länge von sieben bis 9 Fufs, mag man den Verf. S. 138 ff. lieber nachlesen. Dafs es Familiengräber waren, haben die Ergebnisse der Nachgrabungen selber so bestätigt, dafs wir darüber kaum Zweifel haben; denn eben so verschieden als die Zahl der in den einzelnen Hügeln gefundenen Gräber, war auch die

Beschaffenheit der Todten selber; man fand bald jüngere, bald bejahrtere, bald männliche bald weibliche Personen (obschon, was diesen Punkt betrifft, die Verwesung der Skelete die Unterscheidung meist kaum möglich machte), bald Kinder, die zu Seiten älterer Personen, ihrer Mütter muthmaslich, ruheten u. dgl. m. In Allem zusammen fand man neun und siebenzig Todte in sieben und siebzig Gräbern (den zwei Gräber enthielten jedes zwei Todte), von welchen der eilfte Hügel dreizehn faſste, ein anderer Hügel enthielt neun Gräber, mehrere sechs und so fort bis zu drei und zwei herab; ein Hügel, der dreizehnte, enthielt nur Ein Grab. An den Wänden der Gräber befand sich eine eigene weiſse Masse, mit welcher dieselben überzogen waren; in den Gräbern selbst und um den Todten herum Asche und Kohlen, offenbar in der Absicht darumgestreut, um den ohne Sarg blos in seiner Kleidung und mit seinen Waffen beigesetzten Todten länger zu erhalten und vor Fäulniſs zu bewahren. Eine bestimmte Richtung der Gräber, so wie der Todten selber war nicht zu bemerken; die mehr oben liegenden waren meist mehr geschmückt, als die tiefer liegenden. Die Skelette waren in einem sehr ungleichen Zustand; einige ganz vermodert, so daſs nur ein Streif in der Erde die Lage des Skeletts andeutete, andere so wohl erhalten, daſs fast kein Knochen fehlte, namentlich zeichneten sich bei vielen Skeletten die wohl erhaltenen Zähne aus, selbst da wo andere Theile des Schedels ganz in Verwesung übergegangen waren. Die Schedel selbst waren ganz dem Caucasischen ähnlich. Haare fanden sich nirgends mehr, auch wenig Haarschmuck; dagegen neun Ohrringe an acht Skeletten, indem eines an beiden Ohren Ringe hatte, alle aus Erzdraht bestehend; ferner zahlreicher Halsschmuck, meist in Ringen von Erz verschiedener Art bestehend. Besonders zahlreich waren die erzenen Halsringe, in Allem 23, worunter einige so wohl erhaltene und selbst noch elastische, daſs sie von selbst zusammenspringen und noch klingen, wenn man sie auseinanderzieht und dann gehen läſst. Das Nähere

über die zahlreichen Variationen s. S. 147 ff. Auch fanden sich als Halsschmuck Glas-Korallen, theils in Schnüre, theils in eiserne Drathringe gefafst, im Uebrigen verschieden an Form und Gröfse, so wie an Farbe, die bald heller, bald dunkler, bald reiner bald unreiner blau war. Um die Korallen hatte sich eine schöne hellgelbe Masse gebildet, aus welcher die blauen Glaskorallen herrlich hervorstrahlten. In einem Grab des vierten Hügels fand sich auch eine linsenförmige Bernsteinkoralle (S. 47, 151), was als besondere Seltenheit gewifs Aufmerksamkeit verdient. An Armschmuck fanden sich mehrere spiralförmige Gewinde, Reste eines Armbandes und zahlreiche Armringe (in Allem 45 an 29 Todten) von verschiedener Form und Masse, theils hohl, theils massiv u. s. w. (S. 152 ff.) Fingerringe, meist aus Erzdraht, wurden nur sieben gefunden, dagegen 22 Fufsringe an eilf Todten, und fünfzehn schwere und dicke Ringe von Eisen, die keine bestimmte Lage hatten und vielleicht zu Kleidungsstükken oder Wehrgehängen gehörten. Am häufigsten boten die Gräber Haftnadeln dar, nicht weniger als 42 von Eisen bei 35 Todten, und 30 von Erz bei 20 Todten, sämmtlich aus einem Stück, von Erz oder von Eisen, vielfach verziert und höchst mannichfach unter einander. Viele waren ganz klein und nett; sie liefsen auf äufserst feine Gewänder der Beerdigten schliefsen. Auch mehrere Reste von eisernen Schnallen kamen zum Vorschein; dergleichen Reste von eisernen Kettchen u. A. der Art. Manche dieser Gegenstände hatten durch den Grünspanrost, mit dem sie überzogen waren, eine schöne grüne Farbe erhalten. Es fanden sich solche Gegenstände des Schmucks nicht blos bei den Erwachsenen, sondern auch bei Kindern; auch in andern Deutschen Gräbern, setzen wir hinzu, fanden sich in den Kindesgräbern in der Regel die meisten Schmuckgegenstände; was man wohl auf besondere Liebe der alten Deutschen zu den Kindern deuten mag; s. Wagner: die Tempel der Urbewohner auf dem rechten Elbufer (Leipzig 1828) S. 26 Buchonia IV., 2. S. 67.

An Waffen fanden sich Schwerter und Lanzen, diese beiden Hauptwaffen unserer Vorfahren. Dreizehn Todte (in sechs verschiedenen Hügeln) führten Schwerter bei sich, die kurz und zweischneidig in eisernen Scheiden lagen, mit einzelnen Resten des Griffs und des Wehrgehänges. Dieselben Todten (die wir als Schwertmänner bezeichnen), hatten auch Lanzen neben sich; nur Einer hatte ein Schwert ohne Lanze, ein Anderer eine Lanze ohne Schwert. Selbst Reste des Lanzenschaftes fanden sich noch in mehreren Gräbern. Unter sich aber waren die Lanzenspitzen durchaus nicht gleich; sie liefsen auf verschiedene Arten von Speeren schliefsen. Waffen von Erz oder Kupfer werden nicht angeführt; alle die oben bezeichneten waren von Eisen, woraus sich vielleicht auf spätere Zeit der Anlage der Gräber schliefsen läfst, da Eisen unseren Vorfahren in der ältesten Zeit mangelte*). Die übrigen vorgefundenen Waffen von Stein, welche entdeckt wurden, waren nicht sehr bedeutend; wir übergehen diefs und einiges Andere, das man lieber in der Schrift nachlesen mag, um noch mit einem Worte der verschiedenen Gefäfse aus Thon zu gedenken, welche in mehreren Gräbern zum Vorschein kamen. Einige waren aus grober Masse und von roher Arbeit; andere weit feiner und geschmackvoller, dabei auch weit härter gebrannt, und von einem gelbrothen Anstrich auf der Aufsenseite.

In einem Schlufskapitel spricht der Verf. seine Ansicht über die Zeit dieser Gräber und das Volk, dem sie angehörten, aus. Er verlegt sie in eine Zeit, wo die Deutschen am Mittelrhein zwar schon mit den nahen Römern in Verkehr standen, diese aber noch nicht über den Rhein und Neckar gesetzt, also auch in den Elsenz-

*) *Tacitus German.* 6 *init.* sagt: *ne ferrum quidem superest, sicut ex genere telorum intelligitur.*" Daher gehört die bei Stockhausen gefundene kupferne stark oxydirte Lanzenspitze gewifs in das höchste Alterthum, wie Hr. Dr. Schneider in der Buchonia IV., 2. S. 62 mit Recht bemerkt.

gau, wo diese Gräber sich finden, noch nicht sich ausgebreitet hatten; sie würden demnach immerhin vor die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung fallen, da erst in diese und in die folgende Periode die Ausbreitung der Römer auf dem diesseitigen oder rechten Rheinufer fällt. Wir glauben eher, dafs sie in spätere Zeit fallen, wie wir gleich zeigen werden, auch glauben wir kaum, dafs, wie der Verf. vermuthet, die Katten es gewesen, welche diese Gräber aufgerichtet, indem sie von der rechten Seite des Main's her über den Odenwald bis nach dem Elsenzgau sich ausgedehnt. Letzteres läfst sich wenigstens aus *Tacit. Germun.* 30; welche Stelle der Verf. dafür anführt, nicht beweisen; nach dieser Stelle erstrecken sich die Wohnsitze der Katten von den Höhen des Taunus bis an die Thüringer Gebirge und den Harz, über den Spessart und die Rhön (vergl Diltheyund Hefs zu dieser Stelle); und bei dem Hercynischen Gebirge, welches die Katten — *prosequitur simul ac deponit* — ist keineswegs an die Bergreihe zu denken, welche längs der heutigen Bergstrafse von Weinheim bis Wiesloch, als Anfang des Hercynischen Waldes, wie der Verf. glaubt, sich hinbreitet. Auch die Entdeckung eines Rings, den der Verf. für einen sogenannten Kattenring (vgl. *Tacit. Germ.* 31) hält, würde, selbst zugestanden, dafs diefs ein solcher Ring war, noch nicht als Beweis entscheiden können, da dann wohl auch mehrere Ringe bei der unter den Katten allgemein verbreiteten Sitte, solche Ringe zu tragen, hätten aufgefunden werden müfsen, und nach Versicherung des Tacitus auch bei andern deutschen Stämmen, obwohl seltener und nur bei Einzelnen, diefs vorkam; daher Ref. aus ähnlichen Gründen die Vermuthung entgegenzustellen wagt, dafs es Alemannische Gräber gewesen. Die Alemannen waren es ja auch wahrscheinlich, deren wiederhohlte Anfälle die Römische Linie, die sich vom Neckar aus durch den Odenwald hinzog, nach Probus am Ende des dritten und am Anfang des vierten Jahrhunderts nach Christ. zerstörten und die vielleicht schon vor Probus, der sie wieder zurück-

trieb, um das Jahr 271 diese Linien angegriffen oder gar durchbrochen hatten (s. Knapp Römische Denkmäler des Odenwaldes S. 193 f. 196); womit sich wohl die Annahme eines Alemannensitzes bei Sinzheim vereinigen lassen wird. Er würde dann freilich in spätere Zeiten fallen, als die oben vom Verf. muthmafslich angenommene der Zeit der Anlage der Gräber. Aber eben der reiche und zum Theil feine Schmuck, der in vielen dieser Gräber gefunden wurde, ferner der schon oben berührte Reichthum an eisernen Waffen, bei einer Armuth an steinernen und bei gänzlichem Mangel an kupfernen wird gewifs eher für eine spätere Periode günstig seyn, als für eine frühere.

Auf den vier gut lithographirten Tafeln sind die einzelnen in den Gräbern gefundenen Gegenstände, theils in natürlicher Gröfse, theils nach vermindertem Mafsstabe, genau dargestellt; die Originalien befinden sich in Sinzheim aufbewahrt, wo jedem Freunde deutscher Alterthümer gern der Zutritt gestattet ist.

Ch. Bähr.

Vollständige Anweisung zur richtigen Behandlung und vortheilhaften Benützung der Obstfrüchte, von Carl Gottl. Meyer, Pfarrer zu Hof. Hof, 1829. Grau. XVI, u. 124 S. 8vo. — Auch unter dem Titel: Gründliche und treue Anweisung zur Obstbaumzucht für Gärten und das freie Feld. Viertes Heft.

Der Verfasser gibt uns hier in kurzer, fafslicher Sprache einen recht gründlichen Unterricht in der Gewinnung, Aufbewahrung und Benutzung der Obstfrüchte.

Im I. Abschnitt mit Ausschlufs des 3. Kapitels, welches allgemeiner bearbeitet ist, sind jedoch aufser mehreren besonders zu empfehlenden Maafsregeln auch viele äusserst mühsame Geschäfte angeführt, welche bei dem,

auf dem Felde erwachsenden Obste unmöglich angewendet werden können, weil sie zu viele Zeit und Arbeit erfordern. Hierher gehört z. B. S. 4. das Begiefsen der Bäume in dem Umfange, welchen ihre Krone beschreibt; S. 7, das Auslesen des wurmstichigen Obstes am Baume; S. 28 die nach und nach vorzunehmende Obsternte und dergl.

Der II. Abschnitt enthält eine theils durch eigene, theils durch anderer Schriftsteller Erfahrungen bereicherte, vollständige Anweisung, wie die Obstfrüchte zum Genufse zugerichtet werden, in welcher besonders der Obstweinbereitung die gerechte Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, wobei aber auch das Dürren, Essig- und Brantweinbereiten, das Einkochen, Einmachen und dgl. seine Stelle gefunden hat. Ref. theilt hier ganz des Verf. Meinung und hält sogar dafür, daſs der Obstwein auch bei niedrigen Traubenweinpreisen mit groſser Sorgfalt bereitet werden sollte, da ihm mehrere Fälle bekannt sind, wo Borsdorfer Aepfelwein von Weinhändlern theurer bezahlt wurde; als guter Wein von Maintrauben.

Der Vollständigkeit dieses II. Abschnittes würde es jedoch keinen Eintrag gethan haben, wenn der Verf. das 1. Kap. welches von dem Genufse des Obstes ohne Zubereitung handelt und seinem Inhalte nach wohl jedem Leser bekannt sein möchte, bloſs kurz skizzirt hätte.

N. 34. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

(*Paris bei Ch. Bechet.*) ***Du systeme pénal et du systeme répressif en général, de la peine de mort en particulier. Par M. Charles Lucas, avocat à la cour royale de Paris. Ouvrage couronné à Genève et à Paris. Mit dem Vorspruche von Sallust: Multi sunt qui mortem ut requiem malorum contemnunt, et graviter expavescunt ad captivitatem. 1827. LXXXIII u. 424 S. in 8.***

Bei dem sichtbaren Streben der Criminalisten unserer Tage, das System des Strafrechts auf seine wahren Gründe zurückzuführen und namentlich die Todestrafe an die ihr gebührende Stelle zurückzuweisen, können Untersuchungen über Gegenstände von dieser Wichtigkeit nicht anders als willkommen seyn, wenn sie nur den Anforderungen der Wissenschaft sowohl in materieller als formeller Hinsicht möglichst genügen; ihre Ergebnisse können nicht nur für die letztre, sondern auch für die Menschheit überhaupt einen wohlthätigen Einfluſs gewinnen. Aus dieser Ueberzeugung gingen die Preisfragen hervor, welche in der vorliegenden Schrift eine Beantwortung erhielten, die i. J. 1826 in zwei verschiedenen Staaten — zu Paris und zu Genf — gekrönt wurde. Die Gesellschaft der christlichen Moral zu Paris hatte die Würdigung der Todesstrafe nur im Allgemeinen und mit Abwägung der Gründe für und wider dieselbe verlangt, während ein Menschenfreund, Herr von Sellon, Mitglied des souverainen Raths zu Genf nur die beste Erörterung der letztern zur Aufgabe machte. Die der Preisertheilung vorangehenden Berichte, der erste von Herrn Charles Renouard zu Paris, der andre von Herrn v. Chateauvieux, Professor zu

Genf, sind am Schlufse dieser Schrift S. 391 — 410 u. S. 411 — 422 mitgetheilt. *Tandis* — heifst es in dem ersteren — *que par l'ouverture de ce concours vous témoigniez hautement votre besoin de sortir du doute sur une matière aussi grave, d'autres, plus hardis que vous et animés de la même passion pour le bien, tenaient la question pour résolue (p. 393.)* Wie strenge man zu Genf auf die erwähnte Beschränkung bestand, ergibt sich aus der Zurücksendung einer Bewerbungsschrift, deren Verfasser sich nicht an dieselbe gebunden hatte. „*Sur trente et un mémoires* — heifst es im zweitgedachten Berichte — *M. de Sellon en a renvoyé un, parcequ'il ne concluait pas, d'après les termes, à l'abolition absolue de la peine de mort.*" (p. 415.) Auf der Einen Seite wurde also eine unbefangene Untersuchung, auf der andern eine partheiische Darstellung erfordert; was nach der ersten Aufgabe als Problem behandelt werden sollte, wird in der zweiten als Axiom, als entschiedne Wahrheit vorausgesetzt. Offenbar hätte jede dieser Fragen eine eigene Behandlung verdient; beide in einer und derselben Schrift beantworten zu wollen — war das äufserst schwierige Wagstück, welches der Verf., ein 24 jähriger Sachwalter am königl. Gerichtshofe zu Paris, übernahm und dessen Ergebnifs in dem vorliegenden Werke enthalten ist. Es besteht aufser einer Einleitung von 83 Seiten aus drei Theilen in deren erstem, die Todesstrafe hinsichtlich auf Rechtmäfsigkeit (*le juste*), im zweiten hinsichtlich auf Wirksamkeit (*l'utile*), und im dritten in Beziehung auf ihre Ersatzmittel (*surrogats*) betrachtet wird. Einen Anhang bilden, aufser mehreren Tabellen, die schon erwähnten Berichte, neben denen man jedoch ungern eine vollständige Mittheilung sowohl der einen, als der andern Preisfrage vermifst, eine Mittheilung, welche auf die richtige Würdigung der gegebenen Beantwortung nicht anders als erleichternd hätte einwirken können und wozu der Platz in einem Werke von diesem Umfange nicht fehlen konnte. Wenn sich der

Verf. (S. VII. u. XV. der Einleitung) die abgesonderte Behandlung der im ersten Theile enthaltnen Untersuchung über die Rechtmäfsigkeit der Todestrafe als eine durchweg neue Ansicht (*une face entièrement neuve*) dieser Frage beilegt, die zwar von einigen seiner Vorgänger aufgestellt, aber von keinem einzigen gelöst worden sey und die man bis auf diesen Tag blos auf eine Untersuchung über die Wirksamkeit dieser Strafe beschränkt habe, so scheinen ihm weder die Verdienste früherer Bearbeiter noch seine eigenen, gelegentlich im Werke selbst mitgetheilten Ansichten ganz gegenwärtig gewesen zu seyn. „*L'utile*, sind seine Ausdrücke (S. 186) *n'est qu'un des noms du juste et le juste un des noms de l'utile.*" „*Ce qui est vraiment juste,* sagt er S. 249, *est toujours utile et reciproquement ce qui est vraiment utile est toujours juste.*"

I. Der erste Theil besteht aus 12 Capiteln, die mit Untersuchungen über die Verhaltungsregeln gegen die Thiere beginnen, deren Anfang wir, als eine Probe von der Schreibart des Verf. hier mittheilen wollen. „Die Poesie, — sind seine Worte, — welche nur von Dichtungen lebt, indem sie unsre physische und moralische Empfindsamkeit über die ganze uns umgebende Aufsenwelt verbreitet, lies die Erde unter dem zerreifsenden Mefser des Pfluges seufzen, lies den alten Baum das mörderische Beil anklagen, welches einen Stamm verstümmelte, den das Gewitter verschont hatte, lies endlich das von dem Todesstreiche getroffene Thier den Menshen als seinen Henker verwünschen. Auch die Philosophie, welche Achtung für das Recht und für die Pflichterfüllung predigt, hat von einer Zeit zur andern den Menschen gezeigt, wie er Unordnung in die Natur bringt und überall die Schöpfung entweiht, von der Erde an, deren Oberfläche er verändert und umkehrt, bis zu den Wesen, welche er seiner Betriebsamkeit unterwirft oder seinem Hunger zum Opfer bringt. Diese Klagen der Poesie, diese Forderungen der Philosophie haben die Empfindsamkeit erweichen und selbst das menschliche

Gewissen beunruhigen können. Die Gesetze welche gemacht sind, um die Sitten auszudrücken und die anerkannten Rechte festzustellen, haben diese Gesinnungen und diese Bedenklichkeiten bei den Völkern, wo sie dieselben antrafen, mit Achtung behandelt." Nach einigen hierauf folgenden Betrachtungen über die verschiedenen Systeme der Gesetzgebung über die Thiere, über Daseyn im Allgemeinen, über menschliches und thierisches Daseyn und über den Charakter der Persönlichkeit als den eigenthümlichen Vorzug und den Grund der Unverletzlichkeit des menschlichen Daseyns geht der Verf. im 2. Cap. zu dem eigentlichen Gegenstande der Beantwortung über, deren wesentlicher Inhalt darin besteht, dafs nur Gott und nicht der Mensch über menschliches Daseyn zu gebieten habe und dafs jede Tödtung eines Menschen einen Eingriff in die Rechte des Schöpfers enthalte. Der Verf. unterscheidet eine doppelte Classe von Menschenrechten — ursprüngliche, persönliche oder göttliche und — erworbene, zufällige oder menschliche. In die erstre gehören nach seiner Aufzählung Daseyn und defsen Formen: Freiheit, Vernunft und Thätigkeit, in die zweite alle andern Rechte, welche daraus herfliefsen und eine Folge der menschlichen Entwicklung sind. Jene wurden von dem Schöpfer als ein heiliges und unverletzliches Eigenthum allen Menschen verliehen, Niemand kann dieselben weder ganz noch theilweis einem Andern abtreten, während die blos menschlichen Rechte auf mannigfaltige Art veräufsert, erweitert, verloren oder erlangt werden können. Mit dem Rechte des Daseyns auf's genaueste zusammenhängend ist die Pflicht es zu erhalten und jede Verletzung defselben zu meiden. Der Mensch darf weder sein eignes noch das Daseyn andrer Menschen zerstören, weil beides von Gott kommt. Er hat zwar das Recht aus einem Antriebe höherer Tugend sein Leben dem Wohl seiner Mitmenschen zum Opfer zu bringen, die Pflicht der allgemeinen Erhaltung mit edler Verzichtung auf die Selbster-

haltungspflicht auszuüben, aber die Gesellschaft ist nicht berechtigt Opfer dieser Art, die sie nur befördern und belohnen kann, zu befehlen. Ihr Beruf ist es, das Leben eines jeden ihrer Mitglieder zu schützen, das Daseyn jedes Einzelnen muſs ihr so heilig seyn als das Leben von Millionen und diese letztern haben in ihrem Verbande eben so wenig das Recht, die Existenz eines ihrer Genoſsen der ihrigen aufzuopfern, als der Einzelne ein Recht über Leben und Tod eines seiner Mitmenschen besitzt. Nur in dem Falle, wo er sich dasselbe anmaſst und durch einen tödtlichen Angriff das Leben eines Andern gefährdet, erhält dieser ein Recht der Nothwehr, welche ihm erlaubt, dem Angreifenden das Leben zu nehmen um das Seinige zu erhalten. Eben dieses Recht hat die Gesellschaft, wenn sie sich im Zustande des Krieges gegen ungerechte Angriffe innerer und äuſserer Feinde befindet. In ihrem Innern hat die Gesellschaft auſserhalb dieses Zustandes kein solches Recht auszuüben, weil es ihr an anderweitigen Mitteln nicht fehlt, ihre Sicherheit gegen boshafte Angriffe zu schützen. Die Gefahr ist vorüber, der Verbrecher ist entwaffnet und durch Versetzung in den Verhaftungsstand unschädlich gemacht. Ein langes und feierliches Verfahren soll ihn mit der Ordnung aussöhnen und weder die Erhaltung noch die Vertheidigung der Gesellschaft können das Opfer seines Lebens erfordern, sowohl wenn das Verbrechen unmittelbar gegen das Daseyn und die Verfaſsung des Staats wie auch wenn es gegen das Leben einzelner Glieder desselben gerichtet ist. Staatsverbrecher sind eines sehr verschiednen Grades von Zurechnung fähig und auf jeden Fall nicht der gröſsten. Eine auf den Wunsch und die Wohlfahrt aller und jeder Bürger berechnete Verfassung ist durch sich selbst gegen alle Arten von Verletzungen gedeckt, ihre innere Güte, nicht Blutgerüste sind die Mittel sie aufrecht zu erhalten. Das Recht zu leben wird selbst durch Mordthaten nicht verwirkt; die Gesellschaft, welche einen entwaffneten und gefänglich niedergeworfenen Mörder zum Tode verurtheilen

wollte, überschreitet die Gränzen ihrer rechtmäfsigen Vertheidigung und verfällt in den nämlichen Mifsbrauch den sie abzuhelfen die Absicht hat, sie erlaubt sich dem Mord unter dem Vorwande den Mörder zu strafen. Frägt man, ob ihr denn das Strafrecht nicht zukomme, so antwortet der Verf. mit Nein! Ihr Beruf geht einzig nur dahin, sich zu erhalten und zu vertheidigen; ihre Kenntnifs von der Absicht des Handelnden, von dem Inhalte des von ihm verletzten Natur- oder Sittengesetzes von der dem Grade der Verschuldung entsprechenden Strafe ist viel zu unvollständig und trüglich um Ansprüche auf eine Strafgerechtigkeit zu begründen, die nur dem höchsten Wesen beigelegt werden kann. Nur Gott liest in dem Innersten unserer Herzen, er kennt das Gesetz dessen göttlicher Urheber er ist und Er, der alles schuf, wird für einen jeden Uebertreter die angemessensten Strafen zu finden wissen. Die menschliche Gerechtigkeit oder das Strafgesetz, mufs sich selbst für unvollständig erkennen, weil sie zu ihrer Ausübung eine dreifache Sanction (*trois sanctions*), nämlich die der Religion (*s. religieuse*), die der öffentlichen Meinung (*s. populaire*) und die des Gewifsens (*s. naturelle*) zuläst. Wenn daher die Socialjustiz (*la sanction politique*) den Mord verbietet, so verbieten die Religion, das Gewifsen und die öffentliche Meinung ihn ebenfalls; die Religion im Namen der Pflichten des Menschen gegen Gott, das Gewifsen im Namen der Pflichten des Menschen gegen sich selbst, die öffentliche Meinung im Namen der Pflichten des Menschen gegen seines Gleichen, welche Pflichten hier die wohlwollende Gerechtigkeit (*justice de bienveillance*) enthalten, die das Socialgesetz nicht umfafsen kann. Wenn nun eine Mordthat verübt wird, so hat der Mörder zu gleicher Zeit das Verbot der Socialjustiz der Religion, des Gewifsens und der öffentlichen Meinung verletzt, aber die Sanctionen müfsen verschieden bleiben, wie die Verbote selbst und einer einzigen kommt es nicht zu, die übrigen zu verdrängen. Die Religion übergibt das Verbrechen den

Dämonen und der Hölle (*aux démons et la à l'enfer p. 129*) die öffentliche Meinung der Schande, das Gewissen den innern Vorwürfen; das Socialgesetz welches Verletzungen verbot, wollte dafs der Mensch nicht geschadet hätte und trifft Anstalten, dafs er nicht wieder schade. Alle diese Sanctionen stehen in Verhältnissen, welche sie mit einander verbinden, um das Gute in dieser Welt aufrecht zu erhalten und das Böse wieder gut zu machen. Durch die Todesstrafe werden alle übrigen Sanctionen vernichtet. Sie stört jene Macht der Gewissenshisse, welche das Vergangene bestraft und für die Zukunft die Tugend zurückgibt, sie hemmt jene Schande, welche das Gesicht mit einer heilsamen Röthe bedecken sollte und sich nun ungerechter Weise auf eine schuldlose Familie verbreitet, sie verläugnet Gott, indem sie dem Menschen die Verantwortlichkeit seiner Bestimmung raubt und ihn mit seinem ganzen Verbrechen in's Grab legt. Nach christlicher Ansicht begeht die Gesellschaft noch ein weit gröfseres Verbrechen als der Mörder, welchen sie opfert, sie tödtet die Seele, sie entreifst ihr das Leben der Bufse. Der Mörder opferte einen Unschuldigen, der vielleicht zu den Freuden des Paradieses bestimmt war, die Gesellschaft opfert einen Schuldigen der ganz mit seinen Verbrechen bedeckt ist und stürzt ihn in die ewige Verdammnifs. (*Elle précipite l'homme dans la damnation eternelle p. 130.*) Also während der Gesetzgeber Diener des Cultus besoldet um hinsichtlich der von ihm verbotenen Handlungen die Furcht der Strafen des andern Lebens zu predigen und während er alle Mittel aufbietet, welche geschickt sind, diese Furcht fortzupflanzen, treibt er auf dem Blutgerüst mit der religiösen Sanction ein Gespött und zeigt dem Volke, dafs er sich derselben nur bediene um das Verbrechen zu verhindern, gleich jenem Strohmann, den man auf die Obstbäume steckt, um die Vögel zu scheuchen. Aus diesen Gründen (welche den Inhalt des 10 und 11 Cap. ausmachen) hält es der Verf. für unmöglich die Strafgerechtigkeit in dieser Welt auszuüben. Er beschränkt

daher den Beruf der Gesellschaft hinsichtlich des Verbrechers einzig auf dasjenige, was er Zucht — oder Erhaltungsgerechtigkeit (*justice repressive ou de conservation*) nennt. Hier zeigt sich, wie S. 127 bemerkt wird, keine von den Unmöglichkeiten der Ausübung einer Strafjustiz. Man erkennt genug von der Absicht um die Zurechnung zu begründen und nicht blindlings einen Unschuldigen zu verfolgen, das Sittengesetz, um nicht willkürlich eine erlaubte Handlung zum Verbrechen zu stempeln; endlich, so unfruchtbar auch die äufsere Welt an Strafmitteln für die Pönaljustiz ist, eben so reich ist sie an Sichrungsmitteln für die Zuchtgerechtigkeit. Nur bei dieser letztern bieten sich die verschiedenen Sanctionen die Hände, ihre Uebereinstimmung wird wiederhergestellt sobald jede Anmafsung (*prétention pénale*) verschwunden ist. — Aus all diesen Gründen ergibt sich nach S. 108 u. 149: dafs die Todesstrafe allenthalben ohne Ausnahme abgeschafft werden müfse (*que la peine de mort devait être abolie partout sans exception*) und dafs das Blutgerüst auch im Namen der Strafgerechtigkeit sich nicht halten könne, weil menschliche Gerechtigkeit sich nicht mit Strafbarkeit (*pénalité*) zu beschäftigen hat. Von dem deshalb geführten Beweise bemerkt der Verf. selbst: er könne nicht vollständiger seyn. Ohne Zweifel ein eben so gewichtvolles Zeugnifs, als die am Schlufse dieses Theils angebrachte Bemerkung: dafs das Blutgerüst durch die Hände des Verf. zertrümmert sey (*à peine l'echafaud est - il brisé par nos mains, que nous trouvons la liberté humaine assise sur ses débris* p. 152).

Wir haben einen ausführlichen Auszug dieses 1. Theils für nöthig gehalten, weil der Verf. selbst (S. X. der Einleitung) ihn für den wichtigsten hält; in der Darstellung des Inhalts der beiden folgenden Theile können wir etwas kürzer seyn, da der Verf. selbst (S. XVII. u. LVI. der Einl.) gesteht, dafs sie in der Eile (*avec précipitation — à la hâte*) gearbeitet sind und dafs er gewünscht

habe, namentlich den Zweiten ganz umarbeiten (*totalement refaire*) zu können.

II. Im zweiten Theile wird in 8 Capiteln zu beweisen gesucht, dafs die Todesstrafe zur Verhütung der Verbrechen durchaus unwirksam sey und dafs es angemefsenere Mittel gebe, diesen Zweck zu erreichen. Um auch hier eine Probe von der Schreibart des Verf. zu geben, so sagt er S. 181: „Ich erkenne an den Schaffotten und in den Blut-Gesetzen nur Eine Art der Wirksamkeit, dafs sie nämlich tödten und dafs die Todten nicht wieder kommen. Man braucht nur die abgerifsenen Galgen wieder aufzurichten und für jede Verbrechen und Vergehen zu hängen; sicher wird man dadurch alle Verbrecher, wenn man ihrer nur habhaft werden kann, aus der Gesellchaft entfernen, aber man wird kein Verbrechen verhüten (*on ne préviendra pas un crime*). Dies ist aller Nutzen den man von dem Handwerk der Scharfrichter und von der Wissenschaft der Draconen erreicht; mit einem schneidenden Beil und einem Blutgesetzbuche tödtet man alle diejenigen, welche getödet haben, aber man verhindert niemanden es zu werden (*on tue … mais on n'empeche personne de l'être*)." — Um die Unwirksamkeit der Todesstrafe zu zeigen, bemerkt er zuerst, dafs der Tod einem grofsen Theil der Menschen nicht fürchterlich sey. Der Enthusiasmus für Religion und Freiheit habe zu allen Zeiten ihm Trotz geboten, jede Nation, jede Classe der Gesellschaft, jedes Individuum sey der Todesverachtung empfänglich, der Soldat, der Künstler, der Gelehrte, der Handwerker liefern zahllose Beispiele derselben. Selbst bei öffentlichen Unglücksfällen, wie Feuersbrünste, Ueberschwemmungen u. s. w., überall wo der Tod droht, bewundert man den Muth und die Menge derer, welche ihm Trotz bieten. Diese Gleichgültigkeit gegen den Tod, bemerkt der Verf. weiter, findet sich selbst bei Verbrechern. „Das Verbrechen, sagt er S. 188, statt vernünftig zu überlegen ist blind in den gewöhnlichsten Fällen (*le plus ordinairement*); die Leiden-

schaft beherrscht vielleicht eben so oft als das Interesse und wenn der Mensch durch diese aufgebracht ist, so kenne ich für ihn keinen Zaum. Selbst die schrecklichste der Strafen (*la plus terrible des peines*), den Tod, sucht er nicht zu fliehen, er behält sie sich vor, für sich selbst. Wie viele Menschen sahen wir nicht hingerissen von Rachsucht, sich bei dem Anblick ihres Schlachtopfers an ihrem eigenem Leben vergreifen und mit der abscheulichen Zufriedenheit einer gesättigten Leidenschaft sterben! Wie viele Andre haben sich nicht selbst der Gerechtigkeit ausgeliefert, indem sie den Weg zum Blutgerüst nahmen!" „Die grofsen Verbrecher, bemerkt er an einem andern Orte (S. 236), haben fast immer mit den tugendhaftesten Menschen, selbst mit den Helden die Todesverachtung gemein." Ueberhaupt findet der Verf. weder in der Androhung noch in der Vollziehung der Todestrafe jenes Abschreckende, welches sich der Gesetzgeber von demselben verspricht. Die Drohungen waren alle Zeit unwirksam, weil man alle Zeit auf ihre Vollziehung zurückkommen mufste. Der Feigste wie der Beherzteste verachten sie; dieser, weil er sich selbst in der Vollziehung nicht fürchten würde, jener glaubt sich sicher, weil sie ihn nicht werde erreichen können. Zu strenge Drohungen vermindern die Zahl der Verhaftungen und Verurtheilungen. Mit dem System der Strenge können nicht alle Schuldigen erreicht werden. Die Gesellschaft übt ein erstes Begnadigungsrecht aus, indem sie keine Klage erhebt, ein zweites durch Freisprechung oder Strafmilderung, ein drittes durch Begnadigung. Diese Abneigung vor Verurtheilungen und Vollziehung der Todesstrafe nimmt der Androhung der letztern viel von ihrer Wirksamkeit und von der Gewifsheit ihrer Sanction.

Bei der Vollziehung unterscheidet der Verf. nach der „Chymischen Methode" dreierlei Zuthaten. Ihre Wirksamkeit gegen das Verbrechen besteht nämlich aus Todesfurcht, aus Schande und aus Abscheu gegen den Mord. Die erste, allein genommen, ist

ohne Wirkung, verbunden mit den beiden andern Bestandtheilen, ist sie nicht nur unverträglich mit ihnen, sondern sie bestreitet und schwächt vielmehr ihre Wirksamkeit. Die Schande beruht nicht auf dem Blutgerüste, sondern sie kommt aus der Mifsbilligung, welche das Gewifsen mit den Handlungen verbindet, die dahin führen und die darum nicht weniger schändlich sind, wenn sie auch zum Capitolium führten. Diese Schande würde auch bei jeder andern Strafe sich finden. Eben so würde jede andre Strafe, der Abneigung unsrer Natur gegen den Mord die durch das Schauspiel öffentlicher Hinrichtungen geschwächt oder zerstört wird, einen neuen Nachdruck zu geben im Stande seyn. Hinrichtungen machen entweder durch ihre häufige Wiederholung das Volk blutgierig oder sie empören, selten gebraucht, seine moralischen Gefühle. Was die Wirksamkeit des Beispiels betrift, welches durch die Vollziehung aufgestellt werden soll, so gibt der Verf. zu, dafs sie den wahren Geist der Hinrichtungen enthalte. Man tödte den Falschmünzer nicht wegen des Verbrechens der falschen Münze, welches nur eine Art von Entwendung sey, sondern um das Falschmünzen zu verhindern. Man tödte den Mörder, nicht weil er getödtet hat, denn dies würde Rache seyn, sondern damit fernerhin nicht mehr getödtet werde. Mit diesem Systeme gebe es keinen Grund, (!!) warum man nicht eben sowohl den Unschuldigen als den Schuldigen zu Boden werfen sollte; denn weil Beispiel der Zweck und Abschreckung das Mittel sey, so würde die Strafe durch Hinstreckung eines Unschuldigen eben so viel und noch mehr Schrecken verbreiten und auf gleiche Art vom Verbrechen zurückhalten. So decimire ein General die Armee und lafse einige durch Zufall ausgesonderte Menschen erschiefsen weil die Kriegszucht ein Beispiel verlange. Hier frägt der Verf. S. 218 ob man zum Heil und Besten der Menschheit eine Giftprobe an Schuldigen machen, ob man diese Schuldigen als einen Stoff zu Versuchen den Aerzten und Scheidekünstlern übergeben solle?

Der Verf. läugnet zwar nicht den **exemplarischen Charakter der Strafe**, aber, setzt er hinzu, man kann ihr diesen Charakter nicht auf Kosten **des Schuldigen** geben und diesem zur Erbauung seines Nächsten Tod und Leiden (*la mort et la souffrance*) auflegen. Die Gerechtigkeit und Menschlichkeit verlangen andre moralische Belehrungen und wollen, dafs man **durch Befserung**, nicht aber durch Vernichtung des Schuldigen seine Mitmenschen unterweise, ihm nicht nachzuahmen. („*Que ce soit par l'amélioration et non par la destruction du coupable qu'on instruise ses semblables à ne pas l'imiter.*") Eine gelindre Strafe mit Gewifsheit und Schnelligkeit vollzogen scheint dem Verf. hierzu ein geeignetes Mittel zu seyn. Er ist so sehr von der Wahrheit der bisher mitgetheilten Bemerkung überzeugt, dafs er am Schlufse dieses Theils in einer eignen, die beleidigendsten Ausdrücke enthaltenden Note (S. 255 und 256) alle Scharfrichter auffordert, ihr Amt niederzulegen.

III. Im **dritten Theile** wird in 6 Capiteln von den Ersatzmitteln der Todesstrafe gehandelt. Der Verf. gibt ihm folgende Ueberschrift: **Durch welche Zusammenstellungen von gewährleistenden Zuchtmitteln** (*garanties répressives*), **welche alle Bedingungen der Gerechtigkeit und Wirksamkeit vereinigen, die Todesstrafe insbesondre und das Strafsystem womit sie zusammenhängt im Allgemeinen, ersetzt werden müfsen.** Manches hier abgehandelte kommt schon im 2. Theile vor und wurde in dem bisherigen Auszuge mit Stillschweigen übergangen, um in dem jetzt folgenden eine kurze Andeutung zu erhalten. — Die Zuchtgerechtigkeit (*justice repressive*) ist entweder vor oder nach dem Verbrechen wirksam. Im ersten Falle sucht sie entweder durch Drohung oder durch Beispiel vom Verbrechen zurückzuhalten (*justice de prévoyance au premier degré*), im zweiten sucht sie die Wiederholung des Verbrechens „auf Seiten der Freiheit, welche sich bereits verging" zu verhindern, (*seconde justice de*

prévoyance) Zuchtgerechtigkeit (im engern Sinn) „die vorherrschende Gerechtigkeit, sagt der Verf. (S. 260) „hat eine gute Meinung von der Freiheit, die Zuchtgerechtigkeit, welche eintritt wenn die Freiheit sich vergangen hat, eine üble, sie ist misstrauisch. Die Eine, voll von Achtung für die Freiheit, sucht nur ihren Genufs zu erweitern und ihr Beschränkungen aufzulegen, die andre hingegen, bewaffnet mit Verdacht, sinnt darauf sie mit Ketten zu beladen und geht bis zu ihrer Entziehung auf immer (*va jusqu'à la confisquer pour toujours*)." Um das Verbrechen zu verhüten, empfiehlt der Verf. drei Mittel: 1) die Ursachen desselben, öffentliche Spielhäuser, Sclavenhandel u. s. w. möglichst zu entfernen und durch ein gutes Auflage-System, durch Sparsamkeit und durch eine gleiche Beschützung des Gewerbsfleifses den Wohlstand aller Mitglieder der Gesellschaft zu sichern, 2) die Freiheit durch Volksunterricht aufzuklären, um der Versuchung zu wiederstehen, 3) durch die Furcht der Züchtigung (*crainte de la repression*) ein Gegengewicht gegen die verführerischen Beweggründe aufzustellen. Ist aber das Verbrechen begangen, kommt es darauf an, die Wiederholung desselben auf Seiten des Verbrechers, oder wie der Verf. sich ausdrückt, der Freiheit, welche sich bereits verging, zu verhindern, so empfiehlt er, mit Ausschliefsung der Todesstrafe und der Sclaverei, als vollkommen hinreichend, drei Zuchtmittel: 1) Gefängnifs, 2) Geldbufse, 3) Deportation.

Macht man gegen die G e f ä n g n i f s t r a f e den Einwurf, dafs sie den Menschen seiner Freiheit beraube, die doch ein so heiliges Menschenrecht als das Recht zu leben ausmache, so antwortet der Verf., hier müfse man Recht und Rechtsausübung unterscheiden. Gott habe Rechte geschaffen, welche beschränkt werden (*modifiés*) können, ohne vernichtet — und welche a u f e i n e Z e i t l a n g eingestellt werden (*suspendus*) können, ohne veräufsert — zu seyn. Die Gesellschaft könne die Freiheit eines Schuldigen in Beschlag nehmen, das Recht selbst bleibe unverletzt in seiner Wesenheit und allzeit wieder

herstellbar in seiner Natur. (*Le droit reste intact dans son essence et toujours restituable dans sa nature* Seite 265,) Diese zeitige Einstellung (*suspension*) sey so weit entfernt, die Achtung zu verletzen, welche einem Werke des Schöpfers gebührt, dafs sie vielmehr eine Huldigung derselben enthalte. „Aber — setzt der Verf. (S. 266) hinzu — den Menschen auf immer seiner Freiheit berauben, heifst sich die Gewalt Gottes anmafsen, der nur allen dasjenige nehmen kann, was er allein gegeben hat." Nur durch eine nicht für die ganze Lebenszeit zu erkennende Dauer wird die Freiheitsberaubung gerecht, indem sie dem Zwecke der Zuchtjustiz entspricht, durch Befserung des Verbrechers ihm selbst, und der Gesellschaft heilsam zu seyn. Befserung (*réforme*) mufs selbst bei den jetzigen Gesetzbüchern, wo zwei Drittheile der Strafen nur temporär sind, den wesentlichen Character der Zuchtgerechtigkeit ausmachen. Denn man mufs sich wohl mit der Veredlung derjenigen beschäftigen, die nur darum aus der Gesellschaft entfernt worden, um in dieselbe eines Tages zurückzukehren, damit sie nicht dieselben lasterhaften Gewohnheiten mit sich herausbringen; sonst würde die Festhaltung in nichts anderm bestehen, als ihren Ausbruch während einer gewifsen Zeit zu hemmen, nach deren Verlauf sie wieder in Wirksamkeit träten. Ueberhaupt ist Befserung die nothwendige Bedingung jeder Freiheitsberaubung, welche einen Zweck haben soll. Befserung des Verbrechers ist auch für die Gesellschaft wohlthätig; ein einziges merkwürdiges Beispiel davon ist derselben so nützlich, als zwanzig Beispiele von Bestrafung. Soll aber dieser Zweck erreicht werden, so müfsen die Gefängnifse eine angemessene Organisation erhalten, keiner darf aus denselben ohne Gewöhnung zur Arbeit, ohne ein kleines Eigenthum (*pecule*) und ohne Geschicklichkeit zu seinem weitern Fortkommen (*état*) in die Gesellschaft zurückzukehren. Der Verf. empfiehlt in dieser Hinsicht ein System, welches er blos aus Nachrichten über die ersten Jahre der Begründung desselben (1790) zu kennen

scheint, das sogenannte Pönitentiar-System, welches, nach den von ihm mitgetheilten Zeugnifsen, durch die Macht der Gewifsensvorwürfe die der einsame Kerker (*solitary confinement*) auf's höchste steigert, eine so schauderhafte Wirksamkeit erhält, dafs man Beispiele hat, wie Gefangene lieber hingerichtet als demselben unterworfen werden wollten. Um den verschiedenen Graden der Verschuldung zu entsprechen, schlägt der Verf. eine Stufenleiter vor, die er Gerechtigkeits-Leiter (*Echelle de la justice*) nennt. Diese ist auf 25 Jahre berechnet und besteht aus 25 Staffeln, von denen die niedrigste mit Verbrechern anfängt, welche nach den bisherigen Gesetzbüchern mit einjähriger Gefängnifsstrafe belegt werden und von denen die höchste für Züchtigung der grösten Verbrecher bestimmt ist. Jedesmal 5 dieser Staffeln bilden eine Hauptabtheilung, welche aus eben so viel Unterabtheilungen besteht und einen Ausschufs von einer gleichen Anzahl auserwählter Aufseher zum Vorstande hat. Jede dieser Unterabtheilungen hat ihren Special-Aufseher der ein Mitglied des Ausschufses ist. 25 dieser Aufseher bilden den Disciplinarrath, welcher auf 5 Jahre erwählt und von welchem jährlich $\frac{1}{5}$ erneuert wird. Dieser Rath hat die Macht über Versetzung aus einer Clafse in die andere zu entscheiden und, zwar nicht die Dauer, aber die Vertheilung des einsamen Kerkers unter die durch Urtheil und Recht erkannte Gefängnifsstrafe zu bestimmen. Für Mord und Mordversuche würde das Maximum dieser Beimischung von Einsamkeit sich auf acht Jahre belaufen können. Die höchste Strenge dieser Beimischung mufs in den ersten Jahren der Festhaltung Statt finden, in den folgenden mufs sie gemildert werden und zuletzt auf der untersten, durch diese Beimischung am wenigsten verstärkten, Abtheilung enden. (S. 306.)

2. Für diejenigen Verbrechen, auf welche die Gefängnifsstrafe nicht anwendbar ist, z. B. Mifsbrauch der Prefsfreiheit, soll nach einer S. 304 beigefügten

Note, die Geldbufse Statt finden, von welcher der Gesetzgeber jedoch nur den höchsten Satz (*maximum*) zu bestimmen hat.

3. Die Deportation soll die höchste Staffel der Strafscala ausmachen und in folgenden Fällen gebraucht werden *a*) bei Rückfall in Menschenmord, *b*) bei Wiederholung von Mifsbräuchen der Gewalt, wie auch von Verbrechen gegen die Prefs- und Religions-Freiheit, *c*) bei politischen Verbrechen, namentlich Verschwörungen und Aufruhr mit bewaffneter Hand. In der Anwendung auf Frankreich wird für die erste dieser Klasse: die Insel Desirade, für die zweite: Cayenne, für die dritte: die St. Martins-Insel vorgeschlagen. Ein grofser Theil der dadurch entstehenden Kosten könnte gedeckt werden, wenn Frankreich in den drei gedachten Fällen den Transport der Verbrecher aus den kleinern Staaten auf die erwähnten Inseln übernähme. Die Hauptkosten würden in Erbauung einer Kaserne und eines Gefängnifses bestehen. „In dieses Gefängnifs — sagt der Verf. wörtlich (S. 345) — soll der Schuldige, welcher weder Familie noch Vaterland mehr hat, bis in sein 80tes Jahr (*jusqu'à l'age de quatre vingts ans*) eingesperrt und alsdann seiner Familie wenn sie es verlangt, zurückgegeben werden. (*A cette époque, si sa famille le rappelle, il lui sera rendu. Ce n'est qu'alors que la société lui rendra sa liberté.*)"... Also ... Loslafsung im 80ten Jahre und obendrein durch einen wunderähnlichen Umstand bedingt.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

N. 35. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

M. C. Lucas, *du système pénal et répressif.*

(Fortsetzung.)

Das letzte Capitel führt die Aufschrift: *conclusion* und trägt namentlich für Frankreich darauf an, die Todesstrafe auf seltene Fälle einzuschränken (*rareté des executions*) und ihre gänzliche Abschaffung nur durch stuffenweise Fortschreitung zu bewirken. „Die Guillotine, — heifst es S. 366 — ist eine Gewohnheit für das Volk geworden; man mufs damit anfangen, weniger oft seine Blicke daran zu weiden (*repâitre*) . . . . indem man nach und nach die Zahl der Capitalfälle vermindert." Auf diese Art wird, nach der Berechnung des Verf. die Abneigung gegen den Mord in immer steigenden Graden dergestalt zunehmen, dafs das öffentliche Schauspiel defselben in kurzer Zeit unerträglich werden wird. „Dies ist alsdann — wie es weiter heifst — für den Gesetzgeber der Augenblick, den Vorhang fallen zu lafsen, welcher den Blicken der Menschen die nur zu lange Zeit mit Blut gefärbte Schaubühne gesetzlicher Justizmorde! (*des meurtres légaux de la justice humaine*) für immer entziehen soll." Die in eben diesem Capitel mitgetheilten Nachrichten über ältere und neuere Versuche diese Strafe abzuschaffen, dürften, da diese letztern nirgends von Bestand waren, auch bei einer gelungenern Darstellung mehr gegen als für die Meinung des Verf. beweisen und höchstens nur dazu dienen, dafs Bedürfnifs einer durch Vollständig-

keit, Gründlichkeit und philosophische Behandlung ausgezeichneten Geschichte der Todesstrafe vorzüglich in legislatorischer Hinsicht, in einem hohen Grade fühlbar zu machen. Als eine Probe von dem Gehalt der hier mitgetheilten Nachrichten werden folgende Beispiele hinlänglich seyn. Alles was hier über die Israelitische Gesetzgebung gesagt wird, besteht in der Bemerkung, dafs Gott gesagt habe: Cain soll nicht getödtet werden, aber er soll in den Augen der Menschen ein Zeichen der Verwerfung erhalten. — Die bekannte Stelle Ezech. 33, 11, Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern seine Bekehrung, wird dem Stifter des Christenthums als ein Theil der Bergpredigt zugeschrieben (S. 351). Der in einer Anmerkung zu S. 126 erwähnten Aeufserung eines Geistlichen der fr. Nationalversammlung von 1791: „Finden wir nicht in der heiligen Schrift den Gebrauch der Todesstrafe?" wird hier mit keiner Sylbe gedacht. Dem durch Aufhebung der Leibeigenschaft, Abschaffung der Folter und andere Verdienste so hochausgezeichneten Markgraf Karl Friedrich von Baden, wird auf eine von Herrn v. Gerando dem Verf. aus der Vorrede einer (nicht näher bezeichneten) deutschen Uebersetzung des Beccaria mitgetheilten Nachricht hin auch die Abschaffung der Todesstrafe beigelegt, (S. 356 und 359) eine angebliche Thatsache, die in Baden selbst, wie im übrigen Deutschland durchaus unbekannt ist und zugleich ein schlechtes Compliment für die deutsche historische Litteratur, wenn die Vorrede einer Uebersetzung aus dem Italienischen ausschliefsend als Geschichts-Quelle gebraucht wird. Eben so apocryphisch scheint die Seit. 362 ohne Anführung irgend einer Quelle mitgetheilte Nachricht zu seyn, dafs Kaiser Nikolaus 1826 im Herzogthum Finnland die Todesstrafe abgeschafft habe, eine Nachricht, die mit dem neben diesem Capitel (S. 360) ausgesprochenen Grundsatze: „*de n'avancer que des faits incontestables, comme on pourra s'en assurer en remontant aux sources que j'ai pris soin d'indiquer*" wunderbar contrastirt.

Noch sind diesem Capitel von S. 375 — 379 unter der vornehmen Aufschrift: „über mein Werk, über mein Jahrhundert und über meinen Gegenstand“ einige Schlufsbemerkungen angefügt, von denen wir nur folgende ausheben wollen. „Man wird in diesem Werke vielleicht mehrere etwas beifsende Stellen (*des parties un peu tranchantes*) und mit unter einige Rohigkeit (*rudesse*) im Tone finden: der Augenblick des Angriffs ist nicht derjenige, wo man darauf denkt, seine Gegner zu schonen, noch ihnen selbst die schuldige Gerechtigkeit wiederfahren zu lafsen.“

In der Einleitung erklärt sich der Verf. zuerst über die namentlich am ersten Theile der vorliegenden Schrift getadelte Dunkelheit der Schreibart, indem er den Vorwurf selbst als gegründet annimmt und sodann hinzusetzt, er habe sich denselben absichtlich zugezogen, weil er diesen Theil nur für wenige Leser geschrieben habe. Bei einer „durchweg neuen“ Ansicht müfse man vor Allem auf „starke Ueberzeugungen“ hinarbeiten und diese liefsen sich nur bei einer kleinen Anzahl nicht bei dem grofsen Haufen der Leser bewirken. Nun folgen Erläuterungen zum 2ten Theile vorzüglich aus der vom französischen Justizminister öffentlich bekannt gemachten allgemeinen Uebersicht der Verbrechen von den Jahren 1825 u. 1826 und aus *Dupin situation progressive des forces de la France.* Durch eine Reihe von Berechnungen und Tabellen sucht der Verf. zu beweisen, was sich eigentlich wohl von selbst versteht, dafs Wohlstand und Aufklärung auf die Verminderung der Verbrechen den wohlthätigsten Einflufs beweisen. Der Verf. frägt selbst S. XXXVI: warum bedurfte es so vieler Ziffern um eine Wahrheit zu beweisen, die jeder anerkennt? Auch S. 200, S. 222 und andre Stellen der Abhandlung selbst reden von der Trockenheit und dem schwierigen Gebrauch der sogenannten Verbrecher-Statistik und wer möchte läugnen, dafs eigentlich wohl nur ihre letzten Resultate, mit Wahrheit aufgefafst und mit philosopischem Geiste verarbeitet,

Interefse für das grofse Publikum haben, welches der Verf. durch eine bedeutende Anzahl dahin gehöriger Mittheilungen im Zusammenhange der vorliegenden Schrift practisch voraus zu setzen scheint. — Als Anhang zum Ganzen finden sich S. 380 und ff. 1) einige Auszüge aus der *Gazette des Tribunaux*, unter der Aufschrift: *Tableau supplementaire, Erreurs de la justice humaine en matiere de condamnations capitales.* Mifsgriffe französischer Gerichtshöfe, auf dem Wege gerichtlicher Abhülfe beseitigt, blos von den letzten 6 Monaten des J. 1826; Mifsgriffe, deren man freilich in unserm Jahrhundert sich doppelt schämen sollte, die aber weiter nichts beweisen, als dafs es Mifsbräuche sind, denen der Staat selbst durch geeignete Rechtsmittel entgegen zu wirken hat, ohne den besonnenen und gesetzlichen Gebrauch aufzuheben. 2) *Tableau comparatif et philosophique du systéme pénitentaire et de celui de l'échafaud.* Eine Art Wiederholung des vorhergehenden Inhalts; Sieben und zwanzig Sätze und Gegensätze, ohne Ordnung zusammengereiht.

So weit das System oder das seyn sollende System unsers Verf. Wir haben uns dabei fortlaufender Bemerkungen enthalten, um die Leser durch eignes Anschauen zu überzeugen, dafs das vom Verf. übernommene Wagstück für seine Kräfte zu schwer war und dafs der zwiefach verschlungene Knoten, welchen er auflösen wollte, durch den Inhalt der vorliegenden Abhandlung nur noch fester geschürzt worden sey. Eine vollständige Beleuchtung dieses Inhalts wäre hier am unrechten Orte; die jetzt folgenden Bemerkungen werden hinreichend seyn, unsre Aufmerksamkeit auf einige der wesentlichsten Theile defselben zu beurkunden und den Weg zu weitern Untersuchungen zu bahnen.

1) Der ganze erste Theil ist eine *petitio principii* oder Voraussetzung desjenigen was der Verf. hätte beweisen sollen. Um dem Staate das Recht über Tod und Leben seiner Mitglieder zu entziehen, legt er es ausschliefsend in die Hände der Gottheit. Den Beweis

ist er schuldig geblieben. Denn was er von der Unvollkommenheit menschlicher Strafgerechtigkeit sagt, beweist nichts weil es zu viel beweist und die religiöse Sanction, welche er in einigen falsch verstandenen und aus dem Zusammenhange gerifsenen Bibelstellen zu finden glaubt, ist so weit entfernt seine Voraussetzung zu begründen, dafs sie vielmehr bei näherer Beleuchtung gerade das Gegentheil derselben beweist.

2. Der Verf. scheint selbst auf die praktische Brauchbarkeit der kaum gedachten Voraussetzung kein grofses Gewicht gelegt zu haben, indem er mehrere Fälle zugibt, in welchen sowohl dem einzelnen Menschen als dem Staate das Recht der Tödtung zum Behuf der Selbstvertheidigung gegen ungerechte Angriffe nicht versagt werden kann, namentlich Nothwehr und Krieg. Warum mufste die unglückselige Vermischung zweier, ihrer Natur nach unvereinbarer, Aufgaben ihm die Hände binden, um auch eine dritte Kategorie von Fällen einzuräumen, durch welche er jeder billigen Anforderung der Wissenschaft genügt haben würde — das Sichrungsrecht gegen lebensgefährliche Angriffe im Innern? Liegt dieses Recht nicht ebenfalls in dem Rechte und der Pflicht der Selbsterhaltung, die er in einem an Sclaverei grenzenden, Sinn annimmt, ohne ihren grofsen, verständigen Inhalt erschöpfend gewürdigt zu haben? Warum mufste er selbst jene berühmte Stelle von Mably umgehen oder verstümmeln und in einem falschen Lichte darstellen, die ihn so siegreich auf die verfehlte Spur hätte zurückführen können? Wir bitten so viel mehr um Erlaubnifs, sie hier abdrucken lafsen zu dürfen, da man sie selbst in Deutschland nicht immer verstanden und nicht überall in ihrem ganzen Umfange durchdacht hat. „Die Nothwendigkeit, — sagt dieser clafsische Schriftsteller (*Principes des loix, Liv. III. ch.* 4) — worin sich ein Staat befindet, dem auswärtigen Feinde Gewalt entgegen zu setzen, ist ein gewifser Beweis, dafs er dafs Recht habe, dieses zu thun und ich glaube aus diesem nämlichen Grunde, dem man nichts

von Bestand entgegen setzen kann, beweisen zu können, dafs die Gesetze zuweilen die Todesstrafe verordnen müssen. Sobald es Menschen gibt, welche fähig sind, einen freiwilligen und überlegten Todschlag zu begehen, sobald es Meuchelmörder und Vergifter gibt, sobald mufs der Gesetzgeber sie zum Tode verurtheilen. Alles ruft mir zu, dafs es keine Ordnung, keine Sicherheit noch geheiligtes Recht mehr unter den Menschen gibt, wenn das Schicksal eines tugendhaften Bürgers schlimmer ist als das eines Mörders, und dieser Fall würde eintreten, wenn ich das erste, das unersetzlichste aller Güter verlöre, indefs mein Mörder sein Leben behielte. Alles überzeugt mich, dafs die Gesetze gegen den Mord unnütz seyn würden, wenn man den Mörder nicht zum Tode verurtheilte. Ohne ein solches Gesetz könnte der Hafs oder die Rache eines niederträchtigen Bösewichts sich sättigen indem er, wenn ich mich so ausdrücken darf, sich in ein für den Bürger defsen Tod er beschlossen, sehr ungleiches Spiel einliefse, jener setzte nur seine Freiheit, dieser sein Leben auf's Spiel. . . . . . Ein boshafter Mörder glaubt seinem Feinde dafs gröfste Uebel zuzufügen, indem er ihm das Leben nimmt, folglich hält er den Tod für das gröfste Uebel, eben darum mufs den Ausschweifungen seines Hafses und seiner Rachgier durch die Furcht vor dem Tode Einhalt gethan werden." Auffallend und nur aus dem bereits mitgetheilten Grunde erklärbar ist die Bemerkung, dafs der sonst in Anführung anderer Schriften nichts weniger als sparsame Verf. von dieser ganzen Stelle S. 54 nichts weiter als die hier mit ausgezeichneter Schrift gedruckten Worte anführt und selbst diese nur in einem Zusammenhange, welcher ihren wahren Sinn dem Auge des Lesers entrückt. Nur ein einziges Mal scheint er auf dem Wege zu seyn, dieses Sichrungsrecht des Staates anzuerkennen, wenn er weiter unten (S. 149) in einer Note bemerkt: „Die Todesstrafe darf in keinem Falle als eine Art Bestrafung sondern blos als unser letztes Hülfsmittel angesehen werden,

um die Gesellschaft gegen diejenigen zu schützen, deren Leben wahrhaft unverträglich mit der öffentlichen Ruhe seyn würde." Aber wie geschwind lenkt er wieder ein durch folgende doppelte Citation die auch als solche merkwürdig in ihrer Art ist: „*Eden*, *Principes*, *sur la legisl. pénale. Bradfort s'est exprimé de même en Amerique.*" In einer noch weiter unten (S. 261) angeführten Stelle aus Benjamin Constant's Commentar über Filangieri heifst es u. a: „Wenn das von dem Verbrecher gestiftete Uebel so grofs ist, dafs die öffentliche Sicherheit erfordert, dafs er auf immer seiner Freiheit beraubt werde, so verurtheilt denselben zum Tode." Hier bemerkt der Verf. um jeden Schein einer Theilnahme an Meinungen dieser Art zu begegnen, in einer Note: er würde in diesem Falle noch lieber anrathen, aus Achtung für das Leben die Freiheit zu confisziren. *(j'avoue que je conseillerais plutôt encore de confisquer la liberté par respect pour l'existence.)* Freiheit und Leben hatte er, wie oben bemerkt worden ist, auf gleiche Linie gestellt und Freiheitsberaubung auf immer für ein ausschliefsendes Recht der Gottheit erklärt (S. 266). Wer denkt hier nicht an die Worte des Dichters:

Incidit in scyllam qui vult vitare Charybdim?

Wenn der Verf. in einer andern, bereits mitgetheilten, Stelle dem Staate — sehr freigebig — das Recht zugesteht, in geeigneten Fällen den Verbrecher mit Freiheitsberaubuug bis ins 80te Jahr seines Lebens zu strafen, so zeigt er auch hier die Unhaltbarkeit seines Systems. Bis zu diesem nur von wenigen Menschen, auch bei den vortheilhaftesten Verhältnifsen erreichten Zeitpuncte wäre also diese Strafe gerecht, mit dem 81ten Jahre finge sie an ein Eingriff in die Rechte der Gottheit zu seyn! Verlust der Freiheit ist unersetzlich und eine bis zum höchsten Ziele des menschlichen Lebens unter den Qualen innerer Vorwürfe und dem Druek äufserer Verhältnifse abzubüfsende Freiheitsstrafe, was wäre sie in letzter Auflösung anders als — verschleierte, langsame

Todesstrafe, die vielleicht in den Augen mancher Leser eine schnell vollzogene aufwiegt?

3. Welches auch von jeher die Versuche menschenfreundlicher Gesetzgeber gewesen sind, den Gebrauch der Todestrafe zu beschränken und von barbarischen Mifsbräuchen zu entladen, so ist es doch eine geschichtlich erwiesene Thatsache, die der Verf. selbst nicht in Abrede stellen kann, dafs es nie einen auf Gesittung Anspruch machenden Staat gegeben hat oder noch gibt, welcher diese Strafe ganz entbehren zu können geglaubt hätte. Alles hat die Ueberzeugung herbeigeführt, dafs der Gebrauch derselben in gewifsen Fällen eine unbedingte Vernunft-Nothwendigkeit sey, ohne welche der Staat eines der wichtigsten Mittel beraubt seyn würde, das Leben der Bürger und seine eigene Existenz sicher zu stellen. Die Abschaffung der Todesstrafe würde demnach ein wahrer Staatsfehler seyn, den nur die Rückkehr auf den verlafsnen Weg wieder gut machen könnte. Ueber die Benennung Sicherheitsmittel wollen wir mit dem Verf. eben so wenig streiten als über die von ihm aufgestellte sogenannte vierfache Sanction (*sanction politique — religieuse — populaire et — naturelle)*, welche bei jeder Strafbestimmung vorkommen soll und, unserer Ansicht nach, im vorliegenden Falle zu nichts weiter führt, als einen Begriff den man aufklären will, durch unnöthige Zerspaltung zu verdunkeln und zu verwirren. Von dem unseligen Irrthum einer Politik ohne Moral ist man längst in unsern Staatsrechte zurückgekommmen und was man hier unter dem Namen der höchsten Staatsvernunft geltend zu machen sucht, fafst jede gerechte Rücksicht auf das Ganze wie auf den Einzelnen in sich. Selbst indem die Gesellschaft auf gesetzlichem Wege dem Capital-Verbrecher Rechte und Güter entzieht, deren Werth den von ihm verletzten das Gleichgewicht hält, ist sie für die möglichste Ausgleichung seiner religiösen Verhältnifse besorgt und es ist durchaus nicht abzusehen, wie sie ihre Pflicht gegen diese letztern verletzen könne, wenn sie, oder die in ihren Namen recht-

sprechende Obrigkeit, in geeigneten Fällen im traurig nothwendigen Beispiele zeigt, dafs sie das nach allen göttlichen und menschlichen Gesetzen ihr anvertraute Schwerdt nicht umsonst trägt (Röm. 13, 4). Was der Verf. S. 213 von einer Giftprobe sagt, die man zum Besten der Menschheit an Schuldigen mache, ist wohl nur eine Verwechslung der Rollen. Die Nützlichkeit der Todestrafe braucht nicht erst durch Versuche erwiesen zu werden, ihr besonnener Gebrauch ist durch die Geschichte und Erfahrung aller Jahrhunderte und selbst durch das Mifslingen aller bisherigen Abschaffungsversuche bestätigt. Nur durch die Erneuerung solcher Versuche, bei denen man, um das Leben einiger Schuldigen zu retten, die Sicherheit von Millionen aufs Spiel setzte, würde die Vergleichung mit einer Giftprobe anwendbar seyn. So lange es noch Verbrechen wie das S. 279 von dem Verf. aus der *Gazette des Tribunaux* mitgetheilte des Gattinmörders Joh. Mayer gibt „*crime dont les horribles circonstances semblaient annoncer une bête féroce qui n'avait plus d'humain que la figure*“ werden alle Versuche dieser Art zu nichts weiter führen als eine aus falsch verstandner Menschenliebe verlorne Mühe und Zeit zu beurkunden.

4. Man kann dem Verf. den grösten Theil der von ihm (unter N. II.) angeführten Thatsachen zugeben, ohne dafs daraus für eine unbedingte Abschaffung der Todesstrafen das mindeste folgt. Wenn es, wie die traurige Erfahrung beweist, Menschen gibt bei denen sie aus irgend einem Grunde unwirksam ist, so gibt es zuverläfsig auch andre, welche bei einer nicht ganz vernachläfsigten Erziehung durch die Aussicht auf diese Strafe vor leidenschaftlicher Erhitzung bewahrt und von der Vollendung des von ihnen beabsichteten Verbrechens zurückgeschreckt werden. Die Anzahl dieser letztern liegt aufser dem Gesichtskreise menschlicher Berechnung. Selbst wenn sie nach der Voraussetzung des Verf. nur klein wäre und zu den minder gewöhnlichen Fällen gehörte, — wie dieses aus seiner bereits mitgetheilten Bemerkung,

dafs das Verbrechen in den gewöhnlichsten Fällen blind sey (S. 188), dafs die grofsen Verbrecher fast immer den Tod verachten (S. 236) und aus der Stelle des angehängten *tableau: peu de coupables qui ne la méprisent* (S. 386) augenscheinlich hervorgeht — so wäre es ja schon um der Wenigen willen bei denen diese von ihm selbst sogenannte „schrecklichste aller Strafen" wirksam bliebe, unerläfsliche Pflicht des Staats sie aufrecht zu erhalten. Gänzliche Abschaffung derselben würde den schauderhaftesten Verbrechen dieser Wenigen Thür und Thor öffnen und früher oder später ihre Anzahl bedeutend vergröfsern. Dafs die Androhung dieser Strafe nicht immer vollzogen wird, beweist nur, dafs man sie in einzelnen Fällen nicht anwendbar findet und dafs es den Behörden, welche über diese Anwendung zu erkennen haben, nicht um Befriedigung einer wilden Rachsucht, sondern um die sorgfältigste Erwägung aller zur Vollziehung gesetzlich erforderten Bedingungen zu thun ist. Mag die Anzahl der Fälle, in welchen diese Vollziehung wirklich erfolgt, auch noch so gering seyn, immer wird sie hinreichen, um die Ehre des Gesetzes und die Kraft der Androhung aufrecht zu erhalten. Ueber die bei dieser Vollziehung von dem Verf. nach der von ihm beliebten „chymischen Methode" unterschiedenen „Zuthaten" wollen wir uns um so weniger in Untersuchungen einlafsen, als er sich selbst hier nicht völlig verstanden zu haben scheint. Die Bestandtheile einer Arznei können, einzeln genommen, wirkungslos seyn, während eine Mischung derselben die wohlthätigste Heilkraft beweist. Die einzelnen Buchstaben eines Worts bezeichnen einzelne Laute, in ihrer Zusammensetzung können sie die wichtigsten Begriffe andeuten. Keine, noch so chymische Methode, kein Raisonnement, selbst dasjenige nicht, womit der Verf. (S. LXVIII ff.) der *Introd.*) dem Staate von Genf die Abschaffung der Todesstrafe aufzudringen sucht, weil in 12 Jahren nur eine einzige Mordthat in demselben begangen sey, werden jemals die Wirksamkeit einer mit

weiser Umsicht gedrohten, in gesetzlicher Form erkannten und ohne Grausamkeit und empörende Schärfungen vollzogenen Todesstrafe zweifelhaft machen. Der Verf. will den exemplarischen Charakter der Strafe überhaupt nicht in Abrede stellen; (S. 213) Nach welchem, auch nur scheinbarem Grunde soll die furchtbarste aller Strafen hier eine Ausnahme bilden? Doch... der Verf. scheint das Unzusammenhängende seiner Behauptungen durch einen achtungsvollen Hinblick auf die Gegner derselben gewissermassen selbst anzuerkennen. Indem er am Schlufse des zweiten Theils auf die doppelte Beziehung, in welcher die Wirksamkeit der Todesstrafe von ihm betrachtet sey, nämlich Drohung und Vollziehung, zurücksieht, setzt er wörtlich hinzu: „Es blieb eine ausgemachte Thatsache (*il est resté constant en fait*) dafs die grösten Vertheidiger der Todesstrafe dieselbe nicht für eine practische Strafe ausgeben. Sie wollen aus der menschlichen Gerechtigkeit keine Schlachtbank machen, wo es alltäglich etwas zu tödten gibt. Drohung, unterstützt von einigen seltenen Hinrichtungen, die derselben blos die Möglichkeit der Vollziehung erhalten sollen, ist Alles, worauf sie ihren Einflufs und ihre Rolle beschränken. Furcht für Alle, Strafe für wenige.“ (S. 248 wobei in einer Note auf Dr. Paley verwiesen wird.) Hier wird man beinahe zu glauben versucht, dafs ein Theil der Handschrift verloren gegangen sey. Indem der Verf. den Inhalt seines Vortrags kurz wiederholen will, (*en nous résumant ainsi relativement au double rapport sous lequel nous avons envisagé l'efficacité de la peine de mort*...) führt er er das Resultat fremder, demselben entgegen stehender, Behauptungen an. Hätte er den Muth gehabt, sich offen und frei für diese letztern zu bekennen, so wäre ein grofser Theil seines Buchs ungeschrieben geblieben, die darauf, nach seinem eigenen Geständnifs „in der Eile“ verwandte Zeit und Mühe hätten sorgsamer benutzt und anderen, für die Mensch-

heit und die Wissenschaft erspriefslichen Untersuchungen zugetheilt werden können.

5. Ueber die im dritten Theile vorgeschlagenen Ersatzmittel (unter Nr. III) beschränken wir uns auf wenige Bemerkungen. Freiheits-Strafe kann allerdings, unter den nöthigen Voraussetzungen, sehr zweckmäfsig wirken; aber wie könnte sie einen vollständigen Ersatz für die Todesstrafe abgeben, da selbst diese, wie bereits bemerkt worden ist, nicht immer die beabsichtete Wirkung hervorbringt? Selbst wenn sie für die ganze Lebenszeit des Verbrechers zuerkannt werden sollte, macht sie bei weitem nicht jenen Eindruck, welchen eine nach vollendeter, allseitiger Untersuchung schnell vollzogene Strafe, bei der alles furchtbare einen oder wenige Augenblicke zusammengedrängt ist, hervorbringt. Noch bis auf diese Stunde hat keine menschliche Vorsicht hinlängliche Mittel erfunden Entweichungen zu verhindern, durch welche nur zu häufig die Zwecke der Freiheitsstrafen vereitelt und Verbrecher, welche aus der Gesellschaft hätten entfernt werden sollen, — zuweilen selbst in schauderhafter Anzahl — in dieselbe, gleich einem heimlich und verborgen wirkenden Gifte, zurückgeschleudert werden. Rücksichtlich auf Besserung läfst sich von den gewöhnlichen Gefängnifsen, die der Verf. selbst (S. 282) „Schulen der Laster und der Verderbtheit" nennt, wenig oder gar nichts erwarten. Selbst das von ihm geprisene Pönitentiar-System, namentlich das Staatsgefängnifs oder die Besserungsanstalt von Pensylvanien, hat ihren ursprünglichen Ruhm in neuerer Zeit nicht behauptet. Man sehe die in diesen Blättern (Nr. 70 v. J. 1821) angezeigte (von unsern Landsmann E. Spangenberg für deutsche Leser bearbeitete) Schrift von W. Roscoe, wo u. a. aus einem amtlichen Berichte v. J. 1817 bemerkt wird: dafs diese Anstalt schon damals begonnen habe, den Charakter eines Europäischen Gefängnisses anzunehmen und eine Pflanzschule aller Laster zu werden. („*that the institu-*

tion already begins to assume the character of an European prison and a seminary for every vice." (*Roscoe observ. on penal iurispr.* 1819, *p.* 96.) Wie traurig es in der neuesten Zeit um die Besserung der hier aufbewahrten Gefangenen stehe, beweist u. a. die in Hudtwalkers und Trummers criminalistischen Beiträgen (B. II. S. 229) aus einer i. J. 1824 zu Philadelphia erschienenen Topographie dieser Stadt mitgetheilte Nachricht, dafs sich unter den in gedachtem Jahre in der dortigen Pönitentiarie aufbewahrten Verbrechern 136 rückfällige fanden und die beigefügte Bemerkung, dafs sich in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren die Verbrechen in Pensylvanien nicht vermindert haben, dafs auch die Deportation oder die Abführung in fremde Welttheile keinen vollen Ersatz für die Todesstrafe abgebe, beweist u. a. der Umstand, dafs selbst Regierungen, welche die ungeheuren Kosten der erstern nicht scheuen, in gewissen dazu geeigneten Fällen, fortdauernd zu der letztern ihre Zuflucht zu nehmen sich genöthigt sehen. Welcher Welttheil möchte sich wohl mit einem Damien, mit einem Ravaillac, mit einem bereits oben characterisirten Johann Mayer, oder mit dem vor kurzem in England hingerichteten Burke befafsen, der seit einigen Jahren vierzig bis fünfzig Menschen ermordete und sodann als Leichen an die Zergliedrungs-Anstalten verkaufte? — Wie wenig durch Deportation für die Sicherstellung der Gesellschaft gesorgt sey, beweist u. a. der in Julius Gefängnifskunde (S. 40) angeführte Umstand, dafs, ohngeachtet der auf Entweichung gesetzten Todestrafe, eben so viel zur Versendung nach Australien Verurtheilte entkommen, als entlafsen werden. Wenn man diesen Umstand mit der, ebendaselbst (S. 38) bemerkten, grofsen Sterblichkeit auf der Reise und den an Ort und Stelle gemachten Erfahrungen vergleicht, so bedarf es wohl keines weitern Beweises, wie wenig auch für die von dem Verf. beabsichtete Besserung von dieser Strafe zu hoffen sey.

Was der Verf. nach den bisherigen Bemerkungen, die sich noch bedeutend vermehren liefsen, neues und erspriefsliches für die Wissenschaft geleistet habe, können wir nicht erkennen. Indem wir einzelnen Behauptungen desselben z. B. der nicht oft genug zu wiederholenden Wahrheit, dafs Straf- oder Züchtigungs-Mittel nie den Charakter von Rache annehmen dürfen, volle Gerechtigkeit wiederfahren lafsen, können wir dem Ganzen nur in so fern einigen Werth beilegen, als es in der Eigenschaft eines mifslungenen Versuchs für die Geschichte der Wissenschaft bemerkenswerth ist, vielleicht selbst durch seine Uebertreibungen dazu beitragen kann, dem entgegen stehenden Systeme in den Augen denkender Leser einen neuen Sieg zu verschaffen und überall, wo es nöthig seyn dürfte, eine Gewissensprüfung zu veranlafsen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über Todesstrafe nicht durch eine zu grofse Ausdehnung (man denke an das sogenannte Sacrilegien-Gesetz oder durch grausame Schärfungen, man denke an das Abhauen der rechten Hand unmittelbar vor der Hinrichtung) das Gerechtigkeits-Gefühl des unbefangenen, menschlich gesinnten Beobachters, auf eine den Staat nicht ehrende Weise beleidigen?

Auch der formelle Theil der vorliegenden Schrift fafst eine Reihe von Unvollkommenheiten in sich, die man selten in dieser Anzahl und in dieser Mischung in einem und demselben Werke beisammen findet. Mehrere derselben wurden bereits in dem Vorgehenden angedeutet, andere ergeben sich fast auf allen Seiten des Buchs, noch andere werden wir bei der jetzt folgenden Anzeige, da wo es nöthig seyn kann, mit Beispielen belegen. Die Schreibart, besonders im 1. Theile ist in einem hohen Grade abstract und dunkel. Dachte der Verf. nicht an Cicero's goldne Regel: *Maximum in dicendo vitium est, a vulgari genere orationis atque consuetudine communis sensus abhorrere?* Beide, sowohl der Pariser als der Genfer Berichterstatter haben diesen

Fehler gerügt. „Man kann, sagt der Erstere, dieser Schrift einen gewissen logischen Schwulst (*faste de logique*) vorwerfen, der freilich viel vorzüglicher ist, als rhetorischer Prunk (auf den wir bald zurückkommen werden) aber doch immer Verdrufs erregt, weil er nicht selten ein fremdartiges und widersinniges Aussehen über Ideen verbreitet, welche viel gewinnen würden, wenn sie in gewöhnlichen, jedermann verständlichen Ausdrükken vorgetragen wären." Ie wichtiger der abzuhandelnde Gegenstand allen Clafsen der Gesellschaft erscheinen musfte, desto gröfser hätte das Bestreben des Verf. seyn müssen, Vorwürfe dieser Art zu vermeiden. Was er (in der bereits mitgetheilten Stelle) zu seiner Rechtfertigung sagt, beweist weiter nichts als dafs er von der Eitelkeit eine ganz neue Ansicht über diesen Gegenstand gegeben zu haben verblendet, den Fehler mit Absicht beging. Wer hat jemals bei einem Montesquieu, einem Malby, einem Benjamin Constant über ähnliche Dunkelheiten geklagt? Noch eine Stufe tiefer steht der bereits genannte rhetorische Prunk oder das absichtliche Haschen nach Tropen, Bildern und Vergleichungen, die oft nichts weiter bewirken, als dem Leser den Gegenstand, welchen sie erläutern sollen, aus dem Auge zu rücken oder einem unerwiesenen und unerweislichen Satze einen falschen Schimmer zu leihen, wovon wir nur S. 106, 107, 145, 212, 279 u. 280 als Beispiele bezeichnen wollen. Ein gleich verhältnifsloser Aufwand zeigt sich in der Bearbeitung ganzer Abschnitte oder einzelner Theile derselben. Während manche der wichtigsten Punkte entweder ganz übergangen oder nur leicht berührt werden, während der Verf. von seinem angeblich neuen System bemerkt, er wolle es nur in einer leichten Skizze darstellen (*dont nous allons donner une légère esquise* S. 384) erhalten andre eine ihnen nicht gebührende Ausdehnung oder werden mit Gegenständen vermischt, die der Sache ganz fremd sind. Wer vermögte ohne ein an Eckel gränzendes Gefühl S. 24 — 33 die zehn Seiten lange Erklä-

rung des Worts Gesellschaft zu lesen? Wer könnte den bereits angedeuteten Einmischungen einer seichten Theologie-Ueberzeugung, oder einer Untersuchung über das Verhalten gegen die Thiere (S. 4 ff.), einer langen Note über die Gall'sche Schädellehre (S. 253 ff.) und mehrere andere durchaus nicht hierhergehörigen Ausführungen, Geschmack abgewinnen, oder auch unnöthigen, nicht selten mehr verwirrenden als auffallenden Distinctionen und Begriffs-Spaltungen seinen Beifall zuwenden? Der Ton des Ganzen ist in einem hohen Grade anmaſsend und leidenschaftlich und eben daher nicht für unbefangene, ruhige Untersuchung geeignet. Die von dem Verf. als eine unterscheidende Eigenthümlichkeit seines Werks (S. 7 u. 8 der Einleit.) bezeichnete Methode der Beobachtung nach welcher zuerst Thatsachen aufgesucht und erwiesen und sodann Folgerungen und allgemeine Begriffe aus denselben abgeleitet werden sollen, liest sich besser in der Theorie als sie sich in der Ausübung findet. Gerade im ersten, von Methaphysik strozenden Theile, wo sie der Verf. namentlich beobachtet haben will (Einl. S. 8), findet sie sich am unglücklichsten ausgeführt. Die Fragen: Sind die im ganzen Werke angeführten Thatsachen erschöpfend? Sind sie unbezweifelt und da wo es nöthig seyn konnte, bewiesen? Ist ihre Darstellung allseitig und unbefangen? Sind die aus ihnen hergeleiteten Folgerungen auch wirklich in denselben begründet? wird man leider nur zu häufig auf einen der vorliegenden Anwendung dieser Methode wenig zusagende Weise beantworten müſsen.

(*Der Beschluſs folgt.*)

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

M. C. Lucas, du système pénal et répressif.

(Beschlufs.)

Was den Ton des Verf. am unerträglichsten macht, sind die an mehreren Orten angebrachten höchst ungerechten Verunglimpfungen von Personen und Sachen, wovon wir bereits oben mehrere Beispiele angeführt haben und aus Achtung für den im Ganzen so ausgezeichnet liebenswürdigen Charakter der französischen Nation uns der Anführung weiterer Beispiele enthalten. Warum wurde Cicero's goldne Regel: *refellere sine iracundia*, so häufig vergessen, warum übernimmt es der Verf. sogar, in dem bereits erwähnten Capitel *sur mon ouvrage* . . . (S. 375) sein barsches Benehmen noch zu bemänteln? Was die von ihm benutzten Hülfsmittel betrifft, so ist man nach einigen seiner Aeufserungen versucht, denselben eine ganz einzige Vollständigkeit zuzuschreiben. „*On pouvait*, heist es in der bereits oben angedeuteten Stelle *(Introduct. p. VII.) sans embrasser les deux faces de la question (l'utile et le juste) se contenter de l'examiner sous la première et il faut bien le reconnaître, c'est à quoi on s'est borné jusqu'à ce jour. La question de la legitimité de la peine de mort a été quelques fois posée mais jamais résolue.*" „*La société* — sagt er an einem andern Orte (S. 35) — *ce mot dont le sens nous est maintenant si bien connu* — (Man denke an die bereits erwähnte, 10 Seiten lange Erklärung deren Entbehrlichkeit durch das hier fol-

gende von dem Verf. selbst stillscheiwgend anerkannt wird) *n'a pas seulement, comme état, à réprimer l'atteinte à son existence politique, elle intervient de plus, ainsi que nous l'avons vu, comme force collective et auxiliaire de la faiblesse individuelle, pour réprimer l'atteinte à l'existence de l'homme. Toutes les langues, toutes les consciences, tous les codes, distinguent ces deux existences, ces deux atteintes, ces deux rôles. Nul ne les confond dans les noms qu'il leur donne, ni dans les sentimens qu'ils lui inspirent.*" Wenn es nach Stellen dieser Art scheinen könnte, der Verf. sey ausgerüstet mit der Kenntnifs aller Gesetzbücher und mit der einschlägigen Literatur aller Völker zu seiner Arbeit geschritten, so beweist doch eine nähere Einsicht der letzteren, dafs er von den erstern wenig mehr als das Französische kannte und dafs ihm von der letztern die achtungswürdigste und, selbst in ihren Verirrungen, lehrreichste unter allen, die deutsche, gänzlich unbekannt war. Der einzige Deutsche Schriftsteller, den wir uns erinnern von ihm angeführt gefunden zu haben, ist (Sam.) Pufendorf, Verfasser der bekannten Schrift: *de officio hominis et civis* Doch findet sich weder der Name des Verf. noch der Titel des Buchs mit literarischer Genauigkeit angezeigt. Auch die Werke anderer, nicht französicher Schriftsteller und mehrerer Französischer selbst sind entweder gar nicht oder nur unvollständig benutzt. Von der oft sehr ungenauen, Citir-Methode der wirklich gebrauchten Schriften haben wir bereits im Zusammenhange des Vorhergehenden einige Beispiele angeführt, denen wir hier nur ein einziges — das befremdendste unter allen beifügen wollen. S. 64 und 65 wird eine Stelle aus C. M. Lepelletier's von Saint-Fargeau bereits erwähnten Berichte über das Strafgesetzbuch v. J. 1791 auf eine den Sinn derselben ganz verunstaltende Art mitgetheilt. Ihr wahrer Inhalt nach dem *Moniteur* vom 31. Mai 1791 auf welchen der Verf. selbst sich beruft, ist folgender: „So wie der Einzelne sich nur dann in dem Falle einer Tödtung aus gesetzlicher

Nothwehr befindet, wenn er kein andres Mittel hat, sein Leben zu retten, eben so kann auch die Gesellschaft das Recht über Leben und Tod nur dann rechtmäfsig ausüben, wenn es erwiesen unmöglich ist, dem Verbrechen eine oder andre, zu seiner Repression hinreichende Strafe entgegen zu setzen.“ Diese Stelle wird hier in folgenden Ausdrücken mitgetheilt. So wie der Mörder sich nur dann in dem Falle einer gesetzlichem Nothwehr befindet, wenn er kein andres Mittel hat, sein Leben zu retten, ebensokannauch die Gesellschaft das Recht über Leben und Tod nicht rechtmäfsig ausüben (*ainsi la societé ne peut exercer le droit de vie et de mort.*) (Folgt statt alles weiteren die Berufung auf den *Moniteur* woselbst es weiter heifst: *que s'il est demontré impossible d'opposer au crime une autre peine suffisante pour le réprimer.*)

Wir hoffen auf die gütige Nachsicht unsrer Leser, wenn wir der vorliegenden Schrift eine ausführlichere Anzeige widmeten, als ihr innerer Werth es erfordern konnte. Die Wichtigkeit der Sache selbst und die aus einer ungründlichen, durch den Schimmer einer falschen Beredsamkeit überraschenden, Behandlung für die Wissenschaft und das Leben zu befürchtenden Nachtheile, so wie die Achtung vor dem Urtheile eines durch ungewöhnliche Auszeichnungen von aufsen nur gar zu leicht irregeführten Publikums und Achtung vor dem, einer der Deutschen befreundeten Nation angehörigen, Schriftsteller selbst, dessen Werk nach dem Urtheile eines Kampfrichters ein eignes Wörterbuch zu erfordern scheint (S. 398) lassen uns eine billige Beurtheilung dieser Ausführlichkeit und vielleicht selbst den Dank mancher Leser erwarten.

Einige Bemerkungen über die beiden der Preis-Ertheilung vorangehenden Berichte mögen die gegenwärtige Anzeige beschliefsen. Wenn einmal, wie es hier der Fall gewesen zu seyn scheint, nothwendig der

festgesetzte Preis irgend einem der Mitbewerber ertheilt werden sollte, so kam es nicht darauf an, wer durch den absoluten als wer durch den relativen Werth seiner Eingabe die meisten Ansprüche auf denselben begründete, nicht, wer die allen gerechten Anforderungen genügendste, sondern wer unter den eingelaufenen Bewerbungs-Schriften die beste geliefert habe. Ist, wie man glauben kann, dieses bei der fraglichen Doppelkrönung der Fall gewesen, so ist es in der That eine traurige Erscheinung in der neuesten Literatur, dafs unter 40 eingelaufenen Schriften der Vorliegenden der Preis zuerkannt werden mufste. Beide Berichtsteller scheinen, unabhängig von einander über die Unvollkommenheit derselben einverstanden zu seyn. Beide rügen aufser der bereits erwähnten Dunkelheit des Styls auch die Unzulänglichkeit der in der Abhandlung aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätze, nach beiden sind die Acten noch zum Spruche nicht reif, der Pariser findet die Zweifel gegen die Abschaffung der Todesstrafe nicht überzeugend gehoben, (S. 399) und der Genfer erklärt in den bestimmtesten Ausdrücken, dafs die Verhandlung noch nicht geschlofsen. („*Le débat reste — ouvert*, S. 413) Der edle Preisertheiler zu Genf hatte, wie bereits oben angedeutet wurde, nur Untersuchungen gegen die Beibehaltung der Todestrafe die Schranken geöffnet, weil, wie es in dem Berichte (S. 414 heifst: „laut seines Programms nur auf die Abschaffung derselben gerichtete Schriften (*mémoires concluant en faveur de cette abolition*) zugelassen werden konnten.“ Von der Strenge, mit welcher die Bestimmungen dieses Programms vollzogen wurden, haben wir bereits ein Beispiel mitgetheilt. Zwei andere hier (S. 415) angeführte, bestehen in der Beiseitlegung einer Schrift, welche zu spät eingelaufen war und dreier anderen, deren Verfasser, diesen Bestimmungen zuwider, durch Unterzeichnung ihrer Namen sich kenntlich gemacht hatten. In Ansehung eines vierten von dem Verfasser der Preisschrift selbst gegebenen Beispiels, dafs

nämlich der versiegelte Zettel, welcher, mit dem Vorspruche der Abhandlung bezeichnet, den Namen des Verfassers enthalten sollte, diesen Namen nicht enthielt, scheint man Grundsätzen gefolgt zu seyn, über welche der Bericht keine Aufklärung gibt: „*Le président du Jury*„ sind seine Worte, *ayant décacheté le billet qui contenait une devise semblable à celle qui servait d'epigraphe au memoire, n'y a pas trouvé de Signature. L'auteur s'est nommé dès lors. C'est M. Charl. Lucas* . . . Die von dem edlen Preisertheiler ernannte Jury, deren, zum Theil berühmte, Namen S. 411 bemerkt sind, bestand aus 15 der ersten Gelehrten und Staatsmänner von Genf, die durch ihren Eid wie durch ihren persönlichen Character über jede kleinliche Rücksicht erhoben waren. Ihr Urtheil enthält eine Bestätigung unsrer über die Preisertheilung vorgelegten Ansicht und ist auch in andrer Betrachtung zu merkwürdig um in der betreffenden Stelle hier nicht einen Platz zu verdienen. Indem nämlich die Jury der vorliegenden Schrift einstimmig den Preis zuerkannte, bezeichnete sie dieselbe als diejenige „welche unter allen die ihr vorgelegt wurden die Gründe für die Abschaffung der Todesstrafe am talentvollsten darzustellen und zu zergliedern (*analyser*) schien (S. 422), „ohne dafs es jedoch — wie unmittelbar hinzugesetzt wird — ihre Absicht ist, durch diese Entscheidung irgend eine Meinung weder für noch wider die in dieser Schrift aufgestellten Theorien auszudrücken."

Böhmer.

Gedenkschriften wegen der Augsb. Confession.

Von den vielen Gelegenheitsschriften, welche durch die 300jährige Gedächtnifsfeier, der am 25. Juni 1530 geschehenen, für die evangelisch-protestantische Kirche unvergefslich wichtigen Uebergabe der Augsburgischen Konfession an die vom Kaiser präsidirte Reichsversammlung veranlafst worden sind, wollen wir für unsere Jahrbücher wenigstens einige ausheben, um dadurch auch hier unsere innige Theilnahme an jener fortdauernd wirksamen Bekenntnifsschrift auszudrücken.

I. Die Augsburgische Confession nach ihrer Geschichte, ihrem Inhalte und ihrer Bedeutung. Grundrifs zu Vorlesungen nebst Angabe der dazu gehörigen Literatur von Dr. J. T. L. Danz. Jena. Bei Cröcker. 1829. 80 *S.* 8.

Recht zweckmäfsig ist hier zu akademischen Vorlesungen für Studierende der Theologie, die sich besonders für ein protestantisches Kirchenamt vorbereiten, nicht nur ein wohlgeordneter Entwurf der Materialien und literarischen Notizen für die Geschichte der kirchlichen geltendsten Bekenntnifsschrift, sondern auch eine Skizze von manchen verwandten Gedanken und Empfindungen kurz und kenntnifsreich zusammengestellt, wie sie zur Aufnahme ächt protestantischer und christlicher Grundsätze für's Leben und zur Bildung der nöthigen Lehrerklugheit Antrieb werden können. Nach der auch in den kirchenhistorischen Lehrbüchern des Verfs. angewendeten sehr belehrenden Methode werden häufig die erläuternden Hauptstellen aus den Quellschriftstellern, die, wenn sie auch citirt wären, nicht immer im rechten Augenblick nachgelesen werden könnten, als wörtliche Belege zur Selbstüberzeugung mitgetheilt, zugleich aber noch über andere zu vergleichende Werke Vieles genau nachgewiesen.

In dem ersten Abschnitt, welcher die Geschichte der Confession beleuchtet, wird in §. 9 angeführt ein Bei-

spiel von Verfälschung derselben durch die Jesuiten mit Hinweisung auf *Ant. de Sandoval Ep. ad P. Alexandrum VI.* nach *Andr. Caroli Memorab. ecclesiast. Sec XVII. Tom. II. p.* 251. Rec. möchte hiebei nicht unbemerkt lassen, dafs, bei genauer Untersuchung der so vielen von Luther verbreiteten Flugschriften aus der frühesten Zeit manche Abdrücke vorkommen, die in nicht befreundeten Gegenden veranstaltet waren. Die Abweichungen derselben von den ächten Abdrücken mögen nun absichtlich oder mehr zufällig seyn; sie verdienen genauer geprüft zu werden, damit nicht Manchesmal etwas auf Luthers Rechnung komme, was nur damals den Gegnern angenehm war. Besonders möchte Aufmerksamkeit nöthig seyn, ob nicht manche Abdrücke in der Walchischen Ausgabe der Werke Luthers aus dergl. vermeintlichen *Autographis* herstammen. Die Heidelbergische Universitätsbibliothek enthält für eine solche Prüfung die vormals Griesbach'sche Sammlung von *Antographis Lutheri* und der Zeitgenossen der Reformation.

II. Geschichte der Augsburgischen Confession nebst einem genauen Abdrucke derselben. Mit den Lesearten der ersten Ausgabe Melanchthons. Von Fr. W. M. Hammerschmidt, Ev. Pfr. zu Altona in d. Grafsch. Mark. Bei Schober in Barmen 1829. 91 *und* 64 *S.* 8.

Da unsere Zeit in der philologischen Kritik, d. i. im Aufspüren der ursprünglichen Texte alterthümlicher Schriften viel genauer geworden ist, so mufste auch bei der jezigen festlichen Veranlassung die Frage wieder rege werden, inwiefern wir denn genau jenen Text haben können, welcher dem Kaiser und Reich vorgelesen und übergeben worden ist. Hr. H., welcher hier bis S. 79, das Nöthigste von der Geschichte der Uebergabe und deren Folgen zu Augsburg vorausschickt, hat den Anblick des ursprünglich ächten Textes dadurch möglich machen wollen, dafs er den in dem Concordienbuch 1580 aus einer Mainzischen Abschrift als gültig

angenommenen Text zum Grunde legte, die erste Ausgabe Melanchthons aber, welche den Titel hat „*Confessio* oder Bekanntnuss des Glaubens etlicher Fürsten und Stedte: Ueberantwort Kaiserlicher Majestat: zu Augspurg. Anno M. D. XXX. Apologia der Confessio." (Am Ende steht: „Gedruckt zu Wittemberg, durch Georgen Rhaw. M. D. XXXI.") — so verglich, daſs er die Abweichungen dem Text des Concordienbuchs untersetzte. Er selbst ist S. 88 überzeugt, daſs die erste Melanchthonische Ausgabe gewiſs mehr den übergebenen Urtext enthalte, als jene Mainzische Abschrift, welche von den Verf. des Concordienbuchs als ächt aufgenommen und inzwischen als die eigentliche Augsburgische Confession verbreitet worden ist.

Wer es mit dem symbolischen Text, wie es kritisch geschehen soll, genau nimmt, mag sich hieraus die Warnung nehmen, daſs in manchen nicht unbedeutenden Stellen Niemand mit Sicherheit anzugeben vermag, was vor Kaiser und Reich vorgelesen und folglich offiziell geworden sey. Nicht einmal dies ist bestimmt zu entscheiden, woher die vielen Abweichungen in jener Mainzischen Abschrift vor 1580 entstanden sind, und ob im Concordienbuch blos jene Abschrift gegeben, oder auch hie und da noch eine Art von Nachbesserung in jenen Text, welcher auf keinen Fall der ursprüngliche war, eingerückt worden seyn möge.

Zweckmässiger ist die Untersuchung über die vielerlei Abweichungen der Textabdrücke unserer wichtigsten symbolischen Schrift behandelt in

III. Die Augsburgische Confession, Deutsch nach Melanchthon's Hauptausgabe v. J. 1530. *Mit den Varianten der andern kirchlichen Redactionen. Herausg. von J. L. Funk. Lübeck, bei Rohden* 1830. 162 *S.* 8.

Was der Tübingenische Kanzler Pfaff schon 1730 unter dem Titel: „Neue nach dem in der Churmainzischen Reichskanzlei befindlichen Original errichtete Edition der Augsburg. Confession." zu zeigen angefangen

und der Stiftsprediger Weber zu Weimar in seiner kritischen Geschichte der Augsb. Confession (2. Theile 1783. 84) noch genauer durchgeführt hat, führt hauptsächlich auf zwei Resultate. Gerade die durch das Sächsische Concordienbuch und vorher durch die Brandenburgische Kirchenordnung Joh. Georgs, unter der Autorität dieser Regierungen, als eine symbolische Verpflichtungsschrift bekannt gemachte Confession ist das, was sie seyn soll, nämlich ächter Abdruck des vor Kaiser und Reich vorgelesenen Textes, — am wenigsten. Zum verwundern ist, dafs man auf diese amtliche Bearbeitungen, welche der Kirche, nicht ohne mancherlei mit dem ächten Protestantismus nicht übereinstimmende Gewalt, zur Norm aufgenöthigt worden sind, nach den nunmehrigen genaueren Prüfungen nicht amtlich verpflichteter Forscher am wenigsten vertrauen darf.

In dem Publikations-Mandat des Brandenburgischen *Corpus doctrinae* (gegeben zu Cöln an der Spree A. 1572) liefs man den Kurfürsten, Johann Georg, versichern, dafs er hier die Augsb. Confession, nach welcher die Prädicanten zu lehren sich zum höchsten befleissigen sollten, aus dem rechten Original, welches dem Kaiser überreicht worden, zum Gebrauch der Kirchen seiner Lande drucken lasse.

Noch bestimmter liefs man die Fürsten und Stände, welche das Concordienbuch gebotsweise einführten, in der Vorrede zu demselben versichern, dafs dort die Augsb. Confession, zu welcher sie nach dem reinen unfehlbaren Wort Gottes einzig und allein sich bekennen wollten, so einverleibt werde, wie sie in den Archiven ihrer Vorfahren als dem Kaiser überantwortet vorhanden gewesen und hernach mit dem rechten dem Kaiser übergebenen Original, so in des heiligen Reichs Verwahrung geblieben, durch wohlbeglaubte Leute mit grofsem Fleifs collationirt und hernach beide, das lateinische und deutsche Exemplar, allenthalben gleicher Meinung befunden worden sey. Wie feierlich

klingen diese offiziellen Versicherungen! Und dennoch ist nunmehr besonders durch Weber erwiesen, dafs das ganze Heft der Originalakten des Augsb. Reichstags, betitelt: *„Acta conventus imperialis Augustani Anno* 1530" vom Concil zu Trident, wo es 1546 abgegeben worden, nicht zurückgekommen ist; dafs vielmehr eben das, was den Regierungen als Original zur Publication untergelegt wurde, nur eine Copie ist und sich nur in einem Hefte von Copialakten befindet, wo sie die Aufschrift hat: „Der fünf Chur- und Fürsten Sachsen, Brandenburg, Lüneburg, Hessen und Anhalt fürbrachte Opinion und Bekantnus im Glawben."

Lehrbestimmungen in künstlichen Worten zu verfassen war den Urhebern der *Formulae Concordiae* eine Angelegenheit. Aber ob sie der Kirche, welcher sie doch Lehrgebote zu geben veranlafsten, den ursprünglichen Text, den sie doch zur symbolischen Vorschrift erhoben haben wollten, ächt zu geben vermöchten, dies untersuchten sie, gerade weil sie gebieten zu können meinten, viel zu wenig. Jetzt nemlich wird augenscheinlich, dafs in jener Mainzischen Copie nur einer von jenen Entwürfen enthalten ist, deren mehrere vor der letzten Redaction vorhanden waren, weil der sorgfältige und von verschiedenen Berathern umgebene Melanchthon vom Anfang des May bis zum 22. Juni an der wichtigen Bekenntnifsschrift gearbeitet und immer gebessert hatte.

Hr. Pastor Funk zu Lübek, welcher die meisten der seltenen Abdrücke vor Augen hatte, gibt aus diesen als die ächteste Grundlage den Text der Confession, wie ihn Melanchton selbst „zwei Monate nach der Uebergabe" zu Wittenberg lateinisch und deutsch in 4. abdrucken zu lassen anfing, weil damals schon (wie die lateinische Vorrede sagt) dieses Bekenntnifs ohne Wissen der Fürsten, die dasselbe dem Kaiser übergeben haben, „von irgend einem habsüchtigen Buchdrucker in die Oeffentlichkeit gebracht war." Weil hier Melanchthon ausdrücklich von verflossenen zwei Monaten spricht, so mufs man wohl annehmen, dafs Er selbst so nahe nach

der geschehenen Uebergabe diesen lateinischen und deutschen Text zum Abdruck hergegeben hatte. Während desselben wurde auch die *Apologia Confessionis* (die authentische Auslegungsschrift über die Confession) fertig, und dort so hinzugefügt, dafs bei ihr das Druckjahr 1531 angegeben ist.

Von den vorher verbreiteten Abdrücken sagt Melanchthon in der Vorrede, dafs sie in manchen Stellen vorsätzlich verderbt zu seyn scheinen. Daher gebe er hier einen treuen und genauen Abdruck der Confession nach einem glaubwürdigen Exemplar. Diesen Text, gegen welchen, wenn er nicht der in der Reichsversammlung vorgelesene gewesen wäre, die Gegner ohne Zweifel Einwendung gemacht hätten, gibt nun Hr. Funk mit Recht als den möglichst nahen und ächten, so dafs er die Abweichungen anderer alter Abdrücke, wie es bei einer solchen Kritik geschehen mufs, diesem unveränderten Urtext untersezt. Klar wird hierdurch bei genauer Vergleichung des in das Concordienbuch aufgenommenen Textes, dafs der Melanchthonische eben die spätere Redaction war, welche durch das öffentliche Vorlesen und durch die Unterschrift der Bekenner das eigentliche offizielle Aktenstück geworden ist. Auch der lateinische Text war früher, und mit diesem stimmt öfters die Mainzer Copie näher und so überein, dafs der genaue Beurtheiler in dem Melanchthonischen Text eine Bearbeitung jener früheren Entwürfe entdecken mufs. Die sehr bedeutenden Umänderungen, besonders im Art. 20. vom Glauben und im letzten von der Bischöfe Gewalt, geben am meisten der Mainzer Copie den Charakter eines früheren Entwurfes, dem ersten Melanchthonischen Text aber den Charakter der vollendeteren Redaction.

Daraus folgt, dafs, wenn man sich genau an die Confession halten will, nicht der Text des Concordienbuches, sondern der der Melanchthonischen Ausgabe als authentisch gelten kann. Was alsdann Melanchthon in einer zweiten Ausgabe von 1533 zu Verdeut-

lichung einiger Punkte umänderte, kann nur als eigene Erklärung seines Sinnes benutzt werden. Sehr erwünscht aber ist es, dafs nunmehr, wer genau urtheilen will, sowohl diese, als die noch spätere Abänderungen hier in einer vollständigen Variantensammlung zu überschauen und zu vergleichen die beste Gelegenheit hat.

Mit Recht bemerkt der Herausgeber S. 65 und sonst, dafs der lateinische Text die erste Fassung mehrerer Artikel gewesen sein müsse. Daraus scheint der deutsche Text, wie er in der Kopie zu Mainz erhalten ist, eine spätere Bearbeitung gewesen zu sein. Der deutsche Text der ersten Melanchthonischen Ausgabe aber von 1530 — 31 ist ohne Zweifel dem, was vor Kaiser und Reich vorgelesen und folglich offiziell geworden ist, wo nicht ganz gleich doch das Nächste. Denn sollte auch Melanchthon schon hier bei der neuen Durchsicht, von welcher die lateinische Vorrede spricht, Einiges nach seiner Weise nachgebessert haben, so war dies wohl in den nächsten zwei Monaten nach der unterzeichneten Redaction erst nur Weniges. Auf alle Fälle bliebe uns kein Mittel übrig, dem feierlich vorgelesenen Texte noch näher zu kommen.

Hr. F. bemerkt S. VII., dafs er schon seit dem Dezember 1827 versucht habe, ob nicht das vom tridentischen Concilium nicht zurückgebrachte Aktenstück von Rom aus zu erhalten wäre. Der preufsische Ministerresident daselbst, der Geh. Legat. Rath Bunsen und späterhin Prof. Tholuk haben im Päbstlichen Archiv nachgefragt; bis jezt aber wurde nichts erfahren, als dafs eine Rollenkapsel mit dem Sächsischen Wappen vorhanden sei. Möchte dies vielleicht weitere Entdeckungen herbeiführen.

Jedenfalls wird durch diese kritische Vergleichungen auch klarer: 1) warum der lateinische Text von dem im Concordienbuch gedruckten deutschen in manchen Stellen bedeutend abweicht; für oder vielmehr gegen die wortstrenge Orthodoxie aber bliebe bemerkenswerth, dafs der Text im Concordienbuch, wenn es mit der symboli-

schen Genauigkeit rigoristich genommen werden soll, nicht so ganz für die von den bekennenden Fürsten und Ständen unterzeichnete und anerkannte Confession genommen werden darf. Die Mainzer Kopie hat nach S. 114, wie Weber dieses ausmittelte, nicht einmal die Unterschriften. Im Concordienbuch erscheinen die fünf Unterschriften von Chursachsen, Brandenburg, Lüneburg, Hessen und Anhalt nebst denen der Städte Nürnberg und Reutlingen. In dem Melanchthonischen Abdruck 1. ist nach Philipp's, Landgrave zu Hessen, auch noch Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen (der Churprinz) unterschrieben. Das Resultat ist: was von der Melanchthonischen Ausgabe von 1530 und 31 abweicht, kann nur als Erklärungsmittel, theils wie der feierlich vorgelesene Text allmählig entstanden, theils wie er späterhin interpretirt worden sei, angewendet werden. Hr. F. aber verdient unter den Verf. der vielen für das Jubelfest erschienenen Schriften vorzüglichen Dank, weil seine kleine Schrift den Gegenstand des Festes genauer und umfassender, als bisher, darstellt.

Er hat seinem Text nicht nur ein Inhaltsregister beigefügt, auch die Beilagen sind sehr zweckmäfsig. Sie geben *A.* Die Schwabach'schen (17) Artikel, auf welche Melanchthon als auf eine Grundlage seiner Arbeit zurücksah. *B.* Folgen bemerkenswerthe Lesarten der Vormelanchthonischen Ausgaben der Confession. Diese haben in den Unterschriften nicht nur den Churprinzen von Sachsen sondern (nach dem Fürsten Wolf zu Anhalt) auch noch Albrecht, Graf und Herr zu Mansfelden. (Deutet uns dies vielleicht auf den Weg, durch welchen die Confession, deren Bekanntmachung der Kaiser nicht erlauben wollte, doch an den Buchhändler gekommen seyn mag?) Unter *C.* folgen Zeugnisse für das symbolische Ansehen der Melanchthonischen Ausgaben, deren Vermehrungen auch in den deutschen Abdrücken von 1540 und 42 doch durch den Naumburger Convent der evangelischen Stände im J. 1561 in einer amtlichen Zuschrift an den Kaiser gebilligt worden

sind; wogegen das Brandenburgische *Corpus doctrinae* und die Vorrede des Concordienbuchs die Mainzer Kopie für das rechte Original zu halten sich bewegen liefsen.

Was die Vorrede des Concordienbuchs S. 154 mit Eifer gegen die Melanchthonische Abänderung des zehnten Artikels vom Abendmahl erinnert, betrift bekanntlich ohnehin nicht die deutschen Ausgaben, sondern blos den lateinischen 1540 abgedruckten Text. In diesem Artikel bleiben vielmehr die deutschen Ausgaben immer ungeändert und wörtlich mit einander übereinstimmend, so dafs der Widerspruch der Antireformirten gegen jene, in der Confession, insofern sie Aktenstück, freilich unzulässige Abänderung Melanchthons billig nur unter den Gelehrten bleiben und nie lärmend hätte werden sollen. Wie belehrend ist's zugleich, dafs am Ende der Verkezerte, welcher mehr philologischer Exeget, als scholastischer Dogmatiker sein wollte, durch die nicht still stehende protestantische Prüfungsfreiheit endlich in der Sache selbst Recht behalten hat!

Zum Schlufs gibt der Verf. auch noch die Literatur der Originalausgaben der Augsb. Confession, wo aber, soviel Rec. aus 81 der Hammerschmidtschen Schrift ersieht, bei der Ausgabe von 1530, die Bemerkung hinzukommen müfste, dafs am Ende des deutschen Textes stehe: „Gedruckt zu Wittenberg durch Georgen Rhaw M. D. XXXI." (Wie richtig dies sei und ob dann die Confession selbst nach dem Wittenbergischen Abdruck nicht schon im Lauf von 1530 ausgegeben und verbreitet wurde, kann Ref. nicht beurtheilen.)

Nach der Aufmerksamkeit auf den Text betrifft wohl die nächste Frage den Inhalt der Confession und dessen zeitgemässe Erklärung. Für diese wesentliche Frage ist uns keine neue dem Standpunkt unserer Zeit entsprechende Bearbeitung bekannt geworden. Ganz etwas Anderes ist's, ob die Gesammtlehre des Con-

cordienbuchs von 1580 zusammengefafst wird, oder aber, ob der ursprüngliche Sinn der Confession von 1530 gefafst und erläutert seyn soll. Jenen allzu viel umfassenden Zweck wollte

IV. Hr. Pfarrer Hecht zu Veitsberg, unter dem Titel: „Die Lehre der symbolischen Bücher unserer evang. luther. Kirche gemeinfafslich dargestellt zum Jubeljahre 1830. *Nebst der Augsb. Conf. in neuer Verdeutschung. Neustadt a. d. Orla bei G. Wagner* 1829. 192. *S.* 8.

erreichen. Die gewählte Behandlungsart, durch welche der Verf. die Concordienformel mit den früheren, von Melanchthon und Luther verfafsten Darstellungen der ursprünglichen, ächt evangelischen und protestantisch freisinnigen Lehrüberzeugungen durchgängig verbunden und vermischt hat, kann allzu leicht bedeutende Misverständnisse erwecken. Die Concordienformel war zwar eine von manchen Regierungen zu einer Kirchenvorschrift bestimmte subtile Erörterung mancher bis dahin entstandener (meist sehr überflüssiger) Lehrstreitigkeiten: keineswegs aber ist sie je von der Kirche selber als eine verbindliche Lehrvorschrift durch freie Ueberzeugung und Einwilligung angenommen worden. Die Beistimmungsfreiheit, welche man gestattet zu haben vorgab, ist nach dem bekannten Reimchen zu beurtheilen: „Schreibt, lieber Herre, schreibt, damit Ihr bei der Pfarre bleibt!" Noch weniger kann jene Herzeneintrachts-Formel jezt noch, wo die Union der beiden evangelischen Kirchen theils förmlich, theils stillschweigend zur wahren Ehre der bessern Einsichten und Gesinnungen verwirklicht ist, als eine Grundlage für evangelisches Lehren und Leben unseres Kirchenvereins behandelt werden, wie der Verf. S. IV. dieses auf eine allzu unbestimmte Weise voraussetzt.

Wenn von dem, was zur Erhaltung unserer protestantischen Kirchenverfassung nothwendig ist, die Rede seyn soll, so ist es unentbehrlich, dafs die Grundsätze durch welche unsere Kirche sich als eine eigene Verei-

nigung zu gestalten bestimmt worden ist, von den einzelnen Lehren, welche nach diesen Grundsätzen, soweit es damals möglich war, aufgesucht wurden, sorgfältig unterschieden werden. Zur Zeit, als die Concordienformel gebildet wurde, hatte man sich schon wieder rückwärts in so mancherlei Reste und Erbstücke des theologischen Scholasticismus verwickelt, dafs der Geist, welcher in dem Ursprung der kämpfenden Reformation und in den Lutherischen und Melanchthonischen Symbolen oder Unterscheidungsschriften regiert und nach einer grofsartigen Freiheit von pedantischen und anmafslichen Lehrsubtilitäten hinstrebt, auf den Empfänglichen einen ganz andern, höchst wohlthätigen Eindruck machen mufs, während man in der Luft der Concordienformel nur bei einzelnen Stellen noch etwas von der Freiheit athmet, zu welcher die Reformatoren ihre — nicht blos für den Augenblick, sondern zu allen Zeiten gegen allen Meinungszwang und jede Uebermacht alter und neuer Tradition protestirende — Kirche kräftig hingeleitet hatten.

Die Richtung der Reformatoren selbst zeigt sich auch in jenen ihren als symbolisch aufgenommenen Schriften immer als vorwärtsstrebend vermöge der Ueberzeugung, dafs ein so trefflich begonnenes Werk der Kirchenvereinigung doch nicht so bald und nicht schon durch sie, vollendet seyn könne. Deswegen ist es auch sehr erfreulich, dafs sie die mit Formeln überhäufte Theologie ihrer Zeit von dieser ungeheuren Wortlast wie mit Herkulischer Kraft befreiten, und selbst die noch unentbehrlich geschienenen Kunstwörter oft in Erklärungen auflösten. Gerade das Gegentheil, das ganze vormalige scholastische Ausspinnen der Lehrsätze durch Distinctionen, Divisionen und Antithesen, war bis zur Concordienformel wieder unter die theologischen Verarbeiter zurückgekommen.

(Der Beschlufs folgt.)

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Lehre der symbol. Bücher von Hecht.

(Beschlufs.)

Vermöge dieser Beschaffenheit der Sache selbst, — die man freilich ohne historisch genaues Studium der Symbolischen Schriften so wenig kennt, daher oft das nicht orthodoxe für Orthodoxie gepriesen wird — kann demnach die Lehre und Lehrart der Reformatoren, nur wenn die Concordienformel durchgängig von dem Früheren abgesondert wird, nach ihrer würdigen Bestrebung erkannt werden. Für diesen Zweck wäre dann auch unstreitig zu rathen, dafs über jede Behauptung aus einer oder etlichen Stellen ihre Hauptsätze wörtlich beibehalten, zugleich aber nach dem Sinn der Zeit erklärt würden. Der Verf. gibt alles nach seiner Fassung blos mit Nachweisungen durch Citationen, und diese beziehen sich (was sehr hinderlich ist) nur auf die Ausgabe, welche Er excerpirte.

Soll der Sinn der Reformatoren ächt angegeben werden, so müfsten ihre Sätze nicht blos in die Folgereihe der später aufgekommenen Dogmatischen Systems-Ordnung gestellt seyn. Ihre Gedankenreihe ging vielmehr aus von dem, was ihnen auffallend anstössig und unerträglich geworden war. Die Artikel von den Misbräuchen sind die Hauptsache. Diese trieben unwiderstehlich zur Reformation. Sie machten deswegen schon in der Augsburgischen Confession den Haupttheil aus, durch wel-

chen die Absonderung der Neuen Kirche aufgenöthigt wurde, weil die Theologen des andern Theils wohl über eine vieldeutige künstliche Abfassung der Lehrsätze zum Schein übereingekommen wären, während in den praktischen Verbesserungen die hierarchische Aristokratie keine Nachgiebigkeit zuliefs. Melanchthon wufste auch, wie der Epilog der Confession zeigt, recht gut, dafs noch eine Menge anderer Mifsbräuche zur Rüge hätten kommen müssen. Deswegen war der das Wesentliche durchschauende Luther vom Schlofs zu Coburg aus, indem er den Reichstag der Dohlen und Elstern ironisch genug betrachtete, in vielen seiner Briefe so entschieden, dafs über die Sätze, welche die Misbräuche beträfen, keine Einigung zu hoffen sey und nur für beide Theile das Bestehen neben einander durch äufserlichen Frieden festgestellt werden sollte.

Nur die praktischen Misbräuche hatten alsdann auch zur Prüfung und Verbesserung mancher Lehrsätze, durch welche sie scheinbar theoretisch vertheidigt zu werden pflegten, angetrieben. Dies betraf vornemlich die ächteren Besserungsmittel: Gnade Gottes, Busse, Glauben, Rechtfertigung durch Zurechnung der Genugthuung Christi, ohne Heiligendienste, Mefsopfer und Transsubstantiation. In diesen Artikeln entstunden wesentliche Verbesserungen im Gegensatz gegen die den Mifsbräuchen günstigen Lehransichten. Und so sind diese Reinigungen fortwährend höchst schätzbar, wenn gleich dadurch mehr das Negative berichtigt war und jeder Besonnene für das Positive durch Fortschreiten in der gewonnenen freien Bibelerklärung, und „durch andere evidente Gründe" philosophischer, historischer und physikalischer Art noch manche Berichtigung von der Zeit zu erwarten hatte.

Wie viel würde sich z. B. in Melanchthons Geist durch eine kleine philologische Bemerkung geändert haben, wenn ihm klar geworden wäre, dafs von allem, was dem Christen von Gott durch Jesus zu gut kömmt, im N. T. nie gesagt ist, dafs es Gott wegen Christus, sondern

dafs er es durch Cristus gebe. (Rom. 1, 5. 5, 1. 2. 9. 10. 11. 17. 19. 1 Cor. 8, 6. 15, 21. 2 Cor. 5, 11. u. s. w.) Wie wichtig wird hier der Unterschied des δια mit dem Genitiv = *per* und des δια mit dem Accusativ = *propter*. Die ganze scholastische Vorstellung, wie wenn Gottes Gnade erst für die Menschen von Christus habe erworben werden müssen und nun wegen der Verdienste Jesu auf die daran glaubenden übergetragen werde, würde sich in dem nach dem wörtlichen Schriftsinn strebenden Geiste Melanchthons umgestaltet haben, wenn nicht die lange Angewöhnung an die Anselmische Scholastische Theorie Ihm noch die Verwechslung des *per* und *propter* unerkennbar gemacht hätte. Wäre dann nur noch die Bemerkung hinzugekommen, dafs das δικαιουν viel eher ein wirkliches Rechtschaffenmachen durch Gesinnungsänderung und Ueberzeugungstreue bedeute und die juridische Bedeutung als *justum declarare* in das Moralisch-Religiöse ohne die entscheidendsten Gründe nicht eingemischt werden dürfe; — wie sehr würden sich alsdann die meisten bemerkten Artikel dem philologisch unläugbaren und mit dem Nachdenken übereinstimmenden reinen Bibelsinn vollends genähert haben.

Zeigte es sich doch, wie in dem zehnten Artikel der richtig philologische Sinn den immer weiterfort prüfen- Verf. der Confession nicht bei der dunkeln Mysteriosität stehen bleiben liefs und, so sehr Er und die Seinigen darüber leiden mufsten, endlich doch vorurtheilsfreier für seinen Sinn entschieden worden ist, ungeachtet die Concordienformel die Allgegenwart Gottes auf Christus, und von diesem wenigstens eine Art von Allgegenwart (das neuerfundene Wunder der Ubiquität) auf den Leib Christi übergetragen haben wollte.

Eine dritte Anzahl der in der Confession und sonst von den Reformatoren anerkannten Lehrsätze gehört unter das, was unabhängig zu prüfen, sie noch zu wenig Mufse und Veranlassung gehabt hatten. Dieser Theil von Lehren betrifft daher gar nicht das Eigenthümliche und

Unterscheidende unserer Kirche; vielmehr erklärt namentlich die Confession, dafs sie hierdurch eigentlich nur den Vorwurf abweise, wie wenn bei den Ihrigen anders, als in der *ecclesia „catholica"* gelehrt würde. S. den Schlufs des Art. 21, besonders nach dem lateinischen Ausdruck Melanchthons.

Wie vorzüglich belehrend und zeitgemäfs

V. Die ausführliche und gemeinfäfsliche Erörterung über die symbolischen Bücher der Evangelisch-lutherischen und reformirten Kirche von Karl Aug. Märtens, Superint. und Oberprediger zu Halberstadt (bei Brüggemann, 1830. 382 S. 8.)

die Geschichte und den Geist dieser unvergefslich wichtigen Unterscheidungsschriften beleuchtet habe, hat Rec. so eben an einem andern Ort (Sophronizon 1830. 4. Heft.) ausführlich dargestellt, und begnügt sich deswegen hier, wie der Verf. selbst, zu gewissenhafter Beherzigung derselben aufzumuntern.

Für die historische Kenntnifs von der Entstehung der Augsb. Conf. scheint vornehmlich anwendbar

VI. Die Geschichte des auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 übergebenen Glaubensbekenntnisses der Protestanten, nebst den vornehmsten Lebensnachrichten aller auf dem Reichstage zu Augsburg gewesenen päpstlich und evangelisch Gesinnten. V. Hr. Wilh. Rotermund, Past. Prim. zu Bremen, Dr. d. Theologie u. Philos. Hannover bei Helwing. 1829. XVIII. u. 188 S. 8.

Das wichtigste Werk aus älterer Zeit, welches als Ueberlieferung so vieler Aktenstücke immer zum Grund zu legen ist, war des gemeinschaftlichen Weimarischen Archivarius Joh. Joach. Müllers Historie von der evangelischen Stände Protestation wider den Reichsabschied zu Speier 1529, dann von der darauf erfolgten Legation an Kaiser Karl V., wie auch ferner von dem zu Augsburg 1530 übergebenen Glaubensbe-

kenntnifs aus Fürstlich - Sächsischen Archiv - *actis* mit denen dazu gehörigen *documentis* und Schriften *in forma*. Jena 1705. 1027 S. 4. Die förmliche Protestation der Stände zu Speier, dafs in Sachen der religiösen Ueberzeugung keine Art von äusserlicher Mehrheit und Gewalt entscheiden dürfe, war, weil der Kaiser dadurch und durch die ihm höchst unangenehme Beharrlichkeit der deswegen an Ihn geschickten Legation zu einer persönlichen Verhandlung über die Religionssache bewogen würde, die wirksamste Veranlassung zu Entstehung der Confession und aller daraus hervorgegangenen Versuche, inwiefern darüber eine Vereinigung der Theologen möglich geschienen hatte.

Sehr wünschenswerth wäre es gewesen, wenn die Müllerische Schrift mit einigen andern Quellschriften von Seckendorf, Hartleder, und den Riedererischen, Strobelischen, Versenmajerischen u. s. w. neueren Urkundenmittheilungen — recht vollständig und — was die Akten betrift, wörtlich excerpirt worden wäre. Nichts ist dienlicher, als wenn die Zeitgenossen selbst über das Wesentliche redend und handelnd eingeführt werden. Dadurch wird die Noth der Zeit, das anbrechende Licht, das daneben noch fortdauernde Dunkel und besonders auch der Kampf, durch welchen die hervorleuchtenden selbstständigern Gedanken und Einsichten noch gar zu sehr mit der Sprache zu ringen hatten, am besten geschildert und vergegenwärtigt.

Wie sehr zeigt z. B. die Speyrer Protestation, dafs die Protestirenden darüber zwischen dem Ahnen und deutlichen Denken in der Mitte schwebten, warum in Sachen der Ueberzeugung nur die freie Macht der Gründe angewendet werden dürfte. Ueberhaupt hing gar Vieles von dem Kampf zwischen den Gedanken und den Kunstworten ab. Die Gelehrten waren meist in dem lateinischen Ausdruck zu denken gewohnt, und doch brachten dann die deutschen dafür angenommenen Wortzeichen sehr verschiedene Nebenbegriffe herbei. Schon in sei-

nen 95 Thesen ist es für Luther eine richtige Haupteinsicht, dafs die Poenitentia (oder das sich selbst bestrafende reumüthige Bewufstseyn) lebenslänglich fortdaure. Ein ganz anderer Begriff und Satz aber entsteht, sobald für *poenitentia*, Bufse gesetzt wird und durch dieses Wort der Gedanke an Büfsen, im Nothfall aber an die Büfsung eines Anderen, unvermerkt herbeischleicht.

So dachten die lateinisch denkenden bei *fides* an Treue für das, was der Treue und des Vertrauens werth ist. Dadurch wurde hauptsächlich der Wille angesprochen. Sobald sie dies aber durch Glauben übersetzten, so veranlafste dieses Wort mehr von dem Erkenntnifsvermögen ein gewisses Fürwahrhalten zu fordern, welches doch nicht vom Wollen oder Nichtwollen abhängen kann und soll.

Ebenso galt im Lateinischen *justitia* eigentlich nach der ethischen Bedeutung für den generischen Begriff Rechtschaffenheit (Rechthunwollen); und selbst das deutsche Gerechtigkeit wurde damals gar oft von der rechtschaffenen Gesinnung überhaupt, nicht blos von dem Rechtwollen gegen Andere verstanden. Deswegen ist *justitia Christi* sein vollkommenes Rechtwollen und Rechthandeln. Unvermerkt aber wurde oft mehr an die specielle juridische Bedeutung, als an die generische und moralisch-religiöse gedacht.

Auch da man das Wort Rechtfertigung bildete, hatte es mehr den moralisch-religiösen Sinn, dafs durch den Glauben, d. i. durch das getreue Fürwahrhalten des Evangeliums Gottes Gnade als das unverdiente, göttliche Wollen des menschlichen Heils den Glaubigen zum Rechten fertig mache. Denn die *justificatio*, welche durch das Wort Rechtfertigung übersetzt seyn sollte, war nach dem alten Sinn nicht eine blofse „Erklärung" Gottes, den Glaubenden für rechtschaffen gelten zu lassen; vielmehr war die *fides*, als Treue für das Glaubwürdige, jene wirkliche geistige Rechtschaffenheit,

die nur in der Ausübung, nicht aber in der Gesinnung mangelhaft seyn, und daher eine gewisse Zurechnung, dafs wenigstens Jesus der Gottheit „genüge geleistet" habe (*satis fecerit*), zulassen konnte.

Dergleichen Beispiele mögen vornemlich dies zeigen, wie sehr wir, wenn wir unsere Kirchenreformation nach ihrer Ursprünglichkeit verstehen, beurtheilen und anwenden wollen, auf die damalige Mittheilungsart der Gedanken durch sorgfältige Sprach- und Geschichtsstudien zurückgehen müssen, weil, was damals im regen Bestreben nach Licht und Vorurtheilsfreiheit gedacht wurde, nicht nach der stäten erneuerten Dialektik und Scholastik gedeutet werden darf.

Der Verf. hat vornemlich den äufseren Hergang der Begebenheiten und dann das Persönliche derer, die dabei wirksam gewesen sind, literärisch dargestellt. Deswegen enthält die Hälfte seiner Arbeit schätzbare Abrisse von dem Leben aller auf dem Reichstag zu Augsburg gewesenen, päbstlich und evangelisch gesinnten Fürsten und Gelehrten. In der That eine interessante Galerie denkender und handelnder Personen. Auch in der vorausgeschickten Geschichte ist manches in der Urgestalt eingeflochten. Je öfter dieses noch, ohne die Ausdehnung bedeutend zu vermehren, möglich geworden wäre, desto gewisser würde der Leser in die volle Gegenwart zurück versetzt seyn. So — um ein einziges Beispiel anzuführen — möchte man S. 4. eher die Namen derer, welche den 25. April 1529 jenes Fundament unserer Kirche, die Speyrer Protestation unterzeichnet haben, entbehren, wenn dagegen die entscheidendsten Stellen, wie und warum protestirt wurde, eingeflochten wären.

S. 162 — 204 gibt der Verf. nach seiner bekannten literärischen Genauigkeit eine reiche Sammlung von Notizen über die Ausgaben und Bearbeitungen der Augsb. Conf. Nach S. 195 hat Cyprian zu Gotha ein revidir-

tes Exemplar hinterlassen, mit der Anmerkung, daß er sein Buch aus den Originalien ganz unparteiisch verfaßt habe und 1530 die Augsb. Conf. daraus abgedruckt werden sollte. Rec. möchte wohl wissen, was Cyprian für das Original derselben gehalten habe. Das Exemplar ist auf der Gothaischen Bibliothek.

Dr. *Paulus.*

Fundgruben des alten Nordens, von Dr. Gustav Thormod Legis. Erster Band. Auch mit dem besondern Titel: Die Runen und ihre Denkmäler. Nebst Beiträgen zur Kunde des Skaldenthums. Mit 5 Steindrücken. Leipzig 1829. *S. XLII.* 216. 8.

Vedel Simonsen's geschichtliche Untersuchung über Jomsburg im Wendenlande. Aus dem Dänischen von Ludwig Giesebrecht. Stettin, 1827. *S.* 174. 8.

Das Original findet sich in

Vedel Simonsen's Udsigt over Natjonalhistoriens aeldste og märkeligste Perioder II, 1. *Kjöbenhavn.* 1813.

Die zwei genannten Büchlein, auf deren letzteres wir erst durch die deutsche Uebersetzung aufmerksam gemacht wurden, haben außer dem Gebiet, aus dem sie ihren Inhalt herholen, für uns auch etwas Gemeinsames in der Behandlung und selbst in der Wahl ihrer Gegenstände. Wir würden sie unter die große Anzahl der Schriften aus unsrer nun abblühenden Patriotenschule rechnen; unter die Werke solcher vaterländischer Forscher (denn wir dürfen hier unsre nordischen Brüder ganz füglich in die Familie ziehen) über vaterländische Geschichte und Alterthümer, die bei rastlosem Eifer und warmem Antheil erstaunlichen Fleiß auf ihre Arbeiten verwenden, dabei aber oft Gegenstand und Beschäftigung überschätzen, und ihr eigenes Interesse mit dem des Publikums verwechseln; die zum Theil gleich leichtgläubig und gleich skeptisch bald wunderlich vermuthen,

bald eigensinnig leugnen, wo dann auf der schlimmeren Seite alle Besonnenheit hintangesetzt wird, wo Neuerungssucht bald in der Wahl längst abgethaner Dinge, bald in der Behandlung von Gegenständen, deren Mangel an Stoff oder Zusamenhang statt abzuschrecken nur anlockt, zu Paradoxien und allem Möglichen misleitet; während die bessere Seite uns nur wenige aber wahrhaft nationale Werke lieferte, die wo sie, verlassen von allen Hülfsmitteln, sich ja auf Hypothesen einliessen, ächt volksthümlichen Geist in der Auffassung solcher dunkler Perioden beurkunden und weit verschieden von den gewöhnlicheren Phantasmen, die man ihnen oft an die Seite setzt, dem Leser stets zu denken, niemals zu lachen geben. — Das Erste der anzuzeigenden Bücher dürfen wir keiner von diesen beiden Seiten zu nahe stellen wollen. Der Verf. unternimmt und beginnt mit diesem Bande einleitungsweise ein Werk, das uns an die Fundgruben des Orients erinnert. Die Einleitung öffnet eine Aussicht auf den Reichthum, den die Fundgruben des Nordens darbieten dürften. Das Buch selbst gibt eine Geschichte der Runen, nebst Beleuchtung der Runendenkmale; eine Abhandlung über die Poëtik der Skalden, meist nach Olafsen und Rask, als Hülfsmittel zum bessern Verständnifs der alten Dichtungen; dann Bemerkungen über die Skaldenliteratur; endlich ist die Quida des Ragnar Lodbrock in einer neuen recht empfehlenden Uebersetzung (die von Lorenz scheint der Verf. nicht gekannt zu haben?), und zwei Skaldenlieder aus der Egilssage als Proben beigegeben. Dieser Inhalt ist gewählt, um eine allgemeine Einleitung und Vorbereitung zu dem Studium der alten Literatur zu bilden. Insofern kann man die Behandlung sehr angemessen nennen, und gegen die Eröffnung des Werks mit diesem Band und diesem Inhalt nichts einwenden. Ist es die Absicht des Verf. das Werk in seinen Fortsetzungen den Fundgruben des Orients an die Seite zu stellen, so würden wir jeoch mehr kritische Forschungen wünschen, oder um uns an die Sprache des Verf. zu halten, wir würden gern vor unsern Augen die Reinigung von den

Schlacken vorgenommen wissen, um das lautere Metall werden zu sehen. In diesem Falle würden wir unsere Bitte an tüchtige Kenner des Nordens mit der seinigen vereinen, eine solche sehr dankenswerthe Unternehmung zu unterstützen und im Verein zu führen. Denn um uns an den Haupttheil dieses Bandes, die Abhandlung über die Runen zu halten, so nennen wir dieſs einen miſslichen Gegenstand, über den wohl im Einzelnen noch manche Entdeckungen zu machen seyn mögen, im Allgemeinen aber so unendlich viel geschrieben ist, daſs Geijer meint, es sei viel schwerer, wenig als viel darüber zu sagen. Nun verlangte zwar des Verf. Zweck eine gewisse Vollständigkeit, auf die wir z. B. in den Abschnitten über die Denkmäler und die Gebrauchsarten der Runen sehr passend hingearbeitet fanden, allein er forderte durchaus nichts Neues; es war im Gegentheil besser, nur das völlig Begründete aufzunehmen, um dem Leser zu einer verlässigen Basis zu verhelfen. Gerade das Neue in der Schrift aber hat uns weniger zugesagt. Der Verf. begnügt sich nicht, wie man meist thut, mit der Herleitung der Runen aus dem Altgriechischen; er verfolgt in dem Aufsatz Nr. I. den Gedanken Reineggs, wonach sie aus Phönicien stammen. Er setzt sehr umständlich die Verzweigungen des arabisch-phönicischen Grundworts لأروني auseinander und belegt sie mit Stellen aus dem ganzen germanischen Sprachstamm; er kommt dann auf die Verbreitung des Alphabets durch die Phönicier in Nr. VI. der Abhandlung zurück. Dort finden wir, wie zu erwarten steht, keine Beweise; — woher sollten sie auch genommen werden? — nur die alte Vermuthung, da die Phönicier an die Bernsteinküste gekommen seyen, so könnten sie auch nach Scandinavien gekommen seyn; da sie ihre Schreibkunst nicht verheimlichten, so hätte diese auch, namentlich von Priestern bald angenommen werden müssen. Seyen ja doch von einer solchen Verbindung mit den Phöniciern noch Anzeigen in der Aehnlichkeit phönicischer Glaubensansichten und Vorstellungen mit finnischen und den Mythen-

lehren anderer nordischer Völker. Wenn der Verf. in Nr. III. auf die sogenannten rhetraischen Alterthümer zu sprechen kommt, so erklärt er sich die Spuren grischischer Kunst und Schrift auf diesen Opfergeräthen mit einer neuen Ansicht aus dem Verkehr der Griechen mit den Hebräern, da nach Hekatäus bei Diodor Griechen zu den Hyperboräern gekommen seyen und dort kunstreiche Weihgeschenke mit griechischen Inschriften gelassen hätten, und da man diesen Autoren zufolge die Hyperboräer, „weder im nördlichen Asien (wie Schöning wolle) noch auch in Brittanien, (nach der gewöhnlichen [?!] Meinung) suchen dürfe, vielmehr das seiner Lage und Beschaffenheit nach den Angaben des Diodor vollkommen entsprechende — Preussen für das Wohnland der Hyperboräer halten müsse." (p. 30.) — Sonst gibt der Verf. noch eine neue Erklärung der Inschrift des Gallehuusischen Horns, aus angelsächsischen Runen, gegen P. E. Müller, der in der Schrift celtiberische Charaktere sah; worüber uns kein Urtheil zukommt. —

Der Verf. des zweiten Büchelchens hat einen Gegenstand vor sich, über den man Geijers Ausspruch auch thun kann. Was ist nicht über diefs Julin und Vineta und Jomsburg geschrieben und gestritten worden! Und wenn wir nun diefs Werkchen eine Zusammenstellung oder eine Auswahl aus dem nennen, was die Einzelnen die sich mit Untersuchungen über diese alten Plätze abgaben, vorbrachten, so thun wir ihm im Ganzen sein Recht. Es liefert aber zugleich einen Beweis, wie sehr es unserm Volksstamm eigenthümlich ist, zu minder bedeutenden Zwecken ungemeine Kräfte aufzubieten. Der gelehrte Verf. ist einer ungeheuren Literatur nicht etwa citirfähig, sondern wirklich mächtig, die man in den Noten zu diesen 175 Seiten zusammengedrängt findet. Fragen wir nun nach dem, was dadurch gewonnen worden und betrachten wir zuerst was in kritischer Hinsicht geleistet ist. Gleich im ersten Capitel, wo der Verf. die Hypothesen

durchgeht, die man über Julins erste Gründung, über die Verschiedenheit von Julin und Vineta aufstellte, wo er namentlich die Quelle des wuchernd ausgebreiteten Irrthums in Albert Krantzens Vandalia findet, und später wo er die Geschichte der Entdeckung der überschwemmten Ruinen der Stadt erzählt, liefert er eine köstliche Satyre auf antiquarische Untersuchungen, aber ohne es zu wollen. Er selbst leitet Namen, Entstehung und Flor der Stadt Julin von dem Julfeste her, wobei uns, so wahrscheinlich er es zu machen suchte, doch die Natur dieses uralten Festes, wie es Prokop als veranlafst durch das Wiedererscheinen der Sonne nach dem Wintersolstitium beschreibt, nichts so mefsartiges an sich zu haben scheint, wie es sich der Verf. zur Erklärung des schnellen Aufkommens und der Handelsblüthe der Stadt zu denken scheint. Die Einheit von Julin und Vineta hat er, gestützt auf unzweifelhafte Zeugnisse der Quellen und früherer Kritiker, völlig mit Recht vertheidigt, nur hätte er sich nicht auf die Vergleichung des slavischen Namens Jumne mit Julin einlassen sollen, da er dabei p. 30 in der Note eine Menge Völkerschaften anführt, in deren Sprache das Wort Jome den höchsten Gott bezeichnen soll, wie Jul bei den Nordländern die Sonne; allein jene Völker sind zum Theil finnischer (Permier), zum Theil türkischer, keines aber slavischer Herkunft. Wenn er hernach zur eigentlichen Jomsburg übergeht, wo er auf gründliche Untersuchungen von Schwarz (*Commentatio historico - critica de Jomsb.* 1735), Haken (hist. krit. Untersuchung von der ehemaligen Seestadt Jomsb.) und Langebeck bauen konnte, kommt er in eine Art von Methode, die seinen kritischen Charakter völlig bezeichnet. Er sucht die wiedersprechenden Nachrichten, die bekanntlich in dieser nordischen Sagengeschichte in's Weite gehen, friedlich zu vereinigen. Einige der ältern Forscher haben Julin mit Vineta und Jomsburg für einerlei gehalten, andere (s. *Langeb. Scr. R. D. T. II. p.* 149.) Vineta mit Jomsburg, aber nicht mit Julin; diese versöhnt Simonsen, indem er mit

Anderen behauptet, Jomsburg sey eine Festung nahe bei Julin gewesen, von Harald Gorms Sohn zur Bewachung dieser Stadt auf seinem Wendenzuge angelegt; ebenso gleicht er den Umstand, daſs Snorre stets nur von Jomsburg, Saxo stets nur von Julin spricht, sehr sinnreich aus: den Deutschen sey nur der Handelsplatz Julin, den Normannen nur der Vikingersitz Jomsburg von Interesse gewesen. Unmittelbar folgt die Streitfrage, ob Harald oder Palnatoke der Gründer von Jomsburg sey; auch hier widerstreben sich die Quellen, die Knytlinga-die Eyrbyggia-Sage, Saxo u. a., eben wie auch die Späteren; auch hier wird ein ähnliches Verfahren nöthig. Es führt ungefähr dahin, daſs Palnatoke nur im uneigentlichen Sinn als Legislator und Constituent einer Staatsgesellschaft in Jomsburg der Gründer derselben genannt werden könne. — Von dem 3. Capitel an wendet sich der Verf. zu seinem Helden Palnatoke, an den er seine Erzählung knüpft. Wir hören den Bericht der Jomsvikinga und Olaf Tryggva Sohns Saga über seine Familie, über das Verhältniſs des Palnatoke zu Harald und über beider Verhältniſs zu Sven, welcher er historische Geltung gibt, als auf den besten Zeugnissen beruhend und die spätere Feindschaft zwischen Vater und Sohn erklärend. Gleich aber erfordert der Fortgang eine neue Vermittlung. Man zweifelt an Svens unehelicher Geburt, da nach Hvidtfeld der König Harald mit seiner Frau und diesem Sohn 972 getauft wird, nach jener Erzählung aber Sven in Fünen bei Palnatoke und in Feindschaft mit seinem Vater leben müſste. Hier aber erinnert sich der Verf. an die Angaben bei Sven Akeson und Torfäus, nach welcher Palnatoke schon unter Harald Statthalter von Jomsburg war, die anzufechten sich kaum irgend Jemand wird enthalten können. Nur nicht Simonsen; er versöhnt sie sogleich mit den Andern mit folgendem Verfahren: um 971 muſs Harald etwas bessere Gesinnungen gegen seinen Sohn gehabt haben (man sieht nicht wodurch?). Um ihn zugleich dem Palnatoke zu entziehen, schickte er diesen nach Jomsburg (davon ist nirgends etwas

zu finden). Er läfst seinen Sohn nach Hof kommen, wo er denn 972 getauft wird. 978 aber mufs Palnatoke wieder in Fünen seyn (sehr erklärlich), und auch Harald mufste den Sven wieder hingeschickt haben (höchst unerklärlich)! Was konnte ihn bewogen haben? Ist ihr Verhältnifs friedlicher geworden? Nein, vielmehr sendet 978 Palnatoke seinen Pflegesohn mit 20 Schiffen aus, um seines Erbs Zusicherung von seinem Vater zu erzwingen und Sven verbindet sich mit Haralds Feinden. — Gehen wir zu einer andern Seite von des Verf. Critik über, der Vorliebe für seinen Helden. Den Tod des Harald in der Schlacht im Isefiord schreibt er dem Palnatoke zu, leugnet aber das Meuchelmörderische der That, was doch fast überall erwähnt wird und woran sich Niemand wird stossen wollen. Es ist ja thöricht, unsere moralischen Begriffe in jenen Zeiten zu suchen oder unsere Ansicht von Verwerflichkeit dieser oder jener That mit gleicher Strenge auf jene Natursöhne zu übertragen. Unser Verf. aber bestrebt sich nicht minder, seinen Helden Palnatoke, als jene Mönche ihren Harald weifs zu waschen. (So stellt er hernach den Siguald viel mehr neben Palnatoke in Schatten, als es der Ton in dem die Isländer von ihm reden erlaubt.) Die Ermordung Haralds durch P. erklärt allein dessen nachheriges Ausbleiben auf Svens Einladung zum Todtenmahl seines Vaters und endlich, als er nicht mehr ausweichen kann, seine bewaffnete Erscheinung, wozu aber unsere Erzählung schnell ein herrliches Motiv findet in dem consequenten Streben Palnatokes für das Vaterland und des Volksglaubens Bestand, das seinen Unwillen gegen Svens Gewalthaberei und Neigung für's Christenthum erregte. Uebrigens hat Simonsen Recht, wenn er den P. als den Urheber von Haralds Tod annimmt, denn wir sehen auch in der *Saga Olafs Konungs Tryggvasonar* in den *Fornmanna Sögum I. p.* 154. dem ähnlichen Bericht wie in der Heimskringla, die dort zwar Palnatokes Anwesenheit aber nicht die That erwähnt, die Worte beigegeben: *ok er svá sagt at Pálnatóki veitti honum þau sár.* Wir bedauern über-

haupt den aufser der Ordnung erschienenen 11. Theil dieses Buchs noch nicht gehabt zu haben, der die Jomsvikinga Saga enthält; es ist sehr ärgerlich, dafs diefs Werk so langsam (von der dänischen oder lat. Uebersetzung hat sich noch nichts blicken lassen) erscheint und seine Beziehung so erschwert wird; in der Versendung herrscht die gröfste Nachlässigkeit, nicht einmal wer die ersten Bände besitzt, hat in unseren Gegenden den 11. Band noch zu Gesicht bekommen. — Wir kommen zurück. Eine Bereitwilligkeit, der Sage geschichtlichen Werth zu ertheilen, bildet in unserm Verf. einen Gegensatz zu seinem kritischen Bestreben. Er erklärt sich zwar mit Recht gegen den übertriebenen Skepticismus; in seiner Beurtheilung der Sagengeschichte aber hat er, trotz seiner grofsen Vermittlungskunst, die Mitte zwischen diesem und dem entgegengesetzten Extrem nicht gefunden, sondern ist in letzteres verfallen. Allen den Erzählungen von Svens Erzeugung (der Uebersetzer hätte nicht Svend schreiben sollen, da diefs nicht mit der nordischen Schreibart stimmt und nur im dänischen Mund eine richtige Aussprache bildet), von Palnatokes Apfelschufs und Schlittschuhlauf u. dergl. wollen wir ihre etwaige historische Grundlage nicht eben ableugnen, allein diese Dichtungen, ihres alterthümlich poetischen Gewands entkleidet, im trocknen Historienstyl berichtet und zergliedert vor uns geführt zu sehen, macht auf uns einen Eindruck, wir können nicht sagen wie übel!

Wir wollen endlich noch eine andere Seite der Schrift betrachten. Der Verf. nemlich wollte nicht allein eine kritische Untersuchung geben, er scheint es auf ein eigentliches historisches Kunstwerk abgesehen zu haben. Es heifst p. 8: „Dogselv blandt disse ädlere Friebytterlaug — udmärkede sig intet i den Grad, som det saakaldte Jomsborgske Samfund, saavel ved sine Heltes Bedrifter, som ved sine Loves Aand, der ikke blot gjorde det til en stolt og mägtig Stat, men til et — Sparta i Norden, og dets Stifter og Lovgiver

Palnatókke fremtraadte i historien ikke blot som mandig Helt og tapper Vikingshöfding, men som Nordens — Lykurg, i det han af sit Fädrelands sammenstyrtende Ruiner sögte at redde, hvad som var Redning värd, til sit Jomsborg, for der — i det mindste paa Öieblikke — at standse Heltelivet paa dets Flugt fra Nord i dets Fostmoders — Asalärens — Arme. Han fremstod saaledes i historien som Hedenskabets Skytsaand og Heltelivets Stötte i Nord og selv hans Jomsborg var intet mindre end et Forsög paa at standse Skjebnen i dens ufravigelige Gang gjennem Livet; dets Herlighed kunde derfor ei heller vedvare laenge, u. s. w. — Eine solche Vergleichung wenn sie haltbar seyn soll, erfordert viel; kritische Genauigkeit und Fleifs reichen dazu nicht aus. Den Palnatoke neben Lykurg zu stellen, heifst dem Letzteren grofses Unrecht thun. Nicht allein sind die Verhältnisse, in denen beide auftreten, ganz abweichend, auch was Beide waren und wirkten ist von Grund aus verschieden. Palnatoke schuf für sich selbst, Lykurg für sein Volk. Wir betrachten den Viking für nichts anders, als für einen der kraftvollsten Unterhäuptlinge im Norden, zur Zeit als deren Herrschaft überall gebrochen ward, der sich mit jedem Mittel gegen die Uebermacht der Könige auflehnte und selbst das Werk, das man als das Denkmal seiner Gröfse ansieht auf eine Verbindung, ja auf Abhängigkeit von einem Nationalfeind, dem polnischen König Boleslav Chrobri, und auf eine Art von despotischer Uebertragung der Gewalt, die ihm auf dem Seezug als Anführer zukam, auf den Wohnort und das Privatleben seiner Genossen gründete. Seine Gesetze konnten nur wirksam sein, wenn ein Palnatoke sie handhabte; als er daher starb, erblikken wir auf der Stelle, bei Gelegenheit des Gelöbnisses der Fahrt gegen Hakon Jarl, bei Snorre ein Art von Aristokraten in dem kleinen Staate, ja wenn wir nicht irren sogar Christen.

(*Der Beschlufs folgt.*)

N. 38. 1830.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Vedel Simonsen, über die Jomsburg.

(Beschlufs.)

Die Gesetze Palnatokes erzogen nicht erst, wie Lykurgs Institute, seine Bürger, sondern als Erzogene sollten diese erst aufgenommen werden; geborgen vor fremdem Einflufs konnte der Sparter die alte Stammsitte wahren, nicht aber der Jomsburger, dessen Existenz auf den Fahrten nach der Fremde und dem Verkehr mit Fremden beruhte. Das nordische Sparta würde, wenn man vergleichen sollte, in Island zu suchen sein. Dort und in ähnlichen Fernen that sich, als Harald Hárfagr die nordischen Seekönige stürzte, die Freistatt für alte Freiheit auf. Die weite Fahrt und die Sicherheit vor übereilter Cultur und fremdem Einflufs, der Freisinn der Flüchtlinge, den die Unternehmung der gefährlichen Seewanderung stark verbürgte, der Zustand des Landes, dem mühselig abgerungen werden mufste, was das Leben fristen sollte, erhielten dort rüstige Kraft und den Geist der Unabhängigkeit weit anders, als Palnatokes Gesetze in Jomsburg. Dort erhielt man und pflegte das alte Recht, hier ward ein neues eingeführt, das deutlich der wilden Leidenschaftlichkeit eine unpassende Schranke anlegte; hier trat ein Gewaltherrscher auf, während dort in patriarchalischen Gemeinden die alte Gleichheit gewahrt ward. Hier in der Mitte der stürzenden Religion und

Simonsen, über die

Ve

adte

fren

per

n
De
tere
ältnis
l, auch
ns vers
für sein
ders, als
Norden,
en ward;
acht der
als das
lung, ja auf — a
em polnisc — ebe
t von des — nur
auf dem Se — al
t und das Pri — bei Gel
esetze. kon — Jarl, bei
e sie hand — Staate, j
auf der Stell
t gegen Hak
in dem klei — schlufs
risten.

(Der

wie die Jomsburgische ... e-
g, Bewahrung vor ... r-
Vermeidung von ... en.
Zur Ehre der ... a,
f. gewiss selbst ... e-
Landsleute ... nd
er Ausgewählten ... u-
schwerlich ... uf
us einer ... n
h neben einem ... ,
stand zu ... s
se Verbannung ... –
Sitten der ... 1
dung bringen ...
n da unter ganz ...
sein, da die ...
em Vergnügen ...
t war sie ...
Germanen, die ...
— Eine V...
hen von dem ...
Jomsburg ...
er (Tsch...
en war das ...
riegslust ...
Wenden gegen ...
s Grenzhüter ...
e Zaporower ...

[illegible]

Sitte, von feindlichen Fremden geengt, von nebenbuhlerischen Landsleuten befehdet, mufste das künstliche Gebäude schnell zusammenfallen; dort wich zwar, aber allmählig, die alte Rohheit, und nahm friedlich die unmerkliche Einwirkung der Zeit auf; die Folge war hier ein schwindender Augenblick, dort, wie bei den Lakedämoniern, eine bewahrte Stammverfassung und Freiheit, die Jahrhunderte währte und überdiefs eine den ganzen Norden umfassende Literatur, die nimmer vergehen wird. Der Verf. gefällt sich ferner in einer Vergleichung dieses Vereins mit den Flibustiern. Auch sie scheint uns zu hinken, wenn er die Aehnlichkeit zwischen beiden im Norden nur in Jomsburg sucht. Denn es ist eine Aehnlichkeit, die ein Seeräuberhandwerk mehr oder minder überall darbieten wird. Unglaubliche Abhärtung, Todesverachtung, Genufs des Tages über den er mächtig ist, pflegt ja schon jedem Seemann gemein zu sein; wo er sich nun mit Raub seinen Unterhalt schafft, da wird Tollkühnheit im Erwerb, gegenseitige Treue zur Sicherung, und Ausschweifung im Genufs des Erworbenen die immer wiederkehrende Erscheinung seyn. Der Verf. hätte die Uebereinstimmung in der Constitution nicht ganz wegleugnen sollen, denn auch Jomsburg scheint uns, nach unsrer obigen Bemerkung, gleich nach Palnatokes Tod aller genaueren Einheit ermangelt zu haben, und hätten die Flibustier je Stetigkeit und Heimath gehabt (auch Tortuga kann man nicht ihr Jomsburg nennen), so würden Olonois und Morgan ebensoviel Einheit erhalten haben, als P. immerhin konnte. Blinde Zusage jedes Einzelnen zu den Raubzügen, deren Unmöglichkeit kein Hindernifs des Versuchs werden konnte, scheint nach Snorres Erzählung ebenso nöthig bei den Normannen, als sie es bei den Flibustiern war, und hängt da wie dort mit dem Matrosen- und Soldatencharakter zusammen. Die Entfernung der Weiber aus beiden Gemeinschaften kann durchaus nicht zusammengestellt werden. Jene Freibeuter verwiesen die Weiber aus den Schiffen, indem sie

nicht, wie die Jomsburgische Verordnung bezweckt haben mag, Bewahrung vor Verweichlichung erzielten, sondern Vermeidung von Zank und Entfernung nutzloser Mäuler. Zur Ehre der zuchtliebenden Normannen hätte der Verf. gewifs selbst diese Zusammenstellung seiner kernigen Landsleute mit den viehisch lüsternen Flibustiern, jener Ausgewählten mit diesem Auswurf, vermieden, allein schwerlich kannte er diese letzteren anderswoher als aus einer romanhaften Historie derselben, die wir nun noch neben einem historischen Roman über denselben Gegenstand zu besitzen so glücklich sind. Wollte man auch diese Verbannung der Weiber bei den Flibustiern mit den Sitten der mit ihnen verschmolzenen Bucanier in Verbindung bringen und daraus herleiten, so würden sie auch da unter ganz anderen Rücksichten verwiesen gewesen sein, da die Einrichtung dort mit dem Unterhalt und dem Vergnügen dieser Leute eng verwachsen war; dort war sie allmählich geworden, in Jomsburg, unter den Germanen, die Familienleben lieben, künstlich gemacht. — Eine Vergleichung ist dem Verf. entgangen; abgesehen von dem national bedingten Unterschied konnte er Jomsburg neben das Scherkask der kurskischen Zaporower (Tshernomorzen) stellen; unter diesen Cosakenstämmen war das Ausschliessen von Weibern wirklich aus Kriegslust entstanden, und wie die Jomsburger von den Wenden gegen die Nordländer gebraucht wurden als Grenzhüter und Küstenvertheidiger, so auch die Zaporower von den Russen gegen die Türken. —

Gervinus.

Breves Animalium quorundam maxima ex parte marinorum descriptiones. Commentatio gratulatoria, Samueli Thomae Soemmerring, Naturae scrutatori diligentissimo, Artis anatomicae peritissimo, Viro perillustri, etc. etc. Doctoris titulo atque honoribus nunc decem per lustra exornato, sacra. Auctore Friederico Sigismundo Leuckart. Heidelbergae. Typis Aug. Osswaldi. **1828. 4. m. 1** *Tafel.*

Observationes de Avium Arteria Carotide communi. Auctore Chr. Lud. Nitzsch, in Univers. Halens. Hist. nat. Prof. ord. etc. Halae. In Bibliopolio Gebaueriano. **1829. 4.**

De Genere Euphones, praesertim de singulari canalis intestinalis structura in hocce Avium genere. Auctore Dr. Peter Wilh. Lund. C. tab. aen. Havniae. Sumptibus F. Brummer. **1829. 8.**

Die erste Schrift, welche der Verf. seinem leider nun dahingeschiedenen, ehrwürdigen, um die Wissenschaften, namentlich die medicinischen, hochberühmten Freunde v. Soemmerring zu dessen 50jährigem Doctor-Jubiläum widmete, enthält die Beschreibung mehrerer neuen Thierarten, die von dem Verf. selbst, fast alle an den Küsten des Mittelmeers und in demselben gesammelt wurden. Voran den Beschreibungen geht eine Dedications-Epistel und eine Vorrede, worin von den vielen Schätzen, die derselbe während seines Aufenthalts in jenen Gegenden zu erhalten und zu untersuchen Gelegenheit hatte, im Allgemeinen geredet wird. —

Beschrieben werden dann aus der Klasse der Amphibien zwei Arten des *Gen. Seps, Daud.* oder *Zygnis, Ok.**, und der Charakter dieses Geschlechts wird festgestellt. Die Arten sind *Seps vittatus (Lacerta chalcidica* od. *Seps tridactylus* früherer Zoologen) und als neu *S. lineatus*, aus Spanien und Südfrankreich. — Die Klasse der Fische wird mit einer neuen *Syngnathus*-Art, *Syng. Tiedemanni* benannt, bereichert und dabei eine Bemerkung über *Gymnetrus Cepedianus* mitgetheilt. Aus der Klasse der Mollusken lernen wir zwei

*) Der erstere Namen mufste beibehalten werden, weil er der ältere ist.

neue *Doris*-Arten, nämlich *Doris flavipes* und *venulosa*, ferner eine neue *Eolida*, die *Eol. Soemmerringii*, dem Jubelgreise zu Ehren, genannt ist, kennen. Ausserdem ein neues, interessantes *Genus: Idalia*, was zwischen *Doris* und *Eolida* am zweckmässigsten gestellt werden kann. Art: *Idalia elegans.* Ref. und Verf. bemerken hierbei, dafs sie dieses Geschlecht zuerst *Okenia* genannt haben*), diesen Namen aber auf Ansuchen Oken's in jenen umänderten. — Oken meint nämlich, dafs es bisher nicht Sitte war, Thiere nach Menschen zu benennen, dafs es auch nicht passend scheine und wohl niemanden angenehm sein könne**). Ich, für mein Theil, sehe jedoch durchaus keinen triftigen Grund, warum man nicht auch einen ausgezeichneten Zoologen oder Zootomen zu ehren, ein Thiergeschlecht nach seinem Namen benennen soll und weshalb in dieser Hinsicht die Botaniker ein besonderes Recht dazu haben könnten; da es überdem so viel berühmte Zoologen gibt, die sich niemals mit Botanik abgegeben haben, denen man also solche verdiente Auszeichnung und Anerkennung, wollte man diesen Vorzug blos den Herren Botanikern (oder Mineralogen) einräumen, gar nicht an den Tag legen könnte. In Bezug darauf, dafs es bisher nicht Sitte war, bemerke ich doch, dafs schon seit mehreren Jahren solche Namengebungen für verschiedene Thiergeschlechter nicht ungewöhnlich sind. Wir haben z. B. eine *Cuvieria, Peronia, Leachia, Boltenia, Krusensternia, Tilesia* u. m. a. Geschlechtsnamen. — Selbst zum Andenken des grofsen Riesen *Goliathus* ist ein Käfer - *Genus* benannt, obgleich ich nicht weifs, was er eigentlich für besondere Verdienste um die Zoologie hat. — Wenn es auch Oken gerade nicht angenehm sein mag, so glaube ich doch

*) Bevor ich diesen Namen umänderte, hat ihn mein College Bronn, nach meiner Angabe, in seiner Reise noch aufgeführt.

**) S. Oken's Isis. Bd. 21. Heft 11. S. 1158. Bei der Anzeige von meiner *Commentatio.*

gewiſs, ja ich weiſs es, daſs es anderen Naturforschern nicht unangenehm ist. Vor einigen Jahren benannte ich ein neues Annulaten-Geschlecht mit dem Namen *Meckelia* Ich weiſs, daſs dies meinem Lehrer Meckel nicht unangenehm war. Eben diese Erfahrung habe ich kürzlich gemacht, wo ich unserm Tiedemann zu Ehren ein zu den Echinodermen gehörendes Thier mit dem Namen *Tiedemannia* bezeichnete. Keiner hat gewiſs mehr Ansprüche als er, ihm in dieser Thierklasse auf solche Weise auch ein bleibendes Denkmal zu errichten. Warum sollte solche Namen-Bildung auch eigentlich unangenehm sein bei so unschuldigen, merkwürdigen und oft so schönen Seethierchen? Und gerade bei diesen, so wie Insecten, insbesondere Schmetterlingen u. a. wird es ohnstreitig jedem erlaubt sein und nie verargt werden, wenn er sich der Namen tüchtiger Zoologen in jener Absicht bedient. Pilze, Flechten, Moose u. dgl., unter denen man nicht selten Geschlechtsnamen von Botanikern hergenommen findet, sind doch wahrlich nicht besser als jene Thiere. — Endlich bemerke ich noch, daſs schon Vater Linne so artig war selbst Götternamen, besonders Namen der gefeiertesten Göttinnen, wie *Venus*, *Aphrodite*, also eine Person unter zwei Bezeichnungen, Musen, wie *Clio*, Wassergöttinnen, wie *Amphitrite*, *Naïs*, *Doris*, *Nereiden*, selbst den der hohen *Isis* zu benutzen, um verschiedene Geschlechter von Wasserthieren damit zu bezeichnen; und, so viel ich weiſs, sind jene Herrschaften nicht böse darüber geworden. Kann es wohl einem Zoologen unangenehm sein, in der Gesellschaft so liebenswürdiger Damen sich zu befinden, selbst wenn Linne auch eine *Medusa* dazu eingeladen hat? — Uebrigens davor soll man sich allerdings hüten, Schmarotzerthieren und anderm Ungeziefer dergleichen Namen zu geben, da dies offenbar undelikat ist. Deshalb kann ich auch ohnmöglich das neue *Gen. Nitzschia* des Hrn. v. Baer billigen. —

In unserer Schrift ist ferner eine *Meckelia Somatotomus*, eine neue, merkwürdige Wurmart, deren

ausführlichere Beschreibung nächstens geliefert wird, beschrieben. — Dann *Octobothrium lanceolatum*. Nach der Beschreibung dieses neuen *Genus* von Trematoden habe ich ausser der genannten Art noch 2 andere kennen gelernt, alle 3 an den Kiemen von Seefischen vorkommend. Lange nach mir hat ein gewisser Kuhn in den *Mém. du Mus. d'Hist. natur. T. XVIII.* 1829. *p.* 357, *sq.*, dasselbe *Genus* unter dem auszustreichenden Namen *Octostoma* beschrieben und dabei das hintere Ende für's vordere gehalten. — Zu den Echinodermen gehören: *Holothuria depressa*; das *Gen. Siphunculus* (*S. nudus*, mit Abbildg.), und die neuen *Genera Ascosoma* (Art: *Asc. Blumenbachii*) und *Phascolosoma* (Art: *Ph. granulatum*). Ich sah wohl, dafs diese beiden neuen Geschlechter dem *G. Siphunculus* ähnlich waren; allein die von allen Zoologen für *Siphunculus* angegebenen Charactere pafsten nicht auf jene Formen. Später habe ich diese Thiere zergliedert, so wie zwei neue Arten, die im 9ten Hefte von Rüppell's Atlas von uns bekannt gemacht sind, und die ich zu meinem *Gen. Phascolosoma* gebracht habe. — Die innere Organisation aller ist im Allgemeinen der von *Siphunculus* so ähnlich, dafs ich, abhold aller Geschlechter-Macherei, wo es nicht nöthig ist, jene beiden neuen *Genera* streiche und sie dem *Gen. Siphunculus* einverleibe. Der früher angegebene Charakter dieses *Genus* mufs jedoch in Manchem geändert werden. Das Nähere darüber wird man in einer baldigst erscheinenden Schrift „Beiträge zur Anatomie der Echinodermen" erwarten können. — — Zuletzt ist noch ein neuer *Echinorhynchus* (*E. pellucidus*) aus den Därmen von *Delphinus Delphis* beschrieben und angemerkt, dafs Otto's *Asterias bispinosa* wirklich als eigenthümliche Art zu betrachten, so wie, dafs jenes Gelehrten *Actinia carcinopados* nicht ganz neu, sondern schon früher von Bohadsch unter dem Namen *Medusa palliata* bekannt gemacht sei.

Ausser den beiden *Seps*- und *Doris*-Arten, so wie der *Eolida Soemmerringii* und *Holoth. depressa* sind alle

beschriebenen Thiere auf einer lithographirten Tafel recht gut dargestellt. — —

In der zweiten Schrift hat Hr. Prof. Nitzsch, einer unserer trefflichsten Zoologen, interessante Untersuchungen über die *Arteria carotis communis* bekannt gemacht. Eine sehr dankenswerthe, die vergleichende Anatomie des Gefäſssystems bereichernde Abhandlung. —

Nach Cuvier und Tiedemann sollen sich bei den Vögeln zwei ursprüngliche *Arteriae carotides communes*, eine rechte und eine linke, jede aus der *Arteria subclavia* ihrer Seite entspringend, finden. Sie gaben keine Ausnahme in Bezug auf diese Bildung bei den Vögeln an. Im Jahre 1826 bemerkte Meckel in einem Beitrage zur Geschichte des Gefäſssystems der Vögel (S. dessen Archiv), daſs er bei den Geschlechtern *Rhea* und *Phoenicopterus* nur eine einzige *Arteria carotis communis*, bei dem erstern aus der linken, bei dem letztern aus der rechten *Art. subclavia* entspringend, entdeckt habe. Fast gleichzeitig mit jenem groſsen Zootomen fand auch Bauer (*Disquisitiones circa nonnullarum Avium Systema arteriosum. Berol.* 1825.) dieselbe Vorrichtung bei verschiedenen anderen Vögeln, z. B. bei Arten von *Hirundo, Corvus, Emberiza, Fringilla* u. a. —

Nach Nitzsch finden sich nun 4 Hauptverschiedenheiten in Hinsicht des Vorhandenseins und Verlaufs jener genannten Arterien. Entweder 1) sind dieselben in ihrem ganzen Verlaufe doppelt da, eine rechte und eine linke: oder 2) es finden sich zwar anfänglich zwei gemeinschaftliche Carotiden; sie vereinigen sich aber bald zu einer in ihrem weitern Verlaufe, und diese theilt sich zuletzt wieder. Es ist 3) nur eine rechte, und 4) nur eine linke gemeinschaftliche Carotide vorhanden. — Der Hr. Verf. untersuchte 188 Vögelarten, die er alle in seiner Schrift nach den verschiedenen Abtheilungen namhaft macht und fand darunter bei 91 Arten die erste Bildung und zwar besonders bei Raubvögeln, Papageyen, Hühner-Vögeln, Sumpf-,

Wasservögeln u. a.; die zweite Abweichung nur bei einer Art (*Ardea stellaris*), so wie auch die dritte (bei *Phoenicopterus Antiquorum* od. *ruber*). Die vierte Art jenes Gefäfsvorkommens ist bei 95 Arten, besonders bei sehr vielen Passerinen u. a., beobachtet. —

Der Grund dieser verschiedenen Bildung ist nicht ausgemittelt. Die verschiedene Länge des Halses, wie Meckel meinte, hat, wie dies aus der Beobachtung hervorgeht, durchaus keinen entschiedenen Einflufs darauf. In Bezug auf die Weite jener Gefäfse ist das bemerkenswerth, dafs, wenn nur eine gemeinschaftliche Carotide vorhanden ist, diese immer noch einmal so weit erscheint, als wenn zwei Stämme vorkommen. Der Verlauf und die Lage jener Carotiden, einfach oder doppelt da, ist bei allen Vögeln, einige Papageyen-Arten ausgenommen, fast dieselbe. Bei *Psittacus Erithacus, leucocephalus* u. a. fand Nitzsch, dafs zwar die rechte Carotis auf die gewöhnliche Weise, die linke dagegen, von keinem Muskel bedeckt, unmittelbar unter der Haut verlief. Dafs sich so häufig nur eine *Carotis communis sinistra* findet, scheint darauf wohl sich zu beziehen, dafs überhaupt die linke Seite bei den Vögeln mehr prävalirt, wie dies insbesondere die Geschlechtsorgane, und namentlich die weiblichen, beweisen. Eine besondere asymmetrische Bildung. — —

Die dritte Abhandlung, über das zu den Passerinen gehörende, mit *Tanagra* sehr verwandte und früher dazu gerechnete *Genus Euphone*, Lichtenst., von Dr. Lund, schon seit einigen Jahren rühmlichst bekannt durch sein wackeres Werk „Physiologische Resultate der Vivisectionen neuerer Zeit", enthält auch eine merkwürdige Entdeckung in Bezug auf die innere Organisation des Vogel-Körpers. Hr. Lund, der sich eine Zeitlang in Brasilien aufhielt, fand nämlich hier bei den zu jenem Geschlechte gehörenden von ihm untersuchten Arten, die alle ausschliefslich im südlichen Amerika leben, durchaus keinen deutlich entwickelten Ma-

gen, ja den Theil des Darms gerade in dieser Gegend am engsten, ohne Spur von Muskeln und Falten; die Speiseröhre aber eine ansehnliche kropfartige Erweiterung bildend. Auch ein Vormagen ist äußerlich nicht zu bemerken; bei geöffnetem Darme jedoch sieht man am Ende der Speiseröhre ringsum einen aus zahlreich an einander liegenden Drüsen bestehenden Haufen, offenbar als Vor- oder Drüsenmagen zu betrachten. An jenem engsten, dünnen, durchsichtigen Theile des Darms findet sich am Anfang des Dünndarms eine ausserordentlich kleine Vorragung, correspondirend mit einem schwachen Eindrucke im Innern. Dieser Theil ist ohne Zweifel als Rudiment oder Andeutung und Analogon des Magens zu betrachten. Ein Beweis, daſs die Natur ein so wesentliches Gebilde, wie der Magen bei den Thieren, namentlich den höheren, ist, nicht gänzlich verdrängt. Der übrige Darm verläuft dann, fast gleich weit, bis zum After. Zwei kleine Blinddärmchen zeigen sich am Ursprunge des Dickdarms. Im ganzen Verlaufe des im Innern faltigen Darms fanden sich unverdaute Körner. — Die Gallenblase fehlte. Der ganze Körper zeigte eine ausserordentliche Trockenheit. Der untere *Larynx* war ansehnlich weit. —

Diesen Bau fand der Verf. insbesondere bei mehreren Individuen von *Euph. violacea*, ferner bei *E. rufiventris* und *chlorotica*. Vielleicht findet er sich auch bei den übrigen Arten desselben Geschlechts. Höchst singulär ist offenbar das Vorkommen dieser an's Anomale gränzenden Erscheinung, da insbesondere bei den Vögeln, vorzugsweise bei den Körnerfressern, der Magen so sehr muskulös erscheint und so auch selbst bei den so wenig abweichendem *Gen. Tanagra* vorkommt. — Es sollen die Arten des *Gen. Euphone* (und daher auch dieser Geschlechtsname) eine sehr angenehme Stimme haben, und, was Lund besonders bei *Euph. violacea* fand, die Stimmen anderer Vögel leicht nachahmen. Er meint daher, daſs durch das Verschwinden des Magens bei jenen Thieren ein grösserer Raum für die vielfältigen Bewegun-

gen des untern *Larynx* von der Natur gebildet ist. Was die Nachahmung verschiedener Vögelstimmen anbetrifft, so finden wir unter den amerikanischen Vögeln diese Eigenschaft auch bei dem sogenannten Spottvogel, *Turdus polyglottus*, und dieser soll, nach Sloane, einen nur wenig muskulösen Magen besitzen. — Sehr schade ist es übrigens, dafs Herr Lund uns gar nicht sagt, ob er auch Weibchen jener Sänger untersucht habe und ob sich auch bei ihnen ein solcher Magenmangel zeige. Er hat, nach seiner Angabe, nur Männchen zergliedert. Ohnstreitig singen doch, wenn wir von unseren europäischen Singvögel auf die amerikanischen schliefsen wollen, die Weibchen entweder gar nicht, oder die Töne die sie hervorbringen sind viel einfacher, als bei den Männchen. Vielleicht findet sich bei den Weibchen ein Magen ausgebildet, da die Function des untern *Larynx* einfacher sein mögte. Uebrigens kann sich auch bei ihnen Magen-Mangel finden, indem gewöhnlich die inneren Organe der verschiedenen Geschlechter nach einem und demselben *Typus* gebildet werden, und wohl kaum oder doch selten solche wesentliche Verschiedenheiten in Bezug auf ihre Bildung zeigen. Vielleicht findet sich in der Folge auch wohl noch eine andere Deutung und Erklärung jenes sonderbaren Mangels, da er offenbar als keine abnorme, pathologische Erscheinung angesehen werden kann. Auffallend ist es, dafs der sonst gewöhnlich so genau beobachtende Prinz Maximilian von Neuwied, welcher auch verschiedene Arten des *Gen. Euphone* untersuchte, jene Eigenthümlichkeit nicht bemerkte; auffallend, dafs er von dem ganzen Geschlechte angibt: Gesang oder eine bedeutende Stimme scheint ihnen zu fehlen, und sie lassen meistens nur eine kurze Lockstimme hören*). Es wird dann noch Einiges über die Lebensweise jener Vögel erzählt, sie werden mit den Tanagra-Arten verglichen und von

*) S. Beiträge zur Naturgeschichte von Brasilien, von Maximilian, Prinzen zu Wied. Bd. III. Abthl. 1. Weim. 1830. 8. S. 439.

ihnen angegeben, dafs sie sich mehr einzeln oder paarweise finden, während viele Arten des letztgenannten *Genus* in gröfseren Gesellschaften die Urwälder Süd-Amerikas beleben. Endlich gibt der Verf. den Charakter des *G. Euphone* und die dahin gehörende Arten, nämlich *E. violacea, E. chlorotica, E. cayennensis, E. musica, E. nigricollis, E. aureata*, an. Als zweifelhaft werden genannt *Tanagra olivacea, T. Jacarini, T. diademata, T. viridis* und *Pipra viridis*.

Das Lateinische in dieser kleinen wackern Schrift ist gut, zuweilen, wie §. 24, selbst poetisch. Eine Abbildung verdeutlicht den merkmürdigen Bau des Darm-Canals.

Leuckart.

Encyklopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, bearbeitet von mehreren Gelehrten, 1ter Band herausgegeben von D. J. A. Binzer, fortgesetzt von H. A. Pierer. Altenburg, 1824. (*Auf den folgenden Bänden ist blofs H. A. Pierer als Herausgeber genannt.*) *Gr. 8vo.*

Eine vollständige Recension dieses Werkes, dessen Fortsetzung Ref. bis zur 2ten Hälfte des zwölften Bandes, oder bis dem Artikel Lyttos, zugekommen ist, würde, auch wenn wir der Beurtheilung streng wissenschaftlicher Forschungen den dazu erforderlichen grofsen Raum entziehen dürften, schon darum schwierig seyn, weil sie nur von der Zusammenwirkung mehrerer Recensenten möglich wäre. Wir beschränken uns daher, indem wir den ununterbrochenen Fortgang anzeigen und daraus, bei der Gröfse des Unternehmens, den fortdauernden Beifall der Lesewelt folgern, auf wenige allgemeine Bemerkungen.

Encyclopädische Sammlungen, wie die vorliegende, in denen der Gedankenvorrath in unzählige kleine Absätze zerschnitten und nach der, durchaus zufälligen Buchstabenfolge aneinander gereihet wird, sind zwar

nützliche Hülfsmittel, aber nicht für sich selbst bildend, weil sie nicht von innen heraus uns organisch vom Allgemeinen zum Einzelnen führen, sondern diefs nur als Aggregat, ohne Verknüpfung hinstellen. Sie können nicht gebraucht werden, um die geistige Höhe eines Zeitalters zu messen, sie sind, wie künstliche Werkzeuge, nur Demjenigen fruchtbringend, der in der Geschicklichkeit, sie zu benutzen, weit genug fortgeschritten ist. Das speculative Wissen erträgt eine solche Behandlung am wenigsten, für Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung und Sprachenkunde ist sie am nützlichsten. Sie wird dem Gelehrten gute Dienste leisten, um ihm die minder wesentlichen Aussenwerke seines Faches in Erinnerung zu bringen und ihn über Gegenstände verwandter Art zu belehren, den Ungelehrten wird sie wenig fördern, denn die Erklärungen sind zu kurz, um den Anfänger zu unterrichten, auch treten die Beziehungen der einzelnen Absätze auf einander zu wenig hervor und es fehlt bei der ernsten, methodischen Haltung der Reitz der Darstellung, den manche Aufsätze im Conversations-Lexikon an sich tragen. Der Plan ist sehr ausgedehnt, Alles Wissenswerthe soll dem Nachschlagenden in einer gedrängten Nachweisung erklärt, nicht aber so vollständig wie in der Hallischen Encyclopädie entwickelt werden. Schon im ersten Bande wurden über **13000** Artikel gegeben, und man hat das Ganze auf **2 — 300,000** Artikel angeschlagen. Die Ausführung zeigt sich ziemlich gleichförmig und mit grofser Sorgfalt unternommen, wie letzteres von der Menge achtbarer Mitarbeiter, deren abgekürzte Namen hinter den längeren Aufsätzen stehen (z. B. *Ai*, Augusti — *Bt*, Breithaupt, — *Kn*, Kosegarten, — *Mä*, Matthiae — *Pz*, Pölitz), schon ohnehin zu erwarten war. Dafs Jeder, der das Werk prüft, nach seinem Standpunkte daran etwas zu erinnern finden könne, ist leicht zu denken; Ref. bemerkt, nur beispielweise, dafs ihm manche Erklärungen französischer Wörter nicht hieher zu gehören schienen, dafs der Artikel Accise verworren, Kraft in phys.

Hinsicht zu kurz, Kriegsgebrauch zu lang ist, dafs beim Kreutzstein der üblichste Namen Harmotom fehlt, dafs der Richtpreis des englischen Korngesetzes von 1815 nicht 80 Pfund St., sondern nur 80 Schill. war, dafs der treffliche Christian Kraus, Prof. zu Königsberg, ausgelassen ist. Auch möchten die häufigen deutschen Thiernamen der Oken'schen Kunstsprache den meisten Lesern nicht genug bekannt seyn. Uebrigens wird kein Billigdenkender aus ähnlichen Unvollkommenheiten zum Tadel des ganzen Beginnens sich hinreifsen lassen, denn es ist in einer so unermefslichen Arbeit unmöglich, allen Anforderungen zu genügen.

M. Tullii Ciceronis Tusculanarum Disputationum libri quinque. E. Wolfii recensione edidit et illustravit Raphaël Kühner, Dr. — Jenae, typis et sumtibus Friderici Frommann. 1829 *XVI. und* 403 *S.* 8. *fl.* 1 20 *kr.*

M. Tullii Ciceronis Tusculanarum Disputationum libri quinque. Ad fidem potissimum Cod. Regii denuo collati, Gryphiani et Bernensis, cum integra varietate Victoriana, Manutiana, Lambiniana, Davisiana, Lallemandiana, Ernestiana, Wolfiana et Schütziana, reliquaeque accurato delectu, recognovit Jo. Casp. Orellius. Accedunt Paradoxa. — Francisci Fabricii Adnotationes. Richardi Bentleii Emendationes curis secundis aucta. Jo. Jac. Reiske libellus variantium lectionum. Jo. Jac. Hottingeri Spicilegium. F. Aug. Wolfii Scholarum excerpta, cum additamentis editoris et selecta varietate Codd. Duisburg. Gud. sec. Rehdigeriani. Vindob. utriusque. — Turici, Typis Orellii, Fuesslini et Sociorum. MDCCCXXIX. 442 *S. gr.* 8.

Ein Recensent, der eben im Begriff ist, dasselbe Werk herauszugeben, dessen Anzeige ihm übertragen ist, befindet sich in einer zugleich günstigen und ungünstigen Lage. In günstiger: denn er hat Gelegenheit, hier recht ins Innere des Werkes einzugehen, das ihm selbst doch durch und durch bekannt seyn mufs; er kann einen Apparat von Lesarten und Collationen, von eigenen und fremden Bemerkungen zur Schau tragen, er

kann durch eine lange Induction von Stellen darthun, dafs seine Vorgänger ihm noch eine grosse Nachlese übrig gelassen haben, dafs erst er der wahre Sospitator seines Schriftstellers seyn werde, und dafs den Lesern zu rathen seyn dürfte, sich mit dem Ankaufe nicht zu übereilen, weil seine zu erwartende Ausgabe, die vorliegende nebst allen frühern entbehrlich machen werde. Aber auch ungünstig ist seine Lage. Was er an seinem Vorgänger tadelt, so wie das Gute, das er verschweigt, oder worüber er kurz weggeht, wird ihm als Eingebung einer sehr menschlichen Verkleinerungssucht angerechnet werden können, und so kann denn sogar die Wahrheit sowohl von dem Beurtheilten, als von dem mistrauischen Leser verkannt, und schon mit Mistrauen und ungünstigem Vorurtheil gelesen werden. Diese Nachtheile kann er indessen hinter der Maske der Anonymität vermeiden, und sich dadurch um so mehr der angegebenen Vortheile mit Anwendung gehöriger Klugheit, versichern. Der unterzeichnete Ref. gedenkt weder jene Vortheile zu benützen, noch fürchtet er die genannten Nachtheile, ob er gleich gegenwärtig mit einer neuen Ausgabe der Tusculanen und Paradoxen beschäftigt ist, zu der er sich schon seit Jahren vorbereitet hat. Er macht sich nicht einmal zu einer förmlichen Recension anheischig, wozu es ihm selbst an Zeit, so wie hier an Raum gebricht, und überläfst eine ausführliche Beurtheilung den besondern philologischen Journalen, die zuweilen, was oft dankenswerth ist, sogar Raum zu ausführlicher Beurtheilung von Programmen finden. Also ohne weitere Einleitung zur Sache. Unsere Anzeige wird blos angeben, was der Leser zu erwarten hat, und eine Anzahl von Stellen, zum Beweise der diesen Ausgaben geschenkten Aufmerksamkeit und zum Belege unseres Urtheils, mit Bemerkungen begleiten.

Beide Herausgeber sind unsern Lesern längst bekannt. Hrn. K. kennen sie aus seiner gekrönten Preisschrift über Cicero's Verdienste um die Philosophie, die wir in diesen Jahrb. mit verdientem Beifalle angezeigt haben,

und von Hrn. O's. Verdiensten um den Cicero ist hier gleichfalls schon mehrmals die Rede gewesen.

Hr. K. war bei Herausgabe der Tusculanen in einem ähnlichen Falle, wie der Ref. bei seiner kleinen Ausgabe des *Cicero de Nat. Deorum.* Von dem letztern Werke hatte sich die Kindervatersche Ausgabe vergriffen. Der Ref., aufgefordert, sie zu erneuen, mufste sie, als dem gegenwärtigen Standpuncte der Wissenschaft keinesweges mehr genügend, zu beseitigen rathen, und eine ganz neue ausarbeiten. So wünschte der Verleger des Hrn. K. eine neue Auflage der Neide'schen Ausgabe der Tusculanen zu veranstalten, und wandte sich an ihn, der sich glücklicher Weise schon früher mit Bearbeitung dieses Ciceronischen Werkes beschäftigt hatte. Aber, so erzählt er in seiner gutgeschriebenen *Epistola* an Hrn. Prof. Dissen in Göttingen, seinen Lehrer, auch er fand nöthig, Neide's jezt ganz ungenügende und unbefriegende Arbeit und seine ganze Commentirungsmethode zu beseitigen und zu verlassen: *id maxime sequutus consilium,* sagt er, *ut editionem pararem, qua praeceptori, Tusculanas discipulis suis explicanti, non solum accuratiore eos horum librorum intelligentia imbuendi, ciceroniani sermonis consuetudine fingendi, et Tullii philosophandi ratione initiandi copia pararetur, sed etiam iuveniles mentes acuendi subtilioribusque instituendis persequendisque disquisitionibus assuefaciendi materia suppeditaretur.* Die Anmerkungen beschäftigen sich theils mit der Kritik des Textes, theils mit Erläuterung des Sprachgebrauchs, der Gedanken und der Sachen.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 39. 1830.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Ciceronis Tuscull. ed. Kühner.

(Beschlufs.)

Er behält mit Neide den Wolfschen Text unverändert bei, nur zuweilen ändert er eine zufällig falsche Interpunction, ja er verbessert sogar, um die reine Wolfsche Recension zu geben, offenbare Fehler derselben nicht. Als schon ein grofser Theil der Anmerkungen geschrieben war, erschien der Theil der Orellischen Gesammtausgabe des Cicero, der die Tusculanen enthält (nicht die hier anzuzeigende Separatausgabe). Nun arbeitete er seine kritischen Anmerkungen noch einmal um, flocht die Abweichungen des Orellischen Textes vom Wolfischen ein, und sah nun an vielen Stellen klarer, als zuvor. Ausserdem berührte er die Wolfischen Abweichungen von Ernesti, sonstige merkwürdige Varianten und Conjecturen, gab mit wenigen Worten sein Urtheil darüber ab, und war nur da weitläufiger, wo er von der Ansicht der frühern Herausgeber entschieden abweichen mufste. Bei den metrischen Stellen, fand er selbst nach Bentlei und Wolf noch Zweifel zu lösen, wobei ihm Hr. Dir. Grotefend in Hannover bereitwillig beistand. Neue kritische Hülfsmittel hatte Hr. K nicht. Bei der Erklärung suchte er vorzüglich Cicero's Akademische Philosophirweise zu erläutern und schickte darum eine ausführliche, sehr zweckmäfsige Einleitung voraus, zum Theil aus seiner früher geschriebenen Schrift, über Cicero's Verdienste um die Philosophie, geschöpft; ferner sehr specielle Inhaltsangaben der einzelnen Bücher nach

F. H. Kern, in dessen neuer Uebersetzung des Werks (Stuttg. 1827. 3. Bdchn. 16.), wodurch er denn der Erklärung im Einzelnen viel vorgearbeitet hatte, die zwar in den Anmerkungen sich auch über den Inhalt verbreitet; doch, dem Zwecke der Ausgabe gemäfs, ohne sich auf Alles, was Erläuterung verlangen könnte, einzulassen. Der übrige Theil der Anmerkungen beschäftigt sich mit dem Ciceronischen Sprachgebrauche, wobei Hr. K. mit Recht sich um das Naserümpfen derjenigen nichts bekümmert, die dergleichen Bemerkungen als kleinlich verachten.

Unser allgemeines Urtheil über Hrn. K. Ausgabe ist nun, dafs sie für unsere Zeit nicht nur ist, was Neide's (1798) für die ihrige war, sondern dafs sie zu den sehr vorzüglichen Ausgaben der Ciceronischen Werke gehört, und von bleibendem Werth ist, dafs die Kritik mit Besonnenheit, die Erklärung mit Einsicht, die Erörterung des Sprachgebrauchs mit Umsicht gehandhabt ist, dafs Hr. K. die Bemerkungen der Neuern sorgfältig beachtet, in seinen Urtheilen über abweichende Ansichten schonend und human, im Vortrage seiner Ansichten klar und ohne die gegenwärtig bei jüngern Philologen so häufige Anmaafsung ist, und dafs sein Styl, obgleich in der Preisschrift, wiewohl nicht ohne Flecken, schon gut gerundet, bedeutend gewonnen hat und seines Musters nicht unwürdig erscheint.

Wir verschwenden darum den Raum nicht mit Aufzählung der grofsen Menge von guten kritischen Erörterungen, von Wort- und Sacherklärungen, von Entwickelungen des Sprachgebrauchs, denen wir unser *pulcre, bene, recte!* beisetzen möchten: sondern gehen lieber das fünfte Buch etwas genauer in Beziehung auf einige Puncte durch, wo wir etwas berichtigen oder vervollständigen zu können glauben.

I. 1. *Quintus hic dies, — quo die.* Diese Wiederholung des Substantivs nach dem Pronomen Relativum erklärt Hr. K. für selten bei Cicero, für häufig bei Cäsar und citirt Ramshorn p. 363. Wir finden sie

bei Cicero ziemlich reichlich, und citiren nur der Kürze wegen unsere Anmerkungen zu *de Legg. I.* 1. 3. *p.* 5 *sq. de Rep. I.* 26. *p.* 109. *sq. II.* 7. *p.* 222. *II.* 40. *p.* 326. Heindorf zu *Cic. de N. D.* 1. 32. 90. *p.* 89. A. Matthiä Theorie des lat. Stils S. 34. ders. zu *Cic pro Sext.* 10, 28. Corte zu *Sall. Catil.* 51, 40. *Cic. pro Rosc. Am.* 45, 130. und das. Möbius. *Cic. pro Lege Man.* 12, 35. *Goerenz. ad Cic. de Finn. I.* 1. 2. *Beier. ad Cic. pro Tullio* §. 49. *Kritz. ad Sall. Cat.* 51. *p.* 359. *sq. Cic. de Or. I.* 38. 174. *Cic. Catil. III.* 10. 25. *Beneke ad Cic. Cat. I.* 3 *p.* 35. *Zumpt. Lat. Gr.* §. 742. — *I.* 2. *subiecta sub — varios casus*, gut erklärt, aber ohne Belege durch Beispiele. Man vergleiche *Tusc. IV.* 7. 16. *sub metum subiecta sunt pigritia, pudor* — *ib.* 8. 18: *quae subiecta sunt sub metum. Acadd. II.* 23, 74: *quae sub eos (sensus). subiecta sunt.* Im *Auctor ad Herennium* findet sich diese Construction mehrmals. — I. 3. wird *exercere* in der Bedeutung von *agitare* mit einem Beispiele aus Sallust belegt. Gut. Aber Cicero lag näher: *pro Arch. Poët.* 12, 28: *tantis nos in laboribus exerceamus. ad Famm. XII.* 4: *Nunc me reliquiae vestrae exercent. pro Mil.* 2, 5: *quid magis — exercitum dici potest? pro Plan.* 32, 78: *non dicam miser — sed certe exercitus.* — *II.* 5. wird zwar *compulisset* gegen das von Davisius aufgenommene *contulisset* gut vertheidigt, aber nicht bemerkt, dafs besonders gegen den Davisius (der gesagt hatte, *compellere* drücke mehr eine innere oder äussere Nöthigung aus) das spricht, dafs es ja eben heifst: *nostra voluntas studiumque nos compulisset*, womit eben bildlich gesagt ist, dafs es kein Zwang, sondern freier Wille war; und dafs eben gerade zu *voluntas* und *studium* das passendste Verbum *compellere* ist. — Bei V. 12. zu *videtur* mit dem *Acc. cum Inf.* ist zu citiren Krüger über die Attraction S. 427. — *VII.* 20: hätte Orelli's Herstellung der Lesart *qua ipse non fuit contentus*, für *fuisset*,

mit Beifall angeführt werden sollen. — *IX. 24: vexatur autem — in eo libro, quem scripsit de vita beata, in quo multa disputat, quam ob rem etc.* Hier sagt Hr. K. er begreife nicht, wie Einer in einem Buche, das er selbst geschrieben habe, von Allen angegriffen werden könne, und schlägt dann eine, wie ihm scheint, noch leichtere Emendation, als die Bentlei'sche (*primum quod in eo libro, quem inscripsit de vita beata, multa disputarit*) vor, nemlich: *primum in eo libro, quem scripsit de vita beata, quod multa disputarit, quam ob rem etc.* Wahrscheinlich sollen wir *quod* durch Construiren uns doch nach *primum* gesetzt denken. Allein Bremi, den Hr. K. selbst anführt, hat zu *Cic. de finn. I. 2. p.* 8 nach Wolf schon gut nachgewiesen, dafs *in* für *propter* stehe. Nur hat er kein Beispiel angeführt. Aber *vexatur in libro* ist gesagt, wie *ad Famm. III.* 8: *in quo te obiurgem.* Auch allenfalls *de Or. III.* 14: *exhorrescere* und *exclamare in aliqua re:* doch dies ist nicht so treffend, als bei dem *Transitivum obiurgare.* — *IX. 27: omnes aditus tuos interclusi, ut ad me adspirare non posses.* Hr. K. stöfst hier so wenig an, als die übrigen bisherigen Herausgeber. Der Ref. gedenkt in seiner Ausgabe darzuthun, dafs es *possis* heissen sollte und dafs entweder Cicero die hier übersetzte Griechische Stelle nicht richtig aufgefafst und übersetzt hat, oder dafs wir das Imperfectum einem naseweisen grammatischen Corrector zu verdanken haben. — *XI.* 34: *Nos tamen teneamus, ut sit idem beatissimus.* Hier citirt Hr. K. ganz recht *III.* 3, 5: *Qui vero probari potest, ut sibi mederi animus non possit —:* aber ganz mit Unrecht: *c.* 12: *saepe haec oratio usurpata est, ut nihil praeter virtutem diceretur bonum.* Diese Stelle wäre nur dann zu vergleichen, wenn es für *diceretur* hiefse *sit*; denn dann stünde *ut nihil — sit* für *nihil esse.* Aber *ut nihil* —

diceretur steht nicht für *nihil dici*, sondern es ist ein Erklärungssatz für *nimirum ut diceretur*, wie Cicero gar viele hat: z. B. *de Or. II.* 36, 152*: est, ut dicis, ut plerique philosophi nulla tradant praecepta dicendi.* — *XII.* 35*: An ego possim, cum ignorem.* — Ohne Bemerkung. Wir ziehen *possum* vor, wenn schon Wolf sagt (in den Anm. bei Orelli) der Conjunctiv mufs stehen wegen der hypothetischen Form. *An ego possum* steht gerade zu für *Ego non possum.* — *XII.* 36*: Quod semper in se ipse omnem spem ponet sui.* Hier zieht zwar Hr. K. in der kritischen Note *ipso* mit Recht vor. Aber *ipse* sollte entschiedener für falsch erklärt seyn, allenfalls mit Angabe der Gründe, da sogar der umsichtige Orelli *ipse* beibehält, welches Wolf gibt. — XIII. 39 ist die Gewissenhaftigkeit in Beibehaltung der Wolfischen Lesart zu weit getrieben, indem sogar der Druckfehler der 2. Ausgabe *sit perfecta mens* für *fit*, nur in der Note berichtigt wird. — Ebd. *si eius acies ita curata est, ut ne caecetur erroribus* — so schreibt zwar Hr. K. richtig, schwankt aber in der kritischen Note, und meint, *caecaretur*, das Einige haben, möchte Ciceronianischer seyn. Warum das? Es ist ja die Rede von einer dauernden Folge einer Einrichtung der Natur, von einem Factum, das geschehen ist, damit etwas Anderes sey oder nicht sey. — *XIV.* 40. *An dubium est, quin nihil sit habendum in eo genere, quo vita beata compleatur, si id possit amitti?* So gibt Wolf nach Bentleis Conjectur, so also auch Hr. K. Und wer möchte es nicht der Vulgata *complectitur* vorziehen? Aber zu bemerken war, dafs Wopkens und Görenz *compleatur* vorschlagen und dafs dies sich ausserdem noch dadurch empfiehlt, dafs man wenn *a* zwischen *e* und *t* stand, die Entstehung der Corruptel *complectitur* leichter begreift. — XIV. 41. *sic sine metu is habendus est, non qui parum metuit, sed qui omnino*

metu vacat. So gibt Hr. K. mit Wolf seinem Plane zu Folge, zweifelt jedoch ob *parum* recht sey, in Beziehung auf seine Note zu IV. 16. 39: (soll heissen 17, statt 16) wo er die gegenwärtig allgemein angenommene Behauptung ausspricht, *parum* heisse zu **wenig**, nicht **wenig**. Ist diefs ohne Ausnahme und Einschränkung wahr, so kann auch an unserer Stelle *parum* nicht stehen. Am Ende wird man ihm aber doch das Hinterpförtchen offen lassen müssen, das ihm Krebs (Anleitung z. Lat. Schr. S. 622 5. A.) mit dem Ausdrucke läfst: „*Parum* heifst bei Cicero **fast durchaus zu wenig**." Wir citiren hier nur noch der Kürze wegen *Doederlein* Lat. Synonyme u. Etymol. I. S. 146. 200 III. p. 315 Frotscher zu Quintilian X. p. 255. — XVI. 49: Wenn in *et est in aliqua vita praedicabile aliquid aut gloriandum* das *aut* Druckfehler bei *Gebhard.* ist, den Ernesti zu corrigiren vergafs, wie Hr. K. nach Or. sagt, so ist doch auffallend, dafs derselbe Druckfehler nicht nur in den Ausgaben von Gronov und Verburg, sondern auch in Nobbe's Ausgabe fortgepflanzt worden ist — XIX. 54: *non populus a bono consule potius, quam ille a malo populo, repulsam fert.* Dafs *Orelli c. vulg. vano* für *malo* schreibt, wird zwar bemerkt; aber nicht, dafs *vano* vorzuziehen ist und *malo* blofse Correctur oder Conjectur. Bedenkt man, dafs *v* und *b* fast gleich ausgesprochen wurden, so konnte aus *a vano* leicht *a bono* werden, wie mehrere Handschriften haben, woraus sogar in einer *ab uno* geworden ist. Da nun aber offenbar ein Gegensatz zu *a bono consule* erforderlich ist, so corrigirte man, anstatt zum ursprünglichen *vano* zurückzukehren, lieber frisch weg: *malo.* — XXII. 63 steht im Text *Aquino,* in der Note heifst der Mann inconsequent immer *Aquinius,* wie Andere lesen. Kurz vorher wird wegen des Anakoluths: *musicorum vero perstudiosum, poetam etiam tragicum* —, wo das allerdings fehlende *accepimus*, welches wirklich in einigen Handschriften, aber nicht an derselben

Stelle eingeschoben ist, für Glosse erklärt wird, die Behauptung aufgestellt, dieses Anakoluth beweise offenbar, dafs Cicero dem Werke nicht die letzte Feile gegeben habe. Wir wollen nun zwar nicht mit Einigen behaupten, dafs solche Anakoluthe von Cicero immer absichtlich gesucht und gemacht worden seyen, um die Freiheit des Conversationstons nachzuahmen, aber dafs Cicero nicht nöthig fand, sie zu ändern, da sie allerdings der lebendigen Rede oft entfallen oder entschlüpfen (vgl. Orelli's Aeusserung in der uns vorliegenden Ausgabe S. 420) — XXIII. 66: *qui se non hunc mathematicum malit, quam illum tyrannum?* Hr. K. glaubt, diefs sey gar nicht Lateinisch, und man müsse mit Görenz *se esse non* — lesen. Wir halten es mit Wolf und Orelli für nicht so dringend nöthig, obgleich wir es, da Cicero wirklich sonst so sagt, nicht verwerfen. Warum soll den oben XIX. 54: *utrum malles te — semel — Consulem, an — quater?* recht seyn? weil man aus dem obigen *fuisse* suppliren könne? das liegt ferne. Eher etwa, weil in unserer Redensart *hunc* steht? Steht doch auch *de Div. II.* 57: *quidvis malle videntur, quam se non ineptos.* — *XXVII.* 76. *[ut,] ea qui adeptus sit, cur eum beatum modo, et non beatissimum etiam dixerim?* — Das anstöfsige *ut*, das Ernesti beibehalten hat, klammert auch Hr. K. ein, und vermuthet, man müsse *et, ea qui adeptus sit* lesen. Hand (S. Orelli's Ausg. S. 431) vertheidigt es als Anakoluthon für *ut — beatus sit dicendus:* wogegen Or. mit Recht einwendet, dafs das, das Anakoluthon veranlassen sollende, Zwischenglied *ea qui adeptus sit* doch gar zu kurz sey. Wir denken, Cicero kann geschrieben haben: *ea QVEQVI adeptus sit.* Hatte nun das *qui* die Partikel *que* verschlungen, (welches leicht geschehen konnte, wenn *EAQQVI* geschrieben war) so konnte sich leicht *ut* einschleichen. Spuren einer Lesart, wie die von uns vorgeschlagene, finden sich in Handschriften. S. Orelli *l. c.* — Zum

Schlusse, *c. XLI. extr.* bemerken wir noch, dafs zwar allerdings Wopkens die Lesart: *In quo quantum ceteris profuturi sumus, non facile dixerimus*, vertheidigt hat, wie Hr. K. bemerkt, dafs aber die Vertheidigung mislungen scheint.

Ungern versagen wir uns das Vergnügen, unsern Lesern einen Vorschmack von den vielen guten Bemerkungen über Lesart, Sprache und Sache zu geben, die wir uns angezeichnet haben, so wie wir auch gerne uns noch über Manches aus den andern Büchern mit dem Hrn. Herausgeber besprechen und verständigen möchten. Allein wir haben uns ohnediefs durch das bisherige schon fast den Raum weggenommen, über die treffliche Orellische Separatausgabe desselben Werks und der Paradoxen zu sprechen, die, an sich schon von hohem Werthe, an den Beigaben einen Schatz hat, welchen kein Besitzer der Gesammtausgabe, so wie überhaupt kein Freund des Cicero wird entbehren wollen, und künftig wird entbehren können. Müssen wir es uns auch versagen, über die Gränzen einer blofsen Relation hinauszugehen; so wollen wir wenigstens berichten, was man zu erwarten hat, und was jetzt dargeboten ist, damit dessen Werth und Unentbehrlichkeit, wenn auch nicht der Gehalt, durch unsere Anzeige erkannt werden möge.

Die kurze Vorrede verbreitet sich hauptsächlich über den Pariser *Codex Regius* aus dem 9. Jahrhundert, der für Hrn. Pr. O. von Hrn. Jules Berger neu verglichen wurde, obwohl schon Davisius und Bentlei viele Stellen aus ihm verbessert hatten. Hr. Pr. O. theilt den französisch geschriebenen Brief des Hrn. Berger mit, welcher den Codex, so wie sein Verfahren bei der Collation, genau beschreibt. Der Text mit den kritischen Noten ist ganz der der Gesammtausgabe, und geht, mit Einschlufs der Paradoxen, bis S. 196. Darauf folgt auf 3 Blättern: *Appendix ad Tusculanarum Disputationum lib. I. Claudiani Mamerti de Statu Animae liber secundus* (c. VIII. VIIII.): eine interessante Zugabe, weil das Buch, das nur in weniger

Philologen Händen seyn möchte, mehrere Ansichten der Alten über den genannten Gegenstand zusammenstellt. Hr. Pr. Or. gibt den Text verbessert. S. 203 — 233. *Francisci Fabricii Marcodurani Adnotationes*, sehr selten und bedeutend, so ziemlich alle Leistungen der Kritik über diese Bücher bis auf das J. 1568 enthaltend. — S. 234 — 300. *Richardi Bentleii Emendationes ad Ciceronis Tusculanas* mit Einreihung von dessen *Curis secundis*. — S. 301 — 318. *Jo. Jak. Reiske Libellus Animadversionum et variantium Lectionum ad M. Tullii Ciceronis Tusculanas* aus Reiske's äusserst seltener Ausgabe, (*Lips.* 1759. 12.), die sich der Ref. seit Jahren vergeblich zu verschaffen suchte. S. 319 — 323: *Jo. Jac. Hottingeri Spicilegium Observationum in M. T. Ciceronis Tusculanarum Quaestionum librum I.* (ursprünglich Programm. 4. *Turic* 1791.) Endlich: Friedrich August Wolfs Vorlesungen über die Tusculanen. Es ist diefs der mit Weglassung des ganz Entbehrlichen, von Hrn. Pr. Or. nach sorgfältiger Durchsicht veranstaltete Abdruck eines den Vorlesungen Wolfs nachgeschriebenen Collegienheftes, von welchem Hr. Pr. Or. eine von dem seel. Joh. Conrad Orelli gefertigte Abschrift bekam. Diese Vorlesungen, in welchen der geistreiche Mann nicht ein mühsam ausgearbeitetes Collegienmanuscript, sondern diejenigen Bemerkungen mitzutheilen pflegte, die ihm die Davisius'sche Ausgabe und sein Gedächtnifs augenblicklich zuführte und veranlafste, gehen von S. 324 bis zu Ende, S. 442, und enthalten einen wahren Schatz von interessanten Bemerkungen über Sprache und Sachen (die letztern häufig blofs aus Davisius), die schon für sich allein, als Reliquie eines grofsen Mannes (obgleich nicht von ihm selbst zur öffentlichen Mittheilung bestimmt und ausgearbeitet), und ihres Inhalts wegen ein höchst schätzbares Büchlein seyn würden, denen aber Hr. Prf. Or. aus eigener Zuthat noch eine grofse Menge

eigener Bemerkungen (doch geschieden von den Wolfischen) beigegeben hat, die anderswo anzubringen die Einrichtung seiner Gesammtausgabe nicht gestattete. Hier hat denn auch Hr Prf. Or. niedergelegt, was ihm, seit der ersten Erscheinung der Tusculanen in jener Ausgabe, noch an Hülfsmitteln zugekommen ist, nemlich das Wichtigere, mit Auswahl: die vollständige Mittheilung der versprochenen *Appendix critica* zu Cicero's Werken vorbehaltend. Die Männer, deren Güte er diese neuen Beiträge verdankt, sind die HH. Becher, Klein, Passow (welchem auch der Ref. sorgfältige, durch junge Breslauer Philologen gefertigte, Collationen der Bücher *de Divinatione* und *de Fato* verdankt) und Schäfer. Er hebt hier besonders eine gedoppelte Collation des Codex *Rehdigerianus*, *Sec. XIV.* heraus, welcher, wie die Bücher *de Nat. Deor.* (in welchen Heindorf ihm oft zu bereitwillig folgte) eine Menge, mit einer gewissen Keckheit und Consequenz durchgeführter, Interpolationen enthält: ferner die Collationen des *Cod. Gudianus secundus* (*sec. XIV.*), des *Cod. Duisburg.* aus demselben Jahrhundert, die Mittheilung der Alterschen Ausgabe (Wien 1786.), welche die Vergleichung von zwei Wiener Handschriften giebt, endlich die Mittheilung der Reiske'schen Varianten und Conjecturen zu den zwei ersten Büchern. Das alles sagt uns der Herausgeber in einem, wie die Wolf'schen Vorlesungen, deutsch geschriebenen Vorworte zu denselben, an dessen Schlusse er auch der Kühner'schen Ausgabe Gerechtigkeit widerfahren läfst, und der Billerbeck'schen gedenkt und des in ihr Beachtenswerthen. Ausländer und wohl auch manche Deutsche, werden vielleicht wünschen, dieser ganze Theil des Buches möchte lateinisch verfafst oder von dem Hrn. Herausgeber ins Lateinische übersetzt worden seyn, wäre es auch nur der Gleichförmigkeit und der Harmonie mit den übrigen Theilen des Buches zu Liebe. Wir, unseres Theils, hören den geistreichen Mann lieber deutsch reden, wie er geredet hat. Sein Bild als Lehrer stellt

sich so viel lebhafter vor die Seele: und daſs dann der Zwischenredner nicht lateinisch einfallen, und so einen buntscheckigen Discurs veranlassen konnte, ist natürlich. Von Hrn. Prf. Or. aber erhalten wir bei dieser Gelegenheit eine Menge treffender Bemerkungen und Berichtigungen Wolfs und Anderer, im Tone freimüthiger, aber nie beleidigender, Humanität, Bemerkungen, die wir in seinen nothwendig lakonischen kritischen Noten unter dem Texte nie erhalten hätten. Man sehe nur z. B. S. 341, 343, 354 — 356 (über *usu venire* und *usu evenire*) 361, 362, 365 *sq* 384, 376 *sq*. 381, 387, 392, 404, 406 (wo es wohl *lin.* 12. v. u. Behutsamkeit, statt Sorgfalt heissen sollte) 420, 434.

Uns nun noch mit dem Hrn. Herausg. über einzelne Stellen seines allerdings trefflich constituirten Textes zu besprechen, wo wir etwa eine abweichende Ansicht hätten (z. B. V. 35, 102, wo wir *Dies deficiat, si velim* — dem *deficiet* der meisten Handschriften vorzuziehen gedenken) scheint unnöthig, da wir in unserer Ausgabe die des Pr. Or. ganz vorzüglich berücksichtigen werden, und wir in unserer Anzeige ohnediefs schon ausführlicher geworden sind, als wir seyn wollten. Von den Paradoxen bemerken wir blos, daſs Hr. Prf. Or. sich hier (wie in den Tusculanen vorzüglich an Wolf), so an Gernhard gehalten hat, worüber er sich so erklärt: *Gernhardiana, optima, quam praecipue secutus sum emendatis tamen pluribus locis ex Codd. meis, Victorio, Lambino et Suffrido Petro. — Id autem ante omnia egi, ut tacite corrigerem errores aliquot Gernhardi, ex eo praesertim ortos, quod Victorium ac Lambinum non ipse inspicere potuit: lectiones notabiliores ab illo iam memoratas novis auctoritatibus munirem, novas denique complures eruerem; ita ut haec editio praestantissimae illius velut supplementum fieret.* Daſs durch eine vor 8 Jahren erschienene besondere Ausgabe der Paradoxen Cicero wenig oder nichts gewonnen hat, wird schonend angedeutet. Der Ref. ge-

denkt zu diesem Buche einige neue kritische Hülfsmittel beizubringen, wiewohl er nicht hoffen darf, wesentlichen und bedeutenden Gewinn für Vervollkommnung des Textes daraus zu ziehen.

Und somit freuen wir uns denn, in den beiden vorliegenden Ausgaben wirkliche, höchst werthvolle, Bereicherungen der Ciceronischen Literatur anerkennen zu können.

Ulm *G. H. Moser.*

Ein schön und kurzweilig Gedicht von einem Riesen genannt Sigenot u. s. w. Aus der ältesten Geschrift u. s. w. ans Licht gestellt durch Meister Seppen von Eppishusen. 1830. Gr. 8vo. 21 S.

Unter diesem alterthümlichen Titel theilt ein auf demselben genugsam bezeichneter, edler und unermüdeter Beförderer altdeutscher Posie zunächst als Manuscript für Freunde, eine Probe aus dem wichtigen Funde mit, den er „an einem gar alten Orte am Bodensee, der schon im J. 861 in Urkunden vorkommt" im vorletzten Herbste gemacht, und im lezten Frühlinge an sich gebracht hat. Es ist diefs ein Codex im kleinsten Folio, auf starkes Pergament und mit eben so kleiner als zierlicher Laienschrift, noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. geschrieben; er enthält 148 Blätter, von denen die meisten mit 3, mehrere mit 2 Schriftcolumnen bedeckt sind. Sein Inhalt sind alte deutsche Gedichte und zwar:

I. Wilhelm von Orlenz, unbestreitbar das schönste unter mehreren grofsen Gedichten, welche von Rudolph von Ems, Dienstmann von Montfort auf uns gekommen sind. Es ist diefs die erste Handschrift des XIII ten Jahrhunderts, die erste Pergamenthandschrift dieses aus 15000 Versen bestehenden Gedichtes. „Möchte doch, sagt der Entdecker der Membrane, da wir nun eine gute, mit dem Verf. gleichzeitige Handschrift desselben

besitzen, unser verehrter Altmeister Benecke sich zur Herausgabe entschliessen!"

II. Vom Leben Mariä und Jesus Kindheit; Legende von dem sich selbst nennenden Konrad von Fuozzisbrunnen, wahrscheinlich einem Geistlichen. Fuozzisbrunnen ist, nach einer Mittheilung des Grafen Fr. von Mülinen an seinen Freund, den Herausgeber des Siegenot, das heutzutage sogenannte Schwendelnbad zu Bern, welches bis in's 15te Jahrhundert erstern Namen führte; es war eine Besitzung der Freiherrn von Signau, und der Dichter war vielleicht aus diesem Geschlechte. Der Verf. unsers Schriftchens wird diefs Gedicht bald in der Zeitschrift des Erzbisthums Freiburg abdrucken lassen.

III. Die Himmelfahrt Mariä von Konrad von Himelsfürte (in der Berliner Handschrift Henneswürte genannt). Der Verf., welcher sich den armen Pfaffen Konrad nennt und wahrscheinlich ein Mönch war, mag es nach einer latein. Ueberlieferung bearbeitet haben: ein Pergamentcodex des 12ten Jahrhunderts zu Bern enthält *Lectiones de assumptione beatae Mariae.*

IV. und V. Der Riese Sigenot und Eggen Ausfart (aus dem Kreise des Heldenbuchs), ohne Zweifel die wichtigsten Stücke der Handschrift. Leider ist das Ende von Eggen Ausfarth nicht vollständig; der Schreiber hörte in dem Kampfe Dieterichs mit Fasolts Schwester auf; ungeachtet noch Platz zur Vollendung vorhanden war. In den ältesten Druckausgaben beider Gedichte ist noch mehr von dem Grundtexte vorhanden, als in den wenigen bekannten Papierhandschriften, die sämmtlich aus dem 15ten Jahrhundert sind. Kasp. von der Roens Ueberarbeitung des Heldenbuchs ist eigentlich eine Verböserung desselben und auch aus dem 15ten Jahrhundert.

So weit der Bericht des vortrefflichen Finders im Auszuge; Wir geben einige Verse aus seiner höchstdankenswerthen Probe, damit die Freunde altdeutscher Litera-

tur, denen die Schrift selbst nicht zugänglich seyn sollte, abnehmen können, wie bedeutend der Fund für die Rezension der 2 letztgenannten Gedichte ist." Wir wählen sie aus der Scene, wo der alte Meister Hildebrand den Riesen erlegt:

XXIV. Der wigant maister hiltebrant.
Der sluog im ab die lingen hant.
Das si lag vf der molten.
Vnd do der rise das bevant.
Vf den schilt trat er ze hant.
Das swert er gewinnen wolte.
Der alt im do hin naher trat.
Vnd sluog im aine wnden.
In ain bain das er ze stat.
Wart vf den knüwen funden.
Dannoch wert sich der kuene man.
So ser das er da wande.
Der lifs verloren han.

XXV. Her hiltebrant der kuene man.
Das Swert ze baiden henden nan.
Er sluog im von dem hoopte.
Vnz vf den fessel hin ze tal.
Da wart ain vngefueger schal.
Sus er in lebens rovbte.
Der rise stuont vf den knüwen sin.
Das hobt moht niht erlangen.
Her hiltebrant mit sinem swerte fin. [fin]
Doch was sin not zergangen.
Wan es was da des risen tot.
Suf half er sinem hern.
Von bern us grosser not. u. s. w.

Der ganze Sigenot besteht aus 44 solchen Strophen; das Gedicht ist bis auf 2 in der 3ten und 38ten Strophe fehlende Linien, vollständig.

L. Gall: *„A. Kölle's Branntwein-Brennerei mittelst Wasserdämpfen" geprüft und beleuchtet; nebst Notizen über einen vom Herausgeber erfundenen, in zwei Abbildungen beigefügten, patentirten Dampf-Destillir-Apparat, und einen in allen ökonomischen und technischen Gewerben anwendbaren Dampferzeuger. Trier* 1830. *VI. u.* 52 *p.* 8*vo.*

Der Verf. welcher sich seit 1819, zuerst in den Vereinten Staaten, dann zu Coblenz in seiner Heimath mit Branntwein-Brennen theoretisch und praktisch beschäftigt hat, sucht mittelst ausgehobener Stellen aus Kölle's erwähntem Werke (Berlin 1830) zu erweisen, wie dasselbe weit entfernt seye, alles Verfahren beim Branntweinbrennen versprochner Weise auf wissenschaftliche Grundsätze zurückzuführen, wie es im Gegentheile selbst dagegen anstofse, und namentlich für die Praxis sehr vieles zu wünschen übrig lasse. — Er rühmt dann von seiner eigenen Erfindung, einem Dampfdestillir-Apparate und einem Dampferzeuger, deren vorzügliche Zweckmäfsigkeit und Wohlfeilheit. Sein Dampf-Destillirapparat, womit in 14 Stunden 2000 Quart Maische abgebrannt werden können, nimmt 28 □ Fufs Raum ein; und kostet 200 Thaler; ein grofser Theil desselben ist der Zweckmäfsigkeit und Wohlfeilheit wegen von Holz, und dafür sind jährlich nur 2 ½ Rthlr. nöthig, um ihn in Stand zu erhalten und zu erneuen. Eine doppelte Destillation wird immer gleichzeitig bewirkt, und wenn nur ein Produkt von 0,50 Tralles verlangt wird, kann solches den ganzen Tag von gleicher Stärke gewonnen werden. Der Dampferzeuger, ein Heitzofen in einer Wasser-Tonne, kann besonders gefertigt und zu andern Zwecken verwendet werden. Die Erfindung ist im Preufsischen patentisirt. — Da wir weder die Kritik einer Kritik geben wollen, noch das, des Patentes wegen verheimlichte Detail der Einrichtung kennen, so können wir auf ein Urtheil auch weiter nicht eingehen. Wer von dieser Erfindung Nutzen ziehen will, mufs sich daher mit einer Bestellung an Gall selbst wenden.

Handbuch für Eheleute aller Stände. Eine Darstellung der sämmtlichen ehelichen Vermögens-Verhältnisse nach dem (Badenschen) Landrechte. Von Adolph Sander, *Ministerial-Secretär. Karlsr. im Verl. der Ch. Fr. Müllerschen Hofbuchhandl.* 1829. 204. *S.* 8.

Die vorliegende Schrift enthält, was auch der Titel derselben ankündigt, eine gemeinfaſsliche Darstellung der Lehre des Badenschen Rechts von den Vermögensverhältnissen der Eheleute. Sie zerfällt in drei Hauptabtheilungen. Die erste handelt von der gesetzlichen Gütergemeinschaft unter Eheleuten, die zweite von den Bestimmungen, welche die Eheleute durch den Heirathsvertrag für ihre Vermögensverhältnisse festsetzen können, daher 1) von den Gedingen, durch welche die Gütergemeinschaft modificirt wird, 2) von den Gedingen, durch welche die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird. Zu den letztern zählt der Verf. auch diejenigen Gedinge, durch welche *sich die* Eheleute den Gesetzen der Bewidmung (dem Dotal-Rechte) unterwerfen. In der dritten Hauptabtheilung endlich werden die Lehren von dem gesetzlichen Unterpfandsrechte der Frau, von den freigebigen Verfügungen unter Eheleuten und von dem gesetzlichen Erbrechte der Eheleute, auch die von der Kauf- und Erbschaftsaccise, in wie fern diese Abgabe von Eheleuten zu entrichten ist, erläutert. Es lag nicht in dem Plane Verf's auf vormalige Rechte des Landes und der einzelnen Abtheilungen desselben oder auf wissenschaftliche Untersuchungen einzugehen. Den Zweck aber, den er sich vorsetzte, scheint der Verf. vollkommen erreicht zu haben. Der Verf. beschränkt sich keineswegs auf eine bloſse Zusammenstellung der Vorschriften des Landrechts. Er gibt auch Erläuterungen, auch Rathschläge.